


VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI UND J. WEIZSÄCKER IN GÖTTINGEN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG.

ERSTES HEFT.

DAS KÖNIGTUM GÜNTHERS VON SCHWARZBURG.

VON

KARL JANSON.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1880.



DAS KÖNIGTUM

GÜNTHERS VON SCHWARZBURG.

EIN BEITRAG

ZUR

REICHSGESCHICHTE DES XIV. JAHRHUNDERTS.

VON

KARL JANSON.

EINGELEITET VON J. WEIZSÄCKER.

LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1880.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Dafs der Gegenstand der vorliegenden Schrift bisher nur ungenügend untersucht war, darüber kann kein Zweifel sein, und der Verfasser hat das auch gleich im Eingang derselben aus den früheren Arbeiten erwiesen. In der trefflichen Übersicht über den Quellenstoff, die vor wenigen Jahren durch Böhmer-Huber regesta imperii 8 gegeben worden ist, lag eine weitere Aufforderung zum Wiederaufnehmen der Sache. Dasfelbe rechtfertigte sich noch mehr, da es durch die Güte der Herren Stadtarchivare Dr. Grotefend in Frankfurt am Main und Dr. Rübel in Dortmund gelang, auch neues urkundliches Material herbeizuschaffen, das dann gröfstenteils in den Abdrücken des Anhanges mitgeteilt ist.

Die Ergebnisse dieser Forschung sind nicht unerheblich. Man hat sich bisher vergeblich bemüht, das Verhältnis der Wahlhandlungen vom 1. und vom 30. Januar 1349 festzustellen, oder ist auch leicht darüber hinweggegangen; der Verfasser hat dasfelbe, wie ich glaube, in endgiltiger Weise klar gemacht; es war ein singulärer Fall, der auch für die deutsche Verfassungsgeschichte von Bedeutung ist. Die angebliche zweite Wahl Karls IV. war bisher ohne rechte Prüfung teils angenommen teils verworfen worden; man wird jetzt nicht mehr von derselben reden dürfen, während sich die zweite Krönung als gesichert erweist. Nehmen andere an, dafs die brandenburgische Frage in Eltville zu Gunsten Ludwigs geregelt worden sei, so zeigt sich jetzt, dafs dieselbe damals überhaupt nicht entschieden wurde. Vor Überschätzung der Macht K. Günthers wird, im Gegensatz zu Früheren, mit Recht gewarnt, die Berichte über die militärische Katastrophe zum ersten Mal in Ordnung gebracht.

Das Verhältnis der Wettiner zu der Politik der Luxemburger und Wittelsbacher hatte, wie auch der Kölner Kurfürstenbund vom 17. Februar 1349, bisher nur geringe Aufmerksamkeit gefunden; beide haben hier neue Beleuchtung erfahren. Die Vergiftungsfrage ist nochmals mit Erfolg untersucht, als Todestag der 14. Juni gerettet. Mannigfache kleinere Ergebnisse werden dem Leser des Buches von selbst aufstofsen.

So darf ich die Erklärung abgeben, dafs die Auffassung und Beurteilung K. Günthers und seiner Regierungszeit durch die vorliegnede Arbeit gefördert ist, und habe deshalb die Aufnahme der Schrift des Herrn Janson in die „Historischen Studien" empfohlen.

Göttingen, 9. Mai 1880.

Julius Weizsäcker.

Inhaltsübersicht.

Vorwort.

Die Erhebung des Grafen Günther von Schwarzburg zum Gegenkönige wider Karl IV. ist in unserem Jahrhundert mehrfach der Gegenstand historischer Spezialforschung gewesen. Wenn Hoffmann[1] und Erhard[2] trotz der Eingenommenheit für ihren Helden sich die Freiheit eines unparteiischen Urteils im ganzen bewahren, so scheint die jüngste Behandlung unseres Themas, die Schrift Ütterodts,[3] die sich überdies selten zu selbständiger Benutzung und Kritik der Quellen erhebt, nur zeigen zu wollen, wie sehr ein befangener Standpunkt die historische Wahrheit zu beeinträchtigen vermag.

Auch bei Schriftstellern, welche umfangreichere Abschnitte der deutschen Geschichte dargestellt haben, finden wir die kurze Regierung Günthers miterörtert. Unter ihnen kommt namentlich Olenschlager in Betracht, dessen erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kaisertums in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts[4] für unseren Gegenstand noch immer brauchbar ist, und nächst ihm Pelzel,[5] der in seinem Werk über Karl IV. das Extrem des böhmischen Parteistandpunkts vertritt, und dessen von Palacky[6] gröſstenteils angenommene Resultate nur allzusehr zu Gunsten dieses Königs und seiner Politik ausfallen.

Daneben kommen Kirchners Geschichte von Frankfurt,[7] Freybergs beurkundete Geschichte Herzog Ludwigs des Brandenburgers,[8] Klödens

[1] Günther von Schwarzburg erwählter römischer König, im Taschenbuch der Gesch. und Topographie Thüringens, Bdch. 2. Arnstadt 1819.

[2] Die Königswahl Günthers von Schwarzburg mit ihren Ursachen und Wirkungen, in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens. Neue Folge, Bd. 1. Münster 1849.

[3] Günther von Schwarzburg erwählter deutscher König. Leipzig 1862.

[4] Frankfurt 1755.

[5] Prag 1780.

[6] Gesch. von Böhmen, Bd. 2 b. Prag 1866.

[7] Bd. 1. Frankfurt 1807.

[8] In Abhandlungen d. hist. Kl. d. k. bair. Acad. d. Wiss., Bd. 2, 1837.

Werk über den falschen Waldemar,[1] Colombels Schilderung des Mainzer Schismas von 1346—1353[2] und Dominicus' Biographie des Erzbischofs Balduin von Trier[3] in Betracht. Wenn auch nicht immer auf quellenmäſsigen Studien beruhend, sind sie doch für einzelne unserer Nebenfragen grundlegend und maſsgebend, und namentlich bietet die genannte Preisschrift Dominicus' vielfache Anregungen.

Ein wesentlicher Mangel jener speziellen Darstellungen von Günthers Königtum besteht neben dem Überwiegen des biographischen Elements darin, daſs in ihnen Werke späterer Jahrhunderte benutzt erscheinen, welche im allgemeinen unbrauchbar sind und nur da Beachtung verdienen, wo sie einen Hinweis auf verlorene ursprüngliche Nachrichten enthalten.

Was nun die Quellen unserer vorliegenden Arbeit betrifft, so konnten wir den schon früher gedruckten Schatz von Urkunden um eine Anzahl noch unbekannter aus dem Frankfurter und dem Dortmunder Stadtarchive bereichern; wir teilen dieselben zum Schlusse im Abdruck mit. Auſserdem haben auch die für unseren Zweck gegenwärtig zum ersten Male benutzten Frankfurter Stadtrechnungen einen hervorragenden Wert. Daran schlieſsen sich die Acta aliquot vetustiora in civitate Francofurtensi collecta per Johannem Latomum. Sie sind für jene Jahre von groſser Bedeutung, obschon Latomus selbst erst dem 16. Jahrhundert angehört. Er schöpft da, wahrscheinlich sehr genau, aus gleichzeitigen Aufzeichnungen beim Bartholomäusstift, die uns auf diese Art erhalten geblieben sind.[4]

Von den zeitgenössischen Chronisten verdient sodann Matthias von Neuenburg[5] besondere Beachtung. Diesem Gewährsmann können wir trotz seiner Abneigung gegen Karl IV.[6] und eines gewissen Hanges zum Pragmatisieren fast immer da folgen, wo uns die Führung des Latomus wegen des lokalen Charakters seiner Nachrichten verläſst. Auch Heinrich von Rebdorf[7] zeigt sich ungeachtet seiner weiten Entfernung vom Schauplatz der Begebenheiten meistens gut unterrichtet. Dagegen hat man

---

[1] Dipl. Gesch. d. Markgr. Wald. v. Brand., Bd. 3. Berlin 1845.

[2] Hadamar 1862, Programm.

[3] Coblenz 1862.

[4] Vgl. Huber in Böhmer Fontes 4, XLIX.

[5] Wir bedienen uns dieses Namens, weil er in der Litteratur geläufig ist, schlieſsen uns aber im wesentlichen den Resultaten der Untersuchungen Soltaus an, nach welchen Matthias nicht der Verfasser, sondern nur der Überarbeiter der Chronik ist. (Der Verfasser der Chronik des Matthias von Neuenburg, Zabern, Gymnas. Progr. 1877.)

[6] Vgl. Hanncke in Forschungen 7, 196.

[7] Schulte, Die sogenannte Chronik des H. von Rebdorf, Münster 1879.

den Angaben Heinrichs von Diessenhofen wohl zu viel Gewicht beigemessen. Aufserdem kommen noch die Zeugnisse des Michael de Leone, der oberrheinischen Chronik, des Chronicon Sampetrinum und des Chronicon de ducibus Bavariae, sowie die Berichte der böhmischen Autoren Franz von Prag und Beness von Weitmühl in Betracht.

Hier sei im voraus auf einige Ergebnisse nachstehender Arbeit aufmerksam gemacht.

Die bisher herrschende Ansicht ist, dafs Günther, nachdem am 1. Januar 1349 eine Vorwahl stattgefunden habe, am 30. des Monats zum Gegenkönig gegen Karl IV. gekoren worden sei. Hier nun soll der Nachweis versucht werden, dafs der Wahltag am 30. stattfand, dafs aber schon vorher, am 9. Dezember 1348 und am folgenden Neujahrstage, die Kurfürsten in Einzelakten durch Urkunde gewählt hatten, so dafs für den Wahltag nur noch eine formelle Bedeutung blieb, insofern er nur durch kollegialischen Akt die Stimmen zu sammeln und das Resultat zu verkündigen hatte.

Wohl namentlich auf Grund der Angaben des Matthias von Neuenburg, sowie infolge der den Krieg scheuenden und zum Ausgleich geneigten Politik Karls IV. hat man die Stärke Günthers überschätzt. Das thatsächliche Machtverhältnis der Parteien, soweit dieses sich feststellen läfst, ist ein anderes. Der Ausgang des Kampfes rechtfertigt diese Ansicht. Jene Überzeugung von einer bedeutenden Machtstellung Günthers konnte ihren Einflufs auf die Auslegung der Bedingungen kaum verfehlen, unter welchen er und seine Anhänger sich zur Unterwerfung entschlossen, und hat im Verein mit schlechten Quellennachrichten zu der Annahme geführt, Karl IV. habe im Juni 1349 zu Frankfurt als dem üblichen Orte sich einer Neuwahl unterziehen müssen. Die Unhaltbarkeit dieser Behauptung soll dargelegt, und es soll aufserdem gezeigt werden, dafs die von böhmischen Historikern geleugnete zweite Krönung des Königs zu Aachen wirklich stattgefunden habe.

Auch vermögen wir die vorherrschende Meinung nicht zu teilen, Karl IV. habe dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg den Besitz dieses Landes und der damit verbundenen Kurwürde, welchen er dem falschen Waldemar durch Belehnung zugewandt hatte, in dem durch Günthers Abdankung erreichten Frieden garantiert.

Die in vielen Arbeiten festgehaltene Vergiftung des Gegenkönigs haben wir ihrer starken quellenmäfsigen Beglaubigung ungeachtet aus Gründen materialer Kritik verworfen. Endlich hat eine Untersuchung über Günthers Todestag im Widerspruch mit einer Schrift, welche eine neue Ansicht aufgestellt hatte, zu dem Ergebnis geführt, dafs die bisher fast allgemein geltende Meinung die richtigere sei.

Wenn wir auf Grund der Zeugnisse der zuverlässigen Quellen zur Erledigung einer Reihe noch strittiger oder mangelhaft untersuchter Fragen beizutragen bestrebt gewesen sind und die Erhebung Günthers weniger von dem Gesichtspunkte des Biographen aus als in ihrem Zusammenhange mit der luxemburgischen und bairischen Hauspolitik darzustellen wünschten, so wird dieser Versuch allen früheren Arbeiten gegenüber gerechtfertigt und auch deshalb nicht unzeitgemäſs erscheinen, weil jetzt die Regesten Karls IV. von Huber die Übersicht über den reichen Urkundenschatz erleichtern, bessere Ausgaben der betreffenden Autoren vorliegen, und noch die erwähnten ungedruckten Urkunden, sowie als weitere neue Quelle die Frankfurter Stadtrechnungen benutzt worden sind.

Einleitung.

Auf den folgenden Blättern gelangt ein Nachspiel zu dem grofsen Kampfe zwischen der bairischen und luxemburgisch-böhmischen Dynastie, der nach dem Zurücktreten der Habsburger im Vordergrunde der Reichsgeschichte der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts steht, zu näherer Betrachtung.[1]

Als der französisch-luxemburgisch gesinnte Clemens VI. den päpstlichen Stuhl zu Avignon bestiegen und das Verfahren Johanns XXII. gegen den gebannten Kaiser Ludwig in seiner ganzen Anmafslichkeit und Unerbittlichkeit wieder aufgenommen hatte, und zugleich die Wittelsbacher durch ihre ebenso rücksichtslose wie glückliche Hauspolitik in Kärnthen-Tirol und Holland das Mifstrauen der Fürsten wachgerufen und den Hafs sowie die Zahl ihrer Feinde vermehrt hatten, begann sich die Entscheidung dieses Kampfes endgiltig für die Vorherrschaft der Luxemburger auszusprechen.

Von einer Abdankung Ludwigs zu Gunsten eines Blutsverwandten hatte man schon früher nichts wissen wollen; denn mit Grund fürchtete man die Machtstellung des bairischen Hauses. Um so mehr mufsten die Fürsten jetzt einen Wechsel der Dynastie begünstigen, als König Johann von Böhmen im Verein mit der Kurie die Wahl eines neuen Reichsoberhauptes zustande zu bringen suchte. Sein Sohn Karl, Markgraf von Mähren, war zu dieser Würde ausersehen. Unter kräftiger Mitwirkung des Papstes und Anwendung bedeutender Bestechungen einzelner Kurstimmen gelang es zu Rense am 11. Juli 1346, ihn zum römischen Könige zu wählen.

Zwar war die Anhänglichkeit an Ludwig den Baiern nicht so sehr erschüttert, dafs ein allgemeiner Abfall von ihm erfolgt wäre; Karl IV. blieb zunächst ein Gegenkönig ohne Machtstellung im Reiche: doch als

[1] Vgl. im allgemeinen Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur, Bd. 3, Buch 8, 9.

am 11. Oktober 1347 der Kaiser plötzlich starb, wendete sich das Blatt. Der Luxemburger wurde auf seiner Reise an den Rhein in Franken, Schwaben und im Elsafs, wenn auch gegen starke Konzessionen an Geld, Gut und königlichen Rechten, fast allgemein anerkannt, und auch in anderen Gebieten Deutschlands gewann er mächtige Anhänger.

Diesen Erfolgen gegenüber schlossen sich die Herzöge von Baiern mit ihren Vettern, den Pfalzgrafen bei Rhein, dem wegen seiner Anhänglichkeit an Ludwig abgesetzten, doch seinem durch päpstliche Provision bestellten Nachfolger Gerlach von Nassau an Macht im Stifte bedeutend überlegenen Erzbischof Heinrich von Mainz und anderen Freunden des wittelsbachischen Hauses zu einer kräftigen Opposition zusammen. Diese erkannte die Wahl Karls IV. als noch bei des Kaisers Lebzeiten vollzogen nicht an und beabsichtigte ihn durch Aufstellung eines Parteikönigs zu verdrängen oder im Schach zu halten.

Zu diesem Zwecke trat man schon zu Ende 1347 mit Edward III. von England in Unterhandlung und wählte ihn, als er sich nicht abgeneigt zeigte, am 10. Januar 1348 in Oberlahnstein zum Oberhaupte des deutschen Reichs. Da er in Folge baldiger Sinnesänderung nicht nur verzichtete, sondern sogar mit Karl IV. ein Freundschaftsbündnis abschlofs, lenkten sich die Blicke der bairischen Fürsten auf ihren Schwager, den Landgrafen Friedrich von Meifsen. Man bot ihm nach Matthias von Neuenburgs Erzählung im Juni mit der Krone zugleich die Hand der Kaiserinwitwe an. Diese Unternehmung scheint nur ein Projekt geblieben zu sein. Es kam nicht viel später unter Vermittlung der Habsburger, mit deren Huldigung die luxemburgische Herrschaft eine neue und starke Festigung erreicht hatte, sogar zu einem Versöhnungsversuch zwischen Karl und den Baiernherzögen, zu welchem Zwecke eine Zusammenkunft in Passau stattfand.

Doch erwiesen sich die Hoffnungen auf einen Ausgleich sehr bald als trügerisch. In grofser Erbitterung schieden die Parteien von einander, und der Luxemburger nahm jetzt den Kampf gegen die Wittelsbacher, der 1347 mit einer wenig erfolgreichen Unternehmung gegen Tirol begonnen hatte, in umfassender Weise in Angriff. Er sicherte sich die Anerkennung Friedrichs von Meifsen und suchte, im Bunde mit den Fürsten der Nebenlinien des 1321 erloschenen askanischen Kurhauses und dem Prätendenten Waldemar,[1] dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg den Besitz dieses Landes gänzlich zu entreifsen. Auch gegen

[1] Der von Klöden in seinem umfangreichen Werke gemachte Versuch, die Echtheit Waldemars zu erweisen, hat die allgemeine Annahme eines Betruges, als dessen Urheber die Herzöge von Sachsen-Wittenberg und die Grafen von Anhalt anzusehen sind, nicht zu erschüttern vermocht.

dessen bairische Stammlande bereitete er einen Schlag vor und bedrohte zugleich durch Begünstigung einer Erbteilung die Herrschaft der Wittelsbacher in den Grafschaften Holland, Seeland, Hennegau und Friesland, welche Ludwig der Baier als Erbschaft seiner Gemahlin, der ältesten Schwester des 1345 verstorbenen Grafen, an sich gerissen hatte.[1]

Die Oppositionspartei nahm daher die Wahl eines neuen Königs ernstlich in Aussicht. Sie wandte sich an den Grafen Günther XIX.[2] von Schwarzburg, einen treuen Anhänger des bairischen Hauses, und fand ihn geneigt, die Krone anzunehmen.

Über des Grafen Vorgeschichte fliefsen die Quellen nur spärlich. Der blankenburgischen Linie des schwarzburgischen Hauses, höchst wahrscheinlich 1304, als jüngster Sohn Heinrichs IX. und dessen Gemahlin Christine, wahrscheinlich von Querfurt, entsprossen, erhielt er auf dem Stammsitze seiner Familie, der Blankenburg, eine ritterliche und christliche Erziehung.[3] Nach seines Vaters Tode verwaltete er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich XII. die ererbten Besitzungen, welche beide durch Kauf ansehnlich zu vermehren wufsten. So erwarben sie 1328 das Deutschordenshaus in Saalfeld,[4] vier Jahre später durch Ankauf des bedeutenden Hersfelder Anteils den alleinigen Besitz von Arnstadt,[5] welche Feste der Lieblingsaufenthalt Günthers gewesen zu sein scheint. Dazu kamen 1340 die Stadt Frankenhausen als ein landgräflich thüringisches Lehen,[6] 1341 die Hälfte des bei dieser Stadt gelegenen Rathfeldes,[7] endlich 1344 die Dornburg.[8]

Heinrich XII. starb 1337 und hinterliefs zwei Söhne, Heinrich XIV. und Günther XXIII.[9] Auch jetzt kam es nicht zur Teilung, sondern Blankenburg, Arnstadt und Saalfeld, die Hauptbestandteile der schwarzburgischen Macht, blieben beisammen.[10] Ob zwischen den Verwandten stets Eintracht herrschte, mufs dahin gestellt bleiben. Man ist versucht das Gegenteil anzunehmen, da wir Günthers Neffen 1349 auf Seiten Karls IV. erblicken.

In diesem Jahre hatte unser Graf fünf noch unmündige Kinder, einen Sohn Heinrich und vier Töchter.[11] Seine Gemahlin war Elisabeth von Hohnstein, aus welchem Hause — doch nicht derselben Familie — auch seine Neffen ihre Gattinnen wählten. Auch die Grafen dieses Namens standen sich 1349 feindlich gegenüber.

Die politische Thätigkeit Günthers im Dienste der Wittelsbacher

---

[1] Die 4 Schwestern s. Cohn-Voigtel Taf. 218. [2] So ib. Taf. 180; bei Jovius und Hoffmann: Günther XXI. [3] Jovius, Schwarzb. Chronik bei Schöttgen u. Kreysig, Diplom. et Script. 1, 330; Hoffm. 58. [4] Hoffm. 5. [5] Jovius 327; Hoffm. 7. [6] Hoffm. 9. [7] Jovius 334; Hoffm. 9 u. [8] Jovius 337. [9] Jovius 330 A. [10] Jovius 341. [11] Jovius 357 B, 362.

begann, soviel sich ersehen läſst, im Jahre 1330, nachdem er zu München vom Kaiser die Belehnung erhalten hatte.[1] Wahrscheinlich schon in diesem Jahre versah er die Stellung eines Landeshauptmanns in der Mark Brandenburg[2] und blieb dann für lange Zeit in engen Beziehungen zum jungen Ludwig,[3] dessen Geldnot er verschiedentlich durch namhafte Vorschüsse linderte, wodurch die Stadt Schwedt in seinen Pfandbesitz überging.[4] Wiederholt begegnen wir ihm auch als Verbündetem des Erzbischofs Heinrich von Mainz, namentlich in dessen Fehden mit der Stadt Erfurt.[5]

Sein Ansehen scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein. 1341 war er Landrichter in Thüringen,[6] 1342 begleitete er den Markgrafen Ludwig auf seiner Brautreise nach Tirol,[7] und obgleich er in diesem oder dem vorhergehenden Jahre infolge eines an Albrecht von Meklenburg durch dessen Gefangensetzung und Schatzung vollzogenen Aktes gewaltthätiger Selbsthilfe die Gunst des Kaisers auf einige Zeit verlor, so zeigt die Thatsache, daſs er schon im Oktober 1342 als kaiserlicher Gesandter nach Lübeck geschickt, und im folgenden Jahre seine Vermittlung in einem Streit hansischer Städte mit dem König von Schweden angerufen wurde, wie sehr man seine Dienste schätzte.[8]

Erheblich war sein Anteil an den unter dem Namen der Thüringer Grafenkriege bekannten blutigen Fehden von 1342 und 1345, in welchen auf der einen Seite Friedrich von Meiſsen-Thüringen und die Erfurter, auf der anderen der Mainzer Erzbischof sowie die Schwarzburger und Hohnsteiner standen, und wo Günther dem mächtigen Landgrafen gegenüber seine Interessen energisch zu verfechten wuſste.[9]

Die Beziehungen des Grafen zu den Wittelsbachern blieben auch über des Kaisers Tod hinaus freundschaftliche. Daſs er sich zu Ende des Jahres 1348 an den Kämpfen in der Mark Brandenburg beteiligt habe,[10] muſs als fraglich angesehen werden. Sein Aufenthalt daselbst ist nicht sicher genug verbürgt.

---

[1] Jovius 331 B. [2] Jovius 331 B. [3] Jovius 332 o. [4] Hoffm. 67. [5] Matth. v. Neuenburg ed. Boehmer Fontes 4, 267 Z. 10 v. u.; Hoffm. 66. [6] Hoffm. 7. [7] Jovius 334. [8] Hoffm. 70 ff. [9] S. die Darstellung bei Hoffm. Abschn. 2, Cap. 2. [10] Dies ist die bisher herrschende Ansicht, die auch Anemüller Allg. Deutsche Biographie 10, 135 teilt; s. u. S. 12, N. 1.

Erstes Kapitel.

Die politische Lage und die Verhandlungen vor der Wahl.

Die bairische Oppositionspartei war schon bei der Wahl Edwards III. von England vom 10. Januar 1348 geschlossen aufgetreten. Für sie war die Aufstellung eines Parteikönigs, der dem weiteren Anwachsen der luxemburgisch-böhmischen Macht Halt geböte, ein politisches Bedürfnis. Doch mufste, seit nach Kaiser Ludwigs Tode die meisten Fürsten und reichsunmittelbaren Herren und Städte Karl IV. auf Grund seiner zu Rense vollzogenen Kur als Reichsoberhaupt anerkannt hatten, eine bairische Königswahl als ein sehr gewagtes Unternehmen angesehen werden. Sehen wir trotzdem die Wittelsbacher mit Beharrlichkeit ihr Ziel verfolgen, so zeigt das, wie wichtig die Erreichung desfelben ihren dynastischen Interessen erschien.

Staatsrechtlich betrachtet war der Standpunkt der bairisch gesinnten Kurfürsten der legitime, und dessen sind sie sich wohl bewufst. Karl IV. war noch bei Lebzeiten Ludwigs, des rechtmäfsigen Kaisers, zum Gegenkönig gemacht worden. Seine Erhebung blieb auch nach dem Tode jenes eine ungesetzliche Gegenwahl, und weil das Reich erledigt ist, schreitet die wittelsbachische Partei zur Neuwahl. Wir werden sehen, dafs in Günthers Wahlakten diese Anschauung den Ausgangspunkt bildet.

Aber auch hinsichtlich der formellen Rechtskräftigkeit bot die luxemburgische Königswahl vom 11. Juli 1346 ihren Gegnern Angriffspunkte dar. Sie war nicht in Frankfurt als am herkömmlichen Orte, sondern zu Rense erfolgt, die brandenburgische Stimme war als von Ludwig, des Kaisers Sohn, vertreten suspendiert worden, und von den fünf für Karl IV. abgegebenen Stimmen, der böhmischen, kölnischen, trierischen, mainzischen und sächsischen, waren nur die drei erstgenannten unbestritten, die des Böhmenkönigs Johann und der Erzbischöfe Walram von Köln und Balduin von Trier. Die anderen zwei unterlagen einer Konkurrenz, da dem durch

päpstliche Provision dem Mainzer Erzstift aufgedrängten Gerlach von Nassau gegenüber der abgesetzte Heinrich von Virneburg seine Würde und sein Wahlrecht behauptete, und vor der jüngeren sächsisch-wittenbergischen Linie, deren Haupt Rudolf Wähler Karls IV. war, die ältere lauenburgische, welche 1314 gewählt hatte, den Vorrang beanspruchte. In den Augen der bairischen Partei war Karl IV. demnach von einer Minorität zum Könige erhoben. Zum letzten Mal vor Erlafs der goldenen Bulle begegnen uns hier, bei den Gegenwahlen Karls und Günthers, die konkurrierenden Ansprüche der zwei sächsischen Herzogsfamilien. Vielleicht hat die dadurch mit verursachte Not der ersten Regierungsjahre des Luxemburgers zur endgiltigen Beseitigung dieser Schwankungen im Reichsrecht den Hauptanstofs gegeben; ohne Zweifel aber wirkte die politische Haltung der beiden sächsischen Linien in den Jahren 1346—1349 in mafsgebender Weise auf den Ausfall der Entscheidung von 1356 ein, nämlich zu Gunsten des jüngeren, des wittenbergischen Herzogshauses.

Bei der Kur Edwards von England hatten die Wittelsbacher über die vier Stimmen des Erzbischofs Heinrich von Mainz, der Pfalzgrafen bei Rhein Rudolf, Ruprecht I. und Ruprecht II., des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und der Herzöge Erich des Älteren und Erich des Jüngeren von Sachsen-Lauenburg verfügt. Das sächsische Votum hatte sich Ludwig, der die Seele der Unternehmungen gegen Karls IV. Herrschaft war, nach dem freiwilligen Rücktritt Edwards auch für die Zukunft gesichert. Am 7. März 1348 schlofs er mit den genannten Herzögen zu Salzwedel einen Vertrag, laut dessen sie sich gegen eine Geldverschreibung von 6000 Mark Silbers denselben, den Ludwig wähle, zum Könige zu wählen verpflichteten. Die weitere Übereinkunft, dafs sie auf seine Kosten zur Kur und wieder zurück geleitet werden sollten,[1] liefs man bald darauf fallen; statt dessen wurde dem Wittelsbacher die Führung der sächsischen Stimme durch Vollmacht übertragen.[2] Diese Vereinbarungen, zunächst wohl für die damals beabsichtigte, aber nicht vollzogene Wahl des Markgrafen Friedrich von Meifsen getroffen, müssen ihre verbindende Kraft auch für die Zukunft behalten haben. In den Akten über Günthers Kur ist Ludwig als laut urkundlicher Vollmacht bestellter Vertreter der Herzöge von Sachsen-Lauenburg angeführt.[3] Da jüngere Verträge nicht bekannt geworden sind, so steht der Annahme, es sei die Vollmacht vom Frühjahr 1348 noch in Wirksamkeit gewesen, nichts im Wege.

---

[1] Huber regg. Reichssachen 36—38.
[2] Geht aus reg. R. S. 46 hervor.
[3] Siehe unten S. 37 u.

Von den Söhnen Kaiser Ludwigs hatte keiner Neigung gezeigt, als König den erbitterten Kampf des Vaters mit der Kurie und den Luxemburgern fortzusetzen, und ihrer Parteifreunde Bemühungen, einen mächtigen Fürsten für diese Rolle zu gewinnen, hatten sich als vergeblich erwiesen. Dafs sie sich an den Grafen Günther von Schwarzburg wandten, erklärt sich wohl zunächst aus seiner Anhänglichkeit an das Haus Wittelsbach. Markgraf Ludwig von Brandenburg kannte ihn jedenfalls hinlänglich, um beurteilen zu können, ob man ihm den hohen Posten anvertrauen dürfe. Wie weit ihm persönliche Eigenschaften den Grafen empfahlen, entzieht sich unserer Erkenntnis, da wir weder über die Motive der bairischen Partei ausreichend unterrichtet sind noch eine über die allgemeinsten Züge hinausgehende Charakteristik Günthers zusammenstellen können.

Matthias von Neuenburg hebt seine Kriegslust, seine Kriegskunst und sein Kriegsglück hervor, durch das er sich ansehnlichen Reichtum erwarb.[1] Der Mönch Heinrich von Rebdorf freilich erzählt, man habe es für einen Spott gehalten, dafs Günther, der doch an Macht, Rang und Rechtmäfsigkeit des königlichen Titels hinter Karl zurückstehe, sich des Reichs annehmen wolle.[2] Auf dies Urteil, das der Chronist übrigens nicht als das seinige,[3] sondern als das der Leute hinstellt, dürfen wir nicht viel Gewicht legen. Den Einwohnern des Bistums Eichstädt mochte die Rivalität des thüringischen Grafen mit dem benachbarten[4] Böhmenkönig wohl lächerlich dünken.

Andererseits werden aber die bei Matthias überlieferten Eigenschaften einem unbefangenen Beurteiler nicht als der Hauptgrund erscheinen können, weshalb man Günther die Rolle zuschob, welche viel vermögendere Herren zu übernehmen sich gescheut hatten. Gewifs fielen auch deshalb auf ihn die Blicke, weil er trotz seines Reichtums nicht mächtig genug war, um sich dem Einflufs seiner Wähler zu entziehen, wodurch er sich für die Stellung eines Gegenkönigs, der ihrer Partei dienen sollte, ganz besonders eignete. Wie leicht und schnell seine Anhänger ihn preiszugeben bereit waren, hat sich ja gezeigt.

---

1 Matth. 267 Mitte: vir robustus bellicosus strennuus prudensque in bellis, ... quique in pluribus conflictibus propriis feliciter praevalens capiendo et talliando barones plurimum est ditatus. S. die Interpretation dieser Stelle auf S. 99.

2 H. v. Rebd. ed. Boehmer Fontes 4, 535 Z. 18: et communiter derisio videtur hominibus, quod hic de regno se intromittit, quia Karolus divitiis honoribus et justitia tituli regalis ipsum excedit.

3 So Schulte, Die sogenannte Chronik des Heinrich von Rebdorf S. 55. Münster 1879.

4 Zur Zeit, wo H. v. Rebd. schreibt, war ein grofser Teil der Oberpfalz mit Böhmen vereinigt.

Die Anfänge der Verhandlungen der bairischen Partei mit Günther liegen im Dunkeln. Weder über die Zeit, in der sie eingeleitet wurden, noch über des Kandidaten Aufenthalt im Spätsommer und Herbst 1348 sind wir genügend unterrichtet. Die Behauptung, er habe mit Ludwig in der Mark Brandenburg geweilt und sei bis zum Abschlufs ihrer Verhandlungen in seinem Gefolge geblieben, ist äufserst schwach begründet.[1] Eher dürfen wir annehmen, er sei auf seinem Stammsitze Arnstadt gewesen, wohin uns im November eine Spur in den Frankfurter Stadtrechnungen mit einiger Sicherheit führt.[2]

Als Günther von den Fürsten der bairischen Partei die Krone angeboten wurde,[3] konnte er sich wohl die Gefahren eines Kampfes gegen den mächtigen Luxemburger nicht verhehlen. Auch dafs die Berechtigung seiner Wahl bestritten werden würde, liefs sich voraussehen. Daher knüpfte er an seine Einwilligung, wie uns Matthias von Neuenburg erzählt, die Erfüllung folgender Bedingungen. Er erklärte: wenn Fürsten und Herren zu Frankfurt das Reich für erledigt erkannt, und die Mehrzahl der Fürsten, denen zugleich die Ausübung der Kur als von Rechts wegen gebührend zugesprochen worden sei, ihn daselbst unter Ausschlufs

---

[1] Olenschlager 399 Z. 9; Hoffm. 131, 132; Erhard 234; Ütterodt 59 Z. 21. Man hat das angenommen auf Grund der Erzählung der jüngeren Handschrift A des Matthias v. Neuenburg (260 Mitte cf. Einl. S. XXIV ff.), Günther von Schwarzburg sei mit dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngeren in die Mark gekommen und habe sich nach dessen Gefangennahme durch Rudolf von Sachsen-Wittenberg nach Frankfurt a./O. zum Markgrafen Ludwig durchgeschlagen. Es giebt aber gleichzeitig drei Günther von Schwarzburg, die uns im Dienste der Wittelsbacher in der Mark begegnen; unser Günther braucht es deshalb um so weniger gewesen zu sein, weil nicht er, sondern sein gleichnamiger Vetter, Herr von Spremberg, zu Ende 1348 und Anfang 1349 in markgräflichen Urkunden oft als Zeuge aufgeführt wird.

[2] In den Frankfurter Stadtrechnungen findet sich unter dem 7. Dezember eine Botschaft des Rats nach Arnstadt erwähnt, die wohl sicher an Günther gerichtet war. Wir setzen die Absendung des Boten in das Ende des November, da der Eintrag hier, wie in anderen Fällen, sicher erst nach seiner Zurückkunft gemacht wurde. Um dieselbe Zeit finden sich auch Gesandtschaften der Stadt nach Eltville, dem Sitze Heinrichs von Mainz, nach Bingen zu Kuno von Falkenstein, dem Vormünder des Mainzer Erzstifts, der die Hauptstütze Heinrichs war, und in die Mark Brandenburg, also wohl zu Ludwig. Es dürfte daher die Vermutung viel für sich haben, die der bairischen Partei ergebenen Frankfurter (s. unten S. 62 ff.) seien in deren Plan, Günther als Gegenkönig aufzustellen, eingeweiht gewesen.

[3] Matth. 267 Abs. Die Bemerkung Z. 6 v. u. qui primo rennuens tandem eo pacto annuit etc. kann den Schlufs auf eine anfängliche ernstliche Weigerung Günthers nicht begründen. Derartige Wendungen sind in Berichten über Kandidaturen üblich; es gehörte so zu sagen zum guten Ton, sich anfangs zu sträuben.

jeder Simonie gewählt hätte, so sei er bereit, für Gott und das Reich sein Leben einzusetzen.[1]

Er fordert also zunächst eine Reichstagsentscheidung, durch welche die eingetretene Vakanz der obersten Gewalt bestätigt, d. h. die Nichtigkeit der Wahl Karls IV., als ohne Recht zu Lebzeiten des legitimen Kaisers Ludwigs des Baiern vollzogen, erklärt wird, so daſs erst jetzt, nach des letzteren Tode, der Thron erledigt ist. Dann war Boden für eine rechtmäſsige Königswahl, und der Luxemburger blieb nichts als ein gesetzloser Prätendent. Dies ist, wie wir sahen, auch die notwendige Anschauung der bairischen Partei.

Ferner verlangt Günther eine ebensolche Entscheidung über die Führung der Kurstimmen, insbesondere natürlich der mainzischen und sächsischen, die 1346 bereits für Karl IV. abgegeben waren, und der brandenburgischen, mit der am 2. Oktober 1348 der falsche Waldemar belehnt worden war.[2] Wurde der rechtmäſsige Besitz der erstgenannten zwei Vota Anhängern der Wittelsbacher zugesprochen, — und das war bei der Zusammensetzung der Versammlung zu erwarten, — so muſste auch dadurch die Wahl von 1346 als von einer Minorität vollzogen für nichtig gelten. Günther dagegen befand sich, falls die vier Stimmen der bairischen Partei für ihn gewonnen und abgegeben wurden, im Besitze einer Majorität.

Was endlich den von ihm verlangten Ausschluſs der Simonie betrifft, so setzen uns unsere Quellen nicht in stand zu beurteilen, ob diese Bedingung ganz genau erfüllt wurde. In den Wahlakten wird sie als eingehalten allerdings mehrfach hervorgehoben.[3] Mag Günther seine Hände von Bestechungen rein gehalten haben, Thatsache ist doch, daſs die sächsische Stimme, wenn auch früher, durch den Markgrafen Ludwig erkauft worden war. Und da Mainz und Pfalz wahrscheinlich eben durch Ludwig, nicht direkt mit dem Kandidaten verhandelten,[4] so bleibt es immerhin fraglich, ob jener nicht auch ihre Vota durch Opfer, über die uns der Aufschluſs fehlt, früher gewonnen hatte oder sich jetzt von neuem sichern muſste.

Wann jene Abmachung zwischen Günther und Karls IV. Gegenpartei, wie sie bei Matthias von Neuenburg überliefert ist, stattgefunden habe, läſst sich auch aus der Angabe des letzteren, Günther sei etwa 45 Jahre alt gewesen, nicht bestimmt fixieren. Wir würden damit nur ungefähr

---

[1] Matth. 267 Abs.

[2] Hub. reg. 764.

[3] Latomus ed. Boehmer Fontes 4, 411 Z. 3 v. u.; Anhang nr. 2 S. 128 Z. 11 v. u.; nr. 3 S. 130; nr. 9 S. 134 Z. 7 v. u.; Lünig R. A. 4, 214.

[4] Von direkten Verhandlungen ist nichts überliefert, s. u. S. 18.

auf das Jahr 1348 geführt,[1] erfahren dadurch also nichts Neues. Auf festeren Boden bringt uns überhaupt erst die Zeit, wo die Urkunden sprechen. Sie versetzen uns zunächst in den Dezember 1348 und nach Dresden.

Die Anwesenheit des Markgrafen Ludwig daselbst ist erst am 9. bezeugt,[2] die des Kandidaten überhaupt nicht mit zwingender Notwendigkeit anzunehmen, da er die Abmachungen auch Bevollmächtigten übertragen haben kann, die statt seiner urkundeten.[3] Diesen Aufenthalt Ludwigs in Dresden, merkwürdig dadurch, dafs zur gleichen Zeit auch Karl IV. daselbst weilte,[4] hat man so erklärt, als habe jener den vergeblichen Versuch, seinen Schwager Friedrich von Meifsen zur Annahme der Königskrone zu überreden, im Dezember 1348 wiederholt.[5] Diese Ansicht stützt sich auf kein Zeugnis; sie ist auch ohne das sehr unwahrscheinlich, da Ludwig nur 9. bis 11. Dezember in Dresden zu sein scheint und schon am ersteren Tage Günther seine Stimme verschreibt.[6] Die Zwecke, die er daselbst erreichen wollte, ergeben sich aus folgendem.

Karl IV. entwickelte im Herbst 1348 eine sehr eifrige und umfassende Thätigkeit, um der wittelsbachischen Herrschaft im Nordosten Deutschlands ein Ende zu bereiten. Um die Mitte des September[7] war

---

[1] S. oben S. 12.

[2] Hub. reg. R. S. 61. Am 23. November ist Ludwig noch in Fürstenwalde unweit Frankfurt a./O. (Riedel. Cod. dipl. Brand. 1, 23, 40).

[3] Eine Urkunde Günthers dat. Dez. 9, deren Vorhandensein aus der Ludwigs dat. Dez. 11 (Riedel 2, 2, 235 Z. 8 d. Urk.) hervorgeht, ist leider nicht erhalten. Ihre Existenz beweist nicht unbedingt, dafs Günther in Dresden war, ihr Wortlaut würde aber vielleicht Anhaltspunkte zur Entscheidung dieser Frage bieten. Der anwesende Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Wachsenburg, kann des Kandidaten Bevollmächtigter nicht gewesen sein, da er Dez. 11 (Riedel ib. 235) für Markgraf Ludwig siegelt, und die als Zeugen aufgeführten „Diener Günthers“ können eben so gut die des von Wachsenburg als die des Kandidaten gewesen sein.

[4] Urkundlich zuerst am 7. Dezember, also zwei Tage früher als Ludwig (Hub. reg. 790).

[5] Olenschl. 397; Pelzel 233 u.; Erhard 233, Z. 11 v. u.; Klöden 3, 267, 268; Hub. reg. 789a. Den ersten Versuch müssen wir mit Matthias von Neuenburg 258 als einziger Quelle in den Juni 1348 setzen.

[6] Hub. reg. R. S. 61, 62.

[7] Karl urkundet zuletzt Sept. 11 in Prag (reg. 755), Sept. 21 (nicht 20, wie Huber hat) schon unterwegs in Bautzen (reg. 757 ff.; cf. Ütterodt 109). Der undatierte Brief Karls, der bei Huber (756) dazwischensteht, läfst sich annähernd auf Sept. 3—7 datieren, und die in ihm angekündigte Heerfahrt in die Mark sicher auf Sept. 15 fixieren. Diese Urkunde teilt mit, Karl habe auf die ihm brieflich gewordene Nachricht, Waldemar habe bis zum 29. August, dem Datum seines Briefes an den König, bereits 25 Städte in seine Gewalt gebracht, eine Heerfahrt ab instanti feria secunda ad octo dies angesetzt. Nun sind die 3 nächsten Montage über 8 Tage

er mit einem böhmischen Heere zur Unterstützung des im August aufgetauchten falschen Waldemar[1] nach der Mark Brandenburg aufgebrochen[2] und hatte ihn am 2. Oktober als Markgrafen und Kurfürsten und die Herzöge von Sachsen-Wittenberg sowie die Grafen von Anhalt als dessen Eventualerben anerkannt und belehnt;[3] als Preis dafür liefs er sich die Markgrafschaft Lausitz abtreten.[4] Dann belagerte er Ludwig von Baiern in Frankfurt an der Oder, zog jedoch nach einigen Tagen wieder ab,[5] gewann die Anerkennung der Herzöge von Pommern[6] und schlofs mit dem König Kasimir von Polen und Bolko, Herzog von Schweidnitz, ein gegen die wittelsbachische Herrschaft in der Mark gerichtetes Bündnis.[7]

Schon im September hatte zwischen Karl IV. und dem Markgrafen Friedrich von Meifsen eine Annäherung stattgefunden. Der Anstofs dazu scheint von letzterem ausgegangen zu sein.[8] Auf dem Wege nach der Mark, zu Bautzen am 21. des Monats, gewann der König seine zugleich

---

nach dem 29. August, einem Sonnabend, der 8., 15., 22. September. Der 8. kann der Termin der Heerfahrt nicht gewesen sein, da Karl den Brief Waldemars und seiner Anhänger vom 29. August aus Brandenburg (Klöden 3, 305, 306) erst nach etlichen Tagen in Prag erhalten konnte; vor dem 1. September als einem Montage hätte er ihn aber haben müssen, um noch auf den 8. ansagen zu können. Auch der 22. ist unmöglich, da der König schon am 21. mitten auf dem Wege nach der Mark, in Bautzen, urkundete (reg. 757 ff.; s. u. Anhang nr. 1 S. 126 Art. 1), und wir bei der Kürze des Termins eher eine Verspätung als eine Verfrühung seines Aufbruchs von Prag erwarten dürften. Also bleibt die einzig mögliche feria secunda ad octo dies der 15. September.

Das Datum von Karls Urkunde mufs spätestens auf Sonntag den 7. gesetzt werden, wenn noch auf den 15., d. i. Montag über 8 Tage, die Heerfahrt angesagt werden konnte. Als frühestes Datum nehmen wir den 3. an, weil der Bote Waldemars aus Brandenburg oder der Mittelmark überhaupt bis nach Prag auch bei eiliger Reise 5 oder 6 Tage brauchte.

[1] Hub. reg. R. S. 49a.

[2] Hub. reg. 756; Anhang nr. 1 S. 126 Art. 1.

[3] Hub. reg. 764—766.

[4] Ib. reg. R. S. 52, 54.

[5] Ib. reg. 766a ff. Der im Anhang nr. 1 zum ersten Male gedruckte Brief Karls IV. enthält eine seltsame Lüge. Der König sagt, er habe Waldemar für der stat [*Frankfurt*] ze angesicht Ludwigs von Payern . . . und allir der di mit im in der stat waren, di das wol bescheidinlich gesehen mochten, belehnt. Diese Belehnung war aber schon früher, am 2. Oktober, und zwar zu Heinrichsdorf bei Münchberg erfolgt, mehrere Meilen weit von Frankfurt entfernt (reg. 764 ff.). Der citierte Wortlaut steht wie andere Stellen des Briefes auf einer Rasur des Originals und soll augenscheinlich der Selbstverherrlichung des Königs dienen, der auch sonst in seinen Berichten über seine Erfolge lügt (s. unten S. 81 u.).

[6] Hub. reg. R. S. 55.

[7] Ib. 58, 59.

[8] Anhang nr. 1 S. 126 Z. 7 d. U.

im Namen seiner Söhne förmlich ausgesprochene Anerkennung[1] und versprach ihm die Belehnung, die binnen sechs Wochen nach ergangener königlicher Ermahnung in Prag oder der Nähe erfolgen sollte. Doch war die Anerkennung keine bedingungslose. Denn aufser einer Verschreibung von 4000 Schock Prager Pfennige, welche auf die alten Reichspfandschaften Friedrichs und die jetzt dazu verpfändeten Reichsstädte Nordhausen und Goslar angewiesen wurden, und dem Versprechen, dem Markgrafen seine sämtlichen Rechte und Freiheiten zu bestätigen, und speziell die von Kaiser Ludwig erteilten zu erneuern, mufste Karl IV. geloben, von Friedrich gegen seine Schwäger,[2] die Herzöge von Baiern, keine Offensivhilfe zu verlangen. Das war in dem Augenblick, wo der König die Mark Brandenburg mit Krieg überziehen wollte, ein wichtiges Zugeständnis. Wir sehen, dafs die Fürsten von Meifsen es mit den Wittelsbachern nicht verderben wollten, trotzdem sie dem Luxemburger ihren Beistand zur Behauptung seiner Herrschaft im Reiche versprochen hatten.

Diese Zusammenkunft in Bautzen war eine nur kurze;[3] weitere Verhandlungen über die Begründung eines freundschaftlichen Verhältnisses und wohl auch die Regelung jenes finanziellen Abkommens vom 21. September scheint man sich vorbehalten zu haben. Denn schon am 31. Oktober trafen Karl IV. und Friedrich wiederum in Bautzen zusammen.[4] Gegenstand ihrer diesmaligen Unterredungen war des Königs Stellung im Reiche,[5] also sicher auch sein feindseliges Verhältnis zu den Wittelsbachern. Dieser zweite Aufenthalt in Bautzen bekundet schon eine gröfsere Annäherung zwischen dem luxemburgischen und wettinischen Hause. Man rechnete sicher auf häufigeren Verkehr in der Zukunft, denn Karl beschenkte den Markgrafen mit einem seiner Häuser in Prag, wo dieser

---

[1] Ib.; Höfer Zeitschr. f. Archivkunde, Diplomatik etc. 2, 177. Diese Urkunde ist wohl als der Revers des Königs über die Anerkennung anzusehen. Die Urkunde Friedrichs haben wir nicht, doch geht ihre Existenz aus Anhang nr. 1 Z. 11 hervor. Die Söhne des Markgrafen stellten am 21. Dezember einen Brief über die Anerkennung Karls IV. aus, dessen Beginn sich mit dem Anfang des königlichen Reverses deckt (reg. R. S. 66).

[2] Markgraf Friedrich war mit Mechthilde, einer Tochter Kaiser Ludwigs, vermählt gewesen.

[3] Karl ist nur am 21. September in Bautzen, am 22. schon bei Spremberg (regg. 757—763).

[4] Hub. reg. 773.

[5] Ütterodt 109 u.: domit er uns umb [*em. statt* und] daz heilige Romischs reichs gerrit hat .... und in unserer gewertichait [*em. statt* gegenwertichait] sein wil und sich zu unserm dienste neigen.

und die Seinigen es bequem haben sollten.[1] Das Verhältnis zu fixieren, kam der König zu Beginn des Dezember selbst nach Dresden.[2]

Von dieser Annäherung zwischen dem Luxemburger und dem wettinischen Fürstenhause mufs Markgraf Ludwig Kunde erhalten haben. Auch er eilt nach Dresden, um die Absichten seines Gegners zu hintertreiben und sich die Freundschaft seines Schwagers zu erhalten. Dafs man hier, ähnlich wie zu Passau im Juli, eine Versöhnung anzubahnen gesucht habe, wie Pelzel und Palacky[3] annehmen, ist wegen der obenerwähnten Vorgänge in der Mark[4] als unwahrscheinlich zu betrachten. Ludwigs Absichten gegen Karl IV. waren jedenfalls sehr feindselig; hatte er doch die Bevollmächtigten Günthers oder diesen selbst nach Dresden beschieden oder mitgebracht, um die mit ihm gepflogenen Unterhandlungen zum Abschlusse zu bringen.

Vermutlich glaubte er Friedrich von Meifsen noch für diese Kandidatur gewinnen zu können. Allein dessen gute Beziehungen zu dem luxemburgischen Hause waren schon zu fest geworden, und vielleicht war seine Belehnung bereits vor Ludwigs Ankunft erfolgt oder doch in bestimmte Aussicht genommen.[5]

Ein Eingehen auf die Pläne der bairischen Partei war auch nicht im Interesse der Wettiner. Die Lage ihrer Lande zwischen Böhmen und Brandenburg war gerade jetzt, wo die Fortdauer von Ludwigs Herrschaft in der Mark in Frage gestellt war, eine sehr bedenkliche. Gingen sie mit ihm, so sahen sie sich von fast allen Seiten von Feinden eingeschlossen. Aufserdem aber war für Friedrich von Meifsen die Person des Gegenkönigs schlecht genug gewählt. Die Grafen von Schwarzburg und insbesondere Günther hatten sich seinen dynastischen Plänen gegen

---

[1] Ütterodt 110 o.

[2] Er urkundet daselbst zuerst Dez. 7 (reg. 790). In Dresden wurden Friedrich weitere 4000 Schock Prager Pfennige verschrieben, denn 1349 Jan. 3 (reg. R. S. 71) ist nicht mehr von 4000 (verschrieben 1348 Sept. 21 zu Bautzen, reg. 758) die Rede, sondern von 8000, die dem Markgrafen zukommen von der teiding wegen die vor zcu Budissin unde nu zcu Dresden geschen sin. Bis zum 3. Januar 1349 war auch eine Abschlagszahlung zu Breslau erfolgt (reg. R. S. 71), vielleicht schon am 24. November, an welchem Tage Karl IV. dort urkundet (regg. 780—783).

[3] Pelzel 1, 234, 235; Palacky 2b, 282.

[4] S. oben S. 15.

[5] Die Belehnung sollte, hatte es am 21. September geheifsen (reg. 758), ze Prage odir andirswo in derselben nehe wo wir in hen bescheiden erfolgen. Karl IV. kehrte indessen erst im Sommer 1349 dorthin zurück. Eine urkundliche Überlieferung darüber, dafs Friedrich belehnt wurde, fehlt allerdings, doch wird es von Matthias von Neuenburg 258, Z. 22 ausdrücklich bezeugt. Nach seiner Erzählung scheint die Investitur in Dresden stattgefunden zu haben.

die kleineren thüringischen Territorialherren wiederholt und mit Erfolg in den Weg gestellt.[1]

Markgraf Ludwig muſs sich von der Vergeblichkeit seiner Bemühungen, seinen Schwager für sein Unternehmen zu gewinnen,[2] sofort überzeugt haben. Doch war er auch ohne seine Unterstützung dasſelbe ins Werk zu setzen entschlossen.

Schon am 9. Dezember, also wahrscheinlich gleich nach seiner Ankunft in Dresden, verschrieb er Günther seine Kurstimme, versprach ihm Beistand mit Landen, Burgen, Leuten und Geld gegen jedermann und Öffnung der bairischen Schlösser bei einem Römerzuge.[3] Mainz und Pfalz, so heiſst es in Ludwigs Urkunde weiter, sollen und wollen binnen sechs Wochen, also bis zum 20. Januar 1349, gleichfalls Günther zum Könige wählen, dies sei festiglich geteidingt. Wenn sie das gethan oder ihre Briefe gegeben haben, so sollen innerhalb einer sechswöchentlichen Frist die Reichskleinodien,[4] die noch im Besitze der Wittelsbacher waren, durch Hilpolt vom Stein,[5] einen Herrn aus der Oberpfalz, an einem vom Kandidaten zu bestimmenden Orte ausgeliefert werden. Des Erzbischofs von Mainz und der Pfalzgrafen bei Rhein muſs Ludwig schon damals fast ganz sicher gewesen sein, sonst hätte er sich so nicht ausgedrückt.[6] Da aber zwei Tage darauf von der Möglichkeit die Rede ist, jene zwei Stimmen könnten ausbleiben, für welchen Fall Günther sich vorbehielt, mit Vollmacht und Rat der Baiernherzöge eine Sühne mit Karl IV. zu schlieſsen, so können die Verhandlungen Ludwigs mit den

---

[1] In den Thüringer Grafenkriegen von 1342 u. 1345, s. Hoffm. Abschn. 2, Kap. 2.

[2] Daſs Friedrich Günther zu Dresden ernstlich von der Annahme der Krone abgeraten habe, ist eine wertlose Notiz der Schwarzb. Chronik des Jovius aus dem 17. Jahrhundert und hätte von Olenschlager 400, Hoffmann 134, Z. 4 ff., Erhard 234 o. und Utterodt 61, Abs. 2 nicht ohne weiteres nachgeschrieben werden sollen.

[3] Hub. reg. R. S. 61.

[4] „Das Reich“ cf. Contin. Matth. 277 zu 1350 März 12: marchio quoque lanceam clavos partem crucis Christi et alia insignia, que imperium dicuntur, . . . regi [*Karolo*] presentavit. Utterodt ist infolge dieses terminus auf die seltsame Annahme verfallen, Ludwig habe auf 6 Wochen eine Reichsverweserschaft unter Hilpolt vom Stein eingesetzt.

[5] Daſs Hilpolt, dessen Besitzungen nördlich vom Bistum Eichstädt lagen, in diesem Jahre irgend ein Amt beim Markgrafen Ludwig bekleidet habe, ist nicht ersichtlich. Freyberg Beurk. Gesch. Ludw.'s d. Brandenburgers 84 nennt ihn kurbrandenburgischen Gesandten. — Die Schreibart „vom Stein“ (de Lapide, Olenschl. UB. 285 Z. 17) ist vorzuziehen, weil Hilpolt selbst sich so schreibt (Mon. Boica 15, 397), Ludwig ihn so nennt (Freyberg 191), und zahlreiche Stellen in Meisterlins Nürnb. Chronik (Chron. d. d. Städte 3, 40, 25; 68, 19; 164, 36; 272, 24, 27) und Mon. Wittelsb. 2, 539 diese Schreibweise bestätigen.

[6] daz . . . Heinrich . . . Rudolf und Ruprecht . . . kyesen sulen und wellen.

Kurfürsten von Mainz und Pfalz doch noch nicht völlig abgeschlossen gewesen sein. Die Frist der in Aussicht gestellten Wahl ist sehr knapp bemessen. Ihre Kürze ist ohne Zweifel von Günther, der eine baldige Entscheidung haben wollte, ausbedungen worden.

So nur kommt es, dafs Ludwig am 11. Dezember auch seine Kur und das Versprechen, die Reichskleinodien auszuhändigen, beim Eintreten jener allerdings als unwahrscheinlich hingestellten Möglichkeit zurückzog[1] und nur Verpflichtungen anderer Art aufrecht hielt, über die uns die Aufklärung fehlt, die aber die Wahl nicht berührt haben werden.[2]

Was gewährt nun der Markgraf dem Grafen Günther in der Urkunde vom 9. Dezember? Ist es nur ein vorläufiges Stimmversprechen für die künftige Wahl? Dann müfsten die Worte entschieden anders lauten. Wir haben ja in früheren und späteren Fällen solche blofse Stimmversprechen zur Vergleichung. So sagt Pfalzgraf Rudolf 1314 in betreff Friedrichs des Schönen: haben wir gelobt mit guten truwen und ze den heiligen geschworn daz wir unser wal ze diesem mal an in cheren sǒln und in zu einem Römischen chunig welen sǒln und daz nicht wiederchomen sulen,[3] und bei gleicher Gelegenheit Heinrich von Brandenburg: promisimus et promittimus quod Fridericum ... certitudinaliter eligemus.[4] Und bei der Wahl Wenzels, die hier ganz als Analogie dienen kann, heifst es: globen und vorheizzen ... das wir ... Wenczel ... kyezen und welen sullen und wellen,[5] in dem Briefe eines anderen Kurfürsten: globen und reden ... daz wir ... kiesen welen und nennen sullen ... Wentzeslauw,[6] in einem dritten: reden und globen ... daz wir yn ... kyezen und nennen wollen und sullen.[7] So drückt man in der That ein Stimmversprechen aus, und so lautet es auch in

---

[1] Dem entsprechend gilt die Verpflichtung Hilpolts vom Stein, dem Grafen Günther die Reichskleinodien zu übergeben, nur für den Fall, dafs binnen 6 Wochen jene Entscheidung eintrete, 6 weitere Wochen nach der Entscheidung soll dann die Auslieferung vor sich gehen (Hub. reg. R. S. 63).

[2] Hub. reg. R. S. 62. aber alle ander stuck puntnusse und artykel, die in denselben ersten briefen [ib. 61] geschriben stant, sullen darnach als vor by alle ir maht und craft beliben. Die Regelung der hierin enthaltenen Verpflichtungen Ludwigs wurde dem Schiedsspruche Günthers von Wachsenburg, eines Vetters des Kandidaten, übertragen. Aufschlüsse über dieselben enthielt wohl der leider verlorene Revers Günthers vom 9. Dezember, dessen Existenz aus obigen Worten und der Stelle „nach gabe der ersten brief die wir einander gegeben haben“ hervorgeht.

[3] Lünig Cod. Germ. dipl. 2, 487.

[4] Lünig R. A. 9, 229.

[5] D. Reichst. Acten 1, nr. 2 S. 10 u., 11 o.

[6] Ib. nr. 4 S. 21.

[7] Ib. nr. 20 S. 46.

unserer Urkunde vom 9. Dezember 1348 da, wo Ludwig von Kurmainz und Kurpfalz spricht, von denen er in Aussicht stellt, daſs sie Günther wählen: kyesen sulen und wellen. Von sich selbst aber redet er ganz anders: wir bekennen . . . daz wir . . . kysen und gekoren haben. Das ist im Gegensatz zu jenen Fällen die wirkliche Stimmabgabe, nicht ein bloſses Versprechen für die Zukunft.

Während sonst die Stimmen mündlich abgegeben werden und auf dem Wahltag, so geschieht das hier schriftlich und nicht auf einer Wahlversammlung, sondern vorher. Dieses auſserordentliche Verfahren, die schriftliche Anticipation eines Teils des mündlichen Wahlaktes, ist sicher dem Verlangen Günthers zuzuschreiben, der seiner Sache gewiſs sein wollte, ehe er sich zu der ihm bestimmten Rolle hergab. Nicht die bloſse Zusage Ludwigs für einen künftigen Wahltag, nur die Stimmabgabe selbst schien ihm zu verbürgen, daſs man ihn nicht etwa wieder fallen lasse. Karl IV. und Wenzel haben sich vor dem Wahltag vom 10. Juni 1376 mit Versprechungen der Kurfürsten begnügt, Günther war in anderer Lage und miſstraute auch den Freunden, nicht ganz ohne Grund, wie seine Geschichte zeigen wird. Um die Wahl muſs ihm aber doch sehr zu thun gewesen sein, sonst hätte er sich mit Anhängern, denen er so wenig traute, gar nicht eingelassen.

Die Zusage der Hilfe in Ludwigs Urkunde ist selbstverständlich. Im Jahre 1376 kommt sie nach der Wahl vor,[1] aber auch vorher beim bloſsen Stimmversprechen.[2] Die Verkündigung der Wahl ins Reich mit der Aufforderung zu Huldigung und Gehorsam[3] kann natürlich noch nicht stattfinden, da erst eine Stimme abgegeben, die Wahl also noch nicht vollendet war, und man für den noch nicht gewählten König auch noch keinen Gehorsam beanspruchen konnte.

Hat Ludwig die kurmainzische und die kurpfälzische Stimme Günther auch nicht ausdrücklich versprochen, — denn dazu hat er offenbar keine Vollmacht gehabt, — so ist er doch so weit gegangen als er konnte, ohne Zweifel auch nur um einer Forderung des Kandidaten zu genügen. Eben hier in Dresden ist zwischen dem Markgrafen und Günther oder dessen Gesandten fest abgeredet worden, daſs auch Kurmainz und Kurpfalz dasſelbe thun sollen wie Ludwig, indem sie den Grafen wählen. Doch ist dabei freigelassen, (nur so lassen sich die Worte der Urkunde[4]

[1] D. Rt. A. 1, nr. 49 S. 77 (deutsch), ib. nr. 50 S. 78 (lat.).

[2] Ib. nr. 1 und 20.

[3] Ib. nr. 46.

[4] Auch ist vesticlich geteydingt und geredet daz . . . Heinrich . . . Rudolf und Ruprecht . . . Günthern by disen nechsten sechs wochen . . . kyesen sulen und wellen; und wann sie daz gethun oder ire brief gegeben, darnach etc.

erklären), ob sie es auf einem Wahltag thun, oder vor einem solchen, also wie Ludwig, ihre Stimme durch Urkunde Günther geben werden. Es war offenbar erwünscht, wenn innerhalb der ausgemachten sechs Wochen der definitive Wahltag auch noch stattfinden konnte; es genügte aber, wenn Kurmainz und Kurpfalz noch ohne eine solche Versammlung ihre Stimmen zunächst schriftlich für Günther abgaben. Um ja alle formalen Wünsche des Kandidaten zu erfüllen, geschah es dann wirklich, wie wir sehen werden, daſs nicht bloſs am 1. Januar 1349 Erzbischof Heinrich und Pfalzgraf Ruprecht durch Urkunde, ohne die Versammlung abzuwarten, abstimmten, sondern auch am 30. Dezember der Wahltag selbst auf den 16. Januar ausgeschrieben wurde. Kam er an diesem Tage zu stande, so fiel er noch in die von Günther ausbedungene sechswöchentliche Frist, die ja erst mit dem 20. Januar ablief.

Die vierte Stimme der bairischen Partei, die kursächsische, wird in den Urkunden vom 9. und 11. Dezember 1348 gar nicht erwähnt, und darauf ist kein Gewicht zu legen. Laut der Verträge vom 7. März und 31. Mai 1348[1] war ihre Führung an Ludwig übertragen, und dessen Stimme hatte Günther ja schriftlich. Falls er nicht vorzog, auch von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg die Stimmabgabe durch Urkunde bis zum 20. Januar 1349 zu verlangen, so hätte es genügt, wenn ihr Vollmachtträger auf dem Wahltage mündlich für sie wählte.

Ein gutes Prognostikon hat sich Günther wohl selbst nicht gestellt. Er ist höchst vorsichtig, er traut nicht, er will alles gleich fertig auf dem Pergamente haben. Er faſst auch den Fall bestimmt ins Auge, daſs er die beiden in Aussicht stehenden rheinischen Stimmen nicht erhielte. Dann ist natürlich alles zu Ende, und man muſs sehen, wie man mit dem durch die Gegenkandidatur gereizten Karl IV. wieder zurecht kommt. Die Aussöhnung mit diesem will aber Günther nicht Ludwig überlassen, sondern selbst mit dem Luxemburger verhandeln, und zwar nicht nur für sich, sondern auch als Bevollmächtigter der Baiernherzöge, wenn auch nicht ohne deren Wissen, Willen und Rat. Er will sich also für den Fall des Miſslingens seiner Wahl nicht in die Hände der Wittelsbacher gegeben sehen; diese sollen nicht in der Lage sein ihn opfern zu können, um eine desto leichtere Versöhnung mit Karl IV. für sich allein zu haben. Das alles wird ihm von Ludwig in der Urkunde vom 9. Dezember 1348 bewilligt; er selbst hatte es also vorher gefordert.

Der Markgraf scheint gleich nach dem 11. Dezember von Dresden aufgebrochen zu sein; er eilte nach Brandenburg zurück.[2] Karl IV. blieb

[1] Hub. reg. R. S. 36, 37, 46.
[2] Riedel 1, 24, 47.

bei Friedrich von Meifsen.[1] Dafs ihm der Plan der bairischen Partei, einen Gegenkönig aufzustellen, unbekannt blieb, dürfen wir wohl nicht annehmen, da die Ausführung so dicht unter seinen Augen vorbereitet wurde. Dafs es sich um Günther von Schwarzburg handle, wird er gleichfalls erfahren haben; war doch vielleicht der Kandidat selbst, sicher aber sein Bevollmächtigter anwesend. Was die Wettiner etwa mehr wufsten als der König, hatten sie ihm zu verschweigen keinen Grund. Daraus erklärt sich, dafs Karl noch wochenlang in Dresden blieb. Für ihn war die Aussicht auf einen Gegenkönig eine Veranlassung mehr, Friedrich zur Annahme einer entschieden feindlichen Politik gegen Ludwig und dessen Brüder zu überreden und ihn so ganz auf seine Seite herüberzuziehen.

Am 21. Dezember kam es zum Abschlufs eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen dem luxemburgischen und dem wettinischen Hause.[2] Dasfelbe bezweckte die Aufrechterhaltung des beiderseitigen gegenwärtigen und zukünftigen Besitzstandes gegen jedermann, sollte sich auf alle Erben und Nachfolger erstrecken, also ewige Kraft haben, und enthielt die Verpflichtung zu gegenseitiger Offensiv- und Defensivhilfe, die binnen vier Wochen nach ergangener Mahnung geleistet werden sollte.

Dies ist die Haupturkunde und der Revers der Haupturkunde. Darin ist von der am 21. September von Friedrich für sich und seine Söhne geforderten Neutralität bei einem Angriffe Karls auf bairisches Gebiet allerdings gar nicht die Rede.[3] Doch erreichte der König nicht, dafs diese Bestimmung, welche die Hauptbedingung gewesen zu sein scheint, unter der ihn die Wettiner anerkannten, von diesen fallen gelassen wurde. Sie blieb bestehen und wurde in einem besonderen Urkundenpaar, das gleichfalls am 21. Dezember ausgetauscht wurde, nur noch schärfer präzisiert. Diese zwei Urkunden sind für uns wichtig, weil durch sie die Stellung Friedrichs und seiner Söhne zu der brennenden Tagesfrage, dem

[1] Bis Januar 8 1349 (Hub. reg. 825).

[2] Cod. dipl. Mor. 7, 631, 634; Hub. regg. R. S. 65, Karl 797. Die luxemburgische Urkunde ist von Karl zugleich im Namen seiner Brüder Johann und Wenzel ausgestellt und von ihm und dem demnach wohl anwesenden Johann besiegelt (cf. R. S. 71); die wettinische von Friedrich für sich und seine vier Söhne Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm ausgefertigt und von Friedrich jun. und Balthasar mitbesiegelt. Die Zustimmung von Karls Bruder Wenzel und der unmündigen zwei Söhne Friedrichs zu diesem Vertrage wurde von ihren Angehörigen noch besonders verbürgt.

[3] Der Artikel ouch ist by namen geteydingt und gerett, daz alle verbuntnuzz gelubde stukke teydinge und artikil, die zcwischen uns und den vorgenanten . . . bevestint und beschriben sint, in allen iren kreften ewiclichen sein und bliben sullen noch brive laut die doruber geben sint bedeutet in seiner allgemeinen Fassung wohl nicht eine besondere Berufung auf die Urkunde Karls vom 21. September, wo Friedrich von der Offensivhilfe gegen Baiern entbunden wird, sondern scheint sich auf alle früheren urkundlichen Abmachungen zwischen beiden Häusern zu beziehen.

Kampfe zwischen dem böhmischen und wittelsbachischen Hause, endgiltig festgesetzt wurde. Sie beschränken die in der Haupturkunde und ihrem Revers ausgesprochene Verpflichtung der Markgrafen zur ausnahmslosen Offensiv- und Defensivhilfe sehr wesentlich. Denn laut derselben gelobte Karl IV. bis Weihnachten 1349 ihren Beistand in einem Angriffskriege gegen bairisches Gebiet nicht zu verlangen; werde er von den Wittelsbachern angegriffen, so solle gegen sie gleichwie gegen jeden anderen Feind, also binnen vier Wochen nach erfolgter Mahnung, Zuzug von ihnen geleistet werden; und jene einjährige Frist sollte ein Ende haben, wenn die Wettiner innerhalb derselben Frist mit Baiern in Krieg verwickelt würden; in diesem Falle trat dann also ihre Verpflichtung zu unbedingter Hilfe ein.[1]

Was das Verhältnis der vier Urkunden vom 21. Dezember zu einander betrifft, so ist festzuhalten, dafs die zwei zuerst erwähnten[2] die Haupturkunden des Bundes, die eben betrachteten die Nebenurkunden sind.[3] In besonderen Ausfertigungen wurden die letzteren wahrscheinlich deshalb formuliert, weil ihre Bestimmungen vorübergehender Natur waren, und erst nach ihrem Wegfall diejenigen der Haupturkunde in volle Kraft treten konnten.

Wir sehen, dafs Karls IV. Bemühungen einen entschiedenen Erfolg nicht hatten. Seit dem 21. September hatte er nur noch soviel gewonnen, dafs er nicht für immer, sondern nur für ein Jahr auf die unbeschränkte Hilfe seiner Verbündeten gegen die Baiern verzichten mufste, und dafs die Verkürzung dieser Frist als möglicherweise eintretend urkundlich zugestanden wurde. Wenn er einen offensiven sofortigen Hauptschlag gegen die Wittelsbacher in Aussicht genommen hatte, so trat die wesentlichste Bestimmung der Nebenurkunden auch sofort in Kraft, und gerade weil die Wettiner in diesen Kampf vorläufig nicht eingreifen wollten, haben sie sich die einjährige Frist ausbedungen. Karl IV. hatte also für augenblickliche Zwecke aufser seiner allerdings wichtigen Anerkennung als römischer König gar nichts erreicht.

---

[1] Cod. dipl. Mor. 7, 630, 632; Hub. regg. R. S. 64, Karl 796.

[2] Ib. R. S. 65, Karl 797.

[3] Huber in seinen Regesten stellt die Nebenurkunden voran und nennt die Haupturkunden eine „nochmalige Beurkundung“ jener. Diese Bezeichnung trifft nicht zu, und eigentlich müfste die allgemeine Bundesakte vor den Exemtionen derselben voranstehen. Die Nebenurkunden wiederholen allerdings im wesentlichen den Wortlaut der Haupturkunden, doch in der Arenga, im Vordersatze, und nur deshalb, um den Inhalt desfelben zu modifizieren. Es heifst in der Wettiner Brief: alleine wir ... uns vorbunden haben, — doch habent der vorgenante unsir herre ... uns globit, d. h. obwohl wir ein Schutz- und Trutzbündnis gegen jedermann geschlossen haben, so sollen doch die Baiern unter genannten Beschränkungen davon ausgenommen sein.

Da diese Anerkennung schon am 21. September erfolgt war, so ist es nicht auffällig, dafs in den Bundesurkunden vom 21. Dezember von seiner Stellung im Reiche und von der Hilfe der Markgrafen zu deren Behauptung nicht mehr die Rede ist.[1] Merkwürdig aber könnte erscheinen, dafs in diesen Briefen unter den Feinden im allgemeinen nicht Günther namentlich genannt wird, der vielleicht bald als gefährlichster Gegner Karls auftreten konnte. Das überrascht in der That; und doch berechtigt es nicht zu dem Schlusse, am 21. Dezember sei die Gegenkandidatur dem Könige unbekannt gewesen. Aber diese war doch noch nicht offiziell hervorgetreten. Und wenn Karl Verbündete gegen die Wittelsbacher suchte, so war es auch so genug: Günther war doch nur ein bairisches Geschöpf.

Gegen diesen versprachen Friedrich und seine Söhne ihre Kriegshilfe erst später, wahrscheinlich am 3. Januar 1349, und Karl IV. gelobte, ohne ihr Wissen und ihren Rat mit seinem Gegner keine Sühne zu schliefsen.[2] Verpflichten sie sich da zum Beistand auch gegen die Anhänger Günthers, so geht dies doch nicht gegen Baiern, denn da blieb die Bestimmung der Nebenurkunden vom 21. Dezember 1348 sicherlich in Kraft. Die wirkliche Bereitwilligkeit der Wettiner, dem Luxemburger zur Behauptung seiner Herrschaft gegen seinen Rivalen ihre Macht zur Verfügung zu stellen, kennen wir nicht; nach ihrer vorsichtigen und vorläufig neutralen Haltung gegenüber den Unternehmungen des Königs wider die Wittelsbacher zu schliefsen, dürfte sie jedoch nicht allzugrofs gewesen sein. Dafs ein Kriegszug gegen Günther sich wenn auch nicht auf bairisches Gebiet, so doch höchst wahrscheinlich gegen die Heeresmacht der Baiernherzöge und sicher wider ihre Interessen richten werde, war vorauszusehen, und deshalb war es Friedrich und seinen Söhnen nicht unmöglich, unter Berufung auf die Verträge vom 21. Dezember sich auch ihrer Verpflichtung zur Offensivhilfe gegen Günther bis Weihnachten 1349 ganz oder teilweise zu entziehen. Bis dahin war aber, vorausgesetzt die Gegenkönigswahl kam zu stande, der Kampf um das Reich wahrscheinlich beendigt, und es konnte der Fall eintreten, dafs die Markgrafen von Meifsen ihre Mittel zur Entscheidung der Thronfrage nicht anzustrengen brauchten.[3]

---

[1] Die Söhne Friedrichs stellten allerdings am 21. Dezember eine Urkunde über Karls Anerkennung aus (Hub. reg. R. S. 66); doch deckt sie sich in ihrem ersten Teile ganz mit dem Anfang der Urkunde Karls vom 21. September (reg. 758) und nimmt dann im weiteren Verlaufe Stücke sowohl der Haupt- als der Nebenurkunden auf oder bezieht sich auf dieselben.

[2] Hub. reg. 823.

[3] Eine Hilfe der Markgrafen in dem späteren Kampfe mit Günther wird mit

Mochte diese Entscheidung zu Gunsten Karls IV. oder seines Gegners sprechen, so hatten sie für ihre Zukunftspolitik freie Hand, da sie mit den Wittelsbachern nicht völlig gebrochen hatten, und mit dem luxemburgischen Hause der Bund vom 21. Dezember bestand. Eine solche reservierte Stellung sich zu sichern, dürfte der leitende Gedanke der wettinischen Politik gewesen sein. Friedrich ging mit der mächtigeren Partei, hütete sich aber, sich derselben sofort ganz zur Verfügung zu stellen.

Bis zum 3. Januar 1349 scheint Karl IV. nähere Nachrichten über die Kandidatur Günthers erhalten zu haben. Die Überbringer dieser Neuigkeiten dürften die Neffen seines Gegners, die Grafen Heinrich XIV. und Günther XXIII. von Schwarzburg und der Graf Heinrich V. von Hohnstein, Herr zu Sondershausen, gewesen sein. Sie kamen höchst wahrscheinlich selbst nach Dresden und verbündeten sich dort an dem genannten Tage mit dem Könige gegen ihren Oheim.[1] Die Motive zu diesem Schritt sind dunkel. Vielleicht hielten die Schwarzburger durch ihres Verwandten gewagte Politik den Bestand ihrer Herrschaft für gefährdet und schlossen sich deshalb von vorneherein seinem mächtigeren Gegner an.[2] Gegen die Verschreibung einer Kriegsbesoldung[3] und die besondere Zusicherung der Schadloshaltung im Kriege versprachen sie Karl IV., in dessen Gefolge sie bis Mitte Januar blieben, ihre Unterstützung gegen jedermann und namentlich wider die Herzöge von Baiern[4] und nahmen ihre Reichslehen, die ihnen zu gesamter Hand erteilt wurden.[5]

Der König brach am 3. Januar oder unmittelbar darnach von Dresden auf.[6] Schon jetzt feindselige Schritte gegen Günther zu ergreifen, lag wohl weder in seiner Macht noch in seinem Willen. Seinen verschiedenen Aufenthaltsorten nach zu schliefsen[7] nahm er in Thüringen eine zuwartende Haltung an, um zu beobachten, wann Günther nach dem Wahlorte aufbrechen werde.[8] Dann wandte er sich an den Niederrhein.

Ausnahme einer unvollständigen Notiz in den Frankfurter Stadtrechnungen, aus der nichts geschlossen werden kann, in den Quellen nicht erwähnt; sie erscheinen auch bei den in Kap. III zu betrachtenden diplomatischen Unternehmungen Karls gegen Günther nirgends beteiligt.

[1] Hub. reg. 824. Wir haben nur einen Auszug Hoffmanns, aus der Urkunde würden sich vielleicht weitere Aufschlüsse ergeben.

[2] Sie waren laut eines Vertrags von 1346 (Hoffm. 122 Abs.) nicht verpflichtet, ihrem Oheim in einem von diesem für persönliche Interessen begonnenen Kriege beizustehen.

[3] Hub. reg. 828. [4] Ib. 835. [5] Ib. 833.

[6] Jan. 3 urkundet er noch in Dresden, Jan. 6 in Altenburg (Hub. regg. 825, 826).

[7] Sein Itinerar ist Jan. 9, 10 Erfurt (regg. 6020, 828), Jan. 12 Mühlhausen (829), Jan. 13—20 Eisenach (830—841), Jan. 21 Kassel (6293).

[8] Jan. 26 bis Febr. 4 urkundet Karl IV. in Bonn, dann in Köln (regg. 842 ff.).

Zweites Kapitel.

Graf Günthers Wahl zum römischen Könige.

Schon vom 30. Dezember 1348 besitzen wir von Erzbischof Heinrich von Mainz ein aus Frankfurt datiertes Einladungsschreiben zu dem Wahltag.[1] Es ist an Balduin von Trier gerichtet, doch wird auch an den anderen Gegner, Walram von Köln, eine Urkunde gleichen Inhalts ausgefertigt und abgesandt worden sein; Latomus berichtet es ausdrücklich.[2] Von der Berufung der von Karl IV. geführten böhmischen Stimme konnte man in unserem Falle wohl Abstand nehmen.

Dieser in der üblichen Form abgefafste Brief stellt das Reich als seit Kaiser Ludwigs Tode erledigt, also die Wahl vom 11. Juli 1346 als ungiltig hin und enthält den Zusatz, der Aussteller gedenke persönlich zu erscheinen, und das Ausbleiben eines Teiles der geladenen Kurfürsten werde die anwesenden nicht hindern, das angekündigte Wahlgeschäft, für welches als Ort das Feld vor Frankfurt, als endgiltiger Termin der 16. Januar 1349 bestimmt wurden, dennoch vorzunehmen.

Die Führer der bairischen Partei konnten sich allerdings voraussagen, dafs die zwei Erzbischöfe nicht kommen würden, um ihre Stimmen abzugeben, da sie Karl IV. gewählt hatten, und in ihren Augen nicht Heinrich von Virneburg, sondern Gerlach von Nassau als rechtmäfsiger Erzbischof von Mainz galt und die Wahl auszuschreiben gehabt hätte. Die wittelsbachische Opposition aber, da sie sich ohnedies auf den Standpunkt der Legitimität stellte, wollte ihre Königswahl, deren Berechtigung von den Gegnern bestritten werden mufste, wenigstens hinsichtlich der Form des Verfahrens unanfechtbar machen. Deshalb wurden Kurköln und Kurtrier eingeladen.

Wiewohl nun der 16. Januar als Wahltermin bestand, so hatten Heinrich von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht, letzterer auch in Vollmacht seines Bruders Rudolf, schon am Neujahrstage in Frankfurt eine Zu-

---

[1] Würdtwein, Subs. dipl. 6, 253. Dafs es ein Umlaufschreiben gewesen sei (Hub. reg. R. S. 67), geht aus der Abfassung der Urkunde nicht hervor. Bei der auffallenden Kürze der Berufungsfrist ist es nicht wahrscheinlich, Ludwig wird schon früher unterrichtet gewesen sein, Sachsen liefs sich durch Ludwig vertreten, Ruprecht war in Frankfurt selbst (s. u. S. 27).

[2] Latomus (Boehmer Fontes 4) 411, Z. 10 v. u.

sammenkunft mit einem Bevollmächtigten[1] des Grafen von Schwarzburg und stellten ihm ihre Wahldokumente aus. Ruprechts Urkunde enthielt zugleich ein Hilfsversprechen für die Dauer des in Aussicht stehenden Thronkrieges gegen Karl IV. und alle, die Günther den Besitz der Krone streitig machen würden;[2] und ähnliche Zusagen wurden vom Mainzer Erzbischof und von dem gleichfalls anwesenden Mainzer Stiftsverweser Kuno von Falkenstein geleistet, welchem Günther Ersatz des Schadens zusichern mufste, den das Erzstift in seinem Interesse erleiden würde. Beide Kurfürsten gelobten, weder mit dem Luxemburger noch mit dem Papste, auch nach des ersteren Tode nicht, ohne des Grafen Wissen Frieden schliefsen zu wollen; und Heinrichs Nachfolger sollten vom Hochstifte nicht eher anerkannt werden, als bis sie dieselben Verpflichtungen zu übernehmen sich bereit erklärt hätten.[3] Kuno versprach aufserdem am 2. Januar, Günther nach Mahnung mit 60 Behelmten Zuzug zu leisten.[4]

Ist nun die Zusammenkunft des 1. Januar schon der Wahltag?

Aus Ruprechts Brief geht das nicht hervor. In ihm wird allerdings Günther zum römischen Könige gewählt und auch schon ein Hilfsversprechen geleistet. Ähnlich in Heinrichs Urkunde. Nur formell ist diese anders; sie enthält direkt nur das Hilfsversprechen, schliefst aber die Wahl ein. Doch begegnen wir in Ludwigs Verschreibung vom 9. Dezember 1348 schon ähnlichen Ausdrücken, und damals in Dresden war jedenfalls kein Wahltag; gleichwohl wählte er und versprach Hilfe.

Auch schliefsen Heinrichs und des Pfalzgrafen Urkunden noch keine Wahlverkündigung und Aufforderung der Reichsstände zur Anerkennung Günthers ein, wie es vom Wahltage zu erwarten wäre. Selbst die Berufung auf die drei anderen abgegebenen Stimmen,[5] die in des Erzbischofs Briefe steht, beweist zu Gunsten der Annahme eines solchen nichts; sie läfst höchstens schliefsen, dafs Ludwigs schriftliche Stimmabgabe vom 9. Dezember Heinrich bekannt geworden war, und ebenso die von Kursachsen dem Markgrafen erteilte Vollmacht.[6]

---

[1] Auf die Anwesenheit eines solchen müssen wir aus den am 1. und 2. in Frankfurt ausgestellten Urkunden schliefsen. Pfalzgraf Rudolf war nicht zugegen, wie Erhard 236 o. irrtümlich annimmt.

[2] Hub. reg. R. S. 68.

[3] Hub. reg. R. S. 69.

[4] Ib. 70.

[5] den wir ... mit den durchlauchtigsten ... genant gekoren und gewält han; s. u. S. 29.

[6] Vgl. das Wahlversprechen Ruprechts I 1375 Febr. 22 in D. Rt. A. 1, nr. 20, S. 45: tun kunt ... daz wir briefe gesehet und gehoret haben, dorynne die erwirdigen in gote veter ... und der hochgeborne furste ... ir yeglicher sich sůndirlich vorschriben und versprochen hant etc.

Dagegen in den überwiegend aus gleichzeitig beim Bartholomäusstift geschriebenen Annalen bestehenden Acta aliquot vetustiora in urbe Francofurtensi des Latomus beginnt unser Jahr mit der Notiz: anno 1349 die circumcisionis domini Guntherus comes de Schwartzburg in claustro Praedicatorum ab Henrico archiepiscopo Moguntino, Ruperto Palatino Bavariae duce, Erico Saxoniae, Ludovico marchione Brandenburgensi in regem Romanorum est electus.[1]

Nach diesem Bericht gewinnt es sogar das Ansehen, als seien die vier Kurfürsten zugegen gewesen. Doch wissen wir, dafs Markgraf Ludwig von Dresden in die Mark Brandenburg zurückgekehrt war.[2] Vom sächsischen Hause kam weder jetzt noch später, zum ausgeschriebenen Wahltermine, jemand persönlich. Mag nun die Auffassung bei Latomus[3] die sein, dafs alle vier da waren, oder liest man es nur aus der Kürze des Wortlautes heraus, für einen Wahltag ist bei ihm die Zusammenkunft im Predigerkloster jedenfalls angesehen. Und als solcher konnte sie Späteren und selbst einem gleichzeitigen Frankfurter leicht erscheinen. Zwei Kurfürsten waren ja anwesend, und beide stellten ihre Wahlurkunden aus; zwei andere derartige Urkunden waren gleichfalls konstatiert,[4] sodafs die Wahl Günthers als mit vier Stimmen entschieden gelten konnte.

Doch finden wir die Auffassung der Acta aliquot in keiner anderen Quelle bestätigt. In einem Diplom des Pfalzgrafen Rudolf vom 23. Januar 1349[5] ist von dem Vorgange vom Neujahrstage die Rede. Dort habe Ruprecht, heifst es, den Grafen Günther gewählt und gekoren. Aber nur von diesem urkundlichen Akte des Pfalzgrafen, nicht von einem Wahltage wird gesprochen. Auch in späteren Urkunden steht nichts von einem solchen. Man sieht, dafs zu Frankfurt am 1. Januar 1349 ebensowenig wie am 9. Dezember in Dresden ein Wahltag stattfand. Wie dort ist es nur eine urkundlich gemachte schriftliche Stimmabgabe, damals von einem, jetzt von zwei Kurfürsten. Um in dieser einfachen Zusammenkunft einen Wahltag zu sehen, ist man wohl insbesondere auch durch den Umstand beeinflufst worden, dafs sie gerade in Frankfurt statthatte.

Allerdings erklärt Pfalzgraf Rudolf in seiner Urkunde vom 23. Januar, er habe seinem Bruder Ruprecht, bevor dieser nach Frankfurt ging, auch seine eigene Vollmacht zur Erwählung Günthers gegeben. Unter den

[1] Latomus 411 Mitte. Vgl. über Charakter und Wert dieser Nachrichten Boehmer Fontes 4, Einl. XXXXVIII ff.

[2] Er urkundet in den ersten Tagen des Jahres in Frankfurt a. O. (Riedel 1, 24, 47).

[3] S. u. S. 40.

[4] Die brandenburgische schriftliche Stimmabgabe und die sächsische Vollmacht für Ludwig.

[5] Lünig 4, 216.



bekannten Umständen bedeutet dies aber nichts anderes als die Ermächtigung zur Ausfertigung der Wahlurkunde, die auch richtig am 1. Januar von Ruprecht nicht blofs für sich, sondern auch für seinen Bruder ausgestellt wurde. Was er that, ist nichts mehr und nichts weniger, als was Markgraf Ludwig am 9. Dezember auch gethan hatte.

Zur Vergleichung ziehe man nur die Akten der vorhergehenden Kur Karls IV. und der nachfolgenden Wenzels heran. In ihnen ist keine Abstimmung vorhanden; denn die war mündlich vorausgegangen[1] und wird als Motiv des Treuversprechens, um das es sich in diesen Briefen handelt, und als geschehen vorausgesetzt. In Ruprechts Urkunde vom 1. Januar 1349 dagegen wird gerade wie in der Ludwigs zuerst schriftlich die Stimme abgegeben.[2] Das steht selbständig für sich da, im Präsens, und daran schliefst sich erst die Hilfszusage. Die mündliche Bestätigung im Kurfürstenkollegium hat noch zu folgen und kann nicht ausbleiben.

Etwas anders verhält es sich mit der mainzischen Urkunde.[3] Der Erzbischof gelobt Günther, den er gewählt habe, zu helfen. Er verspricht ihm nicht seinen Beistand, weil er ihn erst jetzt wählt. Das letztere würde sich mit dem decken, was Ludwig und Ruprecht in ihren Briefen sagen. Was Heinrich von Virneburg erklärt, ist formell dasselbe, was die Kurfürsten 1376 Wenzel gesagt haben[4]: weil wir dich gekoren haben, wollen wir dir helfen. Es ist das Hilfsversprechen, das auf einem Wahltage schriftlich gegeben wird, nachdem die mündliche Erwählung bereits stattgehabt hat. Die mündliche Stimmabgabe ist also in des Erzbischofs Briefe vorausgesetzt, hat aber am 1. Januar gleichwohl nicht stattgefunden. Ohne Zweifel hat er seine Urkunde von seiner Residenz aus schon nach Frankfurt mitgebracht, und diese war im Anschlufs an das Gebräuchliche in der für Hilfsversprechen nach der Wahl üblichen Form abgefafst.

Ein Wahltag ist also der 1. Januar nicht, weil auf jenem keine solchen Urkunden über Stimmabgebung ausgestellt werden, die Abstimmung vielmehr mündlich erfolgt. Einen Wahltag dürfen wir hier auch deshalb nicht annehmen, weil man nicht am Wahlort, sondern im

---

[1] Ficker, Acta imp. sel. 749 (1346, Juli 11): direximus ... vota nostra eum ... eligendo; igitur ... requirimus ... quatenus ... obedire curetis. Dementsprechend D. Rt. A. 1, nr. 46, S. 74 (1376, Juni 10 u. 12): das wir ... erkoren haben; darumb verkunden ... wir euch ... das ewer iglicher ... huldungen tut. cf. ib. nr. 49, S. 76; nr. 50, S. 77.

[2] Lünig 4, 216: wir haben ... genant gekoren und gewölet, nennen kiesen und wölen mit diesen briefe.

[3] Hub. reg. R. S. 69.

[4] D. Rt. A. 1, nr. 49.

Predigerkloster[1] zusammenkam. Am entscheidendsten ist aber, dafs ja erst von Frankfurt aus, zwar nicht am Neujahrstage selbst, aber doch am 30. Dezember die Wahl auf den 16. Januar ausgeschrieben wird. Dafs der Wahltag hier ausgeschrieben wurde, ist erklärlich; denn erst jetzt war man der nötigen Stimmen völlig sicher. Und indem man Frankfurt zur Zusammenkunft ausersehen hatte, war man den Boten Günthers entgegengekommen und zugleich in der Lage, sich im voraus mit der Wahlstadt zu verständigen.

Der Termin zu dem Wahltage wurde ohne Zweifel absichtlich so kurz angesetzt, dafs den Erzbischöfen von Köln und Trier kaum die Möglichkeit blieb, sich zum gemeinsamen Handeln zu vereinigen, geschweige denn andere Parteifreunde oder Karl IV. selbst um Rat anzugehen. Und nicht blofs war ihnen so das pünktliche und wohlvorbereitete Erscheinen nach Kräften erschwert, sondern man hat wohl darauf gerechnet, dafs sie nicht kommen würden, und nicht gewünscht, dafs sie kämen. Genug, wenn man sagen konnte, die Kurfürsten der Gegenpartei seien eingeladen gewesen.

Der 16. Januar nahte heran. Pünktlich stellte sich der Graf von Schwarzburg mit bewaffneter Macht vor Frankfurt auf dem Felde ein,[2] und die Stadt beobachtete wirklich eine Haltung, wie sie bei zwiespältigen Königswahlen üblich war: sie schlofs und befestigte ihre Thore und traf Vorsichtsmafsregeln, als ob eine Belagerung zu gewärtigen sei. Dieses Benehmen der Bürger könnte bei unserer Behauptung, sie hätten sich an den Verhandlungen der bairischen Partei mit dem Kandidaten beteiligt, in der That überraschen. Doch müssen wir bedenken, dafs der Rat bei Annäherung eines Heeres in ähnlicher Weise verfuhr,[3] und dafs die Stadt bei der Doppelwahl des Jahres 1314 von Friedrich dem Schönen hart bedrängt worden war.[4] Sie betrachtete unseren Fall offenbar unter dem Gesichtspunkte einer solchen zwiespältigen Kur und mufste Feindseligkeiten seitens Karls IV. oder seiner zum Erscheinen eingeladenen Anhänger erwarten.

Dafs am 16. Januar eine Wahlthätigkeit der Kurfürsten stattgefunden habe, ist nirgends bezeugt; denn wenn bei Latomus Graf Günther an diesem Tage electus heifst, so geschieht es auf Grund der dortigen Auffassung der Vorgänge vom 1. Januar. Über solche vom 16. wird nichts

[1] Es wird behauptet, König Adolf und Heinrich VII. seien im Predigerkloster gewählt worden. Doch sagt die Wahlverkündigung von 1308 gerade das Gegenteil aus, und in betreff Adolfs nennt die Urkunde das Predigerkloster nicht.

[2] Lat. 411, Z. 11 v. u. ff.; Matth. 268 o.; H. v. Rebd., ed. Boehmer Fontes 4, 535 o.; H. v. Diessenh., ib. 1, 72, Z. 2; Gesta Trevir. ed. Wyttenbach u. Müller 2, 261.

[3] Lat. 410 ad. a. 1342 s. f. [4] Ib. 406 ad. a. 1314.



gesagt. Vielmehr wurde laut der späteren urkundlichen Wahlanzeigen der angesetzte Termin der Wahl eben am 16. ex certis et racionabilibus causis bis zum 30. hinausgeschoben.[1]

Ob diese Verzögerung den nicht erschienenen Kurfürsten von Köln und Trier gleichfalls mitgeteilt wurde, wissen wir nicht.[2] Man darf es aber annehmen, da im übrigen die Formen so sorgfältig beobachtet wurden.

Als den Grund der Verschiebung des angesagten Termines dürfen wir wohl die unpünktliche Ankunft der anderen Wähler Günthers bezeichnen.

Markgraf Ludwig war zu Anfang des Jahres in der Mark Brandenburg[3] und weilte einer unverdächtigen Urkunde zufolge noch am 26. Januar in Nürnberg,[4] von wo aus er bis zum vorletzten des Monates auf dem Felde vor Frankfurt eintreffen konnte.[5] Für ihn hätten allerdings seine Vertreter seine und die ihm überlassene sächsische Stimme abgeben können, doch war er die Seele der ganzen Unternehmung; seine Anwesenheit mochte sowohl seinen Mitwählern und ihm selber als auch Günther erwünscht sein. Wir haben ja gesehen, wie sehr dieser die Beobachtung aller Formen des Verfahrens betonte. Deshalb dürfte er es gewesen sein, der die Verlängerung des Termines veranlaſste. Dafür läſst sich noch als Grund anführen, daſs dieselbe nicht schon vor dem 16. Januar, sondern eben an diesem Tage, an welchem der Kandidat anlangte, beschlossen wurde. Durch diese Verschiebung erklärt sich, daſs von der mit Günther verabredeten Frist, die am 20. Januar ablief, nicht weiter die Rede ist.

Die Ansicht Klödens,[6] Ludwig habe von der Mark aus seinen Stiefbruder Ludwig den Römer mit den erforderlichen Vollmachten an den Rhein gesandt, ist zu verwerfen. Denn des Markgrafen Aufenthalt in Brandenburg ist durch keine, der bei Frankfurt durch mehrere Urkunden bezeugt,[7] und jene Behauptung stützt sich lediglich auf eine handschrift-

---

[1] Anhang nr. 2, S. 128 Z. 6.

[2] Die Notiz bei Lat. 411, Z. 10 v. u.: archiepiscopo Moguntino alios duos electores convocante ist besser auf das Schreiben vom 30. Dezember zu beziehen.

[3] Riedel 1, 24, 47.

[4] Ib.: datum feria secunda in crastino Pauli conversionis, wohl nur infolge eines Druckfehlers bei Riedel auf den 24. reduziert.

[5] Die Behauptung Hoffmanns 149 u., Günther habe sich mit Ludwig nach dem 1. zu Frankfurt eingestellt, ist eine unbegründete Vermutung.

[6] Dipl. Gesch. d. Markgr. Waldemar v. Brandenb. 3, 274, Abs. 2. Ihm folgt Würdinger, Kriegsgeschichte von Baiern 1, 10. Ludwig der Römer war damals 21jährig und stellt erst am 15. März 1349 seine erste Urkunde in der Mark aus; er bezeichnet sich fast immer als den Römer und führt noch nicht den Titel eines Markgrafen, sondern nur die eines Herzogs in Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein.

[7] Anhang nr. 3, S. 129; nr. 7, S. 133; nr. 9, S. 134, Z. 22; cf. u. S. 36 Anm. 1.

liche Notiz von zweifelhaftem Wert mit dem Datum dominica ante diem purificationis,[1] welches Klöden wegen seiner Unbrauchbarkeit erst in dominica ante diem epiphaniae[2] verwandelt hat.

Auch die Anwesenheit Rudolfs, des älteren Pfalzgrafen, mag Günther gewünscht haben. Da Rudolf dem Kandidaten erst am 23. Januar seine eigene Urkunde[3] ausstellte, ist auch er wohl am 16. noch nicht dagewesen. Nachdem Ruprecht am Neujahrstage auch in Rudolfs Auftrage schriftlich abgestimmt hatte, so wäre des letzteren Gegenwart unter gewöhnlichen Umständen vielleicht entbehrlich gewesen. Da aber die Abstimmung eigentlich ihm, nicht seinem jüngeren Bruder Ruprecht zukam, so hielt es Günther in seiner aufserordentlichen Lage wohl für gut, dafs durch Rudolfs Anwesenheit jeder Zweifel beseitigt wurde. Jedenfalls war er am 23. Januar da. Sein Brief von diesem Tage dient als Stütze für unsere Ansicht. Er erklärte, die Wahl vom 1. sei mit seiner Vollmacht geschehen und werde von ihm auch heute noch festgehalten, erneuerte dieselbe „von Überflüssigkeit und mehrer Sicherheit“ und versprach die Kur und ihre Erneuerung und, dafs er Günther für einen römischen König halte, bis zum nächsten Freitag, dem 30. Januar, zu offenbaren, zu vollführen, zu künden und zu antworten dem Volke, den Grafen, Herren, Dienst- und Burgmannen und allen Reichsstädten,[4] womit wohl die mündliche Bestätigung des schriftlichen Wahlaktes und die mündliche Ausrufung des electus gemeint ist.

Kurköln und Kurtrier kamen bis zum 30. Januar, wie man vorausgesehen und gewünscht haben wird, in der That nicht.[5] Schon im Wahlausschreiben vom 30. Dezember 1348 hatte Heinrich von Mainz den Gegnern gesagt, ihr Ausbleiben würde nicht berücksichtigt werden. Darauf beziehen sich dann die Worte der Kurfürsten in der Wahlverkündigung,[6] dafs die Anwesenden die volle Macht gehabt hätten, die Kur vorzunehmen, und demnach die Stimmen der Abwesenden als nicht vorhanden für diese Wahl angesehen worden seien. An einen besonderen Akt der Annullierung braucht man nicht zu denken; sie galt schon infolge des Ausschreibens[7] und kommt auch 1314 so vor.[8] Doch gingen der eigentlichen Wahlhandlung gewisse Erklärungen voraus.

---

[1] Dieselbe stammt von Gundling aus dem 18. Jahrhundert. Die dom. a. d. pur. = Februar 1.

[2] Januar 4.

[3] Lünig 4, 216. [4] Ib. 4, 216 f.

[5] Anhang nr. 2 S. 128 Z. 16; nr. 3 S. 130 Z. 6.

[6] Anhang nr. 2 S. 128 Z. 17 ff.

[7] Ib.: vocibus absencium vocatis tamen ut prescribitur, extinctis quoad eandem . . . electionem et penitus annullatis.

[8] Boehmer Cod. dipl. Moenofr. 408.

Die vor Frankfurt auf dem Felde versammelten Fürsten und Herren[1] nahmen nämlich zuerst die von Günther geforderte förmliche Ledigerklärung des Reiches seit Kaiser Ludwigs Tode vor. Sie fand wohl nur mündlich statt, hat aber ihren Ausdruck gefunden in den offiziellen Verkündigungsschreiben, wo es heiſst: vacantibus jam pridem sacris regno et imperio Romanorum ex obitu ... Ludovici.[2] Damit stimmt die Erzählung des Matthias von Neuenburg[3]: per sententiam decreto imperium vacare.

Nach demselben Schriftsteller wurde auch die andere Forderung Günthers erfüllt, da er fortfährt: eisdemque quatuor jus eligendi competere. War mit der ersten Erklärung gesagt, daſs die Wahl Karls IV. gar nicht stattfinden durfte, solange der Kaiser lebte, und daſs mithin jener nichts als ein illegitimer Gegenkönig sei, so ging nebenbei die Nichtigkeit des Ergebnisses der gleichwohl mit ihm vorgenommenen Wahl auch aus der zweiten Erklärung hervor, indem durch sie die Majorität jenes Aktes zur Minorität herabgedrückt hatte.

Gehen wir die Verhältnisse der einzelnen Kurstimmen durch, mit denen Günther gewählt wurde.

Matthias von Neuenburg, der hier ausführlichere Angaben hat, behauptet, Erich von Sachsen-Lauenburg, als dem Sohne des älteren Bruders Rudolfs von Sachsen-Wittenberg, des Wählers Karls IV., sei die Ausübung der Kur als von Recht gebührend zugesprochen worden.[4] Der Chronist ist über die Verwandtschaftsverhältnisse des askanischen Hauses schlecht unterrichtet; denn weder Erich der Ältere noch Erich der Jüngere waren Neffen Rudolfs, sondern dieser und der zuerst Genannte väterlicherseits Geschwisterkinder. Aus seiner Darstellung wird nicht deutlich, ob er Erich den Vater oder den Sohn meine. Er nennt nur einen. Auch die Urkunde Heinrichs von Virneburg vom 1. Januar,[5] sowie Latomus[6]

[1] In Übereinstimmung mit Anhang nr. 9 u. 10 nennt Matthias 268 Z. 3 nur die Wähler als anwesende Vertreter des Fürstenstandes: convenientibus ... principibus quatuor et multis baronibus. Doch nennt er Erich von Sachsen als anwesend, während in Wirklichkeit Heinrich, Rudolf, Ruprecht und Ludwig die vier Fürsten sind (cf. Matth. 253 Z. 10 v. u.; 257 Z. 8 v. u. ff.). Unter barones sind hier abweichend vom Sprachgebrauch jener Zeit und des Chronisten selbst auch Grafen zu verstehen.

[2] Anhang nr. 2 S. 127 u. Ebenso in Günthers Anzeige ib. nr. 9 S. 134 Z. 9: nachdem daz daz Romische riche ledig was von todis wegin .... Ludewiges ... unsers nehstin vorfarn; ib. Z. 5 v. u.: nachdem daz daz riche ledig wart; cf. ib. nr. 10 S. 136 o.

[3] Matth. 268 Z. 4.

[4] Ib. Z. 10.

[5] Lünig 4, 215.

[6] Lat. 411 Mitte.

und Heinrich von Rebdorf[1] kennen nur einen Erich, während in den späteren Wahlanzeigen beide als Wähler auftreten,[2] und laut des mit Markgraf Ludwig geschlossenen Vertrages beide die Kur für sich und als Vormünder der Kinder Herzog Albrechts, ihrer Neffen und Grofsneffen, beanspruchen.[3] Die Personalfrage, die unzweifelhaft zu Gunsten Erichs des Älteren hätte entschieden werden müssen, kommt in unserem Falle wenig in Betracht, da die Mitglieder der lauenburgischen Linie des sächsischen Herzogshauses einig waren. Für uns ist allein von Bedeutung, dafs die Rechte des jüngeren wittenbergischen Zweiges von der Reichsversammlung nicht anerkannt wurden. Herzog Rudolfs 1346 für Karl IV. abgegebenes Votum war demnach ungiltig, und dadurch ging für den letzteren eine der fünf Stimmen, mit denen er gewählt war, verloren.

Dafs auch die Mainzer Erzbischofsfrage am 30. Januar zur Entscheidung kam, wird zwar nicht ausdrücklich von Matthias erwähnt, darf aber um so weniger bezweifelt werden, als es sich zugleich darum handelte, ob Heinrich von Virneburg zur Berufung des Wahltages befugt war. Zu wessen Gunsten der Spruch ausgefallen sei, läfst sich leicht ergänzen. Mithin war die Wahlthätigkeit Gerlachs von Nassau vom 11. Juli 1346 nichtig. Karl IV. büfste auch die mainzische Stimme ein und besafs jetzt nur noch eine Minorität.

Gemäfs einem 1338 zu Frankfurt abgeschlossenen Familienvertrage sollte die Führung der pfälzischen Kur in der bairischen und pfälzischen Linie des wittelsbachischen Hauses alternieren, bei der nächsten jedoch diese und innerhalb derselben Rudolf den Vorrang haben.[4] Diese Vereinbarung scheint aber gleich bei der Wahl Edwards III. von England nicht beachtet worden zu sein. Nach Matthias von Neuenburg haben damals die Pfalzgrafen gewählt[5] oder der Pfalzgraf Ruprecht.[6] Und jetzt bei Günthers Wahl hätte die pfälzische Linie gar nicht zu wählen gehabt; gleichwohl scheint von bairischer Seite kein Anspruch auf Ausübung der Kur erhoben worden zu sein. Das alles ist nur erklärlich, wenn jener Vertrag gar nicht mehr bestand. Und daher rührt auch die Unsicherheit, die 1349 bei Behandlung der pfälzischen Stimme hervortrat.

---

[1] H. v. Rebd. 534 u.

[2] Anhang nr. 2 S. 128 Z. 13; nr. 9 S. 134 Z. 14.

[3] Hub. reg. R. S. 36. Auch Herzog Albrecht war von der lauenburgischen Linie.

[4] Freyberg 42; Quellen und Erörterungen 6, 355 nr. 301. Nur einer von den Pfalzgrafen soll Kur an dem Reiche haben (Tolner Hist. Pal. Cod. dipl. 85 nr. 125).

[5] Matth. 253 Z. 10 v. u.: procuratores . . . palatinorum Reni.

[6] Ib. 257 Z. 8 v. u.: cui in hoc alii duo consenserant. Der dritte, Ruprecht der Jüngere, befand sich seit Herbst 1348 in sächsisch-wittenbergischer Gefangenschaft.

Ruprecht hatte am 1. Januar nicht nur in Vollmacht seines älteren Bruders Rudolf, sondern auch in seinem eigenen Namen gewählt.[1] Das eine wie das andere ist von Rudolf anerkannt worden.[2] Dieser hat hier vermutlich einem wenn auch nicht im Recht begründeten Anspruche seines Bruders nachgegeben und sich mit ihm in die Abgabe der pfälzischen Kurstimme geteilt. Am 1. Januar bei der schriftlichen Stimmabgabe war sogar Ruprecht dadurch in den Vordergrund getreten, daſs er der Anwesende und Handelnde ist, der allein, wenn auch zugleich in Vollmacht seines Bruders, urkundet. Ludwig von Brandenburg scheint am 9. Dezember 1348 beide als gleichberechtigt angesehen zu haben,[3] während er zwei Tage später Günther die pfälzische Kur Ruprechts in Aussicht stellt.[4] Am Wahltage des 30. Januar müssen sich dann beide gleichmäſsig beteiligt haben, mathematisch ausgedrückt jeder mit einer halben pfälzischen Stimme. Das geht aus allen offiziellen Wahlanzeigen, auch der pfälzischen, hervor[5] und ist natürlich, da auch Rudolf jetzt anwesend war. Dann aber tritt eine Verschiedenheit ein. Jene Wahlverkündigungsschreiben sind vom 1. und 2. Februar. Unter ihnen ist wohl eines von Ruprecht, aber keines von Rudolf. Daſs das des letzteren verloren gegangen sei, ist deshalb unwahrscheinlich, weil er später, erst am 7. Februar, auch noch eine Wahlanzeige erlassen hat, aber nicht in der Form wie sein Bruder und die übrigen Wähler, sondern kürzer und zwangloser.[6] Die Frage, warum die Verkündiguug vom 2. Februar nicht von jedem der beiden oder von beiden miteinander ausgestellt worden sei, wissen wir nur durch die Annahme zu beantworten, Rudolf sei damals, und zwar doch wohl durch die Versammlung selbst, in den Hintergrund gedrängt worden. Durch den urkundlichen Akt vom 7. Februar scheint er sich dann wieder vorgeschoben zu haben. Darf man hier an eine Spannung zwischen beiden Brüdern denken, so hängt damit wohl zusammen, daſs Rudolf schon am 23. Januar da, wo er die Wahl Günthers beim förmlichen Wahlakt verkünden zu wollen erklärt,[7] und ebenso am 7. Februar von Ruprecht gar nicht redet. Bei diesem verwickelten Verhältnis aber ist die Ungenauigkeit des Matthias verzeihlich, wenn er sagt:[8] electus est ... per Rudolfum ... annuente Roberto fratre suo et

---

[1] Lünig 4, 216 nr. 165. [2] Ib. nr. 166.

[3] Riedel 2, 2, 234.

[4] Ib. 235. Vielleicht wuſste Ludwig am 11. Dezember schon, daſs zunächst nur Ruprecht nach Frankfurt gehen werde.

[5] S. unten S. 36 N. 1.

[6] Anhang nr. 8 S. 133.

[7] Lünig 4, 217 nr. 166.

[8] Matth. 268 Z. 6 ff.

capto tunc Roperto fratrueli eorum. Wie weit sich die Versammlung in diese Angelegenheit eingemischt habe, wissen wir nicht. Für den Ausfall der Wahl selbst hätte das auch keine Bedeutung gehabt, da beide Brüder gleichmäſsig für Günther waren.

Auch in betreff der Feststellung des brandenburgischen Kurrechts erhalten wir durch den Chronisten keinen Aufschluſs. Es war 1346 bei der Wahl Karls IV. unter dem Vorwande, Ludwig befinde sich im Banne, suspendiert worden. Und seit dem 2. October 1348 konkurrierten mit seinen Rechten die des falschen Waldemar. Doch hinderte wohl weder die Belehnung des Prätendenten mit der Mark noch der obengenannte Grund die bairisch gesinnte Reichsversammlung, Ludwig den rechtmäſsigen Besitz der Kurwürde zuzuerkennen.

Wie die Ledigerklärung des Reichs ist auch die Feststellung der Legitimität der vier für Günther günstigen Stimmen ohne Zweifel mündlich abgemacht worden; Urkunden darüber sind uns nicht überliefert.

Daſs die Wahl am 30. Januar wirklich gehalten wurde und auf Günther fiel, das sagen uns die vom 1. und 2. Februar 1349 datierten Anzeigen an die Reichsstädte.[1] Aus den uns erhaltenen geht mit Gewiſsheit hervor, daſs nicht bloſs Heinrich von Mainz und Ludwig von Brandenburg, zugleich im Namen ihrer Mitkurfürsten, die Erhebung Günthers verkündeten und zur Anerkennung desſelben aufforderten, wie Erhard[2] annimmt, sondern daſs es jedem der Wähler zukam; wir haben

---

[1] Heinrich von Mainz Februar 1 an die 4 wetterauischen Reichsstädte: Struve Hist.-pol. Arch. 1, 37; Olenschl. UB. 276 (mit Jahr 1397).

Derselbe Febr. 1 an Straſsburg: Lünig 4, 217; Riedel 2, 2, 239; Orig. reg. in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 23, 440 und in Inventaire sommaire des archives communal de la ville de Strasbourg p. 33a.

Derselbe Febr. 1 an Augsburg: Jov. 349; Reg. bei Lang Reg. Bo. 8, 152; s. S. 129.

Derselbe Febr. 1 an Dortmund: Anhang nr. 2 nach Or. aus Dortm. St. A.

Derselbe Febr. 1 an Nürnberg: erwähnt Jov. 349.

Ludwig von Brandenburg Febr. 2 an Straſsburg: Or. reg. in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 23, 440 u. in Invent. sommaire ib.

Derselbe Febr. 2 an Dortmund: Anhang nr. 3 nach Or. aus Dortm. St. A.

Ruprecht von der Pfalz Febr. 2 an Worms: Bodmann Cod. ep. Rud. 385 nach verletztem Originale. Die Notiz bei Hub. reg. R. S. 78, laut welcher Boehmer letztere Urkunde auch zum 30. Januar bringt und zwar nach dem im Bodmannschen Exemplar des Olenschlager (Erl. d. g. Bulle) befindlichen Original (Frankfurt. St.-Bibl.), ist dahin zu berichtigen, daſs dieses Or. membr. gleichfalls den 2. Februar als Datum trägt. Das mit Bleistift dabei geschriebene Datum Jan. 30 kann den Irrtum Boehmers veranlaſst haben.

Ein kursächsisches Verkündigungsschreiben kennen wir nicht. Wahrscheinlich hat nie eins existiert, da von dort niemand kam, und man sich mit der Bevollmächtigung Ludwigs begnügte.

[2] Erhard 236 o.

nämlich auch von Pfalzgraf Ruprecht ein an Worms gerichtetes Exemplar. Von König Wenzels Wahlverkündigung haben wir denn auch dementsprechend von nicht weniger als sechs Kurfürsten die betreffenden Schreiben,[1] und bei Karls IV. Wahl wurde es sicher ebenso gehalten, obschon nur noch von Kurtrier und Kurböhmen solche Briefe vorhanden sind.[2]

Soweit diese Wahlanzeigen durch Abdrücke bekannt geworden sind, stimmen sie mutatis mutandis fast ganz überein. Nur ergiebt sich hinsichtlich der Führung der sächsischen Stimme eine Verschiedenheit. Während nämlich sonst überall Markgraf Ludwig allein als Bevollmächtigter der beiden Eriche erscheint, nennt Heinrich von Mainz die drei wittelsbachischen Kurfürsten Rudolf, Ruprecht und Ludwig als Vertreter derselben.[3] Gewicht dürfte darauf nicht zu legen sein. Denn nicht nur ist Heinrich der einzige, bei dem die Abweichung vorkommt, sondern sein an die vier wetterauischen Reichsstädte gerichtetes Exemplar ist auch das einzige, in welchem er selbst sie hat; seine übrigen Ausfertigungen an andere Städte schliefsen sich den Thatsachen und den Schreiben der Mitwähler an. Auch ist sachlich kein Grund zu entdecken, der die Abweichung erklären könnte. Für den Wahlakt wäre es gleichgiltig gewesen, ob Ludwig allein oder zusammen mit den Pfälzern Vollmacht von Sachsen hatte.

Durch den unten [3] citierten Wortlaut, nämlich die Voranstellung des von competentibus abhängig gedachten Relativsatzes qui et habuerunt veranlafst, haben Olenschlager, Hoffmann, Erhard und Huber[4] die Anwesenheit besonderer Machtboten der beiden Eriche angenommen. Dem widerstreitet jedoch das qui et habuerunt und die Fassung der anderen Urkunden, wo es von Ludwig heifst: „nos quoque non tantum pro nobismet ipsis advenimus, immo eciam nomine dominorum etc.“,[5] „habente plenum et sufficiens mandatum ... cum sigillis eorum sigillatum“,[6] „pro se ipso et nomine dominorum etc.“[7] und „von sinen und Erichs des eltern und Erichs des jungern ... wegin kurfurstin des riches der vulle und

---

[1] D. Rt. A. 1, nr. 46.

[2] Hub. reg. R. S. 6, 7.

[3] Struve 1, 38 Z. 12 v. u.: convenientibus nobiscum, qui et habuerunt plenum et sufficiens mandatum ... Erici senioris et Erici junioris ... sigillis eorum sigillatum, competentibus et ad hoc specialiter congregatis ... Ludowico ... Rudolfo et Ruperto etc.

[4] Olenschlager 401; Hoffm. 147, 236; Erh. 236 Z. 16; Hub. reg. R. S. 76 (doch im Widerspruch mit reg. Gü. a.).

[5] Anhang nr. 3 S. 130 o.

[6] Ib. nr. 2 S. 128 Z. 12.

[7] Bodm. Cod. ep. Rud. 385 Z. 10 v. u.

fryhe macht und gewalt er hatte etc."[1] Da die meisten Abdrücke nicht competentibus, sondern an seiner Stelle comparentibus[2] haben, und dieses Wort sich in demselben Zusammenhange auch in den Wahlanzeigen König Johanns von Böhmen und Erzbischof Peters von Mainz vom 21. und 22. Oktober 1314 findet,[3] die oder deren Vorlage unseren Urkunden höchst wahrscheinlich als Muster dienten, so dürfen wir annehmen, competentibus sei durch einen Schreibfehler entstanden.

Was geschah aber am 30. Januar, wenn hier Günther gewählt wurde, und doch schon früher die Kurstimmen für ihn abgegeben worden waren? Am 9. Dezember war das von Brandenburg, am 1. Januar von Mainz und Pfalz geschehen, und die sächsische Vollmacht war längst ausgestellt. Allerdings war also die Sache schon vor dem Wahltage des 30. Januar entschieden; die nötigen Stimmen hatte der Kandidat ja. Es handelte sich nur noch um die mündliche Erneuerung der früheren urkundlichen Stimmabgaben, wobei dann auch die sächsische im Auftrag erst abgegeben werden konnte, und um die Bekanntmachung des Wahlresultats.

Pfalzgraf Rudolf sagt schon am 23. Januar voraus, was am 30. vorkommen wird.[4] Er will die von seinem Bruder Ruprecht auch mit seiner Vollmacht vollzogene Kur vom 1. Januar und deren Erneuerung vom 23. beim feierlichen Wahlakt des Kollegiums offenbaren, vollführen, künden und antworten dem Volke und den Reichsständen. Die Offenbarung und Vollführung der Kur geschah durch die formelle mündliche Stimmabgabe der Kurfürsten, durch welche allerdings die vereinzelt gegebenen schriftlichen Abstimmungen erneuert und zusammengefaſst werden, so daſs durch kollegialischen Akt mit Stimmzählung das Gesamtresultat gezogen, und so die schon vorher bekannte Sachlage konstatiert und zum offiziellen, ordnungsmäſsigen Abschluſs gebracht wird. An dies „Offenbaren und Vollführen" der Kur schloſs sich dann das übliche „Künden und Antworten" an, das gleichfalls noch nicht stattgefunden hatte: die mündliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses vor dem Volk, bei der der neue König vorgestellt wird, und die schriftliche Verkündigung des-

[1] Anhang nr. 9 S. 134 Z. 13.

[2] Lünig 4, 217 allein hat adparentibus.

[3] Boehm. Cod. dipl. Moen. 408; Olenschl. UB. 70. Die Übereinstimmung der Anzeigen von 1314 und 1349 ist auffallend. Man bediente sich 1349 vermutlich der kurmainzischen Kanzlei; natürlich aber legte man nicht das Formular der Wahlverkündigung Karls IV. vom 11. Juli 1346 (Boehmer-Ficker Acta 749 nr. 1054), sondern das von 1314, das bairische, zu Grunde (Boehm. C. d. Moen. 408).

[4] Vgl. o. S. 32.

[5] Diese zwei getrennten Akte vom 30. Januar und 1., 2. Februar sind nicht auseinandergehalten bei Freyberg Stellung der d. Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung Karls IV. S. 55.

ſelben an die Reichsstände mit Aufforderung zum Gehorsam und zur Huldigung. Insbesondere wurde am 30. Januar noch hervorgehoben, daſs der Wahlakt stattfand „in Frankinfort in loco ad hoc debito et consueto,[1] zû Frankenfort in dem velde, da Romische kunge zû rechte und von alder gewanheit, dy alse lang her gehalten ist daz nyman andirs gedenkit, gewelt sind zû demselben riche."[2]

Durch die vorhergehende Thatsache schriftlicher Stimmabgabe ist der Wahltag vom 30. Januar 1349 allerdings in eigentümlicher Weise charakterisiert, seine Bedeutung zu einer rein formellen herabgesetzt. Doch bleibt er noch immer der ordnungsmäſsige Wahltag. Und die kurfürstlichen Verkündigungsschreiben lassen die vorherigen Stimmabgaben unerwähnt, um den Schein zu erwecken, als habe er seinen vollen Wert gehabt. Ebenso verfährt Günther selbst am 25. Februar, wo er Dortmund zur Huldigung auffordert,[3] ebenso die Kurfürsten noch am 13. Juni.[4] Sie haben auch insofern Recht, als der kollegialische, endgiltige Wahlakt doch nur auf jenem Wahltage stattfinden konnte und stattgefunden hatte.

Was die Aussagen der Quellenschriftsteller anlangt, so sind sie den Akten gegenüber an und für sich schon von untergeordneter Bedeutung. Die Chronisten geben das Datum der Wahl Günthers weder genau noch in Uebereinstimmung mit einander an. Wenn Matthias von Neuenburg die purificatio beatae Mariae, den 2. Februar, annimmt,[5] so sei daran erinnert, daſs an eben diesem Tage eine Anzahl Wahlanzeigen ausgefertigt wurde, wodurch die Vermutung einige Wahrscheinlichkeit gewinnt, durch diese Datierung sei der 2. Februar als Wahltag aufgefaſst worden. Dasſelbe dürfte mit der gleichen Angabe der oberrheinischen Chronik der Fall sein.[6] Und finden wir bei Heinrich von Diessenhofen[7] den 16. Januar überliefert, so hat derselbe bei dem Mangel an besseren Nachrichten ohne Zweifel den auf den genannten Tag anfangs endgiltig bestimmten Termin als wirklich eingehalten angesehen. Heinrich von Rebdorf[8] und Michael de Leone[9] sind noch schlechter unterrichtet: jener nennt den Februar überhaupt, dieser den 13., die Iden dieses Monats.

Die Chronisten erhielten die Kunde von den Begebenheiten bei Frankfurt wohl frühestens durch die Wahlanzeigen. Ergänzten sie die-

---

[1] Anhang nr. 2 S. 128 Z. 4, cf. nr. 3 S. 129 Z. 7 v. u.
[2] Ib. nr. 9 S. 134 Mitte. [3] Ib. [4] Ib. nr. 12—14 S. 140 ff.
[5] Matth. 268 Z. 3 ff.
[6] Grieshaber 39 Z. 13 v. u.
[7] H. v. Diess. 71 u.
[8] H. v. Rebd. 534 o.
[9] Mich. de Leone ed. Boehmer Fontes 1, 477. Die idus februarii in kalendas zu verwandeln, wäre zu gewagt.

selbe aus anderen Quellen, wie es bei Matthias der Fall ist,[1] so boten ihnen diese doch keinen sichereren Anhalt zur Feststellung der Daten. Die Urkunden vom 1. und 23. Januar, die für die richtige Erkenntnis der Wahlvorgänge so wichtig sind, werden ihnen unerreichbar geblieben sein.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Bericht bei Latomus wegen der darin enthaltenen gleichzeitigen Aufzeichnungen. Was dort von dem Frankfurter Annalisten herstammt, und was auf Rechnung Späterer kommt, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Zusätze lassen sich in den Acta aliquot aus verschiedenen Zeiten nachweisen. Welche von Latomus herrühren, ist sehr schwer zu erkennen. Am 1. Januar findet laut dieser Quelle im Predigerkloster zu Frankfurt die Wahl Günthers durch Heinrich, Ruprecht, Erich und Ludwig statt. Alle vier scheinen anwesend zu sein, was unrichtig ist. Auch werden weder Rudolf noch der zweite Erich erwähnt. Am 16. besetzen Günther, der schon electus genannt wird, und die Fürsten das Wahlfeld. Am 30. Januar folgt dann eine zweite Wahl, an die sich auch die Publikation anschliefst. Die Worte electionem factam secundo publicaverunt können nur so erklärt werden, dafs secundo mit electionem factam verknüpft wird: sie verkündigten die zum zweiten Mal vollzogene Wahl. Denn von einer ersten Wahl, nicht Publikation, war bereits berichtet worden. Warum zum zweiten Male gewählt wurde, erfahren wir nicht. Doch ist der Akt der Kurfürsten vom 30. Januar wohl nur deshalb als zweite Wahl aufgefafst, weil schon der vom 1. als eine Wahl angesehen worden war, ein Irrtum, welcher selbst einem nicht offiziell beteiligten Zeitgenossen, geschweige denn Späteren, leicht begegnen konnte.[2]

---

[1] Denn er weifs weit mehr von der Wahl, als in den Anzeigen steht.

[2] S. o. S. 28. Hat erst Latomus diese unrichtige Auffassung durch eine Überarbeitung der Annalen oder durch Interpolationen in die Acta aliquot hineingetragen? Oder fand er hier den Text derselben in der heutigen Gestalt schon vor? Lag er ihm in diesem Falle unverändert oder interpoliert vor? Diese Fragen können wir hier nicht eingehend untersuchen; sie würden zu der sehr schwierigen Quellenanalyse und Textkritik des Latomus überhaupt führen. Wir beschränken uns darauf, einige Gesichtspunkte anzugeben, die von Gewicht sein könnten, und verweisen im übrigen auf Boehmer Fontes 4 Einl. XLIX. Eine Vergleichung mit Latomus Catalogus archiepiscoporum Moguntinensium (Mencken 3, 532 ff.), der mit Ausnahme des Schlufsartikels von 1582 im Jahre 1575 geschrieben ist (ib. 527 A, 562, 563), während die Acta aliquot 1583 zusammengestellt worden sind, ergiebt, dafs Latomus sich dort auch hinsichtlich Günthers sehr genau an Matthias von Neuenburg anschliefst, der nur eine Wahl vom 2. Februar kennt. Und doch haben ihm 1575 die Frankfurter Annalen bereits vorgelegen, denn er beruft sich auf sie (S. 533 C: invenio in Annalibus etc. Die Stelle steht in den Acta ad a. 1344) und benutzt sie auch zu 1349 und 1352 (S. 535 B s. f.). Leider giebt er im Catalogus keine Daten an. Er weicht aber in betreff Günthers so sehr von den Acta aliquot ab, dafs er nicht einmal die-

Sind hier die Acta aliquot, vielleicht infolge einer Veränderung der zu Grunde liegenden Annalen, unzuverlässig, so beruht doch der gröfste Teil ihrer anderen uns betreffenden Angaben gewifs auf den ursprünglichen Nachrichten: so das Eintreffen Günthers auf dem Wahlfelde,[1] die Vorsichtsmafsregeln der Bürger, besonders aber der wichtige Wortlaut der Publikation vom 30. Januar: nos electores electionem factam de domino Gunthero comite de Schwartzburg ratificamus, publicamus innovantes, sub juramento dicentes meliorem imperio non scire nullaque intervenisse munera promissiones neque pacta. Diese Erklärung der Wähler ist deshalb von grofsem Werte, weil sie zeigt, wie diese selbst ihre Thätigkeit vom 30. auffafsten oder aufgefafst wissen wollten. Freilich lernen wir etwas Neues aus ihren Worten nicht, da ihr Sinn derselbe ist wie der der Urkunde Rudolfs vom 23. Januar, den wir analysiert haben.[2]

Beide Äufserungen setzen die am 9. Dezember und 1. Januar von einzelnen Kurfürsten geleistete Stimmabgabe voraus,[3] nennen daher den Akt vom 30. Januar eine Erneuerung derselben,[4] womit die Ratification von selbst gegeben ist,[5] und woran die Bekanntmachung des Resultats sich anschliefst.[6] Der Pfalzgraf hat nur die Ratification nicht besonders

selben Wähler in beiden Werken nennt. Es ist daher kaum anzunehmen, dafs er später die Annalen in die uns vorliegende Fassung gebracht habe, deren Inhalt ja allen anderen Quellen widerspricht. Auch folgende Berechnung in den Acta aliquot: regnavit menses quinque dies duodecim (von Januar 1 bis Juni 12 gezählt, wo Günther die Frankfurter von ihrem Eide entband), die wie ihre Fortsetzung: ad coronam regni et imperii non pervenit. Non ponitur in linea imperatorum seu regum etc. als späterer Zusatz zu den Annalen anzusehen ist, kann von Latomus kaum herrühren. Denn im Catalogus, der ja früher verfafst ist als die Acta, wenn auch mit Benützung ihrer Grundlage, läfst er Günther durch Heinrich von Mainz krönen (S. 534). Eine spätere Hand hat die Annalen hier sicher erweitert. Vermutlich auch an anderen Stellen der uns betreffenden Nachrichten. Und dadurch könnte der ursprüngliche Sinn erst verändert und der 1. Januar zu einem Wahltage gemacht worden sein. Läsen wir versuchsweise: anno 1349 die circumcisionis domini Guntherus comes de Schwartzburg in claustro Praedicatorum ab Heinrico archiepiscopo Moguntino *et* Ruperto Palatino Bavariae duce [Erico Saxoniae Ludovico marchione Brandenburgensi] in regem Romanorum est electus. [Regnavit menses quinque dies duodecim. Ad coronam regni et imperii non pervenit. Non ponitur in linea imperatorum seu regum, nam electores alii Carolum quartum elegerant [statt eligerunt, s. u. S. 103 N. 2]]. Die 16. januarii electus et principes campos Francofurdenses intraverunt etc. Die 30. januarii . . . electionem factam [secundo] publicaverunt tali modo: s. o., so würde der Text der urkundlichen Überlieferung nicht mehr widersprechen. Dann hätte dieselbe jüngere Hand, die aus dem 1. Januar einen Wahltag machte, auch die Regierung Günthers, die faktisch erst mit dem 30. beginnt, von jenem Termine an bis zum 12. Juni als dem Datum des urkundlichen Verzichts auf die Eide der Frankfurter, auf 5 Monate und 12 Tage berechnet.

[1] Auch Matth. 268 o. setzt es auf den 16. Januar.

[2] S. 28. [3] electionem factam. [4] innovantes. [5] ratificamus. [6] publicamus.

hervorgehoben, doch liegt auch sie in seinen Worten. Andererseits ist er aber ausführlicher, sofern er beim „künden und antworten“ auch sagt, an wen diese Publikation gerichtet ist, nämlich an das Volk und die Stände des Reichs, und mit dem „vollfüren“ anzeigt, daſs erst durch die Thätigkeit der Kurfürsten vom 30. Januar die Königswahl Günthers als zu Ende geführt angesehen werden konnte.

Wir hoffen, hiemit die Wahlvorgänge und insbesondere das Verhältnis der Zusammenkunft vom Neujahrstage zu der des 30. Januar klargestellt zu haben. Daſs dies bisher geschehen sei, kann man nicht sagen. Pelzel, Palacky und Colombel[1] erwähnen jene gar nicht. Olenschlager und Kirchner[2] unterscheiden zwischen der Ernennung und Kur vom 1. und dem feierlichen Wahltag vom 30., nehmen also zwei förmliche Wahlen an. Das scheint auch Hoffmann[3] zu thun und doch wieder nicht. Seine Ansicht ist verschwommen. Auch er hat die Ernennung vom Neujahrstage und die „feierliche Handlung“ vom 30. Januar. Da er diese nur in der Verkündigung bestehen läſst, sieht er, so sollte man denken, in dem Akte vom 1. schon die endgiltige Wahl, und doch bezeichnet er ihn als eine Vorwahl. Ihm folgt Klöden.[4] Der Hergang bleibt überall völlig unklar. Erhard[5] faſst als Wahltag richtig den 30., nicht den 1. Januar auf; an diesem haben sich nach ihm die Fürsten nur verpflichtet Günther zu wählen. Doch haben wir gesehen, daſs es sich hier um augenblickliche Stimmabgabe, nicht um Verpflichtung zu einer künftigen Wahl handelte. In diesen Stimmurkunden vom 1. Januar wie in der vom 9. Dezember sieht Sugenheim[6] nur ein Versprechen der einzelnen Fürsten, Günther gegen Karl IV. zu unterstützen und mit diesem ohne jenes Einwilligung keinen Frieden zu schlieſsen. Erst nach Empfang dieser Zusicherungen hätte der Kandidat sich zur Annahme einer Wahl bereit erklärt. Diese sei dann am 30. Januar erfolgt. Auch Dominicus[7] hält ihn richtig für den Wahltag. Er zuerst erkennt aber wohl, daſs er nach den Vorgängen vom 9. Dezember und 1. Januar nur noch eine formelle Bedeutung gehabt habe. Die Sache näher zu untersuchen lag nicht in seiner Aufgabe. Dagegen läſst wieder Ütterodt[8] Günther am Neujahrstage gleich „ernannt“ werden. Er sieht hier offen-

[1] Pelzel 1, 241 u.; Palacky 2b, 283; Colombel 21 Abs. 2.
[2] Olenschl. 400 u.; 401 o.; Kirchner 1, 268.
[3] Hoffm. 147, 150.
[4] Klöden 3, 271 u., 272 o.
[5] Erhard 236 o.
[6] Sugenheim 3, 273.
[7] Domin. 498, 499.
[8] Ütter. 65, 67.

bar einen Wahltag, worauf dann unbegreiflicher Weise am 30. Januar ein „neuer, feierlicher Wahlakt vor sich ging“. Huber[1] endlich sowie Freyberg[2] und Anemüller[3] setzen die Wahl entschieden auf den 30., sehen aber in dem 1. doch auch eine Vorwahl. Dafs ein Regestenwerk solche Einzelfragen beantworte, ist nicht zu verlangen. Doch wäre es besser, das Wort Vorwahl zu vermeiden. Es ist das ein Ausdruck, der von der Lösung der Frage leicht ablenkt und ihre Schwierigkeit eher zudeckt. Der Begriff der Vorwahl ist etwas ganz Unbestimmtes. Entweder ist sie eine Wahl, oder sie ist es nicht. In jenem Falle bedarf es keiner nachfolgenden Wahl mehr, in diesem wendet man lieber ein Wort an, das vom Wählen nichts enthält, etwa Vorverhandlungen, Wahlverhandlungen. Nur würde dies hier nicht erschöpfend sein, da ja am 1. Januar auch Endgiltiges vor sich ging, die Ausfertigung von zwei Stimmurkunden.

Man kann behaupten, dafs die Wahl eigentlich schon vor dem Wahltag geschehen war, indem die Kurfürsten durch Einzelakte an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten Günther gewählt hatten. Der Wahltag vom 30. Januar selbst hatte dann nur noch das Geschehene zu konstatieren, die Stimmen zusammenzuzählen und das Facit als neuen Rechtszustand zu verkünden.

---

[1] Hub. regg. Einl. XIX u. p. 565 nr. 68.

[2] E. Freyberg Die Stellung der deutschen Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung Karls IV. Halle 1880, S. 55.

[3] Allg. D. Biographie 10, 135.

Drittes Kapitel.

Karls IV. zweite Heirat und der Reichstag zu Speyer.

Karl IV. begab sich Ende Januar an den Niederrhein[1]. Ob auch die Erledigung wichtiger besonderer Geschäfte seine Anwesenheit daselbst erheischte,[2] lassen wir dahingestellt. Als Hauptgrund seiner Reise haben wir wohl die Absicht zu betrachten, sich auch in diesen Gebieten die Anerkennung zu sichern, bevor Günther, dessen Wahl damals im Reiche bekannt wurde, dort vielleicht Stützen für sein Königtum gewann.

Zu den Reichsstädten, die Karl noch nicht gehuldigt hatten, gehörte auch Köln. Da ihm an dem Besitze dieses mächtigen Platzes viel gelegen sein mufste, trat er mit dem Rate wegen seiner Anerkennung sofort in Unterhandlung, und zwar unter Vermittlung des Markgrafen Wilhelm von Jülich, der, ein älterer Bruder Walrams von Köln, früher ein treuer Anhänger Kaiser Ludwigs gewesen,[3] nach dessen Tode jedoch zur luxemburgischen Partei übergetreten und in ihrem Interesse schon im vergangenen Jahre thätig gewesen war.[4] Seine Bemühungen erzielten auch nach einigen Tagen, während welcher sich der König bei Erzbischof Walram zu Bonn aufhielt,[5] das gewünschte Ergebnis: am 7. Februar fand sein Einzug in Köln statt, welchen er selbst dem Markgrafen Johann von Mähren in sehr vorteilhaftem Lichte darzustellen weifs.[6] Mag seine Schilderung wahrheitsgetreu sein oder nicht, soviel ist gewifs, dafs Karl IV. seine Anerkennung mit bedeutenden Konzessionen an die Freistadt erkaufte.[7]

Hier fand sich eine Reihe von Anhängern des luxemburgischen Hauses ein, die Erzbischöfe Balduin von Trier und Walram von Köln,

---

[1] Hub. reg. 842.

[2] Wir verweisen hier auf die spezielleren Untersuchungen von Dominicus.

[3] Kaiser Ludwig und Wilhelm von Jülich waren beide Schwäger des 1345 von den Friesen erschlagenen Grafen Wilhelm von Holland.

[4] Er vermittelte das Freundschaftsbündnis zwischen Karl IV. und Edward III. von England.

[5] Hub. regg. 843, 844, 845.

[6] Hub. reg. 914. Dieser bei Mencken S.S. 3, 2033 nr. 28 gedruckte Brief Karls ist ohne Datum, seinem Inhalte nach aber im April gegeben. Die Ortsangabe Wyennae ist falsch; es kann auch nicht Bunnae heifsen, da der König im April nur in Speyer gewesen zu sein scheint.

[7] Hub. regg. 849—854.

der Bischof Engelbert von Lüttich und viele weltliche Grofse des Niederrheins und Westfalens, von denen der Herzog Johann von Brabant, Markgraf Wilhelm von Jülich, die Grafen Otto von Waldeck und Johann von Ziegenhain sowie Herr Johann von Falkenberg persönlich ihre Lehen vom Könige nahmen;[1] der Graf Johann von Kleve sandte Bevollmächtigte zur Huldigung und benutzte diese Gelegenheit, um sich den Besitz der Reichsstadt Duisburg durch eine beträchtliche Erhöhung seiner Pfandsumme für die Zukunft zu sichern.[2]

Anstatt durch Günthers Wahl gefährdet zu werden, schien Karls IV. Stellung an Festigkeit zu gewinnen. Durch seine Anerkennung seitens der grofsen Territorialherrn und Kölns fiel ihm fast der ganze Niederrhein aufwärts bis Mainz zu, und auch am Taunus zählte seine Sache viele Anhänger. So hatten ihm die Grafen von Nassau, Verwandte Gerlachs von Mainz und die mächtigsten Herren daselbst, bereits im Juli 1348 gehuldigt.[3] Westlich von ihren Besitzungen dehnten sich das Gebiet Erzbischofs Balduin von Trier, des Grofsoheims Karls IV., und die luxemburgischen Stammlande aus.

Nur die Reichsstädte Aachen und Dortmund, auf deren Haltung wir weiter unten[4] zurückkommen werden, machten noch keine Miene, dem Könige ihre Botmäfsigkeit zu bezeigen. Nicht mit Unrecht ist von Olenschlager[5] hervorgehoben worden, er habe durch seine Position am unteren Rheinstrome Günther die Möglichkeit einer Krönung genommen, doch geht er zu weit, wenn er nur diese Absicht als den Zweck seines Aufenthaltes in Köln kennt. Wichtiger für Karl IV. war die sich hier bietende Handhabe, durch seine Verbindung mit den benachbarten Grofsen der bairischen Politik in Holland, Seeland, Hennegau und Friesland entgegenzuwirken. Schon im vergangenen Jahre hatte er sich bereit gezeigt, die Ansprüche Edwards von England und Wilhelms von Jülich, welche wie Kaiser Ludwig Schwestern des 1345 verstorbenen Grafen von Holland geheiratet hatten,[6] anzuerkennen, und am 16. Januar 1348 den Markgrafen mit dem vierten Teile der genannten Erbschaft wirklich belehnt.[7]

Um kriegerische Unternehmungen gegen Günther ins Werk setzen zu können, scheint es Karl IV. am Unentbehrlichsten, am Gelde, gefehlt

[1] Hub. reg. 914.

[2] Ib. 872, 875. Die Pfandsumme war von Kaiser Ludwig von 10,000 auf 20,000 M. S. erhöht worden, jetzt wurde sie auf 30,000 M. S. gebracht (Boehmer reg. Ludw. 2594).

[3] Hub. regg. 722, 723.

[4] S. 64, 70.

[5] Olenschl. 403 u.

[6] S. o. S. 7 o.

[7] Hub. reg. 555; Matth. 259 Abs.

zu haben. Wir werden seine Not begreifen, wenn wir uns erinnern, wie sehr sein Vater Johann das Königreich Böhmen ausgesogen hatte, welche ungeheueren Summen für die Wahl vom 11. Juli 1346 geopfert waren und einen bedeutenden Teil der Reichseinkünfte bereits verschlungen hatten. Namentlich mit seinem Grofsoheim Balduin von Trier, der bisher die Hauptstütze seiner Herrschaft gewesen war und mehrfach beträchtliche Vorschüsse hatte leisten müssen, stand Karl IV. in sehr verwickelten Schuldverhältnissen.

Zu Köln fand nun eine Regelung dieser Beziehungen statt.[1] Aber auch jetzt mufste der Erzbischof wieder für Geld sorgen. Kurz vor Karls IV. Aufbruch von Köln lieh er von dortigen Bürgern 40,000 kleine Gulden.[2]

Wahrscheinlich auf Grund einer besonderen Ladung des Königs stellten sich auch die Herzöge Rudolf der Jüngere und Otto von Sachsen-Wittenberg, die Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt und der im Besitze der Mark Brandenburg anerkannte Prätendent Waldemar um die Mitte des Februar zu Köln ein. Wenn aufser den Erzbischöfen Balduin und Walram auch Gerlach von Mainz anwesend war, was zwar nicht nachweisbar, aber nicht unwahrscheinlich ist, so waren Vertreter sämtlicher fünf Stimmen zugegen, mit denen Karl IV. gewählt worden war,[3] und aufserdem als Repräsentant der brandenburgischen Kur der falsche Waldemar und seine obengenannten Eventualerben. Schon daraus wird man schliefsen dürfen, dafs die Zusammenkunft durch die Gegenwahl Günthers hervorgerufen war und eine Kundgebung wider dieselbe bezweckte.

Zunächst gab Markgraf Waldemar, jedenfalls auf Verlangen seines Gönners, zu Köln nachträglich seine Kurstimme für denselben ab.[4] Wenn auch dies Votum an der Giltigkeit beziehungsweise Nichtigkeit der Wahl von Rense nichts zu ändern vermochte, so mufste es Karl IV. doch von grofser Wichtigkeit erscheinen, insofern er nun der von vier Kurfürsten vollzogenen und verkündigten Erhebung Günthers die Stimmen von deren sechs gegenüberstellen konnte. Der Prätendent selbst trat dabei als ausübender Wähler auf und bewies so der Mark Brandenburg und aller Welt seine Rechtmäfsigkeit.

An diesen Akt schlofs sich am 17. Februar ein grofses Bündnis der

[1] Hub. regg. 855, 856.

[2] Dom. 499, 500 extr. Sie sollten bis Jahresschlufs zurückerstattet werden und wurden einstweilen auf den Rhein- und Moselzoll bei Koblenz und die Schlösser Manderscheid und Koppe angewiesen.

[3] Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Sachsen-Wittenberg.

[4] Hub. reg. R. S. 84.

luxemburgischen Kurfürstenpartei, gegen jedermann und besonders wider Günther und seinen Anhang, sowie gegen jeden etwaigen künftigen Gegenkönig die Wahl Karls IV. aufrecht zu erhalten.[1] Zwar hatten diesem die Kurfürsten schon zu Rense in üblicher Weise ihre Hilfe versprochen, sie gelobten insoweit also jetzt nichts Neues. Allein die Bedeutung des Aktes lag nicht bloſs in der Wiederholung jenes Versprechens durch die 1346 zu Rense gewesenen Wähler, sondern darin, daſs dasſelbe auch von dem inzwischen eingetretenen neuen Inhaber einer Kurstimme, dem falschen Waldemar, abgelegt wurde, der soeben noch nachträglich abgestimmt hatte. Desgleichen erscheint hier Karl IV. selbst ausdrücklich in der seit seines Vaters Tode erlangten Eigenschaft als Kurfürst von Böhmen: als solcher ist er Mitglied des Kurfürstenbundes und gelobt er sich als König, die mit ihm vorgenommene Wahl aufrecht zu erhalten. Und mit einem „sonderlich“ hervorgehoben wird die Teilnehmerschaft der schon mitbelehnten Eventualerben der brandenburgischen Kur Waldemars, der Herzöge Rudolf d. J. und Otto von Sachsen-Wittenberg und der Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt. Da sie künftig ein Kurrecht auszuüben haben, so versprechen sie schon jetzt, die Wittenberger zugleich als Erben der sächsischen Kur ihres Vaters Rudolf, dasſelbe niemals gegen Karl IV. zu thun. Und damit implicite erhalten die genannten Herzöge schon 1349 die urkundliche Versicheruug, daſs die schwankende sächsische Kurwürde bei der wittenbergischen Linie bleibt, wie dann in der goldenen Bulle gesetzlich festgestellt wurde. Verstärkt ist das Hilfsgelübde, das bei Wahlen von den einzelnen Kurfürsten abgelegt wird, am 17. Februar 1349 noch dadurch, daſs es in Form eines Bündnisses aller jetzigen und künftigen Stimminhaber auftritt, und daſs die gegenseitige Verpflichtung zur Bekämpfung der Gegner der Wahl von Rense sich über Karls IV. Tod hinaus erstreckt; auch dann soll der gegenwärtige oder ein zukünftiger Gegenkönig weder anerkannt, noch von neuem gewählt werden. Es ist nicht unmöglich, daſs Karl IV. schon 1349 die dereinstige Wahl eines Sohnes vorgeschwebt, und daſs er hier die Grundlagen seiner späteren Politik, die Kur Wenzels betreffend, zu legen gesucht habe. Endlich gewinnt das Bündnis vom 17. Februar auch dadurch noch gröſsere Bedeutung, daſs seine Aus-

[1] Hub. regg. R. S. 81—84. In der Urkunde der Sachsenherzöge (Sommersberg S. S. rer. Sil. 1, 988 Z. 12 v. u.) sind mitten im Satze, wahrscheinlich durch einen Schreibfehler, einige Wörter ausgefallen. — Von Walram, Gerlach und Karl IV. haben wir keine Urkunden. Das von Klöden 3, 308 Abs. erwähnte Manifest, in welchem Karl IV. Günthers Wahl mit Bezugnahme darauf, daſs der Papst sie nie genehmigen würde, für nichtig erklärt haben soll, ist wohl wie die ebendort erwähnte päpstliche Bulle gegen Günther nur eine Fiktion.

dehnung auf alle Reichsstände, die ohne Kur sind, selbst nach der städtischen Seite hin, in Absicht und Angriff genommen wird.

Der lebhafte Protest, welcher von Köln aus gegen die Ausübung der Wahlbefugnis seitens der lauenburgisch-sächsischen Linie und Ludwigs von Brandenburg, sowie gegen die Erklärungen der bairischen Partei vom 30. Januar erlassen wurde, mufste besonders gewichtig erscheinen, weil er von Vertretern von sechs Kurstimmen ausging und durch eine grofse Anzahl von Reichsständen unterstützt wurde, die sich zum Teil eben damals erst für Karl IV. entschieden hatten. Er war deshalb wohl geeignet, auf die öffentliche Meinung einzuwirken und der Anerkennung Günthers Hindernisse in den Weg zu legen.

Schon früher hatte Karl IV. die Absicht gehabt, wider seinen Gegner zu Felde zu ziehen. Er hatte die Kontingente seiner Anhänger auf den 22. Februar nach Kastel am Rhein entboten.[1] Dies Vorhaben mufs er aber bald aufgegeben haben, denn er blieb bis zum 19. in Köln und zog dann nicht stromaufwärts. Verschiedene Gründe scheinen zusammengewirkt zu haben, um die Eröffnung des Krieges zu verzögern, darunter auch wohl der, dafs der Stand seiner Rüstungen es dem Könige noch nicht gestattete, den Kampf mit dem als Kriegsmann erprobten Rivalen zu beginnen. Dies mochte Karl IV. auf einen anderen Weg verweisen, wo überhaupt seine Stärke lag, auf diplomatische Unternehmungen, in denen er sich als Meister fühlte und zeigte. Durch solche konnte er vielleicht die Macht seiner Gegner sprengen und so eine sofortige blutige Entscheidung vermeiden. Diese Absicht war bei seiner im folgenden zu betrachtenden Politik jedenfalls mafsgebend.

Am 1. August 1348 war Karls IV. Gemahlin Blanca von Valois, die Schwester Philipps VI. von Frankreich, verschieden.[2] Sie hatte ihrem Gatten zwei Töchter, Margaretha und Katharina, und einen Sohn, Johann, geschenkt.[3] Doch mufs dieser im zartesten Kindesalter gestorben sein; denn Clemens VI. sagt in einem Briefe vom 19. September, in welchem er dem Könige wegen jenes Todesfalles sein Beileid bezeigt:[4] quod ex

[1] Matth. 268: Intelligens autem Karolus eum jacere in campo ad Renum se transferens Treverensem Coloniensem Leodiensem episcopos, ducem Brabancie et alios principes amicos alloquitur, scribens eciam baronibus et civitatibus que eum receperant pro subsidio et quod in villa Castel ex opposito Moguncie castrametari vellet dominica Esto michi. Es ist kein Grund vorhanden, die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses anzuzweifeln, das genaue Angaben von Zeit und Ort enthält, wann und wo das Vorhaben ausgeführt werden sollte.

[2] Beness v. Weitmühl ed. Pelzel u. Dobrowsky 2, 347; Franz. Prag. ib. 314; Matth. 259 Z. 7 v. u. Dominicus 501 Z. 3 nennt sie irrtümlich Beatrix.

[3] Pelzel 1, 224 o.

[4] Ib. U. B. 201 Z. 6.



eadem uxore tua proles nulla tibi superest masculina. Dafs Karl IV., um einen Erben für die böhmische Krone zu gewinnen, bald an eine zweite Ehe dachte, liegt nahe genug; und der Papst versäumte nicht, in dem erwähnten Schreiben nach erbaulichen Betrachtungen über die Vergänglichkeit alles Irdischen auf dieses Ziel gerade loszugehen und seinem Günstling als Gemahlin wiederum eine Prinzessin aus dem französischen Herrschergeschlechte recht warm zu empfehlen.[1]

Freilich lag es im Interesse der Kurie, die Beziehungen des Luxemburgers zu jener Dynastie, welche ihr durch sein Freundschaftsbündnis mit England[2] gefährdet erscheinen mochten und sich nach Blancas Tode noch leichter lockern konnten, durch ein neues Band zu befestigen.

Doch zeigte sich Karl IV. diesmal nicht als gehorsamer Sohn der Kirche, wie ja seine Regierung überhaupt den Namen „Pfaffenkönig“, den das Volk ihm gab, nicht gerechtfertigt hat. Er verfolgte selbständige Pläne. Hatte er schon durch jene Annäherung an Edward III., gegen dessen Ansprüche auf die französische Krone er noch bei Crécy das Schwert gezogen hatte, der politischen Tradition seines Hauses vor den Kopf zu stofsen sich nicht gescheut, so dachte er jetzt durch die Bewerbung um die Hand Isabellas, einer Tochter des englischen Herrschers, eine noch engere Verbindung mit ihm einzugehen.

Allerdings mochte er dem Papste die Rücksicht, dessen Meinung über seinen Plan zu vernehmen, nicht versagen und schickte zu diesem Behufe seinen Kanzler Nikolaus von Prag als Gesandten nach Avignon.[3] Die Ant-

[1] Ib. Z. 14 ff.: et considerans, quod ex nulla principum mundi domo nobilius possis habere conjugium et ex nulla sic ut ex christianissima domo Franciae, quae velut peculiaris ipsius ecclesiae filia ab ejus devotione numquam declinavit ad dextram vel ad sinistram, felici prosecutione [*sic!*] agendorum tuorum tanta possent commoda provenire.

[2] Von 1348 Juni 24 (Hub. reg. 701).

[3] Mencken 3, 2035 nr. 32, leider ein Bruchstück und ohne Ort und Datum, sodafs wir aus anderen Quellen Anhaltspunkte zur Bestimmung der Zeit jener Botschaft zu gewinnen suchen müssen.

Der Kanzler Nikolaus, Dekan zu Olmütz, dann Propst zu Prag, recognosciert noch am 2. Oktober 1348 bei Münchsberg die Belehnungsurkunde des falschen Waldemar: et ego N. decanus Olomucensis aulae regiae cancellarius vice et nomine reverendi in Christo domini Gerlaci archiepiscopi Moguntinensis . . . recognovi (Klöden 3, 479, 481). Nun ernennt Clemens VI. am 25. Dezember den Olmützer Domherrn Konrad an Stelle unseres Nikolaus zum Dekan daselbst und erwähnt der Verzichtleistung des letzteren in seiner Urkunde mit folgenden Worten: cum decanatus ecclesie Olomucensis per liberam resignationem ipsius Nicolai in manibus nostris sponte factam et ab eodem Nicolao ad nos admissam apud sedem apostolicam vacare noscatur ad presens, welche wie der Beginn der Arenga: probitatis et virtutum merita super quibus apud nos fide digno testimonio commendaris exposcunt etc. (Cod. dipl. Mor. 7, 635) es höchst wahrscheinlich machen, dafs am 25. Dezember Nikolaus in

wort, die Karl IV. erhielt, ist nur aus dem Bruchstücke eines Schreibens an seinen Bruder zu erkennen. Aus demselben geht hervor, daſs sein Heiratsprojekt ex impedimento et renitencia quorundam hominum gemiſsbilligt wurde.

Inzwischen muſs er aber mit Edward III. schon Unterhandlungen eingeleitet haben. Die näheren Umstände sind uns nicht überliefert; wir wissen nur, daſs dieser zu Westminster am 1. Februar 1349 bekannt machte, er habe seinem Schwager Wilhelm von Jülich zur Feststellung der äuſseren Bedingungen der beabsichtigten Heirat Vollmacht erteilt.[1] Daſs der Markgraf im Januar oder Februar nach England ging, um sich die erforderlichen Instruktionen zu holen, ist unwahrscheinlich, da er in den ersten Tagen des Jahres 1349 in Köln war[2] und sehr bald darauf mit dem Rate dieser Stadt im Namen Karls IV. Verhandlungen pflog.[3] Ob und wieweit die Eheberedungen zwischen Karl und Wilhelm schon im Gange waren, als ersterer die Gewiſsheit erhielt, daſs die Kurie seinen Plan miſsbillige, ist unbekannt und ohne Gewicht; ein Heiratsvertrag war damals sicherlich noch nicht abgeschlossen. Karl IV. verzichtete auf die Verschwägerung mit dem britischen Herrscher.[4]

Avignon anwesend oder doch noch nicht lange von da abgereist war. Eine Vergleichung dieses Beleges mit Karls Schreiben bei Mencken ergiebt mit Gewiſsheit, daſs es sich in ihnen um dieselbe Gesandtschaft und zwar wegen der beabsichtigten Heirat des Königs handle, und daſs sie wohl noch im Oktober nach der Kurie abgegangen war.

Weniger leicht läſst sich ermitteln, wann Karl IV. das Resultat seiner Botschaft erfahren habe. Halten wir das Bruchstück mit dem anderen, weiter oben schon als Quelle citierten Schreiben (Mencken 3, 2033 nr. 28) zusammen, so ergiebt sich, daſs jenes älteren Datums ist; denn dieses erzählt kurz die Hauptereignisse des Frühjahres und beginnt mit dem Einzug in Köln vom 7. Februar, von dem es heiſst, er sei dem Adressaten wohl schon gerüchtweise bekannt geworden (Z. 8), so daſs man die Abfassung des älteren Briefes, in dem nur von der Heirat und jener Gesandtschaft die Rede ist, in den Anfang des Februar setzen kann. Allerdings darf nicht auſser Acht bleiben, daſs wir es nur mit einem Fragment oder vielleicht nur mit dem Bruchstücke eines Entwurfes zu thun haben; doch ist eine zeitliche Kontinuität des Inhaltes beider Schreiben unverkennbar. Halten wir fest, Nikolaus von Prag sei Ende 1348 von Avignon aufgebrochen, so konnte er oder seine Botschaft den König bis Anfang Februar in Bonn oder Köln erreichen; und das würde ja mit der oben gewonnenen ungefähren Datierung des Fragmentes stimmen. Karl IV. hatte also zu Anfang Februar den abschlägigen Bescheid der Kurie.

[1] Rymer Foedera 3a, 46a, Ausgabe von 1825 3[1], 181; cf. Lacomblet U. B. f. d. Gesch. d. Niederrheins 3, 378.

[2] Lacombl. 3, 373.

[3] Laurent Aach. Stadtrechn. 198 Z. 21. Karl urkundete vor seinem Einzug in Köln in Bonn Jan. 26. — Febr. 4.

[4] Lacombl. 3, 378 enthält höchst wahrscheinlich die Anerkennung der Dienste

Aber sofort trat ein anderes Projekt an deren Stelle, und wohl gerade wegen des neuen wurde das alte leicht und gern aufgegeben. Mitten im Lager der Feinde suchte er die Braut, welche dem böhmischen Throne den Erben schenken sollte. Er bewarb sich um die Hand Annas, der Tochter des Pfalzgrafen Rudolf.[1]

Aus diesem Entschlufs dürfen wir mit Gewifsheit herauslesen, dafs nicht der Widerstand Clemens VI. und der französischen Partei an der Kurie, nicht die Ergebenheit Karls IV. gegen die Kirche der entscheidende Grund war, weshalb die Heirat mit Isabella von England aufgegeben wurde. Denn wie hätte der Papst seine Zustimmung zu einer Verbindung mit einer Tochter des gehafsten und gebannten bairischen Hauses geben können?

War der Gedanke des Königs ganz neu oder vielleicht früher schon in Erwägung gezogen? Wir wissen es nicht. Das aber dürfen wir als sicher annehmen, dafs jetzt nicht erst durch eine Anfrage in Avignon Zeit verloren wurde. Hier drängten die Umstände zum raschen und entschiedenen Handeln.

Gelang es Karl IV., mit der Hand Annas ihren Vater, seinen Gegner Rudolf, zu gewinnen, so hätte er dem Gegenkönigtume Günthers, da die pfälzischen Lande dessen Stellung bei Frankfurt[2] einen Rückhalt gaben, und ihr Besitzer als ältester Fürst des wittelbachischen Hauses der Wahl vom 30. Januar einen gewissen Nachdruck verlieh, eine der kräftigsten Stützen entzogen, für sich selbst nun aber auch am Mittelrhein eine Operationsbasis gewonnen. Dafs ein Abfall Rudolfs bei der Entscheidung für oder wider Günther den Ausschlag geben und sogar bisherige Anhänger veranlassen könnte, vor dem Sturme ihr Schiff in den Hafen zu treiben, mufste das Karl IV. nicht wahrscheinlich dünken? Und konnte das zu knüpfende Freundschaftsband nicht auch Ruprecht, den Oheim Annas, umfassen?

Solche Erwägungen mochten den Luxemburger leiten, als er die Vorbereitungen zu seinem diplomatischen Meisterstücke traf. Dafs rechtzeitig Unterhandlungen begonnen wurden, liegt zu sehr in der Natur

des Markgrafen von Jülich, der der Oheim der verschmähten Braut war. Und man könnte in den Verheifsungen des Königs zugleich eine Beschwichtigung der durch die zurückgewiesene Vermittelung vielleicht erwachsenden Mifsstimmung erblicken.

[1] Die Notiz Matth. 268 Z. 11 v. u., auf welche sich wohl Hoffm. 158 Z. 3 v. u., Erhard 240 Z. 6 v. u. und Colombel 21 Z. 9 stützen, dafs Anna die einzige Tochter Rudolfs gewesen sei, mufs auf einem Irrtum beruhen; denn in dem Ehevertrag vom 4. März werden auch andere Töchter erwähnt (Cod. dipl. Mor. 7, 647 Z. 2 v. u., 648 Z. 2, 15, 19).

[2] Günther blieb nach seiner Wahl in der Wetterau; s. Kap. IV.

der Sache, als dafs sie der Bestätigung in unseren Quellen bedürften; dafs sie heimlich geführt wurden und deshalb nicht bekannt geworden sind, ist gleichfalls leicht erklärlich. Höchst wahrscheinlich geschahen die einleitenden Schritte, wie schon Colombel und Dominicus hervorgehoben haben,[1] durch den Erzbischof Balduin von Trier.

Karl IV. selbst brach am 19. Februar von Köln auf und eilte nach den Rheinmündungen, vermutlich um in Calais oder der Umgegend die englische Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Bei der Schnelligkeit seiner Reise und namentlich, weil von jenem Datum bis zum 27. des Monates keine Urkunden des Königs vorhanden sind, läfst sich keine Annahme besser rechtfertigen. Die Verfügungen nämlich, welche er am letztgenannten Tage in Wustherck auf der Rheindeltainsel Seeland und am 1. März in Mastricht,[2] wahrscheinlich schon auf der Rückreise, traf, beziehen sich nur auf Hoheitsrechte des Herzogs Johann von Brabant, durch dessen Gebiet Karl IV. reiste und der ihn vielleicht begleitete, und sind von zu geringfügiger Bedeutung, um die plötzliche und hastige Reise des Königs verursacht haben zu können.

Als er wieder rheinaufwärts gezogen und zu Bacharach, wo die Eheberedungen stattgefunden haben werden, am 4. März angelangt war, traf er den Stand seiner Angelegenheit, wie er ihn wünschte. Noch an demselben Tage wurde daselbst zwischen ihm und dem Pfalzgrafen Rudolf der Heiratsvertrag abgeschlossen und beurkundet, und wahrscheinlich auch die Vermählung vollzogen.[3] Als Mitgift und Morgengabe wurden bestimmte Geldsummen verschrieben, für welche Karl böhmische, Rudolf oberpfälzische Gebietsteile verpfändete. Dieselben sollten erst nach dem Tode Annas beziehungsweise ihres Gemahles an das Haus, von dem sie versetzt waren, zurückfallen.

Von politischer Bedeutung in diesem Ehevertrage ist die Überein-

---

[1] Col. 21 Z. 11 v. u., Dom. 501 Z. 15; Lehman, Speier. Chronik Ausg. v. 1612 S. 790 E. Einen Hinweis darauf enthält Karls Urkunde vom 17. März (reg. 889).

[2] Hub. regg. 877—880.

[3] Wir haben nur den Brief Rudolfs Cod. d. Mor. 7, 647; der Abdruck bei Dumont Corps dipl. 1, 2, 251 ist fehlerhaft. — Es heifst in dem Vertrage schon „frowe Anna", „unser liber sun", „daz er die hochgeborn Annan . . . zu eyner elichen konen und wirtin genomen hat". Franz. Prag. bei Dobn. Mon. hist. Boh. 6, 315: a. d. 1349 domino Karolo regi Romanorum exstitit matrimonialiter copulata filia comitis de Falcz nomine Anna in die translationis St. Wenceslai quae fuit quarta feria ante [*em. Palacky statt* post] reminiscere [*März 4*] et fuerunt nuptiae solempniter celebratae in castro Bacharaco super Rhenum. Matth. 268 Z. 11 v. u. ff. ohne Datum; H. v. Rebd. 535 Z. 8 giebt den 1., H. v. Diess. 72 Z. 6 den 11. März an; doch urkundet Karl IV. nur bis März 8 in Bacharach, März 12 schon in Luxemburg (regg. 883, 884).

kunft, daſs Anna in den Landen ihres Vaters succedieren sollte, falls dieser keine männlichen Erben hinterlieſse; und zwar sollte schon jetzt in der Pfalz und Oberpfalz[1] an Karl IV. zu seiner Gemahlin Händen Eventualhuldigung geleistet werden. Rudolf verpflichtete sich, in Zukunft nur solche Burggrafen und Amtleute in seinen Herrschaften einzusetzen, die seinem Schwiegersohne genehm seien und diesem zuvor den Huldigungseid geschworen hätten. Da der Pfalzgraf keine Söhne hatte,[2] so konnte eine Vereinigung der pfälzischen Besitzungen mit der böhmischen Krone eintreten, und schon jetzt gewann Karl einen sehr wichtigen und sicheren Einfluſs auf die Regierung dieser Lande; denn die Absetzung ihm unbequemer Beamter und die Einsetzung böhmisch gesinnter lag in seiner Macht. Auch die Verpflichtung zur gegenseitigen Kriegshilfe wider jedermann, die der Heiratsvertrag auferlegte, war für den König von groſser Wichtigkeit, da sie ihm Rudolfs Beistand gegen Günther und selbst Baiern zur Verfügung stellte.[3]

Die nächste und wirksamste Folge des Ehebundes vom 4. März liegt aber darin, daſs er die geschlossene und deshalb um so kräftigere Opposition der wittelsbachischen Partei brach. Dadurch wurde dem Ansehen und der Zukunft des auf die Hilfe seiner Wähler angewiesenen Günther von Schwarzburg die Lebensader zerschnitten.

Die Politik des Pfalzgrafen sucht an Treulosigkeit ihresgleichen. Vor wenigen Wochen hatte er zu Frankfurt dem Volke Günther als rechtmäſsiges Reichsoberhaupt anempfohlen und ihm als solchem Beistand und Treue bei den Heiligen zugelobt.[4] Noch befand sich seines Bruders Adolf Sohn Ruprecht, der für das Interesse des bairischen Hauses in der Mark Brandenburg sein Leben eingesetzt hatte, in der Gefangenschaft der Herzöge von Sachsen-Wittenberg,[5] deren Koalition mit dem falschen Waldemar der Herrschaft Ludwigs immer gefährlicher zu werden drohte. War es der Glanz der Königskrone auf dem Haupte der Tochter allein, der den Pfalzgrafen so blendete, daſs er seine Verwandten und Freunde verriet, oder hielt er ihren Kampf für aussichtslos und entschloſs sich

---

[1] Die Urkunde spricht von allen Fürstentümern und Herrschaften im allgemeinen; also kann die Oberpfalz allein nicht gemeint sein. Merkwürdig ist, daſs von den Rechten Ruprechts des Älteren und des Jüngeren, des Bruders und des Neffen Rudolfs, gar nicht die Rede ist, deren Zustimmung man doch brauchte, da die pfälzischen Lande zu gesamter Hand regiert wurden.

[2] Rudolf spricht allerdings die Absicht aus, nochmals zu heiraten, und Karl IV. will bei einer neuen Ehe den Vermittler spielen.

[3] Falls nicht der Zusatz „als verre wir daz bedersyt mit eren getun mugen“ dem Pfalzgrafen seine Verwandten auszunehmen gestattete.

[4] Lünig 14, 216, 217.

[5] Matth. 260 Z. 16 ff., 268 Z. 9.

deshalb zu Karls IV. Anerkennung, die ihm unter so vorteilhaften Umständen möglich wurde? Dafs zu Bacharach Friedensvorschläge gemacht worden seien, in die auch seine Partei eingeschlossen gewesen wäre, dafür spricht nicht die geringste Andeutung. In dem Vertrage vom 4. März sorgte Rudolf nur für sich und seinen Nutzen. Doch hoffte er vielleicht, sein neues Verhältnis zu dem Luxemburger könne die Brücke zu einer allgemeinen friedlichen Auseinandersetzung werden.

Ein solcher Ausgleich trat zunächst noch nicht ein. Die Behauptung, mit Ausnahme Ludwigs von Brandenburg seien alle wittelsbachischen Fürsten sogleich Rudolfs Beispiele gefolgt,[1] ist ganz unbegründet. Weder Pfalzgraf Ruprecht[2] noch die Baiernherzöge machten alsobald Miene, ihre Politik zu ändern. Jenen zu Karl IV. herüberzuziehen dürften Versuche gemacht worden sein, doch können sie keinen Erfolg gehabt haben. Beim Herannahen kriegerischer Entscheidung treffen wir ihn bei Günther von Schwarzburg.[3] Die anderen waren von dem Schauplatze der Begebenheiten weit entfernt[4] und bemühten sich, wie wir sehen werden, um den Frieden erst später.

Andererseits aber entspricht die Ansicht Hoffmanns und Utterodts,[5] Karl IV. habe aus Furcht vor den „überlegenen" Streitkräften seines Gegners den Kampf zu beginnen sich gescheut, nicht den thatsächlichen Machtverhältnissen und trifft die Wahrheit nur halb. Zur Überwältigung Günthers, der sich auf Frankfurt stützte, wäre allerdings ein ansehnliches Heer erforderlich gewesen. Und möglich ist, dafs der Luxemburger weder der Bereitwilligkeit der Fürsten, für ihn ins Feld zu ziehen, noch seiner Schlagfertigkeit hinlänglich traute, um schon jetzt die kriegerische Entscheidung zu suchen. War er aber nicht seit Rudolfs Übertritt in weit günstigerer Lage als früher? Denn eine starke Stütze hatte er seinem Gegner bereits zu entziehen gewufst. Warum sollte er nicht die Hoffnung hegen, ohne einen Schwertstreich die Macht seiner Feinde gänzlich sprengen und aufreiben und so eine Lösung der Reichsoberhaupts-

---

[1] Olenschl. 406; Klöden 3, 289 Z. 8, 309 Z. 3; Colomb. 22 Z. 3.

[2] In Lehmans Speier. Chron. (1612) 790 heifst es, Ruprecht habe Karl IV. gleichfalls anerkannt. Die Nachricht ist ohne Wert, cf. Hub. regg. 947, 963.

[3] Eine Urkunde Ruprechts 1349 März 31 (Lang Regg. Boica 8, 158), durch die er sein Einvernehmen mit einer Verpfändung Rudolfs zu erkennen giebt, ist leider ohne Ortangabe.

[4] Ludwig und Stephan waren in Baiern, Ludwig der Römer in der Mark, Wilhelm wahrscheinlich in Holland, Albrecht und Otto minderjährig.

[5] Hoffm. 157, 158; Utt. 71, 72, 78. Diese Motivierung ist wohl auf Matth. 268 Z. 6 v. u. und die Vorliebe der Biographen für ihren kriegerischen Helden zurückzuführen. Die böhmischen Historiker vertreten das entgegengesetzte Extrem. Matthias Zeugnis genügt nicht, um die Überlegenheit Günthers zu erweisen.

frage zu seinen Gunsten herbeiführen zu können? Seiner einmal eingeschlagenen Politik treu bleibend fuhr er also fort, mit diplomatischen Unternehmungen gegen Günther und dessen Anhänger zu operieren.

Diesen Plänen sollte ein Reichstag dienen, zu welchem Karl IV. die Fürsten, Herren und Städte auf den 22. März nach Speyer entboten hatte, um mit ihnen zu beraten.[1]

Nach seiner Vermählung war der König noch einige Tage in Bacharach geblieben und dann nach seinen luxemburgischen Stammlanden aufgebrochen.[2] Von da begab er sich mit seinem Gefolge nach Speyer, wo er am 25. März zuerst anwesend erscheint.[3]

Der Hoftag nahm das in Aussicht genommene Programm sehr schnell in Angriff: es galt Heinrich von Virneburg, der sich trotz Absetzung und Bann immer noch im Besitze der Hauptmacht des Mainzer Erzstiftes befand, zu Fall zu bringen.

Schon am 29. März richtete Karl IV. an die Reichsversammlung[4] die Frage, ob der Papst einen Erzbischof oder Bischof „seiner Schuld und Missethat wegen“ abzusetzen rechtlich befugt, und ob irgend jemand schuldig sei, ein aus solchen Gründen seines Amtes enthobenes Kirchen-

---

[1] Mencken 3, 2033 nr. 28 B; Matth. 268 Z. 6 v. u.

[2] Hub. regg. 881 ff.; Mencken ib.: quibusdam negotiis in comitatu nostro Luczinbergk, ubi aliquantulum moram traximus, debite expectantes statim gressus nostros versus Spiram direximus etc. Balduin von Trier scheint ihn begleitet zu haben. Unter diesen Geschäften wird die Übergabe der zu Köln dem Erzbischof übertragenen luxemburgischen Gebiete zu verstehen sein. So erging am 17. und 18. März wirklich an die Städte Ivois und Verton der Befehl, Balduin zu huldigen (regg. 890, 891), und der König schenkte ihm, vermutlich in Anerkennung seiner Vermittelung bei der Heirat, die Trierer jährliche Stadtsteuer und das dortige Haus „zu dem Adelar“ auf Lebenszeit (reg. 889).

[3] Dafs die Versammlung ein Reichstag war, erhellt am besten daraus, dafs sämtliche in Karls Schreiben als geladen und anwesend bezeichnete Kategorieen von Reichsständen auch durch einzelne Urkunden als vertreten nachzuweisen sind. Matth. 268 Z. 6 v. u. ff.: colloquium Spiram indixit; H. v. Rebd. 535 Abs. 3 nennt als geladen nur die rheinischen und schwäbischen Städte.

[4] Laut der zu Speyer ausgestellten Urkunden, namentlich Senckenberg Sel. jur. et hist. 2, 168 (dort die bei Hub. reg. 905 genannten und ander viel graven herrn freyhen pfaffen ritter knecht und burger der frihen stett), waren erschienen oder vertreten: die Erzbischöfe Gerlach von Mainz und Balduin von Trier, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Speyer, der Abt von Maulbronn (bei Stuttgart); Pfalzgraf Rudolf, Herzog Friedrich von Teck, Landgraf Heinrich von Hessen, Markgraf Rudolf von Baden; die Grafen Eberhard von Wirtemberg, Friedrich von Öttingen, Heinrich von Hohnstein, Emicho von Leiningen und Johann und Adolf von Nassau; eine Reihe von Herren, darunter Hanau, Lichtenberg, Vinstingen, Nellenburg, Ellerbach und Hirschhorn. Städteboten von Mainz, Worms, Speyer und Landau, Augsburg, Nördlingen, Hall und Konstanz, Wetzlar und Dortmund.



haupt fernerhin anzuerkennen und die ihm gethanen Gelübde zu halten. Darauf hin versicherten der König selbst und die anwesenden Fürsten, Herren und Städteboten unter Berufung auf die Eide, mit denen er und sie dem Reiche verbunden seien: einem solchen, in redlicher Weise abgesetzten sei niemand mehr zur Treue verpflichtet, vielmehr habe jedermann dessen vom Papste bestelltem Nachfolger Gehorsam zu leisten. Und einige aus der Versammlung beteuerten, es sei schon mehrfach so gehalten worden.

Diesen Reichstagsschlufs verkündigte Karl IV. am letzten März allen Unterthanen des Reiches[1] und insonderheit der Stadt Mainz und mahnte die Bürger, unverzüglich Gerlach von Nassau anzuerkennen und einzulassen.[2] Ihre anwesenden Vertreter scheinen zur Bedingung der Aufnahme Gerlachs den Wiederbeginn des durch das Interdikt seit langer Zeit unterbrochenen Gottesdienstes gemacht zu haben, und der König ging bereitwillig darauf ein oder hatte aus eigenem Antriebe eine diesbezügliche Zusage gemacht. Noch an demselben Tage ersuchte er die Geistlichkeit in und aufserhalb Mainz, aus Rücksicht auf die Interessen der Kirche, und weil aus ihrer Willfährigkeit der königlichen Macht eine wesentliche Förderung in deren Kampfe wider die Reichsfeinde erwachsen würde, den Gottesdienst in der Stadt noch vor Eintreffen der päpstlichen Absolutionen wiederaufzunehmen. Letztere machte er sich anheischig bis zum 24. Juni, dem Feste Johannis des Täufers, von Clemens VI. auszuwirken.[3]

In der That mufs Mainz gleich darauf Gerlach anerkannt, und dieser endlich seinen Einzug in die Stadt gehalten haben. Am 6. April bestätigte er den Bürgern ihre von seinen Vorgängern erteilten Privilegien und versprach diejenigen von früheren Kaisern und Königen getreulich zu achten. Eine Reihe von Vergünstigungen und Sicherheiten, die der Rat erhielt, befestigte den geschlossenen Frieden.[4]

Die Wirkung des Speyerer Reichstagschlusses war allerdings nicht

---

[1] Hub. reg. 906.

[2] Ib. 905. Die obige Schilderung des Verfahrens ist aus dieser Urkunde entnommen.

[3] Ib. 907.

[4] Senckenb. Sel. jur. et hist. 2, 135—164. Die Urkunden sind ohne Ausstellungsort. Nach Senck. 2, 132 müfsten sie vor Gerlachs Einzug, wahrscheinlich zu Speyer, gegeben worden sein, doch machen einige Wendungen ihres Wortlautes (155 Z. 15 ff., 156 Z. 9 ff.) ihre Datierung auch aus Mainz annehmbar. Des Erzbischofs Vater, Brüder und Vettern, die Grafen Gerlach, Adolf und Johann von Nassau, Otto von Dillenburg und Johann von Hadamar, sowie Graf Siegfried von Wittgenstein wurden zur Besiegelung herangezogen und mufsten die Rechte der Mainzer Gerlach gegenüber zu schützen versprechen. In die gleiche Verpflichtung trat am 11. April auch Karl IV. ein (reg. 930).

durchschlagend genug, um einen allgemeinen Abfall von Heinrich von Virneburg herbeizuführen;[1] vielmehr blieb ihm ein grofser Teil des Stiftes und der Diöcese auch jetzt und später noch treu.[2] Doch war für Karl IV. von Wichtigkeit, dafs die Freistadt Mainz jetzt aus ihrer Neutralität heraustrat und die Feinde Günthers um einen gefährlichen vermehrte.

Dafs der König namentlich in der Absicht, Gerlach von Nassau zu seinem Rechte zu verhelfen, die Reichstagsentscheidung hinsichtlich der Erzbischofsfrage veranlafst habe, ist wohl kaum anzunehmen. Wir werden sehen, wie gleichgiltig ihm diese Angelegenheit nicht viel später war.[3] Ihm standen seine Interessen, die Untergrabung der Stellung Günthers, im Vordergrunde. War nämlich Heinrich von Virneburg rechtmäfsig vom Papste abgesetzt worden, so besafs er am 30. Dezember 1348 nicht die Befugnis zur Berufung eines Wahltages, am 1. und 30. Januar nicht die der schriftlichen und mündlichen Abgabe der mainzischen Kurstimme. Und so liefse sich der Speyerer Reichstagsschlufs als eine, wenn auch indirekte, Erwiderung auf die Erklärungen der bairischen Wahlversammlung vom 30. Januar 1349[4] auffassen.

Welche Wirkung Karl IV. von dieser Politik erwartete und durch sie erreichte, entzieht sich unserer Erkenntnis. Ganz unbedeutend scheinen seine und seiner Freunde Hoffnungen nicht gewesen zu sein; denn von Speyer aus machte man den Versuch, Günther zu einem friedlichen Austrag zu bewegen.[5] Nähere Nachrichten darüber sind nicht sicher verbürgt. Dafs die versammelten Fürsten oder doch einige derselben ihn zu Verhandlungen schriftlich einluden, wie ein späterer Zusatz zu Matthias von Neuenburg wissen will,[6] ist wohl möglich, gewifs ist, dafs er sich auf eine Vermittelung nicht einliefs.

---

[1] Einige von Schunck, Beitr. z. Mainz. Gesch. 3, 365—368 mitgeteilte Fehdebriefe, die eben um diese Zeit Heinrich von Virneburg und den Stiftsverwesern zugesandt wurden, zeigen aufser dem Beispiele von Mainz, dafs die Erklärung des Speyerer Reichstags doch nicht so wirkungslos war, wie Klöden 3, 287 annimmt.

[2] Hub. reg. 956; Lat. 416 ad. a. 1350.

[3] S. u. S. 87 o., 109. [4] S. o. S. 33 ff.

[5] Matth. 268 u., 269 o.: cum speraretur Güntherum in vicino venturum pro concordia tractanda, ipse spernens castrum Frideberg obsedit. Heinr. v. Diess. 73 Z. 15: postquam Güntherus de Swartzburg non posset induci, ut titulum regalem, quem sibi assumpserat, vellet deponere etc. Chron. de duc. Bav. ed. Boehmer Fontes 1, 145 Z. 8: qui cum negotium quod in manus acceperat viriliter agitaret nec ullo modo flecti posset etc. Heinr. v. Herford ed. Potthast 276 Z. 19: nec Karolus ipsum viribus bellove querebat, placitis tamen eum impetebat. Gunterus placita respuebat.

[6] In der jüngeren Handschrift A heifst es: cum speraretur Güntherum in vicino venturum pro concordia tractanda, prout principes eidem Günthero scripserant, ipse Güntherus scriptum ipsorum spernens castrum Frideberg obsedit, cujus castrenses sibi rebellabant, et tandem vicit. cf. unten S. 66 N. 4.

Karl IV. mufste also zu den Waffen greifen, wenn er den Thronstreit bald beendigt sehen wollte. Nach Heinrich von Rebdorf[1] hat er in Speyer eine grofse Verhandlung mit schwäbischen und rheinischen Städten gehabt, die zu einem Bündnis zwischen ihm und ihnen führte. Wir erinnern uns, welche Ausdehnung der Kurfürstenbund vom 17. Februar erhalten sollte, dafs damals ausdrücklich auch die Städte mit ins Auge gefafst worden waren. Zwar ist von einem urkundlichen Beitritt, wie ihn der Kölner Bundesbrief von den Städten fordert, nichts überliefert; doch bleibt die Annahme gerechtfertigt, zu Speyer hätten sich die zahlreich vertretenen Frei- und Reichsstädte, wenn auch vielleicht nicht durch jenen engen Anschlufs, gegen Günther für Karl IV. erklärt.

Unter Mitwirkung der Fürsten, Herren, freien und Reichs-Städte wurde dann auf dem Hoftage eine Reichsheerfahrt gegen Günther und seinen Anhang förmlich beschlossen, um die Rebellen zum Gehorsam, zu dem sie die Stimme des Gewissens nicht treibe, mit königlicher Strenge zu zwingen.[2] Bis zum 1. Mai sollten sich die Kontingente in der Nähe des zwischen Worms und Speyer gelegenen Städtchens Frankenthal sammeln.[3] Karl IV. selbst brach am 5. des Monats von Speyer auf[4] und rückte mit seinen Truppen gegen den Main vor. Am 11. treffen wir ihn bei Mainz, wo er ein Lager bezogen hatte.[5]

---

[1] H. v. Rebd. 535 Z. 15 v. u.

[2] Karls Schreiben bei Mencken 3, 2033 nr. 28 s. f.; H. v. Diess. 72 Z. 10.

[3] Mencken ib.: inter Wormatiam et Spiram in loco qui postiml dicitur prope Frankendal. Diese korrumpierte Ortsangabe ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Sollte postiml vielleicht identisch sein mit „Postmühle“ bei Winzingen östlich Neustadt a. d. Hardt? Die Lage ist die angegebene. Dann wäre natürlich „Postmühle“ eine modernisierte Bezeichnung für einen alten Ort.

[4] Hub. reg. 946. An diesem Tage machte er bei Speyerer Bürgern eine Anleihe von 1000 lb. Hellern, vermutlich um seine Wirte bezahlen zu können.

[5] Hub. reg. 947. cf. Matth. 270 Z. 9; H. v. Rebd. 535 Z. 6 v. u.

Viertes Kapitel.

König Günthers Einzug in Frankfurt und seine Anhänger.

Schon am 30. Januar hatte Günther die Frankfurter aufgefordert, ihm ihre Thore zu öffnen; doch wurde seinem Verlangen nicht entsprochen. Als Grund seiner Weigerung gab der Magistrat an, die Frist der Ausrufung eines neuen Königs, nämlich sechs Wochen und drei Tage, sei noch nicht verstrichen.[1] Diese Berufung auf das Herkommen scheint sich nicht auf ein früheres städtisches Privileg zu gründen; jedenfalls wurde sie nur wegen des Zwiespaltes der Kurfürsten geltend gemacht[2] und entsprach der vorsichtigen Haltung, welche die Bürger bei der Wahl selbst beobachtet hatten. Sie mochten sich noch lebhaft des Schadens erinnern, den sie im Jahre 1314 bei der Erhebung Ludwigs des Baiern erlitten hatten,[3] und die Ankunft eines feindlichen Heeres fürchten. Dies Benehmen veranlafste die anwesenden vier Kurfürsten zu der Erklärung: da der König von einer Majorität erwählt sei, und weder Privilegien der Stadt noch ein Gewohnheitsrecht existierten, gemäfs welchen einer seiner Vorgänger eine solche Frist habe abwarten müssen, so dürfe ihm die Aufnahme nicht verweigert werden.[4] Und wahrscheinlich um die Besorgnis der Frankfurter wegen drohender Kriegsgefahren zu zerstreuen, hatte Günther am 2. Februar seine Fufstruppen entlassen.[5]

Der Rat fügte sich jenem Spruche. Am 6. öffnete er die Thore, worauf der König mit dem üblichen Gepränge seinen Einzug hielt und

---

[1] Lat. 412 Z. 2 ff.

[2] Es scheint, als ob diese Frist hier zum ersten Male auf die Königswahl angewendet worden sei. Bei der Wahl Wenzels 1376 Juni 10 fand das Lager vor Frankfurt nicht statt, weil ihm niemand den Thron streitig machte (D. Rt. A. 1, 81 Z. 14, 82 Z. 4). Dagegen mufste Ruprecht 1400 sechs Wochen und drei Tage vor der Stadt lagern (Chmel Reg. nr. 10—13, 31), und Sigismund erkannte nach seiner ersten Wahl diese Frist als auf Herkommen beruhend an (D. Rt. A. 7 nr. 41), während man bei seiner zweiten Wahl das Lager für überflüssig hielt, „diewile der einmudeclich gekorn si (ib. nr. 108).

[3] S. o. S. 30.

[4] Lat. 412 Z. 2 ff.; Anhang nr. 9 S. 134 M.

[5] Lat. 412 Z. 9.

nach alter Sitte in der Bartholomäuskirche von seinen Wählern auf den Altar gehoben wurde.[1]

Ein Programm für eine solche kirchliche Feier ist uns bei Latomus erhalten. Dasselbe trägt hier die Überschrift: ordo quo Guntherus Romanorum rex electus est introductus et exaltatus.[2] Doch kann es weder nach Hoffmann[3] in Frankfurt vor dem Einzuge bekannt gemacht und von Latomus aus dem Wahlprotokoll abgeschrieben, noch überhaupt für unsern besonderen Fall verfaſst worden sein,[4] sondern enthält, wie Huber hervorgehoben hat,[5] eine ganz allgemeine Vorschrift für das Ceremoniell des Frankfurter Klerus beim Einzuge eines neugewählten römischen Königs.[6] Aus welcher Zeit der ordo stammt, wissen wir nicht; er wird dem gleichzeitigen Bericht über Günther von späterer Hand, vielleicht von Latomus selbst, einverleibt[7] und von ihr mit jener unpassenden Überschrift versehen worden sein. Doch steht der Annahme, daſs die Feier vom 6. Februar 1349 den bei Latomus geschilderten Verlauf genommen habe, nichts im Wege.

Am folgenden Tage, dem 7., bestätigte Günther den Frankfurtern ihre Privilegien,[8] und Pfalzgraf Rudolf forderte den Rat zur Huldigung auf.[9] Zu diesem Zwecke wurde mitten in der Stadt, auf dem Samstagsberge, ein Thron errichtet.[10] Dort nahm der König am 8. Februar die

---

[1] Lat. 412 Z. 11 ff. Die Nachricht Matth. 268 Z. 12, daſs Günther sechs Wochen auf dem Wahlfelde gelagert habe, ist unrichtig.

[2] Lat. 412 Abs., nicht wie Olenschl. U. B. 277 und Hoffm. 153 N. 29 drucken: ordo praescriptus quo . . . introducendus et exaltandus sit.

[3] Hoffmann ib.

[4] Denn der Erzbischof von Köln wird als mitwirkend aufgeführt und erhält seinen Platz zur Linken des Königs. Das ist auch deshalb zu erwähnen, weil lediglich auf diese Stelle des ordo Ütterodt 68 seine kühne Behauptung baut, Walram von Köln sei unter Günthers Wählern gewesen, trotzdem seine Stimme 1346 von Karl IV. durch eine groſse Summe erkauft war. Walram war im Februar in Köln und half an dem Sturze Günthers mitarbeiten (Lacombl. 3, 375, 378 nr. 470 Anm.; s. o. S. 46.

[5] Hub. reg. Gü. b.

[6] Die Verba stehen durchweg im Konjunktiv des Präsens oder im Futurum, und der Schluſssatz lautet: sic fiat de imperatrice vel regina, praeter quod loco psalmorum trium praedictorum psalmus: ad te levavi oculos meos etc. solus est dicendus.

[7] Unmittelbar vor dem ordo heiſst es im gewöhnlichen annalistischen Stile: sexto februarii electus est more solito intromissus et exaltatus etc. und nach dem ordo geht es weiter: die 8. februarii . . . rex Guntherus etc.

[8] Hub. reg. Gü. 1. Frankf. Stadtrechnungen: dom. a. Matt. apli [*Febr. 22*]: it. des kůniges schribern um die confirmacion zů schenckene 12 lb. und 4 groſse um waz [*Wachs*] zů der confirmacion.

[9] Ungedruckte Urkunde aus dem Frankf. Stadtarchiv, Anhang nr. 8 S. 133.

[10] Stadtrechnungen: dom. post. Valentini [*Febr. 15*]: it. 10 ß von dem gestůlecze zů machene, dů man dem kůnige swur.

Huldigung des Magistrats entgegen, belehnte Heinrich von Virneburg mit dem Erzbistum Mainz und liefs sich von ihm den Treueid leisten. Ebendaselbst schwur er seinen Eid als Oberhaupt des Reiches[1] und händigte er Heinrich als dem Erzkanzler in deutschen Landen das Reichssiegel ein.

---

[1] Lat. 413 Z. 3 ff.: die 8. februarii in loco Sambstagsbergk campana majore pulsata rex Guntherus sedibus aptis Heinricum archiepiscopum Moguntinum infeudavit quinquaginta vexillis et sic juravit archiepiscopus regi, et econtra rex archiepiscopo vexillum porrigebat. Archiepiscopus regi gladium evaginatum dedit, quod rex tenens archiepiscopo manu ad gladium, deinde contra solem, post ad pectus posita fecit juramentum. Hoc facto rex archiepiscopo sigillum porrigebat. Eodem die eodemque loco incolae oppidi juraverunt. Bei der Interpretation dieser Nachrichten über das Ceremoniell schliefsen wir uns nicht ganz den früheren Arbeiten an, müssen jedoch gestehen, dafs wir einige Stellen wegen ihrer sachlichen Schwierigkeit hier nicht völlig aufzuhellen vermochten.

Die Worte infeudavit quinquaginta vexillis sind wohl so aufzufassen, dafs jedes Einzellehen mit einer Fahne überreicht wurde. Derselbe Ausdruck findet sich bei Latomus auf 408 Z. 5 v. u., 409 Z. 8, dort sind es 100, 50 vexilla.

Nun heifst es freilich im sächsischen Landrecht (Hom. Ssp. Ldr. 3, Art. 60): die keiser liet alle geistlik len mit deme sceptre, alle wertlike vanlen liet he mit vanen. Hat das noch im 14. Jahrhundert Geltung gehabt? Hinsichtlich der weltlichen Lehen zeigen nachstehende, leicht zu vermehrende Beispiele deutlich genug, dafs die Praxis des 14. Jahrhunderts eine andere war.

Lehnbrief über die M. Brandenburg 1328 Febr. 12 (Olenschl. UB. 152 Z. 12 ff.): conferentes eidem ac infeodantes et investientes eum de principatu . . . per sceptrum regale sub vanulis et vexillis ut est moris. Boehm. Reg. Friedr. 277: ut ipsi a nostris sceptigeris manibus dicti principatus dignitatem per 20 vexillorum solemnitatem suscipere debeant. Anhang nr. 1 Art. 5: und ouch verlihe wir . . . mit unsirm kunglichen sceptir und mit sulchir schonheit und zirheit als billich und gewonlich ist. Da hier von der Belehnung weltlicher Fürsten und auch des Erzbischofs von Magdeburg die Rede ist, so sieht man, dafs jener Unterschied, den der Sachsenspiegel kennt, nicht gemacht wurde.

In den Worten econtra vexillum porrigebat ist wohl die auf das einzelne Lehen gehende Fahne gemeint.

Unter rex archiepiscopo juramentum fecit dürfte die Ablegung des Königseides zu verstehen sein, der Hom. Ssp. Ldr. 3, 54, 2 erwähnt wird, und auf den sich Karl IV. 1349 März 29 beruft: mit dem eyde des wir dem riche verbunden sint (Senck. Sel. jur. 2, 170). Das Ceremoniell war folgendes: der Erzbischof reicht Günther ein entblöfstes Schwert. Dieser nimmt es, berührt es mit der Hand, erhebt diese gegen die Sonne und legt sie dann auf die Brust. In den bisherigen Schilderungen dieses Vorganges ist der Text bei Latomus fehlerhaft so übersetzt, als habe der König die Hand an das Schwert gelegt, dann dieses gegen die Sonne gehoben und endlich an die Brust gedrückt. Dieser Irrtum findet sich zuerst 1661 in Fausts Frankf. Chron. (als Kontin. seines eigenen Werkes gedruckt 1664 von Gebhard Florian S. 144), dann 1755 bei Olenschl. 403, 1807 bei Kirchner 1, 269, 270, 1809 bei Hoffmann 154 und noch 1862 bei Ütterodt 69. Gewifs ein merkwürdiges Beispiel für die Verschleppung eines Fehlers durch 2 Jahrhunderte, von dem unsers Wissens nur Lersner Frankf. Chron. 1, Kap. 7, S. 73 u. frei ist.

Gleich nach Günthers Einzuge in Frankfurt scheinen die Kurfürsten von da aufgebrochen zu sein.[1] Sie hatten ihren nächsten Zweck, die Aufstellung eines Parteikönigs, durchgesetzt. Es handelte sich nun darum, ob er hinreichenden Anhang finden werde, um Karl IV. den Besitz der Krone streitig zu machen.

Die Hauptstütze Günthers waren die Wittelsbacher, vornehmlich die Pfalzgrafen am Rhein, und das Erzstift Mainz, die mit der Stadt Frankfurt eine nicht unbedeutende Macht und einen ziemlich geschlossenen Komplex von Ländern darstellten. Gelang es ihm, dazu noch eine Anzahl von Reichsstädten und Herren zu gewinnen, so konnte ein langwieriger Thronstreit entbrennen. Doch trafen die Erwartungen der wittelsbachischen Partei nicht ein: Günthers Unglück sollte werden, dafs er, abgesehen von dem ferngelegenen Baiern und der Mark Brandenburg, wo sein Wähler Ludwig selbst um seine Herrschaft zu ringen hatte, nur auf sehr beschränktem Gebiete Unterstützung fand. Sein kurzes Königtum spielt sich in Frankfurt und dessen Umgegend ab.

Wie die meisten Reichsstädte hatte auch diese seit dem Konflikte des Kaisers mit der Kurie treu zur Krone gehalten und auch nach seinem Tode, als Karl IV. auf seiner Reise nach Westen in Franken, Schwaben und am Oberrhein anerkannt wurde, die frühere Gesinnung bewahrt. Während der Luxemburger zu Beginn 1348 in Mainz, wenn auch unter der Bedingung, dafs er den Bürgern Gerlach von Nassau nicht als Erzbischof aufdränge,[2] aufgenommen worden war, hatten Verhandlungen mit dem Rate von Frankfurt ein für ihn ungünstiges Ergebnis gehabt.[3] Und dies ist vermutlich die Ursache, weshalb die Freistadt am 16. Februar des genannten Jahres einen ewigen Jahrmarkt erhielt,[4] welcher vier Wochen dauern und mit denselben Rechten ausgestattet sein sollte wie die Frankfurter Herbstmesse.[5] Eine solche Schädigung der reichsstädtischen Interessen, die bei der Nähe der Rivalin und durch die Verletzung eines früheren kaiserlichen Privilegs doppelt empfindlich wirken mufste,[6] konnte die Feindschaft der Bürger gegen

[1] Heinrichs von Virneburg Anwesenheit auf seiner Burg Eltville zu Ende Februar geht aus Lang Reg. Boica 8, 153 hervor. Markgraf Ludwig ging nach Baiern. Über des Pfalzgrafen Aufenthalt fehlt die Aufklärung, doch weist keine Spur nach Frankfurt.

[2] Matth. 253 Z. 15 v. u.

[3] Ib. 254 Z. 3.

[4] Hub. reg. 618.

[5] Die Nachricht Matth. 270 Z. 11, dafs Karl den Frankfurtern die Messe entzogen habe, bestätigt sich urkundlich nicht.

[6] Kaiser Ludwig hatte 1330 der Stadt Frankfurt zu ihrer Herbstmesse eine zweite von 14tägiger Dauer bewilligt und 1337 gelobt, weder Mainz noch einer an-

Karl IV. nur nähren. Sie blieben in Verbindung mit der bairischen Partei.[1] Jetzt stellten sie Günther zur Behauptung seines Königtums ihre Wehrkraft und ihre Mauern zur Verfügung.[2]

Auch die anderen Reichsstädte in der Wetterau hatten sich ihm angeschlossen.[3] Dafür war ihnen am 6. Februar 1349 von den vier Kurfürsten wirksame Unterstützung gegen alle Feinde versprochen worden, welche ihnen aus der Parteinahme für Günther erwachsen würden. Für den Fall, daſs dieser sterbe, behielten sich die Bürger vor, nicht eher zur Anerkennung seines Parteinachfolgers verpflichtet zu sein, als bis dieser ihnen ihre Freiheiten und Rechte bestätigt habe. Dieselben Bestimmungen sollten rücksichtlich aller anderen Städte gelten, die sich freiwillig für Günther erklären würden.[4]

Doch fiel die Stadt Wetzlar sehr bald von seiner Sache ab.[5] Wahrscheinlich wegen ihrer bedrängten Lage zwischen Nassau und Solms und ihrer Fehden mit den Besitzern der letzteren Grafschaft war der Rat am 24. Dezember 1348 ein Trutz- und Schutzbündnis mit den Grafen Johann, Philipp dem Älteren und Philipp dem Jüngeren von Falkenstein eingegangen.[6] Diese hielten zu Karls IV. Partei, dem dann zu Speyer Ende März oder Anfang April auch Wetzlar huldigte[7] uud den drei

---

deren Stadt einen Jahrmarkt zu verleihen (Priv. et Pacta 27); cf. Anhang nr. 12 S. 141 Z. 7: die zwene jerliche merkete die sie alle jar hant, eynen züschen den zwein unsir frawen tagen alse sie zů hymele für und geborin wart [*Aug. 15 — Sept. 8*] und den andirn zů mittefasten [*vermutlich Sonntag Oculi-Judica*].

[1] Hub. reg. 622.

[2] Nach Sugenheim 3, 273 wäre ihr Eifer bald merklich erkaltet. Doch ist weder die Thatsache, daſs Günther Karl IV. nicht in Frankfurt erwartete, sondern ihm entgegenzog, noch eine angebliche Drohung Karls, den Frankfurtern bei längerer Parteinahme für jenen ihre Messen zu entziehen, eine genügende Motivierung jener Behauptung.

[3] Matth. 268 Z. 12.

[4] Acht Urkunden aus Frankf. Stadtarchiv, Anhang nr. 4—7 S. 131 ff. Von Heinrich von Mainz und Pfalzgraf Rudolf sind je eine Ausfertigung, von Markgraf Ludwig und Pfalzgraf Ruprecht je drei Exemplare erhalten. Adressen tragen dieselben auf der Rückseite nicht. Es bleibt fraglich, ob Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen je ein Exemplar erhalten haben, oder ob die mehrfache Ausfertigung den Anhang S. 10 Anm. 1 angegebenen Grund hat. In dem Briefe Rudolfs (nr. 5) fehlt der Artikel 3 über den Beitritt anderer Städte. Vielleicht waren die anderen 7, die ihn haben, auch zu weiterer Verbreitung im Reiche bestimmt.

[5] Das ist Matth. 268 Z. 12 unbekannt geblieben, Heinr. v. Rebd. 535 Z. 16 dagegen nennt überhaupt Wetzlar nicht mit.

[6] Laut Regest nach gleichzeitiger Abschrift aus dem Frankf. Stadtarchiv.

[7] Hub. reg. 919. Die Huldigung wird am 2. April als geschehen erwähnt in der Privilegienbestätigung.

anderen wetterauischen Städten das mit ihnen gehabte Bündnis aufkündigte.[1]

Wenn Heinrich von Diessenhofen fünf Bürgerschaften nennt, die Günther anerkannt hätten, und unter ihnen neben Frankfurt auch Aachen hervorhebt,[2] so scheint er Wetzlar mitgerechnet, kann er auch Nürnberg gemeint haben, wo schon am 4. Juni 1348, nachdem die Geschlechter die Aufnahme Karls IV. erzwungen hatten, ein blutiger Aufstand zu Gunsten Ludwigs von Brandenburg und seines Hauses ausgebrochen war,[3] und wo die Wogen des Bürgerkampfes noch lange Zeit hoch genug gingen, um für Günther Hoffnungen zu bergen. Zu einer entschiedenen Parteinahme für letzteren, geschweige zur Huldigung, ist es jedoch, soviel sich ersehen läſst, nicht gekommen.[4]

Aachen hielt zu Anfang 1349 allerdings noch seine Anhänglichkeit an die Wittelsbacher fest. Als Karl IV. sich im Herbste 1346 dort krönen lassen wollte, hatte er verschlossene Thore und feindselige Gesinnung gefunden.[5] Damals stand auch noch der Markgraf Wilhelm von Jülich, der östliche Nachbar der Reichsstadt, auf Seiten Kaiser Ludwigs. Es muſs daher als Kennzeichen einer sehr selbständigen Politik betrachtet werden, daſs die Bürger zu einer Zeit, wo jener ein eifriger und vertrauter Freund Karls IV. geworden war, und die Territorialherren des Niederrheins dessen Herrschaft gleichfalls anerkannt hatten, es noch immer verschmähten, dem Luxemburger ihre Botmäſsigkeit zu bezeigen. Zwar standen sie zu Beginn 1349 mit den benachbarten Fürsten und Herren wegen der Königsfrage in diplomatischem Verkehr,[6] doch blieben sie auch mit Ludwig von Brandenburg[7] und dessen Parteifreunden in Verbindung und erkannten die Wahl Günthers an. Karl IV. nennt Aachen später unter seinen Feinden.[8] Ob die Stadt Günther gehuldigt habe, muſs als

[1] Die Kündigung ist erwähnt Boehmer Cod. dipl. Moenofr. 615 in der Erneuerungsurkunde des Bundes zwischen Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen von 1349 August 31.

[2] H. v. Diess. 72 Z. 13.

[3] Huber reg. R. S. 47a.

[4] Ebensowenig läſst sich Hoffmanns (151 o.) und Utterodts (67 Z. 14 v. u.) Behauptung begründen, Augsburg und Straſsburg hätten Günther gehuldigt.

[5] Matth. 233 Abs. 2.

[6] Laurent Aach. Stadtrechn. 198 Z. 16 ff. Hier wird Karl als dominus rex bezeichnet.

[7] Ib. 204 Z. 8, 205 Z. 24 ff., 32.

[8] Hub. reg. 958, 966. Daraus geht nicht unbedingt hervor, daſs Aachen Günther gehuldigt hatte. Beide Könige werden in den Rechnungen als reges bezeichnet (198 Z. 18; 205 Z. 32). Karl IV. trat durch Wilhelm von Jülich frühzeitig mit der Reichsstadt in Verhandlung (204 Z. 5). Leider gestatten die Einträge keine annähernde Zeitbestimmung, da sie weder unter Rubriken von Wochen, wie das Frankfurter Rechnungsbuch sie zeigt, noch überhaupt in chronologischer Folge gemacht wurden.

unentschieden gelten. Natürlich konnte dieser nicht daran denken, behufs seiner Krönung den Rhein hinunter zu ziehen.

Wenn übrigens der Herausgeber der Aachener Stadtrechnungen aus dem Eintrag: it. cuidam nuncio domini nostri (Gunteri credo) Romanorum regis huc missi 2 scut. val. 5m. per rel.[1] auf des Gegenkönigs geringe Macht schliefsen zu können glaubt, indem er annimmt, der Rentmeister habe nicht einmal den Namen desfelben sicher anzugeben gewufst, so geht er zu weit und interpretiert nicht in der ungezwungensten Weise. Eine solche Unwissenheit des betreffenden Beamten ist schon an sich und bei der politischen Haltung der Stadt kaum denkbar.

Wir halten folgende Auffassung des Zusatzes Gunteri credo für die naturgemäfse. Kurz vorher war noch von den duo reges die Rede. Mit beiden unterhalten die Bürger Verbindungen. Hier haben wir einen Eintrag, bei welchem der Rentmeister augenblicklich nicht wufste, welcher König den Boten sandte, oder den Namen hinzuzufügen versäumte. Er vermutete aber gleich oder später, Günther sei es gewesen, und schaltete jene zwei Worte ein.[2]

Aufser den bisher genannten sind von Anhängern des Schwarzburgers noch anzuführen seine Schwäger, die Grafen von Hohnstein, der fränkische Graf Johann von Henneberg, der zu den Vorkämpfern des bairischen Hauses in der Mark Brandenburg gehörte,[3] und die Herren Konrad von Trimberg[4] und Rudolf von Sachsenhausen.[5] Noch manche andere werden Günthers Partei genommen haben. Eine bedeutende Macht hat von denselben keiner besessen. Die Fürsten in Hessen[6] und Thüringen, sowie die begütertsten Grafen und Herren am Taunus standen auf Seiten Karls IV.

Von der Thätigkeit Günthers während seiner kurzen Regierung sind wenige Spuren erhalten. Die Zahl seiner Urkunden ist so gering, dafs sich kein einigermafsen vollständiges Itinerar gewinnen läfst. Doch gewähren die Frankfurter Stadtrechnungen manchen willkommenen Auf-

---

[1] Laurent 205 Z. 24.

[2] Die in den Stadtrechnungen in Klammern eingefügten Worte standen nach Laurent 198 Anm. 2 zwischen den Zeilen.

[3] Günther setzte ihn am 6. Februar in die Nutzung der Mühlhäusener Juden (Hub. reg. Gü. 2). Graf Berthold von Henneberg war 1324 vom Kaiser mit dem jungen Ludwig in die Mark Brandenburg geschickt worden, um für diesen die Regentschaft zu führen, vgl. Forschungen z. d. Gesch. 17, 107 ff.

[4] An der fränkischen Saale. Er erhielt am 1. Februar die Bestätigung eines Privilegs Kaiser Ludwigs auf das Ungeld zu Gelnhausen (reg. Gü. 3).

[5] Hub. reg. Gü. 8; cf. Anhang nr. 16 S. 144 Z. 9.

[6] Landgraf Heinrich von Hessen hatte Karl am 13. Dezember 1347 gehuldigt (Hub. regg. 486, 502).

schlufs über seinen Aufenthalt und das Treiben der Bürger im Februar, März und April. Aus ihnen läfst sich schliefsen, dafs man einen Angriff von Karl IV. erwartete. Der Rat von Frankfurt war bemüht, Kunde über den „König von Böhmen“ einzuziehen,[1] und die Ausgaben zur Verstärkung der städtischen Wehrfähigkeit schwellen von Woche zu Woche mehr an. Nichtsdestoweniger traf man Anstalt, wie alljährlich so auch in diesem Frühling die Fastenmesse abzuhalten. Mit Geleitsbriefen Günthers, eines der Pfalzgrafen und des Mainzer Stiftsverwesers Kuno von Falkenstein versehen, wurden Boten ausgesandt, um die Städte zum Besuch der Messe einzuladen.[2]

Matthias von Neuenburg[3] erzählt, auf denselben Tag, bis zu welchem Karl IV. seine Truppen bei Kastel ursprünglich hatte zusammenziehen wollen, nämlich auf den 22. Februar, habe Günther gleichsam zur Verspottung seines Gegners ein Turnier angesagt. Der Ort desselben wird nicht angegeben,[4] doch wird man an Frankfurt zu denken haben, wo

---

[1] Dom. ante Matt. apli [*Febr.* 22]: it. Wizrocke gein Colne um mere von des kúniges wegen von Beheim 16 grofse.

[2] Dom. post Valent. [*Febr. 15*]: it. Herburte richter 10 lb. zu den Herren zu ridene an der sit der hohe [*Taunus*], um die messe zu geleidene. — dom. invocavit [*März 1*]: Heinrich dem schriber, daz he die botin ußsante mit des kúniges briffes und des herzogin und mit des von Falkenstein zû den steden um die messe 10 lb. — [*Die Pfalzgrafen werden auch bei Latomus schlechtweg duces genannt*] dom. oculi [*März 15*]: it. Kalbyscygen 36 grofse mit den geleitisbriffe zû Colne gein Ache gein Levene gein Mechele und zû den andern steden. — it. Herbúrte zû den herren von der mezse wegen 6 lb.

[3] Matth. 268 Z. 19 ff.

[4] In den bisherigen Arbeiten über Günther wurde Matthias in der Ausgabe bei Urstisius (Germ. hist. ill. t. 2) benutzt, wo die Chronik noch unter dem Namen des Albertus Argentinensis steht. Daselbst ist eine jüngere Handschrift (A bei Boehmer Fontes 4, XXIV ff.) zu Grunde gelegt, welche zahlreiche Texterweiterungen meist glossierenden Charakters gegenüber der bei Böhmer gedruckten älteren Handschrift B zeigt. Dieselben bringen, soweit sie uns angehen, nichts Neues, einige sogar etwas thatsächlich Unrichtiges (Boehmer 4, 268 N. 3, 269 N. 2), und eine derselben kann erst nach dem 21. Dezember 1352 gemacht worden sein (270 N. 6, cf. Lat. 415 Z. 5, s. unten S. 102 u.). Daher wird unser Mifstrauen gegen andere Glossen gerechtfertigt erscheinen.

Was das Turnier anlangt, so hat auch hier der Text bei Urstisius eine Abundanz, welche aber nicht aus Handschr. A, sondern wahrscheinlich einer noch jüngeren Abschrift der Chronik des Matthias entstammt (vgl. Boehmer Einl. XXXIX Z. 18 v. u. ff.). Dort heifst es: ad q u o s. l o c u m [*Kastel*] et terminum Guntherus quasi in derisum torneamentum indixit statt ad q u e m t e r m i n u m Guntherus quasi in derisu torneamentum indixit. Diese spätere Gestalt des Textes mufste bisher um so annehmbarer erscheinen, weil die glossierende Handschrift A etwas weiter unten (268 Z. 4 v. u. und N. 3) sagt: cum autem Karolus Güntherum pre potencia sua et sibi adherencium invadere non posset, indixit colloquium Spiram ad dominicam le-

Günther am 16., 20. und 25. Februar urkundet.[1] Durch andere Quellen ist jene Nachricht nicht beglaubigt. Dagegen haben wir gesehen, daſs die Feindseligkeiten von Karl IV. damals noch nicht eröffnet wurden. Es ist wohl möglich, daſs Günther während seines längeren Aufenthaltes in und bei Frankfurt derartige Waffenspiele veranstaltet habe. Der Umstand jedoch, daſs ein solches Fest mit der beabsichtigten Heerfahrt seiner Feinde in Zusammenhang gebracht wird, und namentlich die Motivierung quasi in derisu tragen bei unserem entfernten, dazu nicht ganz unparteiischen Beobachter zu sehr den Stempel der pragmatisierenden Darstellung, als daſs wir bei dem Stillschweigen besserer Quellen die gleiche Verknüpfung der überlieferten Thatsachen, wie sie in den bisherigen Spezialarbeiten über Günther beliebt wurde, für gerechtfertigt halten möchten. Genaueres über das Turnier zu ermitteln ist unmöglich; es würde auch von sehr wenig Bedeutung sein. Wichtiger ist folgendes.

Nach der früher herrschenden Ansicht ist das kurze Königtum des Schwarzburger Grafen durch eine bemerkenswerte Regierungshandlung ausgezeichnet, welche sein Verhältnis zur Kurie betrifft.[2] Er soll zu Frankfurt am 10. März jenes Dekret vom 8. August 1338 bestätigt und erneuert haben,[3] in welchem Kaiser Ludwig über die von sechs Kurfürsten des Reichs[4] zu Rense erlassene Erklärung, daſs der durch Stimmenmehrheit Erwählte auch ohne päpstliche Bestätigung zur Ausübung der königlichen und auch der kaiserlichen Rechte befugt sei, noch hinausging und sogar die Führung des T i t e l s des imperator aus der Kur ableitete.[5]

Nun haben schon Böhmer und Huber[6] diese Verfügung Günthers[7] für ein Machwerk des bekannten Fälschers Melchior Goldast erklärt.

---

tare [*so bis hierher auch B*] t u n c s e q u e n t e m a v i l l a C a s t e l r e c e d e n d o. Die letzten drei Worte sind ein ganz unrichtiger Zusatz, aber auch der Vordersatz ist zu verwerfen, da die Motivierung des Matthias auf Pragmatismus beruht und dem in Kapitel III und V dargestellten Machtverhältnis der Parteien nicht entspricht.

[1] Hub. regg. Gü. 2—4; Anhang nr. 9 S. 134. Erst unter dom. oculi [März 15] ist einer Fahrt Günthers nach Bingen erwähnt.

[2] Olenschl. 404, 405; Hoffm. 159, 160; Erhard 239, 240; Klöden 3, 308; Utterodt 73, 74.

[3] Wenn Klöden und die Biographen Günthers in dessen Urkunde zugleich eine Erwiderung gegen den Kurfürstenbund vom 17. Februar erblicken, so ist das unzutreffend, da die Urkunde sich gegen den Papst richtet und auf das Kölner Bündnis gar nicht Bezug nimmt.

[4] Nur König Johann von Böhmen war damals unbeteiligt.

[5] Zuerst bei Hieronymus Balbus de coronatione ad Kar. V. epistola (a. 1530), dann öfter; s. die folg. Note.

[6] Boehmer reg. Ludw. 1922, Hub. reg. Gü. 6.

[7] Goldast Coll. Constit. imp. 3, 414 (a. 1613), Hub. reg. Gü. 6.

Unsere Quellen erwähnen dies Aktenstück nicht, und weder das Original noch Abschriften desſelben sind bekannt geworden. Vielmehr ist die Urkunde bei Goldast zuerst nachzuweisen, spätere Sammlungen und Werke haben sie, soweit sich ersehen läſst, nur von ihm entlehnt.[1]

Dies angebliche Dekret von 1349 verwischt ganz und gar die charakteristische juristische Formulierung der Konstitution Ludwigs von 1338.[2] Auch erscheint diese nicht in ihrem ganzen oder teilweisen Wortlaute inseriert, wie man erwarten dürfte, sondern ihr vermeintlicher ideeller Gehalt wird in der Arenga, mit der die Urkunde Günthers beginnt, kurz erwähnt, worauf einige Phrasen folgen, die keinen mittelalterlichen Kanzleistil, wohl aber eine bedenkliche Bekanntschaft mit klassischer Ausdrucksweise verraten. Nur die Schluſswendungen stimmen im wesentlichen in beiden Dokumenten überein.

Da es heiſst: nos habito principum nostrorum consilio tam spiritualium quam secularium etc.,[3] so müſsten wir, falls das mehr als eine Redensart ist, einen Frankfurter Reichstag vom März 1349 voraussetzen, auf welchem das Manifest unter Beteiligung geistlicher und weltlicher Fürsten zustande gekommen wäre. Nun gestatten aber weder die Stadtrechnungen noch die Annalen bei Latomus die Annahme einer solchen Versammlung, und Günthers Partei hatte nur einen geistlichen Fürsten aufzuweisen, während von seinen anderen Wählern doch nur Pfalzgraf Ruprecht allenfalls anwesend sein konnte.[4]

Bis Mitte März scheint sich Günther von Frankfurt nicht weit entfernt zu haben. Dort ernannte er am 12. seine Schwäger, die Grafen von Hohnstein, zu Vormündern seines Sohnes Heinrich und übertrug ihnen bis zu dessen Heranwachsen die Verwaltung seiner Besitzungen. Die Grafen müssen ihren Verwandten eifrig unterstützt haben; sie erhielten für ihre Vorschüsse bis zu deren Zurückerstattung die Blankenburg nebst der Stadt gleichen Namens.[5] Jene Verfügung war sehr zweckmäſsig, da Günther voraussichtlich auf längere Zeit von der Heimkehr in seine Stammlande abgehalten werden konnte, und weil der Abfall Rudolfs von der Pfalz und der Gedanke an alle Eventualitäten des

---

[1] Jovius Schwarzb. Chron. 351 (stirbt nach Hoffm. 39 a. 1633); Raynald Ann. eccles. 16 ad a. 1349 § 12 s. f. (1652); Faust Frankf. Chron. (1660) abgedruckt 1664 von Gebh. Florian als Contin. seiner Frankf. Chronik 145; Onuphrius Chron. Chron. im Syntagma hist. de Gunthero v. H. H. v. Eyben 19 (1695); Lünig 4, 218 (1713); Olenschl. 280 (1755).

[2] Daſs auch der Titel des Kaisers dem electus auf Grund der Kur gebühre.

[3] Goldast 3, 414 Z. 4 d. Urk.

[4] Markgraf Ludwig war nach Mon. Boica 10, 99 in Weilheim in Baiern.

[5] Hub. reg. Gü. 7.

bevorstehenden Krieges[1] ihn mit Sorge um die Zukunft seiner unmündigen Kinder erfüllen mufsten.

In die nächsten Tage nach dem 12. März dürfte eine in den Stadtrechnungen erwähnte Reise nach Bingen zu setzen sein.[2] Dafs Karl IV. kurz vorher nach Luxemburg aufgebrochen war, wird Günther bei dem Eifer der Frankfurter, „mere von des kuniges wegen von Beheim" zu erhalten, nicht unbekannt geblieben sein, und vielleicht deshalb wagte er sich weiter ins Land über Mainz hinaus. Der Zweck dieser Heerfahrt, die jedenfalls nur kurze Zeit in Anspruch nahm, ist nicht zu ermitteln. Schon am 22. März treffen wir Günther in Friedberg am östlichen Abhange des Taunus, wo ihn die Städter bereitwillig aufnahmen.[3] Die Burgmannen daselbst müssen ihm anfänglich die Anerkennung verweigert haben, weshalb sie einer mehrtägigen Belagerung ausgesetzt wurden,[4] an der sich auch die Frankfurter beteiligt zu haben scheinen.[5] Doch kam es nicht zum Sturme.[6] Denn die Burgmannen hielten am 30. März einen Tag ab und entschlossen sich mit allen gegen eine Stimme zur Anerkennung Günthers und zur Huldigung.[7] Befand sich dieser am 27. März vorübergehend wieder in Frankfurt,[8] so scheint er sich doch

---

[1] Struve 1, 46 Z. 5 v. u.

[2] Dom. oculi [*März 15*]: it. 6 lb. pr[*aeter*] 3ß den schüczen mit dem künige gein Binge zů farne.

[3] Lat. 413 Z. 15. Unter oppidum ist hier nur die Stadt und nicht die Burg gemeint, da diese erst am 30. Günther aufnahm. Die Städter scheinen schon früher gehuldigt zu haben, da sie bereits am 6. Februar mit den Kurfürsten ein Bündnis geschlossen und am 20. die Bestätigung ihrer Privilegien erhalten hatten (Anhang nr. 4—7, reg. Gü. 4).

[4] Matth. 269. Wenn der Chronist diese Belagerung mit den Speyerer Friedensunterhandlungen in inneren Zusammenhang bringt, so dürfte er wieder seinem Hange zum Pragmatisieren nachgegangen sein. Der Aufbruch Günthers nach Friedberg fällt früher als die Eröffnung des Speyerer Reichstages, und das ipse spernens obsedit entspricht genau dem quasi in derisu torneamentum indixit (268 Z. 21, s. o. S. 66). Jener Vorwurf trifft auch die Behauptung Ütterodts 77 Abs., Karl IV. habe die Burgmannen zum Widerstande gegen Günther gereizt, für die er den Beweis schuldig bleibt.

[5] Dom. pasch. [*April 12*]: it. 3 lb. u. 3 ß meistir Friczen um die bencke die he machte, da man zu stürme midde sal gein.

[6] Derselbe ist bezeugt in der jüngeren Handschrift des Matthias 269 N. 1, und deshalb von Hoffmann 163 o., Erhard 241 Z. 9, Ütterodt 77 Z. 16 und Würdinger, Kriegsgesch. v. Baiern 1, 11 angenommen worden. Doch erweist sich der Zusatz et tandem vicit durch die Urkunde Anhang nr. 10, welche neue Aufschlüsse bringt, als unzuverlässig.

[7] Anhang nr. 10 S. 136 Z. 5 ff.

[8] Hub. reg. Gü. 9. Er bestätigte den dortigen Johannitern ein Privileg Kaiser Ludwigs.

vom 22. März bis in die Mitte des April in Friedberg und einige Zeit in Gelnhausen aufgehalten zu haben. Das beweisen die Frankfurter Stadtrechnungen, aus welchen wir erfahren, daſs er die Ritter und Herren der Umgegend zu einem Tage nach Friedberg beschieden hatte, wo sich auch Vertreter Frankfurts einstellten.[1] Über Zweck und Charakter dieser Versammlung läſst sich nichts Gewisses sagen. Von den Kurfürsten der bairischen Partei scheint keiner dort gewesen zu sein.[2]

Von Wichtigkeit ist aber eine Urkunde an Dortmund, die Günther am 1. April in Friedberg ausstellte; sie betrifft die politische Stellung jener Reichsstadt.[3]

Die Bürger derselben waren Kaiser Ludwig bis in seinen Tod treu geblieben[4] und am 1. und 2. Februar 1349 von Heinrich von Virneburg und Ludwig von Brandenburg zur Anerkennung Günthers aufgefordert worden.[5] Dieser selbst hatte sie am 25. Februar nochmals zum Gehorsam ermahnt und die Bestätigung ihrer Privilegien von ihrer zuvor zu leistenden Huldigung abhängig gemacht.[6] Allem Anschein nach nahm der Rat von Dortmund eine zuwartende Haltung an, bis die Entscheidung zu Gunsten eines der beiden Reichsoberhäupter zu sprechen begänne. Er beobachtete eine sehr vorsichtige Politik, indem er sowohl mit Günther als mit Karl IV. wegen der Erneuerung der städtischen Privilegien unterhandelte. Um sie zu erreichen, schickte er seine Boten auf den Reichstag nach Speyer wie nach Friedberg. Doch erhielt er von beiden Königen, vom Luxemburger am 31. März,[7] von dessen Gegner am 1. April,[8] die gleiche Antwort, daſs erst nach der Huldigung die Bestätigung der städtischen Rechte und Freiheiten erfolgen könne. Da der Krieg vor

---

[1] Dom. palm. [*April 5*]: it. 15 lb. Syfrid Froyschen und Syfride von Spire gein Frideberg zû dem kunige. — it. Syfride Froysche und Syfride von Spire 20 lb. zu Geylnhusen zû dem kûnige. dom. post. Georgii [*April 26*]: it. des kûniges briffe um zû sendene zu den lantherren und rittern, daz sie zû Frideberg uff sinen tag quemen 3 lb. — it. Conraden von Noubûrg und Wicker von Ovenbach gein Frideberg uff den tag mit Syfride von Holzhausen 2 lb. — Hub. reg. Gü. 10.

[2] Pfalzgraf Ruprecht urkundet nach Lang Reg. Boica 8, 158 am 31. März in Angelegenheiten der Pfalz, doch ohne Ortsangabe.

[3] Anhang nr. 10 S. 135.

[4] Anhang nr. 9 S. 134 u.

[5] Ib. nr. 2, 3 S. 128 ff.

[6] S. Note 4.

[7] Hub. reg. 911.

[8] Anhang nr. 10 S. 135. Der Dortmunder Bote hatte Günther zu Friedberg ein Formular für die Bestätigung ihrer Privilegien vorgelegt, doch lieſs sich dieser auf die Ausfertigung desſelben auch wohl deshalb nicht ein, weil er wuſste, auch Karl IV. unterhandele mit den Bürgern. Er warnte davor, diesem zu huldigen, der ihre Stadt doch nur versetzen wolle, was er nie thun werde.

der Thüre stand, so ist es nicht wahrscheinlich, dafs Dortmund sich vor Beginn desfelben noch an Günther angeschlossen hätte.[1]

Während dieser Zeit waren die Frankfurter bemüht, Nachrichten über die Absichten Karls IV. einzuziehen. Sie sandten Kundschafter nach Speyer[2] und erfuhren, dafs der lange erwartete Feldzug nun wirklich nahe bevorstehe. Mit Eile wurden die Rüstungen fortgesetzt,[3] und von neuem schickte man Boten aus, um die Bewegungen der Feinde zu beobachten.[4] Günther selbst zog sich auf seinen Hauptwaffenplatz Frankfurt zurück, wo wir ihn am 20. April finden.[5]

---

[1] Dortmund huldigte Karl IV. erst nach Günthers Unterwerfung und Tod zu Bonn im Juli 1349 (regg. 1071, 1072).

[2] Dom. palm. [*April 5*]: it. Herbůrte gein Spire, dů der kunig von Beheim da waz.

[3] Sigfried von Speyer, einer der Bürgermeister der Stadt, erhielt kurz nach einander für Rüstungen 12 und 10 lb.

[4] Dom. post. Walp. [*Mai 3*]: it. Wizrocke des bischoffis von Tryre heuffůnge zů besehene 10 lb. — it. drin botin gein Spire des kůniges von Beheim heuffůnge zů besehene $3^1/_2$ lb.

[5] Hub. reg. Gü. 11. Er bestätigte die Privilegien des Klosters Arnsberg in der Wetterau.

Fünftes Kapitel.

Der Feldzug am Rhein.

Das Heer Karls IV. war zu Anfang des Mai aus der Nähe von Frankenthal aufgebrochen und hatte bei Mainz Stellung genommen. Günther scheint seine Truppen bei Frankfurt gesammelt zu haben.

Über die Gesamtstärke beider Heere fehlt uns jede Zahlenangabe. Was sich aus Urkunden berechnen läſst, ist, da sie zum Teil nur Versprechungen sind, nicht ganz sicher und auch nicht erschöpfend genug, um einer Schätzung Wert zu verleihen. Was das Machtverhältnis der Parteien anlangt, so dürfen wir wohl weder auf Grund der Siegeszuversicht Karls in seiner Korrespondenz[1] noch der Angabe des Böhmen Beness von Weitmühl, sein König habe mit bedeutend geringeren Streitkräften doch gesiegt,[2] uns unser Urteil gestalten. Doch würden die Aussagen Heinrichs von Rebdorf, Heinrichs von Diessenhofen und der oberrheinischen Chronik,[3] die alle drei von einem groſsen Heere Karls IV. reden, die Leistungsfähigkeit der beiderseitigen Anhänger, der Ausgang des Kampfes sowie die Thatsache, daſs Günthers Truppen in dem kleinen Orte Kastel Platz fanden,[4] den Schluſs auf die Überlegenheit des Reichsheeres rechtfertigen.

Soviel sich aus unseren Quellen ersehen läſst, bestand dasſelbe aus Mannschaften der Erzbischöfe Balduin von Trier[5] und Gerlach von Mainz,[6] des Bischofs Gerhard von Speyer,[7] des Pfalzgrafen Rudolf,[8] des Mark-

---

[1] Hub. reg. 914.

[2] Beness 348 Z. 7, 16.

[3] H. v. Rebd. 535 Z. 16 v. u.; H. v. Diess. 73 Z. 16; oberrh. Chr. ed. Grieshaber 39.

[4] Lat. 413 Z. 19 ff.: in villam Castell se ponentes, s. u. S. 79.

[5] Dom. 502 N. 3.

[6] H. v. Rebd. 535 Z. 16 v. u.

[7] Nach Hub. reg. 955 nahm er mit 50 gekrönten Helmen am Feldzuge teil und erhielt dafür einen Rheinzoll als Anweisung für 5000 lb. Heller.

[8] Am 4. März (reg. R. S. 86) hatte er sich zur Kriegshilfe gegen jedermann verpflichtet, als verre wir daz . . . mit eren getun mugen.

grafen Rudolf von Baden,[1] des Landgrafen Heinrich von Hessen,[2] der Grafen von Wirtemberg,[3] Leiningen,[4] Zweibrücken,[5] Ziegenhain, Waldeck,[6] Nassau,[7] Dhaun[8] und Hohnstein,[9] der Herren von Schöneck,[10] Falkenstein, Eppstein, Hanau,[11] Olbrücken[12] und der Schenken von Erbach,[13] endlich der Reichsstädte Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim,[14] Hagenau, Rosheim, Ehenheim, Schlettstadt, Kolmar und Mühlhausen.[15]

Den Kern der Macht Günthers werden die Mannschaften des Mainzer Erzstifts und Pfalzgraf Ruprechts, die Hilfstruppen aus Thüringen sowie die Kontingente der wetterauischen Reichsstädte gebildet haben, von denen Frankfurt den fünften Teil seiner wehrfähigen Bürgerschaft stellte.[16]

Eine Darstellung der Entwicklung der militärischen Streitkräfte läfst sich aus der Betrachtung folgender drei Quellenberichte gewinnen.[17]

1. Latomus[18]: Eodem anno Guntherus rex cum civitatibus Rheni et quinta parte civium Francofurdensium ac Heinrico archiepiscopo Moguntino 6. idus maii [*Mai 10*] in villam Castell se ponentes Carolum ad

---

[1] Er huldigte zu Speyer am 31. März, liefs sich seine Reichspfandschaften sichern durch Erhöhung der Pfandsumme um 5000 kleine Gulden und versprach seinen Beistand mit „zehen" Mannen mit Helmen, wie wohl statt „lehenmannen" bei Pelzel 1, UB. 174 zu lesen sein dürfte.

[2] Hub. regg. 6023, 6024, für 5000 Mark lötigen Silbers.

[3] Matth. 270 Z. 13 v. u. [4] Hub. reg. 952. [5] Dom. 502 N. 3.

[6] Hub. regg. 866, 867. [7] Lat. 413 Z. 21.

[8] Hub. reg. 964, gegen 3000 lb. Heller. [9] Ib. 828, 829.

[10] Ib. 1012. [11] Ib. 948. Sie versprachen je 30 Behelmte für je 4000 lb. Heller, cf. 1031.

[12] Dom. 499 N. 5.

[13] Sie huldigten noch am 11. Mai im Lager bei Mainz und versprachen 12 Behelmte und 8 Gepanzerte gegen Karls Feinde, von denen sie aber Pfalzgraf Ruprecht ausnahmen (reg. 947).

[14] Beness 348 Z. 5; Hub. regg. 898, 950. Den drei erstgenannten Städten mufste Karl die urkundliche Bestätigung geben, dafs sie als freie Städte aus rechtlicher Verpflichtung Zuzug nicht zu leisten brauchten, sondern nur aus Gefälligkeit ihre Hilfe brächten. Lehman Speier. Chron. 792; nach einer dort gedruckten gleichzeitigen handschriftlichen Notiz warb Speyer 1349 zu seinen anderen Söldnern noch 21 Edelknechte.

[15] Geht mit grofser Wahrscheinlichkeit aus regg. 953, 973 hervor; cf. H. v. Rebd. 535 Z. 15 v. u., wo rheinische und schwäbische Städte genannt sind; Mencken 3, 2035 nr. 33: adjutorio . . . quamplurium civitatum.

[16] Lat. 413 Z. 17: cum civitatibus Rheni et quinta parte civium Francofurdensium. Da die rheinischen Städte auf Karls IV. Seite waren (H. v. Rebd. 535 Z. 15 v. u.), so müssen hier die wetterauischen Städte gemeint sein.

[17] So gewichtig, wie Schulte 79 annimmt, ist die Autorität Heinrichs von Rebdorf bezüglich des Feldzuges von 1349 doch nicht. Bei Heinrich fänden wir hier manches, was wir nur von ihm erfahren? Sein Bericht läfst sich hier wohl entbehren.

[18] Lat. 413 Z. 16 ff.

bellum provocabant. Quo renuente Gunterus Altamvillam vulgo Elfell proficiscitur Castell comburens. Sed comite de Nassau persequente Francofordienses miserabiliter sunt dispersi, tamen a periculo gratia dei omnes praeservati.

2. Matthias von Neuenburg[1]: Intencio autem Moguntinorum fuit expugnare opidum [cum castro *A*] Altevill constructum per Moguntinum super Renum ad duas leucas a Moguncia. Güntherus autem letaliter infirmus cum gente sua se in Alteville [apud Heinricum Maguntinum tunc *A*][2] collocavit. Transeunte autem Karolo Renum ducenti equites Güntheri impetum facientes Karolum terruerunt. Accelerantes autem equites Eberhardi de Wirtenberg et quidam alii fugaverunt eosdem, in qua fugacione multi milites sunt creati.[3]

3. König Karl IV. an Verschiedene über seinen Feldzug und seine Erfolge gegen Günther. 1349 Mai 26 Eltville.[4]

.... Ecce qualiter nutu dei omnipotentis, cujus pietate singula diriguntur, dum trans partes Reni de adjutorio tam illustrium principum comitum baronum ac[5] procerum aliorum necnon quamplurium civitatum sacri Romani imperii fidelium nostrorum feliciter venissemus et demum in castris prope Eltvil[6] in vicinitate et aspectu nostrorum hostium, qui se metu nostri advenientis exercitus fossatis et aliis cautelis munierant, regia fortitudine maneremus: Gunthero comite de[7] Swartzburg[8] cum nostram potentiam[9] considerasset attente de suo statu dubitante, totus emulorum et rebelium dispergebatur exercitus, aliis quocunque[10] ad montana, aliis vero ad Renum[11] descendentibus fugitive. predictus Guntherus, Ludowicus natus[12] quondam Ludowici de Bavaria qui se nominat marchionem Brandenburgensem, Rupertus comes Palatinus Reni et Henricus de Virnenburg[13] depositus[14] Moguntinus[15] ad predictum opidum fugierunt, in quo ipsos[16] magnifice et potenter[17] obsedimus et sue potentie prostratis

---

[1] Matth. 270 Z. 12 ff.

[2] Diese jüngere Texterweiterung widerspricht den Worten bei Latomus, nach denen Heinrich sich schon in Kastel im Heere bei Günther befand.

[3] Es liegt nahe, necati zu emendieren, doch halten wir creati durch eine ganz ähnliche Stelle in Anhang nr. 1 S. 127 Art. 5 s. f. für hinlänglich gerechtfertigt.

[4] Hub. reg. 963. Unser Text ist aus Mon. Patr. Lib. jur. Gen. 2, 572 und Mencken SS. 3, 2035 nr. 33 rectificiert.

[5] *S* et.

[6] *M* elciul, *S* Coloniam.

[7] *om. M, add. S.* [8] *M* Grrartzburg, *S* Swarczb.

[9] *M* nostra potentia. [10] *M S* quoque.

[11] *M* aliis vero reni, *S* aliisque ad Renum. [12] *om. M, add. S.*

[13] *S* Wilhelmus de Wirtinborgh. [14] *M* deponitur.

[15] *S* mag. . . . . . [16] *S* in ipsosque. [17] *S om.* et potenter.

viribus coegimus manifeste. qui[1] Ludowicus et Rupertus prefati[2] ac provisores ecclesie Moguntine nos Romanum regem et suum verum dominum cognoverunt, et in[3] presentia multorum principum et milicie copiose ibidem in campis, dum adhuc in obsidione[4] manerent, quod nos quamdiu vixerimus[5] talem reputare necnon principatus terras et dominia a nobis tamquam a Romanorum rege et ordinario domino suo in feudum dum moniti fuerint suscipere debeant, corporaliter juraverunt etc.

Von Latomus erfahren wir, daſs Günther am 10. Mai Kastel besetzte und Karl IV. dort zum Schlagen, zunächst also zum Überschreiten des Rheinstromes verleiten wollte. Weil oder als ihm das nicht gelungen war, steckt er Kastel in Brand und zieht mit seinem Heere nach Eltville weiter.

Damit stimmt im wesentlichen auch Matthias von Neuenburg. Beide Erzählungen passen also in ihrem Anfange sehr gut zusammen. Doch weichen sie gleich darauf weit von einander ab. Beide überliefern eine Schlappe, die Günther erleidet. Nach Latomus trifft sie sein Heer auf dem Marsche von Kastel nach Eltville, und zwar nur die Frankfurter: sie werden kläglich auseinandergesprengt, kommen aber sämtlich mit heiler Haut davon. Bei Matthias dagegen findet, nachdem Günther sich schon in Eltville festgesetzt hat, und während der Rheinübergang Karls IV., ungesagt wo, vor sich geht, ein Gefecht zwischen Reiterabteilungen beider Heere statt, welches mit der Flucht der Günther'schen Reisigen endigt und nicht unblutig gewesen zu sein scheint. Latomus läſst durch den Grafen von Nassau die Frankfurter zerstreuen; bei Matthias sind es der Graf Eberhard von Wirtemberg und andere, welche die Reiter Günthers zurückwerfen.

Also nicht nur die Truppenteile der Besiegten und die Anführer der Sieger, auch die Zeit der beiderseitig überlieferten Niederlage der bairischen Partei sind verschiedene.

Will man nun, da jeder der Berichterstatter nur von einem Gefechte weiſs, festhalten, daſs es auch wirklich nur eines gewesen sei, so kann in betreff des Näheren nur eine der beiden Erzählungen recht haben.

Was wir bei Latomus lesen, ist ohne Zweifel das, was von den kriegerischen Ereignissen seine Landsleute mitgemacht oder mitgeteilt hatten; und nur soweit sie an denselben beteiligt sind, reicht auch seine Kenntnis. Aber sie ist eben deshalb auch schwer anzufechten. Wir wissen also: Günther zieht von Kastel nach Eltville ab. Damit aber

[1] *S* quod. [2] *S* praedicti. [3] *om. S.*
[4] *S* obsessione. [5] *S* duxerimus.

nicht das Heer Karls IV. an Kastel einen Stützpunkt gewinnen könnte, hatte er es in Brand gesteckt und so unbrauchbar gemacht. Während des Abmarsches nun wird er von dem Grafen von Nassau, der augenscheinlich diesſeit des Rheines war, wo seine Gebiete lagen, also den Strom nicht erst zu überschreiten brauchte, verfolgt. Die Frankfurter, ohne Zweifel seine Nachhut, werden zersprengt und fliehen nach Hause. Sie brachten die Kunde von dem Geschehenen heim, und von Latomus hören wir einen wenn auch nicht erschöpfenden, so doch sicherlich wahren Bericht über das, was sich bis zur Flucht seiner Landsleute zugetragen hatte.

Von Matthias erfahren wir zunächst den maſsgebenden Grund, weshalb Günther sich nach Eltville warf, nämlich die Absicht der Mainzer, diese Feste Heinrichs von Virneburg zu erobern. Mit seiner weiteren Erzählung greift er dann da ein, wo die Latomus' aufhört, beim Abmarsche von Kastel. Er ergänzt sie also. Es gelingt Günther und seinem Bundesgenossen, dem Erzbischof, sich in Eltville festzusetzen, noch ehe die Mainzer ihren Zweck erreicht hatten.

Erst jetzt, während das Heer der bairischen Partei schon in Eltville ist, erfolgt nach dem Wortlaut des Chronisten der Rheinübergang Karls IV. Wo er stattfand, wird nicht ausdrücklich gesagt; doch müssen wir ihn nicht mit Notwendigkeit nach Eltville verlegen, wo bereits der Standpunkt des Erzählenden ist. Günthers Reiterangriff, der von dort ausgeht, kann sehr wohl gegen den Übergang bei Kastel gerichtet gewesen sein. Gleichviel ob er ihn verhindern oder nur stören sollte,[1] jedenfalls war es dem Grafen von Wirtemberg mit seiner Reiterschar bereits geglückt herüberzukommen; und dieser vereitelte durch sein Herbeieilen, wahrscheinlich mittelst eines Gegenstoſses, das Gelingen der anfänglich von Erfolg begleiteten Unternehmung Günthers. Es wäre das also seine zweite Schlappe, von der die Quelle bei Latomus nur nicht mehr erzählt, weil das Frankfurter Kontingent nicht mehr dabei war. Andererseits wird Günthers erste Schlappe dem Matthias unbekannt geblieben sein, da sie, in einem bloſsen Nachtrabsgefecht vorgekommen, eben nur die Frankfurter betroffen hatte.

Da Karl IV. am 11. Mai im Lager bei Mainz stand und am 15. zuerst in castris insule ante Moguntiam, dann am gleichen Tage bereits bei Kastel, also auf dem rechten Rheinufer, urkundet,[2] so muſs sein Übergang zwischen Ausstellung dieser zwei Briefe am 15. Mai bei Kastel erfolgt sein.

[1] Transeunte Karolo Renum ducenti equites Güntheri impetum facientes Karolum terruerunt. Nach Anemüller Allg. D. Biogr. 10, 136 hätte Günther Karl IV. beinahe gefangen genommen. Davon erzählt keine Quelle.

[2] Hub. reg. 947—951.



Wann Günther von da nach Eltville abrückte, läſst sich genau nicht bestimmen. Da er sich am 10. Mai nach Kastel geworfen hatte, erst durch seinen Marsch stromabwärts für Karl IV. der Rheinübergang daselbst frei geworden war, und dieser am 15. vor sich ging, so ist Günther nach dem 10. und vor dem 15. Mai nach Eltville abgezogen. In diese Zwischenzeit fällt seine erste, auf den 15. die zweite Schlappe.

Wir haben aber noch die Erzählung Karls IV. in seinem Briefe. Sein Standpunkt daselbst ist von vornherein da, wo er schreibt, im Lager dicht bei Eltville, in der Nähe und im Anblick seiner Feinde, die sich aus Furcht vor seinem anrückenden Heere hinter Gräben verschanzt haben. Da der Bericht nicht mit den zu schildernden Ereignissen vorschreitet, sondern von ihrem Endpunkt aus auf sie zurückschaut, so geschieht des Rheinüberganges nur flüchtig in der Einleitung Erwähnung, von Kastel ist gar nicht mehr die Rede.

Mit der Wahrheit nimmt Karl es auch hier nicht genau.[1] Seine Erfolge sind in sehr glänzendes Licht gestellt. Der Furcht der Feinde gegenüber erscheint die königliche Tapferkeit allzusehr im Vordergrunde. Wohlweislich verschweigt er, daſs Günther ihn bei Kastel zu erwarten den Mut hatte, und berichtet über den Verlauf der Begebenheiten in Bausch und Bogen folgendermaſsen: der Gegner erkennt die Überlegenheit des Heeres Karls und verzweifelt an dem Ausgange; seine ganze Armee wird zersprengt, die einen fliehen in die Berge, die anderen zum Rhein hinab. Günther und seine anwesenden Wähler und Anhänger flüchten in das Städtchen Eltville und werden dort energisch belagert, bis sie sich in feierlicher Scene unterwerfen und Karl IV. als römischen König anerkennen.

Von einer groſsen Entscheidungsschlacht, die nach seiner Darstellung geschlagen worden sein müſste, da mit einem Male und ganz unvermittelt die Zersprengung der feindlichen Macht als Folge seiner Tapferkeit und der Furcht der Gegner dasteht, ist aber in keiner anderen Quelle die Rede. Im Gegenteil: der Wortlaut mehrerer Chroniken[2] schlieſst eine solche geradezu aus, und Clemens VI. nennt in seinem Be-

[1] Vgl. die Urkunde Anhang nr. 1 und das darüber auf S. 15 N. 5 Gesagte. Beide Briefe dienen dem gleichen Zwecke der Selbstverherrlichung des Königs.

[2] H. v. Rebdorf 535 u. läſst den Frieden stante utroque exercitu eintreten, H. v. Diessenhofen 73 Z. 18 sagt: et cum prope ad invicem convenirent et bellum crederetur hinc inde committi, compositio deo concedente intervenit; oberrhein. Chronik 39 u., 40 o.: do wolte konig Guntter ritterlich mit im gestritten han, und wanden das die fursten etc. Diese Nachrichten sind es wohl gewesen, welche E. Freyberg 57 zu der Äuſserung veranlaſst haben, es sei überhaupt nicht zum Kampfe gekommen; und doch kennt er unsere drei Hauptquellen für den Feldzug am Rhein.

glückwünschungsschreiben an Karl IV. dessen Sieg über die Reichsfeinde einen unblutigen.[1] Auch von der Ergebungsscene, die noch während der Belagerung erfolgt sein soll, weifs nur der König selbst zu erzählen, während bei Latomus, Matthias, Heinrich von Rebdorf und in späteren Urkunden[2] die Wähler Günthers als Vermittler der zum Frieden führenden Unterhandlungen auftreten.[3] Und die Belagerung, von der die besten schriftstellerischen Quellen nichts wissen, kann unmöglich einige Zeit gedauert haben, da Karl IV. am 18. Mai noch bei Kastel, am 21. erst bei Eltville urkundete,[4] und am 22. die schon bis zum 26. beendigten Verhandlungen begannen.[5]

Es ist klar, wie sehr der König in diesem Manifest an seine Anhänger die Wahrheit zu seinen Gunsten entstellt. Doch brauchen seine Angaben deshalb nicht sämtlich aus der Luft gegriffen zu sein. Sie sind zum Teil nur übertrieben. Dafs er wirklich militärische Erfolge errungen habe, wenn auch nur in kleineren Gefechten, bezeugen ja auch Latomus und Matthias. Und wir können in den wenigen Mitteilungen Karls IV., die das Detail berühren, einzelne Wendungen des Ausdruckes entdecken, welche an die Berichte der Schriftsteller deutlich anklingen und dadurch eine Beglaubigung erhalten.

Wenn der König sagt: aliis quocunque ad montana, aliis vero ad Rhenum descendentibus fugitive, so kann man in dem ersten Teile die bei Latomus überlieferte Schlappe der Frankfurter wiedererkennen. Sie mufsten ja, um nach Hause zu entkommen, über den Taunus oder dessen Vorberge einen Ausgang suchen, da ihnen der Graf von Nassau den Thalweg verlegt hatte. Und den zweiten Teil darf man auf den bei Matthias erzählten Zusammenstofs der zwei Reiterscharen beziehen, der ja am Rheine stattgefunden und mit der Flucht der Mannschaften Günthers stromabwärts geendigt haben wird.[6]

Sind diese zwei Annahmen gerechtfertigt, so haben wir viel gewonnen. Denn dann bestätigen sich unsere Quellen gegenseitig, und wir sehen, dafs auch Matthias' Bericht von einer Schlappe Günthers nicht aus der Luft gegriffen ist.

---

[1] Bulle von 1349 Juni 18 (Hub. reg. Päpste 27).

[2] Lat. 415 Z. 15 v. u.; Matth. 270 Z. 10 v. u.; H. v. Rebd. 535 u., 536 o.; Anhang S. 140 Art. 3.

[3] Nach Karl IV. wäre auch Ludwig von Brandenburg bei Eltville eingeschlossen gewesen. Wir haben das auf S. 81 als Lüge zu erweisen gesucht.

[4] Hub. regg. 952, 953.

[5] Ib. 956a, s. u. S. 79 u. 83.

[6] Es ist nicht ganz deutlich, was ad Rhenum descendentibus heifsen soll. Vom Rhein aber ist bei Karl und bei Matthias die Rede.

Legen wir die Ergebnisse unserer bisherigen Betrachtungen zu Grunde, so gestaltet sich der Verlauf der kriegerischen Ereignisse wie folgt.

Am 10. Mai besetzte Günther mit seinen Truppen Kastel, um Karl IV., der bei Mainz wahrscheinlich schon früher mit seinem Heere angelangt war,[1] in jener für ihn günstigen defensiven Stellung zu einer Entscheidungsschlacht über den Rhein zu locken. Darauf geht sein Gegner nicht ein. Und nun läſst sich Günther durch die Bedrohung Eltvilles seitens der Mainzer, vermutlich auf Betreiben Heinrichs von Virneburg, der beim Heere war und das Städtchen und die Burg nicht preisgegeben sehen wollte, zur Rettung dieser Position verleiten. Er verbrennt Kastel,[2] um es für seine Feinde unbrauchbar zu machen, und wirft sich nach Eltville, das er noch rechtzeitig erreicht, bevor es von den Mainzern besetzt werden konnte. Da er nicht versucht hatte, durch eine Teilung seiner Macht diesen wichtigen Punkt, der ihm die Rückzugslinie nach Frankfurt offen hielt, zu behaupten, so darf man annehmen, seine Streitkräfte seien nicht sehr beträchtlich gewesen. Nach seinem Abzuge wurde die Nachhut, ganz oder teilweise aus den Frankfurtern bestehend, vom Grafen von Nassau, der von seinem Gebiete aus nicht erst den Rhein zu überschreiten hatte, auf dem Marsch nach Eltville aufgerieben. Da die Frankfurter in ziemlicher Anzahl waren[3] und alle mit heiler Haut davon kamen, so scheinen sie nicht sehr tapfer gewesen zu sein.

Durch Günthers Abzug wurde Karl IV. der Rheinübergang bei Kastel ermöglicht. Er erfolgte am 15. Mai, und der Versuch Günthers, ihn dabei mit 200 Reitern zu stören, endete mit einer blutigen Schlappe, die ihnen der Graf von Wirtemberg beibrachte. Karl blieb zunächst bei Kastel stehen,[4] rückte aber doch allmählich mit seinem Heere nach. Am 21. urkundet er schon im Lager bei Eltville.[5] Ob er gerade an diesem Tage dort anlangte, wissen wir nicht.

Von weiteren kriegerischen Ereignissen ist nichts bekannt. Vielmehr begannen allem Anscheine nach schon am 22. die Friedensunterhandlungen.[6]

---

[1] Er urkundet dort freilich erst am 11. Mai (reg. 947).

[2] Erzbischof Gerlach von Nassau erlaubt den Mainzern in einer Urkunde vom 20. Mai 1349 (nicht 19., wie Guden Cod. dipl. Mog. 3, 342 hat), Kastel zu zerstören. Wahrscheinlich wurde es gleich nach dem 15. Mai völlig niedergelegt. Am 9. September 1349 (reg. 1144) stellt es dann Karl IV. so dar, als habe er es in der Reichsheerfahrt zerstört.

[3] Latomus: Guntherus . . . cum quinta parte civium Francofurdensium.

[4] Hub. reg. 952.

[5] Ib. 953.

[6] Lat. 415 Z. 15 v. u. setzt den Friedensschluſs auf den 22. Mai. Da die Urkunden sämtlich vom 26. datiert sind, so scheint er Ende und Beginn der Unter-

Da diese bereits am 26. beurkundet wurden, so hat eine längere Belagerung Günthers nicht stattgefunden. Eine entscheidende Schlacht ist offenbar nicht geschlagen worden, und es ist nicht einmal ausgemachte Sache, dass Günther in Eltville selbst eingeschlossen wurde. Sicher ist soviel, dafs ihm seine Rückzugslinie nach Frankfurt abgeschnitten war, und vielleicht hatten die Mainzer auch den Ausweg rheinabwärts verlegt. Er befand sich also ganz abgesehen von seinen Truppenverlusten und der Entmutigung seines Heeres in sehr bedrängter Lage, die durch den Mangel an Hoffnung auf Entsatz[1] noch mifslicher wurde.

Dazu kam ein zweites grofses Übel. Günther war sehr heftig erkrankt.[2] Wann das Unwohlsein ihn befiel, ist nicht mit Genauigkeit zu ermitteln. Doch war es nach Matthias von Neuenburg schon vor der Einschliefsung bei Eltville sehr bedenklich und nahm daselbst einen tödlichen Charakter an. Und deshalb ist es nicht zu verwundern, dafs er sich auf Friedensunterhandlungen einliefs.

Wieweit die Entwickelung der beiderseitigen Streitkräfte eine zweckmäfsige war, läfst sich bei der Dürftigkeit unserer Quellennachrichten schwer beurteilen. Offenbar hat die beabsichtigte Unternehmung der Mainzer gegen Eltville die rasche Entscheidung des Feldzuges vorbereitet. War dabei zugleich der Plan mafsgebend, Günther von Kastel wegzulocken, und liefs sich vielleicht deshalb Karl IV. hier nicht zum Schlagen verleiten, wo sein Feind auch bei ungünstigem Ausgange die Rückzugslinie nach Frankfurt frei gehabt hätte, so ist Günther allerdings dem strategischen Talente seines Gegners unterlegen, der ihn von Frankfurt abzuschneiden wufste. Das unglückliche Ende der zwei kleinen Gefechte trug dann dazu bei, seine Zuversicht und den Mut seiner Truppen zu brechen.

---

handlungen, die wohl einige Tage in Anspruch genommen haben werden, zu verwechseln.

[1] Auf die Frankfurter war wohl kaum zu rechnen; über die Politik der Herzöge, speziell Ludwigs, siehe unten S. 82.

[2] Lat. 413 Z. 6 v. u.; Matth. 270 Z. 15; H. v. Rebd. 535 Z. 11 v. u.; s. Excurs. I.

Sechstes Kapitel.

Die Verträge von Eltville.

Unter den bei Eltville belagerten Wählern Günthers nennt Karl IV. in seinem Briefe an seinen Bruder und den Dogen von Genua[1] auch Ludwig von Brandenburg. Gegen dessen Anwesenheit lassen sich jedoch erhebliche Bedenken geltend machen.

Der Markgraf war fast den ganzen März in München, im April weilte er in Tirol, dessen Verwaltung er am letzten dieses Monats dem Herzog Konrad von Teck und dem Passauer Bürger Ludwig auf dem Stein übertrug.[2] Am 8. Mai urkundet er in Füssen, am 10. in Günzburg an der oberen Donau.[3] Da Karl IV. schon am 15. auf dem rechten Rheinufer stand, so hätte Ludwig vor diesem Tage bei seinen Anhängern eintreffen müssen, um sich noch mit ihnen vereinigen zu können.[4] Die Reise dahin auf dem nächsten Wege, durch das Neckar- und Rheinthal, würde ihn durch gröſstenteils feindliches Gebiet geführt haben und hätte mit erstaunlicher Geschwindigkeit vor sich gehen müssen, die Route durch das Tauber- und Mainthal, welche sicherer war, hätte ihn auf dem Umwege über Aschaffenburg und Frankfurt schwerlich rechtzeitig ins Lager seiner Verbündeten gebracht. Auch haben wir nicht anzunehmen, Ludwig sei von dem Stande der Dinge so genau unterrichtet gewesen, daſs er die Notwendigkeit eiliger Reise erkannt hätte.

Die besten Chronisten erzählen auſserdem, er sei ohne erhebliche Begleitung gekommen und habe sich sofort ins Lager Karls IV. begeben;[5] und das erwähnte Schreiben des Königs lügt auch sonst, so daſs die Annahme, er habe hier seine Erfolge übertrieben und seinen Erzfeind fälschlicherweise mitgefangen gemeldet, gerechtfertigt ist.[6]

---

[1] Hub. reg. 963.

[2] Freyberg 87 Anm. 4; 174.

[3] Ib. 234 ad a. 1349.

[4] Klöden 3, 310 Z. 20 behauptet, Ludwig sei am 11. Mai in Eltville angekommen, bleibt aber den Nachweis schuldig; dieser findet sich in keiner uns bekannten Quelle. Günthers Heer stand ja am 11. noch bei Kastel.

[5] Matth. 270 Z. 10 v. u.; Rebd. 535 Z. 3 v. u.

[6] Vgl. den lügenhaften Kriegsbericht in Anhang nr. 1, cf. S. 15 N. 5.

Wenn wir Ludwigs längeren Aufenthalt bei seinen Brüdern in München in Betracht ziehen, wo sie unzweifelhaft die Kunde von dem Abfalle ihres Vetters Rudolf erhielten, und jenen gleich darauf im Namen seines Hauses mit dem Luxemburger verhandeln und Urkunden ausstellen sehen,[1] so müssen wir vermuten, man habe in Baiern eine friedliche Auseinandersetzung mit Karl IV. erwogen, und Ludwig sei nicht an den Rhein gekommen, um Günther den Verträgen gemäſs wirksame Hilfe angedeihen zu lassen,[2] sondern um einen Ausgleich und eine Vermittlung zu versuchen.

Von den Verpflichtungen, die er am 9. Dezember 1348 übernommen hatte, erfüllte er keine, auch nicht die der Auslieferung der Reichskleinodien.[3] Da seine eigene Herrschaft in Brandenburg auf dem Spiele stand, und das neue Königtum ohnmächtig blieb, so dachten er und seine Brüder wohl nur an ihren Vorteil, nicht an die Unterstützung Günthers. Die Nachricht von dem Abfalle des Pfalzgrafen Rudolf wird für ihre weitere Politik von entscheidendem Einfluſs gewesen sein. Wenn sie sich rechtzeitig um ihren Frieden mit Karl IV. bemühten und vornehmlich dann, wenn durch ihre Vermittelung Günther zum Verzicht auf die Krone vermocht wurde, ehe er ganz überwältigt war, so durften sie günstige Bedingungen erwarten.

Solchen Anträgen der Wittelsbacher sein Ohr zu verschlieſsen hatte Karl IV. keine Ursache. Die Grundlage eines Friedens konnte aber für ihn nur seine Anerkennung als römischer König sein.

Markgraf Ludwig soll bei seiner Ankunft im Lager des Luxemburgers eine sehr ehrenvolle Aufnahme gefunden haben,[4] wie sie der Sieger einem Gegner, der sich zu unterwerfen kommt, gern gewährt. Man kann zu seinen Gunsten anführen, daſs er nicht wie sein Vetter einen Separatvertrag einging, sondern seine Freunde in den Frieden mit einschloſs und, da die nächste Aufgabe sein muſste, Günther zum freiwilligen Rücktritt zu bewegen, sich zur Übernahme der für ihn gewiſs beschämenden Rolle des Vermittlers zwischen den beiden Königen entschloſs.

Zu diesem Zwecke verfügte er sich ins Lager seiner Partei, um die Unterhandlungen, zu denen auch Rudolf die Hand geboten haben muſs, einzuleiten.[5] Pfalzgraf Ruprecht und Heinrich von Virneburg scheinen

[1] S. u. S. 88 ff.

[2] Er kam ja ohne Heer und ging zunächst ins Lager Karls IV.

[3] Nach Anemüller Allg. D. Biogr. 10, 135 wären sie Günther am 8. Februar übergeben worden. Doch ist Markgraf Ludwig am 26. Mai noch im Besitze der Kleinodien, da er sie Karl IV. auszuliefern geloben muſs.

[4] Heinr. v. Rebd. 535 u., 536 o.

[5] Lat. 413 Z. 15 v. u.: marchiones et duces concordaverunt. Damit sind wohl die Wittelsbacher überhaupt gemeint. Die Pfalzgrafen werden bei Latomus und in den Stadtrechnungen „duces, Herzöge“ genannt.

bereitwillig darauf eingegangen zu sein, da Günthers Zustand einen besseren Ausweg kaum offen liefs. In den späteren Urkunden bezeichnet sich die Gesamtheit seiner anwesenden Wähler als die Vermittler der auch mit seinem Wissen und Willen geschlossenen Sühne.[1] Dafs er sich anfänglich gesträubt habe, dieselbe anzunehmen, die Kurfürsten der Treulosigkeit bezichtigt und nur wegen seiner körperlichen Schwäche nachgegeben habe, wollen wir Matthias von Neuenburg glauben.[2] Von Bedeutung ist diese Nachricht nicht. Da Günthers Rolle ausgespielt war, blieb ihm allerdings nur die Unterwerfung übrig.

Noch am 22. Mai warb Karl IV. den Grafen Gerhard von Diez zur Dienstleistung gegen seine Reichsfeinde,[3] und deshalb scheinen erst nach oder an diesem Tage die Verhandlungen in Flufs geraten zu sein. Wenn ihr Abschlufs bei Latomus schon zum 22. gebracht wird, so mufs wohl der Endtermin mit dem Beginn derselben verwechselt worden sein.[4] Erst am 26. wurden die einzelnen Verträge, welche die Bedingungen der Anerkennung Karls IV. seitens der bairischen Partei feststellten, ratifiziert und beurkundet.

Zunächst verzichtete Günther auf die Königswürde.[5] Für seine Entsagung und zugleich als Ersatz für seine Kriegskosten[6] wurden ihm und

---

[1] Anhang nr. 12—14 S. 140 ff.

[2] Matth. 270 Z. 6 v. u. ff. [3] Hub. reg. 6029.

[4] Lat. 413 Z. 15 v. u. Bei dieser Annahme brauchen wir nicht mit Huber reg. 953a an eine Verschreibung des Datums zu denken.

[5] Eine Urkunde Günthers darüber ist nicht mehr da, hat aber sicher existiert. Sein späterer Brief vom 12. Juni (reg. Gü. 12) ist nicht als die Verzichtsurkunde aufzufassen, sondern enthält seinem eigentlichen Inhalte nach nur die vielleicht nochmalige (Olenschl. UB. 283 Z. 11 v. u. und Anhang S. 140 Art. 3) Befreiung der Frankfurter von dem Günther geleisteten Eide und erwähnt den Verzicht nur in der Einleitung. Doch lassen sich aus dieser Urkunde, der gleich zu erwähnenden Karls vom 26. Mai und späteren Briefen der Wähler und der Erben Günthers Bestandteile herausheben, die gemeinsam sind und höchst wahrscheinlich auch der verlorenen Verzichtsurkunde angehörten (Anhang nr. 11, 12, 15; Olenschl. 283; Ried. 2, 2, 254). Diese würde vielleicht annähernd gelautet haben wie folgt: Wir Günther von gots gnaden graf zu Swarzburg und herr zu Arnstete bekennen offenlich mit diesem briefe und thun kund allen den die in sehen oder hören lesen. das wir mit unserm wissen und willen und auch mit rathe wissen und willen der kurfürsten [und durch nutze des heiligen reichs] luterlich und genzlich sind gerichtet und gesůnet mit dem durchluchtigen fůrsten und herren herrn Karl Rǒmischen kunig und kunig zu Beheim, der in zweyunge wider uns was um das reich, und han wir uff in und das reich luterlich und genzlich virzegen. und han wir den kurfůrsten ire kure an dem reiche die sie an uns geleget hatten widdergegeben, [und han auch die burger und die stad zu Frankenfurt ires eides ledig und los gesaget] etc.

[6] H. v. Rebdorf 536 Z. 4: pro expensis. Von Krönungskosten (Utter. 90 Z. 16 v. u.) kann keine Rede sein, da Günther nicht gekrönt worden war.

seinen Erben und zu seiner und seiner Erben Hand den Grafen von Hohnstein als Oheimen, Vormündern und Eventualerben seines Sohnes für 20,000 Mark lötigen Silbers die Reichsstadt und -Burg Gelnhausen, die Reichsstädte Nordhausen und Goslar, 10 Schillinge Heller, auf den Rheinzoll bei Mainz angewiesen oder eventuell nach Oppenheim verlegbar, und die königlichen Einkünfte aus Mühlhausen verpfändet. Die genannten Pfandschaften sollten nur insgesamt von Karl IV. wiedereingelöst werden, dagegen durfte Günther die hergebrachten Rechte und Freiheiten der genannten Reichsstädte nicht antasten.

Burg und Stadt Gelnhausen sowie der Rheinzoll sollten sofort übergeben werden; für Nordhausen, Goslar und die Nutzungen von Mühlhausen wurden Friedberg und die jährliche Frankfurter Reichssteuer als Afterpfänder gesetzt. Sie sollten so lange versetzt bleiben, bis jene in den Besitz der Grafen gelangt seien. Aufserdem übernahm der König Günthers Schulden in Frankfurt im Betrage von 1200 Mark Silber[1] und versprach die Willebriefe der Kurfürsten zu seiner Verpfändungsurkunde.[2]

---

[1] Nicht 12000 M. S., wie Erhard 244 Z. 11 angiebt.

[2] Olenschl. 280; Lünig 13, 795; Syntagma hist. de Günth. 31. Unser Abdruck Anhang nr. 11 S. 136 ff. nach einer Kopie aus dem 15. Jahrhundert hat vor den genannten einige Vorzüge. Die Urkunde Karls enthält aufser nebensächlichen Bestimmungen das Versprechen der Reichshilfe, um die Huldigung der Reichsstädte eventuell zu erzwingen, und den Artikel, dafs nach Günthers und seiner Leibeserben Tode die Grafen von Hohnstein in alle Rechte der Pfandinhaber eintreten sollten. Am 31. Mai erging an die drei thüringischen Städte der Befehl, Günther zu huldigen (Hub. regg. 974—976), und Herzog Heinrich von Braunschweig sowie die Grafen Heinrich von Hohnstein (der Anhänger Karls IV.) und Heinrich von Stolberg wurden angewiesen, die Ausführung jenes königlichen Befehls, der an Nordhausen unter Androhung von Gewalt bald wiederholt wurde (reg. 1014), zu unterstützen (977, 978). Die Frankfurter erhielten am 9. Juni die Aufforderung, ihre Steuer an Günther zu entrichten (1005), und gaben ihre Verschreibung darüber am 27. (reg. R. S. 101), von welchem Tage auch der Revers der Erben Günthers ist (Anhang nr. 15).

Gelnhausen mufs dem Vertrag gemäfs gleich gehuldigt haben. Das geht aus regg. 1007, 1026, 1027, 1032 hervor, aus denen wir zugleich erfahren, dafs die Stadt für 5000 M. S. Pfand stand. Auch der Rheinzoll kam sofort in Günthers und seiner Erben Hände (1003). Nordhausen, Goslar und Mühlhausen haben jedenfalls nicht gehuldigt, weder Günther noch später seinen Erben. Über Karls Unvermögen, über die zwei erstgenannten Reichsstädte zu verfügen, siehe S. 85; seine Aufforderungen zur Huldigung erfolgten vermutlich nur zum Scheine, um die Pfandgläubiger zu beruhigen. Die Versprechungen des Königs standen überhaupt auf schwachen Füfsen. Die Verpfändung der Nutzungen von Mühlhausen wurde schon am 10. August rückgängig gemacht, weil die Bürger entgegenstehende Privilegien Karls IV. aufweisen konnten (1111—1115, cf. 635, 637); dafs aufser durch die Afterpfänder irgend ein Ersatz dafür geleistet worden wäre, ist uns nicht bekannt. Auch die zahlreichen Versprechungen des Königs, die versetzten Reichsstädte sollten nach kurzer Frist wieder eingelöst und nachher nie wieder vom Reiche veräufsert werden, sowie seine Sicherstellungen

Fragen wir uns nach der Ursache, weshalb für Nordhausen, Goslar und die Nutzungen von Mühlhausen Afterpfänder gesetzt wurden, so wäre als die nächstliegende eine frühere, am 26. Mai noch bestehende Veräufserung der drei Objekte vom Reiche anzunehmen. Bei Nordhausen und Goslar trifft das zu: sie waren am 21. September 1348 dem Markgrafen Friedrich von Meifsen versetzt worden.[1] Bei Mühlhausen lag ein anderartiges Hindernis vor. Die dortigen Bürger hatten am 26. März 1348 das Privileg der Unverpfändbarkeit und auf vier Jahre die Befreiung von der Bezahlung der Reichssteuer erhalten.[2]

Warum wählte Karl IV. am 26. Mai 1349 gerade diese drei Städte, über die er bis auf weiteres nicht frei verfügen konnte? Wahrscheinlich ist, dafs Günther oder seine Erben Wünsche nach dem Pfandbesitz thüringischer Reichsstädte ausgesprochen haben, und Karl ging darauf ein, indem er Nordhausen, Goslar und die Nutzungen von Mühlhausen versetzte. So wenig das ausführbar war, so mufste es doch zugleich dazu dienen, Friedberg und Frankfurt dem Pfandverhältnis, das ja nach den Bestimmungen des Eltviller Friedens nicht allzu lang dauern sollte,[3] geneigter zu machen.

---

der Rechte der Pfandherren werden nicht allzu ernst gemeint gewesen sein (reg. 997, 1006, 1026, 1027, 1032, 1056).

Der Willebrief Karls IV. erfolgte am 30. Mai gleichzeitig mit dem Ludwigs von Brandenburg, vom 5. Juni sind die Rudolfs als Pfalzgrafen, Gerlachs von Mainz und ein zweiter Ludwigs (reg. 972). Am 8. stellte auch Karl IV. den seinigen zum zweiten Male aus (1004); die Ursache dieser Unregelmäfsigkeiten ist nicht klar ersichtlich, wir haben nur die kurzen Regesten Hoffmanns, nach denen allerdings der böhmische Willebrief vom 30. Mai nur an Günther, der vom 8. Juni an ihn, seine Erben und die Grafen von Hohnstein gerichtet wäre.

Mit der urkundlichen Überlieferung über die Pfandschaften steht die der Quellenschriftsteller nicht im Einklang. Abgesehen davon, dafs bei Lat. 413 Z. 12 v. u., Matth. 270 Z. 7 v. u., Mich. de Leone 478 Z. 1 22,000 M. S. als Günthers Abfindungssumme genannt werden, eine Ungenauigkeit, die vielleicht durch Addierung der 1200 M. S. Schulden und durch Abrundung der dann entstehenden 21,200 M. S. entstanden ist, finden wir bei Latomus Mühlhausen als volles Pfand, Nordhausen, den Rheinzoll und die Afterpfänder gar nicht erwähnt. Wenn es weiter heifst, Mühlhausen und Goslar hätten sich losgekauft, so ist das falsch. Dafs Gelnhausen lange Pfand gestanden sei, wagen wir deshalb als sicher auf Grund der Autorität des Latomus nicht anzunehmen. Die erwähnten Sätze sind wie ihre unrichtige Fortsetzung: tradunt alii et oppidum Arnstadt ex eo pacto ad comites de Schwartzburg pervenisse, quod hodie etiam tenent nicht gleichzeitig geschrieben. Die Angabe bei Matth. 270 Z. 8 v. u. ff., Günther habe zwei thüringische Reichsstädte pro tempore vite sue erhalten, ist gleichfalls falsch und wunderlich genug, da der Chronist ihn unmittelbar vorher als todkrank bezeichnet und gleich darauf sein Ende meldet.

[1] Hub. reg. 758; 6044. [2] Ib. 635, 637.

[3] Nach reg. 1006 sollte Friedberg binnen Jahresfrist wieder eingelöst werden.

Aber Gelnhausen Stadt und Burg, Friedberg, die Frankfurter Reichssteuer und der Rheinzoll waren die eigentlichen Pfandobjekte.[1] Daſs Karl IV. die wetterauischen Städte wählte, ist erklärlich. So fand er doch eine passende Gelegenheit, sie seinen Unmut wegen ihrer Parteinahme für Günther fühlen zu lassen. Urkundlich freilich gelobte er Frankfurt, Friedberg und Aachen wie allen anderen Anhängern des Gegenkönigs seine Gnade und versprach ihnen die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten.[2]

Auffälligerweise nennt Karl IV. in seinem Bericht über den Feldzug Heinrich von Virneburg wohl unter den bei Eltville Eingeschlossenen, doch nicht unter denen, die sich ihm unterwerfen, sondern hier nur die gleichfalls in Günthers Heere befindlichen Vormünder des Mainzer Erzstiftes,[3] dessen Privilegien und Güter er am 26. Mai, dem Tage des Friedensschlusses, bestätigte.[4] Doch dürfen wir aus der Auslassung von Heinrichs Namen sowie dem Wortlaut einer von Kuno von Falkenstein mit Wissen jenes ausgestellten Urkunde, in welcher Karl IV. nur „König von Böhmen" tituliert wird,[5] nicht die Folgerung ziehen, der Erz-

---

[1] Über die Dauer der Versetzung Gelnhausens fehlt auſser der nicht unbedingt zuverlässigen Angabe des Latomus, es sei lange verpfändet gewesen, die nötige Aufklärung. Wie lange Günthers Erben im Besitze des Rheinzolles und Friedbergs waren, wissen wir nicht. Was die Frankfurter Reichssteuer betrifft, so sind die Quittungen der Grafen von Hohnstein über ihren Empfang (es waren jährlich 1114 lb. Heller weniger $4^1/_2$ Heller), bis 1400 auf dem Frankfurter Stadtarchive erhalten, und in den Stadtrechnungen läſst sich die Bezahlung bis in das Ende des 14. Jahrhunderts noch verfolgen.

[2] Karl IV. stellte diesen Brief zweimal aus (regg. 958, 966). So lange wir nur die dürftigen Auszüge bei Hoffmann und Jovius 355 B besitzen, läſst sich ein Grund der doppelten Ausfertigung nur vermuten. Vielleicht waren die Urkunden trotz der Allgemeinheit ihres Inhalts in dieser Form an die einzelnen Güntherisch gesinnten Reichsstädte gerichtet, und wir haben zwei Ausfertigungen an verschiedene Adressen.

Merkwürdig ist, daſs Gelnhausen unter den Anhängern Günthers nicht genannt ist. Wir haben zwar nicht den urkundlichen Nachweis, daſs diese Reichsstadt ihm gehuldigt, aber auch nicht den, daſs sie ihn nicht anerkannt habe. In die Bestimmungen der Urkunden der Wahlfürsten vom 6. Februar 1349 (Anhang nr. 4—7) war Gelnhausen mit eingeschlossen, und Günther hielt sich ja im April daselbst auf (s. o. S. 70).

[3] S. o. S. 75. Zu den Stiftsvormündern rechnete der König Heinrich jedenfalls nicht (reg. 959), cf. reg. R. S. 9 und Guden 3, 344, wo sie genannt sind. Die Behauptung Pelzels 1, 254 Z. 3 und Klödens 3, 310 u., daſs Heinrich aus dem belagerten Städtchen Eltville sich ins Lager Karls IV. begeben habe, um sich zu demütigen, ist gänzlich unbegründet.

[4] Hub. reg. 960. Die Bestätigung erfolgte nicht, wie Olenschl. 407 und Hoffm. 177 Abs. irrtümlich behaupten, an Heinrich; sein Name ist gar nicht genannt.

[5] Hub. reg. R. S. 98.

bischof habe den Luxemburger zu Eltville als Reichsoberhaupt nicht anerkennen wollen.[1] In späteren Briefen der Wähler Günthers tritt auch er als Vermittler der zwischen beiden Königen geschlossenen Sühne auf und erwähnt seinen Übertritt zu Karl IV.[2] Wiewohl er sich hier als Kurfürst und Erzkanzler inscribiert, wurde er doch als solcher am 26. Mai von jenem nicht anerkannt.[3] Doch erreichte er für sich und die Stiftsvormundschaft eine Neutralitätserklärung des Königs bezüglich des gegen Gerlach von Nassau um den Besitz der Stiftsgüter weiterzuführenden Krieges.[4] Da Heinrich von Virneburg noch eine ansehnliche Macht besafs und den Kampf fortsetzen durfte, waren die Bedingungen seiner Unterwerfung günstig genug.

Karl IV. spielte offenbar ein doppeltes Spiel. Enthielt das erwähnte Versprechen der Neutralität einen Treubruch gegen seinen Wähler Gerlach, dem er am 12. Juli 1346 seine unbeschränkte Hilfe bis zur Niederwerfung Heinrichs und noch darüber hinaus eidlich zugesichert hatte,[5] so nahm er keinen Anstand, in Mainz dies Gelübde schon am 30. Mai 1349 von Wort zu Wort zu erneuern[6] und dadurch den Vertrag von Eltville zu verletzen. Um die Perfidie der Politik des Königs zu verstehen, erinnere man sich seiner Thätigkeit zu Speyer, von wo er am 31. März den Reichsunterthanen den Abfall von Heinrich befohlen hatte,[7] und einer Eltviller Urkunde vom 24. Mai, welche die Erfurter unter Berufung auf jenen Reichstagsschlufs zur Anerkennung Gerlachs ermahnte.[8] Anscheinend wollte Karl IV. es mit keiner Partei verderben und nur sich den gewünschten Frieden sichern, ohne das schwierige Mainzer Schisma zu beseitigen.

Aber auch Kuno von Falkenstein liefs sich eine Verletzung des Eltviller Vertrages zu Schulden kommen. Mit Wissen und Willen Heinrichs setzte er schon am 28. Mai 1349 auf Schlofs Ehrenfels am Rhein seine Werbungen gegen Gerlach und auch Karl IV. fort.[9] Man scheint den Versprechungen des Königs, die dieser selbst ja nur als eine Auskunft für die Not des Augenblickes ansah, mifstraut und die Ver-

[1] Die Möglichkeit dieser Annahme giebt Huber reg. 959 s. f. zu.

[2] Anhang nr. 12 Art. 3, 4.

[3] Hub. reg. 959. Hier nennt Karl ihn „Heinrich von Virneburg, der sich nennt Erzbischof von Mainz“.

[4] Ib. Dafs Karl seinen Wähler Gerlach von Nassau, den er 1346 persönlich auf den erzbischöflichen Stuhl gehoben habe, (!) unberücksichtigt wieder bei Seite geschoben hätte, ist eine Erfindung Ütterodts (92 Abs. 2).

[5] Hub. reg. 236.

[6] Ib. 969. Demnach wurden die Verhandlungen mit Heinrich wohl hinter dem Rücken Gerlachs geführt, dessen Anwesenheit am 26. Mai auch nicht nachweisbar ist.

[7] Ib, 905, 906. [8] Ib. 956. [9] Ib. R. S. 98.

einbarungen vom 26. Mai hinsichtlich der Mainzer Frage nur als einen Waffenstillstand aufgefaſst zu haben.

Noch gröſsere Schwierigkeiten und Verlegenheiten brachte die Auseinandersetzung mit Ludwig von Brandenburg.

Der 26. Mai hatte die Aufgabe, eine Versöhnung der verfeindeten luxemburgischen und wittelsbachischen Familien herbeizuführen. Über die Unterwerfung des Pfalzgrafen Ruprecht fehlt die nähere Aufklärung; sie scheint ohne besondere Verpflichtungen für den Sieger wie den Besiegten erfolgt zu sein.[1] Die Bestätigung der Privilegien Ruprechts des Älteren und seines noch in sächsischer Gefangenschaft befindlichen Neffen Ruprechts des Jüngeren fand zu Mainz am 4. Juni,[2] die Belehnung Rudolfs und seines Bruders in Frankfurt am 19. Juni statt.[3]

Wir haben gesehen, daſs Markgraf Ludwig zugleich für seine Brüder Stephan, Ludwig den Römer, Albrecht, Wilhelm und Otto mit Karl IV. verhandelte. Daſs er in dieser wichtigen Angelegenheit ohne Vollmacht seines Hauses thätig war, ist ebensowenig anzunehmen, als wir die Gegenwart und Mitwirkung eines der genannten Herzöge nachzuweisen im stande sind.[4]

Nach den uns erhaltenen Akten zerfallen die zwischen dem König und dem Markgrafen getroffenen Vereinbarungen in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Zunächst erklärte Ludwig in einer auch im Namen seiner Brüder ausgefertigten Urkunde, daſs sie mit Karl IV., den sie nunmehr als römischen König titulierten, und dessen Brüdern Johann und Wenzel ausgesöhnt seien, daſs alle von beiden Seiten gemachten Gefangenen freigegeben, und die im Verlaufe des langen Krieges eingetretenen Besitzveränderungen rückgängig werden sollten.[5] Auf der Grundlage dieser Bestimmungen, welche nur den status quo ante bellum herstellten und auch von Karl IV.[6] und von Ludwig noch in besonderer Ausfertigung[7] beurkundet wurden, erfolgten mehrere Einzelverträge.

Der Markgraf erkennt den Luxemburger in aller Form als römischen König an, verspricht ihm seinen Beistand zur Behauptung dieser Würde

---

[1] Hub. reg. 963.

[2] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 23, 443 extr. (Hub. reg. 989).

[3] Lat. 415 Z. 19.

[4] Ludwig der Römer war in der Mark Brandenburg, Wilhelm (geb. 1330) wahrscheinlich in Holland (Matth. 233 u., 234 o.); Albrecht und Otto waren noch minderjährig. Das alibi Stephans läſst sich aus Mon. Boica und anderen Sammlungen leider nicht nachweisen. Doch würde Karl IV. in seinem lügenhaften Manifest auch ihn vermutlich mitgefangen gemeldet haben, wenn er mit Ludwig an den Rhein gekommen wäre.

[5] Hub. reg. R. S. 93. [6] Hub. reg. 961.

[7] Ib. R. S. 96.



und die unverzügliche Auslieferung der Reichskleinodien, gelobt von Karl IV. binnen zwei Monaten nach dessen Mahnung seine Lehen zu nehmen und hat ihm bei einem künftigen Römerzuge seine Strafsen und Hilfsquellen, doch unbeschadet seines Besitzstandes, zu öffnen.[1] Dagegen gab der König die von dem luxemburgischen Hause bis jetzt vertretenen Ansprüche auf das Herzogtum Kärnthen, die Grafschaften Tirol und Görz und die Vogteien über Trient, Aquileja und Brixen auf,[2] sicherte ihm die Bestätigung der von Kaiser Ludwig erhaltenen Freiheiten und Rechte zu[3] und mufs sich verbunden haben, beim Papste die Lösung der bairischen Herzöge aus dem Kirchenbann auszuwirken und zu diesem Zwecke gemeinschaftlich mit dem Markgrafen eine Reise nach Avignon zu unternehmen.[4] Diese Übereinkunft hatte dann eine Änderung der Verpflichtungen Ludwigs zur Folge. Um seine Interessen sicherer zu stellen, behielt er sich vor, erst nach seiner Zurückkunft von der Kurie dem Könige binnen vier Wochen die Reichskleinodien an einem von diesem zu bestimmenden Orte auszuliefern. Thäte er das nicht, so machte er sich anheischig, nach Ablauf der genannten Frist in Sulzbach in der Oberpfalz einzureiten und nicht eher von dort sich zu entfernen, als bis er jenes Versprechen erfüllt habe.[5]

Es ist sehr auffällig, dafs die Stellung Ludwigs zur Mark Brandenburg, eine Frage, deren Erledigung für ihn doch die Hauptsache sein mufste, in unseren zahlreichen Urkunden vom 26. Mai gar nicht erwähnt, geschweige denn einer Regelung unterzogen wird. Die Arbeiten von

---

[1] Hub. reg. 94.

[2] Hub. reg. 962. Kärnthen befand sich damals schon in den Händen der Habsburger. Der Besitz dieses Teiles der Erbschaft Heinrichs von Kärnthen war ihnen sowohl von Kaiser Ludwig als von Karl IV. garantiert worden (reg. 690). Demungeachtet machte nicht nur das luxemburgische Haus auf Grund der Ehe Johanns mit Margaretha Maultasch, der Erbin Heinrichs von Kärnthen, sondern auch Markgraf Ludwig von Brandenburg, der 1342 mit ihr vermählt worden war, ohne dafs ihr früherer Ehebund gelöst worden wäre, Ansprüche auf Kärnthen geltend. Tirol hatte Karl IV. 1347 Ludwig vergeblich zu entreifsen gesucht.

[3] Eine Urkunde Karls hierüber ist nicht erhalten, wird jedoch als vorhanden in der des Pfalzgrafen Rudolf vom 11. August 1349 (reg. R. S. 106 nach Freyberg 90 und 221 extr.) erwähnt und in derselben Allgemeinheit abgefafst gewesen sein.

[4] Hub. reg. Päpste 27; Matth. 269 Z. 3 v. u. ff.; H. v. Diess. 73 Z. 18 v. u. ff. Auch hier fehlt die Urkunde des Königs; sie braucht nicht existiert zu haben, denn die Sache konnte mündlich abgemacht worden sein. Nach H. v. Rebd. 536 Z. 6 ff. hätte Karl sich auch verpflichtet, für Ludwigs Ehe mit Margaretha Maultasch den päpstlichen Dispens auszuwirken. Diese vereinzelte Überlieferung dünkt uns nicht sicher genug. Zu eben jener Zeit war erst das Ehescheidungsverfahren zwischen Johann von Mähren und Margaretha in Flufs geraten und noch nicht beendigt.

[5] Hub. reg. R. S. 95.

Hoffmann, Erhard und Ütterodt gehen über diese wichtige Reichsangelegenheit hinweg oder widmen ihr doch keine eingehendere Aufmerksamkeit, da sie mit Günthers Abdankung und bald darauf erfolgendem Ende die engergesteckten Grenzen ihrer Aufgabe erreicht haben. Olenschlager und Klöden, der sich besonders mit den märkischen Verhältnissen beschäftigt, sowie Huber in der Einleitung zu seinen Regesten[1] vertreten die Ansicht, Karl IV. habe Ludwig zu Eltville den Besitz der brandenburgischen Lande in ihrem ganzen Umfange samt der dazugehörigen Kurstimme zugesichert.

Nun hat schon Riedel in seiner Recension Klödens[2] darauf hingewiesen, daſs eine Urkunde des Königs über die Belehnung des Markgrafen mit dessen „Fürstentümern, Landen und Herrschaften"[3] gar nicht vorhanden ist, daſs er ihm vielmehr den Titel eines solchen zu Eltville selbst nicht zugestand[4] und den falschen Waldemar zu unterstützen fortfuhr. Er hält es deshalb für keineswegs ausgemacht, daſs Ludwigs Rechte auf Brandenburg am 26. Mai garantiert worden seien. Nach seiner Auffassung hat Karl IV. nur einen Waffenstillstand beabsichtigt, die Verhandlungen mit dem Markgrafen aber so schlau geleitet, daſs dieser den sicheren Besitz jenes Landes errungen zu haben glaubte.

In einem Beitrage zu Karls IV. Politik gegen die Baiern hat dann Palm[5] diese Frage nochmals untersucht. Hier wird auf Grund eines Zeugnisses bei Heinrich von Diessenhofen, laut dessen der König dem Wittelsbacher die Mark zurückzuerstatten versprochen hätte, sowie der Thatsache, daſs Ludwig nach dem 26. Mai als Kurfürst unbehindert Willebriefe ausstellte, die Ansicht verfochten, Karl IV. habe ihm in Sache der Mark allerdings Verheiſsungen gemacht, nach seiner zweiten Krönung, welche die letzten Schwierigkeiten seiner allgemeinen Anerkennung beseitigt habe, und besonders infolge der gegen die Söhne des verstorbenen Kaisers unversöhnlichen Stimmung der Kurie sei aber wieder eine Sinnesänderung des Königs zu Ungunsten der Baiern eingetreten.[6]

Wie bereits gesagt, fehlt die Urkunde Karls IV., welche der Ludwigs über die in Aussicht gestellte Belehnung entspräche. Wir werden uns

[1] Klöden 3, 316; Hub. Einl. 19 Z. 17 v. u.; Olenschl. 410.

[2] Berlin. Jahrb. f. wiss. Kritik 1845 Sept.-Okt. 510 ff.

[3] In Ludwigs Urkunde über die zu erwartende Belehnung (reg. R. S. 94) wird keins der Gebiete mit Namen bezeichnet, die Mark Brandenburg in keinem Briefe des Königs erwähnt.

[4] Huber Verein. Tirols mit Oesterreich 168 (Hub. reg. 962); reg. 963.

[5] Forschungen 15, 191 ff.

[6] Forsch. 15, 193 u., 195 u., 197.

aber hüten müssen, ohne weiteres den Verlust dieses Briefes vorauszusetzen. Dafs gerade dies Dokument, das für den Markgrafen wichtigste, abhanden gekommen sein sollte, ist unwahrscheinlich und dürfte erst dann angenommen werden, wenn andere Quellen die Existenz der betreffenden Zusicherung des Königs verbürgten oder andeuteten.

Als ein solcher Hinweis kann uns das Zeugnis Heinrichs von Diessenhofen,[1] dessen nicht ganz gleichzeitige Nachrichten nicht alle ohne Bedenken sind, nicht genügen. Wenn er sagt: et ei marchionatum reintegrare, cujus partem sibi abstulerat per vim belli, so meint er, dafs Ludwig zu Eltville die Mark wiedererhält, und dafs dabei noch ein Teil mitverstanden ist, der ihm entrissen worden war. Damit kann nur die Lausitz gemeint sein, die sich Karl IV. teilweise erobert und dann ganz vom falschen Waldemar hatte abtreten lassen.[2]

Offenbar sind diese Angaben des Chronisten falsch. Sie gehören zum Bautzener Frieden vom 16. Februar 1350, wo die Wittelsbacher die brandenburgischen Lande einschliefslich der Lausitz zurückerhielten.[3] Des Königs Verzicht auf Kärnthen, Tirol, Görz und die dazugehörigen Vogteien, der zu Eltville erfolgte,[4] ist augenscheinlich mit den Abtretungen von Bautzen verwechselt, und so durch eine Vermengung der zwei Friedensschlüsse die für Ludwig günstige Lösung der märkischen Frage vom Februar 1350 nach Eltville übertragen worden.

Diese Annahme findet weitere Stützen darin, dafs in unserer Quelle die Bautzener Verträge an ihrem Orte gar nicht erwähnt werden, und dafs die durch Karl IV. zu erzielende Versöhnung der Baiernherzöge mit dem Papste sowie ihre Verpflichtungen für den Fall eines Römerzuges, dessen bestimmtere Inaussichtnahme übrigens erst nach der Unterwerfung Günthers nachweisbar ist,[5] gleichfalls Gegenstand der im Februar 1350 und später noch gepflogenen Unterhandlungen waren.[6]

Man wird daher aus den Nachrichten Heinrichs von Diessenhofen auf das Vorhandensein angeblich am 26. Mai 1349 gemachter schriftlicher Verheifsungen des Königs in betreff Brandenburgs nicht schliefsen dürfen. Auch aus den Urkunden geht die Existenz derselben nicht her-

---

[1] H. v. Diess. 73 Z. 18 v. u.: et quod fautores sui [*Güntheri*] Karolo tamquam regi servirent, maxime Ludowicus marchio Brandenburgensis cum ducibus Bawarie suis fratribus, qui sibi cum 500 galeatis in Langobardiam deberent servire, et ipse eorum reconciliacionem penes papam pro posse suo procurare deberet et ei marchionatum reintegrare cujus partem sibi abstulerat per vim belli.

[2] Anhang nr. 1 S. 127 Art. 7; Hub. reg. R. S. 52.

[3] Hub. regg. 1223 ff. [4] Ib. 962.

[5] Ib. 1094, 1097, 1098, 1248.

[6] Ib. 1226, R. S. 117, 129.

vor. Sie enthalten vielmehr in ihrem Wortlaut manches Auffällige, worauf Palm selbst schon aufmerksam gemacht hat.

Das Wort Brandenburg kommt nur in der Titulatur der inscriptio der Diplome Ludwigs, dagegen in deren Text sowie in den Urkunden Karls IV. gar nicht vor. Und in des Markgrafen Brief über seine Belehnung ist nur im allgemeinen von seinen Fürstentümern, Landen, Herrschaften und Lehen die Rede,[1] Namen derselben werden nicht genannt. Seine Investitur soll nicht, sondern wird binnen zwei Monaten nach einer vom Könige zu erlassenden Mahnung erfolgen. Diese Bestimmung enthält doch nur die Verpflichtung Ludwigs, sich innerhalb der erwähnten Frist, deren Anfangspunkt gar nicht angegeben ist, zum Empfang der Belehnung bereit zu halten, nicht aber die Karls IV., den Markgrafen bis zu einem gewissen Tage oder überhaupt zu berufen. Eine ähnliche Frist ohne Ansetzung des terminus a quo findet sich auch sonst,[2] doch kann kein Zweifel walten, dafs die Investitur Ludwigs zu Eltville noch nicht in bestimmte Aussicht genommen wurde. Denn er selbst geht von dieser Voraussetzung aus, indem er sich für den Fall einer Hinausschiebung seiner Belehnung die Integrität seiner Rechte ausdrücklich zusichern läfst.[3] Und wir fragen uns, warum denn der König nicht schon am 26. Mai, dem Tage der Versöhnung selbst, seinen Gegner investierte, wenn seine Versprechungen ernst gemeint waren.

Das Hindernis für ihn war der falsche Waldemar, den und dessen mitbelehnte Eventualerben er nicht aufgeben wollte, vielleicht auch sein Hafs gegen die Wittelsbacher. Urkundlich hat Karl IV. Ludwig hinsichtlich des Empfanges seiner Reichslehen so gut wie gar nichts zugesagt.

Was nun den Angelpunkt unserer Frage, die Stellung Ludwigs zu Brandenburg, betrifft, so sagt der König zu Eltville selbst deutlich genug, dafs er ihn als Markgrafen nicht anerkennt. In seinem Manifest über seine Erfolge bezeichnet er ihn eben am 26. Mai als natus quondam Ludewici de Bavaria, qui se nominat marchionem Brandenburgensem,[4] seine Urkunde über die Abtretung der Alpengebiete giebt den Baiernherzögen alle ihre Titel, nur nicht den, auf welchen allein es hier ankommt,[5] und am 13. Juli nennt er Ludwig nur „Rheinpfalzgraf“,[6] was

[1] Hub. reg. R. S. 94.

[2] So 1348 Sept. 21 (Hub. reg. 758), wo der Wortlaut ähnlich, die Frist eine sechswöchentliche ist, cf. Anhang nr. 1 S. 126 Art. 1 s. f.: und uns hulden und swern in unsir stat ze Prag odir andirswo, wo und wenn wir im bescheiden.

[3] Ried. Cod. dipl. Brand. 2, 2, 253 Z. 5 ff.

[4] Hub. reg. 963.

[5] Hub. Ver. Tirols 168 (reg. 962).

[6] Hub. reg. 1068. Wohl infolge dieser Titulatur kennt Freyberg 93 § 2 einen

jedenfalls nicht unabsichtlich geschah. Diese Fälle, welche Karls IV. Stellung zur brandenburgischen Frage am besten verraten, sind von Palm übersehen worden.

Man sieht, daſs der König seinem alten Feinde den Markgrafentitel geflissentlich verweigert. Doch ist nicht zu leugnen, daſs er ihm den fraglichen Rang einmal selbst zugesteht und es nicht hindert, daſs Ludwig sich als Markgraf tituliert und als solcher Willebriefe ausstellt. Sehen wir uns diese Fälle näher an.

Am 27. Juni gestattete Karl IV. dem „Markgrafen Ludwig von Brandenburg“, sich in Nürnberg nach der zu erwartenden Judenschlacht drei der besten Häuser auszusuchen.[1] Das geschah wohl in einem Augenblicke, wo er sich dem Wittelsbacher dankbar erweisen oder ihn günstig stimmen wollte. Als wahrscheinlicher gilt uns das erstere.[2] Wir besitzen nur ein Regest, und unmöglich ist es nicht, daſs in diesem vereinzelten Falle ein Kanzleifehler stattgefunden habe; auſserdem ist der Brief erst am 27. Juni, nicht in Eltville gegeben. Jedenfalls aber stöſst dies Beispiel die entgegengesetzte Wirkung der oben genannten Belege nicht um.

Am 26. Mai allerdings legt sich der Wittelsbacher in seinen Urkunden über die Anerkennung Karls IV. und seine Verpflichtungen den Rang eines Markgrafen von Brandenburg bei,[3] und der König hat es geduldet, weil er es ohne Gefahr für das Zustandekommen des Friedens nicht verbieten konnte. Auch die Ausstellung von Willebriefen Ludwigs als Erzkämmerers des Reiches[4] hat er nicht verhindert. So gab der Markgraf am 30. Mai und zum zweiten Male am 5. Juni seine Einwilligung in die Verpfändung von Nordhausen, Mühlhausen, Goslar u. s. w. an die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein.[5] Da Karl IV. am 26. Mai diesen die Urkunden der Kurfürsten versprochen hatte, so durfte er es den anwesenden Wittelsbachern,[6] den Vermittlern seiner Sühne mit Günther, gegenüber nicht wagen, als Garanten des Eltviller Friedens den

besonderen Rheinpfalzgrafen Ludwig. Weitere Belege siehe in reg. 1141 und unten S. 94.

[1] Ib. reg. 1045: wann die Juden daselbst nu nehst werden geslagen.

[2] Denn Ludwig hatte 2 Tage vorher den König durch eine für die böhmischen Kaufleute vorteilhafte urkundliche Erklärung verpflichtet (reg. R. S. 100). Hier nennt er sich gleichfalls Markgraf von Brandenburg.

[3] Hub. regg. R. S. 93—96.

[4] Also nicht als Pfalzgrafen bei Rhein, sondern als brandenburgischen Markgrafen.

[5] Hub. reg. 972.

[6] Rudolf, Ruprecht und Ludwig.

falschen Waldemar heranzuziehen und von ihm den kurbrandenburgischen Willebrief ausfertigen zu lassen. Günther selbst wird ihn gewiſs von Ludwig gefordert haben, und wahrscheinlich genug ist, daſs dieser mit Eifer die Gelegenheit gesucht habe, auf Grund der ihm gebührenden Kurwürde Willebriefe auszustellen. Ähnlicherweise geschah es am 25. Juni sicher auf besonderen Wunsch der Frankfurter, daſs Ludwig ihnen zu der königlichen Verpfändung der Frankfurter Juden als Markgraf von Brandenburg seinen Willebrief gab.[1] Auf Verlangen der Bürger jedenfalls hatte Karl IV. die Willebriefe der anwesenden Kurfürsten sofort, die der abwesenden bis zu einem genannten Termine versprochen;[2] und demgemäſs erfolgten die der Wittelsbacher Rudolf und Ludwig noch an demselben Tage.[3] Wie der König selbst aber die Sache auffaſste, sieht man ganz schlagend aus seiner nur vier Tage jüngeren Erklärung in derselben Angelegenheit, wo er den Willebrief des Markgrafen als den „Ludwigs, Herzogs in Baiern", bezeichnet.[4] Er fährt genau so fort, wie nach seinen oben erwähnten Ausdrücken vom 26. Mai[5] zu erwarten ist; er verweigert ihm den fraglichen Titel. Sicherlich kann ein Dokument über Ludwigs angebliche Anerkennung zu Eltville nicht vorhanden gewesen sein, also auch nicht mehr aufgefunden werden, wie Palm anzunehmen scheint.[6] Doch ist nach dem Gesagten auch soviel gewiſs, daſs ihm dort die Mark Brandenburg nicht abgesprochen worden sein kann. Und damit sind wir an den Punkt gelangt, wo wir unsere Ansicht aussprechen können.

Der Mangel jeder Aufklärung in den zahlreichen Akten vom 26. Mai über die Stellung Ludwigs zur Mark Brandenburg und die erwähnten Seltsamkeiten des Wortlautes der Urkunden lassen schlieſsen, daſs die brandenburgische Frage in Eltville gar nicht zum Austrage kam. Zu Gunsten dieser Auffassung führen wir noch folgendes an.

Ludwig und sein Stiefbruder Ludwig der Römer verhandelten im August 1349 mit den Städten der Mark wegen ihrer Anerkennung. Die Parteien einigten sich dahin, Karl IV. entscheiden zu lassen, ob er so mit den Wittelsbachern versöhnt sei, daſs ihnen Brandenburg verbleiben solle.[7] Daraus sieht man, daſs in der Mark von einer zu ihren Gunsten erfolgten Erledigung der Frage nichts bekannt war. Allerdings wird Ludwig es dort so dargestellt haben, als sei er anerkannt, und das

[1] Senck. Sel. jur. 6, 571 (Hub. reg. 1036).
[2] Ib. [3] Ib.
[4] Senck. 6, 572 Z. 11 v. u. (Hub. reg. 1052).
[5] S. o. S. 92 o.
[6] Forsch. 15, 196.
[7] Hub. reg. R. S. 103.

konnte er auf Grund jener wohl absichtlich ganz allgemein gehaltenen Verschreibung des Königs über die Bestätigung aller seiner von Kaiser Ludwig stammenden Rechte und Freiheiten [1] immerhin thun, indem er sie speziell auslegte und auf sein Land Brandenburg bezog. Der von ihm und den Städten gewählte Weg, um Auskunft zu erlangen, zeigt aber ganz deutlich, dafs es ihm nicht gelungen war, den Beweis seiner Anerkennung zu erbringen; denn den besafs er nicht.

Wir erinnern uns ferner, dafs der Prätendent Waldemar als Preis seiner Belehnung vom 2. Oktober 1348 die Lausitz an Karl IV. abgetreten hatte. Vorausgesetzt, zu Eltville seien die Verhältnisse der Mark Brandenburg geregelt worden, so dürften wir doch sowohl in dem Falle, dafs jenes Gebiet dem Böhmen verblieb, als bei der sehr unwahrscheinlichen Bestimmung, dafs es Ludwig zurückgegeben werden sollte, mit Recht auch hierüber eine urkundliche Überlieferung oder doch wenigstens irgend einen Hinweis auf dieselbe erwarten. Er findet sich nicht. In dem Verzicht des Königs auf Kärnthen, Tirol, Görz und die Vogteien ist die Lausitz nicht mit einbegriffen. Und der Mangel an Aufklärung über diesen Teil unserer Frage läfst eher schliefsen, dieselbe sei am 26. Mai überhaupt nicht erledigt worden,[2] als dafs wir den Verlust des gesamten einschlägigen Materiales annehmen möchten.

Man kann auf Grund einer Erzählung bei Heinrich von Rebdorf, nach welcher Ludwig bei der zweiten Krönung Karls IV. vom 25. Juli 1349 als Markgraf von Brandenburg das Scepter getragen zu haben scheint, den Einwand erheben, er sei damals von den anwesenden Kurfürsten als Erzkämmerer anerkannt worden.[3] Wir werden uns über die mangelhafte Beglaubigung dieser Nachricht weiter unten aussprechen.[4]

---

[1] S. o. S. 89 Z. 8. In diesem Sinne haben wir die an Karl IV. gerichtete Interpellation des Pfalzgrafen Rudolf vom 11. August aufzufassen, in welcher der König, der damals wohl schon Äufserungen zu Ungunsten Ludwigs gethan hatte, an seine Verpflichtungen gemahnt wird (Hub. reg. R. S. 106; cf. Karl 1122).

[2] Die Behauptung Klödens 3, 307, Ludwig habe zu Eltville auch die Mark Lausitz zurückerhalten, gründet sich nur darauf, dafs er sich in seinen Urkunden vom 26. Mai Markgraf von Brandenburg und Lausitz tituliert.

[3] H. v. Rebd. 536 Z. 4 v. u. ff.: In qua coronatione cum marchio Juliacensis sceptrum teneret regale, Ludewicus marchio Brandenburgensis supranominatus recipere sibi voluit de manu dicens ad officium suum hoc spectare. Propter quod rumor est inter eosdem dominos suscitatus, quem rex intercepit, et per principes extitit difinitum: quod quando rex Romanorum coronatur, tunc ad officium marchionis Brandenburgensis spectat sceptrum regale tenere; sin autem feuda regalia concedit, tunc ad officium alterius marchionis hoc spectat,

[4] S. unten S. 110 ff.

War Ludwig hier wirklich zugegen, was uns fraglich dünkt, und hat er bei dem Krönungsakt als Markgraf von Brandenburg fungiert, was gleichfalls nicht unbedingt nach der Erzählung des Chronisten anzunehmen ist,[1] so gewährt das immer noch keinen Rückschlufs auf die Verträge von Eltville, auf die es in unserer Frage ankommt. Hier wurde er nicht anerkannt.

Ob und wieweit Karl IV. Ludwig am 26. Mai mündlich günstige Zusagen gemacht habe, um ihn nicht ganz hoffnungslos zu lassen und ihn sich geneigt zu erhalten, können wir nicht wissen. Urkundlich und juristisch hat er ihm hinsichtlich seiner Anerkennung als Markgraf von Brandenburg nichts gegeben und nichts versprochen. Vielmehr geht aus seiner Haltung hervor, dafs er die Rechte des Wittelsbachers anzuerkennen durchaus nicht gesonnen war.

Da Ludwig sich mehrfach den Markgrafentitel beilegt, und der König dies nicht hindert, so müssen wir annehmen, er habe jenen absichtlich in der Schwebe gelassen. Seine wahre Gesinnung, die er aus Rücksicht auf den Versöhnungsakt vom 26. Mai hatte schweigen lassen, trat sehr schnell offen an den Tag, nicht, wie Palm annimmt,[2] infolge einer Veränderung seiner Stimmung zu Ungunsten der Baiern, sondern sobald der Augenblick eintrat, wo seine Entscheidung, für welche er dann freie Hand gewonnen hatte, von den kämpfenden Parteien in der Mark angerufen wurde.[3]

In der Hoffnung auf diesen günstigen Zeitpunkt überliefs er vorläufig beiden ihre Ansprüche und deren Geltendmachung durch Fortsetzung des Krieges. Die Verträge von Eltville sah er trotz der beurkundeten Versöhnung mit dem wittelsbachischen Hause nur als eine Auskunft für den Moment an. So behauptete er auch ungeachtet seines Verzichtes die Ansprüche auf Kärnthen, Tirol und Görz.[4] Und das Versprechen, die Baiernherzöge mit der Kurie zu sühnen, stand, was die Aussicht auf Erfüllung betrifft, auf sehr schwachen Füfsen; auch dies war nur eine leere Verheifsung gewesen, da er von etwaigen Bemühungen keinen Erfolg erwarten konnte. Clemens VI. zeigte sich nicht geneigt, Karls IV. Plan, mit Ludwig nach Avignon zu reisen, zu begünstigen. Schon am 18. Juni gab er in seinem Glückwunsche wegen des unblutigen

---

[1] Die Entscheidung der Kurfürsten ist ganz allgemein, ohne Nennung der Namen der Streitenden gehalten und kann erst post festum erfolgt sein.

[2] Forsch. 15, 197.

[3] Hub. reg. R. S. 103; Karl 1122, 1122.

[4] Cod. dipl. Mor. 7, 660 Z. 6 v. u. Das geschah am 20. Juni zu Frankfurt, als Markgraf Ludwig sich noch beim Könige aufhielt cf. Pelzel 1 UB. 132.

über Günther erfochtenen Sieges dem Könige zu verstehen, er werde bei der Lage der Dinge wohl thun, Deutschland nicht zu verlassen.[1] Und damit hatte die Vermittelung Karls IV. ihr Ende erreicht. Ihm selbst mag es so recht gewesen sein; denn wegen der vertragsmäſsigen Erfüllung seines Versprechens, die Baiern aus dem Banne zu lösen, hätte er mit der Kurie nimmermehr gebrochen. Er befriedigte nur ihren und seinen Haſs gegen Ludwig von Brandenburg, als er sich zu Köln am 15. August offen gegen die Ansprüche desſelben auf die Mark erklärte.[2]

So hatte der Frieden von Eltville nur die strittige Reichsoberhauptsfrage endgiltig zu Gunsten der Wahl von 1346 beantwortet. Was die Herzöge von Baiern erreichten, waren im Grunde nur Redensarten. Die Erledigung des Mainzer Schismas und der brandenburgischen Doppelherrschaft blieb einer späteren Zeit vorbehalten.

---

[1] Hub. reg. Päpste 27.
[2] Ib. regg. 1122, 1123.

Siebentes Kapitel.

Günthers Tod und Karls IV. angebliche zweite Wahl.

Unmittelbar nach seiner Unterwerfung, am Mittage des 27. Mai. liefs sich der kranke Günther auf einer Bahre nach Frankfurt zurücktragen.[1] Dafs man an seiner Genesung zweifelte, dafür scheint auch die Grofsmut zu sprechen, mit welcher Karl IV. dem siechen Gegner unter Voraustragung königlicher Insignien den Einzug in die Reichsstadt gewährte. Und vermutlich aus Rücksicht auf den Kranken nahm er seinen Aufenthalt nicht ebendaselbst, sondern begab sich mit den Kurfürsten nach Mainz, wo er Zeit fand, manche Verbindlichkeiten gegen seine Anhänger sowie die Geschäfte, welche die Eltviller Verpfändungen mit sich brachten, zu erledigen.

Wie wir gesehen haben, hatten sich die Burgmannen von Friedberg Günther anzuerkennen anfänglich geweigert. Die ihm ergebene Reichsstadt hatte sich durch Aufwerfen neuer Befestigungen gegen ihre unbequemen Nachbarn zu schützen gesucht, was jetzt Beschwerden seitens dieser hervorrief.[2] Zu ihren Gunsten befahl Karl IV. den Bürgern, den neuen Bau und die Planken, die sie errichtet hätten, einzureifsen, und gab seine Zustimmung zu einer diesbezüglichen Übereinkunft der Parteien.[3]

Der Stadt Wetzlar wurde Hilfe gegen ihre Bedränger, die Grafen von Solms, zugesagt. Diese scheinen zu den Gegnern Karls IV. gehört und auch jetzt ihn anzuerkennen noch nicht Miene gemacht zu haben. Nun wurde Reichsexekution bis zum 24. Juni beschlossen, und die Feste Hohensolms mit dem Beistande der Herren von Hanau[4] und Eppstein geschleift.[5] Die Bürger aber erhielten das Privileg, dafs innerhalb dreier Meilen im Umkreise ihrer Stadt weder eine Burg noch ein Zoll errichtet werden dürfe.[6]

---

[1] Lat. 413 Z. 6 v. u.

[2] Hub. regg. 964 ff.

[3] Ib. 970, 986, 990.

[4] Ulrich von Hanau war Landvogt in der Wetterau (Hub. regg. 983, 1001).

[5] Hub. reg. 983; Ann. brev. Solm. ap. Boehm. Font. 4, 449. In den Gesta Trevir. ed. Wytt. u. Müller 2, 261 wird die Zerstörung irrtümlich zu 1348 gebracht.

[6] Hub. reg. 988.

Zu Mainz hatten sich auch Boten von Frankfurt und Friedberg eingestellt, um die Bestätigung ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten von ihrem neuen Könige einzuholen. Dieselbe erfolgte am 7. Juni,[1] nachdem Karl die Bürger nochmals seiner Gnade versichert[2] und die jährlichen zwei Messen der erstgenannten Stadt bewilligt hatte.[3] Den Friedbergern wurde die Lösung aus der gegenwärtigen Reichspfandschaft binnen Jahresfrist in Aussicht gestellt[4] und die Erlaubnis erteilt, mit Fürsten, Herren und Städten Bündnisse abzuschliefsen, sofern sie nicht gegen die Krone oder gegen die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein gerichtet seien.[5]

Während dieser Tage lag Günther in Frankfurt auf dem Todesbette. Näheres über seinen Zustand erfahren wir nicht. Am 12. Juni entband er die Frankfurter urkundlich von dem ihm geleisteten Treueide,[6] und am 13. verhiefs er den Friedbergern seine Zustimmung zu ihren Bündnissen, soweit ihnen diese laut Karls IV. ebenerwähnten Briefes zugestanden waren.[7] Es war die letzte Verfügung Günthers von Schwarzburg. Am Abende des 14. Juni gab er im Johanniskloster, wo er den Rest seines Lebens verbracht zu haben scheint, seinen Geist auf.[8]

Er starb zu rechter Zeit, um sich die Teilnahme der Nachwelt zu sichern, denn seine Rolle war ausgespielt. Man hat bis auf den heutigen Tag viel Erhebendes in derselben und eine hohe Tragik in seinem Schicksal gefunden, doch kann der unbefangen Urteilende solche Empfindungen nicht teilen. Zwar verdient Günthers Lebensweise vor Annahme der Krone nicht als die eines Raubritters und Wegelagerers bezeichnet zu werden, wie es von Pelzel, Palacky und Colombel geschieht, denn die Stelle bei Matthias von Neuenburg,[9] auf Grund derer allein sich diese Ansicht bilden konnte, wirft richtig verstanden nicht jenen Flecken auf seinen Charakter, sondern sagt nur, dafs er durch glückliche Beendigung mehrerer Privatfehden, nämlich indem er seine Gegner gefangensetzte und schatzte, sich einen ansehnlichen Reichtum erworben habe. Doch ist weder aus den in Kapitel I. geschilderten Umständen, unter denen er

---

[1] Hub. regg. 994, 998; Matth. 270 u.

[2] Hub. regg. 993, 996. [3] Ib. 995. [4] Ib. 1006. [5] Ib. 997.

[6] Olenschl. UB. 283. Die Notiz bei Lat. 413 Z. 2 v. u., welche diese Verfügung zu pridie nonas julii (= Juni 4) bringt, widerspricht der Urkunde Günthers und dem Zeugnis bei Mich. Herb. 477 Z. 2 v. u., wo gleichfalls der 12. als Datum erscheint. Sollte statt pridie nonas pridie idus (Juni 12) zu lesen sein?

[7] Hub. reg. Gü. 13.

[8] Lat. 414 o. In Excurs II. S. 117 ff. ist ausführlich über den Todestag gehandelt.

[9] Pelzel 1, 239 ff.; Palacky 2b, 283; Col. 20 o., 21 Abs. 2; Matth. 267 Mitte, das Citat s. S. 11 N. 1.

nach der Krone trachtete, noch aus den Spuren seiner Thätigkeit als König, noch aus der Überlieferung über seinen Charakter irgend ein Grund ersichtlich, seinen persönlichen Wert besonders hoch anzuschlagen. Günthers Stellung im Vordergrund der politischen Ereignisse war eine rein passive; seine Rolle spielte sich aus, wie sie begonnen hatte, die eines Werkzeuges, das man so lange benutzt, als es brauchbar ist.

Karl IV. brauchte nach dem Tode seines Gegners mit dem Einzuge in Frankfurt nicht mehr zu warten. Die Verpflichtungen, die er der Reichsstadt gegenüber übernommen hatte, waren erfüllt, diese von dem Günther geleisteten Eide entbunden. Schon am 13. Juni hatten Heinrich von Virneburg, Ludwig von Brandenburg und Rudolf von der Pfalz die Bürger zur Aufnahme ihres neuen Königs und zur Huldigung aufgefordert.[1] Dafs Karl IV. die Ausstellung dieser Urkunde Heinrichs als Mainzer Erzbischofs duldete, war eine erbärmliche Inkonsequenz und läfst schliefsen, dafs Gerlach von Nassau nicht zugegen war und von den Frankfurtern trotz des Speyerer Reichstagsschlusses nicht anerkannt wurde.[2] Dabei bedarf es aber der Erinnerung, dafs die Wahlfürsten der bairischen Partei am 6. Februar dem Rate hatten geloben müssen, seine Versöhnung mit dem Nachfolger Günthers in die Hand zu nehmen. Diese Vermittelungsrolle werden sie auch nach dem 26. Mai um so bereitwilliger zu spielen gesucht haben, weil sie so Gelegenheit fanden, sich im Besitz der Kurwürde hinzustellen und den König zu verpflichten. Und dieser wagte wohl auch hier aus Rücksicht auf seinen eigenen Vorteil nicht, einen Widerspruch geltend zu machen, welcher ihm Verlegenheiten bereiten mufste.

Am 17. Juni fand Karls IV. Einzug in Frankfurt statt.[3] Nach altem Herkommen liefs er sich in der Bartholomäuskirche auf den Altar heben und nahm am 19. in feierlicher Sitzung auf dem Samstagsberge, wo auch die Belehnung der Pfalzgrafen erfolgte,[4] den Treueid der Bürger entgegen.

Am Morgen desfelben Tages hatte mit grofsem Gepränge und unter dem Geleite eines unermefslichen, wehklagenden Gefolges die Beisetzung der Leiche Günthers im obenerwähnten Dome stattgehabt.[5] Der glückliche Sieger ehrte das Gedächtnis seines toten Gegners durch die Teilnahme an den Exequien. Er war am Ziele und konnte mit Genugthuung auf die Ergebnisse seiner Politik zurückblicken.

---

[1] Anhang nr. 12—14 S. 140 ff.

[2] Cf. Lat. 416 ad a. 1350.

[3] Lat. 415 Z. 14 ff.; Rebd. 536 Z. 19 ff. [4] Lat. 415 Abs. Z. 4 ff.

[5] Unter dem Titel exequiae Guntheri regis steht bei Latomus eine ausführliche Beschreibung der Feierlichkeiten.

Es ist eine bisher fast ununtersuchte Frage, ob Karl IV. auf Grund einer angeblichen Bedingung der Eltviller Verträge, da die bairische Partei das Reich für erledigt angesehen habe, sich zu Frankfurt als am hergebrachten Orte nochmals habe wählen lassen müssen. Die Ansichten darüber sind geteilt. Während von böhmischen Geschichtsschreibern eine zweite Kur verworfen wird, ist sie in den meisten Spezialarbeiten über das Jahr 1349 und auch in umfassenderen Werken angenommen worden. Nach Olenschlager und Klöden[1] hätte Markgraf Ludwig infolge eines in Passau gethanen Schwures,[2] die Wahl von Rense nie anerkennen zu wollen, darauf bestanden, daſs jetzt zu Frankfurt eine neue stattfinde. Diese Begründung ist oberflächlich genug. Davon abgesehen, daſs man die Erzählung Matthias' von Neuenburg von dem Eide des Wittelsbachers nur als einen Schmuck der Darstellung zu betrachten versucht sein darf, so ist von einer solchen Forderung im Eltviller Frieden überhaupt gar nichts überliefert. Kirchner und Erhard[3] nehmen sogar an, die Kurfürsten hätten vor dieser zweiten Wahl jene vom 11. Juli 1346 für ungiltig und den Thron für erledigt erklärt, ein Opfer, das Karl IV. ihrem Eigensinne bereitwillig gebracht hätte. Palacky[4] hält eine Neuwahl für ein Possenspiel und für unmöglich, ohne sich auf eine eingehendere Begründung einzulassen; er verweist auf Pelzel,[5] welcher seinerseits keine stichhaltigen Argumente gegen die allgemeine Annahme einer nochmaligen Kur bringt. Dies ist zuerst, wenn auch nur andeutungsweise, von Dominicus geleistet, in dessen Werk auf die äuſserst mangelhafte Beglaubigung einer Neuwahl aufmerksam gemacht wird.[6]

Wir wollen die Frage, ob nach Günthers Tode eine solche stattgefunden habe, an der Hand der zeitgenössischen Überlieferung zu beantworten suchen.

Als Zeugnisse für eine zweite Kur Karls IV. müssen gelten:

1. Latomus:[7] Eodem anno 1349 Carolus rex Bohemiae, prius in baptismo dictus Wenceslaus, sed in confirmatione vocatus Carolus, 15 kal. julii[8] ab omnibus electoribus concorditer est electus inductus et exaltatus.

2. Matthias:[9] Intenderat autem rex et marchio simul pro perficienda

---

[1] Olenschl. 410; Klöd. 3, 317 Abs. 2.

[2] Matth. 259 Abs., 269 u., 270 o. Dieser Eid hätte bei den vergeblichen Friedensverhandlungen vom Juli 1348 stattgefunden.

[3] Kirchner 1, 277 Abs.; Erhard 245 u.

[4] Palacky Gesch. v. Boehm. 2b, 287 Anm. 393.

[5] Pelzel 1, 266 ff.

[6] Domin. 519 Anm.

[7] Lat. 415 Abs.

[8] Juni 17.

[9] Matth. 269 Z. 3 v. u.

concordia se transferre ad papam. Sed quia archiepiscopus Mediolanensis scripsit pape literam quandam sibi directam, in qua narrabatur regem Aquisgrani ex novo consensu principum electum et coronatum in regem ex vacacione quondam Ludowici principis: de hoc commotus scripsit regi et sic ambo manserunt.

Diese beiden Belege bei Quellenschriftstellern stimmen in Zeit[1] und Ort der Neuwahl nicht überein.

3. Als weiteres Zeugnis für dieselbe könnte der Wortlaut der Urkunden der Wähler Günthers vom 13. Juni angeführt werden.

Zu 1. Die Angabe bei Latomus müſste als unter den Aufzeichnungen eines Frankfurter Zuschauers[2] befindlich schwer ins Gewicht fallen, wenn sie nicht in hohem Maſse verdächtig wäre.

Die König Günther betreffenden Bemerkungen daselbst wie auch die früherer Jahre tragen den Charakter gleichzeitiger Einträge in kurzen Sätzen,[3] welche zu Beginn jedes Jahres mit anno 1348, 1349 u. s. f. eingeleitet werden. Innerhalb dieser Abschnitte beginnen dieselben meist mit der nach römischem oder christlich-kirchlichem Kalender angeführten Datierung. Auch ein eodem die findet sich häufig, wohl auch eodem anno, doch ist dies selten.

Unsere Stelle hebt an: eodem anno 1349. Einem solchen Anfang einer Notiz begegnen wir in unserer Quelle im ganzen nur viermal,[4] und zwar im ersten, zweiten und vierten dieser Fälle unmittelbar nach einem späteren Zusatze, wo die Jahreszahl offenbar nur deshalb hineingesetzt wurde, um die Beziehung auf das früher Erzählte wieder herzustellen; in dem dritten Beispiel eröffnen die Worte eodem anno 1349 einen längeren, später verfaſsten Artikel über die damalige Judenverfolgung.[5]

Was nun unseren, den zweiten Fall betrifft, so folgt auf die umständliche Schilderung von Günthers Leichenfeier der Zusatz, daſs 11 kal. decembris 1352 seinem Andenken ein Sarkophag gestiftet worden sei, dessen wegen hohen Alters fast unleserliche Inschrift gleichfalls mitgeteilt wird.[6] Dieser Eintrag kann noch im Jahre 1352 oder bald darauf

---

[1] Karl IV. war bis zum 5. Juli in Frankfurt, erst gegen Ende des Monates in Aachen.

[2] Des Annalisten beim Bartholomäusstift.

[3] Mit Ausnahme der Beschreibung der exequiae Guntheri regis und des später eingeschalteten ordo praescriptus.

[4] Ad annum 1345, 1349, 1349, 1351.

[5] Derselbe stammt wohl von Latomus selbst.

[6] Lat. 415: postea anno 1352 11 kal. dec. mausoleum sive sarcophagus cum hac inscriptione (jam fere tota obliterata) in medio chori . . . est constitutum . . . sequuntur rythmi: untrew schandt zimpt | dess die trew schaden nimpt | untrew man gewins hat | untrew mit falsch verlohnt ward.

gemacht worden sein; dann stammen die Verse sowie die auf sie bezüglichen Worte aus viel jüngerer Zeit: oder der ganze Passus wurde erst niedergeschrieben, als jenes Epigramm schon schwer zu entziffern war, das allerdings in dem citierten Wortlaut keinen Sinn giebt.[1]

Für unseren Zweck ist die unzweifelhafte Thatsache als wichtig festzuhalten, daſs an dieser Stelle von 1352 eine sehr späte Hand thätig gewesen ist. Nachdem gleich dahinter die Jahreszahl 1349 eingeschaltet ist, fallen die Annalen in den gewöhnlichen Ton der Berichterstattung in kurzen Notizen zurück. Seinem Inhalt nach aber bringt der nun folgende, für die zweite Wahl sprechende Satz, der sich an die Beschreibung von Günthers Begräbnis anschlieſst, etwas ganz Neues und Wichtiges, nämlich die Nachricht, daſs Karl IV. am 17. Juni 1349 auf dem Wahlfelde von allen Kurfürsten einstimmig gewählt, in die Stadt aufgenommen und auf den Altar gehoben worden sei.

Blättern wir bei Latomus zurück, so finden wir die Wahl von Rense vom 11. Juli 1346 als der Frankfurter Lokalgeschichte fremd nicht mitgeteilt, sondern nur bei der Günthers die offenbar spätere Bemerkung: ad coronam regni et imperii non pervenit; non ponitur in linea imperatorum seu regum, nam electores alii Carolum quartum elegerunt,[2] welche auf die Kur von Rense zu beziehen ist.

Nun ist in dem als Quelle für eine zweite Wahl citierten Satze sehr auffällig, daſs er eine umständliche Orientierung über Karls IV. Persönlichkeit enthält, von dem doch schon mehrfach die Rede gewesen war: wir erfahren, er sei König von Böhmen, sei bei der Taufe Wenzel geheiſsen worden, werde seit der Konfirmation Karl genannt. In dem Wortlaut liegt ferner eingeschlossen, daſs er 1349 auf dem Wahlfelde gelegen habe, denn sonst hat das electus inductus et exaltatus keinen Sinn; sämtliche Kurfürsten hätten ihn erwählt, während 1349 nur der Pfalzgrafen, des Markgrafen Ludwig und allenfalls Heinrichs von Virneburg Anwesenheit angenommen werden kann. Diese hatten ja aber schon am 13. die Frankfurter urkundlich aufgefordert, den Luxemburger einzulassen und ihm als ihrem rechtmäſsigen Könige zu huldigen. Wie kann dabei eine erst am 17. vor den Thoren der Stadt vollzogene Wahl desſelben bestehen? Auſserdem wurde Karl IV., der bei Latomus bis

[1] Man hat mit vieler Mühe die Inschrift zu entziffern und zu deuten versucht und zu diesem Zwecke auch Abwaschungen derselben vorgenommen. Wir verweisen auf Hoffmann, Klöden, Ütterodt und Römer-Büchner (Period. Bl. d. Gesch.- und Altertumsvereine von Frankfurt, Wiesbaden etc. 1856 nr. 9 u. 10.)

[2] Lat. 413 Z. 13 v. u. ff. Die anderen Latomushandschriften auf dem Frankfurter Stadtarchiv und der dortigen Stadtbibliothek, so weit wir sie kennen, haben elegerant.



zum 26. Mai, dem Tage der Unterwerfung Günthers, schlichtweg nur Carolus genannt wird, nach diesem Datum schon zweimal ebendaselbst als rex Carolus bezeichnet.

Vergegenwärtigen wir uns, dafs eine späte Hand unmittelbar vorher thätig war, so scheint uns die Erklärung der erwähnten Widersprüche und Seltsamkeiten nur durch die Annahme einer willkürlichen Veränderung unserer Stelle erreicht werden zu können, indem die spätere Hand noch hier herüberwirkt.

Der Frankfurter, der den Zusatz, den Sarkophag Günthers betreffend, machte, oder der Spätere, dem wir blofs die Mitteilung der Inschrift verdanken,[1] fand in den Annalen die Nachricht vom Tode des römischen Königs sowie die Beschreibung seiner Exequien und im Anschlufs daran höchst wahrscheinlich die Notiz, dafs Karl IV. seinen Einzug in die Stadt gehalten habe[2] und auf den Altar gehoben worden sei. Da seine geschichtlichen Kenntnisse ihn zum Verständnis des Zusammenhanges nicht befähigten, so nahm er eine Wahl vor.[3]

Diese Hypothese hilft uns über die angeführten Schwierigkeiten hinweg und gewinnt auch durch den Inhalt der unmittelbar folgenden Einträge an Wahrscheinlichkeit, nach welchen, gerade wie nach einer regelrechten Königswahl, die Bürger huldigten, Fürsten ihre Belehnung erhielten, und der König nach Aachen zur Krönung aufbrach.[4]

Vermögen wir auch nicht mit Sicherheit den ursprünglichen Text wieder herzustellen, so dürfen wir doch überzeugt sein, dafs der für eine zweite Wahl Karls IV. sprechende Satz[5] in seiner jetzigen Form nicht in den Frankfurter Annalen enthalten gewesen sein könne.

Zu 2. Nach Matthias von Neuenburg schrieb der Erzbischof von Mailand an Clemens VI. den Inhalt eines anderen Briefes, den er selbst empfangen hatte, in welchem von einer auf Wunsch der Kurfürsten und zu Aachen vollzogenen Wählung und Krönung des Königs erzählt wird. Abgesehen davon, ob solche Schreiben überhaupt existiert haben, so ist sonst nur eine Krönung in Aachen bezeugt,[6] eine Wahl daselbst aber an sich unwahrscheinlich. Und da jener Erzbischof ein Feind Karls IV.

[1] Latomus selbst braucht es nicht gewesen zu sein. Die Acta aliquot weisen Zusätze aus verschiedenen Zeiten auf.

[2] Auch urkundlich fand er am 17. Juni statt (Hub. reg. 1017).

[3] Vielleicht lautete die Stelle: eodem anno Carolus rex 15 kal. julii Francofurdiae est inductus et exaltatus.

[4] Lat. 415 Abs. Z. 4 ff.

[5] Derselbe ist unseres Wissens noch gar nicht als Beleg benutzt worden, wie ja überhaupt ein Beweis auf Grund gleichzeitiger Zeugnisse nicht geführt worden ist, weder für, noch gegen die Neuwahl Karls IV.

[6] S. unten S. 110.

war, so dürfen wir seine Beeinflussung durch politische Rücksichten und Pläne als keineswegs unmöglich annehmen.

Der Chronist selbst verschmäht oder versäumt es, in dem Fortlaufe seiner Erzählung der Reichsgeschichte die wichtige Thatsache einer Neuwahl des Luxemburgers mitzuteilen; er meldet nur dessen Aufbruch nach Aachen.[1] Bei seiner ungünstigen Stimmung gegen den König dürfte dies Schweigen andeuten, dafs er die Bürgschaft für den Inhalt jener Briefe nicht auf sich nehmen mochte.

Dazu kommt, dafs Matthias diese Korrespondenz als die Ursache anführt, weshalb der Papst den Plan Karls IV., mit Ludwig nach Avignon zu kommen, mifsbilligte. Das Ablehnungsschreiben Clemens' VI. ist uns erhalten. Es ist schon vom 18. Juni datiert.[2] Und doch könnte die Neuwahl erst am vorhergehenden Tage vor oder in den folgenden Tagen in Frankfurt vollzogen worden sein. Von dieser Kur also hätte der Papst am 18. Juni noch nicht wissen können, noch weniger aber der Erzbischof von Mailand, als er an die Kurie schrieb. Beide wufsten demnach nichts von einer Neuwahl Karls IV.

Zu 3. Der Inhalt der Urkunden ist folgender.

Heinrich von Mainz, Pfalzgraf Rudolf und Markgraf Ludwig schreiben an Frankfurt: der von ihnen gewählte und auf ihre Aufforderung hin von den Bürgern aufgenommene Günther sei so krank geworden, dafs er das Reich dem Luxemburger gegenüber zu behaupten nicht fähig erschienen wäre. Deshalb hätten sie die zwei im Zwiespalt erkorenen Könige dahin versöhnt, dafs Günther verzichtet, seinen Wählern ihre Vota zurückgegeben[3] und die Stadt Frankfurt von ihrem Eid entbunden habe,[4] worauf sie ihre Kur an Karl IV. gewandt und diesen den Bürgern als ihren rechtmäfsigen Herrn empfohlen hätten.[5] In jener Sühne sei ausgemacht worden, dafs er die städtischen Privilegien und auch die zwei Jahrmärkte bestätigen solle.[6] Nun sei es Pflicht der Bürger, den König einzulassen und ihm zu huldigen.

Diese Aufforderung bildet den eigentlichen Gegenstand der Urkunde. Das früher in der Arenga Gesagte enthält eine Rekapitulation der Vorgänge seit Günthers Wahl und sollte augenscheinlich dem Verlangen Karls IV., der ja alle seine Verpflichtungen erfüllt hatte und nun seinen

---

[1] Matth. 269 Abs.

[2] Hub. reg. Clem. 27.

[3] Die Verzichtsurkunde ist nicht erhalten (s. o. S. 83 N. 5); sie enthielt vermutlich auch den Artikel über die Rückgabe der Kurstimmen.

[4] Hub. reg. Gü. 12 vom 12. Juni.

[5] Das geschah erst durch die vorliegenden Urkunden vom 13. Juni.

[6] Karl that das am 7. Juni (regg. 993—995).

Einzug halten wollte, Nachdruck verleihen.[1] Die Worte „und han wir unser kure und wal gelegit an den vorgenanten durchluchtigen fursten kunig Karl Romischen kunyg" könnten nur auf eine Neuwahl bezogen werden, die zwischen dem 26. Mai und 13. Juni vor Eltville oder in Mainz vollzogen wurde. Da aber der Luxemburger nicht nur in dieser Stelle, sondern in sämtlichen Eltviller Briefen immer schon als römischer König vorausgesetzt und bezeichnet, nirgends dazu gemacht, und nirgends die Ungiltigkeit seiner ersten Wahl ausgesprochen oder auch nur angedeutet wird, so ist diese Übertragung der Kur nur ein förmlicher Ausdruck für seine am 26. Mai eingetretene Anerkennung durch die bairische Partei, der Günthers Zurückgabe der ihm erteilten Vota entspricht.[2] Demgemäfs erscheinen auch die Urkunden nur von Pfalz, Brandenburg und Mainz, und hier auffallender Weise von Heinrich von Virneburg ausgestellt.

Haben wir gesehen, dafs kein glaubwürdiges Zeugnis für die Annahme einer Neuwahl redet, so lassen sich auch gegen dieselbe hinreichende Gründe geltend machen.

1. Nachdem bei Heinrich von Rebdorf[3] erzählt worden ist, dafs nach Günthers Tode der König von Böhmen von den wetterauischen Städten als Reichsoberhaupt anerkannt worden sei, heifst es weiter: rex Karolus communiter recognitus ab omnibus principibus et civitatibus in Alamannia rex Romanorum cum uxore sua transit Aquisgranum ubi secundo coronatur.

Die uns betreffenden Nachrichten des Chronisten sind in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts im Zusammenhange geschrieben. Das ergiebt sich auch aus folgender Betrachtung. Weiter oben wurde die Wahl Karls IV. von 1346 und seine Krönung zu Bonn vom 26. November[4] desfelben Jahres mitgeteilt. Nach dem Berichte über das Ableben Kaiser Ludwigs heifst es:[5] Karolus quartus . . . electus in regem vivente adhuc Ludewico prout supra invenies post obitum Ludewici se intromisit de regno sine alia electione.

Trotzdem unser Mönch auf die Regierung des Verstorbenen schlecht zu sprechen ist, so scheint er doch des Böhmen Herrschaft im Reiche

[1] Man erinnere sich der Bestimmung vom 6. Februar 1349 (Anhang nr. 4 S. 131 Art. 2), nach welcher die wetterauischen Städte Günthers Nachfolger erst nach erfolgter Bestätigung ihrer Privilegien einlassen wollten.

[2] Anhang nr. 12 S. 140 Art. 3: und hat uns unser kure an dem ryche die wir an in gelegit hatten widdergegebin.

[3] H. v. Rebd. 536 Z. 8 v. u.

[4] Ib. 528 Z. 21 ff., 530 Abs. 2: coronatus est prima corona.

[5] Ib. 532 Abs.

erst vom Tode jenes, vom 11. Oktober 1347 ab zu rechnen. Er hebt hervor, eine zweite Kur Karls IV. habe damals nicht stattgefunden. Wenn nach Günthers Unterwerfung und Ende eine solche vollzogen worden wäre, so würde der Chronist, der die erste und zweite Krönung genau unterscheidet, sicher auch die zweite Wahl ausdrücklich hervorgehoben haben, während er es vielmehr bei den Worten sine alia electione bewenden läfst.

Die Böhmen Franz von Prag und Benefs von Weitmühl erwähnen keine Neuwahl, auch nicht Matthias von Neuenburg im Verlauf der Reichsangelegenheiten am Rhein. Ferner findet sich, und das ist wichtiger, in einem Briefe des Frankfurter Magistrates vom 3. Juli 1349 an Erfurt, in welchem dieser Stadt auf ihre Anfrage wegen der neuesten Ereignisse berichtet wird, die Könige seien bei Eltville gegen einander zu Felde gelegen, und nach des schwererkrankten Günthers Verzicht sei Karl IV. im Besitze des Reiches geblieben,[1] nicht die geringste Andeutung einer damals erfolgten neuen Kur desfelben, welche der Rat doch sicher erwähnt haben würde. Die Frankfurter Stadtrechnungen unterstützen gleichfalls in keiner Weise die Annahme einer solchen.

2. Vor allen Dingen aber dürften wir in den zu Eltville ausgestellten Urkunden Ludwigs von Brandenburg irgend einen Hinweis auf die angebliche Forderung einer Neuwahl erwarten. Er ist nicht vorhanden; vielmehr sahen wir, dafs der Markgraf sich am 26. Mai zur unverzüglichen Auslieferung der Reichskleinodien verpflichtet hatte. Das würde er nicht gethan haben, wenn er erst noch die Vornahme einer zweiten Kur Karls IV. verlangt hätte.

3. Bei einer solchen hätten die Erzbischöfe von Köln und Trier sowie Herzog Rudolf von Sachsen gleichfalls mitwirken müssen. Aber ihre Anwesenheit in Frankfurt ist nicht nachweisbar. Und aufserdem würden sie durch ihre Teilnahme ihre zu Rense am 11. Juli 1346 abgegebenen Vota für ungiltig erklärt haben, was schon an sich, namentlich aber deshalb unwahrscheinlich ist, weil sie sich erst am 17. Februar 1349 in Köln zur Behauptung jener Wahl in so energischer Weise verpflichtet hatten.[2]

4. Gewifs würde auch Karl IV., von anderen Gründen abgesehen, schon deshalb auf eine Neuwahl sich nicht eingelassen haben, weil die Führung der einzelnen Kurstimmen bedenkliche Schwierigkeiten hervorrufen mufste. Heinrich von Virneburg, dem der König am 13. Juni die Behauptung des erzbischöflichen Titels nachgesehen hatte, würde

[1] Hub. reg. R. S. 102.
[2] Vgl. die Artikel des Kölner Kurfürstenbundes auf S. 47 ff.

Gerlach von Nassau gegenüber auch das Wahlrecht beansprucht haben, und mit dem Markgrafen Ludwig hätte der falsche Waldemar konkurriert und Karl IV. sofort vor die ihm so unbequeme Entscheidung der brandenburgischen Frage gestellt.

5. Eine Neuwahl bedeutete für den König den Bruch mit der Kurie, die schon längst die Emanzipation ihres Schützlings bemerkt haben und eine Vernichtung der unter ihrem Schutze mit Anstrengung durchgesetzten Kur von 1346 für eine Kriegserklärung ansehen mufste.

6. Endlich widerstreiten die Fortschritte der Macht des Luxemburgers im Frühjahr 1349, seine fast allgemeine Anerkennung und der Charakter der Verträge von Eltville in hohem Mafse der Annahme, dafs die sich unterwerfende bairische Partei die Bedingung einer Neuwahl hätte stellen können.

Nichts also spricht für einen solchen Akt. Vielmehr enthielt die Unterwerfung der Anhänger Günthers zugleich die Anerkennung seines Gegners, und diese fand in den Verträgen vom 26. Mai ihren schlichten Ausdruck. Karl IV. zählte nicht nur später, sondern auch in den im Juni 1349 ausgestellten Urkunden die Jahre seiner Reichsregierung von seiner zu Rense am 11. Juli 1346 vollzogenen Erhebung.

Achtes Kapitel.

Karls IV. zweite Krönung zu Aachen. Schluſs.

Nach Günthers Bestattung blieb Karl IV. noch längere Zeit, bis zum 5. Juli,[1] in Frankfurt. Um seine Finanzen war es wieder so dürftig bestellt, daſs er am 25. Juni beim Rate der Stadt eine nicht unbedeutende Anleihe machte. Die Bürger zahlten ihm „zur Enthebung der Schuld, die aus Zweiung des Reiches entstanden war", 15,200 Pfund Heller guter Währung und erhielten dafür eine Pfandanweisung auf ihre Juden.[2] Für dieselbe versprach der König die Willebriefe der bei ihm anwesenden Kurfürsten sofort, die der übrigen bis zum kommenden Martinstage zu beschaffen. Da Pfalzgraf Rudolf und Markgraf Ludwig die ihrigen noch an demselben Tage ausfertigten,[3] so können wir als sicher annehmen, daſs, von Karl IV. natürlich abgesehen, auſser Rudolf und Ludwig und vielleicht noch Ruprecht dem Älteren kein Inhaber der Kurwürde in Frankfurt zugegen war. Über die Bedeutung dieses brandenburgischen Willebriefes für die Markgrafenfrage haben wir uns weiter oben ausgesprochen; hinsichtlich des mainzischen lieſs Karl IV. sich sogar herbei, ihn dem Frankfurter Rate von demjenigen zu besorgen, der im Kampfe um die Stiftsgüter und die Anerkennung als Erzbischof die Oberhand behalten würde.[4]

Nachdem er mit Ludwig die in Nürnberg infolge des Aufstandes[5] entstandenen Unruhen zu beschwichtigen beschäftigt gewesen war, brach er am 5. Juli mit seiner Gemahlin und deren Vater und Oheim nach Aachen auf, wo als am herkömmlichen Orte er sich krönen zu lassen

---

[1] Lat. 415 Z. 19 v. u.; Hub. reg. 1061. Was die zahlreichen in Sachen der schwarzburgischen Reichspfandschaften ausgestellten Urkunden anlangt, so sei auf S. 84 N. 2 verwiesen, wo alles dahin Gehörende zusammengestellt ist.

[2] Senck. Sel. jur. 1, 634. Nach Matth. 271 o. erpreſste der König von den Frankfurter Juden die Summe von 20,000 M. S., falls nicht vielleicht seine Angabe auf einer Verwechslung mit jener Anleihe beruht.

[3] Senck. ib. 6, 567, 569, 571.

[4] Senck. 6, 572 Z. 8 v. u.

[5] Derselbe war am 4. Juni 1348 ausgebrochen; Hub. reg. R. S. 47a.

beabsichtigte.[1] Seine Ankunft scheint von den Bürgern erwartet worden zu sein, denn schon länger waren Unterhandlungen wegen seines Einzuges im Gange.

Doch erlitt die Ausführung seines Vorhabens noch eine Verzögerung. Scharen von Geifselbrüdern, deren Menge die Aufnahme Karls und seines Gefolges unmöglich machte, füllten die Krönungsstadt.[2] Um den Abzug des fanatischen Gesindels abzuwarten, nahm er in Bonn seinen Aufenthalt,[3] wo er die späte Huldigung der Reichsstadt Dortmund empfing;[4] und es dauerte noch zwei Wochen, bis der Einzug in Aachen stattfinden konnte.

Am Sonnabend, dem 25. Juli, erfolgte daselbst durch Balduin von Trier und in Gegenwart vieler Fürsten und Herren die zweite Krönung des Königs,[5] am folgenden Tage die seiner Gemahlin Anna.[6]

Nach Heinrich von Rebdorf entstand zu Aachen zwischen den Markgrafen Ludwig von Brandenburg und Wilhelm von Jülich ein Streit über die Vorantragung des Scepters, welcher von den anwesenden Fürsten dahin entschieden wurde, dafs bei Verleihung von Reichslehen der Markgraf von Jülich, bei der Krönung eines römischen Königs der von Brandenburg dasfelbe zu halten habe.[7] Da diese Nachricht ganz vereinzelt dasteht und nicht ganz gleichzeitig ist, so wird es sich empfehlen, ihre Glaubwürdigkeit auf die Probe zu stellen.

Am 31. August 1336 erhob Kaiser Ludwig seinen Schwager Wilhelm von Jülich in den Markgrafenrang und verlieh ihm und seinen Nachkommen das Recht, nicht nur bei Reichstagen, Belehnungen und Verleihung der Fürstenwürde die Throninhaber mit dem königlichen und kaiserlichen Schmucke zu bekleiden, sondern auch bei künftigen Krönungen in Aachen, Mailand oder Rom neben dem Reichsoberhaupte zu sitzen

[1] Lat. 415 Abs. Z. 7; Matth. 271 Z. 2 setzt die Abreise irrtümlich erst in das Ende des Monates. cf. Hub. regg. 1062, 1063.

[2] Matth. 271 Z. 2 ff.

[3] Hub. regg. 1064—1079, von Juli 11—22; Matth. ib.

[4] Hub. regg. 1071, 1072.

[5] 1079a, 1080; Lat. 415 Z. 20 ff. setzt die Krönung auf den 24., doch urkundet Karl am 25. als in die sollemnitatis coronationis nostre. Ann. Agripp. M. G. SS. 16, 738; Levold v. North. 205. Wenn H. v. Rebd. 536 Z. 8 v. u. ff. Walram von Köln als krönenden Erzbischof nennt, so begeht er einen leicht erklärlichen Irrtum. Walram hatte sich, vermutlich seiner Schulden halber, aus seinem Stifte nach Paris begeben, wo er schon im August starb; und wohl deshalb krönte Balduin (Levold 202, 295; Gest. Trev. 2, 258; Matth. 272 Abs.).

[6] Am Tage der heiligen Anna. Dom. 521 Amn. 2 extr. vom 26. Juli: gegeben in der stad zu Ache unsers kuninglichen stules, da unser vorgenanter vetter unse liebe koningin Annan cronet (Hub. reg. 1097a).

[7] H. v. Rebd. 536 Z. 4 v. u. ff. Siehe das Citat auf S. 95, N. 3.

und das Scepter zu tragen.[1] Und demgemäfs wurde Wilhelm auf dem pomphaften Hoftage zu Koblenz vom Jahre 1338 sein Platz zur Linken des Kaisers angewiesen und das Scepter übergeben; zur Rechten safs damals Markgraf Friedrich von Meifsen mit dem Reichsapfel.[2]

Von einer Konkurrenz Ludwigs von Brandenburg, der gleichfalls zugegen war,[3] verlautet in den Quellen nichts. Vielmehr stellte er am 12. März 1339 zu Frankfurt seinen Willebrief zu jener Erhebung Wilhelms in den Fürstenstand aus.[4] Wäre es nicht sehr auffällig, wenn er 1349 in Aachen die Verfügung seines Vaters angefochten und das jenem von ihm selbst verbriefte Recht für sich in Anspruch genommen hätte? Die Begründung eines solchen durch eine spätere Verleihung, die zu seinen Gunsten vollzogen worden wäre, ist uns nicht bekannt. Die Kurfürsten, welche nach Heinrich von Rebdorf 1349 die erwähnte Entscheidung fällten, waren zum Teil selbst in Koblenz zugegen gewesen, und von ihnen hatten Balduin von Trier und Pfalzgraf Rudolf ebenfalls und zwar gleichzeitig mit Ludwig ihre Willebriefe ausgefertigt.[5] Sie hätten in Aachen ihr Urteil doch namentlich im Rückblick auf ihre damaligen Urkunden und den Koblenzer Präzedenzfall bilden müssen.

Aufserdem aber ist es sehr fraglich, ob überhaupt der Markgraf von Brandenburg bei Karls IV. Krönung anwesend war. Beweist auch die Nennung eines Fürsten in einem Zeugenverzeichnis nicht unbedingt seine Gegenwart bei der zu beurkundenden Handlung, so dürfen wir uns umgekehrt aus der Auslassung einer wichtigen Person doch wohl den Schlufs auf die Nichtanwesenheit derselben gestatten, vornehmlich hier, wo es sich um einen feierlichen Akt handelt, und wo wir Ludwig um so mehr erwähnt finden müfsten, wenn er bei demselben wirklich jene hervorragende Rolle spielte. Sein Name wird jedoch in der nach Rang genau geordneten Reihe der Zeugen einer Urkunde vom Krönungstage, in welcher seine pfälzischen Vettern und auch sein Rivale Wilhelm von Jülich aufgeführt sind, nicht mitgenannt,[6] und auch sonst erscheint er im Juli 1349 nicht mehr im Gefolge Karls IV. Sein alibi bestimmt nachzuweisen, dazu fehlen uns die Mittel; doch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs er schon am 14. Juli in Landsberg in der Mark Brandenburg weilte.[7]

---

[1] Lacombl. 3, 248.

[2] Boehm. Fontes 1, 190 aus der gleichzeitigen flandrischen Chronik. ib. 191 aus der englischen Quelle des Heinrich Knyghton.

[3] Dom. 370 Z. 7.

[4] Lacombl. 3, 249 N. 1. [5] Ib.

[6] Hub. reg. 1080.

[7] Ried. 2, 2, 258: Wir Ludowich von gotes gnaden marggraffe zu Brandenburg etc. und wir Ludowich der Romer sin bruder . . . hertzog in Beyern etc., ib.

Jedenfalls aber genügen die angeführten Thatsachen, um die Erzählung des Chronisten als sehr mangelhaft beglaubigt zu kennzeichnen.[1]

Dafs am 25. Juli 1349 eine zweite Krönung des Königs stattgefunden habe, ist von böhmischen Historikern, namentlich von Palacky,[2] lebhaft bestritten worden. Dieser stützt sich auf die Argumente Pelzels[3] gegen eine solche, welche jedoch nichts weniger als stichhaltig sind. Durch mehrere Urkunden Karls IV., die zuverlässigen Angaben der Aachener Stadtrechnungen[4] und die Zeugnisse der Quellenschriftsteller ist es jedem Zweifel entrückt, dafs nicht nur Anna von der Pfalz, was von jenen zugegeben wird, sondern auch ihr Gemahl zu Aachen vom Erzbischof Balduin von Trier gekrönt worden sei. Doch ist die von anderer Seite geltend gemachte Ansicht, die Vollziehung dieses Aktes sei wie die angebliche Neuwahl des Königs von der bairischen Partei gefordert worden,[5] durchaus unbegründet. Karl IV. scheint sich aus eigenem Antriebe zu einer Sanktion seiner jetzt allgemein anerkannten Herrschaft durch eine Krönung am herkömmlichen Orte entschlossen zu haben, gegen welche keiner seiner Wähler und Anhänger, wohl nicht einmal Clemens VI., Widerspruch erhoben hätte.

Ob er die Vornahme dieses Aktes als politisches Bedürfnifs empfand oder nur als eine Form ansah, ist weder zu entscheiden, noch von Bedeutung. In beiden Fällen stand ihm nichts im Wege, bei Angabe seiner Regierungsjahre von seiner ersten, am 26. November 1346 zu Bonn vollzogenen Krönung an zu zählen, wie er es auch that.

Hiermit haben wir die Grenzen unserer Aufgabe erreicht und müssen uns darauf beschränken, die Lösung der Verwickelungen in der Mark Brandenburg und im Erzstifte Mainz kurz mitzuteilen.[6] Schon am 15. August 1349 verkündigte Karl IV. allen Reichsständen und insbesondere den brandenburgischen Städten, dafs er Waldemar und nach dessen Tode seine Eventualerben für die rechtmäfsigen Besitzer der Mark

---

s. f.: vorsegelt mit unserme ingesegel dy daran gehangen sint. Man beachte auch Z. 13 ff. der Urkunde. Dieselbe betrifft die Verhandlungen Ludwigs und seines Bruders mit den märkischen Städten wegen der strittigen Markgrafenfrage und ist so wichtig, dafs wir dabei die persönliche Mitwirkung des regierenden Markgrafen erwarten dürften.

[1] Auf S. 95 o. ist über die Bedeutung dieser Nachricht für die brandenburgische Frage gehandelt.

[2] Palacky 2b, 287.

[3] Pelzel 1, 266, 267.

[4] Laurent 206 Z. 33 ff., 38.

[5] Olenschl. 411 o.

[6] Vgl. im allgemeinen die Regesten bei Huber (Karl IV., Reichssachen und Päpste) und Klöden 3.

und der Kurwürde halte. Die Belehnung Ludwigs unterblieb, und dieser machte keine Miene die Reichskleinodien auszuliefern. Er fügte sich jener königlichen Entscheidung natürlich nicht, und die Parteien setzten den Krieg mit Erbitterung fort. Erst im Februar 1350 zu Bautzen wurde die brandenburgische Frage durch den Schiedsspruch des Pfalzgrafen Ruprecht, auf den Karl IV. und Ludwig kompromittiert hatten, zu Gunsten des letzteren erledigt. Der König liefs den falschen Waldemar fallen und belehnte jenen mit den Marken Brandenburg, Lausitz und Landsberg und den anderen Besitzungen des bairischen Hauses. Doch hinderte er nicht, dafs die Askanier ihre Ansprüche noch Jahre lang durch Fortsetzung des Kampfes aufrecht erhielten. Seine feindselige Gesinnung gegen Ludwig und dessen Brüder dauerte fort; auch später fehlte es nicht an Streitigkeiten, und die völlige Aussöhnung der Wittelsbacher mit der Kurie erfolgte nach langen Verhandlungen erst unter Clemens' VI. Nachfolger Innocenz VI.

Heinrich von Virneburg gelang es mit Hilfe Kunos von Falkenstein, sich noch mehrere Jahre in seiner erzbischöflichen Würde zu behaupten.[1] Erst zu Ende 1353, als Karl IV. wieder am Rhein weilte, wurde gegen Kuno ein richterliches Verfahren eingeleitet. Zu derselben Zeit, am 21. Dezember, starb Heinrich. Am 3. Januar 1354 kam ein Vertrag zwischen Gerlach von Nassau und der Stiftsvormundschaft zu stande, laut dessen Kuno für eine hohe Geldsumme seinen durch seine langjährige Verwaltungsthätigkeit gewonnenen Ansprüchen entsagte und für sich und seine Anhänger das Versprechen der päpstlichen Absolution erhielt.

Exkurs I. Über Günthers angebliche Vergiftung.

König Günther wurde nach der Aussage unserer meisten und darunter der besten Quellen vergiftet.[2] Die Umstände, unter denen das Verbrechen begangen worden sein soll, werden von Latomus, Matthias von Neuenburg und Heinrich von Rebdorf[3] als den ausgiebigsten und zuverlässigsten Gewährsmännern ziemlich übereinstimmend folgendermafsen erzählt:

Der König ist unwohl und ruft seinen oder den Arzt Freidank. Dieser verordnet einen Gifttrank, mufs aber gezwungen vorkosten und

[1] Vgl. Colombel 25 ff.

[2] S. die Zusammenstellungen bei Hoffmann 189 und Hub. reg. Gü. 10a.

[3] Lat. 413, 414; Matth. 269a; H. v. Rebd. 535 u.

stirbt an demselben innerhalb weniger Tage, während sein Opfer erst nach mehreren Wochen der Wirkung des todbringenden Trankes erliegt.

Als Anstifter des Mordes bezeichnen mehrere Quellen Karl IV., doch unter Hinzufügung eines ut putatur oder gleichbedeutender Wendungen, das Chronicon Sampetrinum Erfurtense[1] nennt die Wähler Günthers als die Urheber. Wir beschäftigen uns näher nur mit der obigen Erzählung, weil sie allein mehrfach und gut verbürgt ist, und verweisen im übrigen auf Hubers Regesten und Hoffmann.

Die grofse Anzahl von Zeugnissen beweist, dafs das Gerücht von der Vergiftung des Königs, wahrscheinlich schon gleichzeitig, in Deutschland weit verbreitet war. Seinen Ausgangspunkt hatte es wohl in oder bei Frankfurt selbst. Wenn der Bericht in den Acta aliquot vetustiora des Latomus einen Bestandteil der diesem Werke zu Grunde liegenden Bartholomäusstiftsannalen bildet, so gewinnt das Gerücht in hohem Mafse an Glaubwürdigkeit. Denn dann war es am Schauplatz der Ereignisse und gleichzeitig von wohlunterrichteten Männern für wahr gehalten worden.

Wir sind aber nicht der Ansicht, dafs die Notizen über Günthers Vergiftung zu den Annalen gehören, sondern halten sie für spätere Zusätze jüngerer Hand oder des Latomus selbst, dergleichen auch an anderen Stellen[2] zu den im ganzen wohlerhaltenen gleichzeitigen Nachrichten über Günther hinzugekommen sind. Sie lassen sich meist leicht erkennen und von dem wertvollen Kerne ablösen.

Bevor wir den Wortlaut der Acta aliquot folgen lassen, schicken wir folgendes voraus.

Der Arzt Freidank von Heringen ist eine urkundlich beglaubigte Persönlichkeit, wie von Kirchner nachgewiesen worden ist.[3] Er war praktischer Arzt in Frankfurt, der physikalischen Wissenschaften Licentiat und Professor zu Montpellier und ein reicher und angesehener Mann. Wir besitzen noch sein in aller Form abgefafstes Testament vom 15. April 1349, in welchem er seines Verstandes noch vollkommen mächtig, leiblich aber sehr schwach zu sein versichert und genaue Bestimmungen über seinen Nachlafs und sein in der Bartholomäuskirche anzuordnendes Begräbnis trifft.[4] Da die Publikationsurkunde dieses letzten Willens vom

---

[1] Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen 1, 179.

[2] Lat. 411 Z. 14 ff., 412 Abs. — 413 Abs., 413 Z. 10 ff., 415 Z. 5—17, Z. 14 v. u. — 416 Abs.

[3] Kirchner 1, 271 ff.

[4] Frankf. Stadtarchiv Barth. nr. 2692a, b und c, das Original und zwei Kopieen: actum et datum a. d. 1349 in crastino ss. Tyburcii et Valeriani, quod fuit 17 kal. maii immediate post prandium in stupa habitacionis in qua tunc habitabam, presentibus sapienti viro magistro de Marpurg physico predicto Hartmudo famulo meo ac Irmela famula mea ad premissa pro testibus vocatis specialiter et rogatis.

29. April ist,[1] mufs Freidank zwischen dem 15. und 29. April gestorben sein. Wahrscheinlich erfolgte sein Tod bald nach ersterem Tage, denn seine Gedächtnisfeier beim Bartholomäusstift wurde am 14. April gehalten.

Die Stelle bei Latomus lautet: Die 11. kalend. junii [*Mai 22*] marchiones et duces concordaverunt Carolum et Guntherum, qui prius in Coena domini [*April 9*] a Friderico [Fridanco][2] medico fuerat intoxicatus, ut videlicet Gunthero et suis heredibus 22000 marcae super imperio deputarentur . . . . .

Decima quarta die junii hora vesperarum Francofordiae in claustro sancti Johannis rex Guntherus prius intoxicatus a medico obiit manens dies quinque inhumatus. Medicus vero Fridericus [Fridancus] nomine a Carolo sive aliis [ut putatur] subornatus, postquam toxicum porrigeret regi, praegustare jussus cum tergiversari non posset bonam partem potionis hausit et similiter veneno periit post dies non multos in ambitu ecclesiae sancti Bartholomaei sepultus. Exstant ejus legata ad pios usus deputata, quae utinam tam nefarios usus [ausus][3] eluere possent.

Der Latomus zu Grunde liegende Autor schrieb beim Bartholomäusstift, war vielleicht der Dekan selber; er wohnte aller Wahrscheinlichkeit nach dem Begräbnis Günthers sowohl als Freidanks bei. Sollte die Überlieferung in dieser Form von einem Augenzeugen herstammen können?

Man beachte, dafs die Vergiftung des Königs, ein für die ihm ergebenen Frankfurter doch sehr wichtiges Ereignis, nicht in einem selbständigen, wie die übrigen Nachrichten den annalistischen Stempel tragenden Satze mitgeteilt wird. Der Bericht ist an drei Stellen verstreut. Die zwei ersten Notizen, als attributive Bestimmungen zu Guntherus in Sätze ganz anderen Inhalts eingeschaltet, zeigen in ihrer Form eine bemerkenswerte Übereinstimmung. Die erste derselben erweist sich auch stilistisch als eine sehr schlechte Erweiterung des Satzgefüges, da sie das Verbum concordaverunt von ut trennt; erst dadurch scheint das erläuternde videlicet notwendig geworden zu sein.

Auch die weiter unten erzählten Umstände des Verbrechens passen nicht in den Zusammenhang. Sie unterbrechen den sonst streng chronologischen Fortgang der Annalen, da sich an manens dies quinque inhumatus die nach eluere possent folgende Schilderung der Leichenfeier genau anschliefsen würde. Namentlich aber ist die Stelle similiter veneno

[1] Frankf. Stadtarchiv Barth. nr. 2691. Das Nekrolog Barth. Ser. II nr. 2 giebt allerdings den 14. April an, doch sind die Urkunden eine sicherere Quelle.

[2] Sämtliche uns bekannte Handschriften des Frankf. Stadtarchives und der dortigen Bibliothek haben Fridanco.

[3] M. S. Glauburg nr. 60 auf der Frankf. Stadtbibliothek.

periit post dies non multos verdächtigend, da similiter sich auf etwas als schon geschehen bezieht, was erst nach Wochen sich ereignete, aber schon weiter oben gemeldet worden war, nämlich auf den am 14. Juni erfolgten Tod Günthers.

Daſs der gleichzeitige Berichterstatter so geschrieben habe, ist kaum denkbar; einer späteren Hand lag es aber nahe genug, bei Nachtragung einer Notiz über des Königs Vergiftung die obige Form der Einschaltung zu wählen und jene reflektierende Bemerkung hinzuzufügen: exstant ejus legata ad pios usus deputata, quae utinam tam nefarios usus eluere possent.

Ob man aber in späterer Zeit in Frankfurt an die Ermordung Günthers glaubte oder nicht, ist für uns gleichgiltig. Jedenfalls haben wir vom 3. Juli 1349 ein Zeugnis dafür, daſs Männer, welche den öffentlichen Dingen am nächsten standen, von einem Verbrechen nichts wuſsten oder dem Gerüchte, wenn es damals schon aufgetreten war, keinen Glauben beimaſsen. Der Frankfurter Rat schrieb an jenem Tage den Erfurtern, die um Auskunft über die jüngsten politischen Ereignisse gebeten hatten, einen Brief, der das Wissenswerte über die Reichsoberhauptsfrage enthielt und auch von der heftigen Erkrankung Günthers redet, eine Vergiftung oder den Verdacht derselben jedoch nicht erwähnt. Dasſelbe ist der Fall in den Urkunden der Wähler des Gegenkönigs vom 13. Juni.[1] Auch Michael de Leone, der über Zeit und Ort des Todes sehr genaue und gute Angaben hat, schweigt über die Vergiftung.

Trotz dieser Argumente ex silentio bleibt die Thatsache einer sehr weiten Verbreitung des Gerüchtes. Deshalb braucht es aber nicht wahr zu sein. Daſs Matthias von Neuenburg und Heinrich von Rebdorf die Vergiftung durch Freidank in eine Zeit setzen, wo dieser schon tot war, sei nur beiläufig bemerkt. Von der auch urkundlich beglaubigten Krankheit Günthers und den Akten über die Person des Mörders ausgehend, können wir uns die Entstehung eines Vergiftungsverdachtes in Frankfurt oder in der Nähe leicht erklären. Boten nicht das Siechtum des Königs und der ziemlich gleichzeitige Tod des gewiſs bekannten Arztes der erregbaren Phantasie des Volkes hinreichende Veranlassung und willkommenen Stoff zur Erfindung einer Geschichte, wie der in unseren Quellen vorliegenden, zumal im Jahre 1349, wo das im Geleite des schwarzen Todes entstandene Märchen von der Brunnenvergiftung durch die Juden im Schwange war.[2] Diese Auffassung macht die Anführung

[1] Anhang nr. 12—14 S. 140 ff.

[2] Pest und Judenmetzelei traten 1349 auch in Frankfurt auf, cf. Lat. 414 Z. 18 v. u. ff.

weiterer Stützen der materialen Kritik für die Unhaltbarkeit des Gerüchtes, zum Beispiel der Beisetzung des angeblichen Mörders in der Bartholomäuskirche, die gleichzeitig mit der seines Opfers erfolgt wäre, entbehrlich. Wir können unsere Überlieferung mit gutem Gewissen zu anderen Fabeln ähnlichen Inhalts stellen, an denen die Chroniken des 14. Jahrhunderts so reich sind.[1]

Was die Krankheit Günthers betrifft, so läfst sich ihr Beginn nicht genau bestimmen. Matthias von Neuenburg und Heinrich von Rebdorf setzen ihn in den Anfang des Mai. Bei seinem Abzuge von Kastel nach Eltville, also zwischen dem 10. und 15. Mai, heifst der König schon letaliter infirmus,[2] und bei seiner Rückkehr nach Frankfurt, am 27., mufste er semimortuus[3] sich einer Tragbahre bedienen. Also war sein Zustand bei Eltville sehr bedenklich, was auch die Urkunden seiner Wähler vom 13. Juni ausfagen.[4] Die schon mehrfach geäufserte Vermutung,[5] die Pest habe ihn hinweggerafft, liegt nahe genug. Doch bleibt bei dieser Annahme befremdend, dafs diese Seuche, die meistens innerhalb weniger Tage das Ende herbeiführte,[6] in unserem Falle einen so langsamen Verlauf nahm, indem sie erst nach einem Monate ihres Opfers Herrin wurde.

Exkurs II. Über Günthers Todestag.

Der Todestag Günthers wird verschieden überliefert. Latomus, der hier als Hauptquelle gelten mufs, sagt: decima quarta die junii hora vesperarum Francofurdiae in claustro s. Johannis rex Guntherus obiit manens dies quinque inhumatus.[7] Dasfelbe berichtet der in Würzburg schreibende Zeitgenosse Michael de Leone: deinde tertia die [*Juni 14*] circa vesperas in domo hospitalariorum ibidem in Frankenfurt diem clausit extremum.[8] Ein Nekrolog des Bartholomäusstiftes daselbst giebt den 18.,[9]

[1] Man gedenke der angeblichen Vergiftungen Heinrichs VII. 1313, Ludwigs des Baiern 1347, Karls IV. 1350.

[2] Matth. 270 Z. 15.

[3] Lat. 413 Z. 6 v. u.

[4] Anhang nr. 12 S. 140; Hub. reg. R. S. 102.

[5] Kirchner 1, 271 Anm. 2; Hoffm. 190 Z. 13; Dom. 503 Anm. 2.

[6] Vgl. über die Pest im allgemeinen: Hecker, Der schwarze Tod im 14. Jahrhundert.

[7] Lat. 414 Z. 1.

[8] Mich. Herb. 478 Z. 2. Die tertia dies ist vom 12. Juni gezählt, also nach mittelalterlicher Berechnung der 14.

[9] Frankf. Stadtarch. Barth. Ser. II. nr. 2.

Heinrich von Diessenhofen den 16. an.[1] Urkundliche Belege sollen später herangezogen werden.

Daſs auch in der Litteratur über diese Frage verschiedene Ansichten geltend gemacht worden sind, ist leicht erklärlich. Doch folgen die meisten der in Betracht kommenden Werke der Angabe bei Latomus und nehmen den 14. Juni 1349 als den Todestag Günthers an.[2]

Nun ist im Jahre 1856 zwischen Hesse in Rudolstadt, der gleichfalls diese Ansicht teilt, und Römer-Büchner ein Streit entstanden,[3] welcher letzteren zu einer schriftlichen Erörterung des Gegenstandes veranlaſste.[4] Hier wird der Versuch unternommen, die von jenem für den 14. angeführten Gründe zu widerlegen und zu Gunsten des 18. einen Beweis zu liefern. Den Ausführungen dieser Arbeit ist Ütterodt blindlings gefolgt.

Hesse hatte aufgestellt:

1) Daſs König Günther am 15. Juni nicht mehr am Leben gewesen sei, erhelle daraus, daſs seinem Sohne Heinrich an diesem Tage von Karl IV. die Verpfändung Friedbergs und der Frankfurter Reichssteuer bestätigt wurde.

2) Die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses bei Michael de Leone und

3) dessen bei Latomus.

4) In Nekrologien würden öfters die Begräbnistage eingetragen, und das sei in unserem Falle anzunehmen.[5]

Zu 1. Römer-Büchner tritt den Beweis an, daſs Günther am 15. noch gelebt habe. Des letzteren Sorge sei gewesen, mit seinen Landen belehnt zu werden,[6] und deshalb hätten sich am 12. Juni die Grafen von Hohnstein als Bevollmächtigte in Mainz beim Könige eingestellt und für jenen am 15. die Belehnung erhalten.

Diese Mission ist sehr schlecht bezeugt, da sie nur in der Chronik des Jovius aus dem 17. Jahrhundert erwähnt wird,[7] auf die sich unser

---

[1] H. v. Diess. 73 Z. 7 v. u.

[2] So Olenschlager, Pelzel, Kirchner, Hoffmann, Erhard, Klöden, Dominicus; s. Hub. reg. Gü. 13a.

[3] Es sollte damals auf Günthers Grabdenkmal im Frankfurter Dom der Todestag vermerkt werden.

[4] Period. Bl. d. Gesch. u. Altert.-Vereine zu Kassel, Darmstadt, Wiesbaden und Frankfurt 1856 nr. 9 u. 10 S. 313 ff.

[5] Römer-Büchners Ansicht stützt sich namentlich auf die Angabe dieses Nekrologs, das den 18. hat, s. u. S. 121.

[6] Das soll aus dem Pfandbriefe vom 26. Mai (Anhang nr. 11) hervorgehen; doch findet sich weder hier noch in den anderen Quellen eine Andeutung jener Sorge Günthers.

[7] Jov. 356 C.

Verfasser mehrfach stützt. Die Urkunde Karls IV. soll im schwarzburgischen Archive sein, wird aber doch von Hoffmann gar nicht benutzt; er hat sie nicht einmal in seine dürftigen Regesten aufgenommen.[1] Zugegeben aber, die Grafen von Hohnstein, welche die Vormünder und Erben des jungen Heinrich waren, hätten am 15. wirklich als Bevollmächtigte Günthers die Belehnung erhalten, so brauchte dieser doch nicht mehr am Leben zu sein. Konnte er nicht laut Latomus und Michael de Leone am Abende des 14. gestorben sein?

Am 12. Juni entband der Gegenkönig die Frankfurter ihres Eides,[2] seine Urkunde trägt das Datum feria sexta post festum corporis Christi.[3] Um zu beweisen, daſs Günther noch nach dem 15. gelebt habe, reduziert Römer-Büchner jene mittelalterliche Datierung sehr künstlich auf den 17., indem er die feria sexta nicht für den Freitag, den 12., sondern für den sechsten Tag nach dem Fronleichnamstag erklärt, und dabei den Fehler begeht, den terminus a quo nicht mitzuzählen. Der sechste Tag nach dem 11. Juni wäre nämlich der 16. Die feria sexta bedeutet im Kalender aber stets den sechsten Wochentag, den Freitag, also ist die feria sexta post festum corporis Christi im Jahre 1349 der 12. Juni.

Daſs Karl IV. am 15. dem jungen Heinrich von Schwarzburg die Verpfändung Friedbergs und der Frankfurter Reichssteuer bestätigte,[4] beweist durchaus nicht, daſs Günther an diesem Tage noch lebte, sondern viel eher das Gegenteil. Merkwürdig könnte allerdings erscheinen,

---

[1] Hoffm. 199 Anm. 113; auch Huber hat sie nicht.

[2] Hub. reg. Gü. 12.

[3] Der Fronleichnamstag fällt bekanntlich immer auf den Donnerstag nach trinitatis, 1349 auf Juni 12.

[4] Hub. reg. 1015. Diese Bestätigung ist nicht in der gezwungenen Weise Römer-Büchners, sondern folgendermaſsen zu motivieren. Nach dem Vertrage von Eltville sollten Gelnhausen und der Rheinzoll sofort in den Besitz der Grafen von Schwarzburg und Hohnstein gelangen (Anhang nr. 11 S. 137 Art. 5). Mit beiden geschah dies noch vor Günthers Tode: denn Karl IV. hatte am 12. Juni noch einen besonderen Pfandbrief für Gelnhausen unter Sicherung der städtischen Privilegien ausgestellt (reg. 1007) und erwähnt die Huldigung der Bürger am 21. als noch an Günther selbst und dessen Erben erfolgt (1026); und in betreff des Rheinzolles hatte er schon am 8. Juni die Erklärung gegeben, daſs er die 10 Schillinge Heller auf den der Städte Mainz, Worms und Speyer mit ihrem Willen angewiesen habe (1003). Dagegen hatten die anderen Pfandschaften noch nicht gehuldigt; eben am 15. Juni erging an Nordhausen eine zweite Mahnung zur Pfandhuldigung (1014). Diese Reichsstadt und Goslar waren den Markgrafen von Meiſsen versetzt. Deshalb war hinreichende Veranlassung da, nachdem am 15. Juni Günthers Tod in Mainz bekannt geworden war oder doch als nahe bevorstehend dort vorausgesetzt wurde, seinem Sohne jene Afterpfänder, Friedberg und die Frankfurter Reichssteuer, die eine Sicherheit für Nordhausen, Goslar und die Nutzungen von Mühlhausen waren, zu bestätigen.

dafs sein Ableben in dieser Urkunde nicht erwähnt worden wäre; wir haben ja aber nur einen kurzen Extrakt derselben und wissen nicht, was im Original steht, das auch Römer-Büchner nicht zu kennen scheint.

Zu 2. Das Zeugnis des Michael de Leone ist Römer-Büchner verdächtig, weil er die Kur Günthers irrtümlich zum 13. Februar bringe und fern von Frankfurt nur von Hörensagen schreibe. Wir haben gesehen, dafs alle Chronisten über jene Wahl schlecht unterrichtet sind, und glauben die Gründe dafür angegeben zu haben.[1] Trotzdem schätzen wir ihre Nachrichten. Unser Würzburger gleichzeitiger Berichterstatter ist nicht so weit vom Schauplatze der Ereignisse entfernt, dafs seine genauen Angaben über den Todestag nicht von Gewicht sein müfsten. Da sie mit denen bei Latomus in Zeit und Ort so auffallend übereinstimmen, so erhalten sie sogar hervorragenden Wert.

Aufserdem glaubt Römer-Büchner das Datum deinde tertia die, das von secundo idus junii, dem 12. Juni, zu berechnen ist, auf den 15. reduzieren zu können, indem er irrtümlich drei Tage addiert, während der terminus a quo mitgezählt werden mufs.

Endlich: „Uns scheint die ganze Ausdrucksweise eine Volksredensart zu sein in der Bedeutung, dafs Günther bald nach seiner Abdankung gestorben sei.“ Dieses dritte Argument gegen Michaels Glaubwürdigkeit ist sehr schwach. Ein deinde tertia die, auf ein secundo idus junii bezogen, läfst sich überhaupt nicht als Redensart auffassen, namentlich aber dann nicht, wenn dabei steht circa vesperas in domo hospitalariorum.[2]

Zu 3. Auch das Zeugnis des Latomus wird von Römer-Büchner und deshalb auch von Ütterodt angefochten, wiewohl dieser ihn an zwei Stellen irrtümlich um zwei Jahrhunderte älter, zum Zeitgenossen, macht.[3]

Römer-Büchner fällt auf, dafs, während in den Acta aliquot vetustiora sonst nur Kalenden, Nonen, Iden angegeben würden, hier allein der Monatstag[4] als Datum angeführt sei. Daraus glaubt er schliefsen zu müssen, ein Abschreiber habe hier eine willkürliche Änderung vorgenommen; ursprünglich habe es geheifsen 14. kalendas julii.[5] [!]

Zunächst mufs jene Behauptung als unrichtig bezeichnet werden. In den Nachrichten über Günthers Königtum, die späteren Zusätze eingerechnet, finden wir 7mal nach römischem Kalender, 7mal nach Kirchenfesten und Wochentagen und 6mal nach Monatstagen datiert.

Die Vermutung einer Verschreibung ist an und für sich schon ein

---

[1] Auf S. 39, 40 o.

[2] Nämlich diem clausit extremum.

[3] Ütt. 68 Z. 7, 95 Anm.

[4] Decima quarta die junii hora vesperarum etc.

[5] Juni 18.

ziemlich willkürlicher Notbehelf. Daſs aus Unkenntnis solche Fehler entstanden sein können, muſs eingeräumt werden; doch war der römische Staatskalender noch zu sehr im Gebrauch, als daſs wir gleich eine Korruption annehmen dürften. Und in unserem Fall muſs der Unwissende doch mit dem Hauptprinzip jener Datierungsweise vertraut gewesen sein, wenn er aus 14. kal. julii, wie Römer-Büchner lesen will, den 14. Juni machte.

Nehmen wir aber einmal an, in den Frankfurter Stiftsannalen habe ursprünglich 14. kal. julii gestanden, Günther sei also nach ihnen am 18. Juni gestorben. Wie erklärt unser Verfasser dann den Zusatz manens dies quinque inhumatus, da das Begräbnis zum 19. gebracht wird? Und wie war es möglich, daſs man in Frankfurt schon vom Mittage des 18. an mit allen Glocken läutete, und hora vesperarum die Geistlichkeit von St. Bartholomäus im Chore der Johanniskirche, wo man den Sarg aufgestellt hatte, die Vigilien absang,[1] wenn Günther gemäſs dieser Auslegung derselben Quelle erst am Abende eben dieses Tages starb?

Zu 4. Römer-Büchner selbst giebt zu, daſs in seltenen Ausnahmsfällen in Nekrologien der Tag der Beisetzung der Leiche anstatt des Todestages vermerkt wurde. Hier hält er aber die Regel streng aufrecht und den Eintrag in einem „gleichzeitigen" Totenbuche des Bartholomäusstifts, welcher den 18. Juni angiebt, für einen hinreichenden Beweis.

Das angeführte Nekrolog ist wahrscheinlich dasſelbe, das auch wir auf dem Frankfurter Stadtarchiv benutzt haben.[2] Hier steht allerdings: a[3] [*14. kal. jul.*] Marci et Marcelliani martyrum[4] ..... Guntherus comes de Swarzburg quondam dominus noster. Dies Buch stammt seiner Anlage nach spätestens aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.[5] Der Tod Günthers braucht nicht unmittelbar gleichzeitig vermerkt worden zu sein, und dann konnte leicht eine Verwechslung des Tages seiner Bestattung mit dem des Todes eintreten.[6] Wir können uns daher von der unbedingten Zuverlässigkeit dieses Eintrages nicht überzeugen.[7]

---

[1] Lat. 414. [2] Barth. Ser. II nr. 2. [3] Sonntagsbuchstabe.

[4] Juni 18.

[5] Zwischen Datum und unserer Notiz stehen mehrere Einträge und nach derselben noch vier, deren letzter Katherina uxor Sifridi zcu dem paradiese noch aus dem 14. Jahrhundert zu stammen scheint, da Sifrid 1366 in dem Catalogus praetorum dicasterii Moenofr. genannt wird (in Papiercodex des St. A.: Frankfurter Chroniken und Collectaneen, der auch eine Latomushandschrift enthält).

[6] Dasſelbe giebt, wie wir oben S. 115 N. 1 gesehen haben, den Todestag des Arztes Freidank falsch an, nämlich den 14. April 1349, während das Testament vom 15. April und das Notariatsinstrument über die Eröffnung dieses Testamentes vom 29. April noch vorhanden sind.

[7] Wenn quondam hier so viel ist wie „weiland", und der Eintrag ganz gleich-

Römer-Büchner bringt noch einen zweiten gleichzeitigen Beleg, nämlich Fichards Abschriften von Notizen des Kanonikus Baldemar von Peterwill,[1] die sich unter dem Titel Confraternitas St. Bartholomaei auf der Frankfurter Stadtbibliothek befinden sollen. Dieselben haben wir nicht benutzt, wohl aber eine Reihe von Anniversarien, welche den gleichen Zweck haben, über die zu begehenden Gedächtnisfeiern Auskunft zu geben.

In jenen Abschriften heifst es nach unserer Schrift:

14. [*kal. jul.*] Marci et Marcelliani. domini Guntheri regis Romanorum.

7. kal. jul.[2] domini Guntheri regis Romanorum septimus.

17. kal. aug.[3] domini Guntheri regis Romanorum tricesimus.[4]

„Dieses waren die feierlichen Requiemsmessen, die nach genauen kirchlichen Bestimmungen am 7. und 30. Tage nach dem Tode gehalten wurden.“[5] Das angeführte Citat fällt unter den Begriff der Anniversarienlitteratur, wo der Tag angegeben ist, an welchem die erste Gedächtnisfeier stattfand. Man kann daher nicht sagen, die Octava und die Tricesima seien am 8., beziehungsweise 30. Tage nach dem Tode gehalten worden. Aus Latomus[6] geht deutlich hervor, dafs die erste Gedächtnisfeier Günthers nicht vom Tode, sondern von der Bestattung an berechnet wurde.

Nach Latomus' Schilderung begannen die Exequien am 18. Juni. Am Abende dieses Tages sang die Geistlichkeit von St. Bartholomäus die gröfseren Vigilien mit neun Lektionen. Am 19. nahm die Feier ihren Fortgang und fand die Beisetzung der Leiche statt.[7] Es ist merkwürdig, dafs die meisten von uns benutzten Anniversarien den 18., und nur spätere aus gleich aufzuhellenden Gründen den 19. angeben. Da die Einträge derselben zeigen, dafs diese Art Quelle nicht allzu zuverlässig sei, so mögen sie hier einen Platz finden.

---

zeitig erfolgte, so würden wir erwarten: Guntherus rex quondam dominus noster statt Guntherus comes de Swarzburg quondam dominus noster. Quondam kann auch „einst“ bedeuten; und dann spricht es nicht für unmittelbare Gleichzeitigkeit.

[1] Nach R.-B. Kanonikus 1342—1368.

[2] Donnerstag, den 25. Juni.

[3] Donnerstag, den 16. Juli.

[4] Diese Einträge mögen als Beleg gegen die Berechnungsmethode Römer-Büchners dienen (s. o. S. 119, 120). Es wird vom 18. bis zum 25. Juni und von da bis zum 16. Juli mit Einschlufs des 18. und Doppelzählung des 25. Juni gerechnet; nur so kommen 30 Tage heraus. In Wirklichkeit sind es gerade vier Wochen.

[5] Dasfelbe sagt Ütt. 95 Anm. u. Genauer wäre „am 7. und 28.“ oder doch „am 8. und 30.“ Tage.

[6] Lat. 415 oben.

[7] Lat. 414.

Äufserer Rand.				*Äufserer Rand.*
			1. Anniversarium.[1]	
	a	[*14.kal. jul.*]	Marci et Marcelliani.	anniversarium domini Guntheri de Swartzburg comitis. sex marcas.[2]
			2. Anniversarium.[3]	
	a	[*14.kal. jul.*]	Marci et Marcelliani martyrum.	hic est anniversarium domini Guntheri de Swarzburg quondam regis.[2]
			3. Repertorium st. Bartholomaei (in quo commemorantur omnia festa per annum et commemorationes defunctorum).[4]	
	a	[*14.kal. jul.*]	Marci et Marcelliani. domini Guntheri comitis de Swarzburg electi regis Romanorum.	
			4. Anniversarium.[5]	
proprium anniversarium cum 3 lection.	a	14. kal. jul.	Marci et Marcelliani. domini Guntheri electi quondam regis Romanorum. 6 marc. den. Arnoldi zu Lichtenstein quondam scabini Francofurtensis.	
	a	7. kal. jul.	septimus domini Guntheri quondam regis Romanorum.	6 marc. den.
	b.	17. kal. aug.	tricesimus domini Guntheri quondam regis electi Romanorum.	$5^1/_2$ m. 6 sol. den.

[1] Barth. Ser. II nr. 5.

[2] Kursive aus dem 14. Jahrhundert. [3] Barth. Ser. II. nr. 6.

[4] Ib. Ser. IV nr. 25. Nach einer Notiz auf dem Rande des ersten Blattes zu schliefsen, ist das Buch 1398 angelegt worden.

[5] Barth. Ser. II. nr. 3. Da Arnold von Lichtenstein 1377 und noch 1400 in einem Catalogus consulum genannt wird, und der Eintrag gleich auf den Günther betreffenden folgt, so dürfen wir die Anlage des Anniversars wohl in das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts setzen.

Äufserer Rand.				*Äufserer Rand.*
			5. *Anniversarium.*[1]	
	a	14. kal. jul.	Marci et Marcelliani. Arnoldus zu Lichtenstein etwan scheffen zu Frankinfurt.	
eygen vigilie mit 9 lect.[2]	b.	13. kal. jul.	Gervasii et Protasii martyrum. hie dut man daz grap uff. herren Gunthers etwan erwelten romlich konig. und sal man keyn ander vigilie oder votive darby setzen.[3]	
	a	7. kal. jul.	der siebende herrn Gunthers etwan erwelten konig.	
	b.	16. kal. aug.	der dreyssige herrn Gunthers etwan erwelter konig.	
			6. *Anniversarium.*[4]	
	b	13. kal. jul.	Gervasii et Protasii martyrum. herren Gunthers etwan eyn erwelter romscher konig.	hie dut man das grap uff.
	b	7. kal. jul.	Nativitatis beati Johannis baptiste. der siebende herrn Gunthers etwan erwelten konigs.	
	b	16. kal. aug.	der dreyssige herrn Gunthers etwan eyn erwelter konig.	
			7. *Anniversaria chori propria.*[5]	
	b		zwanzig mark in anniversario regis [*Zusatz:*][6] domini Güntheri comitis de Schwartzenburg domini in Arnsteden, qui obiit 1349 in die Gervasii et Protasii martyrum. dantur panes	vel 3 lect.

[1] Barth. Ser. II. nr. 10.

[2] Die Randbemerkung ist durch Klammern auf Günther bezogen.

[3] Von anderer Hand.

[4] Barth. Ser. II. nr. 12.

[5] Ib. nr. 9, ein gehefteter dünner Papiercodex. Der Titel steht auf Blatt 1 oben über den Einträgen. Das Buch scheint zum Privatgebrauch bestimmt gewesen zu sein.

[6] Der Zusatz ist von einer späteren und zwar derselben Hand, welche in anderen Büchern des Stiftes, z. B. im Liber reddituum vicariarum des Latomus von 1574, von ca. 1580 an Einträge und Nachträge zur Schrift des Latomus macht, der in seinen letzten Lebensjahren (†1598) seine Bücher vermutlich durch andere führen liefs.

Diese Anniversarien zeigen, dafs die Gedächtnisfeier Günthers anfangs am 18. Juni stattfand, nach einem halben Jahrhundert jedoch ganz willkürlich auf den 19. verschoben wurde, weil eine andere Familie jenen Tag für sich beanspruchte. Die Octava und die Tricesima blieben jedoch unverrückt.

Römer-Büchner beruft sich ferner auf die Inschrift des nicht mehr vorhandenen Totenschildes, das in der Bartholomäuskirche hing. Sie lautete nach einer Handschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts:[1] a. d. 1349 in die Gervasii et Prothasii[2] martyrum dominus Guntherus comes Schwarzenburg dominus in Arnstete hic sepultus.

Dafs hier der 19. Juni angegeben wird, erklärt er damit, dafs Günther am Abend des 18. starb, als die Vigilia Gervasii et Prothasii gehalten wurde. Das ist nicht sehr einleuchtend. Und überhaupt dürfte man sich auf jene Angaben nur dann berufen, wenn man wüfste, das Totenschild sei gleichzeitig aufgehängt worden und habe von Anfang an jene Inschrift getragen. Dasfelbe wurde aber schon 1485 wegen seiner Zerfallenheit restauriert, und somit kann es sein, dafs die Inschrift ganz oder teilweise erst bei der Ausbesserung des Schildes mit Zugrundelegung der Angaben späterer Anniversarien gemacht worden ist.

Wir haben darzulegen versucht, dafs die Bedenken Römer-Büchners gegen den 14. Juni als Todestag nicht stichhaltig sind, und dafs seine zu Gunsten des 18. aufgeführten Stützen, abgesehen von dem Zeugnis eines Nekrologs aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, keine Kraft haben. Und auch dieses ist nicht zuverlässig genug, um den Widerspruch anderer Quellen zum Schweigen zu bringen. Uns scheint die Vermutung Hoffmanns,[3] hier liege eine Verwechslung des Sterbetages mit der Begräbnisfeier vor, sehr viel für sich zu haben.

Werfen wir dagegen für den 14. den genauen Bericht der Frankfurter Annalen bei Latomus, wo Tod und Exequien auseinandergehalten und letztere ausführlich beschrieben werden, und die in Zeit und Ort übereinstimmenden Angaben des Michael de Leone in die Wagschale, und erwägen wir, dafs die urkundliche Überlieferung diese Zeugnisse eher bestätigt, als ihnen widerspricht, so müssen wir den Versuch Römer-Büchners für verfehlt ansehen und die herkömmliche Annahme festhalten, dafs Günther am Abende des 14. Juni 1349 gestorben sei.

[1] Nach R.-B. 319 o.
[2] Juni 19.
[3] Hoffm. 198 Anm. 107.

Anhang.

I.

König Karl IV. an Hagenau berichtet über seine jüngsten diplomatischen und kriegerischen Erfolge in der Mark Brandenburg. 1348 Oktober 25 zu Felde vor Kottbus.

1348 Oct. 25.

Karl von gots gnaden Rómischer kung ze allen zeiten merer des reichs und kung ze Beheim.

Ez sol wizzen ewir trewin: [*1*] do wir irfarn, das der hochgeborne Woldmar marggrafe ze Brandemburg und ze Landisperg des heiligen Romischen reichs erczkamerer unsir libir swagir und fürste ze lande komen were, und durch seinir und seinir fründe bete willen uff dem wege waren im seines landes ze gehelffen, do begegent uns ze Budissin der hochgeborne Fridrich marggraf ze Meissen unsir libir swagir und fürste, der vormals sein erber botschaft uns gesendet hatte, und irkant uns ein[a] Rómischen kung und seinen rechten herren und hat uns gelobit mit gutin trewin an eydes stat und mit briefen versichirt,[b] das er seine fürstenthum land und herschefte von uns empfahen welle, und uns hulden und swern in unsir stat ze Prag odir andirswo, wo und wenn wir im bescheiden, und uns behulfen ze sein widir all unsir widirsachen niemand auszenemen. [*2*] dornach erfurn wir, das der vorgenante marggraf Woldmar alle stete und festen der vorgenanten marke innehette auswendik Frankenford und ettlichen andirn[c] cleynen steten enseit der Odir. [*3*] do beful wir versuchung und irkentnuzz seinir personen manchem fürsten graven und herren, der etlichir in wol irkant hatten[d] ee er von land schiet. [*4*] und do wir von denselben und ouch von andirn frumen erwurdigen leuten gewislich berichtet wurden, das er marggraf Woldmar were, do legt wir uns ze felde fur Frankenford und verbranten in sturme di vorstat alzemal, und liezsen dornach aufrichten ein gestül nahen für der stat ze angesicht Ludwigs von Payern unsirs und des reichs fiend und widirsacher und allir der di mit im in der

[a] or. add. eyn.

[b] Die Worte und — versichirt stehen zwischen den Zeilen.

[c] ettlichen andirn steht auf einer Rasur.

[d] or. hatt mit Überstrich.

stat waren, di das wol bescheidinlich gesehen mochten.[a] und verlihen dem vorgenanten marggrafen Woldmar seine fürstenthum land und leute mit der stymme di er hat als eyn marggrafe ze Brandemburg an der wal eynes Römischen küngs. [5] und ouch verlihe wir doselbist dem hochgebornen Rudolfen herczogen cze Sachsen des heiligen Römischen reichs erczmareschalk, dem erwirdigen Otten erczbischof ze Meydburch und den edlen .. greven ze Anhalt unsern liben fürsten irew lehen die sy von dem reiche haben mit unsirm kunglichen sceptir und mit sulchir schonheit und zirheit als billich und gewonlich ist. und wurden beid in dem sturme und in der zeit do man di lehen von uns empfing vil rittir gemacht.[b] [6] dovon gebiten wir ernstlichen ewir trewen, das ir den vorgenanten Woldmar marggrafen, dem alle seine recht von uns widirvaren sein, für eynen kürfürsten haben und halten wollet und niemand anders. [7] und wizzet, das wir in dem land ze Liusicz von der stat ze Gubin und andirn steten und den besten[c] herren gute teding haben, do uns wol an genuget. und zihen für uns in dem land, und hoffen das ez uns ergehen solle noch allen unsirn willen, wan wir iczunt di stat ze Lubins[1] gewunen haben, und fünf wochen in dem land gelegen und noch darinne legen. [8] und was uns fürbas widirfert, das wellen wir ewirn trewin alleweg embiten. geben ze velde bei Kothebus des nehisten sunabundis für santh Simonis und Juden tag der heiligen zwolffpoten in dem dritten jar unserer reiche. 1348 Oct. 25.

[a] Die Worte und verbranten — mochten stehen auf einer Rasur.

[b] Die Worte und wurden — gemacht desgleichen.

[c] Die Worte andirn — besten desgleichen.

[*in tergo*] Dem burgermeister dem rat und den burgern gemeinlich der stat ze Hagenow unsirn liben getrewin.

Aus Frankfurt Stadtbibliothek or. mb. lit. claus. cum sig. in verso impresso, eingebunden ins Bodmannsche Exemplar des Olenschlager (Erläut. d. G. B.). Von dem aufgedrückten Siegel ist nur die Spur erhalten. Auf Rückseite von jüngerer Hand qualiter Karolus rex opposuit se contra Ludowicum imperatorem.

Regest bei Böhmer-Huber pag. 64 nr. 771.

II.

Erzbischof Heinrich von Mainz an Dortmund, zeigt die Erwählung König Günthers an und fordert Gehorsam für denselben. 1349 Februar 1 Frankfurt. 1349 Febr. 1.

Hen*ricus* dei gracia sancte Mogunt*inensis* sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius prudentibus viris sculteto consilio scabinis ac universitati civium in Tremonia sibi dilectis salutem cum plenitudine omnis boni. cum,[a] vacantibus jam pridem sacris regno

[a] om. or.

[1] *Hub. reg. 771 vermutet Lübben an der Spree nordwestlich von Kottbus.*

et imperio Romanorum ex obitu inclite memorie quondam serenissimi
principis domini Ludewici imperatoris, dies certa precise et peremptorie
1349 Jan. 16. in feriam sextam proxime preteritam ante diem beati Anthonii, que fuit
sextadecima dies mensis januarii, per nos in Frankinfort in loco solito et
consueto ad eligendum Romanorum regem fuisset statuta et assignata, et
dicta feria sexta ex certis et racionabilibus causis nos et nostros coelectores
ad hoc moventibus usque in feriam sextam proxime transactam ante diem
1349 Jan. 30. purificacionis beate Marie virginis, que erat trecesima dies mensis pre-
dicti, fuerit continuando dictum terminum prorogata: convenientibus no-
[a] or. illustris. biscum et conparentibus ac ob hoc specialiter congregatis illustribus[a] prin-
cipibus dominis Růdolfo et Ruperto Palantinis Reni ducibus Bawar*ie*,
Ludewico marchione Brandenburg*ensi*, habente plenum et sufficiens man-
datum illustrium principum dominorum Erici senioris et Erici junioris
[b] or. om. n. q. a; die Ergänzung ergiebt sich aus nr. III. ducum Saxonie sigillis eorum sigillatum, nos quoque advenimus[b] ad nomi-
nandum et eligendum ydoneam personam in regem Romanorum, aliis
principibus non conparentibus nec pro se mittentibus, vocatis tamen in
terminum et locum antedictos. ac ideo plenaria potestas nominandi
et eligendi ydoneam personam in regem Romanorum penes nos et nostros
coelectores presentes pro ista vice residebat, vocibus absencium, vocatis
tamen ut prescribitur, extinctis quoad eandem nominacionem et electionem
et penitus annullatis. invocata igitur spiritus sancti gracia in specta-
bilem virum dominum Guntherum comitem de Swartzbůrch dominum in
Arnstete, virum utique katholicum nobilem potentem strennuum et in
omni virtuositate morum et conversacione multipliciter conmendatum
valentem jura imperij et defensare et in melius reformare ac in statu
tranquillo et pacifico conservare, tanquam in magis utilem et ydoneum
[c] or et. tanto regimini gubernando, habito ad[c] rei publice utilitatem et profectum
respectu potissimo, de conmuni consensu principum predictorum presen-
cium nomine nostro oculos nostros injecimus, ipsum in regem Romanorum
in imperatorem postmodum promovendum una cum principibus antedictis
voto unanimi concorditer rite et legitime simpliciter et pure propter deum
eligendo. quocirca dilectionem vestram hortamur et diligencia qua
possumus et quantum in nobis est consulendo mandamus, quatenus eidem
domino Gůnthero in Romanorum regem rite et concorditer sic electo
obediatis et fideliter tanquam Romanorum regi intendatis sibique vos
promptos ad beneplacita quevis tanquam vero vestro domino exibeatis et
paratos, sic nostris monitis et hortacionibus benivole annuentes, ut ipse
dominus rex et nos principes vestris honoribus conmodis et libertatibus
intendere merito delectemur. datum Franckinfort dominica ante diem
1349 Febr. 1. purificacionis beate Marie virginis anno domini 1349.

Aus Dortmund Stadtarchiv nr. 355 *or. mb. lit. pat. cum sig. pend.*

mutilo. Auf Rückseite von gleichzeitiger, vielleicht derselben Kanzleihand hec [*sc. litera; h mit Abkürzung*] Dritmûnden [*sic*].

Regest des Briefs desselben an Augsburg in Meyer Augsb. UB. 2, 22 nr. 460 aus der Herwartschen Urkundensammlung.

Weitere Drucke und Erwähnungen s. Böhmer-Huber p. 536 nr. 76.

III.

Markgraf Ludwig von Brandenburg an Dortmund desgleichen.[1] *1349 Februar 2 Frankfurt.* 1349 Febr. 2.

Ludewicus dei gracia Brandenburg*ensis* et Lusacie marchio comes Palant*inus* Reni Bavar*ie* et Karinthie dux sacri Romani imperii archicamerarius Tirol*i* et Goricie comes necnon Aquilegie*nsis* Tridentine[a] et Brichsine*nsis* ecclesiarum advocatus prudentibus viris .. sculteti[b] ..[2] consilio .. scabinis et universitati civium in Tremonia sibi dilectis salutem cum plenitudine omnis boni. cum, vacantibus jam pridem sacris regno et imperio Romanorum ex obitu inclite memorie quondam serenissimi principis domini Ludewici Romanorum imperatoris patris nostri, dies certa precise et peremptorie in feriam sextam proximam ante diem beati Anthonii, que fuit 16. dies mensis januarii sub anno domini 1349, per 1349 Jan. 16. reverendum in Christo patrem dominum Henr*icum* archiepiscopum Moguntinum apud Frankinford in loco solito et consueto ad eligendum Romanorum regem fuisset statuta et assignata, et dicta feria sexta ex certis et racionabilibus causis eundem dominum Henr*icum* archiepiscopum et nos ad hoc moventibus usque in feriam sextam proximam ante diem purificacionis beate Marie virginis, que est 30. dies mensis predicti, fuerit 1349 Jan. 30. continuando dictum terminum prorogata: convenientibus nobiscum et comparentibus ac ob hoc specialiter congregatis predicto domino Henr*ico*

[a] noch mit überflüssigem Überstrich.

[b] scultet mit Überstrich.

[1] *Wir geben auch diese Wahlanzeige unverkürzt trotz der wesentlichen Uebereinstimmung mit nr. II, da auch in den am meisten übereinstimmenden Teilen eine Reihe kleinerer Abweichungen dazu veranlafsten.*

[2] *Wir lesen hier* scultetis *im Widerspruch mit nr. I, doch in Uebereinstimmung mit nr. IX S. 134 Z. 2, S. 135 Z. 9 und nr. X S. 135 Z. 2, 136 m. Dafs Dortmund bald einen, bald zwei Bürgermeister hatte, geht aus dem dortigen Ratsbuche hervor (s. Rübel Beiträge zur Gesch. Dortm. 2, 3, 228 ff.). Für die Zweizahl als Regel spricht, dafs in der Privilegienbestätigung Ludwigs 1332 Aug. 25 (Fahne UB. 96) zwei genannt werden. Und für 1349 entscheiden wir uns für die Zweizahl, weil Günther am 1. April an zwei Bürgermeister schreibt, mit denen er durch Boten wegen der Privilegienbestätigung schon verhandelt hatte, wie aus nr. X hervorgeht. Ein Formular für dieselbe war ihm bereits vorgelegt worden. Hier darf man daher eine Bekanntschaft Günthers mit der Verfassung Dortmunds voraussetzen, während man sie von den die Wahl anzeigenden Kurfürsten nicht anzunehmen braucht.*

archiepiscopo Mog*untino* Rudolfo comite Palantino Reni duci Bawar*ie* necnon Ruperto fratre suo patruis nostris, nos quoque[a] non tantum pro nobismet ipsis advenimus, immo eciam nomine dominorum Erici senioris et Erici junioris ducum Saxonie, quorum plenum mandatum ab eisdem sigillis eorum habuimus sigillatum, ad nominandum et eligendum ydoneam personam in regem Romanorum, aliis .. principibus minime comparentibus nec pro se mittentibus, vocatis tamen in terminum et locum antedictos. ac ideo plenaria potestas nominandi et eligendi personam ydoneam in regem Romanorum penes nos et nostros coelectores suprascriptos presentes pro ista vice residebat, vocibus absencium, vocatis tamen ut prescribitur, extinctis quoad eandem nominacionem et electionem et penitus annullatis. Invocata igitur spiritus sancti gracia, in spectabilem virum dominum Guntherum comitem de Swartzberg dominum in Arnstete, virum utique katholicum nobilem et potentem strenuum in omni virtuositate morum et conversacione multipliciter commendatum valentem jura imperij regere et defensare et in melius reformare ac in statu tranquillo et pacifico conservare, tamquam in magis utilem et ydoneum tanto regimini gubernando, habito ad rei publice utilitatem et profectum respectu potissimo, de communi consensu .. principum predictorum tunc presencium oculos nostros injecimus, ipsum in regem Romanorum in imperatorem postmodum promovendum una cum principibus antedictis voto unanimi concorditer rite et legitime simpliciter et pure propter deum eligendo. quocirca dilectionem vestram requirimus hortamur et diligencia qua possumus quantum in nobis est consulendo mandamus, quatenus eidem domino Gunthero in Romanorum regem rite et concorditer sic electo obediatis et fideliter tamquam Romanorum regi intendatis sibique vos[b] promptos ad beneplacita quevis tamquam vero vestro domino exhibeatis et paratos, sic nostris monitis et hortacionibus benivole annuentes, ut ipse dominus .. rex et nos .. principes vestris honoribus comodis et libertatibus oportunis temporibus intendere merito delectemur. datum Frankinford in die purificacionis beate Marie virginis anno quo supra. 1349 Febr. 2.

[a] unvollständige Abkürzung.
[b] om. or.

Aus Dortmund Stadtarchiv nr. 356 *or. mb. lit. pat. cum. sig. pend. Auf Rückseite von gleichzeitiger, wohl nicht derselben Kanzleihand* Tremonia.

Regest des Briefs desselben an Augsburg in Meyer Augsb. U.B. 2, 23 nr. 461 aus dem Original im dortigen Stadtarchiv. — Erwähnungen des Schreibens desselben an Strassburg s. Böhmer-Huber pag. 536 nr. 77 mit Datum Febr. 1.[1]

---

[1] *Ob das Schreiben Ruprechts an Worms auf Januar 30 oder Februar 2 fällt, darüber haben wir uns oben S. 36 N. 1 bereits ausgesprochen.*

IV.

Erzbischof Heinrich von Mainz an die vier wetterauischen Städte, verspricht ihnen Schutz und Beistand gegen alle Feinde, die ihnen aus ihrem Verhältnis zu dem neugewählten König Günther erwachsen würden u. a. m. 1349 Februar 6 [*Frankfurt*]. 1349 Febr. 6.

Wir Heinrich von gots gnaden erczbischoff des heylgen stůlis zů Mencze und in Důczschen landen des heylgen Romischen rychs ercz-kanceller irkennen uns uffinliche mit dysem bryffe und důn kůnd allen den die dysen[a] bryff sehind adir horind lesen: [*1*] alse wir unser kůre und wal .. dem ryche ein houbit zů kysene han gelegit und gewand an den důrchlůchtigen herren graffen Gůnthern von Swarczbůrg herren zů .. Arnstet, und han den zů eyme Romischen kůnige gewelit und gekorn, und han in den erbern wysen lůten den raden und den bůrgern gemeyn-lichen der stede zů .. Frankenford Frideberg Wetflar und Geylnhůsen und allen den, die zů dem ryche gehorind, geantwůrtit und gegebin fůr eynen Romischen kůnig und iren rechtin herren: das wir den raden und den bůrgern der vorgenanten stede han gered und entheizsen, wer's das darumb ymand wer der were sie nů adir hernach twingen adir be-nodigen adir gewalt an sie legen wůlde, von willichen sachen das were, das wir und alle die, die důrch uns tůn und lazsen wollin, sie davore beschirmen sůllen und wollen, und in darwidder beholffen wollin und sůllin sin, alse verre uns land und lůde macht und crafft gereichin mag, ane alle argelist und geverde. [*2*] auch han wir gered und entheizsen den .. raden und den bůrgern der vorgenanten stede zů Frankenford Frideberg Wetflar und Geylnhůsen: wer's das der vorgenante .. unser herre kůnig Gůnther von todis wegen abegynge, wen wir dan zů eyme Romischen kůnige kůren, den sůllen wir den vorgenanten steden nicht antwůrten, wir haben dan vore die bůrger und die vorgenanten stede besorgit, das sie in gnaden blyben, und daz in alle ire gnade recht vryheid und gewonheid alt adir nůwe, von weme adir wy sie die bishere adir bisdar adir uff die zit brocht hant, bestediget werden, ane alle argelist und geverde. [*3*] me irkennen wir uns: williche ander stede, die zů dem ryche gehorind, sich unbenotit und ane notredde zů dem ryche und uns neygent, und kůnig Gůnther dem vorgenanten, den wir zů eyme Romischen kůnige han gekorn, gehorsam sint und gehorsam sin wollen, den steden wollen wir auch beholffen sin glichirwis alse den vorgenanten vyer steden, und wollin in des unser bryffe gebin. [*4*] alle dyse vorgeschrebin stůcke und ir ygliches besůndern globen wir Heinrich erczbischoff zů Mencze vorgenant mit unsern gůtin trůwen den raten und den bůrgern der vorgenanten stede zů Frankenford Frideberg Wet-

[a] or. dysem.

flar und Geylnhûsen stede und veste zů haldene ane allirleye argelist und geverde. und des zů ůrkůnde han wir Heinrich erczbischoff vorgenant unser ingesigel an dysem bryff gehangen. datum anno domini .. 1340. nono feria sexta post purificacionem beate Marie virginis.

1349 Febr. 6.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 29[a] *or. mb. lit. pat. cum sig. pend. fere integro. Rechts auf dem Bug steht* s *und ein unverständliches Abkürzungszeichen, auf der Rückseite von einer Hand aus dem 16. Jahrhundert* Henricus episcopus Moguntinus anno 1349 erwôlet graff Gunthern von Schwartzenberg zum Rômischen kônig.

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

V.

1349 Febr. 6.

Pfalzgraf Rudolf an dieselben desgleichen. 1349 Febr. 6 [Frankfurt].

Wir .. Růdolf von gots gnaden palczgraffe an dem Ryne und herczoge zů Beygern [*weiter wie IV mutatis mutandis und von unbedeutenden graphischen Abweichungen abgesehen, doch mit Fortlassung des Artikel 3*].

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 29[b] *or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; Hand wie IV; auf der Rückseite von einer Hand des 15. Jahrhunderts* 1349.

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

VI.

1349 Febr. 6.

Pfalzgraf Ruprecht I. an dieselben desgleichen. 1349 Februar 6 [Frankfurt].

[a] or. palczgraffen.

Wir .. Růprecht von gots gnaden palczgraffe[a] an dem Ryne und herczoge zů Beygern [*weiter mutatis mutandis und von unbedeutenden graphischen Varianten abgesehen wie IV*].

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 29[c—e] *3*[1] *or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; Hand wie IV, V; auf Rückseite von einer Hand des 15. Jahrhunderts* 1349.

Gedruckt mit Verkürzungen des Textes in Ludwig Baur Hessische Urkunden aus dem Grofsherz. hess. Haus- und Staatsarchive 1, 911 nach einem Original, dessen Siegel abgefallen ist. Fehlt noch bei Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

---

[1] *Es könnte auffallen, dafs nicht weniger als 3 Originale da sind. Man darf dabei an den Gebrauch denken, dafs bei wichtigen Dingen mehrere Ausfertigungen verschickt wurden, jede durch einen besonderen Boten, der Sicherheit halber. Vgl. Rt. A. 2, 89, 3 ff. 11 und 2, 96 art. 1—7.*

VII.

Markgraf Ludwig von Brandenburg an dieselben desgleichen. 1349 Februar 6 [Frankfurt]. 1349 Febr. 6.

Wir . . Lůdewig von gots gnaden margraffe zů Brandenbůrg und zů Lůsicz palczgraff by dem Ryne und herczoge zů Beygern und in Chernden des heylgen Romischen rychs ubirster chamerer graff zů Tyrol und zů Gorcz und vogt der gotshůser Agley Tryend und Brichsen [*weiter wie IV, V, VI mutatis mutandis*].

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 29[f—h] *3*[1] *or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; Hand wie IV, V, VI; auf Rückseite von einer Hand aus dem 15. Jahrhundert* 1349.

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

VIII.

Pfalzgraf Rudolf an Frankfurt, fordert auf, König Günther, dessen Wahl er der Stadt und dem Volke verkündigt habe, zu huldigen. 1349 Februar 7 Frankfurt. 1349 Febr. 7.

Wir Růdolff von gotz gnaden pfallenczgrave bi Rin und herzog in Beiern bekennen uns offenlichen mit disem brief und tůn kunt allen den die in sehent oder hôrent lesen: daz wir uf dem fritag vor unser frowen tag kerzwihe, der nu nehst hin[a] ist, unser kůre und wale leiten an den edeln herren grave Gunther von Swarzburch herren ze Arnstetten, und welten in uf denselben fritag ze Frankenfurt vor der stat uf dem velde zů eim Rômischen kůnig, als man ein Romischen kůnig billich kiesen und weln sol. darnach antwurten[b] wir in der stat Frankenfurt und ouch dem volke, als man ein Rômischen kůnig billich tůn sol und ouch von recht, uud antwurten[c] in ouch den von Frankenfurt mit disem brief, daz sie im gehorsam tůn und im hulden und sweren, als man eim Rômischen kunig von recht tůn sol. und dez zů eim waren urkunde geben wir in disen brief versigelt mit unserm ingesigel, der geben ist ze Frankenfurt dez samstags nach unser frowen tag kerzwihe do man zalt von Cristes geburte drůzehenhundert jar und nunundvierzzig jar.

1349 Jan. 30.

[a] or. hm verschrieben für hin.
[b] or antwrten.
[c] or. antwrten.

1349 Febr. 7

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 30 *or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; rechts auf dem Bug steht* s *und ein unverständliches Abkürzungszeichen.*

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

---

[1] *S. die vorige Anmerkung.*

IX.

König Günther an Stadt Dortmund, meldet seine Wahl und mahnt zu seiner Anerkennung mit Berufung auf das Beispiel Frankfurts und 1349 Febr. 25. *Zusicherung seines Schutzes und der Bestätigung ihrer Privilegien. 1349 Februar 25 Frankfurt.*

Wir Gunther von gotis gnaden Romischer kung ze allen ziten merer des richs enpiten den wisen bescheiden luten den .. burgermeistern .. den schepphen dem .. rate und den .. burgern gemeinliche zů Dirtmunde unsern und des richs lieben getruwen unser hulde und alliz gut. wir kundigen uch an diesem briefe, daz, nachdem daz daz Romische riche ledig was von todis wegin etiswanne hern Ludewiges Romischen keisers unsers nehstin vorfarn, der erwerder Hein*rich* erczbischoff zů Mencze und dye schinbern fůrsten Rudolff und Rupr*eht* phalnczgrafen bij Rine und herczogen in Beygern und Lůdewig marcgrafe zů Brandenburg von siner und Erichs des eltern und Erichs des jungern herczogen zů Sachsen wegin kurfursten des riches, der volle und fryhe macht und gewalt er hatte eynen Romischen kung zů dem rich daz nů ledig was zů welne, [a] or Frankenkenfort. uns nů zů Frankenfort[a] in dem velde, da Romische kunge zů rechte und [b] in der zweiten Silbe wohl e mit columnirtem e. von alder gewanheit, dy alse lange her gehalden ist daz nyman andirs gedenket, gewelt[b] sind zů demselben riche, zů Romischen kůnge welten uf den nehstin fritag vor unser vrowen tag purificacien. unde darnach 1349 Jan. 30. alzůhant fordirten und boten mit uns die vorgenanten fursten mit yres selbis liblich geinwerdikeit an dem .. rate und den .. burgern der stat zů Frankenfort, daz sie uns enphingen huldeten und tetin alliz daz, daz sie uns als eyme Romischen kunge billich und von rechte tůn solten. darubir boten sie eyner zit zů beraten und irfarn sich, daz sie gein uns und dem riche getůn mochten daz sie billich und von rechte thůn solten. da enbynnen wurden dyeselben burgere von den vorgeschriben fursten und von andirs vil grafin heren rittern und vil guten luten phaffin und leygen, dye geinwerdig waren, uff den eyt mit orteiln underwiset, daz sie uns billiche und von rechte hulden und gehorsam sin solten als eym Romischen kůnge. darnach abir alzůhant enphingen und huldeten uns dieselbin burgere und tatin uns als sie schuldig sind und underwiset waren alse vor geschriben ist. wand wir nů ane alle myte sundirlich von gotis gnaden und vorsichtikeit von dem mererteil des riches kurfursten und nachdem daz daz riche ledig wart von des vorgnanten keisers tode, den ouch ir vor eynen Romischen kung und keyser als wir vor- [c] or. hant. nomen han hattint biz in synen tod, zů dem riche gekorn sint,[c] so biten und manen wir uch ernstliche, daz ir uns als eyme Romischen kunge [d] or. add. und. huldet und andirs an allen dingen zůlegent und gehorsam siit[d] als ir

schuldig siit. darumb wellen wir uch und die stad vesticlich und gnediclich an allen uwern dingen fordern schirmen und hanthaben, und alle uwere ere friheit gnade und gewanheit bestetigen und halten in alle[a] der mazze als ir dye herbracht hant by unsern forfarn biz uf des vorgnanten keysers unsers vorfarn tod. und waz uwers willens[b] hirczu[c] sij, biten wir uns wider lazzen wizzen an uwern briefen mit disem boden. geben zů Frankenfort an der ersten mitwochen in der vasten in dem ersten jare unsers riches. 1349 Febr. 25.

[a] or. all mit Überstrich durch ll wie das vorhergehende alle. [b] or. om. [c] unerkennbares Vokalzeichen über u.

[*in verso*] Den[d] wisen bescheiden luten den .. burgermeistern den .. schepphen dem .. rate und den .. burgern gemeinliche zů Dirtmunden unsern und des richs lieben getrůwen.

[d] or. dem.

Aus Dortmund Stadtarchiv nr. 358 *or. mb. lit. claus. cum sig. in verso impr. mutilo. Auf Rückseite steht von gleichzeitiger Hand* litere Gunther regis, *an anderer Stelle daselbst von etwas späterer Hand* litere Guynteri regis. *Im Text ist* o *und* e, *sowie* ů *und* ů *nicht zu scheiden.*

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

X.

König Günther an Dortmund, macht die Ausfertigung der Konfirmation der städtischen Privilegien abhängig von der der städtischen Huldigungsurkunde; die Stadt soll Karl IV. die Huldigung verweigern, dieser würde sie nur in anderer Herren Hand geben. 1349 April 1 Friedberg. 1349 April 1.

Von uns Gunther Romischen kunge.

Ir die .. burgermeistere der .. rat und .. burgere gemeinlich zů Dirtmunde unser und des riches lieben getrůwen. wizzet: iz ist bye uns gewest ein bote von uwern wegin, und enhat uns keine vorsigelte briefe von uch nicht bracht sundern ein unvorsigelten brieff, und bat daz wir uch eynen brieff der dem glich stůnde von worte zů worte als sich daz gebarte geben und uch den mit unserm kůnglichen ingesigel vorsigelten. der brieff stund also, daz wir uch uwere frieheit recht und gewanheit bestetigen und ernůweten. dez wizzet, daz wir an dem boten nicht glouben mochten ane uwere vorsigelte briefe. darůmb begeren wir, daz ir uns uwere offine briefe mit der stete insigel besigelt sendet, daz ir uns vor eynen Romischen kůng halden und an allen dingen als eyme Romischen kunge tůn wellent. so welle wir uch gerne alle uwere friheit ere recht und gewanheit, als ir die bye unsern vorfarn herbracht hant und ouch der unvorsigelte brieff heilt den ir uns gesant hant, bestedigen, und ouch vesticlich dabij hanthaben und beschirmen, und darczů tůn alliz daz wir wizzen daz uch nuczlich und gut ist. ouch han wir vorstanden, daz der kung von Bemen an uch gemůt habe daz ir ym hůl-

dent als eym Romischem kûnge. ir sullent uns hulden, wand wir rechtlich und gotlich sind keiser Ludewiges tode zû dem riche komen sin, und wand ouch die kurfursten und andirs vil grafin heren rittere und vil guter lute phaffin und leigin uff den eit geteilt han, und ouch nû
1349 März 30. der mererteil der bûrgmanne zû Frideberg, die darûm ein sûnderlichen tag uff den mantag der nehst was in die burg zû Frideberg gestalt hatten, ouch uff yren eit gesprochen und geteilt han, daz unser kûr gerechter und dem riche und des riches frunden und undertanen erlicher und nuczer sij danne des kunges von Behemen kûr, dem derselben burgmanne ny keinre gestûnd uff den eit wanne einre. und darumb han uns die burgmanne gemeynliche die burg ingegeben, daz wir der gewaldig sin. ouch wizzent, daz wir von unsern guten frûnden virnomen han, were iz daz ir dem kûnge von Bemen gehuldet hettent, daz er uch von dem riche in ander[a] heren hant gestalt welde han, daz wir ungerne tedin, wand wir des richs nicht zûspreden wellen, wand wir wellen daz riche bij einander behalden und uch bij dem riche und uns bliben lazzen und darczû uch schirmen und vortedingen an allen uwern sachen, und han ouch sulche frunt da zû lande, und truwen ir ouch noch me da zû habene, die uch schirmen und vortedingen sullen von unsern
1349 April 1. wegin. geben zû Frideberg an mittewochen vor dem palmentage in dem ersten jar unsirs richs.

[a] or. andere? Wir haben sonst die Überhaken voll mit er oder re aufgelöst.

[*in verso*] Den wisen bescheiden luten den .. burgermeistern dem .. rat und den .. burgern gemeinlich der stad zû Dirtmûnde unsern und des richs lieben getruwen.

Aus Dortmund Stadtarchiv nr. 360 *or. mb. lit. clausa cum sig. in verso impr. mutilo;* vor- *und* ver-, û *und* ù *sind kaum zu scheiden.*

Noch nicht in Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

XI.

König Karl IV. verpfändet Grafen Günther XIX. von Schwarzburg und dessen Erben, weil derselbe sein Diener geworden ist und um den Dienst, den derselbe ihm und dem Reiche künftig thun mag, genannte Reichsstädte und Reichseinkünfte für 20000 Mark lötigen Silbers.
1349 Mai 26. *1349 Mai 26 zu Felde vor Eltville.*

Wir Karl von gots gnaden Romischer konig zu allen zijten merer des richis und konig zcu Behemen bekennen uffinlich mit diesem brieffe und thun kund allen den die yn sehin adir horen lesen: [*1*] daz wir mit rade wissen und willen der kurfursten und durch nucze des heiligen rijchis dem[b] edeln graff Gunthern von Swarczburg hern zcu Arnstede unserm[c] lieben getruwen, umb daz her unser diener worden ist und umb den dinste den her uns und dem rijche getun mag in kunfftigen

[b] Vorlage den.
[c] V. unsern.

geczijten, ym und sinen erben und zcu siner und sinere erben hand dem edelen Heinrichen von Honstein probist zu Northusen Heinriche Dietteriche Bernharden und Ulrichen graven und herren zcu Honstein die stad zu Geilnhausen mit der burg mit allen gulten nucczen sturen dinsten gerichten gevelle und mit allen zugehorungen, die wir und daz rijche daselbs haben, und zehen schillinge hellere gelts uff dem zolle, den wir und daz rijche haben zcu Mencze adir abe wir yn zu Oppinheim legend werden, und die zwo stede Northusen und Goßlar mit allen gulten sturen gerichten dinsten gevellen und mit allen zugehorungen, die wir und daz rijche daselbs haben wie die genant sin, und auch alle die rechte und[a] gulde zu Molhusen mit zinsen dinsten zollen gevellen und gerichten und auch mit allen zugehorungen, die wir und daz rijche da haben wie die auch genant sin, und was zu den vorgnanten steten burgen und guten gehorit, zu rechtem phande vor zwenczigtusind march lotiges silbers verphendit und versaczt habin ungesundert und ungescheiden, also daz wir eynes an das andere nicht losen noch ledigin sollen, also daz der egnante grave Gunther sine erben und die vorgnanten von Honstein sine frunde die vorgnanten stede und die burg zu Geilnhusen zehen schillinge hellere uff dem egnanten zolle und alle nucze zu Molhusen mit den vorgnanten zinsen dinsten gerichten zolle gevellen und mit allen zugehorungen innehaben nuczen und geniessen sullen an allen abeslag bis an die zijt, daz wir adir unsere nachkomen an dem rijche ym sinen erben adir sinen obgnanten frunden die ufftgnanten zwenczigtusind march lotigis silbirs darumb genczlich verrichten und bezalen. [2] auch sullen sie yre eigene knechte seczin und entseczen an dem zolle als dicke und als ufft als sie bedorffent und yn noit thud. [3] auch globin wir mit unsern koniglichen gnaden, daz wir den vorgnanten zolle zu Mencze, adir ab wir yn zu Oppinheim legend wurden, nicht abethun wullen noch ensullen, alle die wile die obgnanten zehin schillinge heller sin siner erben und der vorgnanten siner frunde phant sint. [4] auch sal der[b] offtgnante[c] grave Gunther[d] sin erbin und[e] sin vorgeschreben frund die ufftgnanten burg und stad by allen den rechtin friheitin und guten gewonheiten laßin blibin die sie von uns und dem rijche habent. [5] auch sullen wir yn zu stund enden umb Geilnhusen burg und stad, daz sie dem vorgnanten grave Gunthere sinen erben und den dickgnanten sinen frunden hulden und sweren an alle vercziehunge, und umb die zehen schillinge hellir gelts, daz yn das ynwerde als vor geschreben stet. [6] auch seczin wir yn zu rechtem phande vor die stat Northusen Goßlar und die nucze zu Molhusen, als vor geschreben stet, und umb daz wir in[f] dieselbin inantworten sullen und wollen, Fredewerch die stad mit allen sturen nuczen gultin dinstin zinsin rechtin und gerichtin und allin

[a] V. dupl. und.
[b] V. den.
[c] V. ufft-gnante mit Überstrich.
[d] V. Gunthern
[e] om. V.
[f] V. im.

zugehorungen die daz rijche daselbs hat, und dieselben burgir zu Fredewerch sullen yn hulden und sweren zu eyme[a] rechtin phande. [7] auch seczin wir in zu rechtem phande alle[b] unser und des rijchs gulde und sture die wir und daz rijche habin zu Franckenfurt, und darubir sullen die burgere zu Franckenfurt iren brieff gebin mit irer stad ingesigel dem offtgnanten graven Gunthern sinen erben und den obgnanten sinen frunden und[c] dieselbin sture und gulde gutlichen gebin und lassen gevallen. [8] auch sullen die burgman zcu Fredewerch dem vorgnanten grave Gunthere sinen erben und den egnanten sinen frunden mit truwen globen[d] und ire brieve yn geben, were daz sie yemand irrete adir hinderte[e] an den obgnanten phandeschafften, daz sie yn mit der burg sullin helffen[f] und behulffin sin. auch sullin sie sich uß der burg behelffen und widdir daryn umb dieselben sache. were auch daz keiner der burgman mit in chriegen adir sich weder sie seczin wolt, der sol[g] sich uß der burch nicheins behelffen nach wederdan wedder sie nach widder die stad Fredewerch in chein wise. [9] auch sullen die vorgnanten burgmanne glabin und iren brieff dem obgnanten grave Gunthern sinen erben den egnanten sinen frunden und der stad ze Fredewerch gebin, daz yn allen nach ir keinem besundern von der burch zu Fredewerch gein schaden gescheen sal icheinwijse. es were dan daz die offtgnante stad Fredewerch den vilgnanten grave Gunthern sinen erben und sinen frunden hindern adir sie irren wolten an der stuwere und phandschafften die sie von uns und dem rijche habint, so sulleñ sie sich uß der burg behelffen und widdir darin. auch sullen yn die burgmanne darczu helffen und gestendig sin. [10] uud wan wir im sinen erben und sinen offtgnanten frunden geendet haben umb die stad Northusen und Goßlar und umb die nucze zu Molhusen als[h] vor geschreben stet, so sullen Fredewerch und die nucze zu Franckenfurt von yn ledig und loiß sin. [11] auch sullen wir dem[i] obgnanten graven Gunthern sinen erben und sinen frunden helffen und raten, daz in die vorgnante phand alle ynwerden in alle der maße als vor geschreben steet. und waren auch die egnanten gulte zinse gerichte stuer iendert von unsern adir des rijches wegen vorsaczt adir verkumert, so sullen und wullen wir sij yn ledigen und loiß machin zwischen hir und sant Mertins tage der nest komet in dem winther. [12] auch ist geredt: were das die vognanten stede sich wedir die hulde seczin uud dem obgnanten graven Gunther sinen erbin und den offtgnanten von Honstein sinen frunden nicht hulden wulden, so sullen und woln wir yn zu hulffe senden zweihundert manne mit helmen mit unser banner und uff unser selbis koste und schaden. und darvor sullin reden und globin von Babinberg von Wirczeburg bischoffe und Johann burggrave zu Nurnberg. [13] were auch daz der krieg zu

1349 Nov. 11.

[a] v. eyne.
[b] v. aller.
[c] v. om. und.
[d] v. globe.
[e] v. hindern.
[f] v. helffe.
[g] v. om. sol.
[h] v. dupl. als.
[i] v. den.

lang werte und daz der offtgnante grave Gunther sine erben und die egnanten sin frunde schadin darinne nemen und koste daruff trugen, umb den schaden und umb die koste sollin und wollen wir tun waz Johann burggrave zu Nornberg uns darumb heißet.[a] [14] auch sullin wir yn schaffin der kurfursten brieffe, daz wir yn alle diese vorgnanten phandschaffte mit irem rate wissen und willen gesaczt habin. [15] were auch das der offtgnante grave Gunther sin erben und sin frunde von not wegen die obgnanten pantschaffte yr eins adir mer mit aller zugehorunge die[b] dan darczu gehortin wie die genant weren verkumern und verseczin mustin, wem sie iß dan verseczten, dem soldin wir und unser nachkomen an dem rijche allir stucke halten glicherwijse als yn selbis unengolten[c] des richis rechtin. [16] were auch daz der offtgnante grave Gunther und sin erbin abegingen von todis wegen, so sullen und wuln wir dem dickgnanten Heinrich von Honstein probist zu Northusen Heinrichen Diterichin Bernhartin und Ulrich graven zu Honstein schuldig und plichtig sin[d] zu halten allir stucke die hir vor geschreben stehin als dem obgnanten graven Gunthern und[e] sinen erben, und die egnanten stete und burge zinse gulte gerichte dinste mit allen rechtin und zugehorungen, die zu der vorgnanten saczunge und phandeschafften gehorent, sullin der offtgnanten von Honstein und irer erbin phand sin als des egnanten graven Gunthers und siner erbin. [17] auch globin wir in truwen umb die zwolffhundert marg lotiges silbers, die wir yn gein yren wertin zu Franckenfurt sullen und wullin entrichtin und ledigen, daz wir zu stund an allen verczog Jacoben Knobelauchen und[f] Siferten Froschin burgern zu Franckenfurt gulden und silbern phand setczen, daran den obgnanten graven Gunthern und die egnanten sine frunde und ire wirte an benuge und darmit bewart sin. und dieselbin phandeschafft sullen sie innehabin achte wochin, und loesten wir dieselbin phand nicht bij der czijt als geschreben steet, so sal der vorgnante grave Gunther sine erbin und die[g] vorgnanten von Honstein sin frund mit denselben phanden des obgnanten geldes bekennen wie sie mogen. [18] und wan wir yn die vorgnanten stucke und artickel geenden und volfuren, so sullen wir yn darnach nuwe brieffe gebin in der besten gestalt als man sie begriffen mag und als yn nucz und beqwemelichin ist. mit urkunde dieses brieffs, den wir yn geben besigilt mit unserm koniglichen ingesigel. gegeben zu felde vor Eltevil nach Cristis geburt driczenhundert jare und in dem nunundvirczigisten jare des nehisten dinstages vor dem heiligen phingistage und in dem dritten jare unser rijche. 1349 Mai 26.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 32 *cop. mb. sec. 15 in. Auf Rückseite von jüngeren Händen noch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts* erste verphendunge vom rijche, *darunter* copij.

[a] V. heißeit.
[b] V. add. und.
[c] V. unengelten.
[d] V. add. und
[e] V. om.
[f] V. om.
[g] V. der.

Gedruckt in H. H. v. Eyben Syntagma historicum de Gunthero Schwarzb. Rom. rege 31, Lersner Frankf. Chron. 1, 75, Olenschlager Erl. Staatsgesch. U. B. 280, Lünig R. A. 13, 795. — Regest in Böhmer-Huber reg. Kar. IV. pag. 78 nr. 957 aus den beiden letzten.

XII.

1349 Juni 13. *Erzbischof Heinrich von Mainz an Frankfurt, fordert auf, König Karl IV., den er und seine Mitkurfürsten mit Günther von Schwarzburg gesühnt und nach des letzteren Verzicht auf das Reich als Römischen König anerkannt haben, einzulassen und ihm zu huldigen. 1349, Juni 13* [*Mainz*].

Wir .. Heinrich von gots gnaden ertzbyschoff des heilegin stůlis zů Mentze und in Dutzschen landen des heilegin Romischen ryches ertzkanceller důn kůnd allen den die dysen[a] bryff ansehen adir horin lesen: [*1*] alse wir und die andern unser mitkůrfůrsten au dem ryche eynen nemelichen tag hatten gemacht fůr die stad zů .. Frankenford, dem ryche ein houbit zů kysene, und wir da unser wal und kůre lachten an den ediln herren grefen Gůnthern von Swartzbůrg herren zů Arnstete, und kůren den zů eyme Romischen kůnyge, und gaben und antwůrten in den .. bůrgern und der stad zů Frankenford fůr eynen Romischen kůnyg und iren rechten herren, und wyseten sie wir und die andirn unse myddekůrfůrsten und herren ritter und knechte uff den eyd, das sie in billiche und von rechte in sůlden lazsen und gehorsamen und tůn alse irme rechten herren: das taden sie und hulten und swuren ime als eyme Romischen kůnyge und irme rechten herren. [*2*] nů han wir gesehen und befunden, das derselbe kůnyg Gůnther in solicher crangheid was und ist sines libes, das he dem ryche den kůrfůrsten und der cristenheid nicht nůtze mochte gesin zů eyme houbete, und das ryche nicht fůrbas mochte brengen gein dem důrchlůchtigen fůrsten herren .. Karln Romischem kůnyge und kůnyg zů Beheim, der widdir in in zweyunge was um das ryche. [*3*] des han wir an eyne gůtliche richtůnge und sůne gerachet unde gegryffen zůschen den vorgenanten zwein herren in zweyůnge zů dem ryche irkoren, und han sie beidirsit gůtliche und gentzliche gerichtit und gesůnet mit ir beidir wizsen und willen und auch mit unsir und der andirn unsir myddekůrfůrsten willen wizsen und rade, das grafe Gůnther zů dem ryche irkorin alse vor red ist uff das ryche und uns gůtliche hat virzegin, und hat uns unser kůre an dem ryche die wir an in gelegit hatten widdirgegebin, und hat auch die .. bůrger und die stad zu Frankenford ires eydes ledig und los gesagit. [*4*] und han wir unse kure und wal gelegit an den vorgenanten důrch-

[a] or. dysem.

lûchtigen fûrsten herren .. Karl Romischen kûnyg, und gebin und antwûrten in den bûrgirn und der stad zû .. Frankenford fûr eynen Romischen kûnyg und iren rechten herren. [5] und han wir auch in derselbin sûne gered und begryffen, das derselbe unsir herre .. Romischer kûnyg Karl .. den bûrgern und der stad zû .. Frankinford sol bestedigen bevesten und irnûwen samenthafft und ir yglichem besûndir mit namen die zwene jerliche merkete die sie alle jar hant, eynen zûschen den zwein unsir frawen tagen alse sie zû hymele fûr und geborin wart, und den andirn zû mittefasten, und alle ire gnade recht vriheid und gewonheid alt und nûwe, die sie adir ire aldirn here gehabit und brocht hant von Romischen keysern und kûnygen und von allen den, die das riche innegehabit und beseczen hant bis uff dysen hûdigen tag und den die vorgenanten bûrger gehûldet und gesworin hatten bis an dyse zit, und mit namen von dem dûrchlûchtigen fûrsten keyser Lodewige selgen. [6] darum heizsen wir die .. bûrger der vorgenanten stad zû .. Frankenford unde gebyten in, das sie denselben unsern herren herren .. Karln Romischen kûnyg enphahen und inlazsen und ime tûn alse sie ime billiche tûn sullen. mit urkûnde dyses bryffes virsigeld mit unserme ingesigele, gegebin nach gots geburte drûzehenhundirt jar in dem nûnundvyertzigistem jare an dem neysten samstage nach unsirs herren lychamen tage. 1349 Juni 13.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 31a *or. mb. lit. pat. cum sig. pend. Rechts auf dem Bug steht* s *und ein unverständliches Abkürzungszeichen; auf Rückseite von einer Hand aus dem 15. Jahrhundert* 1349 lit. tt.

Noch nicht bei Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

XIII.

Pfalzgraf Rudolf an Frankfurt desgleichen. 1349 Juni 13 [*Mainz*]. 1349 Juni 13.

Wir .. Rûdolff von gots gnaden paltzgraffe an dem Ryne und hertzoge zû Beygern [*weiter mutatis mutandis wie XII*].

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 31ᵇ *or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; Hand wie XII; rechts auf dem Bug steht* s *und ein unverständliches Abkürzungszeichen; auf Rückseite von einer Hand aus dem 15. Jahrhundert* 1349.

Noch nicht bei Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

XIV.

Markgraf Ludwig von Brandenburg an Frankfurt desgleichen. 1349 Juni 13 [*Mainz*]. 1349 Juni 13.

Wir .. Lůdewig von gots gnaden marggraffe zů .. Brandenbůrg und zů .. Lůsytz .. paltzgrafe an dem Ryne und hertzoge zů Beygirn [*weiter mutatis mutandis wie XII, XIII*].

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssachen nr. 31ᶜ *or. mb. lit. pat. cum sig. pend.; Hand wie XII, XIII; weiterhin treffen die Bemerkungen zu XIII auch hier zu.*

Noch nicht bei Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

XV.

1349 Juni 27. *Abkommen Heinrichs XVIII. Grafen von Schwarzburg und Heinrichs, Heinrichs, Dietrichs, Bernhards und Ulrichs Grafen von Hohnstein mit König Karl IV. und der Stadt Frankfurt über die von demselben verpfändete jährliche Frankfurter Reichssteuer.*[1] *1349 Juni 27* [*Frankfurt*].

Wir Heinrich greffe zu Swarczburg und herre zu Arnstete son greffe Gůnthers von Swarczburg dem got gnade und wir Heinrich von Hoenstein probist zu Northusen Heinrich Diederich Bernhard und Ulrich greffen und herren zu Hoenstein irkennen uns uffinliche mit disem briffe allen den die in sehind horind ader lesen: [*1*] das greffe Gůnther von Swarczburg vorgenant unsir Heinrichs vatir und unser Heinriches Heinrichs Diederichs Bernhardis und Ulrichs swager gutliche und genzliche wart gerichtit und gesunit mit sime guden willen und wißen und mit willen wizsen und rade der kurfursten des richs mit dem edeln fůrsten herren Karle Romischen konige und konig zu Beheim der in zweiunge wider in was umb des riche, das he uf in und uf das riche lutirliche und genzliche hat virzigen. [*2*] in derselben sůne hat konig Karle ime und sinen erben und zu siner und siner erben hand uns Heinriche von Hoenstein probist zu Northusen Heinriche Diederiche Bernharte und Ulriche greffen und herren zu Hoenstein und unsern erben zu eime phande virsast die gewonlichen stůre, die die burgere und die stad zu Franckenfurt ime und dem riche alle jar uf sant Mertins tag schuldig sint zu gebene, mit namen eilfhůndert phůnd heller und vierzehen phund heller an guder warung alse dan zu Franckenfurt genge und gebe ist vierdehalbis schillingis minner, das wir adir unse erben adir unser einer
1349 Nov. 11. von unser allir wegen die stuer die nů uf sant Mertins tag neist komet anegeet alle jar sullen ufheben und innemen, alse lange biz das uns

[1] *Der entsprechende Brief K. Karls IV. dat. 1349 Juni 9* [*Mainz*] *in Fichard Archiv 2, 105 (Boehmer-Huber pag. 82 nr. 1005), der der Stadt Frankfurt dat. 1349 Juni 27* [*Frankfurt*] *in Boehmer Cod. dipl. Moenofr. 613 (Boehmer-Huber pag. 538 nr. 101).*

adir unsern erben die stede Gozlar und Northusen und die nücze die daz riche hat zu Mulhusen in hand gegangen sint und ingeantwurt sint. [3] und wanne uns adir unsern erben mit den steden vollinendit wirt, oder ob konig Karle süz die stür von uns oder von unsern erben quite und los mechte, so sal die stuere von uns los sin. und sollen wir[a] ime und den von Franckenfurt ire briefe widdirgebin, und sollen die von Franckenfurt ime und dem riche dan furwart mit der stuere wartin. [4] wer's auch das konig Karle abeginge von todis wegin vor sant Mertins tage, ee dann die stüre von uns odir von unsern erben los wurden, wilche zit adir willichis jares das were das got friste, so sint die burgere der vorgenanten stad zu Franckenford uns adir unsern erben der stüre nach sime tode nicht mee schuldig zu gebene. und sullen auch dan wir odir unse erben odir niemand von unsir wegen nicht me an sie fordern̄ noch in nicht me züsprechen in keinerleie wizse ane allerlei argelist und geverde. des zu urkunde han wir Heinrich greffe zu Swarczburg und herre zu Arnstete und wir Heinrich von Hohinstein probist zu Northusen Heinrich Diederich Bernhard und Ulrich greffen und herren zu Hohinstein vorgenant unser ingesigele fur uns und fur unse erben an disem briff gehangen, der wart gegebin dů man zalte nach gots geburte druzehenhundirt jar in dem nůnundvirzigistem jare an dem neisten samestage nach sant Johans tage baptiste. 1349 Juni 27.

[a] om. Vorlage.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Reichssteuer 1349 Juni 27 *cop. chart. sec. 15.*

Noch nicht bei Böhmer-Huber reg. Kar. IV.

XVI.

Das Bartholomäusstift zu Frankfurt an die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein, beurkundet die Stiftung von 400 lb. Heller für die Gedächtnisfeier des Grafen Günther XIX. von Schwarzburg[1]. *1349 August 21 Frankfurt.* 1349 Aug. 21.

Wir . . dechan und capitel des styfftes zů sant Bartholomee zů . . Frankenford und gemeinliche die vicarien daselbis verjehen uffinliche mit dysem bryffe und důn kůnd allen den die in sehend adir horind lesen: [1] daz der edel graffe . . graffe Heinrich von Swartzbůrg graffen . . Günthers selgen son herren zů . . Arnstete und . . Heinrich von Hohenstein prabist zů Northůsen . . Heinrich . . Dyderich . . Bernhard und . . Ulrich graffen und herren zů . . Hohinstein iren vatir und iren frund

[1] *Die Stiftungsurkunde der Grafen von Schwarzburg und Hohnstein dat. 1349 August 15 Frankfurt ist in nr. XVII inseriert.*

selgen von Swartzbûrg und herren zû . . Arnstete by uns bestat und liphafftig gelegit hant in unser gotshûs sant Bartholomei zû . . Frankenford. darum hant sie uns bescheidin vierhûndirt phûnd haller an ire gewonlichen stûre zu . . Frankenford, die sie von des ryches wegen da haben, und als ouch in dem briffe stet den wir von den obegenanten herren vollecliche darubir haben, also daz wir die vorgenanten kanonicken und vicarien mit denselben vierhûndirt phûnden, die sie uns bescheidin hant alse vor geschriben stet, gûlde sullen koûffen nach und mit rade des vesten ritters . . hern Rûdolffis von Sassinhûsen ires liben getrûwen, und mit derselben gûlde dûn und ez haldin sullin als hernach geschriben ist. [2] so wollent die vorgenanten herren von Swartzbûrg und von Hohinstein zu dem ersten, das wir obgenanten kanonicken und vicarien iren vatir und iren frund den egenanten selgen von Swartzburg herren zû . . Arnstete begen mit vigilie mit messen mit gelûchte mit gelûde und mit allen dingen die darzû gehorind alse erlich und mogelich ist, also daz wir in drywerbe in dem jare begen, also daz der obgenante ir vatir und ir frund erliche mit allen dingen von uns begangen werde alse mogelich ist. [3] auch wollen sie, was gûlde man kóuffit mit den egenanten vyerhûndirt phûnden und nach und mit rade des obgenanten hern . . Rûdolffis von Sassinhûsen alse vor geschrebin ist, daz dieselben gûlde unsir gemeyn kemerer unsirs vorgenanten styfftis uffhebin nemen und teylen sal undir die, die geinwortig sint zû vigilien und zû messen alse vore ist geschrebin. [4] sie wollent auch, daz wir den, die ministrerin, presencie gebin glich den andirn geinwortigen, und auch das man den, die da lûdent, lone das erlich sij, allis von derselben vorgenanten gûlde. [5] diz wollen sie daz es ewecliche gehaldin werde unvorbrochen zû merne und nicht zu minrene. zû urkûnde dyser dinge so han wir . . dechan und der capitel des vorgenanten stifftes unsirs capitels ingesigel fûr uns und die vicarien an dysem brieff gehangen, der

1349 Aug. 21. ist gegebin zû . . Frankenford, dû man zalte nach Cristus gebûrte druzehenhûndirt jar in dem nûnundviertzigstem jare an dem fritage nach unser frawen tage als sie zû hymele fûr.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Barth. Stift nr. 4082 ao. 1349 *or. mb. lit. pat. cum sig. pend. Auf Rückseite links oben* quitancia 400 lb. Guntheri de Swartzburg, *in der Mitte* Rta, *rechts davon* litera seu quitancia 400 lb. pro anniversario Guntheri de Schwarzburg electi regis Romanorum, *links unten* litera super anniversariò Guntheri de Schwarzenberg 1349 latula nn III n *von einer Hand aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, ganz unten links am Rande von der Hand der Urkunde* super testamento domini Gûntheri regis.

Nicht bei Boehmer-Huber reg. Kar. IV.

XVII.

Das Bartholomäusstift verpflichtet sich, die Bestimmungen der inserierten Stiftungsurkunde der Grafen von Schwarzburg und Hohnstein dat. 1349 August 15 Frankfurt ewig und unverbrüchlich zu halten. 1356 November 29 [Frankfurt]. 1356 Nov. 29.

Wir graffe Heinrich von Swartzburg graffen Gunthers selgin son herre zû . . Arnstete und wir Heinrich von Hohenstein probist zu Northûsen . . Heinrich Dyttherich Bernhard und Ulrich graffen und herren zû . . Hohinstein virjehen ûffinliche mit disem briffe und tun kund allen den die in sehin horind adir lesen: [*1*] wanne wir unsern vatir und wir unsern frund selgin von Swartzburg und herren zu Arnstete bestat und liphafftig gelegit han bi die erbarn herren . . dechanten . . canonicken und vicarien des godishusis sancti . . Bartholomei zu Frankenford, so han wir in bescheiden . . vierhundirt phund heller . . an unser gewonlichen sture zu Frankenford, die wir von des riches wegin da haben, und als in den briffen stet die wir[a] darubir vollenkomelichen haben, das dieselbin vorgenanten canonicken und vicarien mit denselbin vierhundirt phunden, die wir in bescheiden han alse vor geschrebin stet, gulde sullen[b] koufen nach und mit rade des vesten rittirs . . herrn Rudolffis von Sassenhusen unsirs lieben getruwen, und mit derselbin gulde dun und es halden alse hernach geschrebin ist. [*2*] so wollen wir des ersten, das die obgenanten canonicken und vicarien unsirn vatir und unsirn frund den egenanten selgin von Swartzburg herren zu Arnstete begen mit vigilie mit mezsen mit geluchte mit gelude und mit allen dingen die darzu gehorind als erlich und mogelich ist, also daz ez driwerbe imme jare geschehe, das der obgenante unser vater und unser frund erliche mit allen dingen begangen werde alß mogelich ist. [*3*] auch wollen wir, was gulde man koufit mit den egenanten vierhundirt phunden und nach und mit rade des obgenanten herin Rudolffis von Sassenhusen als vor geschrebin ist, das dieselbin gulde ein gemein kemmerer des vorgenanten stiftes ufhebin nemen und teilen sal under die die geinwurtig sint zu vigilien und messen alß vore ist geschrebin. [*4*] wir wollen

[a] Vorlage sic. S. unt. Anm. 1

[b] V. sulben.

---

[1] *Wir glaubten* wir *setzen zu müssen, da der inserierte Brief als die ursprüngliche Stiftungsurkunde angesehen werden mufs, und hier wohl nicht ein Hinweis auf frühere die Stiftung betreffende Urkunden zu suchen, sondern eine Berufung der Erben Günthers auf Karls IV. Pfandbriefe dat. Mai 26 und Juni 9 (nr. XI und XII Note) gemeint sein dürfte. Eine solche Verwechslung von* wir *und* sie *konnte dem Bartholomäusstift bei der Insertion von 1356 leicht passieren. Es heifst in nr. XVI:* und als auch in dem briffe stet den wir von den obgenanten herren vollecliche darubir haben, *dagegen in nr. XVII:* und als in den briffen stet die *wir* darubir vollenkomelichen haben.

auch, das man den, die ministrerin, presencien gebe glich den andirn geinwurtigen, und auch daz man den, die luden, lone das erlich si, allis von derselbin vorgenanten gulde. [5] diz wollen wir, daz ez ewecliche gehalten werde unvorbrochen zu merne und nicht zu minrene. mit urkunde dises brifes virsigelt mit unsern ingesigeln, der gegeben ist zu
1349 Aug. 15. Frankenford du man zalte nach Cristus geburte druzehnhundirt jar in dem nůnundvierzigsten jare an unser frawen dage alß sie zu himele fur. alle dise vorgeschrebin sache und rede von worte zu worten reddin wir der . . dechan die canonicken und vicarien des vorgenanten stiftes für uns und unsern stift stedte und veste zu haldene ewecliche und unzůbrochen, und han darumme zu urkunde unsers capitels ingesigel an diesem brif gehangen, der gegebin ist du man zalte nach Christus ge-
1356 Nov. 29. burte druzehenhundirt jar und in dem sechsundvoufzigstem jare an sant Andreas abent des heiligen zwilfpoten.

Aus Frankfurt Stadtarchiv Barth. Stift nr. 4081 ao. 1356 *Vidimus chart. von 1716 Febr. 19 des Originals im Fürstl. Schwarzb. Archive. Nicht bei Boehmer-Huber reg. Kar. IV.*

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI UND J. WEIZSÄCKER IN GÖTTINGEN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG.

ZWEITES HEFT.

WIDO VON FERRARA DE SCISMATE HILDEBRANDI.

VON

KONRAD PANZER.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1880.

WIDO VON FERRARA

DE SCISMATE HILDEBRANDI.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DES INVESTITURSTREITES.

VON

KONRAD PANZER.

EINGELEITET VON W. MAURENBRECHER.

LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1880.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Zur Geschichte des Investiturstreites sind in den letzten Jahren mehrere recht verdienstliche und lehrreiche Abhandlungen erschienen; immer ist noch Raum und Stoff zu neuen Arbeiten geblieben. Mit besonderer Vorliebe wendet sich auch neuerdings gerade die Thätigkeit der historischen Übungen an verschiedenen Hochschulen diesem Thema zu. Mir schien in erster Linie die Schrift des Wido über das Hildebrandische Schisma einer wiederholten Betrachtung würdig und bedürftig zu sein.

Nachdem eine vor einigen Jahren in Königsberg gegebene Anregung ein wenig befriedigendes Ergebnis herausgestellt, unternahm der Verfasser der hier veröffentlichten Arbeit, Herr Konrad Panzer aus Danzig, Mitglied des Bonner historischen Seminares, auf meinen Wunsch eine kritische Untersuchung über Wido, über Inhalt und Tendenzen seiner merkwürdigen Schrift. Die Resultate seiner Bemühungen erscheinen mir in hohem Grade beachtenswert; sie verdienen jedenfalls der Beurteilung auch der weiteren Kreise der Fachgenossen vorgelegt zu werden. Ganz besonders die von P. gefundene Datierung der Schrift

und der von ihm behauptete Zusammenhang derselben mit dem Schriftwechsel zwischen Anselm und Wibert dürften als reife Früchte einer energischen und eindringenden Beschäftigung mit der Periode des Investiturstreites angesehen werden. Auch was über die letzten Jahre Gregors VII. hier ausgeführt wird, empfehle ich der Beachtung und Prüfung aller derjenigen, die an der Erscheinung jenes Papstes ein historisches Interesse haben.

Bonn, den 25. April 1880.

W. Maurenbrecher.

Einleitung.

Das Buch des Bischofs Wido von Ferrara de scismate Hildebrandi gehört zu der publizistischen Literatur, welche der Investiturstreit gewissermafsen als den Niederschlag der damaligen geistigen Erregung den nachfolgenden Geschlechtern hinterlassen hat. Roger Wilmans hat dasselbe in den *Mon. Germ. hist. scr.* XII p. 148—179 nach der einzigen Handschrift zum ersten Male herausgegeben.

Der Verfasser der Schrift, der als Bischof von Ferrara sich in den Jahren 1086 und 1092 auch urkundlich nachweisen läfst,[1] ist ein Anhänger des Gegenpapstes Wibert von Ravenna (Clemens III.). Nach einer Einleitung, in welcher er die Veranlassung, den Gegenstand und die Anordnung desselben angiebt, geht er an seine eigentliche Aufgabe, die Auseinandersetzung der zu seiner Zeit streitigen Fragen. Im ersten Teile legt er die Lehren der Gregorianer dar und begründet sie; im zweiten Teile dagegen, welchem er wiederum ein kurzes Vorwort voranschickt, vertritt er in der Form eines Dialoges zwischen Proponens und Respondens die Ansichten seiner eigenen Partei, der Wibertisten. Zum Schlusse spricht er seine eigene Meinung aus und widmet sein Werk dem Gegenpapste Wibert.

Die bisher üblichen Annahmen über den Verfasser und sein Werk beruhen im wesentlichen auf der Untersuchung, mit welcher Wilmans die Ausgabe des Wido eingeleitet hat. Längere und kürzere Bemerkungen über Wido von Ferrara geben vornehmlich

W. v. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 4. Aufl. III S. 1057. 1058. 1105. 1112. 1121. 1146. 1154. 1165.

Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen* II S. 174 f.

Baxmann, *Politik der Päpste* II S. 336.

Bernheim, *i. d. Forsch. z. deutschen Gesch.* XV S. 635. XVI S. 284.

Was die Art betrifft, wie Wido sich seiner doppelten Aufgabe entledigt hat, so bewundert Wilmans (M. G. XII p. 151) an seinem Werke, dafs

[1] Vgl. Wilmans M. G. XII p. 149.

es mitten unter den heftigsten Parteischriften der Gregorianer und der Kaiserlichen das Recht beider Parteien mit gleicher Wage abzuwägen sucht; wer den Prolog nicht gelesen hat, meint er, würde durchaus nicht ahnen, dass der Autor des ersten Buches ein Wibertist sei; so grofs sei hier sein Eifer und seine Ergebenheit gegen Gregor VII., dafs man leicht erkenne, der Verfasser müsse einst diesem Papste treu angehangen haben. Giesebrecht (III. S. 1105) nennt denselben einen sichtlich nach Unparteilichkeit ringenden Mann, und auch Bernheim (XVI. S. 284) scheint dieser Ansicht zu huldigen, da er Widos Werk in Folge der Erkenntnis entstanden glaubt, dass die heilige Schrift sich vielfach widerspreche und daher für beide Parteien verwerten lasse.

Eine Spezialuntersuchung „Das Buch Widos von Ferrara über das Schisma des Hildebrand im Zusammenhange des Gregorianischen Kirchenstreites. Innsbrucker Dissertation von Dr. Bernhard Lehmann-Danzig. Freiburg im Breisgau 1878“ wurde mir erst im Verlaufe meiner Studien über Wido bekannt. Der Verfasser bemerkt mit Recht, dass die nahen Beziehungen, in denen Wido zu Gregor VII. nach Wilmans gestanden haben soll, durchaus nicht erwiesen sind; aber wenn er als Ergebnis seiner Untersuchungen im vollen Gegensatze zu der früheren Ansicht die Behauptung aufstellt, Widos Buch sei ein „Täuschungsversuch“, „weil es mit allen Mitteln der Überredung sich einen andern Schein zu geben sucht, als es bewufstermafsen ist“, so ist er meiner Meinung nach von der Wahrheit ebensoweit entfernt, wie die früheren Kritiker Widos. Die Darstellung der letzten Zeiten Gregors VII., welche Wido dem ersten Teil angefügt hat, nennt Dr. Lehmann „eine tendenziöse Geschichtsfälschung, welche für ihn (Gregor VII.) nichts Günstiges als einige epitheta ornantia enthält“; die Begründung dieses Urteils wird dem Leser, welcher etwas Latein versteht, mit demselben Rechte als eine Komödie erscheinen, wie Dr. Lehmann das Wormser Konzil von 1076 (S. 78). Wenn derselbe (vgl. S. 87) „reserare“ durch „verrammeln“ übersetzen will, so wird er wohl noch manchem andern Berichte, welchem man bisher Glauben geschenkt hat, eine direkte Unwahrheit nachsagen können.

Ich glaube mein Urteil über die Abhandlung von Dr. Lehmann so zusammenfassen zu können, dafs einzelnes in der Arbeit richtig bemerkt ist, dafs sie aber im ganzen als eine verfehlte bezeichnet werden mufs, weil es ihrem Verfasser nicht gegeben war, über Parteitendenzen hinweg zu historischer Kritik vorzudringen.

Wenn ich in den folgenden Untersuchungen nicht überall auf die Ansichten von Dr. Lehmann zurückgreife, wo ich von ihnen abweiche, so wird man das wohl erklärlich finden.

I. Die Quellen des Traktates.

Wido selber erklärt im ersten Buche c. 20[1], sein Material zur Verteidigung Gregors aus verschiedenen Schriften genommen zu haben. Eine seiner Quellen ist uns erhalten: es ist ein Schreiben des Bischofs Anselm von Lucca.

Anselm, früh in die scholastische Gelehrsamkeit eingeweiht und wegen seiner Kenntnisse in der Grammatik und Dialektik hoch angesehen, war bald nach dem Tode des Papstes Alexander II. zum Bischof von Lucca erwählt worden. Gregor VII. hob schon damals in einem Schreiben an die Gräfinnen von Tuscien Beatrix und ihre Tochter Mathilde (24. Juni 1073) das Wissen Anselms rühmend hervor;[2] er erteilte demselben, nachdem er von König Heinrich die Investitur empfangen hatte, die Konsekration. Seitdem kam der Bischof mit dem Papste vielfach in Berührung, und dessen Persönlichkeit übte auf ihn einen so gewaltigen Einflufs aus, dafs sich bald in seinen Ansichten ein vollständiger Wechsel zeigte. In Hildebrand erkannte er das Vorbild, welchem er nacheifern müsse, sein Wille ward ihm allein mafsgebend und mit allem Feuer, das seiner Natur eignete, warf er sich in den Kampf, um Gregors VII. Pläne zur Durchführung zu bringen. Als Mönch hatte dieser zu der höchsten Stufe in der Kirche sich emporgeschwungen; auch Anselm trat in ein Cluniacenser Kloster ein. Bald rief ihn das Gebot des Papstes aus den Klostermauern in seine Umgebung. Als Bischof sollte er wieder seines Amtes pflegen, aber als ein Bischof, der seine Würde auf dem allein „kanonischen" Wege erlangt hätte. So gab denn Anselm sein Bistum, mit dem ihn einst König Heinrich investiert hatte, in Gregors Hand und empfing es von ihm mit Umgehung der königlichen Investitur wieder zurück.[3] Unverbrüchlich hielt Anselm zu Gregor VII.,

[1] p. 165: Sed quia .... in defensionem saepe nominati Ildebrandi ex diversis auctoribus multa congessimus, restat etc.

[2] Greg. VII. Reg. I 11.

[3] Vgl. Meltzer, *Gregor VII. und die Bischofswahlen.* S. 55 ff.

auch als dieser seinen Gegnern unterlegen war. Aus seinem Bistum vertrieben, war er es, der als Beichtvater der Gräfin Mathilde dieselbe dauernd an die hierarchische Sache zu fesseln verstand. Gregor empfahl ihn auf seinem Sterbebette mit dem Kardinal Otto von Ostia und dem Erzbischof Hugo von Lyon zu seinem Nachfolger;[1] aber noch nicht ein Jahr verging nach dem Abscheiden des Meisters, so raffte auch Anselm der Tod hinweg (18. März 1086).[2] Dieser fanatische Anhänger Gregors, der auch durch eine Kanonessammlung die Sache der Hierarchie zu fördern wufste, wandte sich in der Zeit nach dem Tode Gregors VII. (25. Mai 1085) in einem Schreiben an Wibert von Ravenna, der seit 1078 von Gregor VII. exkommuniziert, 1080 zu Brixen, 1084 zu Rom — nunmehr in aller Form — zum Gegenpapste erhoben worden war. Wiberts Antwort veranlafste ein zweites Schreiben des Bischofs von Lucca an den Gegenpapst.[3] Dies letztere ist uns erhalten und, wie ich nachweisen werde, von Wido benutzt worden.

Gleich I 1 findet sich bei Wido nicht nur ein bemerkenswerter Anklang an die genannte Schrift:

Wido p. 154 Z. 50—52.	Ans. Epist. p. 376.
Nichil video in hac parte quod noceat, quia vocatus a Domino tamquam Aaron Romanam ecclesiam, non precio ut praedicant, sed Christi gratia gubernandam suscepit.	Paulus dicit: Nemo assumit sibi honorem nisi qui vocatus est a Deo tamquam Aaron.

sondern eine Stelle ist fast wörtlich herübergenommen:

Z. 43—47.	p. 373.
Ut enim de eo (Ildebrando) dicamus quod de Cornelio Ciprianus	Ut enim de beato Gregorio patre nostro dicam, quae de Cornelio scrip-

[1] Nach der *Vita Anselmi* c. 32 M. G. XII p. 22 schickte Gregor sterbend Anselm seine Mitra und übertrug ihm damit gleichsam die Macht zu binden und zu lösen, zugleich auch, wie der Verfasser der Vita, der Priester Bardo, glaubt, die Macht Wunder zu thun.

[2] M. G. XII p. 25.

[3] Dies zweite Schreiben Anselms ist gedruckt bei Canisius, *ant. lect.* VI p. 202 sqq. *nov. edit.* III p. 369 sqq., im Auszug auch M. G. XII p. 3—5. Ich citiere nach Canisius *nov. edit.* — Ekkehard (M. G. VI p. 204) erwähnt dies Schreiben, jedoch zu einem falschen Jahre; dafs es erst nach Gregors Tode geschrieben ist, geht aus den Worten hervor: Ut enim de beato Gregorio patre nostro dicam etc. — Vielleicht hat es auch Bernold (Ussermann, *Prodromus* II opusc. VI p. 357—367) vorgelegen, denn c. XV p.. 365 bietet einige Anklänge. Auf sein eigenes früheres Schreiben nimmt Anselm in dem zweiten Bezug, da er sagt: Scripsi tibi cum multo dolore et syncerae caritatis affectu (p. 372), auf das Wiberts mit den Worten: Dicta sanctorum patrum quae in epistola tua posuisti, non intellexisti (p. 375 Ende).

asseruit, factus est episcopus de Deo, Christi eius iuditio, de clericorum pene omnium — et ut verius dicam omnino omnium — testimonio de plebis quae tunc affuit sufragio, de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Alexandri locus et sedes Petri vacaret.

sit Cyprianus, factus est episcopus de Dei et Christi eius iudicio, de clericorum pene omnium, et ut verum dicam, omnino omnium testimonio, de plebis quae tunc affuit suffragio, de sacerdotum antiquorum et virorum bonorum collegio, cum nemo ante se factus esset, cum Alexandri locus, et cum locus Petri vel gradus cathedrae sacerdotalis vacaret.

Auch I 20 ist ein Stück, das allerdings am Anfange durch einen einführenden Satz und ein eingeschobenes inquiunt, am Schlusse durch ein folgendes Demonstrativpronomen als Citat gekennzeichnet ist, doch ohne dafs die Quelle namhaft gemacht wäre, mit geringer Abweichung aus Anselms Schreiben entnommen:

Wido p. 165 Z. 19—24.

Solent enim (asseclae Ildebrandi) ordinacionem eius (Wiberti) exprobrantes proponere: Si Ildebrandus, inquiunt, qui et Gregorius, in apostolatu erat, nec locus Petri vacabat, quia iudex a nullo potuit condempnari; manifestum est Wibertum nichil habere potestatis et iuris. Sicut enim beatus Ciprianus dixit scribens Magno presbytero: Ecclesia una est, quae intus et foris esse non potest. Si enim apud Novatianum est, apud Cornelium non fuit. Si autem apud Cornelium fuit, qui Fabiano episcopo legitima ordinatione successit, Novatianus in ecclesia non est nec episcopus computari potest.

Ans. Epist. p. 374.

Sicut enim iam dictum est, Gregorius in ecclesia fuit, qui apud te etiam constitit, et iudex a nullo condemnari potuit, manifestum est te ab ecclesiae radice praecisum aruisse nihilque habere potestatis ac iuris. Sicut enim beatus Cyprianus etc.

Im übrigen hat Wido im ersten Buche nur noch Belegstellen aus Anselm ausgeschrieben, aber so massenhaft, dass der Ruhm kanonistischer Gelehrsamkeit, welchen man bisher ihm gerade in betreff des ersten Buches zuerkannt hat, infolge dieser Beobachtung in Staub zerfällt.[1]

[1] Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen* II S. 174. 175.

Zunächst sind die Citate in I 4 (p. 157), wo die Laieninvestitur besprochen wird, alle entlehnt. Anselm wirft ziemlich am Anfange seines Schreibens (p. 373) Wibert seinen Bund mit dem Kaiser vor, durch Wibert und seinen Nebukadnezar sei die heilige römische Kirche, die Tochter Davids, zur Ehebrecherin geworden. Zur Bekräftigung seiner Worte bringt Anselm mehrere Äufserungen von Kirchenvätern vor. Zuerst zwei des Ambrosius, in deren zweitem eine Kirche, welche mit Christus nicht rechtmäfsig vermählt ist, eine Ehebrecherin genannt wird. Anselm fährt fort: Constat itaque, quia ecclesia haec non est vera ecclesia, sed adultera, cum, sicut Ciprianus dicit und führt dann eine Stelle über den Ehebruch an. Wido hat die beiden Citate aus Ambrosius, nur leitet er sie mit andern Worten ein. Bei ihm folgt darauf ein einfaches „Item Ciprianus“ und dann derselbe Passus. Allerdings mufs man sich hier fragen, was derselbe mit der Kirchenfreiheit — von dieser handeln die beiden vorhergehenden Citate — zu schaffen habe; denn die Worte, welche bei Anselm den Zusammenhang vermitteln, fehlen bei Wido. Die Flüchtigkeit des Abschreibens erklärt diese Unverständlichkeit zur Genüge. Die zwei folgenden Belegstellen aus Gelasius finden sich in derselben Reihenfolge bei Wido und in der Epist. Ans.

Im achten Kapitel des ersten Buches (p. 160 sq.) handelt Wido von der Aufforderung, welche Gregor an die Deutschen gerichtet hatte, gegen König Heinrich IV. die Waffen zu erheben. Er sagt gegen die Vorwürfe, welche die Gegner Gregors dem letzteren in dieser Beziehung machen, könne er mit seinen Kräften nichts anfangen, deshalb möchten die Kirchenväter die Antwort übernehmen. So bietet er hier denn auch fast nichts als eine lange Kette von Citaten, die seine kanonistische Gelehrsamkeit in ein helles Licht setzen würden, wenn er eben selber sie sich aufgesucht und zusammengestellt hätte. Allein diese Mühe hatte schon früher Anselm von Lucca übernommen, als er an Wibert das uns erhaltene Schreiben richtete. Sollte sich da Wido, dem dasselbe vorlag, noch nach anderen Stellen umthun, um die gregorianische Lehre, dafs man die Gegner zum Schutze der Kirche mit den Waffen verfolgen müsse, zu verteidigen? Er machte sich seine Arbeit nicht zu schwer, er schrieb einfach aus jenem Briefe ab. Die drei ersten Belegstellen aus Augustin stehen in derselben Reihenfolge und abgesehen von dem Schreibfehler consulentem für consolantem ohne Veränderung bei Wido wie bei Anselm (p. 374). Dann aber hat Wido einige Citate Anselms übersprungen und führt zwei im Briefe später folgende aus den Schriften des Papstes Pelagius auf, allein nicht vollständig. Im ersten läfst er den Satz weg: malum autem schisma esse et per exteras etiam potestates huiusmodi opprimi debere et canonicae scripturae auctoritas et paternarum nos regularum

veritas docet. Im zweiten fehlt bei Wido: hoc enim et divinae gratiae et mundanae leges statuerunt, ut ab ecclesiae unitate divisi a secularibus etiam potestatibus comprimantur. Darauf greift er auf die bei Anselm vorhergehende Stelle zurück; nachdem er dieselbe niedergeschrieben, giebt er die drei dem letzten vorausgehenden Citate in der Reihenfolge wie Anselm wieder. So hat denn Wido vor den Worten des Papstes Pelagius noch ein längeres Stück aus einer Schrift Augustins weggelassen. Aber auch nach ihnen übergeht er drei Belegstellen, welche bei Anselm sogleich folgen, und führt nur die beiden, welche am Schlusse der langen Citatenreihe des Anselm stehen, auf. Was Wido hier unbenutzt gelassen, findet sich mit geringer Ausnahme bei ihm an späterer Stelle, bei Besprechung verwandter Fragen; vermutlich glaubte er es dort besser verwerten zu können.

I 10 (p. 162) beruft sich Wido auf Ambrosius; die Worte, welche er diesem in den Mund legt, finden sich auch bei Anselm (p. 376 am Ende), nur dafs die Stelle hier Text ist, und Ambrosius durchaus nicht als ihr Urheber genannt wird. Ob ein Versehen Widos vorliegt, dies zu entscheiden bin ich nicht in der Lage. Die folgenden Belegstellen hat Wido der oben berührten Citatenreihe des Anselm (p. 375, 2. Hälfte) entlehnt. Stand aber hier: Augustinus super Psalmum 118: Est iniusta misericordia, de qua in lege scriptum est, non miseraberis eius et in libro regum legis etc., so wurde daraus bei Wido: Item in psalmo 118 et in libro regnorum legis etc., und am Schlusse des Citats liefs er ein Stück fort. In der oben erwähnten ersteren Belegstelle aus Pelagius hatte Wido (c. 8) einen Satz weggelassen; hier folgt derselbe und danach ein früher ebenfalls übergangenes Citat aus Hieronymus.

In der langen Citatenreihe des Anselm war die zweite Belegstelle nach der aus Hieronymus eine Äufserung Augustins über die Beraubung der Schismatiker. Dies führte Wido zu der Behauptung, dafs auch die Beraubung durch die Laien zu entschuldigen sei, zu deren Beweis er sich eben dieser Stelle, freilich in etwas verkürzter Form, bediente (I 11).

Nicht viel vor dem Schlusse seines Briefes hat Anselm abermals eine Reihe von Citaten, durch die er zeigen will, dafs er und seine Genossen mit den Gegnern keine Gemeinschaft haben dürfen. Hier (p. 377) werden Papst Innocenz und Papst Pius angeführt mit Stellen, welche von der Bekämpfung der Irrtümer handeln. Dies veranlasste Wido zu der in I 12 (p. 162) stehenden Erörterung, bei welcher diese Stellen — allerdings das Citat aus Papst Pius nur zur Hälfte — vorgebracht werden. Neben ihnen finden sich Worte Gregors von Nazianz, die bei Anselm fehlen.

Dem Citate aus Innocenz geht eines aus Ambrosius voraus, das mit den Worten schliefst: a nostra quoque detractione linguam compesce qui

compellimur dicere veritatem sicut per Prophetam Dominus comminatur: Sacerdos, inquit, ingrediens etc. Item: Maledictus homo qui prohibet gladium suum a sanguine. Dies veranlafste Wido, einen besonderen Abschnitt dem Thema zu widmen, dafs man die Schismatiker tadeln müsse und das Unrecht der Laien nicht verschweigen dürfe. Daher heifst es I 13. 14 (p. 162): Cur etiam eosdem (errores) scismaticorum increpare debuerit (Hildebrandus) nec laicorum iniquitates debuerit reticere, quis sanum sapiens videre non poterit! Comminatur quippe Dominus per prophetam etc. Anselm hatte gleich nach der auch von Wido I 12 hervorgehobenen Stelle aus Innocenz noch eine zweite angeführt: negligere quippe, cum possis deturbare perversos, nihil aliud est quam fovere nec caret scrupulo societatis occultae, qui manifesto facinori desinit obviare. Dies schrieb Wido zunächst nur zur Hälfte ab; dann folgt bei ihm der zweite Teil eines Citates aus Papst Pius, das er I 12 nicht vollständig herübergenommen hatte, hierauf in derselben Reihenfolge und, abgesehen von den Varianten im Citate des Fabianus — Wido: aut contra Prophetas — Anselm: vel contra Prophetas — Wido: aliquid consentit — Anselm: aliquid ullo modo consentit — ebenso wie bei Anselm die Belegstellen aus Clemens, Fabianus, Leo, Augustinus. Dem Citate aus Augustin läfst Wido die zweite Hälfte des oben erwähnten aus Innocenz folgen. Dasjenige aus Gregor von Nazianz in I 13. 14 findet sich in Anselms Brief nicht.

In I 15 (p. 163) bei Behandlung der Frage, ob Gregor Schuld sei an dem vielen Blutvergiefsen, benutzt Wido vor allem das früher übergangene vierte Citat Augustins aus der langen Citatenfolge im Schreiben Anselms; wenn er aber dasselbe nicht von Anfang an abschreibt, so liegt das nur an dem Beginn des Citats selber. Dieses bringt zunächst den Gedanken, dafs nur der Krieger oder der Scharfrichter das Recht zu töten habe; das konnte Wido nicht unvermittelt dafür ins Feld führen, dafs Gregor, der Papst, an dem Blutvergiefsen schuldlos sei. So giebt denn unser Autor zuerst den Schlufs der Stelle und greift dann etwas zurück, um bis dahin abzuschreiben, wo er vorher angesetzt hatte. Darauf bringt er andere Belege. Bei Anselm findet sich als Stück eines Citates aus Ambrosius: Si ergo Christum causam perditionis eorum, ad quos missus est et vocem eius non audierunt, dicere non praesumis nec Paulo audes ascribere stultitiam gentium et scandalum Judeorum. Daraus wird bei Wido: Et post aliqua (Augustin ist vorher citiert): Num Christum causam perditionis eorum ad quos missus est et qui vocem eius non audierunt, fateri praesumimus? Aut audemus ascribere Paulo stultitiam hominum et scandalum Judeorum? Wido fährt fort: Si templi quisquam tecta sarciret, si muros in altum

duceret vel quomodolibet meliorando mutaret et ministrorum quispiam interiret, num bono animo hoc agenti illius interitum deputares; davon findet sich bei Anselm nichts. Die zwei bei Wido unter dem Namen des Ambrosius folgenden Stellen stehen ebenfalls bei Anselm nicht. Die letztere von ihnen spricht den Gedanken aus, dafs den, welcher gezwungen jemand töte, keine Schuld treffe; zur Bestätigung dieser Ansicht liefs sich allenfalls der Anfang des erwähnten Citates aus Augustin verwerten, und derselbe folgt in der That bei Wido. Zur Veranschaulichung der Art, wie Wido jenes Citat, das er bei Anselm vorfand, benutzt hat, möge die folgende Gegenüberstellung dienen:

Wido I 15 p. 163.

Augustinus inter alia: Absit, inquit, ut ea quae propter bonum et licitum facimus aut habemus, si quidem per haec propter nostram voluntatem cuiquam mali acciderit nobis imputetur. Unde nec reus est mortis alienae si cum suae possessioni murum circumduxerit aliquis ex ipso usu percussus intereat. Neque reus christianus, si bos eius aliquem feriendo, vel equus calcitrando aliquem occidat. Aut ideo non debent christiani boves habere cornua, aut equus ungulas, aut dentes canis? Item post pauca: At vero quoniam Paulus apostolus sategit, ut in tribuni notitiam perferretur et ob hoc deductores accepit armatos, si in illa arma scelerati homines incidissent, Paulus in effusione sanguinis eorum suum crimen agnosceret?

Andere Citate sind hier eingeschoben.

Item Augustinus:

Non mihi placet, ut omnes habeant occidendi licenciam, nisi forte

Ans. Epist. p. 374. 375.

Non mihi placet, ut omnes habeant occidendi licentiam, nisi forte sit miles aut publica functione teneatur, ut non pro se hoc faciat, sed pro aliis vel pro civitate, ubi etiam ipse est, accepta legitima potestate, si eius congruit personae. Qui vero repelluntur aliquo terrore ne mala faciant, etiam ipsis fortasse aliquid praestatur. Hinc autem dictum est, non resistamus malo, ne nos vindicta delectet, quae alieno malo animum pascit, non ut et correctionem hominum negligamus. Unde nec reus mortis alienae, qui cum suae possessioni muros circumduxerit, aliquis ex ipsorum casu percussus intereat: Neque enim reus est Christianus, si bos eius aliquem feriendo vel equus calcitrando aliquem occidat, aut ideo non debent Christiani boves habere cornua aut equus ungulas aut dentes canis: At vero quomodo Apostolus Paulus sategit, ut in tribuni notitiam perferretur, insidias sibi a quibusdam perditis parari, et ob hoc deductores accepit armatos? Si in illa arma

sit miles, aut publica functione teneatur, ut non pro se hoc faciat, sed pro aliis vel pro civitate ubi etiam ipse est, accepta legitima potestate, si eius congruit personae.

scelerati homines incidissent, Paulus in effusione sanguinis eorum suum crimen agnosceret? absit ut ea quae propter bonum et licitum facimus aut habemus, si quid per hoc praeter nostram voluntatem cuiquam mali acciderit, nobis imputetur.

Bei der Behandlung der Frage des Messehörens bei Exkommunizierten und Schismatikern (I 17) führt Wido zwei Stellen aus dem alten Testament an, auf welche er aber auch durch ein Citat aus Cyprian im Schreiben Anselms (p. 374 erste Hälfte) hingeführt war. Die übrigen vier Belegstellen des 17. Kap. stehen bei Anselm nicht.

In Widos zweitem Buche, welches der wibertistischen Sache gewidmet ist, konnten die Argumente und Belegstellen Anselms natürlich nicht viel verwandt werden. So hat denn der Verfasser auch nur an wenigen Stellen den Brief desselben benutzt. Wir sahen, daſs er in I 12. 13. 14 Citate daraus abgeschrieben hat, nach denen der, welcher gegen ein Vergehen Konnivenz übt, selber desselben schuldig wird. Hier führt nun Wido blos zwei davon an (p. 170 Z. 25—29), nämlich Citate aus Innocenz und Pius, um durch sie und durch eins aus Augustin, das er selbständig hinzugefügt zu haben scheint, zu erweisen, daſs Hildebrand, wenn er andere zum Blutvergieſsen und zur Eidbrüchigkeit aufgefordert hat, selbst homicida und periurus genannt werden darf. Sonst citiert Wido hier aus dem Briefe Anselms eine früher schon herangezogene Stelle noch einmal aus dem Gedächtnis und daher ganz ungenau, indem er, wo er von der Erhebung Wiberts spricht, sagt (p. 176 Z. 12—15): Sic enim adversarii reprehendunt illam (electionem): Si Ildebrandus in apostolatu erat et sedes apostolica non vacabat, qualiter ille superordinari potuit, qui nulli successit, sed a se ipso principium et initium habuit? Und bei der Besprechung der Laieninvestitur wiederholt er die beiden Citate aus Ambrosius, die er schon im ersten Buche nach Anselms Schreiben ausgeführt hatte.

Wido schrieb im Auftrage seiner Mitbischöfe,[1] speziell im Auftrage Wiberts.[2] Wenn demnach die gröſste Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daſs er mit Wissen und Willen Wiberts den Brief Anselms für sein Buch benutzt hat, sollte ihm da dies Schreiben allein vorgelegen

[1] M. G. XII p. 153.
[2] M. G. XII p. 179.

haben? Wir wissen, dafs dasselbe die Antwort auf einen Brief Wiberts an Anselm war, in dem der Gegenpapst seinen Standpunkt ebenfalls mit Citaten [1] begründet hatte. Es liegt gewifs nahe, dafs ihm, wie die Argumentation Anselms, so auch die Wiberts zugänglich war.

Nun finden sich im ersten Buche am Anfang der Kapitel 4. 6. 7. 8. 10. 15 Einwendungen in wibertistischem Sinne, welche sämtlich die charakteristischen Zeichen eines Citates an sich haben. Man möchte vermuten, dafs sie dem Briefe Wiberts entlehnt sind. Der Inhalt der Anselmschen Erwiderung widerspricht dem nicht. Freilich berührt Anselm die Erhebung Rudolfs zum Gegenkönig mit keinem Worte, während bei Wido I 7 über dieselbe ein längeres Citat sich vorfindet. Aber mufste ihm dieselbe nicht schon als gerechtfertigt erscheinen, wenn er bewies, dafs die Laieninvestitur verdammungswürdig sei, da doch König Heinrich nach Anselms Terminologie Bistümer verkaufte? Wenn Anselm sich ferner auf die Erörterung der Rechtsfrage nicht einliefs, ob der Papst einen Kaiser exkommunizieren dürfe, so kann uns das auch nicht gerade Wunder nehmen. Dem eifrigsten Gregorianer mufste das wohl selbstverständlich erscheinen. Überdies ist das Citat in I 6, welches hiervon handelt, so kurz, dafs man annehmen dürfte, Wibert habe nur ganz beiläufig diesen Punkt berührt. Die Fragen, wie man die Aufforderung der Deutschen zum Kampf, das Blutvergiefsen, das Vorgehen Gregors gegen schuldige Priester zu beurteilen habe, laufen schliefslich auf die eine Grundfrage hinaus, ob die Schismatiker mit allen Mitteln zu verfolgen seien. Diese Frage aber wird, wie die der Laieninvestitur, in Anselms Schreiben eingehend erörtert.

Von entscheidender Bedeutung ist die Einwendung, welche Wido die Wibertisten im Anfange von I 15 p. 163 machen läfst. Dieselbe bezieht sich vornehmlich auf das Blutvergiefsen, welches Gregor VII. verschuldet habe, wie denn auch das ganze 15. Kap. nur diesem Gegenstande gewidmet ist. Die Frage, ob Schismatiker ihrer Habe beraubt werden dürfen, hatte Wido vorher I 11 verhandelt, da würde er, falls er diese Citate selbständig erfunden hätte, am Schlusse des wibertistischen Einwurfes in I 15 gewifs nicht hinzugefügt haben: De rapinis quoque et incendiis aliisque gravibus incommodis et dampnis exinde subortis, quid homo miserabilis responsurus erit?

Aufserdem aber läfst uns eine Stelle im Briefe Anselms deutlich erkennen, wie sich Wibert über das Blutvergiefsen geäufsert hat. Anselm schreibt (p. 376): Non itaque adversus nos clamat sanguis Saxonum,

[1] dicta sanctorum patrum, quae in epistola tua posuisti, non intellexisti; *Ans. Epist.* p. 375 Ende.



sed contra vos cum universo mundo qui sceleris vestri tabe inhorruit. Clamat coelum, clamat terra, clamat omnis Ecclesia justorum et quae adhuc peregrinatur, quae iam cum Christo regnat, clamat Christus, clamat Pater pro Sponsa filii sui, clamat Spiritus sanctus qui quotidie postulat pro eo gemitibus inenarrabilibus. Aus der Wortstellung am Anfange und aus der öfteren Wiederholung ersieht man, dafs Wibert in seinem Briefe an Anselm von Gregor und dessen Anhängern gesagt haben mufs, das Blut der Sachsen schreie wider sie. Nun heifst es in dem wibertistischen Citate von I 15, nachdem vom Kriege inter Saxones et regem die Rede gewesen ist: Quid igitur in iudicio (Ildebrandus) dicturus erit, cum tot occisorum adversus eum sanguis clamabit? Ich glaube, es wird hierdurch bewiesen, dafs der Einwurf der Wibertisten in I 15 dem Schreiben Wiberts entnommen ist.

Giebt man dies zu, so wird man auch die Entlehnung der anderen wibertistischen Einwendungen des ersten Buches aus Wiberts Schreiben für wahrscheinlich halten müssen. Und die Untersuchung des zweiten Buches der Widoschen Schrift wird diese Annahme noch weiter bestätigen.

Zunächst lassen sich im zweiten Buche zwei Stellen mit Sicherheit als Citate aus einer wibertistischen Schrift erkennen. Es liegt kein Grund vor, eine andere Quelle anzunehmen, als eben den Brief Wiberts.

Wido sucht hier zuerst nachzuweisen, dafs Hildebrand nicht in legitimer Weise Papst geworden sei, und bringt dafür zwei Argumente vor, von denen, wie er sagt, das eine sicher, das andere unsicher ist. Als sicherer Beweis für die Ungiltigkeit der Wahl Hildebrands gilt ihm das Dekret Nicolaus II., nach welchem bei Strafe des Bannes kein Papst ohne Zustimmung und Mitwirkung Heinrichs IV. und seiner Nachfolger gewählt werden dürfe. Hier (p. 167) heifst es: Aiunt enim, quod Nicholaus ordinaverit, ut, quicumque —, perpetui anathematis sentenciam excepisset. Wozu das vorangestellte aiunt, da doch das Folgende im wibertistischen Sinne geschrieben ist, wenn unser Autor nicht einer Vorlage folgte? Nach dem angeführten Satze steht wieder die direkte Rede, so dafs man von vorneherein zu der Annahme geneigt wäre, dafs Wido hier nun ganz selbständig berichte, zumal es p. 168 Z. 5 heifst: cuius exempli formam Romae legimus. Allein nach der Behauptung, dafs Hildebrand, weil ohne Zustimmung des Königs erhoben, samt seinen Mitschuldigen dem Banne verfallen sei, fährt er fort: Hinc igitur electionem illius improbant, arguunt et condempnant etc. Aus diesen Worten, namentlich aus der Aufforderung des Proponenten: Tu vero quid in hoc sencias dicito, durch welche dem vorher Besprochenen die nachfolgende Ansicht des Autors selber in nicht mifszuverstehender Weise gegenübergestellt wird, erhellt, dass Wido auch das in direkter Rede geschriebene Stück

bis Hinc igitur etc. (p. 168 Z. 9) aus seiner Vorlage entnommen haben muſs. Da Wido hier den fremden Ursprung gar nicht verdeckt, so darf man sich an der ersten Person Plur. legimus nicht stoſsen.

Für die Art aber, wie Wido mit seinen Quellen umging, ist hieraus ersichtlich, daſs er sich darum nicht sonderlich gekümmert hat, ob vielleicht ein Leser verleitet werden könnte, auf ihn selber zu beziehen, was bloſs von dem Autor seiner Vorlage gilt.

Ein zweites Citat findet sich (p. 176 Z. 18—32) bei der Erörterung der Frage, ob Wiberts (Clemens III.) Wahl gültig sei. Wido läſst seinen Antwortenden sagen: Nos vero sic solemus ineptias illorum (der Anhänger Hildebrands) refellere et electionem praefati Clementis astruere. Nach diesem einführenden Satze zu urteilen, könnte das Weitere sehr wohl auch von Wido selber herrühren, allein der Anfang des folgenden Satzes zeigt klar, daſs wir es auch hier mit einem Citate zu thun haben. Es heiſst hier nämlich: Ut taceamus omnia, quibus superius est probatum, quod apostolatu sese privaverit, eo quod homicidio se polluerit, sacrilegio maculaverit, periuriorum multorum crimen incurrerit: sed unde Vigilius apostolicus dici meruit etc. Was sollen die Worte ut taceamus — incurrerit an einer Stelle, wo es sich um die Widerlegung dessen handelt, was die Gregorianer wider die Wahl Wiberts vorbrachten? Die Erörterung darüber, daſs Gregor selbst sich des Papsttums beraubt habe, war ja schon kurz vorher ziemlich mit denselben Worten abgeschlossen, da der Fragende gesagt hatte: novissime qui voluerit poterit ita concludere, quod et homicidio sese Ildibrandus polluerit et sacrilegii reatum contraxerit et periuriorum multorum crimen incurrerit. Diese Wiederholung läſst sich einzig und allein dadurch erklären, daſs Wido, um seine Vorlage nicht verändern zu müssen, auch etwas in den Zusammenhang nicht Passendes aufgenommen hat. Der Schluſs des Citats ist kenntlich gemacht durch die Worte: Nec ista dicimus etc., da im Folgenden über die vorher besprochenen Erhebungen des Vigilius und Anatolius einiges hinzugefügt wird, damit man die Beispiele auf die Wahl Clemens' richtig anwende. In dieser Erläuterung der citierten Stelle finden sich nun auch mehrmals die Worte: domnus Clemens, die im Citate selber fehlen.

Wir sehen aus dem zuletzt bezeichneten Citate, daſs die Quelle, aus welcher dasselbe herrührt, vor der Erörterung über die Erhebung Wiberts sich gegen Hildebrands persönliches Verhalten wendet, um daraus zu erweisen, daſs der Letztere sich der päpstlichen Würde verlustig gemacht habe. Den Zusammenhang zwischen diesen beiden Citaten vermittelt eine Stelle, welche sich p. 169 Z. 15—17 vorfindet, gleich, nachdem Wido das zweite unsichere Argument gegen Hildebrands Wahl

(dafs er vielleicht durch Bestechung seine Erhebung veranlafst habe) vorgebracht hat. Der Proponent Widos fragt, ob Gregor selbst sich des apostolischen Stuhles beraubt habe und begründet diese Frage durch die Worte: Aiebant enim, quod vere iudex a nullo iudicari potuerit, nec ipse a quoquam fuerit iudicatus, sed si etiam papa fuit, semet ipsum tamen ipse dampnaverit. Bedenkt man, dafs Wido nicht lange zuvor das Citat, welches vom Dekret Nicolaus II. handelt, mit den Worten eingeführt hat: aiunt enim, quod —, dafs ferner die angeführte Stelle zwischen den beiden Citaten gewissermafsen eine Brücke bildet, so ist der Schlufs berechtigt, dafs Wido — wenn auch vielleicht nicht ganz wortgetreu — auch hier ein Citat aus seiner wibertistischen Vorlage giebt.

Dafs diese Quelle eben das Schreiben Wiberts ist, wird jetzt noch klarer. Denn diese wibertistische Schrift sucht ja zuerst durch Herbeiziehung des Dekrets Nicolaus II. nachzuweisen, dafs Hildebrand überhaupt nicht Papst gewesen; zweitens will sie darthun, dafs er, wenn er gleich Papst gewesen wäre, doch sich seiner Würde verlustig gemacht habe, um endlich drittens durch Beispiele zu zeigen, dafs unter Umständen auch ein bei Lebzeiten seines Vorgängers erhobener Bischof allgemeine Anerkennung erlangt habe. Und wir wissen aus dem uns erhaltenen Schreiben Anselms, dafs dieser vor allem die Erhebung Wiberts zum Papst als ungültig nachzuweisen gesucht; dafs das frühere uns nicht erhaltene Schreiben der Hauptsache nach denselben Inhalt gehabt habenwird, läfst sich wohl nicht bezweifeln. Dem gegenüber mufste es Wiberts Aufgabe sein, in seinem Schreiben vor Allem zu beweisen, dafs Gregor VII., als er (Wibert) selbst erhoben wurde, nicht mehr rechtmäfsiger Papst gewesen, und dafs infolge dessen gegen die Giltigkeit seiner eigenen Erhebung sich nichts Erhebliches einwenden lasse.

Sehen wir zu, ob und wie weit unser Autor Wiberts Schreiben noch sonst in seinem zweiten Buche benutzt hat.

Wido stellt, bevor er den Beweis unternimmt, dafs Hildebrand sich selbst der päpstlichen Würde beraubt habe, weil er die ihm anvertraute Gewalt mifsbrauchte, folgende Disposition auf (p. 169 Z. 27—29):

1. Si contra sanctorum patrum regulam vixit
2. et docuit,
3. si non ea moderatione qua decuit dignitatem apostolicam [tenuit],
4. si in ligandis aliquibus et solvendis non iustitiam, sed suam voluntatem attendit, — permissa sibi potestate abusus fuit.

Im Verlaufe der Erörterung geht Wido von dieser Anordnung nur insoweit ab, als er Punkt 2 und 3 umstellt. Wo Wido aber das Facit aus dieser ganzen Diskussion zieht, führt er drei Dinge an, durch welche Hildebrand die apostolische Würde verwirkt haben soll: 1. homicidium,

2. sacrilegium, 3. periuria multa.[1] Wie wir aus der gleich darauf von ihm citierten Stelle des Wibertschen Schreibens sehen, hatte schon Wibert durch dieselben drei Argumente nachgewiesen, dafs Hildebrand des päpstlichen Stuhles verlustig gegangen sei.[2] In dem Abschnitt, welcher bei Wido lib. II vom Leben Hildebrands handelt, lassen die drei Punkte sich deutlich erkennen. Wir werden demnach annehmen dürfen, dafs unser Autor sich hier seiner Vorlage besonders eng angeschlossen, dafs er dagegen in den folgenden Abschnitten 2, 3 und 4 entweder ganz selbständig ist oder aber Punkte, die Wibert nur angedeutet hatte, des näheren ausgeführt hat.

Im Anfang des ersten Abschnittes p. 169 Z. 31 ff. sagt der Respondens: Et primo quidem contra sanctorum patrum regulam vixisse probatur, post vero contra eandem docuisse, suo loco monstrabitur. Ideo videlicet quoniam a puero terrenae militiae studuit, rebus bellicis semper operam inpendit, multimodis sese homicidiis immiscuit, sacrilegio se polluit, periuriis obligavit. Dem Stücke Ideo — obligavit fehlt der Vordersatz. Nach dem vorhergehenden Satze zu urteilen, müfste man ergänzen: contra sanctorum patrum regulam vixit. Nun enthält dieser unvollständige Satz jene drei Hauptpunkte: homicidium, sacrilegium, periuria — [denn a puero terrenae militiae studuit . . . . . immiscuit fällt unter den einen Begriff homicidium] —; es sind dieselben drei Momente, aus welchen Wibert, wie wir gesehen haben, seine Argumentation dafür, dafs Gregor sich selber des Papsttums beraubt habe, gebildet hatte. Bei der Annahme, dafs Wido an der erwähnten Stelle Ideo — obligavit seine Vorlage abschrieb, würde die Weglassung des Vordersatzes in der Flüchtigkeit des Abschreibers leicht ihre Erklärung finden. Nicht lange vorher findet sich bei Wido die Stelle aiebant, quod vere iudex dampnaverit, welche wir schon oben als ein Citat aus dem Schreiben Wiberts bezeichneten. In diesem werden etwa die Worte gestanden haben: Vere iudex a nullo iudicari potuit, nec ipse a quoquam fuit iudicatus, sed si etiam semet ipsum tamen ipse dampnavit. Daran schliefst sich nun die Stelle Ideo — obligavit auf das Vortrefflichste an. Ich möchte demnach annehmen, dafs in der That in Wiberts Schreiben beides zusammen gestanden hat.

Da sich ferner an das Stück Ideo — obligavit gleich der Satz an-

[1] p. 176 Z. 8—11: Si superiores ratiocinationes subtiliter considerare velimus et universa superius comprehensa diligenti vestigatione revolvere, novissime qui voluerit poterit ita concludere, quod et homicidio sese Ildebrandus polluerit et sacrilegii reatum contraxerit et periuriorum multorum crimen incurrerit.

[2] p. 176 Z. 18—20: Ut taceamus omnia, quibus superius est probatum, quod apostolatu sese privaverit, eo quod homicidio se polluerit, sacrilegio maculaverit, periuriorum multorum crimen incurrerit.



schliefst: Super haec in parentes filios armavit, milites in reges inmisit, servos in dominos concitavit, pacem ecclesiae toto orbe removit, und erst nach removit ein Abschnitt gemacht wird, indem der Proponent wieder einsetzt, so glaube ich, auch diesen Satz Wibert zuschreiben zu müssen. Wenn Wibert überhaupt darauf zu sprechen gekommen ist, dafs Hildebrand sich von Jugend auf mit dem Kriegsdienste beschäftigt hatte, so ist es wahrscheinlich, dafs er sich mit der kurzen Notiz a puero terrenae militiae studuit nicht wird begnügt haben. Nun giebt Wido hierüber die weitere Ausführung: Nam cum adhuc adulescentulus monachus diceretur, magnam sibi peccuniam congregavit et quasi sub specie defendendi et liberandi Romanam ecclesiam satellitium fecit et, sicut solebat apud Romanos antiquitus fieri, donativa sua singulis militibus erogabat. Demnach bin ich der Ansicht, dafs er hier entweder wörtlich abgeschrieben hat oder aber eine ausführlichere Erörterung seiner Vorlage uns im Auszuge mitteilt.

Erwägen wir, dafs Wido in seinem ersten Buche Citate aus den Kirchenvätern massenhaft dem Schreiben Anselms entnommen hat, und dafs Wibert seine Ansichten ebenfalls durch solche begründet haben mufs, so liegt die Annahme nahe, dafs Wido in diesem Abschnitte seines Buches die Citate aus Kirchenvätern und päpstlichen Dekretalien dem Wibertschen Schreiben vornehmlich entlehnt haben wird. Von den Citaten aus Jnnocenz, Pius p. 170 Z. 25—29 müssen wir hierbei absehen; denn wir haben früher schon bemerkt, dafs sie aus dem Briefe Anselms herrühren. Auch das Citat aus Augustin, welches den letzteren vorausgeht, und bei Anselm sich nicht findet, scheint mir Wido dem Schreiben Wiberts nicht entnommen zu haben, da der Schlufs, den Wido daraus zieht, dafs Hildebrand selber homicida und periurus genannt werden dürfe, wohl für den Dialog, nicht aber für das Schreiben sich eignen mochte. Es handelt sich hier also um die Citate, welche Wido dafür anführt, dafs Hildebrand sich nicht mit militärischen Angelegenheiten beschäftigen durfte, p. 169 Z. 45—p. 170 Z. 14, dafs die für die Armen bestimmten Gelder nicht zu anderen Zwecken verwandt werden durften (Kirchenraub) p. 170 Z. 41—45; und dafs Hildebrand an dem vielen Blutvergiefsen Schuld sei, p. 171 Z. 4—8, 16—22, 26—28; es handelt sich endlich um die beiden Citate, welche die Heiligkeit des Eides betonen p. 171 Z. 35—49. Zwischen den beiden Citaten p. 171 Z. 16—22 und Z. 26—28 findet sich ein Satz, den ich wegen seines gehobenen Stiles ebenfalls Wibert zuschreiben zu müssen glaube.

Aus dem engeren Anschlufs an das Schreiben Wiberts im zweiten Buche Widos erklärt es sich, warum der Verfasser von seiner ursprünglichen Absicht (s. die Vorrede zum 1. Buche) abgeht, kapitelweise im

zweiten Buche zu widerlegen, was er im ersten verteidigt hat. Die Form des Dialogs erleichterte es ihm, die Auseinandersetzungen Wiberts zu verwerten, ohne doch, selbst wo er es thut, seine Selbständigkeit ganz einzubüfsen.

Ich glaube die Benutzung der Korrespondenz zwischen Anselm und Wibert nachgewiesen, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht zu haben

im ersten Buche:

cap. 1 p. 154 Z. 43—47 u. Z. 50—52.
„ 4 p. 157 Z. 14—16 u. Z. 16—34.
„ 6 p. 158 Z. 19—22.
„ 7 p. 158 Z. 53—p. 159 Z. 14.
„ 8 p. 160 Z. 10—14 u. Z. 15—p. 161 Z. 11.
„ 10 p. 161 Z. 37—p. 162 Z. 9 u. Z. 11—19.
„ 11 p. 162 Z. 21—23.
„ 12 p. 162 Z. 26—28.
„ 13 14. p. 162 Z. 38—48.
„ 15 p. 163 Z. 11—22, 32—42, 47—50.
„ 17 p. 164 Z. 22—26.
„ 20 p. 165 Z. 19—24.

im zweiten Buche:

p. 167 Z. 38—p. 168 Z. 9.
p. 169 Z. 15—17, 32—35, 39—42, 45—p. 170 Z. 14.
p. 170 Z. 25—29, 41—45.
p. 171 Z. 4—8, 17—28, 35—49.
p. 176 Z. 18—32.

Es sei noch bemerkt, dafs Wido in I 16 Bezug nimmt auf zwei Citate, die er in I 8 Anselms Schreiben entlehnt hat, und in II p. 176 Z. 49 bis p. 177 Z. 7 zum zweiten Male zwei Citate vorbringt, die er schon in I 4 nach Anselms Vorgange aufgeführt hat.

Die gregorianischen Einwendungen, welche Wido II p. 175 Z. 15 f. und Z. 45 ff. anführt, finden sich bei Anselm nicht; möglich dafs sie auf freier Erfindung beruhen.

II. Die Datierung des Traktates.

Daſs die Schrift Widos in die Jahre 1085—1100 fallen muſs, unterliegt keinem Zweifel, da Gregor VII. bereits gestorben ist, und Wibert von Ravenna lebt. Eine nähere Bestimmung der Abfassungszeit hat Wilmans (M. G. XII p. 148 sqq.) durch Heranziehung eines Manifestes, welches Wibert an alle seine Anhänger gerichtet hat (*Cod. Udalr.* 73), zu geben versucht.

Die Gründe, welche Jaffé (M. G. XII p. 153) für die Ansetzung dieses Schreibens auf den Anfang Juni 1089 vorbringt, scheinen mir zwingend zu sein; Dr. Lehmann ist neuerdings für die andere Annahme, welche Wilmans aufgestellt hat, und nach der das Manifest wie die Synode, von der es ergangen ist, dem Jahre 1092 angehören, eingetreten. Der Umstand, auf den Lehmann das Hauptgewicht legt, ist: die Zeit vom Februar 1091 bis 1092 sei die längste gewesen, während deren Wibert über den ungestörten Besitz der Stadt Rom verfügt hat: eine Zeit, welche hinreicht, eine gröſsere Synode vorzubereiten und abzuhalten.

Ich bezweifle nicht im mindesten, daſs Wibert 1091/92 eine Synode nach Rom habe berufen und abhalten können; aber warum er dies nicht auch 1089 hätte thun können, will mir nicht einleuchten. Urban II. war Ende 1088 bis Juni 1089 (nach Bernold) in Rom, aber doch nur auf der Tiberinsel. Bernold stellt die Macht der Gregorianer eher gröſser als kleiner im Verhältnis zur Wirklichkeit dar; wenn er nur angiebt, Urban habe damals auf der Tiberinsel sich aufgehalten, so sind wir nicht berechtigt anzunehmen, daſs er auch in den übrigen Teilen der Stadt die Macht gehabt habe, oder daſs er auch nur die Stellung Wiberts derart habe beunruhigen können, um die Berufung einer wibertistischen Synode nach Rom zu einem tollkühnen Wagnis zu machen.

Was Lehmann weiter gegen Jaffés Datierung vorbringt, ist ebenso wenig stichhaltig; so, wenn er sagt, der Schluſs aus der Formel in nomine bei der Bulle Clemens III. vom 8. Juni 1089 (Grandidier, hist.

d'Alsace II p. 147) auf ein Konzil sei etwas bedenklich, weil für einen Mann in der Lage Wiberts ein Abgehen von gebräuchlichen Formeln im Bereich der Möglichkeit lag, und er begreife nicht, „weshalb Wibert gerade dieses Mal (1089) die ganze Streitsache (in Bezug auf die Bannung des Königs) auf seinem Konzil hätte untersuchen und in seinem Rundschreiben wiederholen sollen.“ Ein Abgehen von gebräuchlichen Formeln lag bei Wibert nicht mehr im Bereiche der Möglichkeit, als bei allen andern Päpsten und Gegenpäpsten; und eine Untersuchung, ob der Papst den Kaiser in den Bann thun dürfe, war gewifs besonders nahe gelegt, als Urban II. eben seit längerer Zeit wieder zum ersten Male den Kaiser exkommuniziert hatte.

Wäre ein Zusammenhang zwischen Cod. Ud. 73 und Widos Traktat erwiesen, so würde ich mich genötigt sehen, die Abfassung des letzteren auf die Zeit bald nach Mittfasten 1089 zu verlegen, denn dafs Wido bald nach Mittfasten geschrieben habe, sagt er selber in der Einleitung seines ersten Teils.

Bisher hat man den Zusammenhang beider Schriftstücke für gesichert gehalten, nur Bernheim (Forsch. XV S. 635) scheint er etwas fragwürdig vorgekommen zu sein. Es wird für uns zunächst darauf ankommen, die Gründe zu prüfen, welche Wilmans und nach ihm Lehmann bestimmt haben, die Zusammengehörigkeit beider anzunehmen. Wido schreibt in der Einleitung seines Werkes p. 153: In meditullio quadragesimae nuper exactae, cum apud Ravennam domnus C. apostolicus moraretur, negociis curiae vehementer urguebar. Si quando tantum sinebat tempus et divertendi locus erat, conferebar ad studia litterarum. Cum interea nescio, quo casu, de eo scismate quod nuper emersit orta est inter fratres contentio — — aliis hoc inpugnantibus, aliis defendentibus, unde cum esset aliquamdiu disputatum et in longum ratio processisset, ad me ventum est etc.; dies, meint Wilmans (M. G. XII p. 149. 150), stimmt völlig überein mit zwei Stellen des Cod. Ud. 73:

p. 177 Quibus — spiritus sancti inspiratione congregatis inter cetera, quae synodalis conventus tractanda susceperat, quaestionum impia dogmata ad perniciem noviter orta a nonnullis communi audientiae inferuntur.

p. 178 — constituimus, ut nullus deinceps ad iniuriam domni imperatoris praesumat de hac quaestione disputare.

Was den Streit innerhalb der wibertischen Partei anlangt, von welchem Wido berichtet, so finde ich in den angeführten Stellen des Cod. Ud. 73 nichts, was auf einen solchen hinwiese. Wenn gesagt wird, dafs die Dogmen der Gregorianer auf der Synode zur Sprache gebracht wurden, so folgt daraus nicht, dafs sie auch nur in irgend

einer Beziehung verteidigt oder entschuldigt worden wären. Aus der letzteren Stelle geht aber auch nicht, wie mir scheint, hervor, daſs in der letzten Zeit über den in Frage stehenden Punkt — es ist die Eidbrüchigkeit, zu der die Gregorianer die Unterthanen Heinrichs IV. veranlassen wollten — disputiert worden ist.

Sonst kann Wilmans eine Verwandtschaft der Stellen nur in den Worten ... scismate quod nuper emersit und impia dogmata ad perniciem multorum noviter orta erblickt haben; aber scisma und impia dogmata ist nicht dasſelbe, und mit so unbestimmten Bezeichnungen wie nuper und noviter ist überhaupt nichts anzufangen.

Lehmann beruft sich auf die Einleitung, welche Clemens III. giebt: Quantae et quam pestiferae scismaticorum adinventiones nostris temporibus sanctam ecclesiam perturbaverint et quantos populos peccatis nostris exigentibus erroribus suis infecerint, fraternitatem vestram credimus non latere. Venenum siquidem eorum a capite sanctae ecclesiae usque ad ultima membra passim diffusum vobis et subditis vestris constat non modicum certamen generasse etc.

Selbst zugegeben, daſs eine gewisse Aehnlichkeit zwischen dieser Einleitung und der des Wido besteht, groſs ist sie keinenfalls und berechtigt schlechterdings zu keinen weiteren Vermutungen. Wenn Lehmann die Stelle bei Wido, wo es vom scisma heiſst: latenter erupit et paulatim invaluit et occulte serpens multas iam provincias occupavit mit den Worten Wiberts venenum etc. vergleicht und erklärt, ein Bild scheine das andere hervorgerufen zu haben, so könnte dies Argument im besten Falle nur accessorischen Wert haben.

Wilmans und Lehmann berufen sich — abgesehen von der vermeintlichen Aehnlichkeit der Einleitungen — noch darauf, daſs dieselben Hauptpunkte in den beiden Schriften zur Sprache gebracht werden.

Lehmann schreibt darüber (S. 7):

„Und nun treffen wir in der That in beiden Schriftstücken dieselben Hauptpunkte. Wido giebt am Schluſs seines Werkes, welches die Ausführungen beider Parteien enthält, sein eigenes Urteil über die vorgebrachten Streitpunkte ab und nennt diejenigen, welche er für durchschlagend hält: es ist das Vorgehen gegen Heinrich IV. und das Verbot über (sic!) den Empfang der Sakramente von schismatischen etc. Priestern. Die Verwerfung dieser Momente füllt aber fast das ganze Rundschreiben Wiberts, so daſs in der Jafféschen Ausgabe von 8 Oktavseiten nur eine und eine halbe der schon erwähnten Einleitung und einer Schluſsermahnung an die Bischöfe zu guter Verwaltung ihres Amtes gewidmet ist."

Es wäre alles gut und richtig, wenn Wido diese Punkte wirklich für

Ausschlag gebend gehalten hätte; aber betrachten wir die Worte unseres Autors p. 178: Duo sunt, quae dampnatione dignum Ildebrandum ostendunt: quod Rudolfum in regem creari fecit et Teutonicum bellum fieri non prohibuit, in quo sanguis octo milium hominum fusus fuit. In eo etiam periurii reatum incurrit, quod iuramenti vinculis obligatos Teutonicos sacramenti religionem violare fecit. In eo etiam scismaticus exstitit, quod indignorum ministrorum et excommunicatorum sacramenta polluta docuit, non recipienda mandavit, nec sacramenta quidem dici debere perhibuit, in quibus a sanctorum patrum regulis omnino dissensit.

Hier bezeichnet doch Wido wohl nur die zwei Punkte: die Erhebung Rudolfs und den Krieg in Deutschland als durchschlagend. Die Frage über die Giltigkeit der Sakramente steht bei ihm ebenso in zweiter Linie, wie die andere über die Lösung des Unterthaneneides.

Daraus, daſs in Wiberts Sendschreiben und in Widos Traktat einige Fragen zugleich behandelt werden, läſst sich nimmer auf eine engere Zusammengehörigkeit beider Schriften schlieſsen.

Aber nicht bloſs, daſs der Beweis ihres Zusammenhanges nicht erbracht ist, manches spricht entschieden gegen denselben. Wenn Widos Traktat für eine Synode bestimmt worden wäre, so würde er derselben doch auch wohl vorgelegt worden sein. Aber betrachten wir die Einleitung von Cod. Ud. 73, so ist da von der Verlesung einer, wie man geglaubt hat, eigens für die Synode bestimmten Schrift nicht die Rede, da erfährt man nichts von einer Auseinandersetzung dessen, was für die Gregorianer angeführt werden konnte. Von einzelnen Teilnehmern an der Versammlung werden die impia dogmata der Anhänger Urbans zur Sprache gebracht, widerlegt und verurteilt, ohne daſs man sich die Mühe gemacht hätte, auf die Gründe, welche diese vorbrachten, näher einzugehen und die Zeugnisse, auf welche sie sich beriefen, als nicht beweiskräftig zurückzuweisen.

Entscheidend aber ist folgendes: Die Exkommunikation Heinrichs IV., um welche es sich in Cod. Ud. 73 handelt, ist die, welche Urban II. am 18. April 1089 ausgesprochen hatte; auf den früher durch Gregor VII. über Heinrich verhängten Bann wird nirgends Bezug genommen. In der Schrift Widos dagegen wird nur die Exkommunikation durch Gregor VII. erörtert, Urbans II. geschieht keine Erwähnung.

Überhaupt weist in Widos Werk nichts über das Jahr 1086 hinaus. Wenn ein Schriftsteller zu Urbans II. Zeit über die vorhandene Kirchenspaltung schreiben wollte, so hatte er wohl Grund „die ganze Streitsache Gregors zu untersuchen“, aber dann hätte er doch sicherlich die Entwickelung der Verhältnisse bis auf seine Zeit verfolgt und für diese seine Erörterung nutzbar gemacht. Wäre Victor III. oder Urban II.

schon zum Papst erhoben gewesen, als Wido schrieb, unzweifelhaft hätte derselbe gegen die Giltigkeit ihrer Wahl opponiert. Das geschieht aber nicht; wie erwähnt, hören wir von Urban II. bei Wido nichts. Victor III. wird an einer Stelle genannt, aber hier eben nur als Abt von Monte-Cassino.[1] Wir werden annehmen dürfen, dafs er damals auch nichts anderes gewesen ist. Da nun Abt Desiderius am 24. Mai 1086 zu Rom von den Gregorianern die päpstliche Würde aufgezwungen wurde, so haben wir hiermit den terminus ad quem für Widos Werk gewonnen.

Ferner erzählt Wido bereits den Tod Gregors VII., der bekanntlich am 25. Mai 1085 erfolgte. Aus Widos Einleitung zum ersten Buche erfahren wir, dafs er bald nach Mittfasten sein Werk abfafste. Damit fällt die Möglichkeit fort, dafs Wido noch 1085 geschrieben habe, und wir werden demgemäfs die Entstehung seines Traktates in die Zeit vom 15. März (Mittfasten) — 24. Mai 1086 setzen müssen.[2]

Oben haben wir festgestellt, dafs Wido das Schreiben Wiberts an Anselm von Lucca und Anselms Erwiderung vorgelegen haben; wir hielten es für wahrscheinlich, ja weil die Dedikation des Traktats an Wibert selber gerichtet ist, für ziemlich gewifs, dafs unser Autor nicht ohne dessen Wissen die Korrespondenz benutzt habe.

Wido erhielt von seinen Mitbischöfen, speziell von Wibert den Auftrag zu seinem Werke; man möchte vermuten, dafs sie ihn vielleicht gerade angewiesen haben mit Benutzung der erwähnten Schreiben das Für und Wider der Parteien zu erörtern. Sollte da eine längere Zeit zwischen der Absendung der Schreiben und diesem Auftrage verstrichen sein? Ich glaube nicht.

Das uns vollständig erhaltene Schreiben Anselms fällt jedenfalls in die Zeit vom 25. Mai 1085 bis zum März 1086; und somit dient, wie mir scheint, die Benutzung der Korrespondenz in dem Widoschen Traktat dazu, meine Ansicht über die Zeit, in welcher derselbe abgefafst ist, zu bestätigen.

---

[1] abbate Montis Cassinensis ad apostolatus successionem impulso (ab Ildebrando).—

[2] In der Einleitung giebt Wido an, dafs Wibert Mittfasten in Ravenna war, das pafst sehr wohl auf das Jahr 1086, denn Ende Februar 1086 hielt Wibert zu Ravenna eine Synode (Mansi, *Conc.* XX 615), am 15. Mai schenkt er dem S. Georgskloster zu Ferrara einige Güter, und die Urkunde hierüber ist zu Ravenna ausgestellt (Jaffé, *Reg. Pont.* 3998).

III. Der Inhalt des Traktates.

Wenn wir im folgenden den Inhalt des Widoschen Traktates eingehender betrachten wollen, so ergiebt sich zunächst die Notwendigkeit, der Persönlichkeit des Verfassers näher zu treten; denn erst dadurch, daſs sie in das rechte Licht gestellt wird, entsteht die Möglichkeit, sein Werk selber richtig zu beurteilen.

Was das frühere Leben des Bischofs angeht, habe ich nachgewiesen, daſs die Stellen des Traktats, aus denen man geschlossen hat, Wido sei einmal in Cremona gewesen, habe ferner selber das Dekret Nicolaus' II. zu Rom gelesen,[1] sich nicht auf ihn, sondern vielmehr auf Wibert beziehen. Somit lieſse sich aus dem Buche, wenn man zunächst auf die Art, wie Wido seinen Stoff behandelte, nicht näher eingehen will, über den Autor höchstens folgendes ermitteln:

daſs er selber gesehen hat, wie Gregor VII. beim Abendmahl täglich Thränen vergossen (I 2), und daſs er auf der Fastensynode 1080, auf der Heinrich IV. zum zweiten Male in den Bann gethan wurde, zugegen gewesen ist (I 7).

Nähere Beziehungen Widos zu Gregor VII. anzunehmen, sind wir hiernach gewiſs nicht berechtigt.

Es fragt sich, ob — was Wilmans behauptet hat, und was andere ihm geglaubt zu haben scheinen, da nur hieraus die Annahme sich erklären lieſse, Wido habe bis zum Tode Gregors diesem angehangen — aus dem sonstigen Inhalte des Traktates auf einen ehemals eifrigen Anhänger Gregors zu schlieſsen ist.

Die Ansichten, denen Wido 1086, als er seine Schrift verfaſste, huldigte, wird man am zuverlässigsten aus dem zweiten Buche derselben ermitteln; schreibt er doch selber in der Einleitung zu diesem Buche (p. 166): Sed iam tempus est, ut errorem longe lateque diffusum et per

[1] p. 161 — ut nobis praesentibus et videntibus Cremonae etc. — p. 168 cuius exempli formam Romae legimus etc. — Vgl. oben S. 11 ff.



multas iam provincias propagatum certis auctorum testimoniis irrecuperabiliter condempnemus. Ich will von den Stücken absehen, bei denen Wido dem Schreiben Wiberts gefolgt ist, denn sonst möchte man mir entgegen halten, dafs er Wibert, dem er sein Werk widmete, nicht gut habe widersprechen können. Aber ohne durch den Inhalt des Wibertschen Schreibens darauf hingeführt zu sein, aus eigenem Antriebe wirft Wido im zweiten Buche Hildebrand Grausamkeit und Härte gegen seine Feinde, ja Brutalität vor. Und nicht genug, dafs er im Strafen jedes Mafs überschritten habe, ein schwerer Vorwurf lastet nach Wido auf Hildebrand, weil er mit dem Auswurf der Menschheit, einem Gregor von Vercelli und einem Udalrich von Padua, in nahem Verkehr stand. Schreibt man so von einem Manne, dem man Verehrung zollt?

Eine beiläufige, aber darum für die Beurteilung der Persönlichkeit Widos um so wertvollere Äufserung handelt vom Cölibat. Über die Priester, welche eine Sünde des Fleisches begangen haben, schreibt er p. 168, seien je nach den Erfordernissen der Zeit verschiedene Bestimmungen getroffen worden, so dafs manchmal derselbe Autor von sich selber abweiche. Gregor der Grofse sage einmal, die Priester, die in dieser Weise sich vergangen hätten, sollten für immer ihrer Würde entkleidet werden, das andere Mal, nach hinreichender Bufse könnten sie wieder in ihre frühere Stellung zurücktreten. So konnte niemand sich äufsern, der für die Durchführung des Cölibats, wie sie Gregor VII. sich zur Aufgabe gemacht hatte, begeistert war. Wir werden durchaus nicht sagen dürfen, Wido sei ein prinzipieller Gegner der Ehelosigkeit der Geistlichen gewesen, aber jene Stelle klingt zu gemäfsigt, als dafs man annehmen könnte, Wido habe die rücksichtslose Strenge gebilligt, welche Gregors Vorgehen gegen die verheirateten Priester kennzeichnete.

Hält man dies im Auge, so möchte man alles andere eher, als eine besondere Zuneigung zu Gregor VII. bei Wido annehmen. Wenn er gleichwohl auch Vorzüge Gregors anerkennt, und I 20 die Klugheit und Einsicht desselben und die Lebhaftigkeit seines Geistes hervorhebt, so darf uns das ebensowenig Wunder nehmen, wie, dafs der Bericht von dem Ende Hildebrands, wenn er auch nicht in allen Einzelheiten korrekt ist, so doch im allgemeinen einen durchaus wahrhaftigen Charakter hat.

Die Annahme von Wilmans, dafs Wido früher einmal Gregor sehr ergeben gewesen sei, könnte sich allein auf Kap. 2 und 3 des ersten Buches stützen, die allerdings merkwürdig sind; denn was Wido sonst im ersten Buche vorbringt, verträgt sich sehr wohl mit einem Gegner Gregors. Aber kann sich diese Annahme von Wilmans wirklich auf diese beiden Kapitel stützen, wenn man schärfer zusieht? Ich glaube kaum. Wollte man Wilmans zugeben, dafs Wido hier Gregors Sache

mit feuriger Begeisterung verficht, so würde die notwendige Konsequenz sein, daſs der Autor ein verkappter Gregorianer gewesen, daſs das, was er im zweiten Buche vorträgt, nichts sei als eitel Heuchelei, und daſs nur im ersten Buche seine wirkliche Herzensmeinung sich kund gethan habe. Aber neigte Wido wirklich mit seiner wahren Gesinnung auf die Seite der Gregorianer, welchen Grund konnte er haben, in einem Wibert gewidmeten Werke diese Neigungen in starkem Maſse hervorzukehren! Wäre er erst vor kurzem zu Wibert übergetreten, so hätte es doch für ihn nahe gelegen, seine Ergebenheit gegen letzteren über allen Zweifel zu erheben und nicht Gregors Bild in für denselben allzu günstigen Farben zu malen. Man bedenke ferner, Wido stand mitten in einer kampfreichen Zeit, in der der Gegensatz der Parteien alles geistige Leben beherrschte und die Gemüter bis ins Innerste durchzuckte. Nur unklare Menschen konnten damals zwischen den beiden Gegensätzen zweifelnd einherschwanken: auch der Bischof von Ferrara, den der Gegenpapst vielfach in seinen Geschäften zu verwenden wuſste? Es ist denkbar und auch wirklich geschehen, daſs Männer, die anfangs zu der einen Partei standen und ihr alle geistigen und materiellen Kräfte dienstbar machten, später sich für die Sache erklärten, welche sie früher bekämpft hatten; aber unmöglich, undenkbar ist es, daſs jemand, der für die eine Partei mit solcher Entschiedenheit, Klarheit und Schärfe, wie man sie nur bei wirklicher Überzeugung findet, in die Schranken tritt, zu gleicher Zeit sich derart in die Ansichten der Gegner hineinzuversetzen vermag, daſs er dieselben ganz so vortragen würde, wie diese es wohl wünschen möchten.

Wollte man Wilmans folgen, so käme man in ein Labyrinth, in dem man sich vergeblich nach dem Ariadne-Faden umthun würde.

Betrachten wir das zweite Kapitel. Im Eingang desſelben berichtet Wido von der Sorge Hildebrands für den weltlichen Besitz der Kirche: die Krieger Hildebrands wurden Allen ringsum zum Schrecken, in kurzer Zeit wurden die Feinde überwältigt, Kastelle und Städte wieder gewonnen, Aufständische bezwungen, und keiner galt für so kühn und waghalsig, daſs er sich nicht hätte fürchten sollen, die Güter des heiligen Petrus anzurühren. Diese Schilderung[1] scheint nur darauf berechnet zu sein, die Vorwürfe, welche Wido im zweiten Buche gegen Hildebrand erhebt, vorzubereiten; denn wie im ersten Buche, so wird auch dort nach der Erörterung darüber, wie Gregor die päpstliche Würde gewonnen habe, an diesem gerügt, daſs er von Jugend auf mit dem Kriegsdienste sich be-

[1] Vgl. Lehmann S. 31.

schäftigt habe, und anfangs beabsichtigte Wido, Abschnitt für Abschnitt im zweiten Buche das erste zu widerlegen.

Wenn er hinzufügt, nicht um eiteln Ruhmes willen, sondern nur zum besten der römischen Kirche habe Hildebrand Krieger gesammelt, so beweist er im zweiten Buche durch Berufung auf kirchliche Autoritäten, daſs das kriegerische Vorgehen gleichwohl verwerflich sei.

Bei der I 2 folgenden Schilderung von den Lebensgewohnheiten Gregors p. 155 Z. 10—36 merkt man an keiner Stelle, daſs Wido selber anderer Ansicht sein könnte. Diese Darstellung macht aus Gregor einen Heiligen, der jeder Lebensfreude abhold, milde und gütig gegen andere, nur um ihr Heil bemüht gewesen ist und vom Herrn eine so groſse Gabe der Thränen erhalten hat, daſs er beim Meſsopfer, obwohl er dasſelbe täglich feierte, doch jedesmal in Thränen ausbrach.

Dann handelt Wido von dem Entstehen der Simonie. Unter Heinrich IV. habe sie begonnen, eine Saat von allen möglichen Übeln sei daraus erwachsen. Die Priester, welche in Deutschland die geistlichen Würden erkauften, hätten die Ehe gebrochen, Kirchen beraubt, Meineide geschworen und in aller Öffentlichkeit sich verheiratet. Ein Chaos und eine Vermengung von Fehlern sei entstanden, weil die Geistlichen geworden seien wie die Laien.

Auch hier ist die Darstellung so, daſs selbst ein eingefleischter Gregorianer sich nicht eifriger hätte äuſsern können. Aber da Wido fortfährt, Hildebrand habe beschlossen, auf Tod oder Leben diese Ungerechtigkeit zu bekämpfen und die simonistische Ketzerei durch das lebendige Wort zu vernichten, läſst ein eingeschobenes „ut dicunt" uns ahnen, daſs der Verfasser anderer Ansicht ist. Noch klarer tritt die Physiognomie des Verfassers am Ende des zweiten Kapitels zu Tage. Nachdem wir vorher Eifer und Begeisterung für Gregors VII. Sache gefunden haben, werden wir hier zuerst etwas abgekühlt durch die gänzlich parteilosen Worte: Divisus est populus Christianus in duo, aliis dicentibus quia bonus est, aliis autem vocantibus eum impostorem et antimonachum et antichristianum.

Dann folgt ein Vergleich Hildebrands mit einem Heerführer: je mächtiger seine Feinde ihr Haupt erheben, um so eifriger greift Hildebrand zu den Waffen. Wido fährt fort: Et modo terga vertit ut feriat, modo fugam simulat ut occidat, sicut pugnandi requirit pericia. In nullo recedere, in nullo deficere, modo percutere, modo ferientem fortiter sustinere. Instabat itaque verbo praedicationis, arguendo, obsecrando, increpando, nec declinabat a regula veritatis. Die Ausführung des Vergleichs mit dem Heerführer ist hier doch wohl mit zu grellen Farben aufgetragen, als daſs ein Gregorianer sich damit hätte einverstanden er-

klären wollen.[1]) Mit dem letzten Satze der angeführten Stelle aber nimmt Wido Bezug auf Paulus, Briefe an Timotheus II 4, 2, wo es nach dem Text der Vulgata heifst: Praedica verbum, insta opportune inopportune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina. Man kann annehmen, dafs seinen Lesern dies Bibelwort bekannt war, dafs sie auch die weggelassenen Worte in omni patientia et doctrina bei jener Anspielung in Gedanken sich ergänzen mufsten. Aber auch ohne das besteht ein starker Konstrast zwischen der Schilderung des kriegerischen Vorgehens Hildebrands und der Betonung des Beschuldigens, Beschwörens, Tadelns, ein zu starker Kontrast, als dafs man ihn für nicht beabsichtigt halten dürfte. Hier zeigt sich, wie mir deucht, der Gegner Hildebrands in nicht mifszuverstehender Weise.

Wenn demnach aus dem zweiten Kapitel, im ganzen genommen, keineswegs hervorgeht, dafs Wido jemals Gregor VII. eifrig angehangen habe, so mufs man die Schilderung von den Lebensgewohnheiten Gregors für nichts Weiteres nehmen, als für Phrasen, wie man solche in Heiligenleben so häufig findet, Phrasen, von deren Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit der Verfasser gewifs weder selber völlig überzeugt war, noch fürchten durfte, seine Leser zu überzeugen. Dafs Wido aus eigener Anschauung berichtet, Hildebrand habe bei der Messe täglich Thränen vergossen, konnte an sich noch nicht Hildebrands inneren Wert beweisen.

Im dritten Kapitel handelt Wido von König Heinrich IV. und will seine Exkommunikation verteidigen. Giesebrecht glaubt in diesem Kapitel „einen sichtlich nach Unparteilichkeit ringenden Mann“ erkennen zu müssen. Ich möchte dies nur hinsichtlich der Äufserungen über Heinrichs Privatleben zugeben. Die Worte: gaudebat multum consortio puerorum et maxime venustorum; sed utrum id vitio fieret, ut aliqui confixerunt, non satis compertum erat enthalten — wenn man ihnen nicht, mit Lehmann (S. 37 f.), zu viel unterlegen will — nur die Abweisung eines Gerüchtes. Andererseits hätte Wido in einer für den Kreis der wibertistischen Bischöfe bestimmten Schrift nie sagen können (rex) uxore contempta vagus et lubricus diversis desideriis agebatur, ut susceptae adulterino concubitu soboles attestantur, wenn ihm nicht wirklich uneheliche Kinder des Königs bekannt waren.

In dieser Beziehung also beruht die Darstellung des dritten Kapitels auf Thatsachen, in dieser Beziehung könnte man sie unparteiisch nennen. Im Übrigen berichtet Wido aus dem Sinne der Gregorianer, wie diese die Verhältnisse, welche zur Exkommunikation des Königs führten, eben

---

[1] Vgl. Lehmann S. 31 f.

darlegten. Er weiſs den Ton einer gregorianischen Erzählung recht wohl zu treffen. Daſs die Gregorianer in der That die Zeit vor 1076 damals im wesentlichen so darstellten wie Wido, zeigt sich klar, wenn man mit dem dritten Kapitel die Kapitel 13—15 der *Vita Anselmi*,[1]) welche ungefähr zu derselben Zeit, wie unser Traktat, abgefaſst wurde, vergleicht.[2])

Aus dem zweiten und dritten Kapitel aufrichtige Verehrung Gregors VII. herauszulesen, sind wir nicht berechtigt; aber ebenso wenig dürfen wir das, was in ihnen von Gregor ein günstiges Bild giebt, als unparteiische Anerkennung eines Gegners auffassen. Wido konnte nicht unparteiisch sein und wollte es nicht sein. Wenn er auch in der Vorrede zum ersten Buche schreibt: nachdem er die Lehren der Gregorianer erst verteidigt, dann verurteilt habe, wolle er die Hauptsache unparteiisch darlegen, so hat er doch zweifellos von vorneherein die Absicht gehabt, Gregors VII. Lehren und Thaten als verwerflich zu erweisen, so wie er es am Schlusse seines Traktates thut.

Giesebrecht (III p. 1165) hat darauf aufmerksam gemacht, daſs in den Schriften Widos von Ferrara und Wenrichs von Trier Gregor in ähnlicher Weise in doppelter Gestalt vorgeführt werde. Bei Wenrich, dessen Schrift für ein gröſseres Publikum bestimmt war, ist es unverkennbare Ironie, wo er Gregor rühmt und preist. Wido giebt in seinem ersten Buche zum Teil recht schwülstig und mit groſsem Aufwand allgemeiner Redensarten eine den Gregorianern geläufige Darstellung. Daſs er bei seinen Lesern durch gregorianische Phrasen von vorneherein ein für Hildebrand günstiges Vorurteil erwecken würde, brauchte unser Autor selbst dann nicht zu fürchten, wenn er dieselben mit anempfundenem Pathos vortrug; denn seine Schrift war nur auf den kleineren

---

[1] M. G. XII p. 13—35. Das Verhältnis dieser Vita Anselmi zu der andern M. G. XX 693 gedruckten hat Waitz, *Neues Archiv* V 222 treffend auseinandergesetzt.

[2] Lehmann (S. 42) vermiſst bei Wido die Erklärung der Exkommunikation Heinrichs aus dessen Umgang mit Exkommunizierten und glaubt hierin eine Rücksicht auf bestimmte Personen erkennen zu müssen. Er hält gerade dies Moment für ein sehr wichtiges; daſs die Vita Anselmi ebenfalls die Bannung Heinrichs berichtet, ohne sie durch dessen Umgang mit Exkommunizierten zu motivieren, hat er freilich nicht bemerkt.

Vor der Annahme, Wido habe die mehrmalige Ladung Heinrichs nach Rom erfunden, um seine Leser glauben zu machen, die Gregorianer hätten kein anderes Verteidigungsmaterial besessen, würde ihn vielleicht die Kenntnis einer Stelle aus dem Briefe Adalberts und Bernolds (Ussermann, *Prodromus* II p. 217) bewahrt haben, wo ebenfalls z. J. 1076 steht: cum Heinricus rex iam per tres annos pro suis reatibus ad poenitentiam multotiens ab Apostolica sede vocatus resipiscere nollet.

Kreis der wibertistischen Bischöfe berechnet, auf Männer, die unzweifelhaft über die wirklichen Verhältnisse vortrefflich unterrichtet waren.

Es erübrigt, um die literarische Bedeutung der Schrift in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, zu untersuchen, in welcher Weise Wido die Hauptstreitfragen seiner Zeit behandelt hat. Die Erhebung Hildebrands auf den apostolischen Stuhl berichtet er im ersten Buche fast ebenso, wie sie von den Gregorianern dargestellt wurde, zum Teil sogar mit Worten Anselms; nur dafs Anhänger Gregors es lieber würden übergangen haben, dafs sein Vorgänger Alexander II. zur Zeit der Wahl noch nicht bestattet worden war; denn, wie der Kardinal Beno schreibt (Goldast, *Apologiae pro H. IV* p. 2), verstiefs diese Wahlbeschleunigung gegen die Kanones.

Wido kommt im zweiten Buche mit dem, was er hier vorgebracht hat, nicht gerade in Widerspruch, da er auch dort eine Beeinflussung der Wahlvorgänge durch Hildebrand als unsicher bezeichnet. Aber hat er im ersten Buche nach Anselms Vorgange das Dekret Nikolaus' II., welches König Heinrich und seinen Nachfolgern das Zustimmungsrecht bei der Papstwahl zuerkannte und auf ein Abweichen von dem festgesetzten Wahlmodus das Anathem setzte, vollständig ignoriert, so hebt der Verfasser im zweiten Buche dies Moment im Anschlufs an Wibert besonders hervor, und beruft sich auf die Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles, um die Giltigkeit des Dekretes und dadurch die Unrechtmäfsigkeit der Wahl Hildebrands zu beweisen. Er giebt zu, dafs der Beschlufs der sechsten Synode verbiete, bei der Wahl eines Bischofs die Zustimmung des Königs abzuwarten; aber selbst die Kirchenväter, sagt er, hätten sich in ihren Bestimmungen nach den Zeitverhältnissen gerichtet, und zu seiner Zeit wäre die Zustimmung des Königs notwendig gewesen, um den Frieden der Kirche zu erhalten. Was hat denn, fragt Wido, die Zustimmung des Kaisers Mauricius der Wahl Gregors I. geschadet? Nicht ohne Grund ruft er aus: dafs doch Hildebrand, unter Zustimmung König Heinrichs gewählt worden wäre! dann hätte sich nicht solch' ein Kriegsunwetter erhoben, und die christliche Religion genösse ihren Frieden. Die Ignorierung der kaiserlichen Prärogative bei der Papstwahl war in der That erst bei der Erhebung Alexanders II., dann bei der Gregors VII. der erste Schritt auf der Bahn, welche das Papsttum zur Weltherrschaft führen sollte.

Von kaiserlicher Seite wurde Gregor VII. der Vorwurf gemacht, er habe bei der Bannung König Heinrichs IV. willkürlich und nicht ordnungsmässig verfahren, meist ohne dafs dabei die erste und zweite Exkommunikation des Königs genauer unterschieden würde. Auch Wido

läfst nicht erkennen, welche er eigentlich im Sinne hat. Im ersten Buche (Kap. 5) erklärt er sich dafür, dafs Heinrich ohne richterliche Untersuchung abwesend verurteilt werden durfte, weil sein Vorgehen offenkundig gewesen sei. Im zweiten bezeichnet er dasselbe als unsicher und erklärt, Gregor habe Heinrich nicht exkommunizieren dürfen, ehe derselbe dreimal vorgeladen und durch Zeugen überführt worden wäre oder gestanden hätte.

Hier behauptet Wido auch, Gregor hätte König Heinrich wenigstens nur allein in den Bann thun dürfen, nicht zugleich alle seine Anhänger.[1] Durch ein langes Citat aus Augustins Schrift gegen Parmenian, in welchem gewarnt wird, mit dem Unkraut zugleich auch den Weizen auszuraufen, sucht Wido seine Ansicht, dafs Gregor bei der Bannung des Königs nicht gerecht, sondern willkürlich gehandelt habe, im allgemeinen zu bekräftigen.

Man bezweifelte damals schwerlich, dafs der Papst in Angelegenheiten des Seelenheiles über dem Kaiser stehe, dafs er ihn, wie jeden anderen Laien, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschliefsen könne. Aber dafs Gregor VII. in Wirklichkeit dies Mittel ergriff, dafs er sogar den König für abgesetzt erklärte, war zu seiner Zeit noch zu abnorm, als dafs man auf gregorianischer Seite nicht all' den staubigen Apparat von Handschriften nach Präzedenzfällen durchstöbert hätte, um aus der Vergangenheit die Rechtmäfsigkeit solchen Vorgehens zu erweisen. Gregor VII. selber berief sich in seinem Schreiben an den Bischof Hermann von Metz vom 25. August 1076 (*Reg.* IV 2) auf den Vorgang des Papstes Zacharias, der den Frankenkönig abgesetzt, auf Ambrosius von Mailand, der den Kaiser Theodosius exkommuniziert habe und suchte auch, aus dem Registrum Gregors I. sein eigenes Verfahren Heinrich IV. gegenüber zu rechtfertigen. In dem — als Schreiben an denselben Bischof Hermann von Metz verbreiteten — Manifeste vom 15. März 1081, in welchem sein System in erschreckender Klarheit uns vor Augen tritt (*Greg. VII. Reg.* VIII 21) vermehrte er die früheren Beispiele vermeintlich ähnlichen Verfahrens noch durch Berufung auf Papst Innocenz I., der den Kaiser Arcadius, weil er an der Vertreibung des Johannes Chrysostomus Schuld gewesen, in den Bann gethan habe. Von seinen Anhängern fügte Bernold, damals bereits Mönch im Kloster von S. Blasien, in einem Traktate, den er an den Speierer Propst Adalbert als Erwiderung auf dessen Bekehrungsversuch richtete, noch einige andere Beispiele hinzu (*Bernoldi opusc.* VI p. 360 sq. vgl. *Opusc.* XII Kap. 4

[1] So mufs man wohl den Vorwurf verstehen, Hildebrand habe Heinrich IV. cum tota sua domu et cum omni familia in den Bann gethan.



p. 393). Er behauptet, Papst Nikolaus I. habe König Lothar, weil er seine Gattin verstoßen hatte, der heilige Germanus, Bischof von Paris, den Frankenkönig Heribert wegen seines leichtfertigen Lebens exkommuniziert, Papst Hadrian habe sogar alle Könige aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, welche die Beschlüsse des apostolischen Stuhles verletzen würden.

Die *Disputatio vel defensio contra schismaticos* (1112), welche neuerdings Schum nach einer neapolitanischen Handschrift in seiner Abhandlung *„Die Politik Paschals II.“* zum ersten Male veröffentlicht hat, weist (S. 81) die Exkommunikation Lothars II. dem Erzbischof Ado von Vienne zu, den sie auch fälschlich zum Legaten des römischen Stuhles macht, und berichtet außerdem als neues Beispiel eines derartigen Vorgehens, daß auch Erzbischof Avitus von Vienne, zusammen mit seinem Bruder Apollinaris Valentinus, den König Sigismund in den Bann gethan habe.

Von kaiserlicher Seite wurde in der Schrift *de unitate ecclesiae* (l. I) das Manifest Gregors VII. aus dem Jahre 1081 eingehend widerlegt. Der Bischof Wido von Osnabrück (Jaffé, *Mon. Bamb.* p. 339 sqq.) behauptete mit Recht, kein Papst habe vor Hildebrand einen Kaiser geächtet; ausführlich läßt er sich auf das Vorgehen des Ambrosius gegen den Kaiser Theodosius ein und weist an der Hand der *historia tripartita* des Cassiodor nach, daß von einer Exkommunikation dieses Kaisers nicht die Rede sein kann.

Wido von Ferrara behauptet im ersten Buche, wie die Gregorianer, daß schon früher in ähnlicher Weise gegen Könige und Kaiser vorgegangen sei. Meines Wissens findet sich nur bei Wido die Behauptung, daß Papst Sixtus III. die Kaiser Valentinian und Honorius exkommuniziert habe; die Gregorianer waren in ihren Fiktionen zu vorsichtig, als daß sie einen solchen chronologischen Verstoß, wie die Zusammenstellung der Kaiser Valentinian und Honorius, sich hätten zu Schulden kommen lassen. Von Sixtus III. existiert in den Pseudo-Isidorischen Dekretalien (ed. Hinschius p. 561—565) ein Schreiben an die orientalischen Bischöfe, und darin wird die Exkommunikation eines gewissen Bassus, mit der Valentin einverstanden war, besprochen. Möglich, daß dies zu einer Verwechselung den Anlaß gab.

Noch eigentümlicher nimmt es sich aus, wenn Wido behauptet, Papst Stephan habe den Langobardenkönig Desiderius mit der kirchlichen Acht bestraft und Karl den Großen zum Kaiser erhoben. Als drittes Beispiel führt er die so oft herbeigezogene Exkommunikation des Kaisers Theodosius auf. Er malt den Vorgang mit lebhaften Farben; aber wenn er auch sagt: man liest, daß u. s. w., so möchte ich doch

nicht annehmen, daſs er eine schriftliche Quelle hier benutzt hat. Die *historia tripartita* hat Wido keinesfalls zu Rate gezogen.

Bei der Verurteilung der gregorianischen Lehren leugnet Wido nicht, daſs auch andere Päpste schon ähnlich gehandelt haben; aber er spricht diesen Vorgängen die Beweiskraft ab für die Berechtigung des Verfahrens gegenüber Heinrich IV. Hildebrand, erklärt er, habe die Unruhen, welche aus der Exkommunikation des Königs hervorgingen, voraussehen müssen und um des kirchlichen Friedens willen, auch wenn dieselbe verdient gewesen wäre, sie doch nicht aussprechen dürfen.

Während unser Autor es hier so eingerichtet hat, daſs der Schluſs, welchen er im ersten Buche zieht, dem Leser als übereilt erscheinen muſs, zeigt die Behandlung der Wahl Rudolfs zum Gegenkönig schon im ersten Buche durchaus den Antigregorianer. Nachdem Wido hier ein längeres Citat aus Wiberts Schreiben an Anselm angeführt hat, in dem es Hildebrand als sein schlimmstes Vergehen vorgeworfen wird, daſs er die Wahl Rudolfs veranlaſst habe, weil dadurch Treulosigkeit von Seiten Roms gut geheiſsen wäre, sagt er selbst, er habe zu Rom auf einer Synode (1080) Hildebrand, da er wuſste, daſs man ihm die Wahl Rudolfs zuschreibe, 'bei Himmel und Erde beteuern hören, nie zu jener Wahl seine Zustimmung gegeben, niemals bei ihr seine Hände im Spiele gehabt zu haben. Darauf unternimmt es Wido zu zeigen, daſs Hildebrand, auch wenn er Rudolf erhoben hätte, doch nicht zu tadeln wäre. Man stelle sich vor, was für einen Eindruck diese Verteidigung Gregors auf Widos Leser machen muſste. Daran, daſs Hildebrand an der Erhebung Rudolfs Schuld sei, konnte man schwerlich zweifeln, da Wibert es mit klaren Worten ausgesprochen und Anselm nichts dagegen eingewendet hatte; so handelte es sich nur um die Würdigung der Thatsache. Hatte Hildebrand die Erhebung Rudolfs von sich abzuweisen gesucht, so lag darin doch das Zugeständnis, daſs die That verwerflich sei. Damit aber wurde das, was Wido in der Folge zu Gunsten der Erhebung Rudolfs durch Gregor vorbringt, zu bloſser Spiegelfechterei. Den Vergleich Heinrichs mit abgesetzten Bischöfen, denen ihre Lehnsleute nicht mehr verpflichtet seien, hatte schon vor Wido Gregor VII. selber in seinem Manifest von 1081 angewendet (Jaffé, *Mon. Greg.* p. 458). Zur Bestätigung führt Wido an, daſs auch die Ehen durch die Ketzerei des einen Teiles aufgelöst werden. Bei einem Vertrage sei von einer Verpflichtung nur so lange zu reden, als man die Geiseln habe. Wenn sie verloren oder zurückgegeben seien, habe die rechtliche Verbindlichkeit aufgehört. Ebenso sei es im Pfandrecht, die Forderung des Wucherers gelte nur so lange, als er unser Pfand in Händen habe. Interessant ist die Anwendung dieser Verhältnisse auf den Treueid. Bei

ihm, führt Wido aus, setzt man seine „Treu und Glauben“ (fides) als Pfand ein. Wenn nun der, welchem wir geschworen haben, vom Glauben abirrt, so verletzt er das Recht von „Treu und Glauben“. Er verliert dadurch unser Pfand, und wir schulden ihm weiter nichts. Wenn wir jemand um Gottes willen verpflichtet sind, so folgt daraus, dafs wir ihn nicht gegen Gott unterstützen dürfen. Ähnliche Identifizierungen des Papstes mit Gott waren Gregor VII. und seinen Anhängern geläufig. Am nächsten kommen der Widoschen Erörterung wohl die Worte des Erzbischofs Gebhard von Salzburg: Wenn wir dem Könige die Treue, welche man von uns verlangt, halten, so begehen wir nicht nur vor diesem Könige, sondern vor dem König aller Könige eine Treulosigkeit; denn alle, welche aus freien Stücken die göttlichen Gebote übertreten, werden, wie die h. Schrift lehrt, zu Abtrünnigen (Gretser, *Opp.* VI p. 435). Durchaus konsequent ist es, wenn Wido im weiteren Verlaufe (I 9) über die Lösung der Unterthaneneide sagt, Gregor habe die Deutschen durch seine Legaten nicht von ihrer Pflicht gelöst, sondern nur von der Furcht, dafs sie eidbrüchig werden möchten, befreit. Vom gregorianischen Standpunkte war eine Unterstützung des „ruchlosen“ Königs eine Sünde gegen Gott, der Verkehr mit dem Exkommunizierten eine Übertretung der kanonischen Gesetze; demnach konnte an sich nach der Exkommunikation König Heinrichs von einer Verpflichtung seiner Unterthanen nicht mehr zu reden sein, und deren ausdrückliche Lösung war überflüssig. Aber so enge und innig auch der Zusammenhang zwischen der Exkommunikation, der Absetzung, der Lösung des Treueides ist, so hat doch Gregor selber nie behauptet, dafs aus der Exkommunikation allein schon die Aufhebung aller Pflichten gegen den König notwendig folge. Auf der Fastensynode 1076 untersagte er dem König die Regierung und sprach die Unterthanen ausdrücklich von ihren Verpflichtungen gegen Heinrich IV. los; die Exkommunikation erscheint daneben als ein für sich bestehender, besonderer Vorgang. Aufser der Befreiung von der Furcht vor der Eidbrüchigkeit bezweckte Hildebrand nach Wido auch, das zu „lösen“, was die Deutschen unbedachtsamer Weise dem König gegenüber gethan hatten. Was Wido hierunter versteht, ist nicht ganz ersichtlich; dachte er an den Treueid, so widerspräche er hier seiner früheren Erörterung selber.[1]

Die Behauptung, Gregor VII. trage die Schuld an dem Kampfe in Deutschland, an dem vielen Blutvergiefsen, suchte Wido im ersten Buche durch Belegstellen aus den Kirchenvätern zu widerlegen, und in gleicher Weise ver-

[1] Einer ähnlichen Auffassung begegnen wir bei Wido von Osnabrück. Jaffé, *Mon. Bamb.* p. 342 sq.

teidigte er das Vorgehen Gregors gegen die Schismatiker. Viel Selbständiges bietet er dabei nicht, und schon die Voranstellung der Vorwürfe Wiberts zeigt deutlich, wie wenig Ernst es ihm mit seiner Verteidigung war. Bemerkenswert ist es, wenn er (I 15) zur Verteidigung Hildebrands schreibt, der Krieg sei durch seine Lehre, nicht mit seinem Willen entstanden. Auch der Vergleich Hildebrands mit dem Märtyrer Stephan scheint nicht absichtslos gewählt zu sein. Wido fragt: Wird etwa die Schuld der Juden Stephan angerechnet, der nicht gewollt hat, daſs sie Steine auf ihn würfen, sondern sie nur hat heilen wollen? Muſste das dem Leser nicht sofort zu bedenken geben, daſs es in der That ein anderes sei, wenn jemand um seiner Lehre willen sein eigenes Leben verliert, ein anderes, wenn er durch seine Lehre den Tod unzähliger Mitmenschen herbeigeführt hat? Die Erhebung Rudolfs, die Lösung der Eide, die Schuld Hildebrands an dem deutschen Kriege werden im zweiten Buche ganz abhängig von Wiberts Schreiben behandelt; er scheint es nicht für nötig gehalten zu haben, das, was er hierüber im ersten Buche zu Gunsten Gregors vorgebracht hat, im einzelnen zu widerlegen.

Ganz genau entspricht sich im ersten und zweiten Buche die Behandlung der Frage, ob die von Exkommunizierten und Schismatikern gespendeten Sakramente giltig sind oder nicht; suchte Wido dort ihre Ungiltigkeit nachzuweisen mit Stellen, welche er dem Anselmschen Schreiben entlehnt hatte, so galt es hier für ihn umgekehrt, Zeugnisse der Kirchenväter für ihre Giltigkeit vorzubringen. Diese letztere wurde auch von Wibert selber in seinem Synodalerlasse v. J. 1089 behauptet, während die entgegenstehende Ansicht in den Schriften der Gregorianer mehrfach zu Tage tritt.

Vor allem andern verdient ein besonderes Interesse, was Wido über das Verhältnis von Staat und Kirche, über die Investiturfrage vorträgt. Wenn man Kapitel 2 und 3 seines ersten Buches liest, möchte man annehmen, daſs der Kampf zwischen Papst und Kaiser im wesentlichen nur durch die Simonie hervorgerufen worden sei. Unter Heinrich IV. wäre nach Widos Darstellung dies Übel entstanden; weil Hildebrand gegen dasselbe gestritten, hätte man sich allgemein gegen ihn selber erhoben; um der Simonie willen hätte Hildebrand den König abgesetzt. Nur die eine Äuſserung des 3. Kapitels, Hildebrand habe Heinrich IV. gemahnt, was Gott geweiht sei, gehöre nicht der Macht des Königs, läſst uns ahnen, daſs unter Simonie mehr verstanden sei, als bloſs die Verleihung einer geistlichen Würde für Geld. Klarer zeigt sich dies, da Wido im 4. Kapitel daran geht, durch Stellen der Kirchenväter Gregors VII. Vorgehen zu verteidigen. Er fügt hier eine wahrscheinlich aus Wiberts Schreiben herrührende Stelle ein: Quid sibi causae fuit, ut quod

ceteris imperatoribus licuit sub aliis apostolicis non licuisset et isti? Konnte er etwa behaupten wollen, von jeher hätten die Kaiser Simonie geübt? dann käme er ja auch mit der Erörterung des 2. Kapitels in Widerspruch.

Die Belegstellen, welche Wido I 4 nach Anselm vorbringt, zeigen, daſs der König überhaupt nichts mit den Kirchen zu thun habe; nur das Citat aus dem Briefe Paschals I. an die Mailänder Kirche I 5 wendet sich allein gegen den Kirchenkauf. Dies Durcheinanderwerfen der Begriffe Laieninvestitur und Simonie war gewiſs nicht unbeabsichtigt. Wido folgte darin dem Beispiele der Gregorianer, welche in der That zwischen beiden keinen Unterschied machten; ging ja doch nicht allzulange danach ein Placidus von Nonantula soweit, auch theoretisch den Nachweis zu führen, daſs die Investitur durch den König in jedem Falle ein simonistischer Vorgang wäre.

Hatte dieselbe aber damals wirklich die Simonie stets oder auch nur meistens im Gefolge?

Wido schreibt I 15: „Hildebrand setzte den König ab, um die Habgier einiger zu unterdrücken, denen es ungeeignet und ungewöhnlich erschien, daſs Kirchen umsonst vergeben würden. Denn kein Bistum, überhaupt keine kirchliche Würde, wurde, ohne daſs das gebietende Geld entschied, überwiesen. Und nichts vermochte die Gnade, wenn nicht das Geld dabei glänzte. Glücklicher Erwerb, wo die Abgabe vom weltlichen Besitz verschleudert, und die Gefahr ewigen Verderbens erzeugt wird.“ Auch in I 19, wo Wido erklärt, Hildebrand habe die Laieninvestitur beseitigen wollen und dadurch die Erhebung wider sich hervorgerufen, unterläſst er nicht, mit Bezug auf die Gegner Hildebrands hinzuzufügen: arridet aurum, sed non arridet iudicium. Aber im zweiten Buche verteidigt Wido nicht etwa Abgaben von Geld für die Erlangung einer priesterlichen Würde, sondern einzig und allein das Investiturrecht des Kaisers. Es wäre unbegreiflich, daſs der Verfasser den Vorwurf der Simonie, von der im ersten Buche so vielfach die Rede ist, im zweiten Buche unbeachtet lieſs, hätte er nicht die Überzeugung gehabt, daſs seine Leser in den Stellen des ersten Buches die wohlbeabsichtigte Ironie nicht verkennen würden. Dafür, daſs Simonie in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes zur Zeit Gregors von den Kaiserlichen in gröſserem Umfange geübt wurde, können sie keinenfalls Zeugnis ablegen.

Und in der That, so viel auch unsere Quellen davon melden, daſs Abteien und Bistümer gegen Geld an Geistliche verliehen worden seien, wenn man näher zusieht, erkennt man leicht, daſs das, was sie vorbringen, nur leeres Gerücht ist oder aber auf später erhobenen, aber unerwiesenen Anklagen beruht. Daſs König Heinrich sich für die Investitur eine Gegenleistung an Geld oder Geldeswert habe geben lassen, ist in keinem

Falle mit Sicherheit zu erweisen.[1] Fast überall, wo in Deutschland Anklagen wegen Simonie gegen Geistliche erhoben wurden, zeigt sich, daſs zahlreiche Übertragungen von Kirchengut an Laien statt gefunden hatten. Daſs die neu Investierten vorzugsweise diejenigen werden berücksichtigt haben, welche bei Hofe in Gunst standen, namentlich die Räte des Königs, ist schon deshalb wahrscheinlich, weil sie durch des Königs Gnade zu ihrer Würde gelangt, sich diesem erkenntlich zeigen mochten. Aber daſs Abmachungen mit den königlichen Räten über kirchliche Benefizien vor der Investitur getroffen seien, hierfür ist der Beweis nicht zu erbringen. Der Schluſs auf solche von späteren Verleihungen kirchlicher Güter ist nicht ohne weiteres berechtigt; denn das Beispiel Adalberts von Bremen zeigt zur Genüge, wie sehr Bischöfe, welche in jenen schlimmen Tagen das Königtum energisch unterstützen wollten, Vasallen brauchten. Wir wissen, daſs Gregor schon vor dem Erlaſs des Investiturverbotes sich bemüht hat, die Kirchengüter den Händen der Laien zu entziehen. Die Räte des Königs muſsten Ostern 1074 vor den Gesandten des Papstes versprechen, Kirchengüter zurückzugeben. Und wie hätte Hildebrand nicht Anklagen wegen Simonie, welche von unzufriedenen Mönchen und Geistlichen gegen Bischöfe und Äbte erhoben waren, mit dem gröſsten Eifer ausbeuten sollen, sobald die „Verschleuderung“ von Kirchengut feststand, und die Überweisungen an weltliche Herren böswilligen Anschuldigungen Raum gaben, als ob durch sie frühere Dienste belohnt worden wären. Das Vorgehen gegen vermeintliche Simonisten war bei ihm nur die Vorbereitung umfassenderer, groſsartigerer Pläne. Die Kirchengüter sollten aus den weltlichen Lehenverhältnissen heraustreten, dann überhaupt dem Bereiche der staatlichen Befugnisse entzogen werden.

Daſs der König, ein Laie, ein geistliches Amt, das vom heiligen Geiste selber überwiesen gedacht wird, nicht vergeben dürfe, hatte wohl eine gewisse Berechtigung; aber die hohen Prälaten hatten zugleich eine weltliche Stellung, sie waren zugleich Beamte des Reiches und dem König zur Treue und zu mannigfachen Dienstleistungen verpflichtet; die Investitur war der rechtliche Ausdruck ihres Verhältnisses zu König und Reich.

Glaubte man wirklich, daſs durch dieselbe auch das geistliche Amt übertragen würde, so hätte man billig die Ablösung der dem Königtum geschuldeten Leistungen versuchen müssen, so hätte man, wie später

[1] Ich will damit die Möglichkeit nicht bestreiten, daſs der König in einigen wenigen Fällen bei der Einsetzung von Geistlichen Geld empfangen habe. Es könnte dies vielleicht aus Heinrichs Schreiben an den Papst von 1073 zu folgern sein. Im groſsen und ganzen freilich glaube ich den Ausführungen O. Meltzers (*Gregor VII. u. d. Bischofsw.* S. 69 f.) hinsichtlich dieses Schreibens beitreten zu müssen.

Paschal II. es that, versuchen müssen durch die Rückgabe der Regalien, deren Verwaltung die Bischöfe und Aebte des Reiches übernommen hatten, die Geistlichkeit von der staatlichen Gewalt zu emancipieren. Dafs unter Gregor VII., unter Urban II. nichts desgleichen unternommen wurde, dafs man gleichwohl die gänzliche Befreiung der Kirche vom Königtum verlangte, zeigt — freilich nicht allein — dafs diese Hierarchen auch vor unlauteren Mitteln nicht zurückschreckten, um die Herrschaft der Kirche, die Herrschaft Roms anzubahnen. Von diesem Standpunkte aus müssen wir das Investiturverbot Gregors und Urbans beurteilen, von ihm aus auch, wenn Anselm an Wibert schreibt: Vos — ecclesiae catholicae quam invasistis per totum regnum, quod quia intus cecidit, foris diu stare non poterit, membra distrahitis et in servitutem redacta quasi vile mancipium in vestrum dominium redigitis et divini iuris libertatem vestro obsequio mancipatis dicentes: omnia imperatoris iuri esse subiecta: episcopatus, abbatias, omnes omnino Dei ecclesias.

Wido berührt im Anfang seiner Erörterung über die Investitur die Citate, welche Anselm gegen dieselbe ins Feld geführt hat; er behauptet, sie könnten nicht gegen dieselbe sprechen. So werden wir das, was Wido über die Investitur sagt, als die Antwort auf die Anselmschen Angriffe zu betrachten haben. Scharf und klar wird hier zweierlei Recht für alle Bischöfe unterschieden: das geistliche oder göttliche, welches Wido auch das Recht des Himmels nennt, und das weltliche, das Recht des Forum. Alles, was zum bischöflichen Amte gehört, sei geistlich, göttlich; es werde, wenngleich durch Vermittlung eines Bischofs, vom heiligen Geiste übertragen. Weltliche Gerichte jedoch und alles, was von den Fürsten der Welt und weltlichen Leuten den Kirchen eingeräumt wird, wie Höfe, Grundstücke und alle Regalien, bezeichne man, obwohl sie in das göttliche Recht hinübergehen, als weltlich. Jene göttlichen Rechte nun, die vom heiligen Geiste überliefert werden, sind — das steht für Wido fest — der kaiserlichen Gewalt nicht unterworfen. Was aber von den Kaisern übertragen ist, sagt er, wird in gewisser Beziehung Königen und Kaisern unterworfen genannt; denn die Kirchen behalten nur soweit ein Recht darauf, als die nachfolgenden Kaiser und Könige die Uebertragung wiederholen; diese Rechte fallen an das Reich zurück, wenn die Bestätigung ausbleibt. Diesen staatsrechtlichen Grundsatz nun, der uns von keinem andern Schriftsteller der Zeit mit dieser Klarheit und Bestimmtheit vorgetragen wird, erklärt Wido aus der Idee des Staates, der über einzelnen Inhabern der staatlichen Gewalt steht. Wie Kaiser- und Königtum nicht erblich sind, so sind auch die damit verbundenen Rechte nicht erblich. Die königlichen Rechte bleiben den Königen nur so lange, als ihnen das Königtum bleibt, und wie sollten

sie denen bleiben, welchen jene sie übertragen haben? Aus diesem Grunde hat es zweckmäſsig geschienen, daſs die kaiserlichen und königlichen Rechte, die den Kirchen einmal übertragen wurden, und welche bei der Einräumung durch einen einzigen Kaiser oder König ihnen nicht auf die Dauer bleiben können, durch häufige Belehnung bestätigt würden, und deshalb haben die römischen Bischöfe den Kaisern die Investitur mit den Kirchen, nicht mit den geweihten Mauern und Altären, aber mit dem kirchlichen Besitze zuerkannt. Wurde von Seiten der Hierarchen immer wieder — freilich ohne je Beweise vorführen zu können — behauptet, die Investitur habe die Simonie im Gefolge, so erklärte Wido vielmehr, die Investitur diene dazu, daſs durch den königlichen Schutz Unruhen bei den Wahlen der Geistlichen vorgebeugt würde. Darum — hier beruft sich Wido auf gefälschte Dekrete — habe auch Hadrian I. Karl dem Groſsen, Leo III. Kaiser Ludwig (wohl eine Verwechslung mit dem gefälschten Dekrete Leos VIII. für Otto I.) das Investiturrecht bestätigt, und aus dem gleichen Grunde habe Nicolaus II. bestimmt, daſs künftig kein Bischof zu Rom ohne die Zustimmung des Königs eingesetzt werde.

Alle weltlichen Versammlungen, Gerichte, Regalien, öffentlichen Rechte, Zölle und Abgaben, sagt Wido, gehören den Königen und Kaisern oder sind von ihnen anderen übertragen. Nur durch die Belehnung von Seiten des Königs haben die Geistlichen Macht über Colone und Leibeigene, Decane und Villici. Nur durch jenen können die Geistlichen von öffentlichen Zöllen und Abgaben befreit werden,[1]) hat doch unser Herr Jesus selber für sich die Abgabe gezahlt und auch Petrus sie zahlen lassen, von dem er voraus sah, daſs er einst der Fürst der Kirche sein werde.

Auch Moses, bemerkt Wido zum Schlusse, habe, obwohl er kein Priester war, den Israeliten das Gesetz gegeben, Priester ordiniert, die Bundeslade gestiftet, für Tempelgefäſse, Tempeldiener und Tempeldienst gesorgt, Gebräuche und Opfer festgestellt. Und wenn ihm Gott dies alles zugestanden habe, warum, so fragt er, sollte es unwürdig scheinen, daſs Kaiser und Könige Kirchen besitzen, da sie eine höhere und gewissermaſsen würdigere Salbung empfangen haben, als selbst die Priester, da sie aus diesem Grunde nicht zu den Laien, sondern zu denen gezählt werden müſsten, welche dem Herrn angehören?

---

[1] Vgl. hiermit die Stelle I 15: felix questus, ubi temporalium facultatum census dispergitur et aeternae mortis periculum generatur.

IV. Die Korrespondenz zwischen Wibert und Anselm und der Traktat Widos in ihrer historischen Bedeutung.

Drei Hauptabschnitte lassen sich in dem Pontifikat Gregors VII. erkennen: sie werden bezeichnet durch das Jahr 1076, in welchem das Papsttum mit dem deutschen Königtume zuerst in einen die ganze Christenheit erregenden Konflikt geriet, durch die Fastensynode vom Jahre 1080, auf der nach Zeiten zweideutiger Politik und unklarer Verhältnisse Gregor VII. sich endlich veranlafst sah, König Heinrich IV. aufs neue in den Bann zu thun, schliefslich durch das Jahr 1084, in welchem seine vollständige Niederlage ihm und der Welt zeigte, dafs auch die gröfste Festigkeit und Willensstärke, die höchste Zuversichtlichkeit eines Mannes nicht vermag, urplötzlich die Welt in neue Bahnen zu leiten. Der Zug der Zeit ging auf die Freiheit der Kirche, ihre Gleichberechtigung neben der staatlichen Gewalt; Gregor hatte als Ziel seines Lebens die Alleinherrschaft des Papsttums, die Ohnmacht des Staates ins Auge gefafst.

Auf der Fastensynode von 1080 hatte der Papst seine Ideen in aller Klarheit dargelegt; wie kam es, dafs er gleichwohl noch Jahre hindurch sich gegen das Kaisertum zu behaupten vermochte, und welche Konjunkturen waren es, die auf einmal ziemlich rasch zu seinem Sturze führten? Ich will zunächst im Folgenden versuchen, diese Frage zu beantworten; denn nur auf diesem Wege bietet sich die Möglichkeit dar, zu richtiger Beurteilung der Verhältnisse in der Mitte der achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts zu gelangen, nur so wird man den rechten Standpunkt gewinnen können, um den Schriftwechsel zwischen Wibert und Anselm und Widos Traktat in ihrer Bedeutung für den politischen Zusammenhang der Dinge zu erkennen.

Heinrich IV. hatte nach seiner zweiten Exkommunikation durch Gregor VII. nachdem bereits zu Ostern mehrere Bischöfe in Bamberg sich öffentlich von demselben losgesagt hatten, Pfingsten 1080 auf einer

Synode zu Mainz den Papst absetzen lassen. Am 25. Juni liefs er zu Brixen durch die versammelten deutschen und lombardischen Bischöfe die Absetzung abermals aussprechen und zugleich Wibert, den Erzbischof von Ravenna, zum Gegenpapste erheben. Dieser letztere Schritt mochte notwendig sein, um an den Bischöfen Oberitaliens fürs erste eine zuverlässige Stütze zu erhalten, da diese nach den Begebenheiten von 1077 sonst zweifeln mochten, ob Heinrich sie doch nicht schliefslich wieder im Stiche lassen und mit Gregor sich vergleichen würde; aber es war zugleich ein Schritt, bei welchem die Rechte Roms, des Klerus und Volks von Rom vollständig ignoriert wurden, der sicher viel dazu beigetragen hat, die Römer für längere Zeit zu treuem Festhalten an der Sache Hildebrands zu bestimmen. Als Heinrich im Frühjahr 1081 nach Italien zog, hoffte er die Römer in Güte zu gewinnen, aber vor den Thoren Roms „fand er statt Kerzen Speere, statt Priesterchöre Bewaffnete, statt Lobes Tadel, statt Beifalls Wehgeschrei". Der Kampf zog sich auf italischem Boden mehrere Jahre lang hin, ohne dafs der König sich eines wirklich greifbaren Erfolges hätte rühmen können. Erst die Erstürmung der Leostadt durch die Königlichen brachte eine wesentliche Veränderung der Dinge zuwege.[1]) Heinrich knüpfte unter dem Eindruck dieses Ereignisses aufs neue Verhandlungen mit den Römern an: Aussicht auf Erfolg gab ihm dabei ihre Bedrängnis, aber auch das Mafsvolle seiner Ansprüche, denn was zu Brixen vorgegangen war, sollte mit dem Schleier der Vergessenheit bedeckt, Wiberts Wahl als nicht geschehen betrachtet werden. —

Der Abt Desiderius von Monte Cassino hatte im Jahre 1082, als der König ihn von Farfa aus, jenem in der Sabina gelegenen Kloster, welches treu zum deutschen Kaisertume hielt, zu sich entbot, denselben in seiner Antwort gemahnt, mit Gregor VII. Frieden zu schliefsen, weder Staat noch Kirche könne bei solcher Uneinigkeit bestehen. Vielleicht keimte schon damals die Idee im Geiste Heinrichs IV., Wibert von Ravenna fallen zu lassen, falls es gelänge, mit Gregor einen billigen Frieden zu schliefsen, einen Frieden, welcher auf Anerkennung der beiderseitigen Machtsphären beruhte. Festere Gestalt gewann sie in den Verhandlungen nach der Einnahme des St. Peter. In dem Manifeste, welches der König damals an die römischen Kardinäle, die Geistlichkeit und die Laien Roms richtete, erklärte er: Zu öfteren Malen habe die Kirche Hildebrand vorgeladen, damit er sich wegen seines Vorgehens rechtfertige, und die unseligen Zustände ein Ende erreichten. Aber er

[1] Vgl. für meine Darstellung der Zeit vom 3. Juni 1083 bis 21. März 1084 den angehängten Exkurs.

sei weder erschienen, noch habe er die königlichen Gesandten ihre Botschaft vortragen lassen. So möchten denn jetzt die Römer Hildebrand endlich dazu bestimmen, den Klagen der Kirche Gehör zu schenken und ihnen gerecht zu werden. Eidlich wolle er selber versprechen, ja Geiseln dafür stellen, daſs Hildebrand sicher zu ihm gelangen, unbehelligt wieder zurückkehren werde, gleichviel ob er auf dem Stuhle der Apostel belassen oder abgesetzt würde. An einem bestimmten Termine werde er nach Rom kommen, dann möge dort die Einigung der Kirche zu stande gebracht werden; oder Hildebrand möge zusammen mit den königlichen Boten ihm entgegeneilen. Von den Kardinälen, den Geistlichen, den Laien Roms möchten so viele erscheinen, als sie für gut erachteten; sie selbst sollten hören und richten. Wenn Hildebrand Papst sein könne und dürfe, wolle er ihm gehorchen, im andern Falle möge gemäſs ihrer und seiner eigenen Entscheidung ein anderer Papst an Stelle jenes erhoben werden. Dies dürft ihr uns nicht versagen, bemerkt Heinrich; wenn es recht ist, den Priester zu schützen, so ist es auch recht, dem Könige zu gehorchen.

Die Römer gingen auf die Vorschläge des Königs ein, als Beweis für die Aufrichtigkeit ihrer friedfertigen Gesinnung stellten sie ihm Geiseln, und der erste November wurde für die Entscheidung der streitigen Fragen bestimmt. In der festen Zuversicht auf das Zustandekommen dieser Versammlung gaben einige Groſse im kaiserlichen Hoflager den Boten Gregors VII. die eidliche Zusicherung, daſs denen, welche zu ihm kommen wollten, sicheres Geleit für die Hin- und Rückreise würde gegeben werden. Aber schwerlich dachte Hildebrand je daran, irgend einen als Richter über sich anzuerkennen. Auch er beabsichtigte, durch eine Versammlung die Zwietracht zwischen Staat und Kirche zu beseitigen; doch wie sehr muſste die Synode, welche er Mitte November zu feiern gedachte, und zu der er mit Bezugnahme auf jene Zusicherung seine Getreuen enbot, sich von jener Versammlung unterscheiden, auf welcher König Heinrich den Frieden herzustellen begehrte!

Der König war im Beginn des Juli in die Gebirgsgegend nordwestlich von Rom gezogen, am 4. Juli finden wir ihn zu Sutri.[1] Am 1. November stand er wieder vor den Mauern der Stadt, aber Gregor erschien nicht.

Da der Termin des gütlichen Ausgleichs verstrichen war, glaubte auch Heinrich IV. keine Rücksicht mehr walten lassen zu dürfen; diejenigen, welche zur Synode nach Rom eilten, lieſs er festnehmen, unter

[1] Stumpf, *Reg.* 2852.

ihnen den Kardinalbischof Otto von Ostia, den späteren Urban II. Kann man es ihm verdenken, wenn er zu verhindern suchte, dafs die Macht seines Gegners neuen Zuwachs erhalte? Gregor VII. seinerseits that auf der Synode vom 20. November, wenn auch nicht ausdrücklich den König, so doch alle die in den Bann, welche den Besuch derselben verhindert hatten.

Sollte der Kampf noch lange wüten und Staat und Kirche in gleicher Weise an den Rand des Abgrundes führen? Die Gefahr war vorhanden.

Da traten die Vertreter der kirchlichen Reformbestrebungen auf den Kampfplatz. Der Abt Hugo von Cluny befand sich bereits im Lager des Königs; hierher — es war damals südöstlich von Rom bei Albano — kam zugleich mit einer normannischen Gesandtschaft der schon oft geladene Abt Desiderius von Monte Cassino. Schon früher mochten die Bemühungen der beiden Äbte im wesentlichen die gleichen gewesen sein; dafs sie es jetzt waren, ist unzweifelhaft; denn Ende 1083 oder Anfang 1084 wurde, als Hugo zu Monte Cassino als Gast weilte, eine feste Verbrüderung hergestellt zwischen den Mönchen von Cluny und denen von Monte Cassino.[1] Heinrich verlangte von Desiderius, dafs er von ihm die Investitur annehme; der Abt weigerte sich: erst wenn Heinrich von Gregor VII. die Kaiserkrone werde erhalten haben, werde er sich von ihm investieren lassen — oder aber seine Abtei dem Könige zurückgeben. Klar zeigt sich hier, dafs Desiderius das Investiturverbot Gregors nicht gebilligt hat; er weifs sehr wohl, dafs die Investitur durch den König erforderlich ist, wenn das Reichsgut den Kirchen verbleiben soll, und dafs der Geistliche, wenn er die Annahme der Investitur verweigert, folgerichtig das Reichsgut zurückzuliefern verpflichtet ist. Die Beraubung des Reiches, wie sie Gregor durch sein Investiturverbot in bewufster Weise anstrebte, mufste jedem, in dessen Geiste der Gedanke an die Erhabenheit der Kirche noch Raum liefs für das Bewufstsein der rechtlichen Traditionen, als unerlaubt erscheinen.

Dafs Heinrich an der Investitur festhielt, konnte der Abt ihm nicht verargen; wohl aber mifsbilligte er die Erhebung Wiberts zu Brixen, und offen tadelte er den Erzbischof, dafs er damals die Papstwahl angenommen habe. Um ihretwillen galt König Heinrich dem Abte als mit Recht exkommuniziert: von einem Exkommunizierten wollte er die Investitur nicht annehmen.

Der Gedanke, dafs Heinrich von Gregor die Kaiserkrone annehmen müsse, war ein äufserst fruchtbarer. Empfing der König vom Papste

[1] *Chron. Mon. Cas.* III c. 51.

die Kaiserkrone, so lag darin zugleich von seiner Seite die Anerkennung Gregors als Papst und von seiten des letzteren die Lösung vom Banne. Die gegenseitige Anerkennung von Kaisertum und Papsttum, der beiden Schwerter dieser Welt, wäre durch die Kaiserkrönung gesichert gewesen. Hierzu bot Desiderius selber seine Hilfe, ja wir dürfen annehmen, dafs der Abt, nachdem Heinrich sich bereit erklärt hatte, sogar in Rom mit Gregor und den Kardinälen hierüber in Verhandlung getreten ist.[1] Hildebrand erklärte, nur wenn Heinrich zuvor Bufse thue, wolle er ihn zum Kaiser krönen.

Dafs Heinrich dies nicht thun werde, wo er die Macht in Händen hatte, war klar; hätte er es gethan, so wäre die Demütigung vor der Welt für ihn ungleich gröfser gewesen, als die von Kanossa. Die erste Exkommunikation Heinrichs (1076) war hervorgerufen worden durch die Absetzung Gregors mittelst der deutschen Bischöfe, eine übereilte Handlung, die entschuldigt, aber nie verteidigt werden kann. 1080 war das Anathem über den König — das unterlag keinem Zweifel — einzig und allein verhängt worden, weil Heinrich nicht gewillt war, sich dem Papsttum völlig zu unterwerfen. Dafs Heinrich damals vor Gregor VII. Bufse thue, konnte Desiderius, konnten die Gemäfsigten nicht verlangen. Die Verhandlungen zerschlugen an dem eisenfesten Charakter Gregors, der nichts von einem Frieden wissen wollte, welcher die Existenz des Staates neben der Kirche garantierte. Hildebrand sah die Not der Seinen in Rom vor Augen, vergeblich bestürmten sie ihn, sich ihrer fast zu Grunde gerichteten Vaterstadt zu erbarmen — er blieb fest. Aber er blieb auch fest, als die Römer mit Heinrich sich abermals in Verbindung gesetzt, als keine Aussicht für die Durchführung seiner Ideen geblieben war, als er voraussehen mufste, wie mit seinen Ideen er selber unterliegen würde. So zwingt uns dieser harte Charakter auch wieder Bewunderung ab — eine Bewunderung, welche wir menschlicher Gröfse nie zu versagen vermögen, mag sie ihrer Zeit zum Segen gereicht haben oder zum Unheil.

Es war im Anfang des Jahres 1084, als die Römer verzweifelten, Gregor zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Heinrich befand sich damals in Campanien oder Apulien. Hier erreichte ihn eine römische Gesandtschaft, welche ihn einlud, nach Rom zu kommen. Binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in Rom, so versprach man eidlich, würden die

[1] Unzweifelhaft bezieht sich auf diese Vorgänge die Erzählung von der Wasserprobe, welche Pertz aus einem Codex des britischen Museums M. G. VIII p. 460 mitgeteilt hat. Die Angabe, dafs das Gottesgericht am ersten Adventssonntage gehalten worden sei — 1083 war es der 3. Dezember — pafst aufs beste. Vgl. F. Hirsch, *Forsch.* VII S. 83.

Römer Gregor VII. veranlassen, König Heinrich zum Kaiser zu krönen, oder aber zur Neuwahl eines Papstes schreiten. Auch ein letzter Versuch, Gregor umzustimmen, scheiterte. So öffneten denn die Römer am 21. März dem König die Thore der Stadt. Die Mehrzahl des römischen Adels und der Kardinäle trat zu ihm über; von dem römischen Klerus hielten fast nur noch die Bischöfe zu Gregor.[1] Dieser mufste sich mit seinen Anhängern in die Engelsburg zurückziehen. Sofort trat in Rom

---

[1] Kaiser Heinrich schreibt bald nach seiner Kaiserkrönung über die Absetzung Gregors an den Bischof Theodorich von Verdun *M. G.* VIII. p. 185: Quem Hildebrandum legali omnium cardinalium ac totius populi Romani iudicio scias abiectum. Das mag in etwa übertrieben sein.

Landulf, *hist. Med.* c. 33. M. G. VIII p. 100 sagt ebenfalls mit Bezug auf den Anfang von 1084: Interea Gregorius sese videns a civibus et a quampluribus cardinalibus destitutum etc.

Hieher gehört auch eine Stelle aus der Schrift des Petrus Crassus (Sudendorf, *Registrum* I 14), die man unzweifelhaft mit O. Meltzer, *Gregor VII. und die Bischofswahlen 1876* S. 236 ins Jahr 1084 zu setzen und mit der Synode vom 22. März 1084 in Zusammenhang zu bringen hat: Ildibrando monacho copia nummorum augeri coepit, unde, ut de multis pauca commemorem, factum est, | quod in Mediolanensi Ecclesia non in multis ante annis tam perversa authoritate ministravit
[ut]
per aliquot annos abscissis labiis, naribus, auribus facinore suo, | quem divinae men-
eius ei
sae servire deputatum, ad suam sibi servire mensam nullus voluisset Cardinalium. Der Satz ist zunächst unverständlich, er wird es noch mehr, wenn man mit Ficker, *Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens* IV. S. 111 hinter annis: quidam, hinter ministravit: quod, hinter auribus: pro ergänzen will und für voluisset: noluisset schreibt. Vielleicht ist quod .... facinore suo Glossem; dann besagt das übrige: weil Hildebrand sich Reichtümer verschafft habe, sei es unter anderem dahin gekommen, dafs keiner der Kardinäle, die am Tische Gottes dienen mufsten, am Tische Gregors habe dienen wollen. Nach Beno, *de vita Hild.* (Goldast, *Apol.* p. 2) ist es eine kanonische Vorschrift, dafs drei Kardinal-Presbyter und zwei Diacone den Papst nie verlassen dürfen propter testimonium ecclesiasticum et propter stylum veritatis. Jedenfalls hält Crassus dies im Auge. Einen Sinn haben seine Worte nur, wenn man den Abfall der Kardinäle von Gregor VII. als bereits geschehen annimmt.

Aus der Streitschrift der schismatischen Kardinäle bei Sudendorf, *Reg.* II 34 führe ich die Stelle an: S. 70 f. Tu quoque [Ildebrande], postquam irrevocabiliter errasti, a patribus Romanae ecclesiae deseri meruisti, a quibus Clemens papa post modum canonice invitatus et electus ... accessit, sicut plenius invenitur in libro quem transscripsimus de Romanae ecclesiae gestis. Unter den patres Romanae ecclesiae hat man die römischen Kardinäle zu verstehen.

Wichtig sind die Angaben, welche der Kardinal Beno, *de vita et gestis Hiltebrandi* (Goldast, p. 1 sq.) macht; er schreibt:

Diversas etiam scholas Romanae ecclesiae litteris adnotavimus, quae ab eius communione recesserunt. Leo tunc temporis archipresbyter Cardinalium et Ben(n)o et Ugobaldus et Joannes cardinales et Petrus Cancellarius et cardinales ordinati ante

eine Synode zusammen. Hildebrand wurde vorgeladen und, da er nicht erschien, in aller Form für abgesetzt erklärt. Wieder wurde Wibert von Ravenna zum Papste erhoben; aber jetzt hatte seine Wahl doch einen weit anderen Charakter. Seine frühere Erhebung war willkürlich, ohne Achtung der bestehenden Vorschriften geschehen; Heinrich hatte sie deshalb selber — sei es aus eigenem Antriebe, sei es durch die Dazwischenkunft der Vertreter der kirchlichen Reformideen dazu gemahnt — vor der Welt als nicht geschehen behandelt. Jetzt hatte man keinen anderen Ausweg, wenn man Kirche und Staat dem Verderben entreifsen wollte, als eine neue Papstwahl; jetzt drängte die höchste Notwendigkeit darauf hin.[1] Gegen diese zweite Erhebung Wiberts konnten selbst eifrige An-

---

tempora Hiltebrandi: Hatto, Innocentius, Leo, hi tres ab eo consecrati, deseruerunt eum errores eius execrati: similiter Theodinus Archidiaconus, quem ipse constituit Archidiaconum et alii Cardinales Diaconi: Joannes modo Archidiaconus et Crescentius, Joannes Primicerius scholae cantorum cum omnibus suis: Petrus Oblationarius cum omnibus suis excepto uno: Poppo Prior scholae Regionariae cum suis subdiaconis Archiacolythus et Subpulmentarius cum suis: Centius, iudicum Primicerius cum aliis iudicibus et cuncti milites banda gestantes: Prior Scrinariorum cum plerisque suis. Hugo Candidus, der schon Ende 1075 sich von Gregor losgesagt hatte, fehlt in dem Verzeichnis. Wäre er nicht genannt worden, wenn Beno überhaupt diejenigen hätte aufzählen wollen, welche, gleichviel zu welcher Zeit, sich von Gregor losgerissen hatten? Wie wäre der Kardinal dazu gekommen, mit den römischen Klerikern die milites banda gestantes d. h. Hauptleute kleinerer Truppenkörper oder Befehlshaber von kleinen Kastellen in einem Atem zu nennen, wenn sie nicht mit jenen zugleich Hildebrand im Stiche gelassen hätten?! Ein gemeinsamer Übertritt ist blofs im Frühjahre 1084 denkbar. Hierauf weist aber auch der dem Verzeichnisse nachfolgende Bericht Benos. Nach ihm sollen auch die Kardinalbischöfe Gregor haben verlassen wollen, aber von ihm mit Hilfe der Laien zu einem Eide gezwungen worden sein, niemals auf die Seite des Königs treten zu wollen; darauf habe Gregor sie nach Campanien geschickt. Nach der Übergabe Roms an Heinrich schickte Gregor in der That, wie wir aus Hugo Flav. M. G. VIII p. 462 erfahren, einige Kardinäle zusammen mit dem Abte Jarenta von Dijon nach Salerno zu Robert Guiskard, um dessen Hilfe zu erlangen, und Wido Ferr. M. G. XII p. 165 sagt ausdrücklich, dafs Robert von den Kardinalbischöfen um seine Hilfe angegangen wurde.

Wenn ich demnach annehme, dafs wir bei Beno das Verzeichnis der im Frühjahre 1084 zu Heinrich übergetretenen Römer haben, so liegt es gewifs nahe, den liber de gestis Romanae ecclesiae, der in der Streitschrift der schismatischen Kardinäle (s. o.) erwähnt wird, mit Benos Schrift zu identifizieren, welche in der That in dem Codex, dem Sudendorf die Streitschrift entnommen, den Titel führt „Gesta Romanae Ecclesiae contra Hildebrandum, qui fuit dictus Gregorius septimus.“ Vgl. Sudendorf II 71 Anm.

[1] Walsam Naumb. (?) *de unit eccl.* II c. VI (Goldast, *Apol.* p. 97): Romana Ecclesia .... elegit summa necessitate Wigbertum ... Vgl. überhaupt über diese

hänger Gregors VII., wenn sie nicht ganz vom Pfade der Wahrheit abirren wollten, nur einwenden, daſs Gregor damals noch am Leben gewesen, und daſs die Weihe Wiberts nicht wie sonst üblich durch die Kardinalbischöfe, sondern durch die Suffragane der Ravennater Kirche vollzogen war. Am 24. März war die Inthronisation und Weihe Wiberts erfolgt; am folgenden Ostertage empfing Heinrich aus seiner Hand die Kaiserkrone. Der Kampf war für die nächste Zeit zu Gunsten des Kaisertums entschieden.

Hauptvertreter kirchlicher Reformtendenzen, vor allen Abt Desiderius, hatten die Veranlassung gegeben zu jenen für Gregor VII. so überaus lästigen Verhandlungen, die schlieſslich zu seinem Verderben führten, sie hatten jene Entscheidung zu Gunsten des Reiches angebahnt. Sollten sie bei der Hartnäckigkeit Gregors sich noch zuguterletzt zurückgezogen und sich gescheut haben, einen Schritt mitzuthun, der nur die Konsequenz ihres früheren Vorgehens gewesen wäre, sich von Gregor loszusagen? Ist dies an sich schon unwahrscheinlich, so wird es völlig widerlegt durch einige allerdings bisher nicht richtig verstandene Nachrichten, welche uns über die spätere Stellung gerade des Abtes von Monte Cassino sichere Auskunft geben. Wir haben das ausdrückliche Zeugnis, daſs derselbe (1086) einen der Kardinäle, welche 1084 auf Heinrichs Seite traten, den Kardinal Atto, der bald nach seinem Übertritte im Banne Gregors starb, nach seinem Tode selig gepriesen, und daſs er erklärt habe, er selber strebe nach keinem anderen Ruhme, als dem, welchen jener sich erworben habe.[1] Ja Desiderius wurde ebenso wie jener Atto von Gregor noch

---

Vorgänge de unit. eccl. l. II c. VI. VII und c. XXII p. 124. — Der Unterschied zwischen den beiden Erhebungen Wiberts zeigt sich klar, wenn man die beiden Schreiben Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz von 1080 und 1084 M. G. VIII Hugo Flav. p. 459 und Gretser, *opp.* VI p. 435 sqq. vergleicht. In der Angabe der einzelnen Suffragane, welche die Weihe Wiberts vollzogen, verdient sicher Boniths mehr Glauben als Gebhard.

[1] Hugo von Lyon schreibt 1087 an die Gräfin Mathilde mit Bezug auf Desiderius (Hugo Flav. M. G. VIII 466; Mansi XX 631 sqq.): Numquid non delirans videretur, si quis Romanum electum post absolutionem a beatissimo papa Gregorio susceptam excommunicatum garriret, nisi ipse Attonem cardinalem Mediolanensem electum a papa eodem abbate subscribente publice excommunicatum et sine poenitentia defunctum non solum beatum in communi nostra audientia praedicare praesumeret, verum etiam se ipsum non in alia nisi in qua ille est gloria futurum oraret. Dieser Atto war 1075 durch Gregor zum Erzbischof von Mailand geweiht, danach zum Kardinal befördert worden; noch 1082 finden wir ihn in den Akten des römischen Konzils als Azo cardinalis sancti Marci. Nach Beno trat er Anfang 1084 auf Heinrichs Seite und wurde jedenfalls deswegen von Gregor VII. exkommuniziert. Bald nach seinem Übertritte muſs er gestorben sein. In der That nennt eine Urkunde

1084 exkommuniziert,[1] so dafs wir nicht einmal annehmeu dürfen, er habe nach aufsen hin an Gregor festgehalten.

Die Niederlage Gregors VII. war vollständig; die kirchliche Reformpartei mit ihrer gemäfsigten, die historisch gegebenen Verhältnisse anerkennenden Politik hatte seine Bestrebungen zurückgewiesen. Was half es, dafs ihn Robert Guiskard aus der Bedrängnis in der Engelsburg befreite?! Gregor VII. hatte seine Rolle ausgespielt, als er nach Salerno seine Zuflucht nahm.

Man hat geglaubt, Gregor VII. und die cluniacensische Richtung seien identisch gewesen; in jenem sah man den Ausdruck, in seinen Bestrebungen den Höhepunkt der mönchischen Ziele. Wie mir scheint, mufs man angesichts dieser Vorgänge scharf scheiden zwischen Hildebrand, dem kaum jemals erreichten Vorbild aller Hierarchen, und jenen ehrwürdigen, frommen

---

Wiberts vom Anfang 1086 Mansi XX p. 615 sq. einen Rubertus als Kardinal vom Titel des h. Marcus.

[1] Für die Exkommunikation des Desiderius haben wir das Zeugnis des Mönches Wimund in dem erwähnten Schreiben Hugos von Lyon. Auf dem Konzil von Capua (Anfang 1087) auf welchem über die Annahme der Wahl des Desiderius, die dieser so lange verweigert hatte, verhandelt wurde, rief nämlich Wimund mit Bezug auf Desiderius aus: infamem personam non debere in Romanum pontificem eligi vel ordinari, cum constaret eum indubitanter infamiam incurrisse quoniam quidem excommunicationem domni papae Gregorii per annum integrum et continuum et eo plus sine canonica poenitentia sustinuisset. Giesebrecht hat offenbar nicht gewufst, was er mit dieser Äufserung machen solle, da er III 586 schreibt: „Aber die Wahl des Desiderius erregte doch manchem Bedenken. Man wufste, dafs der Abt einst im Banne Gregors gestanden hatte und nicht ohne Formverletzung losgesprochen war.“ F. Hirsch S. 88 wagt es nicht zu behaupten, Gregor VII. habe Desiderius exkommuniziert, er sagt: „Ja allem Anscheine nach hat ihn Gregor als der Exkommunikation verfallen betrachtet und hat es für nötig befunden, ihn besonders von derselben zu lösen.“ Aber dafs Gregor über Desiderius den Bann ausgesprochen hat, ist durch die Worte Wimunds zweifellos gesichert. Es wäre lächerlich, wenn Wimund, um die Untauglichkeit des Desiderius für den Stuhl Petri zu erweisen, sich auf eine alte, verjährte Sache bezöge, während Desiderius im letzten Jahre Gregors diesem angehangen hätte. Verständlich wird die Äufserung erst, wenn man annimmt, dafs Desiderius noch kurz vor dem Tode Gregors im Banne stand und von Gregor auf seinem Sterbebette in den Schofs der Kirche aufgenommen wurde. Dann verstehen wir auch, dafs Wimund behauptet, Desiderius habe die kanonische Bufse nicht gethan. Per annum integrum et continuum et eo plus hat Desiderius im Banne gestanden; rechnen wir vom Tode Gregors (25. Mai 1085) zurück, so kommen wir auf die Zeit um Ostern 1084, als sich die Römer und die Mehrzahl der römischen Kardinäle von Gregor losgesagt hatten. Freilich schreibt Hugo, dafs Desiderius die Exkommunikation Attos unterschrieben habe, aber Hugo kam erst 1086 nach Italien und ist deshalb wohl für die Äufserungen des Desiderius und Wimunds in den Jahren 1086 und 1087, nicht aber für die italienischen Verhältnisse in den früheren Jahren ein sicherer Gewährsmann.

und gelehrten Männern, einem Hugo von Cluny und einem Desiderius von Monte Cassino, zwischen den Anhängern der hierarchischen Prinzipien und der kirchlichen Reformpartei. Wie Hildebrand wollten die Anhänger der Kirchenreform Simonie und Priesterehe abgeschafft wissen, gleich ihm kämpften sie für die freie Wahl der Geistlichen; doch was ihnen Zweck an sich war, das war jenem nur Mittel zum Zwecke. Ihre Wege liefen auseinander, als Gregor verlangte, dafs die Investitur beseitigt würde, und das Kaisertum sich unter die Theokratie des Papsttums beugen sollte. Als Heinrich sich den Forderungen der Zeit anbequemte, da vermochten die Hierarchen nicht länger ihm mit Erfolg zu widerstehen, sie unterlagen durch den Bund zwischen dem Kaisertume und der Reformpartei.

Nur sehr allmählich vermochten sie sich wieder zu erheben, nur Schritt vor Schritt konnten sie zu der früheren Position wieder vordringen. Am 2. Juli 1084 gewann die Gräfin Mathilde bei der Burg Sorbaria einen Sieg über die lombardischen Bischöfe. Möglich, dafs derselbe die Stellung der grofsen Gräfin etwas verbessert hat, keinenfalls hat er eine plötzliche Umgestaltung der Machtverhältnisse zur Folge gehabt. Aber als Hildebrand das Zeitliche gesegnet, da rafften seine Anhänger noch einmal alle Kräfte zusammen. Etwa Mitte 1085 hatten sie in Rom die Oberhand gewonnen, Wibert hatte aus der Stadt weichen und sich nach der Lombardei zurückziehen müssen. Von Rom aus setzte man sich in Verbindung mit den Kardinälen, welche Hildebrand nach Salerno gefolgt waren, mit der Gräfin Mathilde und dem Normannenfürsten Jordan. Von allen Seiten wurden die verstreuten Gregorianer nach Italien entboten, damit man mit vereinten Kräften sich aus der erlittenen Niederlage emporzuarbeiten vermöchte. Man hätte alles verloren geben, an dem Ausbau der Hierarchie, wie sie Gregor VII. als Ideal vorgeschwebt hatte, verzweifeln müssen, wollte man sich zur Anerkennung Clemens III. verstehen. Man scheute nicht vor den Kämpfen, welche die Erhebung eines neuen Papstes herbeiführen mufste.

Wibert von Ravenna stand damals in Oberitalien; eben dort befand sich in der Umgebung der Gräfin Mathilde, als deren Beichtvater und Berater, der aus seinem Bistume vertriebene Anselm von Lucca, nach Gregors VII. Tode wohl der bedeutendste unter den Hierarchen. Selbst völlig eingenommen von den Ideen päpstlicher Weltherrschaft und überzeugt, dafs sein und Gregors Ziel allein der göttlichen Weltordnung entspräche, glaubte Anselm, seine Sache müsse leicht und sicher schon durch ihre innere Wahrheit zum Siege gelangen; er hoffte, Wibert in Güte zu bekehren — und zum Rücktritt von der päpstlichen Würde zu bewegen. So kam es zu dem Briefwechsel zwischen ihm und Wibert. Wäre dem Bischof von Lucca sein Versuch geglückt, so hätte der Nachfolger

Gregors VII. freies Spiel gehabt, unzweifelhaft hätte jemand den päpstlichen Stuhl bestiegen, der gewillt war, in den Bahnen der Hierarchie einherzugehen.

Aber auch auf der anderen Seite fand sich Überzeugungstreue. Wibert wollte nicht zugeben, dafs Hildebrand, nachdem er, als das geistliche Oberhaupt der Christenheit, den Kampf geschürt, Treubruch gepredigt, die von den Gläubigen eingegangenen Abgaben anstatt zu wohlthätigen Zwecken zu Krieg und Morden verwendet habe, doch noch Papst gewesen sei; gegenüber der Behauptung der Gregorianer, alles, was zu der Kirche gehöre, sei Eigentum derselben, hält er an dem Investiturrecht des Kaisers fest. Noch einmal, freilich in schärferer Form, versuchte Anselm, Wibert umzustimmen, bemühte er sich, durch Aussprüche der Kirchenväter, Konzilienbeschlüsse, päpstliche Dekretalien Wiberts Schreiben zu widerlegen. Vornehmlich tritt er der kaiserlichen Investitur entgegen und verteidigt die gregorianische Maxime, dafs man die Andersgläubigen, die „Gegner" der Kirche mit allen Mitteln, ja mit Waffengewalt verfolgen müsse. Zum Schlusse beschwört er Wibert, in den Schofs der Kirche, von der er abgeirrt wäre, zurückzukehren.

Vielleicht erreichte dies Schreiben Wibert als er Ende Februar 1086 zu Ravenna eine Synode versammelt hatte,[1] vielleicht beriet man auf derselben auch über diese Angelegenheit. Jedenfalls aber wurde das Schreiben unter den höheren wibertistischen Geistlichen Oberitaliens bekannt und führte zu den Erörterungen und der Meinungsverschiedenheit unter den Wibertisten, von welchen uns Wido zu berichten weifs.

Wiberts Lage hatte sich seit Heinrichs IV. Abzug aus Italien ungünstiger gestaltet; man konnte zweifeln, ob ein Beharren auf dem bisher vertretenen Standpunkte nicht schliefslich einem fruchtlosen Ringen gleichkommen würde. Die Gregorianer waren zu der Erkenntnis gelangt, dafs der offene Kampf gegen das Papsttum Wiberts nur dann erfolgreich durchgeführt werden könnte, wenn es gelang, die kirchliche Reformpartei den hierarchischen Tendenzen dienstbar zu machen. Gleich nach Gregors Tode hatten sie sich um Desiderius' Hilfe beworben, hatten sie ihn, der in Cluny fast das gleiche Ansehen genofs wie in seinem eigenen Kloster für die päpstliche Würde in Aussicht genommen und sich namentlich durch die Vermittelung des Normannenfürsten Jordan bemüht, ihn in Opposition gegen Wibert zu setzen. Zwar weigerte der Abt entschieden die Annahme der Würde; aber in Oberitalien, im Kreise Wiberts glaubte man kaum, dafs Desiderius dieselbe ausschlagen werde; man dachte,

[1] Mansi, *Conc.* XX 615. 616.

Gregor VII. selber habe ihn noch zu seinem Nachfolger bestellt.[1] Trat Desiderius an die Spitze der Gregorianer, so hätten diese einen bedeutenden Machtzuwachs gewonnen; andererseits liefs sich erwarten, dafs sie unter seiner Leitung zu milderen und gemäfsigteren Ansichten gelangen würden. Sollte da Wibert nicht lieber durch seinen Rücktritt dem Schisma vorbeugen?

Vor dieser gewichtigen Frage stand man, als der Bischof Wido von Ferrara von Wibert und seinen Mitbischöfen den Auftrag erhielt, mit Benutzung der ergangenen Korrespondenz eine Denkschrift auszuarbeiten, den Traktat „über das Schisma Hildebrands“. Es entspricht durchaus den Verhältnissen, dafs Wido die beiden entgegenstehenden Lehren ins Auge fafste und nicht blofs einseitig den Standpunkt der Wibertisten schriftlich zu fixieren unternahm. Es ist keine ganz unparteiische Würdigung der gregorianischen Sache, welche das erste Buch Widos bietet; die Argumente, welche er für dieselbe vorträgt, waren wohl im wesentlichen die der Gregorianer selber, aber man merkt doch fast überall, dafs der Verfasser an ihre Stichhaltigkeit nicht glaubt, dafs er das Hauptgewicht eben auf ihre Widerlegung richten will. In Widos zweitem Buche treten zwei Hauptmomente hervor und kennzeichnen die kirchenpolitischen Anschauungen der Wibertisten: die Überzeugung, dafs Wibert rechtmäfsiger Papst sei, und dafs das Investiturrecht des Kaisers nicht beseitigt werden dürfe. Die Kardinalfrage, um die es sich damals handelte, deren Beantwortung entscheiden mufste, ob Wibert die päpstliche Würde behalten oder niederlegen solle, war, ob Hildebrand Papst gewesen, als Wibert erhoben wurde. Darüber spricht Wido, nachdem er die Lehren der Gregorianer und der Wibertisten einander gegenüber gestellt hatte, seine eigene Ansicht aus: Hildebrand sei des Papsttums verlustig gegangen, vor allem weil er die Erhebung Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig bewirkt und den Krieg in Deutschland geschürt habe.

So ist also der Endzweck, den Wido in seiner Schrift verfolgte, dem Schwanken innerhalb der wibertistischen Partei ein Ende zu machen, und durch den Hinweis auf das Vorgehen und die Lehre Gregors VII. zu zeigen, dafs derselbe, als Wibert den päpstlichen Stuhl bestieg, jedes Anrecht an denselben verloren hatte, dafs es demnach eine sittliche Pflicht sei, auf dem eingenommenen Standpunkte zu verharren, ja wenn es sein müfste, auch den Kampf gegen einen anderen Papst nicht zu scheuen.

---

[1] Wido Ferr p. 166: abbate Montis Cassinensis ad apostolatus successionem (ab Ildebrando) impulso. — Vgl. oben S. 22.

Exkurs.

Über die Quellen zur Geschichte der Jahre 1083 und 1084.

Zur Kritik Bernolds.

Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III p. 548 nimmt an, dafs Gregor VII. am Johannistage (24. Juni) 1083 über König Heinrich die Excommunication ausgesprochen, und dafs dieser den Schritt am 28. Juni durch die Inthronisation Wiberts beantwortet habe. Was das erstere anlangt, so beruht seine Ansicht allein auf Bernolds Angabe ad 1084: Domnus autem Papa collecta synodo Salerni iterum sententiam anathematis in Guibertum haeresiarcham et Heinricum et in omnes eorum fautores promulgavit: quod et in festivitate S. Johannis Baptistae praeterita iam dudum Romae fecit, cum Heinricus adhuc ibi moraretur. Diese Excommunication am Johannistage kann sich nur auf 1083 beziehen, aber Bernold selber weifs zum Jahre 1083 nichts davon zu berichten. Da er ferner von der Synode November 1083 berichtet, dafs Gregor sich damals scheute, wenigstens ausdrücklich über Heinrich den Bann auszusprechen, so, glaube ich, mufs man jene Nachricht als nicht hinreichend beglaubigt und unwahrscheinlich verwerfen.

Die andere Annahme Giesebrechts stützt sich auf die Annales Augustani zum Jahre 1083. Allein dieselben sind durchaus ungenau, sie stehen im Widerspruch mit Ekkehard, Siegebert, selbst Bonitho, die alle die Inthronisation Wiberts zum Jahre 1084 mitteilen. Aufserdem zweifle ich, ob je zwischen der Inthronisation und der Consecration eines Papstes ein so langer Zeitraum verstrichen ist, wie ihn Giesebrecht bei Wibert (28. Juni 1083 bis 24. März 1084) annehmen will. Bernold berichtet die Ordination Wiberts zum Jahre 1083; aber es handelt sich dabei meiner Ansicht nach nicht, wie Giesebrecht meint, um eine Verwechslung, sondern um eine beabsichtigte Verdrehung der Thatsachen. Es war Bernold darum zu thun, die Ordination Wiberts als in jeder Beziehung illegal darzustellen; darum setzte er sie in das Jahr zuvor,

in welchem an einen ziemlich allgemeinen Abfall von Gregor nicht zu denken war. Das Schreiben Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz (bei Hugo Flav. M. G. VIII p. 459), welches er citiert, da er in seiner Darstellung des Jahres 1084 auf die angeblich schon 1083 geschehene Ordination Wiberts zurückgreift, ändert er entsprechend um; stand dort, Wibert sei vor seiner Ordination in den Bann gethan worden: nec hoc semel in una synodo, sed in omnibus synodis quotquot sunt septennio Romae celebratae, so schrieb Bernold für septennio: sexennio. —

Bernold erzählt weiter zum Jahre 1083: Viele Römer hatten sich durch Bestechung oder durch Versprechungen verführt und durch die dreijährige Bekämpfung ermüdet mit Heinrich verständigt (Heinrico consenserant). Quid plura? Alle Römer beinahe, mit Ausnahme des Fürsten von Salerno, willigten darin mit Heinrich ein, daſs Gregor Mitte November eine Synode zu Rom versammle, deren Beschlüssen de causa regni weder Heinrich, noch die Römer, noch überhaupt jemand sich entziehen dürfte. Heinrich sicherte denen, die zur Synode kommen und von ihr gehen würden, freies Geleit zu, und Gregor berief die Synode. Heinrich zog, nachdem er in der Lombardei sich aufgehalten, zur Synode, hinderte aber die Gesandten der deutschen Fürsten und mehrere Bischöfe, nach Rom zu gehen. Auf der Synode exkommunizierte Gregor alle, welche jemand gehindert haben zum Papste zu gelangen.

Die Erwähnung der Bestechungen und Versprechungen Heinrichs, sowie daſs Gisulf, der eifrigste Parteigänger Gregors von den Römern ausgenommen wird, läſst uns erwarten, daſs die Abmachung zwischen Heinrich und den Römern für Gregor ungünstig gewesen sein muſs. Aber deren Inhalt, wie er bei Bernold uns berichtet wird, muſste Gregors heiſseste Wünsche erfüllen, denn auf einer Synode de causa regni zu entscheiden, war bis zu 1080 das Ziel aller seiner Bestrebungen. Wollte Heinrich früher von einer derartigen Beilegung des Streites nichts wissen, ist es denkbar, daſs er nach der Einnahme der Leostadt, nachdem er durch Bestechung und Versprechungen die Römer gewonnen hatte, nun mit einem Male auf den Lieblingsplan Gregors eingeht und sich dessen Spruch unterwerfen will?

Giesebrecht III p. 552 schreibt: „Der Papst berief auf die Mitte des November eine groſse Synode nach Rom, die den Streit zwischen Kirche und Reich entscheiden solle und deren Ausspruch er (der Papst) sich unweigerlich unterwerfen werde.“ Es wäre dann allerdings nicht so unmöglich, daſs Heinrich diese von Gregor berufene Synode gut geheiſsen hätte. Aber in den Quellen steht davon nichts. Bernold sagt ausdrücklich, daſs Heinrich und die Römer sich den Beschlüssen der

Synode unterwerfen müfsten. Nicht Gregor, sondern der König ist es danach, über den gewissermafsen zu Gericht gesessen werden soll.

Meine Darstellung beruht auf Ekkehard, Sigebert, der Epist. Bambergensis 9 (Jaffé, Mon. Bamb. p. 498 sqq.) die vom Herausgeber fälschlich in die Zeit vom Ende 1081 oder Anfang 1082 gesetzt ist (vgl. Giesebrecht III p. 540—542), endlich dem Schreiben Gregors an die französische Geistlichkeit, Epist. coll. 23 (Jaffé Mon. Greg., p. 550). Die Gefangennahme einzelner, welche zu Gregor eilten, von der Bernold berichtet, halte ich für durchaus glaubwürdig. —

Nachdem Bernold die Synode erwähnt hat, fährt er fort: „Aber schon nahte der Zeitpunkt, zu dem die Römer ohne Wissen des Papstes Heinrich geschworen hatten, sie würden bewirken, dafs entweder Papst Gregor ihn kröne oder ein anderer, welchen sie selbst nach der Absetzung jenes wählen würden. Dieser Eid blieb, obwohl er schon im Sommer geleistet war, bis zum Termine beinahe allen Freunden des Papstes verborgen. Als nun der Termin herankam, zeigten die Römer dem Papste an, sie hätten Heinrich geschworen — nicht, dafs der Papst ihn feierlich regali unctione krönen, sondern einfach nur, dafs er ihm die Krone geben sollte. Der Papst ging, um sie von ihrem Eide zu lösen, darauf ein, dafs er Heinrich, wenn er wollte, cum iustitia, wenn aber nicht, cum maledictione die Krone gäbe. Deshalb teilten die Römer Heinrich mit, er möge kommen, die Krone mit Gerechtigkeit zu empfangen, wenn er wolle, wenn aber nicht, dann werde Gregor ihm dieselbe an einer Stange von der Engelsburg hinunterreichen. Da Heinrich auf keines von beiden eingeht, so erklären sie, „sie hätten wohl beachtet, was sie geschworen, und seien ihm nicht weiter verpflichtet."

Diese geheimen Verhandlungen über die Kaiserkrönung wären danach im Sommer gepflogen worden, also gleichzeitig mit denen über den Frieden. Wurde aber dieser hergestellt, so verstand sich die Kaiserkrönung doch von selbst, was bedurfte es da geheimer Verträge? Wie unglaubwürdig die Erzählung Bernolds von der Unterscheidung der Krönung cum iustitia und der cum maledictione, wie lächerlich es ist, und zugleich wie wenig es zu der Sprache Hartbedrängter pafst, wenn die Römer erklären, Gregor würde Heinrich eventuell die Krone an einer Stange von der Engelsburg hinunterlassen, das brauche ich gewifs nicht weiter auszuführen.

Giesebrecht hält im wesentlichen an Bernolds Darstellung fest; er meint, Ekkehard ad 1083 beziehe sich auf diesen Eid. Ich glaube oben mit mehr Recht die Nachricht Ekkehards auf die Friedensbestrebungen bezogen zu haben; denn einmal steht von der Kaiserkrönung dort nichts, es heifst nur: die Römer wollen bewirken, dafs papa et

senatores zur bestimmten Zeit vor dem Könige erscheinen (in praesentiam venire), und zweitens ist der Termin, welcher nach Ekkehard festgesetzt wird, der 1. November; nach Bernold könnte der im Eide festgestellte Zeitpunkt frühestens Ende November sein.

Nach Bonitho, mit dem auch das Chron. Cas. III p. 50 übereinstimmt, hat Heinrich jedenfalls erst nach dem 11. November 1083 mit den Römern über seine Kaiserkrönung verhandelt.

Der Eid der Römer über die Krönung ist uns erhalten (M. G. VIII p. 460), er lautet: „Wir versichern Dir, König Heinrich, daſs wir innerhalb jenes Zeitraumes, welchen wir mit Dir abmachen werden, bis zu 14 Tagen nach Deiner Ankunft in Rom, Gregor veranlassen werden, Dich zu krönen, wenn er am Leben ist, oder wenn er vielleicht aus Rom nicht geflohen ist. Wenn er aber tot oder geflohen ist und auf unsern Plan nicht eingehen will, Dich bis zu dem Termine, welcher dann festgesetzt ist, zu krönen, so werden wir mit Deinem Beirate einen Papst nach den Kanones wählen und diesen zur Krönung veranlassen u. s. w.“ Man ersieht aus diesem Eide, daſs die Verhältnisse, unter denen er geleistet wurde, ziemlich weit vorgeschritten sind; denn schon nimmt man den Fall in Aussicht, daſs Gregor VII. sich vielleicht durch die Flucht Heinrich und den Römern entziehen würde; zweitens aber muſs der König damals von Rom ferne gewesen sein. Nun erfahren wir durch Ekkehard, daſs Heinrich nach der Einnahme der Leostadt zweimal längere Zeit von Rom entfernt gewesen ist, nämlich Juli bis Anfang November 1083 und dann im Februar 1084, als er Campanien und einen groſsen Teil Apuliens in Besitz nahm. Hier empfing derselbe nach den im wesentlichen völlig übereinstimmenden Berichten Ekkehards und des Königs selbst in seinem Schreiben an Dietrich von Verdun (M. G. VIII p. 185, Gesta Trevirorum) eine römische Gesandtschaft, welche ihn bat, nach Rom in Frieden zurückzukehren. Mit dieser Gesandtschaft werden wir den Eid der Römer in Verbindung zu setzen haben. —

Petrus Diaconus, Chron. Mon. Cas. III c. 50 (M. G. VII 739 sq.).

Wattenbach bezog in seiner Ausgabe der Cassineser Chronik den ganzen Bericht dieses Kapitels — abgesehen von dem ersten Satze — auf das Jahr 1082, ohne eine weitere Veranlassung dazu zu haben, als daſs in ihm von König Heinrich erzählt wird, er habe Desiderius nach Farfa zu sich entboten, an welchem Orte sich der König nachweislich am 17. März 1082 befand. F. Hirsch folgte Wattenbach in seiner Monographie über Desiderius (Forsch. VII.). Giesebrecht vertritt eine ab-

weichende Meinung. Er glaubt, der Bericht beziehe sich insgesamt auf die Zeit nach der Einnahme der Leostadt (3. Juni 1083) und da in ihm von einem Osterfeste die Rede ist, so denkt er hierbei an Ostern 1084 und nimmt an, daſs Desiderius damals sich im Hoflager des Königs bei Albano eingefunden habe.

Wenn Petrus Diaconus schreibt: Rursus igitur imperator misit Desiderio litteras, ut nullo modo dimitteret, quin ad eum in pascha veniret et cum eo ipsam festivitatem celebraret, et aliam misit monachis de eadem re; sed ad huc differens ire ad illum distulit, so geht daraus doch unzweifelhaft hervor, daſs Desiderius das genannte Osterfest nicht mit Heinrich zusammen verbracht hat; und wenn der Chronist fortfährt: Postquam vero princeps et omnes Normanni ad imperatorem pergebant et princeps Desiderium secum ire hortabatur, da willigte Desiderius ein und zog mit ihnen zu König Heinrich, so wird er jedenfalls erst nach Ostern in dessen Lager angelangt sein; wie anders könnte man sonst das vorhergehende ire ad illum distulit verstehen? Nun aber verspricht Desiderius am Hofe Heinrichs, diesem zur Kaiserkrönung behilflich zu sein. Ostern 1084 war Heinrich schon gekrönt worden. Somit wäre der Bericht unverständlich, wollte man bei seinem pascha an Ostern 1084 denken. Zudem schreibt der Chronist c. 53: Alio praeterea anno Eynricus imperator Romam cum exercitu venit et supradictum papam Gregorium, qui in arce sancti Angeli se contra eum muniverat, . . . oppugnare coepit und erwähnt dann den Zug Roberts gegen Rom, so daſs wir nicht zweifeln können, daſs er erst hier das Jahr 1084 gemeint hat. Die Anwesenheit des Desiderius am Hofe Heinrichs ins Jahr 1082 zu setzen, ist schon deshalb unthunlich, weil Otto von Ostia in der Umgebung des Königs genannt wird, und es feststeht, daſs dieser Kardinal erst um den 11. November 1083 gefangen genommen wurde.

Sehen wir von den bisherigen Annahmen ab, und prüfen wir unbefangen das 50. Kapitel. Am Anfang desselben weist uns die Nachricht von der Eroberung der Leostadt auf Juni 1083. Es wird darauf berichtet, daſs die Normannen aus Furcht, der König möge nach der vollständigen Einnahme Roms gegen sie vorrücken, beschlieſsen, an ihn eine Gesandtschaft zu schicken und mit ihm ein Bündniſs einzugehen. Nachdem ihre Boten zum König gegangen und heimgekehrt waren, demum vocaverunt patrem Desiderium et . . . omnia ei quae consiliati fuerant, crediderunt secumque eum ad imperatorem ire hortati sunt. Die Chronik fährt fort: sie unternahmen die Reise zugleich, ut causa fidelitatis Romanae ecclesiae de pace inter pontificem et imperatorem satagerent; als Gregor dies hörte, that er den König mit seinen Anhängern in den Bann, und die Normannen wandten sich damals vollständig vom

Papste ab. Diese Bannung des Königs bezieht sich jedenfalls auf das römische Concil vom 20.—23. November 1083, somit steht die Chronologie bis hierhin auf sicherem Boden.

Erst das Folgende macht Schwierigkeit. Petrus Diaconus erzählt: Der König schickte unterdessen durch die Grafen von Marsico an Desiderius ein Schreiben, in welchem er ihn aufforderte, zu ihm zu kommen. Darauf antwortete der Abt nicht.

In einem zweiten Schreiben forderte Heinrich Desiderius auf, zu ihm nach Farfa zu eilen. Antwort des Desiderius. Der König schickte Boten an die Normannen. Desiderius wandte sich in einem Schreiben an Gregor, erhielt aber keine Antwort.

Zum dritten Mal (rursus igitur) schrieb Heinrich an Desiderius, er solle zu ihm zum Osterfeste kommen. Desiderius versäumte es.

Wollte man vom November 1083 weiter rechnen, so käme man wenigstens, wie Giesebrecht, auf Ostern 1084. Dann wäre aber, wie wir gesehen haben, das Folgende unverständlich. Petrus Diaconus fährt jedoch fort: Postquam vero princeps et omnes Normanni ad imperatorem pergebant, et princeps Desiderium secum ire hortabatur. Augenscheinlich greifen diese Worte auf die oben erwähnte Stelle: demum vocaverunt ... secumque eum ad imperatorem ire hortati sunt zurück. Die Mitteilung von den drei Schreiben an Desiderius müssen wir als eine Abschweifung betrachten, in welcher der Chronist mittelbar oder unmittelbar auf die in dem Klosterarchiv vorhandenen Korrespondenzen gestützt, das was er von den früheren Beziehungen zwischen Desiderius und Heinrich weiſs, nachholt. Den Schluſs von Kapitel 50 haben wir ebenfalls auf Ende 1083 zu beziehen. Die in Heinrichs drittem Schreiben an Desiderius erwähnten Ostern sind dann wahrscheinlich Ostern 1083, zu welcher Zeit sich Heinrich bei Santa Rufina befand (Ekkehard 1083). Das zweite Schreiben wird chronologisch bestimmt durch die Aufforderung, Desiderius solle nach Farfa kommen; hier befand sich Heinrich am 17. März 1082 (M. G. XI p. 561). Das erste Schreiben kann, auch wenn man es für unwahrscheinlich hält, daſs der König aus Oberitalien den Abt von Monte Cassino wird zu sich entboten haben, sehr wohl ebenfalls im Jahre 1082 ergangen sein. Doch ist es ebenso möglich, daſs Heinrich sich gleich bei seinem ersten Aufenthalte vor Rom im Mai und Juni 1081 an Desiderius gewendet hat; ja es hat dies eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, denn Monte Cassino war eine Reichsabtei, sein Abt einer der bedeutendsten Vasallen des deutschen Königs.

Fragmente des Schreibens Wiberts von Ravenna an Anselm von Lucca.

Da ich im Folgenden die Bruchstücke des Wibertschen Schreibens, welche sich nach meiner Untersuchung in Widos Traktat vorfinden, zusammenstellen will, so schicke ich voraus, dafs ich mich bei der Anordnung der einzelnen Stellen von der oben (S. 14) erwähnten Einteilung des Briefes in drei Hauptabschnitte leiten lasse. Bei dem zweiten, in welchem gezeigt werden soll, dafs Hildebrand, auch wenn er Papst gewesen, die apostolische Würde verwirkt habe, nehme ich die weitere Einteilung an in die Abschnitte, welche erstens vom homicidium, zweitens vom sacrilegium, drittens von den periuria handeln. Zu dem Abschnitt vom homicidium gehört als Einleitung die Erörterung darüber, dafs Hildebrand sich von Jugend auf mit kriegerischen Dingen beschäftigt habe.

... Nicholaus Romanae sedis episcopus congregatis episcoporum plurimis centum scilicet viginti tribus mira necessitate compulsus communiter sancxit et salubriter ordinavit, ut quicumque deinceps ad apostolatum animum intendisset vel electioni cuiuslibet apostolici prebuisset assensum et operam impendisset absque consensu et opera christiani principis Heinrici scilicet imperatoris et successorum eius perpetui anathematis sentenciam excepisset. Id autem ea necessitate decretum est, quod omnes Romani comites sicut semper fuit avaricia Romanorum decedente Romanae sedis episcopo singuli prout ferebat animus singulorum singulos apostolicos eligebant, ut interdum quatuor et quinque episcopos Romana sedes haberet. Hinc contentiones innumerae, caedes et bella, turbationes et iurgia exoriri. Fretus quisque multitudine militum et suffragio propinquorum quicquid Romanae ecclesiae poterat rapiebat. Distrahebatur praedium Romanae sedis in partes innumeras et is novissime omnium probatissimus et melior apostolicus habebatur, qui maiorem Romanis pecuniam

contulisset. Hic ab omnibus laudabatur, excipiebatur manibus aliis extravagantibus factaque erat sedes Petri in diversorium Simonis et quod ante fuerat gratiae iam pecuniae videbatur. Tandem sicut Domino placuit Gerardus Florentinae sedis episcopus natione Burgundicus omnium desiderio et consensu ad apostolatum promotus ab omni clero et cardinalibus confirmatus, dictus alio nomine Nicholaus Romanae ecclesiae miseriam ingemiscens et symoniacae hereseos periculum expavescens volens huiusmodi perversam consuetudinem ex Dei virtute succidere, synodum statuit, in qua confirmantibus omnibus iuxta modum superius comprehensum anathema constituit. Cuius exempli formam Romae legimus et episcoporum omnium nomina qui causae intererant subter notata conspeximus. Decreti ergo huius constitutione neglecta et anathematis cura postposita non expectato regis assensu mentem ad apostolatum Ildebrandus intendit seque anathematis vinculis et omnes suos complices obligavit.[1]

Vere iudex a nullo iudicari potuit nec ipse a quoquam fuit iudicatus; sed si etiam papa fuit, semet ipsum tamen ipse dampnavit,[2] ideo videlicet, quoniam a puero terrenae militiae studuit, rebus bellicis semper operam inpendit, multimodis sese homicidiis immiscuit, sacrilegio se polluit, periuriis obligavit. Super haec in parentes filios armavit, milites in reges inmisit, servos in dominos concitavit, pacem ecclesiae toto orbe removit.[3] Nam cum adhuc adulescentulus monachus diceretur, magnam sibi peccuniam congregavit et quasi sub specie[4] defendendi et liberandi Romanam ecclesiam satellitium fecit et sicut solebat apud Romanos antiquitus fieri, donativa sua singulis militibus erogabat.[5]

Hieronymus: Columba, inquit, si viderit aliam avem trahere cibum a nido eius, non movet pennam neque ungulam neque rostrum neque crocitat. Sic Ecclesia Dei quae vera columba est non repetit raptum, et sicut ovis tunicam dimittit tondenti se neque aperit os, sic ecclesia raptori extollenti sua non debet repetere sed cum patiencia dimittere. Quanto terrenis ecclesia minuitur, tanto spiritualibus augetur. Item Johannes papa ad Angelbergam imperatricem excusans quendam episcopum Reatinum de milicia: Nimium, inquit, veretur et certe iure formidat contra professionem sui ordinis secularem militiam exercere; terram defendere praeliis, tractare de armis terrenae est potestatis. Item

[1] l. II p. 167 Z. 38—p. 168 Z. 9.
[2] l. II p. 169 Z. 15—17.
[3] l. II p. 169 Z. 32—35.
[4] In der Handschrift steht nach Wilmans spe.
[5] l. II p. 169 Z. 39—42.

Hieronymus: Si pro fide, qua universalis vivit ecclesia, nusquam corripi ferrea arma conceditur, quomodo pro terrenis ac transitoriis ecclesiae facultatibus loricatae acies in gladios debacchantur? Ad hanc formam etiam Petrus qui ecclesiae personam gerebat cum cuiusdam inobedientis aurem abscideret, ferire prohibitus est et gladium iussus est in vaginam recondere. Item papa Innocencius: Idumei quidam et Damasceni sanguinem sitientes ita sunt nimis iniusti atque crudeles, ut etiam sacerdotibus concedant armis ulscisci et praeliorum consiliis immisceri. Quod vero rebus bellicis danda sibi opera non fuisset, testatur Ambrosius: Bellicarum, inquit, rerum studium a nostro officio prorsus videtur alienum, quia animi magis officio quam corporis intendimus nec ad arma iam spectat usus noster sed ad pacis negotia. [1]

Quis unquam Christianorum tot bella movit tot homines interemit? Bis namque terque et sepius inter Saxones et regem commissum est bellum, in quo ad minus quatuor milia vel octo milia hominum occiderunt. Locus omnis acervis corporum et sanguine redundavit. Substitit fluvius a multitudine occisorum et relicto prioris cursus alveo per agros erupit maiorque visus est rivus sanguinis impetu fluminis. Stupuit terra super hoc et rem insolitam mirabatur, dolebat tot ex se genitos bellis occumbere, quos non naturae terminus, sed gladius occidisset. Quid igitur in iudicio dicturus erit, cum tot occisorum adversus eum sanguis clamabit: Vindica, Domine, sanguinem, sanguinem nostrum, quia promissam in tuo nomine fidem violare nolentes pro dominis nostris animas dedimus. Bellum illud iustum fuerit vel iniustum nos ea intentione pugnavimus, ne proditores tuae fidei videremur. De rapinis quoque et incendiis aliisque gravibus incommodis et dampnis exinde subortis quid homo miserabilis dicturus erit? [2]

Quid necesse fuit, ut in symoniacos presbiteros vel cuiuslibet criminis reos laicorum manus iniceret? Cur fecit eos capi? Cur spoliari facultatibus? Cur caedi? Cur alia multa in eos exercuit, quae non [solum] a Christianis, verum etiam a gentilibus et prophanis ac barbaris videntur extranea? Satis erat, si more decessorum suorum et secundum normam apostolicae institutionis sacrique aeuangelii peccantes argueret, si secretius conveniret, causam ad medium duceret, si nec sic correctos sicut ethnicos et publicanos haberet. Sed proh dolor! ad tantam ignominiam sacerdotalis honor prolapsus est, ut nobis praesentibus et videntibus Cremonae quidam presbiter in adulterio deprehensus ab ipsa eadem muliere, cum qua fuit inventus ad instar equorum per urbis circuitum

[1] l. II p. 169 Z. 45—p. 170 Z. 14.
[2] l. I c. 15 p. 163 Z. 11—22.

fuerit ut ita dixerim equitatus, utrisque humeris meretricem ferre compulsus prosequentibus, ut urbem migrare putares, per omnes portas adultera scopis presbyterum feriente, caeteris acclamantibus.[1] Quod cum ita sit quis super hoc non miretur? Quis tantam ecclesiastici ordinis miseriam non ploret, quam nullis umquam temporibus accidisse meminerit? Stupenda sunt haec et vere omnibus retro generationibus inaudita. Sed sicut a viris fidelibus didici, qui multa cum illo de talibus contulerunt, referre solitus erat, quod tam crudelia et gravia numquam in presbyteros fieri mandavisset; plurimum etiam se dolere solitum, quotiens imperitum vulgus huius modi novis iniuriis moveretur; displicuisse semper verbera sacerdotum, caedes et vincula, cippos et carceres, si forte talia a laicis paterentur.[2] Sed hoc quis excusabile faciet, quod Teutonicos ad bella commovit vel saltim cum Heinrico pugnare permisit et quod viris religiosis minime convenit persecutionem tantam in iam dictum regem exercuit? Et docere est christianorum virorum non bella movere pati aequanimiter iniurias aliorum non ulscisci. Nichil tale Jhesus, nichil tale quisquam legitur fecisse sanctorum.[3]

Ambrosius in libro de officiis de David et Saule rege: Bonus vir, qui dixit: „Si reddidi retribuentibus mihi mala.“ Quae enim gloria, si eum non ledimus, qui nos non leserit? Sed illa virtus est, si lesus remittas. Quam honestum, qui cum potuisset inimico regi nocere maluit parcere! Quam etiam utile, quod successoribus profuit, ut discerent omnes fidem proprio regi servare nec usurpare imperium, sed vereri![4] Quando factum legitur ubi scriptum invenitur, quibus reperitur libris, quibus commemoratur historiis, ut quemquam imperatorem quisquam episcopus vel apostolicus condempnaverit?[5]

Quis hominum aequanimiter ferat rem omnibus saeculis inauditam, ut Rodulfus dux domini sui regnum praeriperet et multis sacramentis sibi obstrictus ad imperium aspiret. Si nichil aliud Yldibrandus egisset, quo merito reprehendi deberet, hoc tamen exiciale fuit, tantumque posteris iniquae praesumptionis et auctoritatis invexit, ut hoc solo iure

---

[1] Bonitho bei Jaffé, Mon. Greg. p. 659:

Interea (Martio 1074) venerabilis Gregorius nihil mali de rege suspicatus sinodum congregavit. In qua Guibertus Ravennas episcopus sedit et innumerabilis multitudo episcoporum ex diversis provinciis congregata. In qua dum negotium Placentinorum et Cremonensium tractaretur, praefatus Guibertus Cremonenses mirabiliter infamavit; quem per Dodonem egregiae indolis iuvenem eiusdem Cremone civem liquido claruit esse mentitum.

[2] l. I c. 10 p. 161 Z. 37—p. 162 Z. 9.

[3] l. I c. 8 p. 160 Z. 10—14.

[4] l. II p. 171 Z. 4—8.

[5] l. I c. 6 p. 158 Z. 19—22.

debuerit condempnari. Hactenus milites sacramenti foedere tenebantur, stupebant iniurias dominorum, vindicabant offensam, potentiam tuebantur, defensabant honores, pro salute quoque servabant excubias et par sacrilegio videbatur, si in honorem quippiam molirentur. Nunc autem vice versa milites armantur in dominos, insurgunt filii in parentes, subditi commoventur in reges, fasque nefasque confunditur, sacramenti religio violatur, humanitatis iura solvuntur, tolluntur vocabula pietatis, fraudare, decipere, fallere, peierare omne sibi licitum arbitrantur. Quis enim non imitabile existimet, quod sedem apostolicam videat approbasse? Quem pigeat sequi caput orbis, magistram fidei, dominam sanctitatis, principem religionis? Quam facile homines delectantur malis, adhaerent viciis, pascuntur flagiciis, assuescunt iniquitatibus universis! Quam vero difficile est quemquam fieri bonum nichilque durius naturae mortalium quam boni perceptio.[1]

Augustinus: Itane, inquit, obduruistis, falsi Hisraelitae? ita omnem sensum malitia nimia perdidistis, ut ideo vos a sanguine impollutos esse credatis, quia eum fundendum alteri tradidistis? Num quid et Pilatus illum qui potestati eius ingeritur occidendus, suis est manibus occisurus? Si non eum voluistis occidi, si non insidiati estis, si non vobis tradendum pecunia comparastis, si non comprehendistis, vincxistis, si non occidendum manibus obtulistis, vocibus poposcistis, non eum a vobis interfectum iactate! Quod ei[2] suisque complicibus aeque dici postest: si non coronam Rudolfo misistis, si non legatis et litteris pugnam movistis, si non insidiati estis, si milites[3] in dominum non armastis, si Romanam illuc peccuniam non misistis, si non consuluistis iniustis, si haec omnia non fecistis, non eos a vobis interfectos iactate. 'Noli, inquit idem pater Augustinus, attendere inermes manus, sed os armatum, unde gladius processit, unde Christus occidetur. Filii hominum, dentes eorum arma et sagittae et lingua eorum gladius acutus.'[4]

In eo vero se sacrilegio polluit quod ecclesiasticam illi (Rodulfo) peccuniam ab oratoribus Petro missam direxerit et ad conflationem maioris odii sepissime destinavit:[5]

Par, inquit Hieronymus, sacrilegio est rem pauperum dare non pauperibus. At vero quidquid episcopus habet, pauperum est. Item

---

[1] l. I c. 7 p. 158 Z. 53—p. 159 Z. 14.

[2] In der Handschrift steht nach Wilmans: Quodsi . . . v. Giesebrecht III, S. 1146 will lesen: Quodsi Ildebrando suisque etc.

[3] Emendation von P. Ewald für similiter.

[4] l. II p. 171 Z. 17—28.

[5] l. II p. 170 Z. 37. 38. Die Kursivschrift bezeichnet, dafs Widos Worte nur einen kurzen Auszug aus dem Wibertschen Schreiben geben.

beatus Ambrosius: Non ausim dicere quicquam meum nec ecclesia profiteri quicquam suum, quia et quod meum est pauperum est et quod habet ecclesia non ad usum suum, sed ad usus pauperum habere debet. Item Augustinus: Sicut non licet mitti in corbonam precium sanguinis, ita non licet exire.[1]

Illa Ildebrandi absolutio qua per legatos milites regis absolvit contra divinas leges fuit et sese profecto periurii illorum vinculis obligavit.[2]

Beatus Augustinus: Nulla iuratio, si contra pietatem non fiat, frangenda est quod maiorum ac veterum sanctorum exemplis probari potest. Nonne Abraham regi Gerare Abimelech quod convenerat iuravit et quod iuraverat reddidit? Nonne Ysaac invidentibus sibi in Palaestinis et persequentibus sacramento, quo se illis obstrinxerat, satisfecit? Nonne Jacob patris et avi sequutus exemplum cum Laban socero idolorum cultore sub eadem iuramenti securitate in pacem rediit? Similiter actum est cum Rahab impiae civitatis incola gentis, quae Deum ignorabat, alumna infamis questus nomine denotata. Nam populus Dei secum iuramentum religiose iniit, humiliter recognovit auctore Josue fideliter adimplevit. Dixit enim duobus exploratoribus qui missi fuerant: „Ingredimini domum mulieris meretricis et producite eam omniaque quae illius sunt sicut et iuramento firmastis.“ Sic Gabaonites iuramentum arte quaesitum et fraudulenter elicitum populus Domini etiam comperta eorum fraude Josue consulente servavit. Qui dixit eis: Non iuravimus eis in ydolis sed in nomine Dei Israel. Item Augustinus: Cave tibi a periurio quia principium est et ideo noli quod iuravimus qualibet occasione violare quae sicut recedit anima cum corpus feritur gladio, sic recedit Deus cum anima feritur periurio et sicut corpus moritur cum recedit anima, sic anima moritur, cum recedit Deus.[3]

Ut taceamus omnia quibus superius est probatum, quod apostolatu sese privaverit, eo quod homicidio se polluerit, sacrilegio maculaverit, periuriorum multorum crimen incurrerit: sed unde Vigilius apostolicus dici meruit et in catalogo Romanorum pontificum numerari, qui Silverii Silvestri locum adhuc viventis invasit et in Pontias insulas exilio ipsum relegari fecit, ubi sicut legitur pane tribulationis et aqua angustiae cibatus fuit? unde etiam Anatholius Constantinopolitanus episcopus dici meruit, qui Flaviani viri sanctissimi propter defensionem catholicae veritatis eiecti locum arripuit et ab excommunicatis similiter dampnatis consecrationem accepit? Quem tamen Leo primus Romanorum episcopus

---

[1] l. II p. 170 Z. 41—45.
[2] l. II p. 171 Z. 33—34.
[3] l. II p. 171 Z. 35—49.

rogatu augustae Pulcheriae confirmavit et ad posteritatis memoriam confirmatorias illi litteras misit continentes ista: Decessore, inquit, tuo beatae memoriae Flaviano propter defensionem catholicae veritatis deiecto non immerito credebant, quod consecratores tui contra statuta canonum et divinarum legum sui similem consecrassent. Sed affuit misericordia Domini in hoc te dirigens atque confirmans, ut malis principiis bene utereris nec te iudicio hominum provectum sed divina miseratione monstrares. Quod ita accipiendum est: Si hanc divini muneris gratiam alia offensione non perdas.[1]

Quid sibi causae fuit, ut quod ceteris imperatoribus licuit sub aliis apostolicis (scil. investitura) non licuisset et isti?[2]

Der Vollständigkeit wegen füge ich hinzu, daſs — wie aus Anselms Schreiben hervorgeht — Wibert außerdem in seinem Briefe behauptet hat, Anselm verabscheue die Sakramente der Kirche,[3] ferner an einer Stelle von sich gesagt hat: qui universalis Ecclesiae curam susci(e)pimus licet inviti[4] und daſs er den Bischof von Lucca bei Jesu beschworen hat, die Gräfin Mathilde nicht weiter zu hintergehen, zu täuschen und zu betrügen.[5]

[1] l. II p. 176 Z. 18—32.

[2] l. I c. 4 p. 157 Z. 14—16.

[3] His et aliis innumeris salutaribus praeceptis detestamur non Sacramenta Ecclesiae, sicut tu mentiris etc. *Ans. Ep.* p. 374.

[4] *Ans. Ep.* p. 377.

[5] Quod autem obsecras per Jesum, ne nobilissimam faeminarum amplius circumveniam, deludam et fallam. — Anselm legt dies so aus, als ob Wibert ihm, dem vom Alter gebeugten Manne, unerlaubten Umgang mit der Gräfin vorgeworfen habe. *Ans. Ep.* p. 377.

Inhalt.

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. von NOORDEN und G. VOIGT in Leipzig, B. ERDMANNS-DÖRFFER und E. WINKELMANN in Heidelberg, W. MAURENBRECHER und M. RITTER in Bonn, R. PAULI und J. WEIZSÄCKER in Göttingen, C. VARRENTRAPP in Marburg.

DRITTES HEFT.

ERZBISCHOF ARIBO VON MAINZ 1021—1031.

VON

RICHARD MÜLLER.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1881.

ERZBISCHOF

ARIBO VON MAINZ

1021—1031.

VON

RICHARD MÜLLER.

EINGELEITET VON R. PAULI.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1881.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Erzbischof Aribo hat freilich neuerdings durch Brefslau in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich II. und Konrad II. eine so eingehende Berücksichtigung gefunden, dafs es kaum möglich erscheint den Quellen wesentlich neue Gesichtspunkte abzugewinnen. Indefs ein so eigenartiger Charakter, der mit seinem Interesse an der deutschen Heldendichtung nebenbei auch für die Geschichte unserer Literatur bedeutsam ist, der letzte bischöfliche Repräsentant der Reichspolitik der Ottonen, der entschlossene Gegner der herandrängenden cluniacensischen Reform und deshalb auch Papst Benedikts VIII. und Kaiser Heinrichs II., der Hauptförderer der Wahl Konrads II., verdiente längst, was Steindorff Allgemeine deutsche Biographie I, 526 mit Recht vermifst, eine einheitliche Darstellung. Man kann nicht sagen, dafs die schroff vornehme Persönlichkeit Aribos unter dem biographischen Reflex, der in dieser Arbeit mit löblicher Objektivität auf ihn gerichtet wird, gewonnen habe. Wohl aber verdienen gewisse Einwendungen Beachtung, welche der Verfasser teils gegen Giesebrecht, teils selbst gegen Brefslau erhebt. Er vermifst den Beweis, dafs der energische Metropolitan, der seine Kirchenprovinz fest in der Hand zu behalten trachtete, im Gegensatz zur Kurie die deutschen Bischöfe habe selbständig hinstellen oder gar zu einer Nationalkirche habe vereinen wollen. Er weist dagegen nach, dafs Aribo nicht

durch die unweise Erneuerung des Gandersheimer Streits, sondern erst in Folge der ihm von seinen eigenen Suffraganen auf der Frankfurter Synode im Jahre 1027 bereiteten Niederlage seinen Einfluſs bei Konrad II. eingebüſst habe, um alsdann in eitlen Widerstandsversuchen seine Thatkraft zu erschöpfen und schlieſslich auf der Rückkehr von einer Pilgerfahrt nach Rom vom Tod ereilt zu werden.

Göttingen, 30. Juni 1880.

R. Pauli.

Einleitung.

Aribo von Mainz ist einer der letzten jener bedeutenden Kirchenfürsten des 10. und 11. Jahrhunderts, welche, obwohl dem Namen nach dem römischen Papste als dem Haupte der gesamten abendländischen Christenheit unterthan, dennoch thatsächlich, von einem hohen Gefühle ihrer Würde durchdrungen, nicht nur dem Papsttum gegenüber, solange es noch in Unwürdigkeit und Laster versunken war, eine fast selbständige und oft oppositionelle Stellung einnahmen, sondern auch in den weltlichen Angelegenheiten das höchste Vertrauen der Kaiser gegenüber den so oft unzuverlässigen Fürsten genossen und sogar einige Male die gesamten Geschäfte der Regierung leiteten. Mit dem allmählichen Wiederaufkommen des Papsttums jedoch, das besonders auch durch die immer fester werdende Verbindung mit den Cluniacensern neue Kräfte gewann und mit neuen Ansprüchen hervortrat, verlor sich diese alte, gleichsam nationale Selbständigkeit der Bischöfe und besonders der Erzbischöfe mehr und mehr, hauptsächlich da sie bald, weit entfernt an den Kaisern eine Stütze zu finden, von diesen vielmehr nach Kräften herabgedrückt wurden, sei es weil sie wie Heinrich II. und Heinrich III. die Reformpläne des Papsttums und der Cluniacenser begünstigten, sei es, dafs sie, wie Konrad II. die übergrofse Macht eines einzelnen Fürsten, mochte er nun weltlich oder geistlich sein, für unvereinbar mit der Sicherheit und Festigkeit ihrer Herrschaft hielten. Aribos Thätigkeit als Erzbischof von Mainz fällt gerade in diese Periode des Sinkens der selbständigen bischöflichen Gewalt; an Geist und Energie seinen grossen Vorgängern völlig ebenbürtig, vermochte er doch nicht, trotz anfänglicher grofser Erfolge, die von jenen

eingenommene Machtstellung zu behaupten, sein Tod bezeichnet das Ende der alten bischöflichen Macht und Politik, die dann wenige Jahrzehnte später durch die Herrschaft der Ideeen Gregors VII. völlig in Vergessenheit gerät.

Eine abschliefsende Bearbeitung des Lebens Aribos ist noch nicht vorhanden, die kurze Biographie: Aribo, Erzbischof von Mainz in: Katholik, 1851, p. 502—510 ist durchaus ungenügend. Der gleichnamige Aufsatz E. Steindorffs in der Allg. deutschen Biographie I, 524 giebt nur, dem Charakter jenes Werkes entsprechend, in grofsen Zügen und gedrängter Darstellung ein Bild von dem Wirken des Mannes, ohne sich naturgemäfs auf irgend welche Einzeluntersuchungen einlassen zu können. Einen Teil der Wirksamkeit Aribos, besonders seinen Anteil an dem Gandersheimer Streite, hat J. Harttung in der Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands IV, 36—51 behandelt, doch öfter ungenau und nicht gründlich genug. Ausführlich handelt über ihn aufser Giesebrecht in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. II, besonders Brefslau in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. III und Konrad II., Bd. I; dafs seine Darstellung keine ganz zusammenhängende und einheitliche ist, bringt die Natur jenes Werkes mit sich.

Erstes Kapitel.

Herkunft und Charakter Aribos.

Aribo stammte nach dem ausdrücklichen Zeugnifse mehrerer gleichzeitiger Geschichtsschreiber aus Bayern und zwar aus einer sehr vornehmen Familie,[1] die sogar, wie Heinrich II. selbst zu wiederholten Malen ausdrücklich anerkennt, dem Hause desselben verwandt war.[2] Sein Vater war, wie aus den Notizen der Nekrologieen der von ihm gegründeten Klöster Seon und Göfs hervorgeht, Aribo, Graf im Leubenthal, der zugleich ungefähr in den Jahren 980—1020 die Würde eines Pfalzgrafen in Bayern bekleidete;[3] seine Mutter hiefs Adala, von ihr ist nichts weiter bekannt. An Versuchen, das Geschlecht des Pfalzgrafen weiter zu verfolgen, hat es nicht gefehlt,[4] doch sind die Resultate derselben nur gering und nur zum Teil annehmbar. Zuerst begegnet uns Aribo, der Pfalzgraf und Vater des Erzbischofs Aribo — wir wollen ihn zur bessern Übersicht Aribo I. nennen — im Jahre 979 in einer Urkunde Kaiser Ottos II., worin dieser ihm, „seinem Getreuen," verschiedene Güter im Chrovatgau schenkt.[5] Da Aribo I. nach dem Necrol. Seon. einen Sohn, Namens Hartwich besitzt,[6] und in den Jahren 1025—1041 ein Hartwich

---

[1] Wiponis vita Chuon. MG. SS. XI, 252: Aribo natione Noricus, nobilis et sapiens. Vita Bardonis maior ibid. 327: ait episcopus (Aribo) temere — erat enim Noricus genere. Wolfh. vita Godeh. post ibid. 206: Erat enim, ut veritatem non occultemus, idem archiepiscopus genere et dignitate venerabilis.

[2] St. RK. 1747, 1756.

[3] Necrol. Gössens. bei Pusch u. Fröhlich, Diplomata Styriae 133: in valle Liubana. Necrol. Seon. in Mon. Boic. II, 158: Aribo comes palatinus. Vgl. auch Jaffé, Mon. Bamberg. p. 32.

[4] Vgl. Freyberg, Einführung und Beleuchtung des Codex monasterii s. Castuli in den Abhandl. der bair. Akad. der Wiss., hist. Classe 1840. Bd. II, Abth. 3 p. 57 ff. — Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. I, 33 ff. — Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern p. 11 ff.

[5] St. RK. 751.

[6] Mon. Boic. II, 158: Hartwicus filius Aribonis.

als comes palatinus zu wiederholten Malen erwähnt wird,[1] dem dann ebenfalls wieder sein Sohn Aribo in der Würde des Pfalzgrafen folgt,[2] so wird es gewiſs ohne irgend welches Bedenken erlaubt sein, jenen Sohn Aribos I. mit dem Pfalzgrafen Hartwich, wie dies auch schon besonders Freyberg[3] und Hirsch[4] gethan haben, zu identifizieren. Dadurch wird es nun aber zu einer an völlige Gewiſsheit streifenden Wahrscheinlichkeit, daſs wir in dem Hartwich, welcher im Jahre 977 in einer Urkunde als comes palatinus erscheint,[5] keinen andern, als den Vater jenes oben genannten Aribo I. zu sehen haben.[6]

Die weitere Verfolgung des Geschlechtes nach rückwärts ist sehr unsicher und schwierig, und es lassen sich alle darauf hinzielenden Versuche wohl nur als ziemlich unglaubhafte Hypothesen bezeichnen.[7] Nur noch einige zuverlässige Nachrichten finden sich über die Ahnherrn des Hauses. So erscheint im Jahre 904 ein Aribo, der Sohn eines Ottokar, in einer Urkunde Ludwig des Kindes, welcher ihn mit dem in dem Chrovatigaue gelegenen Orte Göſs, demselben, wo Aribo I. später ein Kloster gründete, belehnt.[8] Daſs dieser Aribo ein Ahn unseres Erzbischofs ist, läſst sich wohl nicht bezweifeln; ob man ihn aber mit Recht mit jenem sagenhaften Aribo zusammenbringen darf,[9] welcher, wie Ekkehard erzählt,[10]

[1] Meichelbeck, Hist. Frising. I, 1, 220, 223. Vgl. Hirsch a. a. O. p. 34. N. 1.

[2] St. RK. 2213. Vgl. Ekkeh. Uraug. a. 1102—4.

[3] A. a. O. p. 58.

[4] A. a. O. p. 33. Vgl. auch Wittmann p. 18.

[5] St. RK. 713.

[6] Vgl. auch Breſslau in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich II. Bd. III, 341, der aber im Irrtum ist, wenn er meint, daſs schon Hirsch diese Vermutung ausgesprochen habe. Hirsch denkt bloſs an eine Blutsverwandtschaft beider (a. a. O. I, 33) und aus seinen spätern Ausführungen (p. 39 f.) geht hervor, daſs er sich vielmehr Hartwich I. und Aribo I. als Brüder denkt, was Breſslau übersehen haben muſs.

[7] Vgl. besonders Hirsch a. a. O. p. 37 ff. Freyberg a. a. O. p. 58 ff. Wittmann, die Pfalzgrafen von Baiern p. 164 ff. Auf die Versuche die Verwandtschaft Aribos mit Heinrich II. zu begründen, gehe ich hier nicht weiter ein, sie sind alle ganz unhaltbar. So geht z. B. Freyberg (a. a. O. p. 60 ff.) in dem von ihm konstruierten Stammbaume bis in die Mitte des 9. Jahrh. zurück, sagt aber selbst, daſs ebenso leicht des Erzbischofs Mutter Adala, über deren Herkunft nichts bekannt ist, aus Sachsen stammen und so die Verwandtschaft vermittelt haben könnte. Daher hat denn auch das von ihm durch Aufstellung vieler Hypothesen gefundene, sehr zweifelhafte Resultat von vorn herein nur die halbe Wahrscheinlichkeit für sich.

[8] Hirsch a. a. O. p. 37 A. 1.

[9] Dies thun besonders Hirsch a. a. O. und Wittmann, Pfalzgrafen p. 11.

[10] Ekkeh. Uraug. a. 1104: Hi duo fratres Aerbo scilicet et Boto paterno de
nguine Noricae gentis antiquissimam nobilitatem trahebant, illius nimirum famosi
bonis posteri, quem in venatu a visonta bestia confossum adhuc cantilenae
nant.

einst auf der Jagd den Tod durch einen wilden Auerstier gefunden hatte und deshalb noch zu des Geschichtsschreibers Zeit in Liedern besungen wurde, ist wohl kaum noch festzustellen. Dafs aber das Geschlecht der Aribonen ein altes und berühmtes war, geht aus dieser Notiz mit Sicherheit hervor.

Dafs endlich der Erzbischof Aribo ein Verwandter des kurz vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz zum Erzbischof von Köln berufenen Piligrim gewesen ist, steht durch mehrere unverwerfliche Zeugnisse fest,[1] und zwar kann die Verwandtschaft beider, nach den Ausdrücken jener zu schliefsen, keine sehr entfernte gewesen sein. Auch hier hat es daher nicht an Versuchen gefehlt, diese Verwandtschaft klar zu stellen, aber wiederum sind die Resultate derselben nur durchaus unsichere Hypothesen. So hat besonders Hirsch,[2] gestützt auf den Umstand, dafs ein Sohn Aribos I. Namens Cadalhohus bekannt ist,[3] und ferner uns zu der Zeit des Abt Herrand von Tegernsee (1042—46) ein praeses Cadalhohus begegnet, welcher ein Bruder des Erzbischofs Piligrim von Cöln genannt wird,[4] die Vermutung aufgestellt, dafs vielleicht beide Erzbischöfe Brüder gewesen seien. Doch steht diese Ansicht schon an sich auf nur schwachem Boden, da durchaus kein direktes Zeugnis für sie spricht, und so hat sie auch schon Brefslau[5] als völlig unhaltbar nachgewiesen. An dem einzigen Orte nämlich, wo Aribo selbst seiner Verwandtschaft mit Piligrim gedenkt,[6] gebraucht er in Beziehung auf jenen das Wort nepos, und dieser Ausdruck kann, wie Brefslau mit Recht bemerkt, mag er auch im Mittelalter noch so vieldeutig sein, doch gewifs nicht für ein brüderliches Verhältnis, und zumal von dem einen der Brüder selbst, angewendet werden. Auch das Fehlen Piligrims im Necrol. Seon., das sonst ein vollständiges Verzeichnis aller Kinder Aribos I. zu bringen scheint, spricht entschieden dagegen.

Bis zu diesem Punkte kann ich den Ausführungen Brefslaus in dieser Sache nur völlig beistimmen, wenn er es jedoch weiter versucht, in Piligrim einen Neffen des Erzbischofs Aribo nachzuweisen, so lassen sich doch dagegen einige schwere Bedenken nicht verhehlen. Betrachten wir

---

[1] Wip. vita Chuon. MG. SS. XI, 256: Piligrinus consanguineus Aribonis. Jaffé, Bibl. III, 360 spricht Aribo de nepote meo Piligrimo. Diese Zeugnisse werden noch verstärkt durch den Umstand, dafs Piligrim zugleich mit Aribo als Intervenient in den von Heinrich II. für Göfs ausgestellten Urkunden (St. RK. 1804, 1805) erscheint.

[2] A. a. O. p. 35.

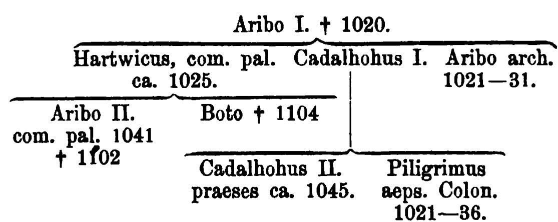
[3] Necrol. Seon. (M. B. 158): Cadelhohus filius Aribonis.

[4] Cod. tradit. Tegerns. M. B. VI, 27: praeses Cadalhohus tradit — quale possedit ex traditione fratris sui Piligrimi arch. Colon.

[5] Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. III, p. 340 ff.

[6] Jaffé, Bibl. III, 361: Sed quia de nepote meo Piligrimo timeo ut etc.

zunächst den Stammbaum, wie ihn sich Brefslau konstruiert. Da wir, wie oben bemerkt, wissen, dafs ein Sohn Aribos I. den Namen Cadalhohus führte, ferner, dafs ein praeses Cadalhohus, der um 1045 lebte, Piligrims Bruder war, so fafst Brefslau diesen, anstatt ihn, wie Hirsch that, mit jenem zu identifizieren, vielmehr als dessen Sohn, mithin als Enkel Aribos I. auf, eine Kombination, die noch darin eine nicht unwesentliche Stütze erhält, dafs alsdann das von Erzbischof Aribo in Bezug auf Piligrim gebrauchte Wort nepos seine eigentliche Bedeutung, Neffe, behält. Der Stammbaum wäre also nach Brefslau:[1]



Hiergegen hat schon Wittmann[2] eingewendet, dass es unter diesen Umständen auffallend erscheinen müsse, dass der Oheim Aribo, der höchst wahrscheinlich älter war, noch als Stifter des Klosters Göfs, und obwohl er des Kaisers consanguineus war, im Jahre 1020 sich erst als Diakon in der kaiserlichen Kapelle befand und, während der Neffe bereits im Frühjahr 1021 das Erzbistum Köln erhielt, erst im Herbste dieses Jahres Erzbischof von Mainz wurde. Sind nun auch diese Bedenken an sich nicht so sehr schwerwiegend, so kommt doch noch ein anderer Umstand zu ihnen hinzu, welcher jene Hypothese Brefslaus als sehr bedenklich erscheinen läfst. Nehmen wir nämlich, was wohl unbestreitbar sein dürfte, an, dafs Piligrim, als er am 29. Juni 1021 zum Erzbischofe von Köln geweiht wurde, das kanonische Alter von 30 Jahren schon erreicht hatte — es wird dies noch dadurch unterstützt, dafs Piligrim 1015 bereits Domprobst in Bamberg war, 1016 mit dem so bedeutenden Amte eines italienischen Kanzlers betraut und im folgenden Jahre von dem Kaiser zu einer wichtigen Mission in Italien verwendet wurde[3] — so würde sein Geburtsjahr, wie dies auch schon Wittmann annimmt, wohl keinesfalls später als in das Jahr 990 fallen, somit sein Bruder Cadalhohus, der als Erbe des Namens und der Besitzungen des Vaters der ältere sein mufs, vor 990 geboren sein. Nehmen wir nun als das Alter Cadalhohus I. zur Zeit der Geburt seines ältesten Sohnes ein Minimum an, etwa 20 Jahre, so würde sich daraus als Geburtszeit desfelben die Zeit vor 970 ergeben,

[1] A. a. O. p. 341.
[2] A. a. O. p. 167.
[3] Brefslau a. a. O. p. 166.

und mithin müfste sein, jedenfalls älterer, Bruder Hartwich, der spätere comes palatinus, vor dem Jahre 969 geboren sein. Nun erfahren wir aber aus einer Urkunde vom 14. Mai 1041,[1] dafs in diesem Jahre bereits jenes Sohn, Aribo II., Pfalzgraf war, Hartwich mufs daher zwischen 1025—1041 gestorben sein. Da nun ferner berichtet wird,[2] dafs dieser Aribo II. bei dem Tode seines Vaters noch ein unmündiges Kind, sein Bruder Boto aber noch nicht einmal geboren gewesen sei, so ist es gewifs nicht unrichtig, wenn wir des erstern Geburtsjahr frühestens in das Jahr 1025 setzen,[3] da dann noch immer ein sehr früher Tod des Pfalzgrafen Hartwich, etwa im Jahre 1026, angenommen bleibt. Aus diesen allen ergiebt sich dann aber die Folgerung, dafs dem Pfalzgrafen Hartwich, der, wie oben nachgewiesen, spätestens im Jahre 968 geboren sein könnte, in seinem 57. Jahre sein erster und darauf sofort noch ein zweiter Sohn geboren wäre. Dies ist aber, wenn auch nicht unmöglich, so doch zum mindesten äufserst unwahrscheinlich, besonders wenn man bedenkt, wie nur stets die Voraussetzungen der günstigsten Umstände — das jugendliche Alter Aribos I. bei der Geburt Hartwichs, die Annahme, dafs Cadalhoh der zweite Sohn Aribos I. sei, während dieser doch nach dem Necrol. Seon. mindestens sechs Kinder besafs, sowie dafs Hartwich bereits 1026 gestorben sei — noch ein so günstiges Resultat bringen konnten, während nur eine kleine Änderung dieser Voraussetzungen hinreichen würde, um uns zu der Annahme eines noch höheren Alters Hartwichs bei der Geburt Aribos II. zu nötigen.

Da somit Brefslaus Annahme, dafs Piligrim ein Neffe Aribos gewesen sei, ebensowenig wie die Hirschs als sicher und unbedenklich bezeichnet werden kann, so bleibt also die Verwandtschaft der beiden Erzbischöfe eine offene Frage, deren Lösung, wie ich glaube, wohl niemals gelingen wird, da die Andeutungen, welche wir darüber besitzen, keineswegs ausreichen, um eine, wenn auch nur einigermafsen sichere Vermuthung darauf zu gründen.[4]

Beinahe noch weniger als über das Geschlecht Aribos wissen wir über seinen Charakter und seine sonstigen Eigenschaften, da einerseits

[1] St. RK. 2213.

[2] Ekkeh. Uraug. 1102: „adhuc parvulus.“

[3] Eine Annahme, die noch dadurch bestätigt wird, dafs Aribo II. 1102, Boto erst 1104 gestorben ist, Ekkeh. Uraug. 1102—1104.

[4] So mufs schon aus Mangel an Nachrichten die doch gar nicht unwahrscheinliche Annahme einer Vermittlung der Verwandtschaft durch die weiblichen Mitglieder des Hauses von jeder Untersuchung ausgeschlossen bleiben, und daher hat jeder Nachweis, wenn er nicht ganz fest basiert ist, von vornherein nur halbe Wahrscheinlichkeit für sich, ein Punkt, welcher bei allen bisherigen Untersuchungen stets vollständig ignoriert ist.

seine Zeitgenossen in dieser Hinsicht nur wenig von ihm berichten, andererseits diejenigen seiner Handlungen, aus denen sich hierfür Schlüsse ziehen lassen, fast nur von parteiischen Schriftstellern berichtet werden.

Was Aribos Sitten und kirchlichen Sinn anbetrifft, so haben ihm darin selbst seine Feinde aufrichtiges Lob nicht versagen können, wenn es gleich nur kurz und durchaus nicht mit der weitschweifigen Redseligkeit, in der sich sonst so oft die frommen Schriftsteller jener Zeit gefallen, hervortritt. So nennt ihn Wolfhere, der Verfasser der Lebensbeschreibungen des Bischofs Godehard von Hildesheim, genere et dignitate et probabili etiam morum gravitate venerabilis[1], ferner: in divinis ad plura studiosus,[2] in omni ecclesiastica religione laudabilis,[3] ein Lob, welches um so mehr zu beachten ist, als gerade Wolfhere, als Angehöriger der Hildesheimer Kirche, die fast die ganze Zeit hindurch, so lange Aribo das Mainzer Erzbistum verwaltete, mit diesem in beständigem Streite lebte, wenig Ursache hatte, ihn zu günstig zu beurtheilen. Aus eben diesem Gesichtspunkte, der ausgeprägten Parteistellung Wolfheres, ist aber auch eine andere Bemerkung zu beurteilen, welche dieser über Aribo macht, indem er ihn, angesichts der durch den Gandersheimer Streit veranlafsten Flucht einiger Nonnen aus diesem Kloster nach Mainz, in allerdings sehr vorsichtigen, aber daher vielleicht bei manchem Leser um so wirksameren Worten einen zu vertraulichen und häufigen Verkehr mit diesen vorwirft und so die Keuschheit seines Lebens verdächtigt.[4] Obwohl ein solches Vergehen seitens eines Erzbischofs in jener Zeit an sich keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehört, so kann doch in diesem Falle, angesichts der oben erwähnten günstigen Zeugnisse desselben Autors, zu denen sich, wie wir bald sehen werden, noch mehrere von anderen Seiten gesellen, sowie angesichts der besonderen Lage der Verhältnisse, welche einem Parteimanne, wie Wolfhere, selbst ohne Böswilligkeit von seiner Seite eine unbefangene Beurteilung fast unmöglich machen mufste, kein Zweifel sein, dafs wir es hier mehr mit grundlosen Verdächtigungen als mit irgendwie beglaubigten Thatsachen zu thun haben, und dafs von einem unsittlichen Verkehr Aribos mit jenen Nonnen keine Rede sein

---

[1] Vita Godehardi post. cap. 17. MG. SS. XI, 206.

[2] Vita Godeh. prior cap. 25 ib. 185.

[3] Vita Godeh. post. cap. 24 ib. 209.

[4] Vita Godeh. prior cap. 29 p. 188: Nam inani quadam ambitione seductae et etiam juxta humanae intentionis opinionem, *quorundam, quos nos veraciter annotare non minus convenit suasu corruptae*, proprium antistitem antiquo illo more repudiantes quasi inferiorem contemserunt, et ad Aribonem archiepiscopum tota animi intentione confugerunt, adeo ut *ad ipsum convivandi gratia sepius commearent cum ipsoque aliquamdiu familiarius commanerent.*

kann.[1] Auch stimmen im Gegenteil alle sonst erhaltenen Nachrichten in Bezug auf die Sittlichkeit und Reinheit des Wandels Aribos nur mit den zuerst aufgeführten Äusserungen Wolfheres überein. Wollten wir auch auf das Lob, welches seine Suffragane ihm öffentlich in einem Schreiben an den Papst zollen,[2] keinen so grofsen Wert legen, obwohl man ihm doch ein gewisses Gewicht nicht wird absprechen können, so zeugen doch sowohl die Worte Wipos[3] und des Verfassers der Gesta epp. Leodiensium,[4] als auch die Lobsprüche eines ihm näher stehenden Mannes, wie Ekkehard IV. von St. Gallen,[5] und endlich seine Grabinschriften[6] für das hohe Ansehen, welches er fast überall genofs.

Zugleich mit seiner Frömmigkeit, die sich äufserlich auch in der zweiten, unten näher zu erwähnenden Stiftung des Frauenklosters Göfs, sowie später des Klosters Hasungen[7] zeigte, verband jedoch Aribo auch eine keineswegs gewöhnliche Gelehrsamkeit, wie dies deutlich aus verschiedenen Zeugnissen zu entnehmen ist. So kannte man, wie Ekkehard in seiner Chronik erwähnt,[8] noch hundert Jahre später mehrere Traktate über Psalmen, welche von ihm verfafst waren, ferner aber fand der Abt Bern von Reichenau, als er einen Dialog über die Quatemberfasten geschrieben hatte, keinen Würdigeren, welchem er dies gelehrte Werk widmen zu können glaubte, als Aribo.[9] Bei dieser Gelegenheit sowohl, wie noch mehr in einem früheren Briefe, welchen er über diesen selben Gegenstand an Aribo richtete,[10] überhäuft er dann diesen so mit Lob-

---

[1] So auch schon Brefslau (Histor. Zeitschrift, N. F. III, 136 und Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II, I, 193 A. 2) gegenüber Harttung, der den Bericht Wolfheres für glaubwürdig hält (Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands III, 20 u. IV, 39 A. 1).

[2] Jaffé, Bibl. III, 363: — qui (Aribo) propter avariciäe lucrum nullum palpat peccatum, sed pro amore iustitiae semper exerto graditur mucrone.

[3] Vita Ch. MG. Ss. XI, 256: nobilis et sapiens, aptus regalibus consiliis. Vgl. auch Ann. Hildesh. 1020 MG. Ss. III, 95 Aribo vir sanctae ecclesiae probatissimus.

[4] Anselmi Gesta epp. Leod. M.G. SS. VII, 216: (Aribo et Piligrimus) moribus et genere nobilissimi.

[5] Stetimus autem aliquando coram Aribone archiepiscopo sui temporis nominatissimo ecclesiae quidem speculo. Vgl. Haupts Ztsch. f. deutsch. Alterth. XIV, 51.

[6] Vgl. Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium Bd. I, — 1160, herausg. v. C. Will, XIX, 92.

[7] Vita Meinwerci ep. MG. SS. XI, 145. Ann. Palid. MG. SS. XVI, 67. Vgl. Böhmer, Reg. arch. Mag. Bd. I, XIX, 86,

[8] Ekkeh. Uraug. MG. SS. VI, 193: Cuius super aliquot psalmos tractatus inveniuntur.

[9] Jaffé, Bibl. III, 372: quo te prae ceteris dignum ducerem, cuius examinationi — commendarem.

[10] Jaffé, Bibl. III, 365 ff.

sprüchen wegen seiner Weisheit und Gelehrsamkeit,[1] dafs, selbst wenn wir die üblichen Uebertreibungen davon abrechnen, doch genug übrig bleibt, um uns die volle Berechtigung zu geben, in ihm einen wahrhaft gelehrten und deswegen in hohem Ansehen stehenden Mann zu erblicken.

Auch an Kunstsinn scheint es Aribo neben der Gelehrsamkeit keineswegs gemangelt zu haben. Den im Jahre 1009 abgebrannten Dom in Mainz liefs er in grofsartiger Weise wiederherstellen, indem er ihn zugleich mit grofsen Wandgemälden aus den Erzählungen des alten und neuen Testaments auszuschmücken gedachte und dem schon erwähnten Ekkehard IV. von St. Gallen den Auftrag gab, hierzu passende leoninische Verse zu dichten.[2] Denselben Ekkehard, den Verfasser der berühmten Casus St. Galli, hat Aribo überhaupt mit mannigfachen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Arbeiten betraut, nicht nur indem er ihn zum Vorstand der Schule nach Mainz berief und ferner zur Abfassung einer Abhandlung über die Entstehung und Deutung des liturgischen „jube domne benedicere“ veranlafste,[3] sondern ganz besonders auch, indem er ihm den Auftrag gab, das alte lateinische Gedicht Ekkehards I. von St. Gallen über Walther von Aquitanien, welches in einem barbarischen und mit vielen Germanismen untermischten Latein geschrieben war, sprachlich und metrisch zu reinigen und zu verbessern.[4] Es ist das Interesse an dem deutschen Heldengesange, welches sich hier bei Aribo zeigt, für uns um so erfreulicher und um so mehr geeignet, eine günstige Meinung von seinem warmen Verständnis für Kunst und Altertum bei uns hervorzubringen, je mehr sich die Bildung der Geistlichen jener Tage auf rein theologische und praktische Bedürfnisse erstreckte, und je seltener einmal eine Nachricht über unsere deutsche Heldensage aus jenen Kreisen an unser Ohr trifft.

Jedoch neben diesen vielen lobenswerten und rühmlichen Eigenschaften, welche dem Erzbischofe so von allen Seiten, von seinen Freunden sowohl wie von seinen Feinden zugeschrieben und von den Thatsachen bestätigt werden, kann man doch nicht umhin, auch einige andere Zeugnisse über seinen Charakter zu berücksichtigen, welche einige weniger

[1] A. a. O. p. 366: Cui superna Dei providentia tantam scientiae plenitudinem donavit, ut te per aquam divinarum scripturarum non solum usque ad talos vel ad genua seu etiam usque ad renes transduceret, verum etiam ad ipsum torrentem, quem non possis transire perduceret etc.

[2] Vgl. Böhmer, Reg. arch. Mag. Bd. I, XIX, 87.

[3] MG. SS. II, 75 u. 111. Vgl. Böhmer a. a. O. XIX, 89.

[4] Casus S. Galli MG. SS. II, 118. Vgl. Brefslau, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, p. 230 A. 4. Böhmer a. a. O. XIX, 88.

gute Seiten desselben hervorheben. So sind es vor allem Leidenschaftlichkeit, Trotz und Herrschsucht, welche ihm besonders nach seinem ganzen Auftreten in der Gandersheimer Angelegenheit wohl kaum abgesprochen werden können, und wir können auf Grund der bekannten Thatsachen es gewifs Wolfhere nicht nur nicht verargen, sondern müssen ihm sogar, allerdings mit einiger Einschränkung, beipflichten, wenn er das Wort auf jenen anwendet:[1] „Seine Hand gegen jedermann und jedermanns Hand gegen ihn.“ Ähnlich sagt auch der Verfasser der vita Bardonis bei der Erzählung einer Thatsache, die allerdings keineswegs über allen Zweifel erhaben ist, dafs Aribo heftig und leidenschaftlich gewesen sei, Eigenschaften, die er seiner Herkunft aus Bayern zuschreibt.[2] Dafs er unter diesen Umständen durch sein Wesen viele beleidigte und viele Feinde hatte, erwähnt ebenfalls Wolfhere ausdrücklich, und sehen wir ferner auch aus den Worten Thangmars, des Verfassers der vita Bernwardi, welcher seinen Charakter als seinem auf Arbeit und Herrschaft hindeutenden Namen entsprechend bezeichnet.[3]

So sehen wir denn, um aus allen diesen zerstreuten Einzelheiten den Schlufs zu ziehen, in Aribo einen charakterfesten und energischen Mann, welcher, durch seine Gelehrsamkeit und vielseitige wissenschaftliche Befähigung unterstützt, sich mit aller Hingabe den Interessen seiner Kirche und seines Erzbistums widmete und vor nichts zurückschreckte, so bald diese in Frage gestellt wurden und er sich bewufst war, das Rechte gethan und gewollt zu haben.[4] Dabei war sein Wesen manchmal Anstofs erregend, seine Energie artete oft aus zu Rauhheit und Leidenschaftlichkeit, welche ihm nicht erlaubte, auf einem einmal eingeschlagenen Wege stillzustehen oder gar umzukehren, sondern, wie dies besonders in der Gandersheimer Angelegenheit hervortritt, ihn sogar gegen offenbare Rechte anderer zu verblenden im Stande war. Von eigentlichem starken Ehrgeize dagegen war Aribo wohl frei; sein Auftreten gegen den Papst geschah nur gezwungen, und von dem Gedanken an die Gründung einer nationalen Kirche, den ihm neuere wohl zugeschrieben haben,[5] war er,

[1] Vita Godehardi ep. prior cap. 25 MG. SS. V, 185: qui (Aribo) in divinis studiosus in humanis supra modum animosus, ut de quodam in veteribus dicitur: manus ejus contra omnes et manus omnium contra eum.

[2] Vulculdi vita Bardonis (Jaffé Bibl. III, 540): ait episcopus temere — erat enim Noricus genere, —

[3] Vita Bernwardi cap. 48 MG. SS. IV, 778 A. 1.: Aribo vulgo dictus Aervo, qui consono nomine et agnomine vivere sibi instituit in labore et tyrannide. Vgl. Brefslau a. a. O. 232 A, 2.

[4] Vgl. seine Briefe an die Kaiserin Kunigunde (Jaffé, Bibl. III, 360; Giesebrecht, Gesch. d. Kaiserzeit 4. Aufl. II, 694) und an die Wormser (Giesebrecht, 697).

[5] So besonders Giesebrecht, Kaiserzeit 4. Aufl. II, 170, 192 ff. Brefslau a. a. O. 271 ff.

wie wir später sehen werden, gewifs weit entfernt. Ebensowenig wie dieses läfst sich erweisen, dafs er nach einem überwiegenden Einflusse auf die Reichsregierung getrachtet hätte, vielmehr ging seine Wirksamkeit, ausgenommen bei der Wahl Konrads II., wo sein Auftreten indefs doch in seinen eignen Angelegenheiten seinen letzten Grund hatte, über die Interessen seiner Kirche und seines Erzbistums nicht wesentlich hinaus, in dessen Ordnung und Wahrung seiner Rechte er seine nächste Aufgabe sah.

Wann Aribo geboren ist und wo er seine Erziehung genossen hat, wissen wir nicht, keine Nachricht gibt uns auch nur den geringsten Anhaltspunkt zur Bestimmung seines Alters, und nur ganz äufserliche Wahrscheinlickkeit hat die Vermutung für sich, dafs er seine Bildung der Salzburger Kirche, wo seit 991 der verdienstvolle Hartwich Erzbischof war, empfing. In dieser Kirche begegnen wir Aribo zum ersten Male vor seiner Wahl zum Erzbischofe im Jahre 1020, als er schon die Würde eines Salzburger Diakonus und zugleich die eines königlichen Kapellans bekleidete, zu Bamberg zur Zeit der berühmten Zusammenkunft Kaiser Heinrichs II. mit dem Papst Benedikt VIII., wo er zugleich mit der Kaiserin Kunigunde als Fürbitter genannt wird.[1] Diese Urkunde datiert vom 23. April, und bereits wenige Tage darauf wird sein Name zum zweiten Male, und diesmal in einer ihn persönlich betreffenden Angelegenheit genannt. Wahrscheinlich erst kurze Zeit vorher hatte die Mutter Aribos, Adala, mit Zustimmung ihres an der Gicht schwer leidenden Gemahls, des Pfalzgrafen Aribo I., in dem dem Geschlechte der Aribonen schon vor mehr als hundert Jahren von König Ludwig dem Kinde geschenkten Orte Göfs an der Mündung des Laubenbaches in die Mur[2] ein Frauenkloster zu gründen begonnen, Aribo aber dasselbe nach dem Tode seiner Eltern vollendet und der heiligen Maria sowie dem heiligen Andreas geweiht,[3] so dafs er sich mit Recht als den eigentlichen Gründer betrachten konnte.[4] Jetzt, gewifs in den letzten Tagen des April, übergab er es feierlich mit allem Zubehör und allen Gütern, welche es seinen oder anderer Frommen Schenkungen verdankte, dem Kaiser, damit ihm dadurch die völlige Freiheit zu teil werden möchte. Wohl kurz darauf gelang es ihm auch mit Hilfe des Kaisers für das Kloster ein besonderes

[1] St. RK. 1741.

[2] Vgl. Pusch u. Fröhlich, Diplom. Styriae p. 3.

[3] St. RK. 1747 u. 1748. Pusch und Fröhlich, p. 10. Die Worte: nunc Adala — incepit zeigen an, dafs seit dem Beginne der Gründung noch nicht lange Zeit verstrichen ist. Adala und Aribo I. sind jedoch inzwischen schon gestorben (Jaffé V, 31: beatae memoriae).

[4] St. 1756. Pusch u. Fröhlich, p. 9: quarum ipse (Aribo) primus fundator exstitit.

Privileg von dem damals in Deutschland weilenden Papste zu erhalten,[1] in welchem dieser dasselbe sowie die Äbtissin Kunigunde, die Schwester Aribos, gegen eine geringe jährliche Tributzahlung in seinen besonderen Schutz nahm, und dann erfolgte auch die feierliche Bestätigung des Kaisers. In einer Urkunde aus Fulda vom 1. Mai 1020[2] wiederholt dieser, dafs Aribo das Kloster nach seiner Erbauung mit allen dazu gehörigen Gütern seiner Immunität übergeben habe, bestätigt dann dessen Schwester Kunigunde als Äbtissin und verleiht einerseits derselben das Recht der Wahl des Vogtes, andrerseits den Nonnen das Recht, ihre Nachfolgerin gemäfs der Benediktinerregel selbst zu bestimmen. Zugleich fügt er noch eine besondere Bestimmung hinzu, wodurch dem Kloster noch eine besondere Sicherheit gegen eine etwaige Veräufserung oder Verschenkung seitens der spätern Kaiser gegeben wurde, nämlich dafs es in einem solchen Falle sofort auf so lange Zeit an das Haus seines Gründers zurückfallen solle, bis der Kaiser ihm wieder zu seinen früheren Rechten und seiner Freiheit verhelfen werde.

Dafs auch später Aribo diese seine Stiftung stets im Auge behalten und ihr Gedeihen zu fördern gewufst hat, beweisen mehrere Urkunden Kaiser Heinrichs II., durch welche sie auf seine Fürbitte verschiedene wertvolle Schenkungen an Land und Leuten erhält.[3]

---

[1] Jaffé, Bibl. V, 31 ff.

[2] St. RK. 1747.

[3] St. RK. 1756, 1804, 1805.

Zweites Kapitel.

Erzbischof Aribo von Mainz unter Kaiser Heinrich II.

Wenig über ein Jahr nach diesen Ereignissen, am 17. August 1021 starb der Erzbischof Erkenbald von Mainz,[1] nachdem er über zehn Jahre hindurch sein Erzbistum in gerechter und friedlicher Weise verwaltet und sich dabei stets als ein treuer Anhänger Kaiser Heinrichs II. gezeigt hatte. Die Nachricht von seinem Tode traf den Kaiser, als er gerade auf einer Reise in die östlichen Gegenden Sachsens zur Ordnung der slavischen Angelegenheiten begriffen war.[2] In Gandersheim wurde daher ein kurzer Aufenthalt gemacht, um die Ernennung des neuen Erzbischofs vorzunehmen. Die Wahl des Kaisers fiel auf seinen Kaplan Aribo, dem dann, nachdem ihn Heinrich durch die Belehnung mit dem Ringe designiert hatte, der Bischof Bernward von Hildesheim, als der älteste der Suffraganbischöfe von Mainz, an dem Hochaltar der Kirche zu Gandersheim die Priesterweihe erteilen sollte.[3] Diese Gelegenheit benutzte Bischof Bernward, um sich aufs neue des Besitzes von Gandersheim zu versichern.

Von alters her hatte, soviel wir sehen können, dieses Kloster, eine Stiftung des Groſsvaters Kaiser Ottos I. und von den sächsischen Herrschern immer sehr begünstigt, obwohl es auf der Grenze des Mainzer und Hildesheimer Sprengels lag, unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Hildesheim gestanden.[4] Doch Erzbischof Willigis von Mainz, der Vorgänger Erkenbalds, hatte das Recht der Hildesheimer Kirche auf dasselbe bestritten, und es war darüber schon im Jahre 1000 bei Gelegenheit einer Kirchweihe daselbst zu den ärgerlichsten Auftritten zwischen ihm und dem Bischofe Bernward von Hildesheim gekommen. Dem letzteren gelang es denn auch durch seine persönliche Einwirkung auf den Kaiser

[1] Vgl. über die Nachrichten von seinem Tode Böhmer, Reg. arch. Mag. I. XVIII. 37, Breſslau in den Jahrb. Heinrichs II., III., 184 A. 1.

[2] Breſslau a. a. O. p. 183 ff.

[3] Vita Godeh. post. MG. SS. XI., 205.

[4] Vgl. für das Folgende Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, 4. Aufl. Bd. I, 751 ff.

und den Papst auf einer am 1. Februar 1001 zu Rom abgehaltenen Synode das Kloster zugesprochen zu erhalten; zugleich aber schickte der Papst einen Kardinallegaten nach Deutschland, der auf einer in Pöhlde abzuhaltenden Synode der sächsischen Bischöfe den Vorsitz führen und den Erzbischof Willigis von seinen Angriffen auf Gandersheim abmahnen sollte. Statt aber das Ende des Streites herbeizuführen, bewirkte der Legat vielmehr durch sein herrisches Gebaren die gewaltsamsten Auftritte und rief durch seine Strenge nur den noch gröſseren Trotz des Erzbischofs hervor, der endlich erzürnt die Synode verlieſs. Zwar verhängte jetzt der Kardinal wegen seines Ungehorsams die Suspensation über Willigis, doch hatte diese Maſsregel gegen den mächtigen Kirchenfürsten, welche auſserdem den lebhaftesten Unwillen unter den deutschen Bischöfen hervorrief und nicht wenig zur Erschütterung des Ansehens des Kaisers beitrug, beinahe gar keinen Erfolg, da zwar auf der folgenden Synode zu Frankfurt, am 20. August 1001, Willigis sich etwas milder gestimmt zeigte, aber doch keineswegs zum unbedingten Nachgeben geneigt war, sondern die Erledigung der Sache bis zu einer neuen Synode hinausschob. Jedoch, da diese durch den inzwischen erfolgten Tod Kaiser Ottos III. am Zusammentreten verhindert worden war, wurde erst im Jahre 1007 der Streit durch den Schiedsspruch Heinrichs II., der das gröſsere Recht Bernwards anerkannte, beendigt, die Einweihung der Klosterkirche in Gegenwart des Kaisers und des Erzbischofs feierlich vollzogen, und über den ganzen Vorgang eine Urkunde aufgenommen.[1]

Seitdem war Bernward sowohl unter dem Erzbischofe Willigis, als auch unter dessen Nachfolger Erkenbald im unbestrittenen Besitze des Klosters geblieben, und es muſs ein groſses und, wie sich später zeigte, völlig begründetes Miſstrauen gegen den Charakter Aribos gewesen sein, welches ihn jetzt veranlaſste, die Erinnerung an jenen Streit wieder zu erwecken. Als er jenen nämlich auf Befehl des Kaisers in Gandersheim zum Priester weihen muſste, bedrohte er ihn vorher vom Altare aus in Gegenwart des Kaisers und vieler Bischöfe, Geistlichen und Laien mit dem strengsten Bannfluche, wenn er nach dem Antritte seines Amtes etwa die Hildesheimer Kirche wegen des Besitzes von Gandersheim ungerechter Weise anfeinden würde, und Aribo sah sich gezwungen, ein feierliches Versprechen darüber abzulegen.[2] Alsdann wurde er von dem Bischofe Ekkard von Schleswig an Stelle des Bischofs Bernward, der, wahrscheinlich um weitere persönliche Konflikte mit dem Neugewählten

[1] Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. II, 1 ff. Bayer, zur Geschichte des Gandersheimer Streites (Forsch. z. d. G. XVI, 178 ff.)

[2] Vita Bernwardi cp. MG. SS. IV, 778; Vita Godeh. prior ibid. 185; post. 205.

zu vermeiden, zurückblieb,[1] nach Mainz geleitet und dort von ihm am 1. Oktober 1021[2] zum Bischof geweiht, nachdem auch dieser ihm noch einmal bei Strafe des Bannes im Namen Bernwards das frühere Verbot in das Gedächtnis zurückgerufen hatte.

Über ein Jahr lang nach seiner Wahl erfahren wir über die Wirksamkeit Aribos in seinem neuen Amte beinahe gar nichts.[3] Nur einmal treffen wir ihn noch wenige Wochen nach seiner Weihe in dem Gefolge des Kaisers, als dieser, im Begriff, seinen schon lange geplanten Zug nach Italien anzutreten, in Bamberg einen kurzen Aufenthalt nahm, um dort der feierlichen Weihe der neugegründeten Kirche auf dem St. Michaelsberge beizuwohnen. Bei diesem Feste, das am 2. November 1021 gefeiert wurde, ist uns auch Aribos Anwesenheit, welcher den Martinsaltar weihte, überliefert.[4] An dem weiteren Zuge Heinrichs hat er jedoch nicht teilgenommen, da keine einzige der von diesem in Italien ausgestellten Urkunden seinen Namen nennt. Leider ist uns über seine Thätigkeit aus dieser Zeit fast gar nichts bekannt, da alles, was wohl in dieselbe fallen könnte, wie seine Fürsorge für den Mainzer Dombau und die Schule, die Berufung Ekkehards IV. von St. Gallen und dessen wissenschaftliche Arbeiten, uns ohne bestimmte Zeitangabe überliefert ist.[5] Erst gegen Ende des folgenden Jahres, als der Kaiser nach seiner Rückkehr aus Italien in Grona rastete, finden wir wieder Nachricht von der Anwesenheit Aribos daselbst, und zwar beginnt jetzt die lange Reihe jener Versuche desselben, trotz der für Mainz ungünstigen Entscheidungen der Synoden und des Kaisers, seiner Diöcese den Besitz des Klosters Gandersheim wiederzuverschaffen.

Schon gleich nach seiner Weihe hatte er trotz jener Strafandrohungen der Bischöfe Bernward und Ekkard durch eine Gesandtschaft den ersteren um eine Zusammenkunft wegen der Gandersheimer Angelegenheit bitten lassen[6] und damit bewiesen, daſs er weder den bei seiner Weihe ihm abgenötigten Verzicht, noch die von seinen Vorgängern Willigis und Erkenbald anerkannte Entscheidung des Kaisers für sich für verbindlich hielt. Doch der Bischof erwiderte ihm kurz, daſs Gandersheim laut einem in Gegenwart des Kaisers gefaſsten Synodalbeschlusse sein unbe-

---

[1] Wolfher führt als Grund dafür „molestia corporis imminens“ an, während Thangmar nichts davon erwähnt.

[2] Jaffé, Bibl. III, 4; dazu Breſslau in den Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 184 A. 4.

[3] Ueber die Zeit der Synode von Seligenstadt vgl. unten.

[4] Ekkeh. Chron. univers. MG. SS. VI, 193.

[5] Vgl. oben S. 10 ff.

[6] Thangmari vita Bernwardi ep. MG. SS. IV, 778; Vita Godeh. prior MG. SS. XI, 186.

stritten rechtmäfsiges Eigentum sei, und er daher jenem keine Zusammenkunft deswegen zu gewähren brauche. Diese energische Erklärung, sowie wahrscheinlich die Besorgnis vor dem Unwillen des Kaisers bewogen den Erzbischof vorläufig von seinem Versuche abzustehen, doch gab er deswegen, wie sich bald zeigte, keineswegs die Hoffnung auf, sein vermeintliches Recht durchzusetzen, und bald sollte sich eine anscheinend günstige Gelegenheit hierzu zeigen.

Am 20. November 1022 starb Bischof Bernward von Hildesheim,[1] und an seine Stelle bestimmte der Kaiser den Abt Godehard von Altaich, einen frommen und bescheidenen Mann von bewährter Gesinnung, zum Bischof von Hildesheim, der auch nach längerer Weigerung die Wahl annahm und am 2. Dezember in Grona von Aribo die Weihe erhalten sollte. Dieser, der durch den Tod Bernwards sein diesem geleistetes Versprechen für gelöst halten konnte und sich bei dieser Gelegenheit erinnern mochte, wie wirksam das Mittel, das kaum $^{5}/_{4}$ Jahre vorher der Bischof Bernward ihm selbst gegenüber angewandt hatte, sich gezeigt hatte, glaubte, dafs er durch dasselbe auch seinerseits den neuen Bischof leicht einschüchtern und zur Nachgiebigkeit zwingen würde. Da er dies aber wohl kaum, wie früher Bernward, in der Gegenwart des Kaisers, der ja selbst bereits die Sache lange entschieden hatte, zu thun wagte, so kam er an dem Tage der Weihe am Morgen mit einigen Bischöfen zu Godehard und verbot ihm bei Strafe des Bannes, in der Gandersheimer Kirche und den dazu gehörigen Territorien irgend welche bischöflichen Amtshandlungen vorzunehmen.[2] Doch Godehard liefs sich durch dieses herrische Auftreten des Erzbischofs nicht einschüchtern, sondern wich zunächst seinen Drohungen durch die kluge, aber zugleich auch feste Antwort aus: Wenn sie von Rechts wegen euch gehört, so gebe ich sie keinem lieber, gehört sie aber mir und zu meinem Rechte, so lasse ich mir lieber von mir selber raten. Was den angedrohten Bann betrifft, so wifst ihr selbst sehr wohl, dafs er gar keine rechtliche Begründung hat. Sodann aber brachte er die ganze Sache vor den Kaiser, der, über diese Erneuerung der von ihm schon längst entschiedenen Sache mit Recht unwillig, den Erzbischof in Gegenwart der Bischöfe und an-

[1] Thangmari vita Bernwardi MG. SS. IV, 781; Vita God. prior MG. SS. XI 179; vita post. ibid. 202.

[2] Continuatio vitae Bernwardi MG. SS. XI, 166. Vita Godeh. prior MG. SS. XI, 186. Vita God. post. ibid. 204. Die Angaben weichen etwas von einander ab, so scheint nach der Cont. vitae Bern. Aribo seinen Angriff in Gegenwart des Kaisers begonnen zu haben, was aber wohl unwahrscheinlich ist. Vgl. auch Brefslau a. a. O. p. 254, A.; Harttung, zur Geschichte Erzbischofs Aribo von Mainz in: Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands Bd. IV (1878) p. 38 u. A.

derer Fürsten zur Rücknahme seiner Drohungen zwang. Diesem kaiserlichen Befehle scheint Aribo auch ohne irgendwelchen Versuch des Widerstandes, der, wie er wohl einsehen mochte, für den Augenblick auch vergeblich gewesen wäre, gefolgt zu sein. Daher erlitt auch das bisherige gute Verhältnis zwischen ihm und Heinrich durch diesen Zwischenfall wohl kaum eine Unterbrechung, wie sich schon aus dem Umstande schliefsen läfst, dafs nur wenige Tage hierauf er in zwei Urkunden für die Klöster zu Lüneburg und Heiligenstadt als Intervenient erscheint.[1] Doch war Aribo trotzdem, wie sich in der Folge zeigte, keineswegs geneigt, die Rechte Godehards auf Gandersheim endgültig anzuerkennen, sondern, wenn er während der ganzen übrigen Regierungszeit Heinrichs II. keinen weiteren Schritt in dieser Angelegenheit unternahm, so hatte dies wohl weniger in der Furcht vor dem so entschiedenen Verbote des Kaisers seinen Grund, — er hat später genug bewiesen, dafs er nicht der Mann war, ein solches bei der Verfolgung seiner wirklichen oder vermeintlichen Rechte besonders zu beachten — als in der Lage der Verhältnisse, welche ihn auf den Beistand seiner sämtlichen Suffragane anwiesen und daher ein Zerwürfnis mit auch nur einem derselben verboten.

Von Grona zog Heinrich nach Paderborn zu seinem alten Freunde, dem Bischofe Meinwerk, wo er dann bereits Anfang Januar urkundete.[2] Aribo scheint ihm hierher nicht gefolgt zu sein, da keine der dort ausgestellten Urkunden seinen Namen nennt, vielmehr wird er sich, nachdem er noch zusammen mit dem Kaiser am 11. Dezember der Ausgleichung eines Streites über eine Schenkung an die Paderborner Kirche in Ermeneswerth[3] beigewohnt hatte, von diesem bald getrennt haben und südlich nach Mainz gezogen sein. Seine Anwesenheit daselbst steht urkundlich fest jedoch erst am 4. April 1023, wo er eine von einem dortigen Probste ausgestellte Urkunde besiegelte.[4]

Inzwischen hatte Kaiser Heinrich von Sachsen aus Schritte gethan, welche nicht nur für das deutsche Reich, sondern auch für die ganze abendländische Christenheit von der gröfsten Bedeutung werden konnten.[5] Schon seit mehreren Jahren hatte sich die von Cluny in dem südlichen Frankreich und Burgund hervorgerufene Reformbewegung in den Klöstern weiter und weiter auch nach Deutschland verbreitet. Besonders dem grofsen Abt Richard von St. Vannes in Verdun gelang es, fast in ganz

[1] St. 1795, 1796. Vgl. Brefslau a. a. O. p. 254.

[2] St. RK. 1798—1803.

[3] Böhmer, Reg. arch. Magunt. XIX, 10. Vita Meinwerci ep. MG. SS. XI, 145. Vgl. auch Brefslau in Jahrb. unter Heinrich II., Bd. III, 255, A. 2.

[4] Böhmer, Reg. Mag. XIX, 11.

[5] Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 186 ff. Brefslau a. a. O. p. 257 ff.

Lothringen die Gedanken der Reform, zwar zunächst blofs unter den Klöstern, allmählich aber auch unter den Bischöfen von Verdun, Cambray und Lüttich zu verbreiten.[1] Nicht nur Papst Benedikt VIII. begünstigte, wie fast alle seine Vorgänger, diese Bestrebungen nach Kräften, sondern auch Heinrich selbst hatte sich ihnen seit langem schon geneigt gezeigt. Nachdem somit geraume Zeit Kaiser und Papst sich in ihren Wünschen begegnet waren und sich öfter gegenseitig in ihren Reformbestrebungen unterstützt hatten, konnte es nicht ausbleiben, dafs sie, als ihre Beziehungen immer inniger und vertrauter wurden, und besonders als der Papst dem Kaiser jenen Besuch in Bamberg abstattete, auch über die Kirchenreform mit einander ins Einvernehmen traten. Vielleicht schon in Bamberg, sicher aber bei Heinrichs erneutem Aufenthalte in Italien hatten sie ihre Ansichten darüber ausgetauscht; die Synode, welche Heinrich im Jahre 1022 auf seiner Rückkehr nach Deutschland in Pavia hielt, mit ihren tief in die damaligen Gewohnheiten des Klerus einschneidenden Bestimmungen, besonders dem unbedingten Verbote der Priesterehe, ist das erste sichtbare Zeichen der Einigung beider Gewalten in den Hauptgedanken der Cluniacenser.[2]

Jetzt, während er von Weihnachten bis Ostern 1023 seinen Aufenthalt in den sächsischen Gebieten genommen hatte, ging Heinrich daran, die mit dem Papste getroffenen Verabredungen ins Leben zu rufen, und zwar nicht nur in Deutschland allein sollten die Reformen begonnen werden, nein, der Kaiser gedachte seine universale Stellung zu benutzen, um das gesamte abendländische Christentum nach seinen und des Papstes Ideeen zu reinigen und zu reformieren. Da der ganze Norden und Osten, soweit er dem Christentume angehörte, keinerlei kirchliche Selbständigkeit besafs, war es vor allem Frankreich, dessen Mitwirkung zu diesen Plänen sich Heinrich versichern mufste, und er sandte zu diesem Zwecke den Bischof Gerhard von Cambray und den Abt Richard von St. Vannes, Männer, deren Namen den kirchlichen Zweck dieser Gesandtschaft verbürgen, an König Robert, um ihm eine Zusammenkunft zur Beratung

---

[1] Vgl. Brefslau a. a. O. p. 235 ff.

[2] Vgl. Brefslau a. a. O. p. 213 ff. u. 342 ff. Dem dort gegebenen Nachweise, dafs die Synode in das Jahr 1022 zu setzen sei, kann ich nur völlig beistimmen. Wenn Giesebrecht (II, 622. 4. Aufl.) dagegen als entscheidend für seine Ansicht, dafs die Synode 1018 stattgefunden habe, die Worte des Goslarer Dekrets vom März 1019 anführt: maxime cum *in beneplacito universalis papae* prospectum (zu einer Änderung dieses Wortes in provectus, wie sie Giesebrecht wohl im Interesse seiner Interpretation annimmt, sehe ich keinen Grund) vegetet sanctae ecclesiae, so ist dagegen zu bemerken, dafs diese allerdings etwas dunkeln und zweifelhaften Worte ebenso eine Übersetzung: „im Falle der Genehmigung des Papstes“ als die entgegengesetzte, wie sie Giesebrecht anzunehmen scheint, vertragen.

der kirchlichen Angelegenheiten vorzuschlagen. Der König nahm diesen Vorschlag an, und Ort und Zeit der Zusammenkunft wurden verabredet.

Währenddem hatte Heinrich, der seinen Gesandten bis Köln auf dem Fuſse gefolgt war, daselbst den Erzbischof Aribo getroffen,[1] welcher ihn zur Feier des Pfingstfestes nach Mainz einlud.[2] Hier fand am 2. Juni eine groſse allgemeine Synode statt, unter Vorsitz und auf Veranlassung Aribos, der daselbst die Ehescheidungsangelegenheit des Grafen Otto von Hammerstein und seiner Gemahlin Irmgard, welche trotz des wiederholten Verbotes seines Vorgängers und der 1020 erfolgten Zerstörung ihrer Burg Hammerstein aufs neue mit einander lebten, in dem Sinne seines Vorgängers wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen gedachte.[3] Dies geschah denn auch. Ebenso wie früher befahl der Kaiser, ermahnte der Erzbischof das widerstrebende Paar, seine unrechtmäſsige Verbindung aufzugeben, und ebenso wie früher zeigte sich Graf Otto als der gehorsamere Teil, der sich diesen Befehlen beugte. Irmgard dagegen gab auch diesesmal ihren trotzigen Sinn nicht auf, mit dem Banne beladen und geächtet, wandte sie sich nach Rom, um dort ihre Sache weiter zu verfechten.[4]

Es ist dies das letzte Mal, wo wir Aribo und den Kaiser in völliger Einigkeit handeln sehen, und vielleicht nicht ohne Absicht hat Aribo gerade jetzt einen Akt der Kirchenzucht vollführt, welcher, wie er wuſste, den alle ungesetzmäſsigen Ehen hassenden Kaiser mit groſser Befriedigung erfüllen muſste. Gewiſs konnten ihm dessen in Gemeinschaft mit dem Papste gefaſsten Reformpläne der Hauptsache nach bereits nicht mehr unbekannt sein, und da er, wie es bei seinem energischen Charakter wahrscheinlich ist, wohl von vornherein entschlossen war, von seinen Rechten als deutscher Erzbischof und Metropolitan nichts fallen zu lassen, so muſste ihm eine Gelegenheit willkommen sein, bei welcher er dem Kaiser seine Absicht, die Reinheit der Kirche und des Christentums mit voller Strenge auch ohne die Hilfe des Papstes aufrecht zu erhalten, beweisen konnte. Über die weitern Verhandlungen des Konzils wissen wir dagegen

[1] St. RK. 1804, 1805.

[2] Ipso anno Aribo Magontiensis aeps. imperatorem in pentecosten Magontiam invitavit. Vita Meinwerci ep MG. SS. XI, 146. Vita Godeh. poster. ibid. 206.

[3] Vita Meinwerci ep. l. c. p. 146. Vita God. post. 206: ubi et concilium generale coadunavit, in quo episcoporum consilio plura quae deviaverunt correxit, praecipue tamen Ottonem comitem de Hamerstein et Irmingardam, illicite commanentes seperare disposuit.

[4] Quod tamen perficere non potuit, quia ille se partim regali timore partim episcopali commonitione utcunque correxit, illa vero publice bannos praevaricans ibidem ius legemque omnem funditus perdidit. Vgl. den Brief Aribos an Meginhard von Würzburg bei Jaffé, Bibl. III, 359.

nichts; ob der Kaiser den versammelten Bischöfen seine Pläne für die Reform und die Zusammenkunft mit dem französischen Könige enthüllt hat, ist uns gleichfalls unbekannt. Wahrscheinlich jedoch ist es, dafs, wenn auch keine öffentlichen Erklärungen erfolgt waren, Aribo doch genug von den Absichten des Kaisers während dessen persönlicher Anwesenheit erfahren haben mochte, um auf seiner Hut zu sein und seine Gegenmafsregeln treffen zu können. Daher begleitete er auch, als Heinrich bald wieder aufbrach, um über Neufs rheinabwärts zu ziehen,[1] den Zug desselben nicht, sondern blieb wahrscheinlich in Mainz.

Ende Juli traf der Kaiser in Aachen ein, wo er einen Hoftag zugleich mit einer Provinzialsynode der kölnischen Erzdiöcese abhielt.[2] Auch über die dort gepflogenen Verhandlungen wissen wir aufser einer Entscheidung eines alten Streites zwischen dem Erzbischofe Piligrim und dem Bischofe Durand von Lüttich nichts, doch wird man wohl kaum irre gehen, wenn man annimmt, dafs der Kaiser die Gelegenheit, als fast nur Anhänger der Reformpartei zugegen waren, benutzt hat, diese für seine Pläne zu gewinnen. Dafs ihm dieses jedenfalls besser als vorher in Mainz gelungen war, zeigt sich schon dadurch, dafs, als kurze Zeit darauf, am 10. August, Heinrich die verabredete Zusammenkunft mit König Robert zu Ivois am Chiers hatte, Piligrim von Köln, die bei weitem wichtigste Persönlichkeit des niederrheinischen Klerus, durch seine Anwesenheit seine Übereinstimmung mit dem Zwecke derselben zu erkennen gab.[3] Die näheren Einzelheiten dieser Begegnung selbst gehören nicht in den Bereich unserer Betrachtung, genug, dafs König Robert sich nicht nur allen Plänen Heinrichs durchaus geneigt zeigte, sondern man traf auch sogar die feste Verabredung, demnächst in Pavia gemeinsam mit Zuziehung des Papstes ein allgemeines Konzil sämtlicher Bischöfe von diesseits und jenseits der Alpen abzuhalten, wo dann die gemeinschaftliche grofse Kirchenreform beraten und begonnen werden sollte.[4]

Inzwischen war aber Aribo gleichfalls nicht müssig gewesen. Zu derselben Zeit, ja fast an demselben Tage, an welchem die Zusammenkunft der beiden Herrscher am Chiers stattgefunden hatte, am 13. August 1023 hielt er eine zweite Synode seiner Suffraganbischöfe in Seligenstadt ab,[5] auf welcher wichtige Dinge zur Sprache kommen sollten. Anwesend waren,

[1] St. RK. 1806.

[2] Gesta epp. Cameracens. III, 35, 36. St. RK. 1807.

[3] Gesta epp. Cameracens. III, 37.

[4] Vgl. Brefslau a. a. O. III, 260 ff. Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit, 4. Aufl. II, 196 ff.

[5] Vita Meinwerci ep. MG. SS. XI, 146. Bernoldi chron. MG. SS. V, 424.

wie die Akten des Konzils bezeugen[1], die Bischöfe Burchhard von Worms, Werinhar von Strafsburg, Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg und Meginhard von Würzburg, ferner die Äbte von Fulda, Hersfeld, Lorsch und mehrere andere, besonders aber noch die zur trierischen Diöcese gehörigen Äbte Herico von St. Maximin und Everguin von Tholey. Ob die übrigen Bischöfe anwesend waren, läfst sich kaum mit voller Sicherheit entscheiden; allerdings können, wie Brefslau anzunehmen geneigt ist,[2] ihre Namen in den Akten wohl ausgefallen sein, allein es ist zu einer solchen Annahme durchaus keine Notwendigkeit vorhanden, ja sie erscheint sogar unwahrscheinlich, wenn wir berücksichtigen, dafs Wolfher in der vita God. von der ganzen Synode, sowie von einer Reise seines Bischofs dorthin durchaus nichts weifs, ebenso wie auch der Biograph des Bischofs Meinwerk zwar die Beschlüsse des Konzils nach den Akten mitteilt, aber die Zahl der in diesen genannten Bischöfe nicht korrigiert und eine Beteiligung seines Bischofs, die auch schon aus andern Gründen unwahrscheinlich ist, gar nicht erwähnt.

Die Beschlüsse der Synode nun haben, wie in der Vorrede der Akten gesagt wird, die Absicht, mehrere Meinungsverschiedenheiten über kirchliche Pflichten und Synodalgesetze auszugleichen, damit die verschiedenen Gewohnheiten der Einzelnen in eine einzige, für alle gleiche verwandelt würden, da es der heiligen Synode unpassend erschienen sei, wenn die Glieder mit dem Haupte nicht einig seien und somit Zwietracht in einem Körper herrsche.[3] Was hier ausgesprochen ist, die Absicht,

[1] Neuer krit. Abdruck bei Brefslau, Jahrb. Heinrichs II., III. 349 ff. Dafs die Synode in das Jahr 1023 und nicht, wie besonders Giesebrecht annimmt, in das Jahr 1022 fällt, scheint mir nach Brefslaus eingehender Untersuchung, sowie nach der ganzen Lage der Verhältnisse, die nur in diesem Falle alle ihre genügenden Motive finden, nicht mehr zweifelhaft zu sein. Wenn Giesebrecht (Kaiserzeit 4. Aufl. II, 623) sich durch Brefslaus Gründe für nicht überzeugt erklärt, so beruht dies wohl weniger auf deren Unzulässigkeit, als auf Giesebrechts Ansicht über die Pläne Aribos (a. a. O. p. 192 ff.: „er glaubte sich berufen, eine Reinigung der deutschen Kirche ins Werk zu setzen"), welche, wie weiter unten gezeigt ist, durchaus unhaltbar ist.

[2] A. a. O. p. 267. Die Notiz des Microl. sive de eccles. observ. 24: duodecim episcopi Moguntiae congregati (Brefslau p. 269 A. 2), auf welche sich Brefslau bei seiner Annahme noch stützt, ist an sich nicht zwingend, aufserdem aber deshalb unmöglich richtig, weil nach Abzug von Halberstadt, Prag, Hildesheim und Paderborn, von denen die beiden ersten schon zu dieser Zeit oder doch unmittelbar nachher erledigt waren, die beiden letztern aber, wie oben ausgeführt, unmöglich anwesend sein konnten, von den 15 Bischöfen der Mainzer Erzdiöcese nur noch 11 vorhanden waren (Mainz eingeschlossen), welche an der Versammlung teil nehmen konnten.

[3] Inconveniens quidem sancto illi conventui visum est, quod membra capiti discordarent, et illa diversitas in unius compagine corporis esset. Brefslau a. a. O. p. 349.

die Einheit der gesamten Erzdiöcese von Mainz möglichst zu fördern und zu befestigen, dies zeigt sich auch in den einzelnen Bestimmungen der Synode auf das deutlichste. So finden wir neben einigen weniger wichtigen und teilweise wohl aus den Beschlüssen früherer Kirchenversammlungen wiederholten Bestimmungen über äufsere Kirchenordnungen, das kirchliche Eherecht, die Verwandtschaftsgrade u. dgl., besonders die Befugnisse der Bischöfe sehr bestimmt erwähnt,[1] ferner aber einige Bestimmungen, welche ganz besonders geeignet waren, dem Mainzer Erzsprengel eine straffere und einheitlichere Organisation zu geben. Es war dies einmal der Beschlufs der Synode über die Ansetzung der Quatemberfasten, welche damals durchaus nicht nach einem einheitlichem Modus in den verschiedenen Ländern abgehalten wurden.[2] Indem die Synode hierin eine für des ganze Erzbistum gültige Bestimmung traf,[3] hob sie dieses fest und geschlossen in dieser wichtigen Streitfrage aus der gesamten Masse der übrigen abendländischen Christenheit heraus.[4] Noch bedeutender jedoch war ein anderer Beschlufs, welcher, obwohl in erster Linie durch die Angelegenheit Irmgards von Hammerstein, die sich, wie oben erwähnt, zur Appellation gegen die in Mainz gefafsten Beschlüsse nach Rom gewandt hatte, veranlafst,[5] doch zu auffallend und von zu weittragender Bedeutung ist, als dafs wir darin nicht eine offne Erklärung gegen die cluniacensischen, von Kaiser und Papst begünstigten Reformbestrebungen zu sehen berechtigt wären. Es ist dies zunächst der 16. Canon, dafs niemand nach Rom gehen solle ohne Erlaubnis seines Bischofs, eine Bestimmung, welche dann in dem 18. Canon dahin weiter ausgeführt und erläutert wird, dafs, da es oft vorgekommen sei, dafs manche, statt zu Hause Bufse zu thun, nach Rom gegangen seien, um sich dort vom Papste ihre Sünden vergeben zu lassen, jeder von jetzt an zunächst daheim Bufse zu thun habe, und dann erst, mit besonderer Erlaubnis seines Bischofs und mit einem Schreiben von ihm versehen, nach Rom gehen dürfe.

---

[1] Canones 13, 15, 16, 18, 20. Vgl. Harttung, Beiträge zur Geschichte Heinrichs II in: Forsch. z. d. Geschichte XVI. 587 ff.

[2] Vgl. Bernonis abbatis Aug. dialogus de ieiuniis quatuor temporum bei Pez, Thesaur. anecdot. IV, 2, p. 56 ff.

[3] Can. 2.

[4] Doch ging diese Bestimmung wohl nicht über die Machtbefugnisse der Synode hinaus und war nicht, wie Giesebrecht annimmt (Kaiserzeit II, 193), ein Eingriff in die Rechte des Papstes. Vgl. Brefslau a. a. O. p. 269.

[5] Darauf sind wohl in erster Linie die Worte des Can. 18 zu beziehen: Quia multi tanta mentis suae falluntur astutia, ut in aliquo capitali crimine inculpati poenitentiam a sacerdotibus suis accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam petentibus apostolicus omnia dimittat peccata. Vgl. auch Brefslau a. a. O. 270.

Zeigt sich schon in vielen Beschlüssen der Synode das lebhafte Streben nach Konzentration zunächst der einzelnen Bistümer und ihres Klerus unter dem Bischofe, sodann aber durch die einheitlichen Einrichtungen für alle Bistümer auch dieser unter dem Erzbischofe, so sind doch jene beiden zuletzt erwähnten Kanones von ganz besonderer Wichtigkeit. In ihnen wird das Dispensationsrecht des Papstes, welches bis dahin unbeschränkt und daher eine Hauptquelle des Ansehens und der Macht der damaligen Päpste, welche ja eine lehramtliche Unfehlbarkeit noch nicht besafsen, gewesen war, beschränkt und von der jedesmaligen Einwilligung eines jeden Bischofs abhängig gemacht. Es war dies seitens der Synode ein Schritt, welcher unter anderen Umständen keineswegs zur Erreichung ihrer nächsten Zwecke, der möglichst einheitlichen Konzentration der Erzdiöcese, unmittelbar notwendig gewesen wäre. Selbst der Umstand, dafs Irmgard von Hammerstein sich nach Rom zur Appellation gewandt hatte, welcher ja offenbar den Anstofs zu diesen Bestimmungen gegeben hatte, konnte doch keineswegs allein eine Berechtigung zu einem so bedeutungsvollen Schritte gewähren. Wäre denn wohl, Eintracht und Friede unter den Kirchenfürsten vorausgesetzt, ein Grund zu der Annahme gewesen, dafs der Papst, der ja doch mit Kaiser Heinrich eng befreundet und der strengen cluniacensischen Richtung ergeben war, den Bitten eines leidenschaftlichen Weibes, welches, obwohl schon wiederholt auf rechtmäfsiger feierlicher Synode verurteilt, sich dennoch den kirchlichen Gesetzen nicht hatte unterwerfen wollen und sogar Veranlassung zu einem langwierigen und schweren Kampfe geworden war,[1] nachgeben und damit aufser dem ganzen deutschen Klerus auch besonders den Kaiser, dessen Eifer gegen verbotene Ehen bekannt war, auf das tiefste beleidigen würde? Es ist dies wohl kaum zu glauben, und wenn daher die in Seligenstadt versammelten Bischöfe einen solchen Beschlufs fafsten, so konnte gewifs nicht die Furcht vor einer Begnadigung Irmgards durch den Papst dafür der wahre Grund sein; es mufsten vielmehr noch andere Umstände dabei mitwirken. Und diese waren auch vorhanden.

Wir haben schon oben gesehen, wie seit seiner Rückkehr aus Italien Kaiser Heinrich begonnen hatte, mit Ernst auf die Ausführung seiner in Gemeinschaft mit dem Papste gefafsten Reformpläne zu denken. Dafs dieses Aribo und seinen Bischöfen bekannt war, ergiebt sich aus der Lage der Dinge: die Zusammenkunft des Kaisers mit König Robert von Frankreich, durch Richard von St. Vannes eingeleitet, sprach deutlich genug;

---

[1] Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 168 ff. Brefslau, Jahrbücher Heinrichs II., III., 172 ff.

auch ist es nicht unmöglich, dafs, wie schon erwähnt, Heinrich auf der Synode zu Mainz, sowie besonders auf der zu Aachen seine Pläne entweder den versammelten Bischöfen vorgelegt, oder doch einzelne von ihnen zum Anschlufs aufgefordert hatte. Somit mufsten Aribo und die ihm anhängenden Bischöfe auch ihrerseits auf eine feste Stellungnahme bedacht sein, und diese fanden sie eben in den Seligenstädter Beschlüssen, und besonders in den beiden erwähnten Kanones. Gerade der Umstand, dafs diese schon über das augenblickliche Bedürfnis hinausgingen, zeigt deutlich, wie Aribo, auf dessen Antrieb sie sicher beschlossen sein werden, sich sehr wohl der ganzen Schwere des bevorstehenden Kampfes bewufst war. Wie ein kluger Feldherr, der bei einer einmal unvermeidlich gewordenen Schlacht einen entschlossenen Angriff der blofsen Verteidigung vorzieht, so wartete auch Aribo nicht, bis Kaiser und Papst sich mit Frankreich und etwa auch mit einzelnen Bischöfen und Erzbischöfen durch besondere Unterhandlungen geeinigt haben würden, und dann ihren von einer überwältigenden Mehrheit unterstützten Beschlüssen der schwache Widerstand seiner Diöcese nicht gewachsen gewesen wäre, sondern, indem er jene durch sein kühnes Vorgehen zu zwingen suchte, schon jetzt ihre Gedanken der Welt zu enthüllen, wo deren Gelingen noch lange nicht vollkommen gesichert war, setzte er sich und seine Suffragane in die vorteilhafteste Stellung, die sich unter diesen Umständen nur irgend denken liefs.

So unzweifelhaft kühn und bedeutend sich aber das Vorgehen Aribos in den Synodalbeschlüssen zeigt, so ist es doch wohl fraglich, ob er auch entschlossen gewesen ist, alle daraus möglicherweise entspringenden Konsequenzen zu ziehen. Dafs diese vielleicht sehr weittragend und bedeutend sein würden, konnte ihm keinesfalls verborgen bleiben. Sprach man dem Papste, wie dies in Seligenstadt geschehen war, das unbedingte Recht der obersten Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten ab und legte die Entscheidung darüber, ob eine Appellation stattfinden sollte oder nicht, in jedem einzelnen Falle in die Hand der Bischöfe, so war damit das Recht des Papstes thatsächlich zu einem blofsen Ehrenrechte, das in Wahrheit ganz nichtsbedeutend war, herabgedrückt, die Bischöfe dagegen von jedem höheren Willen unabhängig und in ihrer Diöcese völlig selbständig gemacht. Dafs also eine Auflösung der grofsen abendländischen Kirche in eine Anzahl fast selbständiger, dem Papste nur dem Namen nach unterthaner Bistümer durch eine konsequente Verfolgung der eingeschlagenen Bahn stattfinden mufste, ist wahrscheinlich, dafs aber Aribo dies als Ziel bei seinem Vorgehen vor Augen gehabt hätte, müssen wir als vollständig undenkbar bezeichnen. Die Hindernisse, welche solche Pläne auf allen Seiten, oben sowohl wie unten, finden mufsten, waren

doch zu grofs, als dafs ein so einsichtsvoller Mann wie Aribo, wenn er nicht ein vollkommener Phantast war, sie nicht als fast unüberwindlich hätte erkennen müssen. Wer war es denn vor allen, auf dessen Beistand er, falls er solche hochfliegende Pläne wirklich gehabt, unbedingt hätte rechnen können? Die nächstliegenden waren gewifs seine Suffraganbischöfe, doch ist es wohl mehr als zweifelhaft, ob diese ihm bis ans Ende treu geblieben sein würden. Schon jetzt waren ja, wie oben gezeigt ist,[1] keineswegs alle, ja nicht einmal die Mehrzahl von ihnen, auf dem Konzil anwesend gewesen, und die Zustimmung der Abwesenden zu so weitgehenden Beschlüssen war gewifs sehr zweifelhaft, wenigstens werden wir wohl mit Recht behaupten können, dafs sowohl Godehard von Hildesheim, wie ganz besonders Meinwerk von Paderborn, der kluge und stets vorsichtige Freund Heinrichs II., wenn sie auch vielleicht mit des Kaisers cluniacensischen Ideeen nicht einverstanden gewesen wären und daher den durch die Appellation Irmgards klug begründeten zwei Kanones allenfalls noch hätten beistimmen können, doch ganz entschieden gegen etwaige weitere, auf Zersplitterung der Kirche hinauslaufende Absichten Aribos aufgetreten sein und sich auf die Seite des Kaisers gestellt haben würden. Auf die Bischöfe anderer Diöcesen konnte sich Aribo aber durchaus keine Rechnung machen, da er ja einerseits wohl wissen mufste, dafs nicht nur der gesamte lothringische Klerus, sondern auch allem Anscheine nach bereits Piligrim von Köln mit Heinrichs Plänen durchaus einverstanden waren, andererseits aber, wenn es zu einem offenen Bruche kam, dem Kaiser viele Mittel und Wege zu Gebote standen, Unentschiedene und Schwankende auf seine Seite zu ziehen. Überhaupt aber war wohl der Gedanke an die Gründung einer unabhängigen deutschen Episkopalkirche keineswegs ein solcher, welcher dem damaligen Zeitalter, das von der Idee des e i n e n Kaiserreiches, verbunden mit der einigen sichtbaren Kirche beherrscht wurde, und besonders den deutschen Bischöfen, so eifrig sie auch auf Wahrung ihrer einzelnen Rechte dem Papste gegenüber bedacht sein mochten, sehr geläufig und naheliegend war,[2] und so hätte wohl Aribo, selbst angenommen, dafs sein Gesichtskreis soviel weiter gewesen wäre als der seiner Zeitgenossen, und dafs der Kaiser sich seinen Plänen nicht widersetzt hätte, jene kaum zur entschlossenen Durchführung eines solchen Gedankens bewegen können.

Somit werden wir nach diesen Erwägungen nicht umhin können, die besonders von Giesebrecht[3] und Brefslau[4] Aribo zugeschriebenen

[1] Vgl. oben pag. 22 u. Anm.
[2] Vgl. auch Bayer in den Gött. gel. Anzeigen 1875, Bd. 2, p. 1178 ff.
[3] Gesch. d. d. Kaiserzeit II, 192 ff.
[4] Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, 270 ff.

hochfliegenden Pläne zu durchgreifenden Reformen der deutschen Kirche, sowie zur Gründung einer von Rom unabhängigen Nationalkirche als durchaus unmöglich und daher unwahrscheinlich zu verwerfen. Gewiſs war Aribo ein entschiedener Gegner der Reformpläne des Papstes und des Kaisers, durch die er die Macht und die Selbständigkeit der einzelnen Bischöfe, besonders aber der Metropolitane, unter denen er selbst ja die erste Stelle einnahm, auf das äuſserste gefährdet sah, gewiſs trat er durch die Synode von Seligenstadt auf das energischste gegen diese Pläne auf den Kampfplatz, aber eben so sicher scheint es, daſs radikale Reformpläne ihm fern lagen,[1] und daſs sein ganzes Auftreten, so aggressiv es zu sein schien, doch nur eine geschickte Verteidigungsstellung war. Dadurch, daſs er von vorn herein mit groſsen Ansprüchen hervortrat, konnte es ihm vielleicht später bei etwaigen Unterhandlungen möglich werden, durch ihr Aufgeben seine bisherige Machtstellung zu retten und so durch anscheinende Nachgiebigkeit doch eine Schmälerung seiner Würde zu verhüten.[2]

Über Heinrichs Stellung zu diesen Maſsregeln Aribos, die ihm doch unmöglich in ihrer weitgehenden Bedeutung unbekannt bleiben konnten, haben wir leider gar keine positiven Zeugnisse, sondern sind im wesentlichen nur auf unbestimmte, einer jeden Gewiſsheit entbehrende Vermutungen und Kombinationen angewiesen. Wenn es Heinrich wirklich so völliger Ernst mit seinen reformatorischen Plänen war, wie es den Anschein hatte, wie hätte er dann auch nur einen Augenblick zögern dürfen, den Beschlüssen der Synode, deren wirkliche Absicht keinem Einsichtsvollen verborgen sein konnte, mit aller Energie entgegenzutreten, ehe es Aribo gelingen konnte, noch mehr Anhänger dafür zu gewinnen und so das Reformwerk noch mehr zu erschweren? Doch nichts der Art hat Heinrich, soweit wir mit Sicherheit sehen können, gethan.

Allerdings hat es Breſslau[3] versucht, die Urkunden des Kaisers vom 30. November und 10. Dezember 1023,[4] in welchen dem Kloster St. Maximin bei Trier 6656 Mansen von seinem bisherigen Gebiete entzogen und an verschiedene Fürsten als Lehen gegeben werden, angeblich weil der Abt Harico wegen seines hohen Alters zum Reichsdienste unfähig sei, in

---

[1] Vgl. Will in Böhmer, Reg. arch. Mag. Bd. I, XLVIII.

[2] Daſs somit auch Breſslaus allerdings nur vorsichtig ausgesprochner Tadel Heinrichs II.: „daſs ihm die Genialität des in die Zukunft blickenden Staatsmannes abging, welche ihm die immense Bedeutung der Beschlüsse von Seligenstadt hätte klar werden lassen“ als gänzlich unberechtigt wegfällt, ist selbstverständlich. Vgl. auch Bayer a. a. O. p. 1179.

[3] A. a. O. III, p. 272 ff.

[4] St. RK. 1815, 1817.

den Zusammenhang der Reichsgeschichte einzufügen und aus ihnen die Stellung des Kaisers zu der Synode zu erklären. Indem er nachweist, wie in St. Maximin schon seit längerer Zeit die klösterliche Zucht mehr und mehr verfallen war, und daraus folgert, dafs deshalb wahrscheinlich das Kloster, wie die Anwesenheit seines Abtes zu Seligenstadt, obwohl er dem Trierer Erzbistum angehörte, beweise, sich im Gegensatze zu den gefürchteten Reformbestrebungen der Opposition Aribos angeschlossen habe, hält Brefslau die oben angeführten Mafsregeln gegen dasselbe für eine Strafe, nicht für die eingerissenen Mifsbräuche, sondern besonders für die Teilnahme an der oppositionellen Synode, und erblickt also in den Schritten des Kaisers eine ganz entschiedene Stellungnahme gegen die Beschlüsse von Seligenstadt. Dafs diese Annahme an sich keineswegs unwahrscheinlich ist, erkenne ich gern an, jedoch ist sie immerhin nichts mehr als eine Vermutung, und es lassen sich gegen ihre Richtigkeit einige nicht unerhebliche Einwendungen vorbringen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dafs, wie auffallend uns auch immer die Mafsregeln Heinrichs gegen St. Maximin erscheinen mögen, sie doch keineswegs gänzlich ohne Analogien in der Geschichte dieses Kaisers dastehen, sondern dafs sich vielmehr bei ihm durch seine ganze Regierungszeit hindurch ein planmäfsiges Vorgehen gegen die Selbständigkeit und die Güter der grofsen Reichsabteien nachweisen läfst, indem er von Zeit zu Zeit einzelne, und zwar meist gerade die reichsten und mächtigsten derselben, in denen Mifsbräuche eingerissen waren, unter dem Vorwande einer gründlichen Reform, ihrer Wahlfreiheit, sowie der meisten ihrer immunen Güter zu Gunsten des Reiches beraubte.[1] So wurde im Jahre 1005 der alten Abtei Hersfeld, in welcher sich die Mönche einem zügellosen Leben ergeben hatten, viele ihrer Güter entzogen, und der Abt Godehard von Altaich als Abt eingesetzt, um eine strenge Reform vorzunehmen.[2] Nicht besser erging es anderen Klöstern, Fulda im Jahre 1013,[3] Corvey 1014,[4] Memleben 1014[5] u. a.; bei allen diesen war die beabsichtigte Reform mit einer mehr oder weniger ausgedehnten Konfiskation von Gütern und Privilegien verbunden. Nun unterscheidet sich aber die Beraubung des Klosters St. Maximin in nichts wesentlich von den oben angeführten, und es scheint mir, wenn es auch nicht unmöglich ist, in seiner Teilnahme an den Seligenstädter Beschlüssen die Ursache dafür zu sehen,

[1] Vgl. Matthäi, die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II (Gött. Dissert. 1877) p. 66 ff. Giesebrecht II., 88 ff.

[2] Annal. Quedlinb. 1005. Vgl. Matthäi p. 69.

[3] Annal. Quedlinb. 1013. Matthäi p. 72.

[4] Vita Meinwerci cap. 145. Matthäi p. 74 ff.

[5] St. RK. K. 1642, 1643. Thietmar VII, 22. Matthäi p. 82.

dafs die Mafsregel Heinrichs selbst eines solchen Erklärungsversuches nicht bedarf, da sie mit des Kaisers sonstigem Verhalten gegen die Klöster völlig übereinstimmt.

Auch der Umstand spricht ferner noch gegen diese Annahme Brefslaus, dafs Aribo, der ja doch der eigentliche Urheber der Seligenstädter Beschlüsse war, und von dem es doch bei seinem unerschrockenen und entschlossenen Charakter gewifs nicht anzunehmen ist, dafs er irgend einen seiner Bundesgenossen in dieser Sache im Stiche gelassen haben würde, nicht nur bei dem ganzen Verfahren anwesend gewesen zu sein scheint, sondern sogar in der darüber ausgefertigten Urkunde zugleich mit dem Erzbischofe Piligrim von Köln als Fürbitter für die dem Abte als Entschädigung gewährte Befreiung von Hoflasten erscheint. Darf man hieraus auf die Kenntnis Aribos von der ganzen Mafsregel Heinrichs, und somit auch von ihren Motiven, schliefsen, so wird man wohl mit einiger Bestimmtheit behaupten können, dafs die letzteren keineswegs die gewesen sind, welche Brefslau annimmt, da sonst Aribo wohl Bedenken getragen haben würde, durch seine Fürbitte für die Entschädigung des Abtes die Rechtmäfsigkeit der Beraubung und somit auch die Berechtigung der Gründe, welche jene veranlafsten, anzuerkennen.[1]

Haben wir so nachgewiesen, dafs bei den Mafsregeln gegen St. Maximin eine Absicht Heinrichs, dies Kloster für seine Teilnahme an der Opposition zu strafen, wahrscheinlich nicht vorlag, so müfste es scheinen, als ob der Kaiser entweder die Bedeutung der Beschlüsse von Seligenstadt ganz verkannt oder vorläufig den Gedanken an die Fortführung der Reformen aufgegeben hätte, wenn wir nicht ein, wenngleich nur schwaches, Zeugnis dafür hätten, dafs seine Ruhe und Teilnahmlosigkeit nur eine scheinbare war, und er sich wahrscheinlich nur mit Rom in noch näheres Einvernehmen setzen wollte, bevor er offen seine Stellung und Absicht verkündete. Am Weihnachtstage 1023 nämlich befand sich der Erzbischof Piligrim von Köln, den wir ja schon wiederholt als der Reformpartei nahestehend kennen gelernt haben, in Rom.[2] Allerdings

[1] Ähnlich schon Matthäi a. a. O. p. 77 A. 3. Die von Brefslau gegen die Ausführungen desselben gemachten Einwendungen (Jahrb. Konrads II., 114 A. 3) sind, wie die im Text gegebene Darlegung zeigt, nicht völlig zutreffend.

[2] So nach Giesebrechts (II, 694) Konjektur, die auch Brefslau angenommen hat (a. a. O. 278 A. 2.): [Romae] Coloniensis episcopus ipse na[tali] constitutus. Harttung in den Forsch. z. d. Gesch. XVI, 596 scheint zuerst die Anwesenheit Piligrims in Rom ganz bestreiten zu wollen, giebt dann aber doch dieselbe für den Februar (Jaffé, reg. pont. 3091) zu, verwirft aber Giesebrechts Konjektur. Dafs jede Konjektur, und wäre es auch die beste, keine absolute Sicherheit bietet, ist selbstverständlich, doch sind Harttungs Gründe gegen die hier vorliegende keineswegs überzeugend, sondern diese hat, da die Thatsache, dafs Piligrim im Februar 1024

ist uns nichts darüber überliefert, ob er aus eigenem Antriebe oder im Namen des Kaisers die Reise dorthin unternommen hatte, aber wenn wir die Zeitumstände, sowie die Persönlichkeit Piligrims, der ja wiederholt als Vertrauter Heinrichs in wichtigen Angelegenheiten in Italien[1] gewesen war, berücksichtigen, so scheint das letztere wohl kaum zweifelhaft. Über die von ihm etwa geführten Verhandlungen wissen wir nichts, dafs sie wichtig und erfolgreich gewesen sind, können wir aber sowohl aus seiner langen Anwesenheit in Rom,[2] als auch besonders aus den Ehrenbezeugungen, welche ihm dort zu teil wurden — er wurde zum Bibliothekar des heiligen Stuhles ernannt,[3] eine Ehre, die bisher noch niemals einem Deutschen widerfahren war, — schliefsen.

Unterdessen ruhte in Deutschland äufserlich bis Weihnachten, soweit wir sehen können, der Kampf der Gegensätze völlig, da der Kaiser wahrscheinlich erst die Beschlüsse Papst Benedikts und die Rückkehr Piligrims aus Rom abwarten wollte, bevor er sich zu weiterem Vorgehen entschlofs, Aribo seinerseits aber zunächst die Wirkung der von ihm gethanen Schritte abzuwarten genötigt war.

Das Weihnachtsfest des Jahres 1023 feierte Heinrich II. in Bamberg. Zu dieser Zeit fanden sich von nicht weniger als drei Bistümern, Halberstadt, Meifsen und Prag, und zwei Erzbistümern, Magdeburg und Salzburg, Boten ein, um neue Bischöfe für ihre verwaisten Kirchen vom Kaiser zu erbitten.[4] Gewifs war dies wieder ein Augenblick, wo es sich zeigen mufste, ob der Kaiser gewillt war, auf alle Fälle seine und des Papstes Reformpläne mit Entschlossenheit durchzusetzen. Indem er in den erledigten Bistümern Männer einsetzte, welche ihm durchaus getreu und den cluniacensischen Reformbestrebungen geneigt waren, hätte Heinreich nicht nur seinen unveränderten Entschlufs, an dem begonnenen Werke weiterzuarbeiten, gezeigt, sondern er hätte sich auch vor allem mächtige uud einflufsreiche Bundesgenossen gesichert. Wenn aufser Piligrim von Köln und den Lothringern die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, dazu noch aus Aribos eignem Erzbistum die mächtigen Bischöfe von Prag und Halberstadt auf seiner und des Papstes Seite standen, so würde Aribo, auf eine geringe Zahl seiner ergebensten Suffra-

---

in Rom war, nicht zu bestreiten ist, alle Wahrscheinlichkeit für sich. Aber auch wenn dies nicht der Fall wäre, so würde dies nicht von besonderer Wichtigkeit sein, da nicht die Frage, ob Piligrim grade Weihnachten in Rom war, sondern die Thatsache, dafs er überhaupt da war, in Betracht kommt.

[1] Vgl. Brefslau a. a. O. p. 134 ff.

[2] Jaffé, reg. pont. 3091 zeigt, dafs er noch am 8. Febr. 1024 dort war.

[3] Jaffé, 3091. Jaffé Bibl. III, 361.

[4] Ann. Hildesheim. 1023, Ann. Quedlinb. 1023.

gane beschränkt, wohl kaum einen einigermafsen wirksamen Widerstand haben leisten können. Je näherliegend und einleuchtender derartige Erwägungen für einen so einsichtsvollen Herrscher, wie Heinrich II., sein mufsten, desto auffallender ist es, dafs von einer auf ihre Verwirklichung gerichteten Politik bei den jetzt erfolgenden Wahlen der Bischöfe, obwohl der König diese mit seinen Vertrauten vorher eingehend erwog,[1] nichts für uns ersichtlich ist, ja sogar noch eher sich Anzeichen finden, aus denen man zu folgern berechtigt ist, dafs die neu ernannten Bischöfe nicht nur in keiner nachweisbaren Verbindung mit Cluny standen, sondern dafs sogar einige von ihnen durchaus nicht abgeneigt schienen, Aribo bei seinem Streben, eine Schmälerung der Metropolitan- und Bischofsgewalt zu verhindern, zu unterstützen. So finden wir die neu ernannten Bischöfe Hizo von Prag und Branthog von Halberstadt, den früheren Abt von Fulda, schon kurze Zeit nach ihrer Erhebung als Mitunterzeichner des weiter unten zu erwähnenden Briefes der Suffraganen Aribos an den Papst,[2] eine Thatsache, die, wenn sie uns auch nicht verleiten darf, eine völlige Übereinstimmung der Unterzeichner mit den in Seligenstadt gefafsten Beschlüssen und sämtlichen Absichten Aribos anzunehmen, so doch ein sicherer Beweis dafür ist, dafs diese Bischöfe keineswegs der cluniacensischen Richtung angehörten. Aufser von diesen beiden wissen wir allerdings von den neu ernannten Bischöfen nur, dafs keiner von ihnen direkt mit Cluny zusammenhing, ob sie andererseits unbedingte Gegner desselben waren, läfst sich nicht bestimmt entscheiden, sondern nur noch bei Günther von Salzburg mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten.[3]

Nach alledem mufs uns diese offenbare Inkonsequenz Heinrichs II. äufserst auffallend erscheinen, und es ist in der That schwer, einen auch nur einigermafsen genügenden Grund dafür anzugeben. Hatte der Kaiser nicht die Absicht, die so erfolgreich begonnene Reform mit Energie weiter fortzuführen, oder fehlte ihm angesichts des Widerstandes des mächtigsten Erzbischofes der Mut dazu? Es ist dies nicht wohl glaublich, sowohl im Hinblick auf den Charakter Heinrichs, der ja die Reform der Kirche schon lange ersehnt und als seine besondere Aufgabe betrachtet hatte, als auch im Hinblick auf die Thatsache, dafs eben zu derselben Zeit sein Vertrauter, Piligrim von Köln, mit dem Papste verhandelte und allem Anscheine nach mit ihm endgültige Verabredungen traf. So bleibt denn blofs die Annahme übrig, welche auch schon Brefslau ausgesprochen hat, dafs es nämlich dem Einflusse der Kaiserin Kunigunde, welche die eifrige

[1] Annal. Quedlinburg. 1023: Verum imperator inito destinationis decreto cum his, quos summos habuit in consiliis etc.

[2] Jaffé, Biblioth. III, 362.

[3] Vgl. Brefslau a. a. O. p. 284 ff.

und vertraute Verbündete Aribos war,[1] sowie dem letztern selbst, der um diese Zeit persönlich in Bamberg anwesend war,[2] gelungen sei, den Kaiser zu der Wahl der genannten Bischöfe zu bewegen.[3] Wodurch und auf welche Weise es der Einwirkung jener beiden geglückt ist, einen so bedeutenden Erfolg davon zu tragen, ist aber für uns in Dunkel gehüllt, denn obwohl im allgemeinen der Einfluſs Kunigundens auf ihren Gemahl nicht gering angeschlagen werden darf, so ist doch die Thatsache dieser Ernennungen so auffallend, daſs man sich nur schwer wird entschlieſsen können, ihr dieselben ganz allein zuzuschreiben. Da jedoch andere Gründe dafür zu finden[4] wohl eine vergebliche Bemühung sein dürfte, so wird man sich mit dieser Annahme, als der noch am meisten wahrscheinlichen, begnügen müssen.

Ganz im Gegensatze zu diesem so unerklärlichen Schwanken Heinrichs hatte sich der Papst wahrscheinlich kurz vor der Ankunft Piligrims von Köln in Rom, vielleicht aber auch erst nach der Besprechung mit diesem zur energischen Aufnahme des von Aribo ihm so offen angebotenen Kampfes entschlossen. Doch nicht direkt gegen die Beschlüsse von Seligenstadt, wie zu erwarten gewesen wäre, richteten sich zunächst die Maſsregeln Benedikts, sondern statt die Rechtmäſsigkeit derselben mit Worten zu bestreiten, benutzte er die von Irmgard von Hammerstein in Rom laut vorgebrachten Beschwerden über das Urteil des Mainzer Konzils vom 2. Juni 1023, welche ja auch die specielle Veranlassung zu dem Vorgehen Aribos gewesen waren, um sofort durch deren Annahme das ihm soeben in Seligenstadt bestrittene Recht der unbedingten obersten Entscheidung faktisch auszuüben und somit seiner Nichtachtung der dahin lautenden Beschlüsse durch diese That Ausdruck zu verleihen. Daſs er aber diese Annahme der Beschwerde Irmgards zugleich mit einem schroffen Vorgehen gegen Aribo verband, welchem er die Ehre des Palliums aberkannte,[5] ohne — aus welchem Grunde, ist für uns nicht ersichtlich — die wahre Veranlassung hierzu, die Beschlüsse von Seligenstadt, zu nennen, so daſs vielmehr jene Verurteilung Irmgards die Ursache dieser Maſsregel zu sein schien, war ein schwerer Fehler, da ja diese Verurteilung nicht

[1] Vgl. den Brief Aribos an sie bei Jaffé, Bibl. III, 360.

[2] Cosmae chron. Boemor. I, MG. SS. IX, 64: Hujus post obitum Izo obtinuit episcopium (Prag.), qui ordinatus est eodem anno 4. Kal. Jan. ab archiepiscopo Maguntino. St. RK. 1819.

[3] Breſslau a. a. O. p. 283.

[4] Wenn man nicht die allerdings schon für diese Zeit bezeugte Kränklichkeit Heinrichs (Ann. Quedlinb. 1024) als einen solchen annehmen will.

[5] Jaffé, Bibl. III, 359: ex delatione anathematizatae Imme apostolicus mihi interdixit ornatus primos dignitatis meae. ibid. 361: mihi honor pallii quamvis iniuste est interdictus. Vgl. ibid. 362 ff.

von Aribo allein, sondern von ihm in seiner Eigenschaft als Metropolitan und Vorsitzender einer deutschen Nationalsynode geschehen war, und somit der gesamte deutsche Episcopat sich getroffen fühlen mufste. Aribo aber war nicht der Mann, welcher einen solchen Fehler seines Gegners unbenutzt gelassen hätte.

Wann die Nachricht von dem, was in Rom geschehen war, nach Deutschland gekommen ist, ob noch vor dem Weihnachtsfeste und der Sendung Piligrims nach Rom oder, wie mir wahrscheinlicher scheint,[1] erst etwa im Januar des folgenden Jahres, ist unsicher, gewifs aber ist, dafs Aribo sofort alle seine Thatkraft anstrengte, um der ihm drohenden Gefahr zu begegnen. Nachdem er zunächst dadurch, dafs er, wie es scheint, teils durch Schreiben,[2] teils persönlich[3] seinen Suffraganen, sowie anderen ihm nahestehenden Bischöfen das Vorgefallene und die ihm angethane Schmach mitteilte, die Gesinnung der Einzelnen zu erforschen gesucht und, wie sich annehmen läfst, die Stimmung der Meisten günstig gefunden hatte, fafste er den Entschlufs, durch Berufung einer möglichst zahlreichen Synode sich des thätigen und wirksamen Beistandes seiner Amtsgenossen zu einem energischen Vorgehen gegen die Übergriffe des Papstes zu versichern. Es ist uns ein Schreiben Aribos an den Bischof Meginhard von Würzburg erhalten,[4] worin er diesen, unter Berufung auf ein früheres Schreiben über die Beschlüsse des Papstes, dringend auffordert, sich am 13. Mai 1024 auf einer Synode zu Höchst einzufinden, da er seinen und der übrigen Bischöfe Rat über das dem apostolischen Stuhle gegenüber einzuschlagende Verfahren zu hören wünsche, und es ist wohl anzunehmen, dafs er ähnlich lautende Schreiben an alle seine Suffragane erlassen hat. Allein nicht nur die Mitwirkung dieser wünschte er für die von ihm beabsichtigten Schritte, sondern womöglich der ganze deutsche Episcopat sollte sich seiner Meinung nach an der Synode beteiligen und diese somit zu einem deutschen Nationalkonzile werden. Dafs dies Aribos Absicht war, sehen wir deutlich aus seinem schon öfter erwähnten, vertraulichen Briefe an die Kaiserin Kunigunde,[5] in welchem er dieser im tiefsten Geheimnis seine Mafsregeln mitteilt und zugleich

[1] Am 29. Dezember weiht er noch in Gegenwart des Kaisers zu Bamberg den Bischof Hizo von Prag (Cosmae chron. Boem. I), und handelt somit noch in seiner Eigenschaft als Erzbischof, die ihm der Papst grade durch Entziehung des Palliums aberkannte.

[2] Jaffé, Bibl. III, 359 in dem Briefe an Meginhard von Würzburg: sicut antea tibi per epistolam meam mandavi.

[3] Jaffé, Bibl. III, 361: quoniam apud sedem suam (Metz) tanta susceptus sum benignitate, ut nec utilius nec honorificius aliquid mihi posset exhiberi Mogontiae.

[4] Jaffé, Bibl. III, 358 ff.

[5] Jaffé, Bibl. III, 360 ff. Giesebrecht II, 694.

erwähnt, dafs Poppo von Trier und Piligrim von Köln ihm ihre Anwesenheit zugesagt hätten; da er aber die Einwirkung Heinrichs auf den letzteren, dem er bei dieser Gelegenheit über seine Haltung in Rom heftige Vorwürfe macht, fürchtet, so bittet er die Kaiserin, doch alles aufzubieten, um ihn mit oder wider seinen Willen zu der versprochenen Mitwirkung bei dem Konzile zu bewegen.

Wenn uns nun auch leider jede direkte Nachricht über die Zusammenkunft der so beschlossenen Synode, sowie über die an ihr teilnehmenden Bischöfe und ihre Verhandlungen fehlen, so besitzen wir doch glücklicherweise das Schreiben an den Papst, welches als Resultat aus der Besprechung hervorging.[1] Unterzeichnet von fast sämtlichen Bischöfen der Erzdiöcese Mainz mit Ausnahme des vorsichtigen Meinwerk von Paderborn und Brunos von Augsburg, des Kaisers Bruder, welcher damals in der Verbannung weilte, enthält er einen sehr energischen und offenbar ganz im Geiste Aribos abgefafsten Protest gegen das von Benedikt gegen jenen eingeschlagene Verfahren. Wie ein Mann treten die unterzeichneten Bischöfe für ihren schuldlosen Metropolitan ein: „Wenn unser Metropolitan Aribo eines gebannten Weibes halber nur ein Titelchen seines Ansehens verlieren sollte, so würde es folgerichtig sein, dafs wir alle der Gefahr der Entsetzung unseres bischöflichen Amtes unterlägen. Jener nämlich hat gegen das erwähnte Weib nichts ohne unsern gemeinschaftlichen Rat und Urteilsspruch unternommen; wenn daher durch die Behandlung jener irgend etwas gesetzwidriges geschehen ist, so müssen wir die Strafe erleiden, nicht er. — Daher bitten wir Dich sämtlich demütig, dafs Du Deine Würde bedenken und wenn etwas unbedachtsam geschehen ist, es bedachtsam wieder gut machen mögest, jene Gebannte mit der Strenge Deines Urteils strafest, unserm Herrn Aribo aber, Deinem getreuesten Sohn, Liebe und Sorgfalt zuwendest, da er nie aus Gewinnsucht irgend eine Sünde begeht, sondern stets mit dem gezückten Schwerte der Gerechtigkeit einher schreitet.“

Hatte aber somit Aribo auch, wie dieses Schreiben zeigt, durch das unvorsichtige Vorgehen des Papstes, der anstatt direkt die Beschlüsse von Seligenstadt anzugreifen, gerade die That des Erzbischofs, die vom rechtlichen wie vom sittlichen Standpunkte aus unangreifbar und der vollen Zustimmung und des Schutzes von seiten des deutschen Episcopats sicher

[1] Harttung in den Forsch. XVI, 593 ff. bestreitet die Annahme, dafs der Brief der Suffragane (Jaffé, Bibl. III, 362, Giesebrecht II, 673) auf dem Konzil zu Höchst abgefafst sei und will ihn etwa in den Januar verlegen. Doch sind seine Gründe hierfür nur schwach, und seiner Bekämpfung der Konjektur Giesebrechts sowie ferner seiner Annahme, dafs jener Brief ohne besondere Zusammenkunft der beteiligten Bischöfe verfafst sei, wird wohl kaum jemand beipflichten.

war, zum Vorwand seines Einschreitens gegen ihn gemacht hatte, einen so offnen und festen Beistand seiner Suffragane in dieser Frage erhalten, so war doch seine Lage trotzdem keineswegs unbedenklich, wenn etwa Benedikt den begangenen Fehler einsah und durch einen vorsichtigen Rückzug vielleicht die Mehrheit der Bischöfe wieder schwankend oder gar abtrünnig machte, um alsdann einen um so heftigeren Angriff gegen die Beschlüsse von Seligenstadt zu unternehmen. Denn daſs die Bischöfe, so energisch sie auch in ihrem Schreiben für die Handlungsweise ihres Metropolitans in der Sache Irmgards eingetreten waren, doch zu dem Gleichen auch für die Beschlüsse von Seligenstadt bereit gewesen sein würden, läſst sich aus jenem Schreiben mit nichten schlieſsen, sondern muſs im Gegenteil bei einer groſsen Zahl von ihnen als durchaus zweifelhaft bezeichnet werden. War doch auſserdem schon jetzt die Synode zu Höchst wohl kaum ganz den hohen Erwartungen Aribos entsprechend ausgefallen, da, wie es scheint, weder die erwarteten Erzbischöfe, Poppo und Piligrim, ihr Versprechen gehalten hatten, noch überhaupt andere Bischöfe als seine Suffragane erschienen waren, oder, wenn sie etwa anwesend waren, sich doch nicht an der Demonstration gegen den Papst beteiligt hatten. Auch der Kaiser scheint, soweit sich sehen läſst, seine Misbilligung noch vor dem Zusammentritte der Synode deutlich genug zu erkennen gegeben zu haben. Es geht dies nicht nur aus dem oben erwähnten Schreiben Aribos an die Kaiserin, worin er besonders eine Einwirkung Heinrichs auf Piligrim fürchtet,[1] die denn auch wirklich stattgefunden zu haben scheint, da ja Piligrim nicht in Höchst erschien, sondern auch aus dem Umstande hervor, daſs Heinrichs intimer Freund, der Bischof Meinwerk von Paderborn, welcher es wie kein zweiter verstand, seinen Mantel nach dem Winde zu hängen, unter den Unterzeichnern des Briefes an den Papst fehlt. Ob auch die Verbannung Bischof Brunos von Augsburg, des Kaisers Bruder, welche uns in diesem Jahre gemeldet wird,[2] ein Beweis von dem zwischen jenem und dem Erzbischofe herrschenden Gegensatze ist und in der Parteinahme Brunos für den letztern ihren Grund hat, wie dies Giesebrecht[3] und Breſslau[4] annehmen, läſst sich bei den schon früher wiederholt vorgekommenen Zwistigkeiten der beiden Brüder bestreiten, ist aber keineswegs unwahrscheinlich.

---

[1] Jaffé, Bibl. III, 361. Giesebrecht II, 694: Sed quia de nepote meo Piligrimo timeo ut senioris mei artificioso retardetur consilio.

[2] Annal. Heremi 1024: Prun episcopus a fratre suo Heinricho imperatore in exilium missus est.

[3] Gesch. d. d. Kaiserzeit II, 201.

[4] A. a. O. p. 289.

Unter solchen Umständen war es gewifs nur ein Glück für Aribo und seine Stellung, dafs der Tod dem Papste keine Zeit liefs, sich über das ihm von den Bischöfen gesandte Schreiben zu erklären. Ob er dies überhaupt noch empfangen hat, läfst sich, da der Tag seines Todes keineswegs sicher ist,[1] nicht sagen, jedenfalls aber scheint er noch keinen Beschlufs darüber gefafst zu haben, und sein Bruder, welcher unter dem Namen Johann XIX. nach ihm ohne besondere Schwierigkeiten den apostolischen Stuhl bestieg, hatte kein Interesse und auch wohl nicht die Fähigkeiten dazu, das begonnene grofse Werk Benedikts fortzusetzen. Als nun vollends, nur wenige Wochen nach dem Tode des Papstes, auch Kaiser Heinrich II., der schon längere Zeit hindurch beständig gekränkelt hatte,[2] seinem Freunde und Bundesgenossen am 13. Juli 1024 folgte, da hatte nicht nur die Reformpartei ihre beiden Häupter und damit vorläufig jede Aussicht auf Erfolg verloren, sondern die Stürme des jetzt beginnenden Interregnums sowie der darauf folgenden Neuwahl waren auch dazu geeignet, die Teilnahme an den kirchlichen Dingen, aufser bei den Nächstbeteiligten, bis auf weiteres fast vollständig in den Hintergrund treten zu lassen.

---

[1] Vgl. Brefslau a. a. O. p. 291, A. 2, wonach der Todestag Benedikts zwischen den 14. Mai und 13. Juni fallen mufs. Die Einwendungen Harttungs dagegen (Forsch. XVI, 596 A. 1) sind durchaus nicht stichhaltig.

[2] Annal. Quedlinburg. 1024. Brefslau a. a. O. p. 292 ff.

Drittes Kapitel.

Erzbischof Aribo und die Wahl Konrads II.

Durch den Tod des Papstes wie des Kaisers war mit einem Schlage die ganze Sachlage, welche vorher der Reformpartei so günstig gewesen war, verändert. Der neue Papst, seinem Bruder an Einsicht wie an Thatkraft gleich sehr nachstehend, schien, wie dies sein völliges Schweigen über den nach Rom gesandten Brief der Mainzer Suffragane bezeugt, keineswegs geneigt, die eingeschlagenen Wege Benedikts weiter zu verfolgen. Gab es nun allerdings auch in Deutschland eine ziemlich mächtige Partei, darunter besonders Erzbischof Piligrim von Köln und die lothringischen Bischöfe, welche mit Eifer für die von Cluny vertretene Richtung zu wirken bereit war, so war es doch klar, dafs sie ohne einen mächtigen Rückhalt auf einen auch nur einigermafsen bedeutenden Erfolg in ihren kirchlichen Bestrebungen durchaus nicht rechnen konnte. Dafs sie aber in dem jetzt zu wählenden neuen Kaiser einen solchen Rückhalt nicht von neuem fand, das zu verhindern mufste jetzt die nächste und wichtigste Aufgabe für Aribo und seine Partei sein.

Hierzu nun war Aribo augenscheinlich in der allergünstigsten Lage, welche sich unter diesen Umständen nur denken liefs. Wir haben schon gesehen, dafs er mit der Kaiserin Kunigunde auf dem vertrautesten Fufse stand, und diese nicht nur seine Gesinnungen völlig teilte, sondern auch sogar kräftig und wirksam ihrem Gemahle gegenüber vertrat, ebenso war ihr Bruder, der Bischof Dietrich von Metz, der neuen Richtung nicht zugethan. Dieser Umstand war gewifs von der allergröfsten Bedeutung. Da Kunigunde, als Kaiserin und Inhaberin der Reichsinsignien, die einzige war, welche während des Interregnums einigen Einflufs auf die Fürsten ausüben und die notwendigste Regierung des Reiches aufrecht erhalten konnte,[1] so mufste es bei dem guten Verhältnisse, welches

[1] Wiponis Gesta Chuonradi cap. I: Imperatrix vero Chunigunda, quamquam maritali vigore destituta foret, tamen consilio fratrum suorum, Theodorici Mettensis episcopi et Hezzilonis ducis Baioariae, pro viribus reipublicae succurrebat et ad restaurationem imperii aciem mentis sollicita consideratione direxit.



zwischen beiden bestand, Aribo leicht werden, einen wirksamen Einfluſs auf die Regierung und die Fürsten zu gewinnen, zumal da sein Amt als Erzkanzler ihm ja sogar die Verpflichtung auferlegte, sich der Geschäfte des Reiches anzunehmen. Daſs er aber auch in Wahrheit diesen Einfluſs geübt und eine bedeutende Rolle bei den nunmehr folgenden Vorgängen gespielt hat, zeigt sich nicht nur in dem ganzen Verlauf der Dinge, sondern wird auch sowohl durch einige Geschichtsschreiber,[1] sowie ganz besonders durch die noch später zu erwähnenden Urkunden[2] Konrads zu seinen Gunsten deutlich bewiesen.

Wie die sonstigen Verhältnisse in Deutschland nach Kaiser Heinrichs Tode sich gestalteten, darüber sind wir leider nur sehr schlecht unterrichtet. Der ausführlichste der gleichzeitigen Geschichtschreiber, Wipo, erzählt,[3] daſs bald die mächtigsten Fürsten durch List oder Gewalt versucht hätten, entweder sich selbst der höchsten Würde zu bemächtigen oder doch sich möglichst groſser Vorteile zu versichern. So sei denn fast überall Zwietracht ausgebrochen, Raub, Mord und Brandstiftungen an allen Orten geschehen, doch sei es der Kaiserin Kunigunde durch die Unterstützung angesehener Männer, besonders ihrer Brüder, des Bischofs Dietrich von Metz und des Herzogs Hezzilo von Baiern, gelungen, den Sturm nach Möglichkeit zu besänftigen und den Geist auf eine neue Königswahl zu richten.

Gegen diese Erzählung Wipos wird sich im Ganzen wohl kaum viel einwenden lassen, da es uns fast durchaus an anderweitigen Nachrichten zu ihrer Kontrolle fehlt. Daſs nach dem Tode Heinrichs sich an manchen Orten Fehde und Raublust wieder erhob, ist an und für sich nicht unwahrscheinlich und wird auch durch eine andere kurze Nachricht bestätigt.[4] Ob dies aber bloſs Ausschreitungen einzelner kriegerischer Gewalthaber waren, oder ob wirklich, wie Wipo in jenen Worten zu sagen scheint, Kämpfe um die Krone stattgefunden haben, läſst sich kaum mit voller Sicherheit entscheiden. Doch wenn wir bedenken, wie unbestimmt Wipos Äuſserung gehalten ist, wie ferner wir wegen des gänzlichen Schweigens aller übrigen Quellen gröſsere Unruhen anzunehmen wohl kaum berechtigt sind, und endlich uns jede weitere Grundlage, auf bestimmte Absichten einzelner mächtiger Fürsten zu schlieſsen, fehlt,[5] so werden

[1] Sigiberti Gembl. Chron. 1025. Ekkehardi Chron. 1025 und daraus Vita Meinwerci MG. SS. XI, 152.

[2] Böhmer, Reg. Mag. XIX, 41.

[3] Wiponis Gesta Chuonr. cap. I.

[4] Annal. necrol. Fuld. (Böhmer, fontes III, 159): Adalbraht laicus occisus est et alii multi cum eo XI Kal. Sept. Vgl. Breſslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. I, 2.

[5] Vgl. Breſslau a. a. O. p. 11 ff.

wir doch wohl mehr geneigt sein, Wipos Aussagen etwas einzuschränken und sie mehr auf einzelne Friedensstörungen als auf wirklich gröfsere Aufstandsversuche der bedeutenderen Fürsten beziehen. Dafs dagegen an manchen Orten Versammlungen einzelner Grofsen stattfanden, ist nicht nur durch den ganzen Verlauf der Dinge und den Gegensatz der beiden kirchlichen Parteien wahrscheinlich, sondern wird uns auch von den Sachsen mit Bestimmtheit berichtet;[1] diese kamen in Werla zusammen, um einheitliche Beschlüsse in betreff der Königswahl zu fassen, welche dann wohl auf Fernhaltung von der Wahlversammlung und ruhige Beobachtung des Kommenden hinausliefen.[2]

Dafs wohl kaum eine einheitliche Wahl erfolgen konnte, liegt bei dem Gegensatz der kirchlichen Parteien, welcher, da die Bischöfe vermöge ihrer Stellung und ihres Zusammenhanges unter einander einen entscheidenden Einflufs hatten, auch auf die weltlichen Fürsten, welche noch nicht zu den kirchlichen Angelegenheiten Stellung genommen hatten, einwirken mufste, von vorn herein klar auf der Hand. Aribo, an dessen Einflufs bei dem Regimente der Kaiserin, wie oben dargelegt ist, trotzdem ihn Wipo nicht ausdrücklich erwähnt, nicht zu zweifeln ist, brauchte einen König, welcher ihm in den kirchlichen Angelegenheiten freie Hand liefs, oder doch zum mindesten die Reformpläne Heinrichs II. nicht wieder aufnahm, die Reformpartei dagegen mufste alle ihre Kräfte auf die Wahl eines ihr entschieden günstigen Fürsten richten, da sonst alle ihre letzthin gemachten Fortschritte wieder in Frage gestellt wurden.

Von allen Verwandten des verstorbenen Kaisers und des ganzen sächsischen Hauses — denn auf diese mufsten die Wähler nach der alten deutschen Rechtsanschauung,[3] sowie dem durch die lange Zeit gekräftigten Erbrecht der Krone vor allem ihr Augenmerk richten — waren nur noch zwei im weltlichen Stande und somit wahlfähig, beide Konrad mit Namen, Urenkel Konrads des Rothen und der Tochter Ottos des Grofsen, Grafen in Franken und richtige Vettern.[4] Diese beiden sind es denn auch, welche zuerst an der Spitze der beiden Parteien sichtbar werden; und um die sich dann die ganzen Wahlverhandlungen allein drehen, und zwar finden wir Aribo und seine Partei auf der Seite des ältern Konrad, Piligrim von Köln und die Lothringer auf der Seite des jüngern. Was jede der beiden Parteien zu der Wahl ihres Kandidaten bewogen haben

[1] Vita Meinwerci (MG. SS. XI, 152): Post obitum igitur imperatoris soli Saxones in quodam castello, quod Werla dicitur, convenerunt, et tam de regis electione quam aliarum rerum necessaria dispositione tractare coeperunt.

[2] Brefslau a. a. O. p. 11 N. 7.

[3] Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 122 ff.

[4] Vgl. über sie Brefslau a. a. O. p. 2 ff.

mag, ist nicht schwer zu sehen. Der ältere Konrad, von seinen Verwandten und Angehörigen benachteiligt, war unter dem Schutze und der Leitung des Bischofs Burchard von Worms, den wir ja schon als Teilnehmer an den Seligenstädter Beschlüssen und eifrigen Anhänger Aribos kennen gelernt haben, aufgewachsen. Aus diesem Grunde und da er ferner wenig wissenschaftliche Bildung genossen hatte,[1] war von ihm wohl kaum eine grofse Vorliebe für die Bestrebungen der Cluniacenser und ihrer Partei zu erwarten. Dazu kam noch, dafs er schon früher mit dem verstorbenen Kaiser Heinrich in Zwiespalt geraten war und eine Zeit lang sogar in der Verbannung geweilt hatte, obwohl bald wieder eine Versöhnung zwischen beiden zustande gekommen war.[2] Endlich aber, und das war wohl für Aribo ausschlaggebend, stand der jüngere Konrad schon von vornherein zu den lothringischen Herzögen in näherem Verhältnisse — Friedrich von Oberlothringen war sein Stiefvater —, während der ältere mit ihnen in Feindschaft lebte und schon im Jahre 1017 heftige Kämpfe mit Herzog Gottfried bestanden hatte.[3]

War somit die Wahl des älteren Konrad dasjenige, was Aribo und seine Partei mit allen Kräften erstreben mufsten, so kann es, obwohl wir kein positives Zeugnis darüber besitzen,[4] auch nicht zweifelhaft sein, dafs schon längere Zeit vor der Wahlhandlung eine rege Verbindung und ein genaues Einverständnis zwischen beiden bestand. Dafs ferner Konrad dem Erzbischofe bestimmte Zusicherungen in betreff seiner Rechte gemacht hat, ist möglich, aber nicht sicher, da die von Anfang an der Kirche wenig geneigte Gesinnung Konrads jenem wohl genügende Bürgschaft scheinen konnte; gewifs aber kann man behaupten, dafs Aribo nach der Sitte jener Zeit diese Gelegenheit benutzt hat, um sich selbst persönliche Macht und Vorteile zu sichern; dies beweisen die gleich nach Konrads Krönung erfolgte Schenkung der seit 1021 dem Bischof von Paderborn gehörenden Grafschaft Dodichos,[5] sowie die Übertragung des Erzkanzleramts in Italien an ihn zur Genüge.[6] Dafs ein solches Einverständnis Aribos mit Konrad aber bei der schon oben geschilderten Stellung des Erzbischofs zu der Kaiserin und der Zwischenregierung, sowie bei seinem

[1] Wipo cap. 6: quamquam litteras ignoraret.

[2] Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, p. 116 N. 3. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 618.

[3] Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, p. 63 ff.

[4] Rodulfus Glab. III (MG. SS. VII, 66), welchen Brefslau a. a. O. p. 14 N. 1 anführt, kann bei der von Brefslau selbst nachgewiesenen gänzlichen Unzuverlässigkeit dieses Autors wohl nicht in Betracht kommen.

[5] Böhmer, Reg. Mag. XIX, 41. Vita Meinwerci SS. XI, 153.

[6] Vgl. St. RK. 1878. Brefslau a. a. O. p. 30 ff. Über das Scheidungsversprechen Konrads vgl. unten.

grofsen persönlichen Ansehen von Erfolg gekrönt sein mufste, zeigen die folgenden Begebenheiten aufs deutlichste.

Am 4. September 1024 versammelten sich, wahrscheinlich von Aribo berufen,[1] die Fürsten und Bischöfe, besonders des mittleren und südwestlichen Deutschlands,[2] in Kamba, unweit Mainz. Die ersten Tage gingen vermutlich mit Verhandlungen zwischen den Fürsten hin, doch nicht als ob, wie uns Wipo, vielleicht in Erinnerung eines Bibelspruches,[3] berichtet, erst mehrere Fürsten und dann aus diesen wiederum die beiden Konrade ausgewählt wären — dies ist bei dem schon so lange vorhandenen Gegensatze und der Macht der beiden Parteien, wie oben dargelegt, nicht wohl möglich —, sondern vermutlich benutzten sie beide Parteien, um die etwa noch Schwankenden auf ihre Seite zu ziehen, sowie auch wohl um mit einander in Verhandlungen zu treten und so vielleicht einen friedlichen Ausgang zu ermöglichen. Endlich gelang es der überlegenen Klugheit und List des ältern Konrad, bei einer Zusammenkunft,[4] welche, wie aus Wipos Erzählung zu schliefsen ist, im Angesichte der beiden Parteien und des gesamten versammelten Volkes stattfand, seinen jüngern Vetter zu dem Versprechen zu bewegen, dafs keiner von ihnen einer etwaigen Wahl des andern seine Zustimmung versagen solle.

Dafs diesem Vorgehen des ältern Konrad ein mit seiner Partei verabredeter Plan zu Grunde lag, läfst sich nicht bezweifeln, ebenso ist es wohl möglich, dafs die ganze Verhandlung nicht so einfach und gefühlvoll vor sich ging, wie uns Wipo glauben machen möchte, sondern dafs dem jüngern Konrad von seinem Vetter sehr bestimmte Versprechungen gemacht sind.[5] Doch wie dem auch sei, jedenfalls war das Resultat das erwünschte und nunmehr nach Lage der Dinge vorauszusehende. Da

[1] Dies bezeugt Otto von Freising Gesta Fried. I, 16: Igitur Albertus (nam id juris dum regnum vacat Moguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur) principes regni convocat. Vgl. Lamberti Ann. 1073. Brefslau a. a. O. p. 18 N. 3. Arndt, Wahl Konrad II. (Gött. Dissert. 1861), p. 6 N. 2. Wenn auch trotzdem nicht sicher ist, ob Aribo hier schon blos in seinem eignen Namen handelte, obwohl nicht anzunehmen ist, dafs er sich die Gelegenheit zu einer Erweiterung seiner Metropolitanrechte entgehen liefs, so könnte doch andernfalls der Aufruf blos von der Kaiserin ausgegangen sein, und dann hatte, auch abgesehen davon, dafs ihm als Erzkanzler die Ausfertigung zukam, Aribo jedenfalls daran einen Hauptanteil; auch die Bestimmung des Wahlorts in der Nähe von Mainz spricht dafür.

[2] Über die Sachsen vgl. Brefslau p. 12 N. 7.

[3] Matth. 22, 14: Multi enim sunt vocati, pauci vero electi. Vgl. Wipo cap. 2: inter multos pauci electi sunt.

[4] Die Initiative hierzu ergriff jedenfalls die Partei des ältern Konrad, da diese ja, wie die Folge zeigte, bei einer friedlichen Wahl die meiste Aussicht auf Erfolg hatte. Vgl. dagegen Brefslau p. 21 N. 2.

[5] Vgl. Brefslau p. 22.

nämlich die Partei Aribos jetzt die wegen der Macht der Lothringer etwa bisher noch Furchtsamen und Schwankenden ihrer Besorgnisse entheben konnte, und besonders da Aribo selbst die erste Stimme abzugeben hatte, ein Umstand, der besonders dazu geeignet war, die Schwankenden mit fortzureifsen, so konnte es keinen Augenblick mehr zweifelhaft sein, auf wen die Wahl fallen würde. Laut und freudig wählte Aribo den ältern Konrad zu seinem Herrn und König,[1] und alle stimmten ihm bei, besonders auch der jüngere Konrad, während die Lothringer und Piligrim von Köln, wahrscheinlich ohne abgestimmt zu haben, zürnend den Platz verliefsen. Nachdem dann die Kaiserin Kunigunde dem Neugewählten die Insignien überreicht und ihn somit anerkannt hatte, ging man in förmlichem Zuge nach Mainz, wo am 8. September die Krönung stattfand. Es war wohl einer der glücklichsten Augenblicke seines Lebens und eine hohe Befriedigung für das stolze Herz Aribos, als er jetzt im Mainzer Dome, im vollen Ornate, umgeben von dem gesamten Klerus, den neuen König, der doch ihm vor allen seine Krone verdankte, empfing und ihm vor der Krönung in feierlicher Rede die Pflichten seines hohen Amtes ans Herz legte:[2] Alle Gewalt stamme von Gott, alle Würde, die von ihm ausgehe, sei an sich lauter und rein, könne aber von Unwürdigen durch Ungerechtigkeit und Laster befleckt und dadurch ihnen selbst verderblich werden. Davor möge sich der König bewahren; er möge gedenken an die Leiden und Prüfungen, welche er, wie einst David, bestanden habe; wie er Kaiser Heinrichs Gunst verloren und wiedergewonnen habe, so möge auch er Erbarmen haben mit den Leidenden. Jetzt, da er zur höchsten Würde gelangt und der Statthalter Christi geworden sei, möge er gedenken, dafs Gott von ihm Gerechtigkeit, Schutz für die Kirche, die Witwen und Waisen und Frieden für das Vaterland fordere. Dann schlofs der Erzbischof damit, dafs er den König aufforderte, seinen alten Feinden zu verzeihen und zum Beweise dafür einem Manne, Namens Otto, der ihn beleidigt habe, seine Milde zu teil werden zu lassen, um der Gnade Gottes willen, der ihn heute erhöht habe. Bewegt versprach dies der König und verzieh öffentlich, unter dem Jauchzen des Volkes, allen, die sich gegen ihn vergangen hatten. Darauf wurde die Krönung vollzogen, und Konrad II. war jetzt rechtmäfsiger deutscher König.

[1] Wipo cap. 2.: Archiepiscopus Moguntinus, cuius sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur, abundanti corde, hilari voce laudavit et elegit maioris aetatis Chuononem suum in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VI, 154.

[2] Wipo cap. 3.



Viertes Kapitel.

Erzbischof Aribo unter Konrad II.

Wenige Tage nach seiner Krönung brach Konrad von Mainz auf, um zunächst den Rhein hinunterzuziehen und hierbei womöglich den auf Veranlassung des Herzogs Gozelo von Niederlothringen geschlossenen Bund der ihm feindlichen Fürsten und Bischöfe[1] auseinander zu sprengen und unschädlich zu machen. Dies sollte ihm auch leicht gelingen. Der mächtigste geistliche Fürst der verbündeten Opposition, Piligrim von Köln, sah bald ein, daſs die Partei, welcher er sich angeschlossen hatte, doch nicht im Stande sei, die Anerkennung Konrads zu verhindern, und begierig ergriff er daher einen sich ihm grade jetzt darbietenden Anlaſs, um sich nicht nur dem Könige zu unterwerfen, sondern auch ihn sich noch durch eine wichtige Dienstleistung ganz besonders zu Danke zu verpflichten. Konrads Gemahlin Gisela war nämlich, obwohl sie wahrscheinlich in Mainz anwesend gewesen war,[2] keineswegs mit ihm zusammen von Aribo gekrönt worden. Leider drückt sich Wipo, welchen wir für diese Vorgänge allein als Gewährsmann haben, sehr vorsichtig und zurückhaltend über die Gründe dafür aus,[3] doch wird man kaum irre gehen, wenn man, wie alle Neuern thun, diese in einer Weigerung Aribos, die kirchlich unzulässige Ehe Konrads mit Gisela durch die Krönung der letztern öffentlich und ausdrücklich anzuerkennen, sieht. Diese Vermutung erhält noch eine Bestätigung durch eine allerdings sonst ziemlich sagenhaft ausgeschmückte Nachricht des Rodulfus Glaber, welcher erzählt, daſs die Bischöfe vor der Wahl Konrads diesem das Versprechen abgenommen hätten, seine Ehe mit Gisela aufzulösen. Ist nun auch dieser Bericht mit Recht von den meisten Neuern als unglaubhaft ver-

---

[1] Gesta epp. Cameracens. MG. SS. VII, 485.

[2] Wipo cap: 4: Super hos omnes regis conjunx Gisela prudentia et consilio viguit.

[3] Wipo cap. 4: Haec (Gisela) quorundam hominum invidia, quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores per aliquot dies a consecratione sua impediebatur.

worfen,[1] so ist es doch nicht unmöglich, daſs er durch sagenhafte Fortbildung der Thatsache der Weigerung Aribos, die Krönung Giselas vorzunehmen, entstanden ist, und kann somit selbst als ein indirekter Beweis für diese angesehen werden. Auch konnte Aribo wohl kaum anders verfahren, als er es nach dieser Annahme that. Wenn wir auch von der rücksichtslosen Energie und Consequenz seines Charakters absehen, die ihm nicht erlaubte, die einmal für richtig erkannten Prinzipien, welche er schon früher bei der Hammersteinschen Ehesache so energisch verfochten hatte, öffentlich zu verleugnen, so war es doch auch grade seine feste und unerschütterliche Haltung in dieser Angelegenheit gewesen, welche nicht wenig dazu beigetragen hatte, ihm die volle Unterstützung der deutschen Bischöfe sogar dem Papste gegenüber zu sichern, und welcher er daher zum Teil seinen jetzigen groſsen Einfluſs und seine ganze Machtstellung verdankte. Gewiſs, nicht ohne diese bedenklich in Frage zu stellen, hätte Aribo jetzt, selbst wenn es ihm sein Gerechtigkeitsgefühl gestattet hätte, seinen so entschieden ausgesprochenen und durchgeführten Grundsätzen untreu werden können.

Daſs ihn alle diese Gründe dahin geführt hätten, Konrad vor der Wahl ein Scheidungsversprechen abzunehmen, wie dies Rodulfus Glaber berichtet, ist schon oben als unwahrscheinlich zurückgewiesen, ob aber die jetzt am 21. September auf die Bitte Piligrims und nach Zustimmung der Fürsten von jenem vollzogene Krönung Giselas[2] seinen Beifall finden konnte, ist allerdings wohl sehr zweifelhaft. Jedoch weiter aus diesem Umstande ein dauerndes Zerwürfnis Aribos mit Konrad und eine sofortige Abnahme seines Einflusses an dem Königlichen Hofe zu folgern, wie dies Giesebrecht thut,[3] dafür ist weder für den Augenblick irgend ein zwingender Beweis vorhanden, noch ist eine Abnahme des Ansehens des Erzbischofs so bald und so entschieden, wie Giesebrecht behauptet, entstanden, daſs sie hierauf zurückgeführt werden könnte. Vielmehr ist es an sich gar nicht unmöglich, daſs, wie auf der einen Seite Konrad die Konsequenz und Gerechtigkeit des Verfahrens Aribos wohl achten muſste, wenn er sie gleich nicht billigen konnte, so auf der anderen

---

[1] Arndt, Wahl Konrads II. p. 35. Giesebrecht, Kaiserzeit p. 629. Breſslau a. a. O. I, 15. Dagegen Wagner, Wahl Konrads II. (Gött. Dissert. 1871) p. 24 ff. Harttung, Studien zur Geschichte Konrads II. (Dissert. Bonn 1876) p. 23.

[2] Wipo cap. 2: P. — impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare. cap. 4: ex consensu et petitione principum consecrata. Der von Harttung (Studien zur Geschichte Konrads II. p. 28 ff.) gemachte Versuch, die Krönung Giselas durch Aribo nachzuweisen, ist wohl nach Breſslaus Ausführungen (p. 351 ff.) als völlig beseitigt anzusehen.

[3] Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 4. Aufl. II, 226 ff.

Seite Aribo sein Verlangen nach einer Scheidung des Königs aufgab, ja vielleicht selbst in die Krönung Giselas durch Piligrim, so unangenehm ihm auch dessen Nebenbuhlerschaft sein mufste, einwilligte, als er den König seiner Gemahlin in unerschütterlicher Treue ergeben sah; eine Annahme, welche, abgesehen von dem Umstande, dafs Aribo bei einem solchen Verfahren nur das gewöhnlichste Gebot der Klugheit, nicht hartnäckig auf etwas Unmöglichen zu bestehen, befolgt haben würde, auch noch dadurch gestützt wird, dafs weder von einer Ungnade des Erzbischofs bei Konrad — erst nachher, im Jahre 1025, erhält er die Dodichosche Grafschaft, welche Meinwerk von Paderborn genommen wird[1] — noch von einem überwiegenden Einflusse Piligrims das Geringste zu bemerken ist.

Ob Aribo bei dieser Krönung Giselas, sowie bei dem ganzen jetzt folgenden Zuge des Königs über Aachen, Lüttich, Nimwegen und Verden nach Minden anwesend war, ist unbekannt, aber an sich nicht unmöglich, doch erst in Minden, wo Konrad das Weihnachtsfest feierte, ist seine Gegenwart nachweisbar.[2] Von dort folgte er dem König über Paderborn, wo er in einer Urkunde vom 3. Januar zugleich mit Gisela und Piligrim von Köln als Intervenient erscheint,[3] und Corvei[4] nach Hildesheim.

Nicht ohne Grund hatte wohl der kluge und vorsichtige Bischof Godehard von Hildesheim sich so sehr beeilt, den neuen König durch eine Einladung nach seiner Stadt sich womöglich geneigt zu machen. War doch abermals für ihn Grund vorhanden, für seine Rechte auf das Kloster Gandersheim die ernstesten Befürchtungen zu hegen, da der Kaiser Heinrich, welcher ihn stets mit Energie vor den Ansprüchen der Mainzer Erzbischöfe geschützt hatte, jetzt nicht mehr da war, und Aribo seinerseits zur Genüge bewiesen hatte, dafs er die in dieser Sache früher ergangenen Synodalentscheidungen nicht als rechtmäfsig und verbindlich anzuerkennen geneigt war. Und auch der Insassen des Klosters selbst war Godehard keineswegs sicher. Nicht nur viele der Nonnen waren, wie die Folge lehrte, dem Erzbischofe geneigt, sondern sogar die Äbtissin Sophia selbst, eine Tochter Kaiser Ottos II., welche schon im früheren Verlaufe des Streites sich durchaus auf die Seite des Erzbischofs Willigis gestellt hatte,[5] hatte auch jetzt, wie es scheint, ihre Gesinnung noch nicht geändert und keineswegs die Hoffnung aufgegeben, sich doch noch

[1] Böhmer, Reg. Mog. ed Will. XIX, 41.
[2] Vgl. Brefslau a. a. O. p. 41 N. 3.
[3] St. RK. 1862. Böhmer, Reg. Mog. XIX, 24.
[4] St. RK. 1863. Böhmer XIX, 26.
[5] Giesebrecht, Kaiserzeit I, 752 ff.

von der Hildesheimer Jurisdiktion loszureifsen.[1] Unter diesen Umständen ist es wohl erklärlich, dafs Godehard sich beeilte, dem drohenden Sturme zuvorzukommen und den König mit seiner Begleitung, dem er doch nicht auszuweichen im Stande war, selbst nach seiner Stadt einzuladen,[2] vielleicht in der Hoffnung, dafs die Rücksicht auf die dem Wirte schuldige Höflichkeit und Dankbarkeit Aribo möglicherweise von einem sofortigen Vorgehen gegen ihn abhalten, jedenfalls aber Konrad zu einer nachsichtigen Beurteilung der Streitsache geneigt machen würde.

Dafs Godehards Besorgnis nicht ohne Grund, seine Hoffnung aber, dem Angriffe Aribos zuvorzukommen, vergeblich gewesen war, sollte sich bald zeigen.[3] Nachdem es schon in der Stadt zwischen den Gästen und den Leuten des Bischofs zu Mifshelligkeiten gekommen war, die aber noch glücklich beigelegt wurden, nahm Aribo sofort bei dem Aufbruche des Zuges, als er in Godehard nicht mehr den Wirt zu ehren hatte, die schon lange erwartete Gelegenheit wahr, um seinen alten Anspruch auf Gandersheim wieder hervorzukehren. Der König verschob die nähere Untersuchung der Sache auf den nächsten längeren Aufenthalt, welcher am 22. Januar in Goslar stattfand. Aber auch hier wollte Konrad noch keine definitive Entscheidung treffen, diese stellte er vielmehr einer demnächst zu berufenden Provinzialsynode anheim, während er bis dahin Godehard sowohl wie Aribo die Ausübung der bischöflichen Funktionen zu Gandersheim untersagte und die Verwesung des Klosters dem Bischofe Branthog von Halberstadt übergab. Es war dies eine entschiedene Begünstigung Aribos seitens des Königs, der so die Verdienste jenes um seine Erhebung, wie dies Wolfher selbst andeutet, belohnen wollte. Während sowohl durch die päpstliche Entscheidung, wie durch die des allgemeinen Konzils vom Jahre 1007 feierlich das Recht der Jurisdiktion den Bischöfen von Hildesheim zuerkannt war,[4] und der Erzbischof Willigis selbst sich diesem Urteile in einer öffentlichen Erklärung im Beisein des Kaisers Heinrich unterworfen hatte, ein Vorgang, über den aufserdem noch ausdrücklich eine Urkunde aufgenommen war,[5] vernichtete jetzt Konrad thatsächlich diese und sämtliche von seinem Vorgänger in dieser

[1] Vgl. Vita Godehardi prior cap. 29 MG. SS. XI, 189: si quid unquam cum Moguntinis contra nostrates machinabatur (sc. Sophia). Vita post. cap. 29. Sophia — deposita priori pertinacia. Vita prior cap. 34 sagt Aribo selbst: ab ipsa (Sophia) se in hoc Gandershamensis parochiae desiderium primitus illectum.

[2] Çontinuatio vitae Bernwardi MG. SS. XI, 166.

[3] Cont. vitae Bernwardi l. c. p. 167. Vita Godeh. prior cap. 26 MG. SS. XI, 187 ff.

[4] Thangmari vita Bernwardi MG. SS. VII, 852.

[5] Vgl. Beyer, Zur Geschichte des Gandersheimer Streites (Forsch. z. d. Gesch. XVI, 178 ff.)

Sache erlassenen Rechtssprüche, indem er dem Bischofe von Hildesheim sein, wenn nicht vorher, so doch nach jenen Entscheidungen wohlbegründetes Recht nahm und die Entscheidung wieder gleichsam an die allererste Instanz, eine Provinzialsynode, zurückverwies.

Dafs eine für ihn so ungünstige Entscheidung den Beifall Godehards nicht finden konnte, sondern dieser vielmehr sein Recht mit allen Kräften zu behaupten versuchen mufste, ist klar. Als daher der König am folgenden Tage[1] in Gandersheim verweilte, versuchte es Godehard daselbst trotz dem eben erfolgten Spruche sein bischöfliches Amt auszuüben, und obwohl es dadurch in der Kirche bei der Feier der Messe zu dem ärgerlichsten Auftritte mit dem aufgebrachten und hitzigen Erzbischofe kam, und er dessen Zorne weichen mufste, so hatte doch der ganze Vorfall wenigstens den Erfolg, dafs der Hildesheimer den festen Willen, sein Recht zu behaupten, gezeigt hatte, und der König dadurch veranlafst wurde, die Entscheidung der beschlossenen Synode nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Wahrscheinlich Anfang März[2] fand die Synode in Grona statt, im Beisein des Königs und der beiden Parteien. Sie war keineswegs zahlreich besucht. Anwesend von dem Mainzer Erzsprengel waren nur die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Würzburg und Paderborn, aufserdem der Bischof von Utrecht und mehrere Äbte. Sie alle erkannten, wie wenigstens Wolfher berichtet, einstimmig das Recht Godehards auf Gandersheim an, und der König, welcher ihrer Entscheidung folgen mufste und auch wohl selbst die Unzuträglichkeit eines fremden Provisoriums erkannt haben mochte, übertrug dem Bischofe aufs neue daselbst die Jurisdiktion „so lange bis sie ihm von einer allgemeinen Synode rechtmäfsig genommen würde“.[3] So sehr nun auch Godehard Ursache hatte, sich über diese Entscheidung zu freuen, so war sie doch im wesentlichen nichts anderes als ein Zurückverweisen des Streites an die oberste Instanz des allgemeinen Konzils; die Bischöfe, obwohl sie ihrerseits von dem Rechte Godehards überzeugt waren und dieser Überzeugung durch seine provisorische Wiedereinsetzung Ausdruck gaben, erklärten sich doch, wahrscheinlich wegen ihrer geringen Zahl, für inkompetent zu einer endgültigen Lösung der Sache. Eine für Aribo absichtlich ungünstige Entscheidung Konrads aber, wie man sie wohl in diesem Beschlusse hat sehen wollen,[4] scheint mir doch keineswegs darin zu liegen; es war überhaupt von keiner

---

[1] Wahrscheinlich am 24. Januar 1025.

[2] Vgl. über die Zeit Brefslau a. a. O. p. 50 N. 4, dessen Ausführungen völlig beizustimmen ist.

[3] Cont. vitae Bernwardi MG. SS. XI, 167. Vita Godeh. prior ibid. p. 187.

[4] Brefslau a. a. O. p. 56. Giesebrecht II, 230.



Entscheidung seinerseits die Rede, die er vielmehr durchaus den Bischöfen überliefs; er hatte das Seinige zu Gunsten Aribos durch Wiederaufnahme der Sache gethan und liefs ihr jetzt den Lauf, ohne selbst eine Einwirkung nach irgend einer Seite hin zu versuchen.

Keineswegs aber war Aribo geneigt, einen solchen Spruch anzuerkennen. Die provisorische Verwaltung des Klosters durch einen unparteiischen Dritten würde er wohl ohne Schwierigkeit anerkannt haben, dass aber die Synode, ohne eine endgültige Entscheidung treffen zu wollen, doch die Rechte Godehards anerkannte, versetzte ihn in den höchsten Zorn, so dafs auch er seinerseits jetzt keine Rücksicht mehr zu nehmen, sondern sein vermeintliches Recht mit Gewalt durchzusetzen gedachte. Dafs die Synode nur von so wenigen Bischöfen besucht gewesen war, trug wohl nicht wenig dazu bei, dafs er ihren Beschlufs nicht anerkannte; hatte sie selbst deswegen sich zur Entscheidung der Sache für inkompetent gehalten, so hätte sie auch kein solches Provisorium schaffen dürfen, mochte er denken. Vorsicht und lange Überlegung, wo er sich einmal in seinem Rechte zu befinden glaubte, war ohnehin seine Sache nicht, und so wählte er auch jetzt einen kurzen und entschiedenen Weg, um seine Gesinnung zu zeigen. Wahrscheinlich im Einverständnisse mit der Äbtissin Sophia schickte er einen Kleriker nach Gandersheim, um dort eine binnen 6 Wochen abzuhaltende Synode anzusagen. Natürlich erfuhr dies sofort der Bischof Godehard; es lag auch wohl kaum in der Absicht Aribos es ihm zu verheimlichen, wie Wolfher anzunehmen scheint.[1] Gleichviel ob Godehard jetzt oder erst später sich durch seine Boten der Beistimmung des Königs versicherte,[2] jedenfalls versäumte er kein Mittel, das seine Demut und Friedfertigkeit der Heftigkeit des Erzbischofes gegenüber ins rechte Licht zu setzen geeignet war. Nicht im Kloster selbst und im Vollbesitz seiner bischöflichen Rechte empfing er Aribo, wie dieser wohl erwartet haben mochte, sondern er ging ihm bis nach Geisleden entgegen, wo jener die Nacht vom 16. auf den 17. Oktober zugebracht hatte, und bis wohin ihm auch die Äbtissin Sophia, deren Einverständnis dadurch zweifellos wird, entgegengereist war. Dafs Godehard zu diesem Schritte durch die Hoffnung, wirklich den Erzbischof noch von seinem Vorhaben abhalten zu können, veranlafst wurde, ist kaum glaublich, eher ist es möglich, dafs ihn der Umstand dazu bewogen hat, dafs er in dem Kloster, wie sich in der Folge zeigte, der Anhänglichkeit der frommen Schwestern zum grofsen Teile ebensowenig wie der Äbtissin

---

[1] Vita God. prior cap. 26 (MG. SS. XI, 187): Qui clericus monasterium *quadam die diluculo ingressus improviso* proclamavit, synodumque sui senioris *nullo audiente nisi tantum quibusdam sanctimonialibus* indicavit.

[2] Vgl. den Excurs bei Brefslau a. a. O. 353 ff.



sicher war. Wie dem auch sein mag, dem Erzbischof die Fahrt nach Gandersheim zu verwehren, gelang ihm mit nichten. Beide Kirchenfürsten suchten einander an äufserlicher Demut und Erniedrigung zu überbieten; der Erzbischof, welcher wohl fühlen mochte, dafs er die Rücksichtslosigkeit seines ganzen Vorgehens in dieser Sache keineswegs durch ein hochfahrendes und schroffes Benehmen, wie es ihm sonst wohl eigen war, vergröfsern dürfe, warf sich jenem sogar zu Füfsen und bat ihn demütig, ihm doch sein Recht nicht länger streitig zu machen. Doch Godehard, obwohl auch er es an äufserlicher Demut und Fufsfall nicht fehlen liefs, blieb bei der in Grona getroffenen Entscheidung; nur auf Grund der Beschlüsse eines allgemeinen Konzils wollte er sein Recht aufgeben. Vergebens suchte Aribo ihn zu einer Einigung der Art, dafs jeder von ihnen keine Amtsrechte in Gandersheim auszuüben, sondern diese vorläufig der Äbtissin zu überlassen sich verpflichten sollte, zu bewegen, Godehard ging auf einen Vorschlag nicht ein, der ihn nicht nur aller in Grona erlangten Vorteile, sondern auch, bei dem Einverständnisse Aribos mit der Äbtissin, jedes Einflusses in dem Kloster beraubt hätte.

Mit dieser Weigerung des Bischofs war aber auch die Geduld des hitzigen Aribo erschöpft; ohne auf jenen noch ferner Rücksicht zu nehmen, eilte er nach Gandersheim und hielt dort seine Synode, nach deren Schlusse er jeden mit dem Banne belegte, welcher das Kloster ferner unrechtmäfsiger Weise betreten würde. Doch Godehard, der den Entschlufs des Königs, den einmal ergangenen Schiedsspruch auch aufrecht zu erhalten, kannte, liefs sich hierdurch keineswegs einschüchtern. Wenige Tage nach der Abreise Aribos, am 21. Oktober, hielt auch er seinerseits in Gandersheim eine Synode des Gaues, legte dann die Übergriffe des Erzbischofs dem versammelten Volke dar und suchte durch Androhung des Bannes für alle die, welche eine Amtshandlung von einem anderen als von ihm selbst oder seinen Nachfolgern erbitten oder annehmen würden, seine Rechte aufs neue zu befestigen.

Doch bald darauf erlaubte sich Aribo, wie uns wenigstens Wolfher erzählt, einen neuen, noch gröfseren Übergriff.[1] Zwei in jenem Kloster unter der Aufsicht ihrer Tante, der Äbtissin Sophia erzogene Töchter des Pfalzgrafen Ezzo, Sophia und Ida, hatten sich schon seit längerer Zeit mit Aribo in vertraulichem Verkehr befunden, mit Wissen und Billigung ihrer Tante, welche sich ja ebenfalls eng an Aribo angeschlossen hatte. Als nun Godehard trotz Aribos Drohungen, wie oben erwähnt, das Kloster wieder faktisch in seinen Besitz genommen hatte, scheint unter den Nonnen eine förmliche Verschwörung zu Gunsten Aribos entstanden zu

[1] Vita Godeh. prior cap. 29 (MG. SS. XI, 188 ff.).



sein, und jene beiden zuerst benutzten eine Einladung desſelben, um mit Erlaubnis der Äbtissin nach Mainz zu reisen, von wo sie dann ihre Begleitung mit der Meldung zurückschickten, daſs sie freiwillig nicht zurückkehren würden. Bald darauf folgten ihnen noch drei andere, welche ebenfalls unter dem Vorwande, ihre Verwandten besuchen zu wollen, von der Äbtissin die Erlaubnis erhalten hatten, das Kloster zu verlassen. Alle fünf wurden dann von dem Erzbischofe zu einem Kloster, welchem seine Schwester vorstand,[1] gebracht und empfingen dort den Schleier. Die Äbtissin, hierüber auf das Äuſserste erzürnt, wandte sich nun an den Einzigen, der ihr Interesse kräftig zu vertreten imstande war, den Bischof Godehard, den sie für alles, was sie im Einverständnis mit dem Mainzer gegen ihn gethan und geplant hatte, um Verzeihung bat. Für Godehard hätte es wohl kaum einer solchen Mahnung bedurft, um den Vorteil, der ihm durch diese Ereignisse geworden war, zu benutzen und sein Recht, das ja zugleich mit dem der Äbtissin verletzt war, geltend zu machen, aber der Kapellan, welchen er den Entflohenen nachsandte, kehrte unverrichteter Sache zurück; die frommen Schwestern hatten seine Briefe zerrissen und ihn selbst mit Drohungen fortgewiesen.

Leider ist diese ganze Erzählung nur von Wolfher, also der einen Partei selbst, überliefert worden, und sie hat, da jeder Gegenbericht zur Kontrolle fehlt, mancherlei kleine Unwahrscheinlichkeiten, wenn auch in der Hauptsache allerdings kein Grund vorliegt, ihre Richtigkeit zu bezweifeln. Die Behauptung Harttungs,[2] daſs der Erzbischof mit jenen beiden Nonnen — zwei Schwestern! — ein Liebesverhältnis unterhalten habe, ist schon oben als unhaltbar nachgewiesen, wenn aber ein solches Verhältnis nicht bestand, was konnte wohl Aribo veranlassen, einen so gewaltsamen Eingriff in die Rechte eines fremden Klosters, der, selbst wenn ihm die bischöfliche Gewalt über dasselbe unbestritten zugestanden hätte, schwer zu entschuldigen gewesen wäre, zu wagen? Muſste er sich nicht sagen, daſs eine solche förmliche Verleitung der Nonnen zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzte, weit entfernt seinen Ansprüchen förderlich zu sein, nur geeignet war, Godehard in der Rolle des unschuldig Angegriffenen und Verfolgten, die er ja ohnehin so meisterhaft zu spielen verstand, auch in den Augen des unbefangenen Dritten erscheinen zu lassen, abgesehen davon, daſs sie mit seiner eigenen Würde durchaus nicht vereinbar war? Gewiſs war doch Aribo trotz aller Heftigkeit und momentanen Unbesonnenheit nicht so verblendet, daſs er dies nicht ein-

[1] Wahrscheinlich Göſs, da dort Aribos Schwester Kunigunde als Äbtissin bekannt ist. Vgl. oben p. 13 und Breſslau p. 194 N. 2.

[2] Anfänge Konrads II. in: Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands III, 20 und „Zur Geschichte Aribos von Mainz“ ebendas. IV, 39, N. 1.

gesehen hätte, und ich stehe daher auch nicht an, den Anteil, welchen Wolfher — ohnehin ja nur mit halben Worten[1] — dem Erzbischofe an dem Plane der Nonnen zuschreibt, für erdichtet und jenem von der Gegenpartei, wie das leicht erklärlich ist, nur vermutungsweise untergeschoben zu erklären. Wahrscheinlicher als ein so wahnwitziges und grenzenlos unkluges Benehmen des Erzbischofs ist doch die Annahme, daſs die Nonnen, welche durch den persönlichen Verkehr und die Eitelkeit, einem Erzbischofe unterthan zu sein, wie leicht begreiflich, für jenen eingenommen waren, ohne Wissen desselben die Verabredung trafen, das Kloster zu verlassen und bei ihm Schutz zu suchen. Daſs die beiden Schwestern hierzu eine Einladung Aribos benutzten, kann für die Mitwissenschaft desſelben kein Beweis sein, da ja Wolfher selbst erzählt, daſs sie ihn oft mit Wissen der Äbtissin Sophia besucht hätten,[2] daſs er aber, als sie einmal zu ihm geflohen waren, ihnen trotz der Verlegenheiten, die ihm voraussichtlich ihre unüberlegte Handlung bereiten muſste, seinen Schutz nicht versagte, ist leicht erklärlich und keineswegs auffallend. Doch konnte sich Aribos Stellung durch solche Vorkommnisse, ebenso wie sie schon dadurch zu der Äbtissin Sophia eine ganz andere geworden war, auch den übrigen Bischöfen sowie dem Könige gegenüber kaum verbessern.

Hatte Konrad schon durch die Godehard auf dessen frühere Anfrage wegen des ersten Übergriffes Aribos gegebene Antwort gezeigt, daſs er keineswegs mit dem schroffen und unrechtmäſsigen Vorgehen jenes einverstanden war, so that er jetzt einen Schritt, der deutlich bewies, daſs er auch nicht geneigt war, dem Erzbischofe einen unbedingten Einfluſs auf seine Regierungshandlungen zuzugestehen. Am 20. August war der Bischof Burchardt von Worms gestorben, und der König benutzte die Abwesenheit Aribos in der Gandersheimer Sache, um ohne dessen Wissen und Rat, wie dieser beanspruchte, unter Mitwirkung des Klerus und der Bürgerschaft von Worms einen neuen Bischof, Azecho, zu wählen. Dies und der Brief Aribos an die Wormser,[3] die ihn um Anerkennung und Weihe Azechos gebeten hatten, in welchem er deutlich seine Erbitterung über das „ungeheure und fast unglaubliche" Vorgehen des Königs ausspricht, sind die ersten Zeichen, daſs das bisher, wie wir gesehen haben,

[1] Vita God. prior cap. 29: Nam inani quadem ambitione seductae, et etiam iuxta humanae intentionis opinionem quorundam, quos nos veratiter annotare iam minus convenit, suasu corruptae etc.

[2] Vita prior l. c.: adeo ut ad ipsum convivandi gratia sepius commearent, cum ipsoque aliquam diu familiarius commanerent, domna Sophia id totum consentiente nil sane periculosum inde suspicante.

[3] Giesebrecht, Kaiserzeit II, 697.

noch ungestörte Verhältnis beider eine ernstliche Trübung erfahren hatte, gewiſs nicht ohne groſse Schuld Aribos, der durch sein starres und heftiges Wesen den König, dessen erstes Verlangen war, wirklich zu herrschen, oft genug verstimmt und gereizt haben mochte.

Trotzdem war vorläufig, soweit wir sehen können, der Zwist zwischen beiden von keiner langen Dauer. Schon am 4. Dezember finden wir Aribo wieder als Intervenienten in einer Urkunde Konrads aufgeführt,[1] während er wahrscheinlich auch einen Tag darauf die Weihe des neugewählten Bischofs Azecho vollzogen hat.[2] Auf wessen Seite hierbei die gröſsere Nachgiebigkeit lag, wissen wir nicht, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daſs diesmal Aribo noch eine leidliche Genugthuung empfing, da ja dem Könige, welcher binnen kurzer Zeit seinen Römerzug anzutreten gedachte, an der Teilnahme des mächtigsten deutschen Kirchenfürsten, der doch auch zugleich sein Erzkanzler für Italien war, an demselben viel gelegen sein muſste. Wie dem jedoch auch sei, jedenfalls scheint Aribo von jetzt an beständig in Konrads Begleitung geblieben zu sein,[3] sicher wenigstens ist er von Augsburg aus, wo der Sammelplatz des zu dem Zuge nach Italien aufgebotenen Heeres war, dem Könige gefolgt.[4] Auch in dieser ganzen Zeit während der Anwesenheit des Königs in Italien scheint sein Verhältnis zu ihm keine weitere Störung erfahren zu haben, da er auſser der Königin Gisela bei weitem am häufigsten in den Urkunden Konrads als Intervenient auftritt, selbst Piligrim von Köln[5] und Aribert von Mailand, dem Konrad doch so viel zu danken hatte, treten gegen ihn durchaus zurück. Sonst ist uns aber leider über seine Wirksamkeit nicht das geringste überliefert, nur seine Anwesenheit in Rom und seine Beteiligung an der daselbst am 6. April 1027 abgehaltenen Lateransynode wird noch berichtet.[6]

Wichtiger aber als die Reichsgeschäfte, woran sich zu beteiligen Aribo durch die Teilnahme an der Romfahrt genötigt war, scheinen diesem doch die Angelegenheiten seiner Kirchenprovinz gewesen zu sein, die er auch in der Fremde keineswegs aus den Augen verlor. Als der König, um während der in Italien so verderblichen heiſsen Jahreszeit sein Heer zu schonen, sich in die nördlich gelegenen Alpenthäler zurückgezogen

---

[1] St. RK. 1900. Böhmer XIX, 40.

[2] Breſslau a. a. O. p. 105 u. N. 3.

[3] Er erscheint als Intervenient in St. RK. 1901. Böhmer XIX, 42.

[4] St. 1902, 1908, 1910, 1912, 1915, 1916, 1920, 1928, 1933, 1936. Vgl. auch Mansi XIX, 479. Vita Godeh. prior cap. 29: nam metropolitanus domni regis commeatum insequens Alpes transmeavit.

[5] Er interveniert nur St. RK. 1910.

[6] Vgl. Böhmer XIX, 55.



hatte, da faſste auch Aribo sofort den Entschluſs auf einige Zeit nach Deutschland zurückzukehren, um dort eine Provinzialsynode, deren möglichst häufige Versammlung ja ein Hauptprincip seiner Verwaltung war, abzuhalten. Von den Briefen, welche er zu diesem Zwecke wohl noch von Italien aus an seine Suffragane erlieſs, ist uns noch der an Godehard erhalten.[1] Er wirft diesem darin allerdings zunächst vor, wie sehr er ihn durch mannichfaches Unrecht gereizt habe, bittet ihn jedoch dann dringend, auf einer für den 21. September angesagten Synode zu erscheinen und sich ihr nicht etwa durch Winkelzüge zu entziehen, da einerseits ihm doch die christliche Gesinnung Bruderliebe gebiete, andrerseits, wenn auch Godehard seine Kirche tadelfrei verwalte und daher keinen unmittelbaren Grund habe, auf der Synode zu erscheinen, er selbst doch seines und der übrigen Bischöfe Rats und Hülfe bei der Verwaltung seines Amtes wegen seiner vielen übrigen Geschäfte dringend bedürfe.

Zur festgesetzten Zeit, am 21. September 1026, trat die Synode zu Seligenstadt zusammen. Auſser Aribo waren anwesend die Bischöfe von Hildesheim, Straſsburg, Augsburg, Bamberg, Paderborn, Würzburg, Worms, Constanz und Oldenburg.[2] Nachdem mehrere andere Angelegenheiten verhandelt waren, erhob der Erzbischof von Neuem seine Klage wegen der Gandersheimer Kirche. Zum ersten Male, soviel wir sehen können, wurde hier eine gründliche Untersuchung der ganzen Sache vorgenommen und Klage und Verteidigung gehört, wozu sich jede der beiden Parteien eines Fürsprechers, Aribo des Bischofs Werner von Straſsburg, Godehard dagegen des einfluſsreichen Bruno von Augsburg, des Reichsverwesers, bediente. Bei der darauf angeordneten Zeugenvernehmung beging Aribo einen groſsen Fehler, daſs er, in der Absicht, seinen Gegner durch die Menge der Zeugen zu überbieten, nicht weniger als 400 Zeugen, darunter 300 Laien zu dem Eide für die Rechtmäſsigkeit seiner Ansprüche beibrachte. Hierdurch scheint er sich die Misbilligung der anwesenden Bischöfe zugezogen zu haben, welche es wohl für eine Beeinträchtigung ihrer Würde hielten, daſs bei einer solchen Sache gegen das Gebot der kanonischen Satzungen Laien gehört werden sollten,[3] und Godehard benutzte dies schlau, um den Versuch zu machen, ob die Synode nicht

[1] Giesebrecht, Kaiserzeit II, 698. König und Papst, in deren Namen Aribo nach Wolfheres Erzählung (MG. SS. XI, 189: in nomine tam apostolici quam regis) Godehard aufgefordert haben soll, werden in dem Briefe gar nicht genannt.

[2] Vita God. prior cap. 30. Die aus den Annal. Hildesheim. abgeleiteten Quellen geben sämtlich die Zahl 12 an.

[3] Burchardi Decret. II, 204: Testimonium laici adversus clericum nemo suscipiat. Vgl. Harttung in Monatsschrift IV, 42. Breſslau p. 196.

ausdrücklich das Zeugnis der Bischöfe für allein rechtsgültig erklären wollte, was, wenn es gelang, von grofsem Vorteil für ihn sein konnte, da alsdann ein Zurückgehen der Beweisaufnahme über die schon früher unter Willigis und Bernward stattgefundenen Verhandlungen so leicht nicht möglich war. Doch wagten die Bischöfe nicht, eine so wichtige Frage allein zu entscheiden und verschoben daher die Verhandlung der ganzen Angelegenheit auf ein allgemeines, in Gegenwart des Kaisers abzuhaltendes Konzil. Dafs Godehard so lange, gemäfs der in Grona getroffenen Entscheidung, im Besitz seiner Rechte blieb, war, obwohl es nicht ausgesprochen zu sein scheint, doch selbstverständlich.

Nach dieser Synode war Aribo, wie oben erwähnt, wieder nach Italien zurückgekehrt, doch wahrscheinlich erst am Anfange des nächsten Jahres, wenigstens finden wir ihn zuerst wieder am 4. April 1027 als Intervenient bei Konrad in Rom,[1] wo er dann auch an der schon erwähnten Synode Teil nahm. Auf dem Rückzuge des Kaisers dagegen scheint er sich bald von diesem getrennt zu haben, um wieder voraus nach Deutschland zu eilen; in keiner der zahlreichen Urkunden Konrads aus den Monaten Mai und Juni wird sein Name erwähnt, und erst auf der Fürstenversammlung, welche Konrad nach seiner Rückkehr im Anfang des Juli 1027 zu Regensburg hielt, erscheint er wieder am Hofe.[2]

Am 23. September 1027 trat denn endlich die allgemeine Synode zu Frankfurt zusammen, auf welche ja der Gandersheimer Streit schon so oft verschoben war. Vierundzwanzig Bischöfe, darunter drei Erzbischöfe, zehn Äbte, sowie zahlreiche andere Kleriker und endlich der Kaiser selbst nahmen daran Teil. Die Einzelheiten der ganzen Synode, welche uns Wolfher sehr genau überliefert hat,[3] sowie der Gang der Verhandlungen sind in neuerer Zeit so oft Gegenstand der Darstellung gewesen,[4] dafs ich sie hier übergehen zu können glaube. Das Resultat war, dafs nach verschiedenen vergeblichen Versuchen, besonders des Kaisers, eine friedliche Einigung zwischen Aribo und Godehard herbeizuführen, sowie nach längerer, ziemlich stürmischer Verhandlung zunächst die Bischöfe bestimmten, dafs nur das Zeugnis von Ihresgleichen in dieser Sache Gültigkeit haben, jedes Laienzeugnis dagegen verworfen werden sollte. Die notwendige und wohl vorauszusehende Folge davon war, dafs dann

---

[1] St. RK. 1928. Böhmer XIX, 53, 54.

[2] St. RK. 1957, 1958. Böhmer XIX, 58, 59.

[3] Vita God. prior cap. 31 (MG. SS. XI, 190 ff,) Vgl. Böhmer XIX, 62. Brefslau a. a. O. p. 225 N. 5.

[4] Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 255 ff. Harttung, Erzbischof Aribo (Monatsschrift IV, 43 ff.) Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I, 213 ff. Brefslau a. a. O. 225 ff.

auf das Zeugnis mehrerer Bischöfe,[1] dafs im Jahre 1007 Erzbischof Willigis seine Rechte an Gandersheim feierlich an Bischof Bernward abgetreten habe, die Synode entschied, dafs Godehard das Kloster rechtmäfsig besitze, und daher alle Eingriffe Aribos so lange unrechtmäfsig seien, bis jener zur gesetzmäfsigen Zeit mit seiner und aller seiner Mitbischöfe Einwilligung zur Synode berufen und jenes Gebiet ihm durch Synodalbeschlufs abgesprochen würde.

Wie man sieht, war auch dieses Urteil durchaus kein endgültiger Entscheid, sondern in der Hauptsache kaum etwas anderes als eine feierliche und rechtlich unantastbare Bestätigung der früheren Beschlüsse, dafs nämlich Godehard auf Grund jener Übergabe vom Jahre 1007 im rechtmäfsigen Besitze des Klosters sei, und Aribo ihn darin zu stören keine Befugnis habe, die eigentliche Entscheidung über das wirkliche Eigentumsrecht, welche ja schliefslich allein für die Zukunft den Streit beseitigen konnte, wurde dagegen auch hier nicht getroffen.[2] Dafs dennoch dieser Beschlufs, obwohl er die Möglichkeit einer Änderung keineswegs ausschlofs, ja sogar dazu aufzufordern schien, für Aribo sehr ungünstig war, läfst sich nicht bezweifeln. War es ausdrücklich verboten, in dieser Sache einem Zeugnis von Laien gegenüber dem der Bischöfe zu folgen, so war damit für den Erzbischof der Beweis seines Eigentumsrechtes, zu welchem er ja hinter das Jahr 1007 zurückgreifen mufste, bedeutend erschwert, da ein mündliches Zeugnis von Bischöfen, welche noch jene alten Zeiten gesehen hatten, kaum noch zu erlangen war, und somit sein Beweis sich allein auf etwa vorhandene Urkunden oder sonstige

[1] Wie sehr Wolfher als Parteimann schreibt, und wie vorsichtig er im Einzelnen zu benutzen ist, zeigt sich auch hier wieder. Nach seiner Erzählung fordert Wernher von Strafsburg als der älteste der Mainzer Suffragane den Erzbischof auf, die Bischöfe, auf deren Zeugnis er vertraute, zur Wahrheit zu ermahnen. Certe hoc eos aiebat et vidisse et audisse, Willigisum Mogontiacum praesulem Bernwardo Hildenesheimensi eandem Gandersheimensis loci parroechiam ibidem in praesentia regis et episcoporum astante clero et populo episcopalis ferulae traditione canonice reliquisse etc. Gewifs ist doch wohl kaum zu glauben, dafs Bischof Wernher, der doch gleichsam als erster Richter auftrat, eine solche Ansprache an die Bischöfe, welche er zum Zeugnis aufforderte, gerichtet habe, in der er gleichsam schon alles, was sie aussagen und beschwören sollen, ihnen vorschreibt. Der ganze Passus ist ohne Frage von Wolfher zugesetzt, der nicht entschieden und oft genug die Rechte seines Bischofs hervorheben kann. Hüffer in der Übersetzung der Vita God. prior (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit XI. Jahrh. 2. u. 3. Band 1858) meint daher, dafs hier Godehard als der Sprecher verstanden werden müsse, doch spricht hiergegen der Wortlaut zu deutlich, wenn auch sonst allerdings die Worte besser für Godehard passen als für Wernher.

[2] Vgl. Brefslau a. a. O. 232, der zum erstenmale diesen Unterschied scharf genug hervorhebt.



Aufzeichnungen hätte stützen müssen. Aber auch abgesehen von dieser Schwierigkeit, deren Gröfse wir jetzt nicht mehr zu übersehen im Stande sind, wenn jetzt keine endgültige Entscheidung über das Kloster getroffen wurde, wo doch eine so ansehnliche Zahl von Bischöfen an der Synode Teil genommen hatte, wie sie sonst nur selten zusammen kam, wie lange konnte es dann noch dauern, bis eine ähnliche Gelegenheit, ein rechtlich unantastbares Urteil zu fällen, wieder kam? Gewifs war es doch zu erwarten, dafs jede spätere Versammlung von Bischöfen, der die Frage von neuem vorgelegt wurde, sie wiederum stets hinausschieben und sich für nicht zahlreich genug und daher incompetent erklären würde, wie dies ja schon wiederholt geschehen war. Auch mufste die Entscheidung, je weiter sie hinausgeschoben wurde, immer schwieriger werden, und so konnte Godehard in dem über diese Vorgänge von ihm aufgesetzten Aktenstücke[1] wohl nicht ganz mit Unrecht diese ganze Klausel unerwähnt lassen und einfach konstatieren, dafs er das Gandersheimer Gebiet canonisch rechtmässig erhalten habe.

Sind wir somit genötigt in dieser Entscheidung der Synode eine Niederlage Aribos zu erkennen, so erhebt sich naturgemäfs die Frage nach dem Grunde derselben. Gewifs hatte Kaiser Konrad durchaus keine Ursache, etwa einen Sieg des Erzbischofs zu wünschen, der jenen nur noch mächtiger und demgemäfs für ihn, dessen Streben auf sichere und ungeteilte Herrschaft gerichtet war, noch unbequemer, als er es vielleicht jetzt schon war, machen mufste, aber bei dem Urteile der Bischöfe scheint er doch, soweit wir sehen können, unbeteiligt gewesen zu sein. Denn nicht nur dafs von irgend einer aktiven Thätigkeit seinerseits bei der Synode nichts bekannt ist, sondern er höchstens nur bei den Vermittlungsversuchen beteiligt gewesen zu sein scheint, auch der Umstand spricht besonders dafür, dafs Wolfher in seinem so ausführlichen Berichte, der doch darauf berechnet ist, das Recht und das ganze Auftreten seines Bischofs in dem glänzendsten Lichte erscheinen zu lassen, durchaus nichts von einer Unterstützung oder auch nur ausdrücklichen Billigung Konrads erzählt, was er doch, falls sie stattgefunden, gewifs hervorzuheben nicht unterlassen hätte. Es bleibt uns daher nur noch die schon durch die wiederholten ungünstigen Entscheidungen der vorhergegangenen Provinzialsynoden nahegelegte Vermutung übrig, dafs es die Bischöfe selbst, und zwar besonders die Suffragane Aribos, waren, welche, mit dem rücksichtslosen Auftreten des Erzbischofs in dieser Sache unzufrieden und vielleicht auch in der Furcht, dafs Ähnliches auch andern von ihnen widerfahren könnte, sich so einmütig gegen ihn erhoben und die Gelegenheit benutz-

[1] Vgl. Böhmer, Reg. Mag. XIX, 62.

ten, seine gewiſs auch von ihnen schon manchmal unbequem empfundene Macht, wie er sie durch die Seligenstädter Beschlüsse und die häufigen Provinzialsynoden begründet hatte, zu erschüttern.

Die bedeutendste Wirkung dieser Niederlage Aribos zeigt sich alsbald in seinem Verhältnisse zu Konrad, der das mit dem Schwinden des Einverständnisses mit seinen Suffraganen verbundene Sinken der Macht des Erzbischofs wohl zu benutzen verstand. Es ist dies schon daraus ersichtlich, daſs, während bisher Aribo, ausgenommen die Gemahlin des Kaisers, von allen Personen aus dessen Umgebung bei weitem am meisten als Intervenient in den Urkunden erscheint, und daher sein Einfluſs nicht gering anzuschlagen war, er in den folgenden Jahren ganz auffallend zurücktritt; von den 31 Urkunden, welche uns aus den beiden folgenden Jahren der Regierung Konrads erhalten sind, wird sein Name nur in sechs genannt,[1] und selbst dann erscheint er in den meisten Fällen nur gemeinsam mit andern weltlichen und geistlichen Würdenträgern, so daſs an einen besondern Einfluſs seinerseits nicht zu denken ist. Am auffallendsten aber zeigt sich das Schwanken seiner Stellung in dem Umstande, daſs, als Ostern 1028, am 14. April, der junge Sohn Konrads und Giselas, Heinrich, in Aachen die Königskrone empfing,[2] die Vollziehung der Krönung nicht wie bisher dem Erzbischofe von Mainz überlassen wurde, sondern es Piligrim von Köln gelang, diese Ehre für sich zu gewinnen und somit zum ersten Male die Ansprüche, welche die Kölner Kirche schon so lange vergebens erhoben hatte, zu verwirklichen. Gewiſs benutzte hier Konrad die isolierte Stellung, in welche Aribo seit den Frankfurter Vorgängen geraten war, um ihn noch mehr in seinem Ansehen zu erschüttern, auſserdem aber ist es wohl möglich, daſs Gisela, welche dem stolzen Manne wohl nie die ihr einst bei der Krönung Konrads widerfahrene Zurücksetzung vergessen hatte, bei dieser Sache die Hand im Spiele hatte. Muſste ihr doch daran liegen, daſs ihre Krönung durch Piligrim dereinst nicht etwa als nicht ganz vollgültig angesehen würde, was leicht dadurch verhütet werden konnte, wenn von jetzt an überhaupt dem Kölner das Recht der Krönung innerhalb seiner Diöcesengrenzen zufiel. Welche Kämpfe und Unannehmlichkeiten mit Aribo, der sich sein Recht gewiſs nicht gutwillig hat nehmen lassen, dem feierlichen Krönungsakte vorausgegangen sind, wissen wir leider nicht, doch ist es im höchsten Grade bezeichnend für das Sinken seiner Macht und die damit verbundene Änderung seiner Sinnesart, daſs er nicht etwa, wie

---

[1] St. RK. 1967, 1970, 1974, 1982, 1989, 1992. Böhmer XIX, 64, 65, 69, 70, 71, 72.

[2] Vgl. Breſslau a. a. O. 240 ff. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., I, 15 ff. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 257.

er vielleicht früher gethan haben würde, sich trotzig von jeder Beteiligung an der Krönungsfeier fern hielt, sondern es über sich gewinnen mufste, persönlich den Triumph seines alten Rivalen, Piligrim von Köln, mit anzusehen.[1]

Zeigt sich nun aber auch aus allen diesen Umständen, wie sehr Aribos Macht in Frage gestellt wurde, und wie zugleich seine Energie zu erlahmen schien, so war er doch trotz alledem nicht geneigt, in der Gandersheimer Angelegenheit auch nur einen Schritt von der Verfolgung seines Rechtes zurückzuweichen. Schon wenige Monate nach der Frankfurter Synode beging er einen neuen Eingriff in die Rechte Godehards. Die von ihm gemäfs dem Beschlusse der Synode zurückgesandten Nonnen waren nämlich kaum einige Zeit in ihrem Kloster wieder gewesen, als sie aufs neue auf Flucht sannen und sich abermals nach Mainz begaben. Dafs dies ohne Wissen und Willen des Erzbischofs geschah, ist zweifellos, und kann selbst Wolfher nicht umhin zuzugestehen,[2] wohl aber gab dieser wiederum seine Einwilligung zu ihrem Aufenthalte in Mainz. Godehard seinerseits begnügte sich, über sie den Bannfluch auszusprechen und dies dem Erzbischofe zu melden, auf weitere Schritte in dieser Sache scheint er, wir wissen nicht aus welchem Grunde, verzichtet zu haben, da in der Folge ihrer keine Erwähnung mehr geschieht.

Wahrscheinlich um dieselbe Zeit, wohl Anfang des Jahres 1028, machte dann Aribo auch den Versuch, auf Grund des Frankfurter Beschlusses auf einer in Geisleden versammelten Provinzialsynode die Frage des Eigentumsrechtes zu entscheiden. Natürlich vergeblich. Godehard, obwohl dringend durch Boten und Briefe geladen, erschien gar nicht, sondern sandte den Dekan Tadilo mit einigen anderen, welche den Erzbischof zwar ehrenvoll begrüfsten, aber sonst sich stellten, als sei durch die Frankfurter Beschlüsse alles erledigt, und denen es dann auch durch die Unterstützung der anwesenden Bischöfe gelang, Aribo von der Vergeblichkeit seiner Bemühungen zu überzeugen, so dafs er vorläufig von der Sache abliefs.

Wie wenig geneigt somit seine sämtlichen Suffraganbischöfe waren, ihn bei der Verfolgung dieser Angelegenheit zu unterstützen, hatte Aribo auch wieder, wie schon so manchmal, zu seinem Schaden erfahren. Dennoch machte er jetzt, wahrscheinlich noch in demselben Jahre,[3] einen

---

[1] Vita Godeh. prior (MG. SS. XI, 189).

[2] Vita Godeh. prior cap. 34.

[3] Vgl. Brefslau a. a. O. p. 355. ff. Doch kann ich den dort gegebenen Beweis für die Verlegung der Synode in das Jahr 1028 nicht für unbedingt überzeugend halten, obwohl ich ihm gefolgt bin. So halte ich besonders die Worte Aribos se in Francanofordensi concilio omnia inventa vel decreta patienter sustinuisse et post-

zweiten und letzten Versuch, und zwar im Beisein des Kaisers, um eine endgültige Entscheidung des Streites zu erlangen. Als der Kaiser sich im Anfange des Oktobers in Pöhlde aufhielt, gelang es Aribo nämlich, ihn sowie die versammelten Bischöfe zu der Abhaltung einer Synode zu bewegen und für seine Einladung an Godehard ihre Unterstützung zu gewinnen, so dafs diesem ein Ausweichen, wie das letzte mal, unmöglich gemacht wurde. So trat die Synode am 6. Oktober in Anwesenheit des Kaisers, sowie der Bischöfe von Magdeburg, Paderborn, Hildesheim, Würzburg, Halberstadt, Minden, Osnabrück u. a. zusammen. Zunächst trat Aribo auf und erklärte, nachdem er so lange den Beschlufs der Frankfurter Synode treulich befolgt habe, dürfe er doch im Interesse der Rechte seiner Kirche nicht länger auf eine Entscheidung warten, er werde daher der gegenwärtigen Synode in allem gehorsam sein und durch den Eid von Bischöfen, Priestern oder Laien, je nach dem Urteile des Kaisers, dem Streite ein Ende machen. Diesem durchaus sachgemäfsen und durch die Bestimmungen der Frankfurter Synode gerechtfertigten Antrage gegenüber versuchte zunächst Godehard, ebenso wie dies schon in Geisleden seine Gesandten gethan hatten, die ganze Angelegenheit als schon in Frankfurt endgültig entschieden darzustellen, meinte dann jedoch, dafs er zwar dem Kaiser und der Synode gehorsam sein würde, aber womöglich die Sache bis zur Anwesenheit sämtlicher in Frankfurt beteiligter Bischöfe hinauszuschieben bitte. Diesem Antrage wurde dann auch, und zwar auf Antrieb der Suffragane Aribos, Meinhards von Würzburg, Meinwerks von Paderborn und Branthogs von Halberstadt, trotz des Versuches des Bischofs Sigbert von Minden, der wohl das Manöver Godehards durchschaut hatte, jenen zu unterstützen, von der Synode und dem Kaiser nachgegeben.

So war es denn gekommen, wie der zu Frankfurt gefafste Beschlufs von Anfang an ahnen liefs: Die Bischöfe hatten scheinbar oder wirklich den besten Willen, die Streitfrage jedesmal, wenn Aribo sie von neuem vorlegte, zu erledigen, aber jedesmal war es für Godehard leicht, durch den Hinweis auf die Abwesenheit ihrer an jenem Beschlusse ebenfalls beteiligten Amtsbrüder sie zu einem Aufschube zu bewegen. Dafs unter diesen Umständen Godehard von Jahr zu Jahr durch die ungestörte Fortdauer seines Besitzes in eine immer günstigere Lage kam, besonders dafs bei seiner Geschicklichkeit im Ausweichen die endliche Entscheidung noch in sehr weiter Ferne liegen konnte, scheint auch Aribo, der über-

modum per anni circulum et eo amplius expectasse nicht für so beweisend wie Brefslau thut, sie sind vielmehr in keinem Falle ganz der Wahrheit gemäfs, da Aribo ja schon in Geisleden den Versuch eine definitive Enscheidung zu erlangen gemacht hatte.

haupt gegen früher auf dieser Synode eine sehr maſsvolle und ruhige Haltung beobachtet hatte, eingesehen zu haben, denn er bemühte sich nunmehr, wie schon früher in Frankfurt, mit Hülfe des Kaisers und der Fürsten einen Vergleich herbeizuführen, und Godehard konnte trotz seines inneren Widerstrebens seine Beistimmung nicht versagen. So entschied dann der Kaiser, daſs Godehard das Kloster ehrenhalber behalten solle, die umliegenden Ortschaften dagegen um des Friedens willen zwischen beiden Bischöfen zu teilen seien. Doch auch hierdurch hatte Aribo noch nichts erreicht, denn durch eine wohlberechnete Klausel Godehards, der die Gültigkeit des Vertrages von der Zustimmung seines Klerus und seiner Vasallen abhängig gemacht hatte, wurde das Inkrafttreten desselben sogleich unmöglich, da die Stiftsvasallen, wie dies ihr Bischof wohl von Anfang an gewuſst, vielleicht auch sogar veranlaſst haben mag, ihre Zustimmung nicht erteilten.[1]

Hatte sich bei dieser Angelegenheit der Kaiser auch noch einmal nicht ungünstig gegen Aribo bewiesen, so scheint doch von jetzt an dessen Ansehen sowohl wie Thatkraft durchaus gebrochen zu sein. Es spricht dafür nicht nur der Umstand, daſs er in den folgenden beiden Jahren nur dreimal als Intervenient in den Urkunden erscheint,[2] und sogar zweimal seine Anwesenheit am Hofe bekannt ist,[3] ohne daſs sein Name in den uns überlieferten Urkunden überhaupt nur genannt würde, sondern auch die Thatsachen, welche über das Ende der Gandersheimer Angelegenheit erzählt werden. Nicht genug nämlich, daſs Aribo trotz des Kaiserlichen Schiedsspruches nicht in den Besitz der ihm zuerkannten Ortschaften kam und dies, ohne weitere Beschwerde zu führen, ertragen zu haben scheint, er demütigte sich auch noch persönlich vor dem ihm doch so sehr verhaſsten Godehard. Als nämlich im Mai des Jahres 1030 beide Fürsten am Hofe des Kaisers zu Merseburg anwesend waren, trat eines Morgens der Erzbischof in aller Frühe unvermutet in das Schlafgemach Godehards und bat ihn wegen seiner Ansprüche auf Gandersheim um Verzeihung, da er teils aus Unwissenheit teils aus Böswilligkeit hierin gefehlt habe, er wolle daher der Hildesheimer Kirche Genugthuung leisten und den Streit nie wieder erneuern.

So hat wenigstens Godehard nach Wolfhers ausdrücklicher Versicherung[4] bald nachher seinen Getreuen, sowie nach Aribos Tode öffentlich vor dem Volke, den Vorgang erzählt, und wohl mit Unrecht haben einige

[1] Vita Godeh. prior cap. 35 MG. SS. XI, 193.

[2] St. RK. 1989, 1992, 1996.

[3] Im Juni 1030 in Merseburg (Wolfheri Vita Godeh. prior cap. 36) und Weihnachten 1030 in Paderborn (Vita Godeh. post. cap. 24).

[4] Vita Godeh. prior cap. 36; post. cap. 24. Vgl. Breſslau a. a. O. 293, N. 2.

Neuere seine Angaben in Zweifel gezogen, sie sind entschieden der Hauptsache nach richtig. Auch ist es an sich gar nicht unmöglich, sondern wird im Gegenteil durch alles Vorangegangene, die Feindseligkeit seiner Suffragane, das allmähliche völlige Sinken seines Ansehens bei dem Kaiser, sowie auch durch seine folgenden Schritte genügend bezeugt und erklärt, dafs Aribos Mut und Energie in der That völlig dahin waren, und er, vielleicht im Vorgefühle seines nahen Endes, nur noch den Wunsch hatte, sich mit Gott zu versöhnen.

In diesem Sinne ist denn auch wohl aufzufassen, was sich bald darauf, am Weihnachtstage 1030, in Paderborn zutrug. Hier bat nämlich Aribo, nachdem er während der Mefsfeier in feierlicher Rede das Volk und die Geistlichkeit zum Gebete für seine Sünden aufgefordert hatte, den Kaiser um die Erlaubnis, nach Rom wallfahrten zu dürfen.[1]

Es ist dies das Letzte, was uns über Aribo berichtet wird; weder über seine Reise, die er im Anfange des Februar 1031 antrat,[2] noch über seinen Aufenthalt zu Rom und seine Thätigkeit daselbst haben wir irgend eine Nachricht. Er sollte nicht wieder nach Deutschland zurückkehren; am 6. April ereilte ihn auf dem Rückwege dorthin in Como der Tod.[3] „Keiner seiner Vorgänger hat kühner begonnen und schwächlicher geendet", so urteilt Giesebrecht über unseren Erzbischof, und nicht ganz mit Unrecht. Wenn Aribo auch, wie wir gezeigt haben, wohl keineswegs sich mit so grofsen Reformplänen trug, wie sie ihm neuere zugeschrieben haben, wenn er sich begnügte, seine Machtstellung innerhalb seiner Erzdiöcese nach Möglichkeit zu stärken und seine Rechte zu wahren, so hat er doch durch dieses konsequent und energisch durchgeführte Streben, sowie durch die Gunst der Umstände eine Zeit lang eine bedeutende Stellung eingenommen. Nicht nur dafs es ihm gelang, fast seine sämtlichen Suffragane zu seinem Beistande gegen die Übergriffe des Papstes und die Pläne des mächtigen Kaisers Heinrich II. mit Erfolg zu vereinen, dafs ihm ferner die Gunst der Zeitumstände, sowie seine eigene Thatkraft die Entscheidung bei der Wahl Konrads II. in die Hand legte, auch innerhalb seiner Erzdiöcese hat er durch möglichst oft und regelmäfsig abgehaltene Provinzialsynoden den inneren Verband mit Erfolg zu kräftigen und ein möglichst einheitliches strenges Kirchenregiment durchzuführen

---

[1] Vita Godeh. post. cap. 24 (MG. SS. XI, 209).

[2] Vita Godeh. post. cap. 24: post. purificationem sanctae Mariae iter assumens Romam adiit.

[3] Ann. Hildesh. 1031: eodem anno piae et venerabilis memoriae Aribo Magontiacensis archiepiscopus causa orationis Romam adiit; indeque digrediens Cumis 8. id. April. ah! ah! ex hac vita migravit. Vgl. über die übrigen Zeugnisse Böhmer Reg. Mag. XIX, 92. Brefslau p. 317 N. 2.

gesucht. Aber in derselben Zeit, wo er alle Ziele seines Strebens erreicht zu haben schien, wo er dastand als der einzige mächtige Ratgeber des Königs und Kaisers, dem er selbst die Krone auf das Haupt gesetzt hatte, in derselben Zeit beginnt auch mehr und mehr, erst fast unmerklich, dann, besonders seit der Frankfurter Synode vom Jahre 1027, mit wachsender Geschwindigkeit, sein Ansehen unaufhaltsam zu schwinden. Ein kleiner Anlafs, der in der Hauptsache unbedeutende Streit um Gandersheim, dient dazu, dafs zuerst seine Suffragane, der strengen Herrschaft ihres Metropolitans überdrüssig, sich seinem Einflusse zu entziehen suchen und so seine Macht ins Schwanken bringen, während der Kaiser, weit entfernt, ihn energisch zu stützen, ruhig dem Sturze des Mannes zusieht, der ihm die Krone verschafft hatte, und der allein ihn an der unbeschränkten Ausübung seiner Herrschaft zu hindern fähig gewesen wäre. Alle Versuche Aribos, seine verlorene Stellung wiederzugewinnen, sind vergeblich, mit einer merkwürdigen Hartnäckigkeit, die nur durch sein gereiztes Ehrgefühl und die Abnahme seiner geistigen Spannkraft erklärbar ist, knüpft er sie sämtlich an den ihm so verhängnisvollen Gandersheimer Streit, ohne doch nur das geringste erreichen zu können. Völlig gebrochen giebt er endlich den Kampf auf, und den Mann, welcher einst gegen die Anmafsungen des römischen Papstes so energisch auf den Kampfplatz getreten war und so entschieden die Wallfahrten nach Rom bekämpft hatte, sehen wir jetzt am Ende seiner Laufbahn gleichfalls gedemütigt nach Rom pilgern und sterben, ohne dafs es ihm vergönnt gewesen wäre, den deutschen Boden, die Stätte seiner Macht und seines Ansehens, wieder zu betreten.

Inhalt.

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNS-DÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI UND J. WEIZSÄCKER IN GÖTTINGEN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG.

VIERTES HEFT.

DIE FORTSETZER HERMANN'S VON REICHENAU.

VON

PAUL MEYER.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1881.

DIE FORTSETZER
HERMANN'S VON REICHENAU.

EIN BEITRAG

ZUR

QUELLENGESCHICHTE DES XI. JAHRHUNDERTS.

VON

PAUL MEYER.

EINGELEITET VON C. VON NOORDEN.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1881.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Als erledigt durfte die Frage nach dem Abhängigkeitsverhältnis, welches zwischen den Fortsetzern Hermanns von Reichenau obwaltet, weder durch die Schultzensche Ausführung, dafs Bernold der Verfasser des angeblichen Chronicon Bertholdi sei, noch durch die Giesebrechtsche Annahme einer Compilatio Sanblasiana gelten. Überzeugt, dafs durch nochmalige Untersuchung manche der bisher vorgebrachten Beweise und Behauptungen, sei es erschüttert, sei es beseitigt werden könnten, stellte ich Herrn Dr. Paul Meyer, Mitglied des hiesigen Königl. historischen Seminars, der sich schon durch eine sorgfältige Dissertation „quaestiones Strabonianae“ erprobt hatte, die Aufgabe, sich mit den bisherigen Ansichten über das Verhältnis des Chronicon Bernoldi und des Pertzschen Chronicon Bertholdi auseinanderzusetzen. Über die Kritik der Vorgänger hinaus gelangte Bearbeiter zu Ergebnissen, die der Beachtung wert erschienen und die, nachdem in München der codex autographus Bernoldi eingesehen worden, der Veröffentlichung nicht vorenthalten werden durften. Der allerdings unter Vorbehalt eingeführte Versuch des Verfassers, den Autor des Chronicon Bertholdi namhaft zu machen, wird wie mir, so auch der Vielzahl der Fachgenossen als Wagnis erscheinen. Dem Hauptergebnis der Untersuchung aber, dem Nachweis der „Compilatio Sanblasiana“ als selbständiges Geschichtswerk, pflichte ich willfährig bei. Des allgemeinen Beifalls wird sich die Textedition zum Anhange der Abhandlung erfreuen.

Leipzig, den 23. Januar 1881.

von Noorden.

Einleitung.

Hermann der Lahme von Reichenau, der erste, der seit Beda eine grofse Weltchronik zu schreiben unternahm, hat drei Fortsetzer gefunden: den ersten bis zum Jahre 1066 in seinem vertrauten Schüler Berthold; einen zweiten, den Pertz (Script. V, S. 264 u. f.) mit Berthold, Schulzen (de Bertholdi et Bernoldi chronicis. Bonn. 1867) mit Bernold identificiert und den Giesebrecht (Kaisergesch. III, S. 1007) als compilatio Sanblasiana bezeichnet, bis 1080; endlich Bernold bis 1100.[1] Unzweifelhaft erweist sich schon bei oberflächlicher Prüfung, dafs bis 1066 zwischen allen dreien, und dann jedenfalls bis 1076, vielleicht aber noch weiter, zwischen dem zweiten und dritten Fortsetzer ein enger Zusammenhang besteht. Hat man aber bisher ziemlich allgemein angenommen, dafs Berthold und Bernold die Priorität gebühre und dafs in der dritten Fortsetzung beide vermischt und teilweise überarbeitet erscheinen oder dafs dieselbe eine aus gleicher Feder geflossene Erweiterung von III sei, so kann dieses Urteil weder als an sich recht gewinnend noch als auf überzeugenden Gründen beruhend angesehen werden.[2]

Es wird im folgenden meine Aufgabe sein, festzustellen, ob das chronicon Bernoldi für die sogenannte compilatio oder umgekehrt diese für Bernolds Chronik die Grundlage gewesen ist, und im Zusammenhang damit die Abfassungszeit beider Schriften zu bestimmen. Daran wird sich die weitere, doch vom Ergebnis der ersten Untersuchung wesentlich unabhängige Frage knüpfen, ob wir in Bernold auch den Verfasser der zweiten Fortsetzung Hermanns von Reichenau zu sehen haben oder nicht.

---

[1] Ich bezeichne im folgenden Berthold mit I, die compilatio Sanblasiana mit II, Bernold mit III.

[2] Vgl. über den Stand der Frage noch meine Auseinandersetzung auf S. 29 u. f. Auch Wattenbach (Deutschlands Geschichtsquellen II, S. 47) hält aus manchen Gründen weitere Untersuchung für nötig.

Kapitel I.

Ist das chronicon Bernoldi oder die sogenannte compilatio Sanblasiana früher verfaſst?

§ 1. Die Berührungen zwischen Berthold, der „compilatio" und Bernold bis zum Jahre 1066.

Um das Verhältnis, das zwischen den drei Fortsetzungen besteht, klar zu legen, charakterisiere ich kurz ihre Abweichungen von einander. Sie lassen sich so zusammenfassen: wir finden eine Reihe Notizen von I in II und III teils getilgt oder gekürzt, teils erweitert und mit neuen nicht unerheblich vermehrt, wir finden endlich bei dem 2. Fortsetzer manches, was weder Berthold noch Bernold berichten.[1]

An sich bietet sich uns nun eine zweifache Möglichkeit. Entweder III hat I bearbeitet, ihn kürzend und doch auch wieder mit einer verhältnismäſsig reichen Fülle von Nachrichten ergänzend, und dann beruht II auf einer Verbindung von III und I. Dabei erscheint es auffallend, daſs II die beiden Quellen, welche er combiniert, wesentlich verschieden behandelt. Er erweitert sie beide und kürzt I an einer Reihe von Stellen, nie aber III. Keine einzige Nachricht, die bei Bernold sich findet, hält II uns vor. Dies schon macht uns eine zweite mögliche Annahme wahrscheinlicher: II bearbeitet I, ihn mannigfach kürzend und erweiternd, III ist eine Kürzung von II und hat, wie wir hinzusetzen können, zu seiner Grundlage nur II; er kennt I überhaupt nicht. Dafür spricht folgende Beobachtung, die jedenfalls für das oben angeführte

[1] 1056 in Germaniam; et bona conversione poenitentia et confessione purissima praemunitus omnibus debitoribus suis ex corde dimisit, et totum, quod non bene adquisivit, et his qui praesentes aderant reddidit, qui autem non aderant, his per imperatricem et filium ut redderetur nominatim solertissime disposuit et sic totam spem in deo ponens o utinam feliciter!; a domno papa; fames multas provincias afflixit; Heinricus quartus filius Heinrici regnat annos 20; 1061 multis praemiis quibusdam ut aiunt datis symoniace u. a. m.

Verhältnis entscheidend ist. I und II teilen oft Wörter, die in III fehlen;[1] II und III teilen oft Wörter, die I[2] ausläſst oder verändert, während umgekehrt der Fall nie eintritt, daſs III und I zusammenstehen, wenn II verändert.

Daraus würde sich, wenn II auf I und III beruhte, die Annahme als notwendig ergeben, daſs II bei ein und derselben Erzählung, die seine beiden Quellen in gleicher Weise überliefern, den Ausdruck bald von I und bald von III entlehnt hätte, was doch recht wenig innere Wahrscheinlichkeit hat. Viel einfacher und verständlicher gestaltet sich alles, wenn wir dafürhalten, daſs III aus II schöpft (er variiert von ihm mannigfaltig im Ausdruck, aber so oft er ihn verändert, nie kehrt er zu I zurück, der eben nirgends seine Vorlage ist). Und ganz unabweisbar wird diese Annahme, wenn wir Stellen in's Auge fassen, wie die folgende aus dem Jahre 1057, welche allein schon die Arbeit der drei Autoren und ihr Verhältnis zu einander ganz vortrefflich erkennen läſst und jede weitere Untersuchung gewissermaſsen überflüssig macht:

I. Berthold.	II. comp. Sanbl.	III. Bernold.
Romae Victor secundus decessit, in cuius locum Fridericus frater Gotefridi ducis, dudum beati Leonis papae archidiaconus, tunc autem temporis monasterii Sancti Benedicti abbas 155. papa ordinatus Stephanus nonus est nominatus.	Romae Victor II decessit. *Post hunc* Fridericus frater Gotifridi ducis dudum beat*ae memoriae* Leonis papae archi*capellanus, ex clerico monachus factus, postea* abbas *in Monte Cassino promotus* Stephanus IX *nomen adeptus* papa 155[us] *praefuit novem mensibus.*	Romae post Victor*em* Fridericus frater Gotefridi ducis dudum beatae memoriae Leonis papae archicapellanus, ex clerico monachus factus, postea abbas in Monte Cassino promotus Stephanus nonus nomen adeptus papa 155. praefuit 9 mensibus.

Und nun noch eins. Schöpfte II aus Bernold, dann würde dieser im Jahre 1066 den Satz: cometae sunt visae in octavis paschae 9 K. Maii et per 30 dies apparuere eingeschaltet haben. Er steht bei ihm

---

[1] 18 Belege. So ändert III z. B. der Vorlage primoribus in principibus (1056); refutatus est in non est electus (1066) oder kürzt Conradus Coloniensis praepositus electus a rege in Chonradus Coloniensis praepositus (1066); a clero et civibus Trevirensibus in a civibus.

[2] 8 Belege. So haben II und III 1056 allein regni oder bieten für beati Leonis (1057); eadem corona (1061), was in I sich findet: beatae memoriae Leonis; corona a Romanis transmissa.

vor dem Bericht von dem Tod Eberhards von Trier und der Ermordung des designierten Erzbischofs Conrad; mit Fug und Recht, da letztere erst am 1. Juni 1066 erfolgte und überdies noch von der Einsetzung Udos die Rede ist. Warum sollte nun II die richtige Reihenfolge der Sätze verlassen haben? Benutzt II nur Berthold, so ist alles natürlich. Er giebt dessen Bericht, so weit er reicht, und fügt dann eigene Nachrichten an. Bernold aber erkannte, daſs die Reihenfolge der Sätze mit der Zeitfolge nicht im Einklange stehe, stellte demnach um und gewann so die allein richtige Ordnung.

Es kann nach alledem kaum zweifelhaft sein, wofür wir uns zu entscheiden haben: es beruht weder der „sanblasianische Compilator“ in seinem ersten Teile bis 1066 auf Berthold und Bernold noch Bernold bis zum genannten Jahre auf Berthold, sondern der „Compilator“ benutzt nur Berthold, und Bernolds Grundlage ist der „Compilator“.

Dieses Resultat, wenn es richtig sein soll, muſs sich in der Hauptsache wiederholen, wenn ich meine Untersuchung auf die Zeit nach 1066 ausdehne, in der uns Berthold verläſst und nur II und III noch zur Vergleichung vorliegen. Ich betrachte zunächst beider Bericht bis zum Jahre 1075; denn seit diesem Jahre wird der Einfluſs der kleinen Streitschriften Bernolds wahrnehmbar; die Beziehungen werden verwickelter und verlangen eine gesonderte Behandlung.

§ 2. Die Berührungen zwischen der „Compilation“ und Bernold in den Jahren 1066—1075.

Auch in diesem Zeitraum bietet II eine Fülle von Nachrichten, deren III keine Erwähnung thut,[1] nie aber findet sich in III eine Notiz, die II nicht teilte. Halten wir dann weiter ihre beiderseitigen Berichte über dieselben Ereignisse nebeneinander, so tritt uns in II eine überraschende Vertrautheit mit einer Reihe von Bernold nicht verzeichneter Einzelheiten entgegen, während doch der Grundstock der betreffenden Erzählung bei beiden gleich und in dieselben Worte gekleidet ist. Ich will hierfür nur zwei, besonders auffallende Beispiele anführen,[2] das erste aus dem Jahre 1073:

[1] Vgl. 1070 über den Tod des Bischofs Dietmar von Chur; 1072 über die Vorgänge in der Mailänder Kirche; 1073 die ganz ausführliche Schilderung der sächsischen Verhältnisse und die Nachricht über den Tod Ruperts von Gengenbach; 1074 über den Ungarnzug, die Geburt Conrads; sowie die seit 1066 regelmässig sich vorfindenden Aufzeichnungen des Weihnachtsaufenthaltes des deutschen Königs.

[2] Vgl. noch 1067 über den Tod des Bischofs Einhard von Speier und den Normanneneinfall; 1069 über die Einsetzung des Meginward von Hildesheim als Abt

II (comp. Sanbl.)

Ruotperto iam et a papa anathematizato et a rege pariter propulsato, quippe ut iuste sacrilego Symonis discipulo *tandem Eggehardus*, unus ex Augiensibus fratribus et ab illis electus, *abbas Augiensis efficitur et* iuxta privilegiorum suorum statuta *a praedicto papa* post pascha *Romae consecratur;*

III (Bernold).

Eggehardus tandem abbas Augiensis efficitur et a praedicto papa Romae consecratur;

das zweite aus dem Jahre 1074:

II (comp. Sanbl.)

In hac quadragesima imperatrix et duo episcopi *sedis apostolicae legati* cum ea de Roma ad Phorzheim *in Alemanniam ad regem venere pro ipsius regis moribus corrigendis.* Rex pascha apud Babinberg egit. Inde ad Nuorinberg ad matrem et ad caeteros apostolicae sedis legatos perveniens reum *in eorum manus se* praesentibus episcopis Moguntino et Bremensi cum aliis multis *sub correctionis sponsione dimisit suumque auxilium domno apostolico ad deponendos symoniacos firmissime promisit. Ipsi etiam regis consiliarii* etc.

III (Bernold)

Hoc tempore legati sedis apostolicae in Alemanniam ad regem venere pro ipsius regis moribus corrigendis. In quorum manus se rex ipse sub correctionis sponsione dimisit suumque auxilium domino apostolico ad deponendos symoniacos firmissime promisit. Ipsi etiam regis consiliarii etc.

Es ist gewifs verkehrt, wenn einem so gut unterrichteten Manne, wie der sogenannte Compilator doch offenbar ist, einem Manne, der so mit seinem Stoffe vertraut erscheint, wie er, und eine solche Fülle von Einzelheiten herzuzubringen im Stande ist, ein ängstliches Anklammern an die Worte einer ärmlichen Vorlage, wenn ihm ein Ankleben der eigenen Gedanken an fremde Worte zugeschrieben wird. Auch in den Jahren 1066—75 kann Bernold nicht die Quelle für den Compilator sein. Alle Schwierigkeiten schwinden, wenn wir das umgekehrte Verhältnis statuieren und annehmen, dafs der „sanblasianische Compilator“ die Grundlage für Bernold bildet. Nur so wird erklärlich, wie im Jahre 1072 bei sonst gleichen Worten beide in der Beifügung zu monachus variieren. Nur aus des Compilators Cluniacensis konnte Bernolds re vera entstehen. Bernold giebt im wesentlichen nur einen Auszug aus jenes Chronik, ohne jede eigene Zuthat.

von Reichenau und Karlmanns als Bischof von Constanz, sowie über den Tod des Herzogs Gotfrid; 1070 über die Erhebung des Otto von Baiern und Magnus von Sachsen; 1073 über den Schiffbruch des Grafen Theoderich u. a. m.

Aber, wirft man mir ein, ist dies so, wie kann dann Bernold zum Jahre 1086 versichern, er habe seine Chronik vom Jahre 1054 der Fleischwerdung des Herrn bis auf seine Zeit geführt? Indessen hat er, wie der codex autographus erweist, die Worte: 1054. anno dominicae incarnationis erst später nach Tilgung des Ursprünglichen litera minori eingefügt, und dies scheint doch wenigstens ein inneres Schwanken bei ihm anzudeuten. Und dann denke auch ich nicht daran, ihm jede Selbständigkeit für die Jahre, die ich zunächst im Auge habe (1054 bis 1075), abzusprechen. Eine gewisse geistige Anspannung gehört doch immerhin auch zur Anfertigung von solchen Auszügen, wie ich sie auf S. 5 vorgeführt habe. Aber seine Thätigkeit zeigt sich noch nach zwei anderen Richtungen hin. Erstens nämlich zieht er bei II unter verschiedene Jahre Zerteiltes in ein Ganzes zusammen, strebt also nach Übersichtlichkeit, und zweitens ist er sichtlich bemüht, die Zeitfolge der Begebenheiten richtiger zu bestimmen oder doch dieselbe besser durch die Reihenfolge in der Erzählung darzustellen als der Verfasser von II. Nach diesen beiden Seiten hin erstreckt sich seine Selbstthätigkeit, damit ist sie aber auch erschöpft.

Den Beweis für diese Behauptungen werde ich sofort antreten; vorher ist es wohl erlaubt, kurz die Schlüsse, die wir aus ihnen wiederum ziehen können, anzudeuten, da wir durch sie unmittelbar zu meinen vorausgehenden Erklärungen zurückgeführt werden und ein neues Argument für die Richtigkeit des von mir aufgestellten, zwischen dem „Compilator“ und Bernold nach meiner Ansicht bestehenden Verhältnisses gewinnen. Bestätigt es sich nämlich, dafs die Abweichungen Bernolds von jenem wesentlich auf chronologische Verbesserungen zurückgeführt werden können, so würde es, fände das umgekehrte Verhältnis zwischen II und III statt, völlig rätselhaft sein und bleiben müssen, aus welchem Grunde der „Compilator“ dann Bernolds richtige Ereignisfolge verlassen hätte. Also was nach meiner Annahme natürlich und bei der sonstigen Beschaffenheit der Chronik Bernolds[1] sogar unerläfslich erscheint, wäre

[1] Erst in späten Jahren, in denen Bernold zweifellos ganz gleichzeitig schreibt, stofsen wir bei ihm auf Unebenheiten. Und solche waren ja dann unvermeidlich, da entferntere Ereignisse, deren Kunde notwendig später bei ihm eintraf, damit selbstverständlich auch erst später als nähere verzeichnet werden konnten. So berichtet er im Jahre 1088 erst nach der Notiz von der am 6. April erfolgten Ermordung Burchards von der Einsetzung des 161. Papstes Urban des Zweiten am 12. März, der doch schon am 13. März allen Katholischen seine Erhebung anzeigte und in den Spuren Gregor des Siebenten allenthalben zu wandeln versprach; und im Jahre 1099 lesen wir, dafs Graf Liutolt am 18. August selig zum Herrn eingegangen und in dem Kloster Zwifalten ehrenvoll bestattet worden, und dann erst, dafs Papst Urban II. nach mancher Trübsal zu Rom am 29. Juli aus diesem Leben

dann ein unlöslicher Knoten, zumal da es ganz unzweifelhaft ist und fast in jedem Jahre uns entgegenleuchtet, dass der Verfasser von II Mühe und Fleifs auf chronologische Reihenfolge verwendet hat. So viel hierüber.

Ich nehme jetzt meine Untersuchung dort wieder auf, wo ich sie oben unterbrochen, und habe zunächst meine daselbst ausgesprochenen Behauptungen, dafs Bernold einmal im Streben nach Übersichtlichkeit Begebenheiten, welche der Compilator zerreifst und unter verschiedene Jahre zerteilt, unter ein Jahr zusammenzieht und dafs er andererseits seine Vorlage, wie ich ja II nach dem Vorausgegangenen getrost nennen kann, chronologisch bearbeitet, durch Belege zu stützen.

Die erste Annahme findet ihre Bestätigung in der Schilderung der Constanzer Verhältnisse, über die Bernold zum Jahre 1071 dies berichtet: Karolus, qui Constantiensem episcopatum symoniacae acquisivit quique thesauros eiusdem ecclesiae, utpute sacrilegus fur, in suos usus dispersit, habito concilio Mogonciaci ex praecepto papae Alexandri praedictus Symonis discipulus nondum consecratus deponitur, quippe cum a clericis Constantiensibus ibidem accusatus obiecta negare non posset. Dies ist aber im wesentlichen das, was II in den Jahren 1070 und 71 berichtet, nur gekürzt und zusammengeschweifst. Ebenso verbindet Bernold zwei weitere Notizen in II unter den Jahren 1070 und 71 zu folgender Bemerkung zum Jahr 1070: Meginhardus sponte dereliquit Augiensem abbatiam; post quem quidam Roudpertus indigne eidem abbatiae praefectus digne postmodum est expulsus.

Um endlich sein Verdienst in der genaueren Beobachtung der chronologischen Ordnung vorzuführen, so tilgt er zunächst kleine Bemerkungen des „Compilators“, welche in die geschilderten Ereignisse mit Durchbrechung der richtigen Reihenfolge eingeschoben sind, unter anderen im Jahr 1074 die nach dem Bericht von dem im Sommer unternommenen Ungarnzug in II sich findende Notiz von der Geburt Conrads, welche in Wirklichkeit schon am 12. Februar genannten Jahres erfolgt war. Weiter verbessert er die Stellung der in II geschilderten und aus demselben von ihm herübergenommenen Ereignissen in folgenden Fällen. Zunächst im Jahre 1066, wie ich oben S. 3 u. 4 gezeigt habe. Dann berichtet Bernold erst zum Jahre 1074, wie Markgraf Hermann, des Herzogs Berthold Sohn, nachdem er seine Gattin und sein einziges Kind, nachdem er alles, was er besafs, verlassen und in Cluny Mönch geworden, noch jung zum Herrn heimgegangen sei. Der „Compilator“ giebt diese Notiz

---

gegangen und nach seinem Tode Paschalis II. durch göttliche Offenbarung zum Papste bestellt worden sei.

bereits zum Jahre 1073, d. h. zum Jahre des Eintrittes Hermanns in das Kloster von Cluny.[1] Dasselbe Streben nach Conformierung der Zeit- und Reihenfolge mag wohl auch die Umstellung des Satzes im Jahre 1067: Nordmanni Romam adire voluerunt hostiliter bewirkt haben, doch läfst sich dies jetzt nicht mehr sicher feststellen. Endlich verweise ich zur Begründung meines Satzes auf für sich selbst sprechende Zusätze Bernolds, wie zum Jahre 1071: anno ab incarnatione domini 1071, regni autem Heinrici 15., aetatis vero eius 20., indictione 9., tercia feria eiusdem ebdomadae 18. K. Jul., oder auf kleinere Veränderungen, wie die im Jahre 1069, wo er für 9. Kal. Jan., was in II sich findet, in vigilia natalis domini schreibt.

Damit ist meine erste Aufgabe gelöst, und die Art der Berührung zwischen Berthold, dem Verfasser von II und Bernold festgestellt. Der sogenannte Compilator benutzt einzig Berthold bis zum Jahre 1066, ihn wesentlich vermehrend und berichtigend und führt dann seine Chronik bis zum Jahre 1074, d. h. bis zum Endjahr des bisher der Untersuchung unterworfenen Teiles selbständig fort. Bernold seinerseits macht ihn zur Grundlage der eigenen Chronik. Seine Abweichungen von II beruhen wesentlich auf Streichung, Kürzung, Zusammenziehung und Durchführung der zeitlichen Folge.

Ich werde in den nächsten Abschnitten die Prüfung bis zum Jahre 1080 fortzusetzen und weiterhin die Frage nach der Abfassungszeit von II und III ins Auge zu fassen haben.

§ 3. Die Berührungen zwischen der „Compilation" und Bernold in den Jahren 1075 und 1076.

Auch in den Jahren 1075 und 1076 ist es unzweifelhaft, dafs Bernold aus der „sanblasianischen Compilation" schöpft. Letztere schwillt jetzt mehr und mehr an; immer ausführlicher wird ihre Darstellung. Bernold bleibt derselbe und strebt wie zuvor nach möglichster Kürze; knapp und dürftig bleibt sein Bericht. Ereignisse, die ihm ferner liegen oder zu unbedeutend erscheinen, wie die das Kloster Hirschau betreffenden Mitteilungen oder die Nachrichten über den Tod des Bischofs von Paderborn und seine Ersetzung durch den angeblich widerrechtlich von

[1] Pertz merkt zu den Worten in II: Herimannus marchio, filius ducis Bertholdi ....., cum uxore et filio unico omnibus, quae possederat, relictis ... Cluniaci revera monachus efficitur an: minime ita Bernoldus, quem scriptor Sanblasianus haud intellexisse videtur (!). Aber das cum uxore et filio ist sicher mit omnibus relictis und nicht, wie Pertz will, mit monachus efficitur zu verbinden.

dem gebannten König ernannten Bamberger Priester Poppo und über den Tod des Markgrafen Opertus tilgt er einfach.

Wie vorher, gewinnt er auch jetzt eine Reihe seiner Sätze in der oben auf S. 5 gezeichneten Weise aus seiner weit ausführlicheren Vorlage. Vgl. 1075:

II (comp. Sanblas.)	III (Bernold).
Heinricus *rex pascha* apud *Wormatiam celebravit* et *post pentecosten exercitum* numero non modicum in Pannonias palam antea praeparatum tunc *in Saxoniam* derepente *promovit*.	Rex Wormatiae pascha celebravit, post Pentecosten exercitum in Saxoniam promovit.

Wieder[1] zieht er bei II auf beide Jahre verteilte Ereignisse unter 1076 zusammen. Denn wenn er unter diesem Jahre erzählt, dafs König Heinrich nicht aufgehört habe, um Geld Bistümer zu vergeben, und unter anderen Verbrechen auch mit Gebannten Gemeinschaft gepflogen und dafs ihm dann der Papst durch eine Gesandtschaft, die nach Weihnachten am Hofe eingetroffen sei, mit dem Banne bedroht habe, so lesen wir dies alles bei dem „Compilator“, wie billig, schon unter 1075, während beide vereint, und zwar Bernold im Anschlufs an die erwähnten Angaben, im Jahre 1076 von den auf päpstlicher und königlicher Seite abgehaltenen Versammlungen und deren Beschlüssen uns Kenntnis geben.

Wieder geht das Bestreben Bernolds dahin, die Ereignisse besser nach der zeitlichen Folge zu ordnen und chronologische Ergänzungen oder Berichtigungen zu geben. Bei dem „sanblasianischen Compilator“ finden wir ganz am Schlusse des Jahres 1075 die Bemerkung: Dietwinus Leodiensis episcopus decessit, cui Heinricus Viridunensis praepositus successit. Nun starb Dietwin von Lüttich aber schon am 24. Mai; nach Lambert von Hersfeld traf die Nachricht von seinem Tode etwa im Juli beim König ein. So stellt denn Bernold mit vollem Recht die verkürzte Notiz vor die vom Tode des Erzbischofs Anno von Cöln (gestorben am 4. Dezember). Ebenso tilgt er 1076 die Nachricht über den reichen Schneefall und die ungewöhnliche Länge des Winters 1076/77 und giebt sie erst zu 1077. Endlich ist die Versetzung des Berichts von der Ver-

---

[1] Nicht unerwähnt mag bleiben, dafs in beiden Jahren Bernold auch die Angaben über den Weihnachtsaufenthalt des Königs mit herübernimmt, da wir doch weder vorher noch nachher (bis 1082) auf solche Notizen bei ihm stofsen. Es erklärt sich dies daraus, dafs die Bemerkungen, welche er anschliefst, zu dem betr. Ort in Beziehung stehen. Für 1076 sagt er es selbst; für 1075 aber ist dies nur aus II erkenntlich.

dammung des simonistischen Bischofs Hermann von Bamberg vor die Nachrichten über die römische Fastensynode des Jahres 1075 zwar keine Verbesserung, doch ward er vielleicht durch reg. Gregor. III, 3 zu der Änderung verführt. Weiter fügt Bernold aus Eigenem das Datum zur Schlacht an der Unstrut (9. Juni 1075),[1] und endlich fixiert er die etwas unbestimmte Angabe in II, die päpstliche Gesandtschaft sei mit dem Ultimatum um das Weihnachtsfest an den königlichen Hof gekommen, näher dahin, dafs dies in octavis domini geschehen sei.

Aber zeigt sich in allen diesen Punkten eine völlige Übereinstimmung mit den Wahrnehmungen, die wir schon für die früheren Jahre gemacht haben, so ist hier doch damit die Sache nicht erschöpft. Denn völlig abweichend von dem Resultat, das sich uns bei der Betrachtung der im 1. und 2. Paragraphen behandelten Jahre ergeben hat, bleibt auch noch nach den eben angestellten Erörterungen eine erhebliche Divergenz Bernolds von seiner Vorlage vor allem in der Form wahrnehmbar; auch nach Abzug der als für Bernold eigentümlich erkannten Veränderungen bleibt ein Residuum, das der Erklärung bedarf.

Doch ist diese nicht schwer zu geben. Denn abgesehen von zwei kleineren, kaum nennenswerten, aus der Erinnerung oder einer andern uns unbekannten Quelle geschöpften Zuthaten[2] lassen sich alle Veränderungen und Abweichungen aus der jetzt zum ersten Mal hervortretenden Verwertung der eigenen, wesentlich vor der Chronik geschriebenen kleinen Streitschriften durch Bernold erklären. Denn schon stehen wir in der Zeit, in welcher der junge, in der Constanzer Schule von Bernhard und Adalbert gebildete Mönch zu urteilsfähigem Alter herangewachsen und von dem grofsen Principienkampf, der damals zwischen Kirche und Staat entbrannt war, gewaltig gepackt, sich in der Öffentlichkeit zu tummeln begann. In den Jahren 1076 und 1077 schrieb er seinen tractatus de damnatione eorum, qui papam totamque Romanam synodum deauctorizare tentaverunt, et de sacramentis damnatorum; die

[1] Selbstverständlich mufste bei obiger Untersuchung von allen späteren Zusätzen Bernolds, wie z. B. von dem zu Herzog Gotfrids schmählichem Ende im Jahre 1076: ante medium quadragesimae ganz abgesehen werden. Ich gebe am Schlufse meiner Arbeit die Jahre 1056—76 aus seiner Chronik in ihrer ursprünglichen Gestalt.

[2] Beide zum Jahre 1076, die eine in folgender Gestalt: ibique (Goslariae) quosdam iurare compulit, ut filium eius post ipsum eligerent ad regnum, die andre die Nachricht von der Thätigkeit und dem Tode des uns sonst unbekannten Bruders Kadalaus: frater Kadalaus ex seculari milicia conversus ad Opinheimense colloquium legationem papae detulit, quam eidem multum egrotanti papa in remissionem omnium peccatorum inposuit. Expleta igitur legatione frater Kadalaus suscepto monachi habitu sub evangelica perfectione requievit in pace.

disputatio de coelibatu sacerdotum, endlich den apologeticus pro decretis Gregorii VII. editis in synodo Romana adversus symoniacos et incontinentes altaris ministros, drei Schriften, deren Spuren uns in der Chronik scharf und deutlich entgegentreten. So erklärt sich der verschiedene Bericht über die Beschlüsse der römischen Fastensynode des Jahres 1075. Der Verfasser von II giebt uns die wortgetreue Kopie des Schreibens Gregors an den Bischof Otto von Constanz, am Anfang und am Ende mit wenigen Notizen vermehrt. Dafür setzt Bernold einen Auszug desselben Briefes, den er einst in seiner Verteidigungsschrift für Gregor VII. zum Ausgangspunkt umfangreicher Erörterungen gemacht, und zwar wortgetreu ein: ut clerici aliquem sacrorum ordinum gradum vel officium precio (in apologetico: per precium) adepti deinceps in aecclesia non ministrent nec (in ap.: secundum: ut) aecclesiam precio adquisitam aliquis (in ap.: nullus) retineat nec deinceps alicui aecclesiam vendere vel emere liceat. Deinde (in ap.: tertium:) ut a clericali officio cessent, quicunque se per incontinentiam (in ap.: pro incontinentia) reprehensibiles exhibent. Item (in ap.: quartum:) ut populus clericorum officia nullatenus recipiat, quos praedictas (pr. fehlt in ap.) apostolicas institutiones contemnere percipiat (in ap.: videat). Vgl. Ussermann. prodr. II S. 278.[1] Ebenso unverkennbar ist die Benutzung der Schrift de coelibatu sacerdotum (Ussermann, a. a. O. S. 238) in der Erzählung Bernolds von dem plötzlichen, elenden Ende des simonistischen Bischofs von Speier. Nicht minder die Heranziehung seines Tractats de damnatione schismaticorum bei dem Bericht über die von Heinrich und Gregor zur gegenseitigen Schädigung im Jahre 1076 abgehaltenen Versammlungen. Aber nimmt er hierbei eine Reihe von Notizen sicher aus der Streitschrift, wie die, daſs auf der römischen Synode Gregor Heinrich und seine verstockten Anhänger sofort gebannt, den übrigen aber bis zum St. Petrustag Ausstand gegeben (a. a. O. S. 217, 220), so kann andererseits in diesem Falle auch der Beweis geliefert werden, daſs Bernold hier ebensowenig die „Compilation“ aus den Augen verloren habe. Ihr Einfluſs zeigt sich in den Ergänzungen, die er zu den Angaben der opuscula fügt, in mehreren aus ihr von ihm herübergenommenen und in den Auszug der betreffenden Stellen der kleinen Streitschrift hineingearbeiteten Bemerkungen, wie in dem nach anderer Richtung hin schon oben Beurteilten: quae legatio in octavis domini ad regem pervenit und in dem: et alio in Longobardia apud Placentiam.

Verweilen wir bei diesem immerhin bemerkenswerten Umstand einen Augenblick. Bernold zieht in seiner Chronik Stellen seiner Streitschrift

[1] Nicht S. 272, wie Pertz angiebt.

de damnatione schismaticorum, welche, da sie im Jahr 1076 erschienen, mit den geschilderten Ereignissen ganz gleichzeitig ist, wesentlich aus, ist aber in der glücklichen Lage, einige nicht unerhebliche Notizen hinzufügen zu können. Dies geschieht, wie unten erwiesen werden wird, geraume Zeit nach den erzählten Begebenheiten. Und nun finden sich eben diese von Bernold neu eingefügten Bemerkungen bei dem über alle diese Vorgänge auch sonst gut unterrichteten und mit weiteren Einzelheiten betrauten Verfasser von II. Man beachte, gesetzt unser oben gewonnenes Ergebnis über das Verhältnis der beiden Chronisten zu einander bedürfte noch der Bestätigung, so würde schon hierin ein deutlicher Hinweis auf dasselbe, ein nicht verächtliches Argument für die Richtigkeit der Annahme einer Benutzung der zweiten Fortsetzung Hermanns von Reichenau von Seiten Bernolds erblickt werden müssen.

Ich habe meiner Erörterung über die Jahre 1075 und 1076 nichts Wesentliches hinzufügen. Auch in ihnen haben wir es bestätigt gefunden, daſs Bernold auf II zurückgeht. Aber seine Selbstthätigkeit tritt ungleich mehr als früher zu Tage. In ausgedehnter Weise arbeitet er Stellen seiner kleinen Streitschriften in seine Chronik ein, und hin und wieder bringt er schon Zusätze, die weder in seinen opusculis noch in II sich finden.

§ 4. Etwaige Berührungen zwischen der „Compilation" und Bernold nach dem Jahre 1076.

In den Jahren nach 1076 tritt uns zunächst die auffallende Thatsache entgegen, daſs bei Bernold sich ihm eigentümliche Nachrichten in ziemlicher Anzahl vorfinden. Einmal beruft er sich sogar schon darauf, daſs er persönlich Erkundigung eingezogen: ut fidelium virorum relatione didicimus, fügt er 1077 seinem Bericht über die mehr als zwanzig Wunder, die am Grabe eines römischen Stadtpräfecten vorfielen, hinzu. Allein berichtet er von dem Tode des Bischofs Gerald von Ostia (6. December 1077), des Markgrafen Heinrich, eines Anhängers Rudolphs von Schwaben (1078), des in Wort und That beredten Doctor Adelbert (3. December 1079); er allein weiſs von der Annahme des Königstitels von Seiten des Herzogs von Polen (1077) und von der „schweren" kirchlichen Buſse der gegen König Rudolph aufrührerischen Mainzer, von denen ein jeder vierzig Tage fasten oder einmal vierzig Arme speisen muſste, dafür aber in der Gemeinschaft der Kirche bleiben durfte; er allein hat 1078 die Notiz: eodem tempore cum Alemanni facto exercitu ad dominum suum regem Roudolfum properarent, pene 12 milia coniurati populi transitum Neccarae fluvii illis prohibentia partim occiderunt, plurimos autem misericordius

castigando eunuchizaverunt und weiſs von der Verdammung der sogenannten Schrift des heiligen Udalrich an den Papst Nikolaus über die Ehen der Presbyter und des Kapitels des Paphnutius über dieselbe Sache auf der Februarsynode des Jahres 1079.

Noch bemerkenswerter aber ist es, daſs er denselben Hergang in ganz von der des Verfassers von II abweichender Weise darstellt. Macht dieser zum Jahre 1077 die ganz richtige und durch Gregor VII. eigenes Zeugnis bestätigte Bemerkung, nicht Heinrich selbst, sondern die Bischöfe von Neapel und Vercellä mit anderen hätten für ihn den Schwur abgelegt, daſs er sich mit den deutschen Groſsen versöhnen und weder den Papst noch dessen Gesandten, falls sie nach Deutschland kommen sollten, irgendwie beschädigen oder ihre Beschädigung dulden werde, so berichtet Bernold dagegen, Heinrich selbst habe ihn geleistet und dann schmählich gebrochen. Gebrochen durch die Festnahme der Bischöfe Gerald von Ostia und Anselm von Lucca. Auch davon weiſs II nichts, sondern teilt vielmehr mit, der Bischof von Piacenza habe sich derer von Präneste und Ostia bemächtigt. Nach jeder Richtung hin abweichend, sind weiter ihre Berichte über das letzte Auftreten und den Tod des Bischofs von Vercellä und des Patriarchen Sigehard von Aquileja,[1] nicht minder der über die Schlacht an der Struva[2] (1078). Wenn dann Bernold unter 1079 schreibt: legati igitur sedis apostolicae in Teutonicam terram pervenientes obedientiam Roudolfi et inoboedientiam Heinrici indubitanter probaverunt, quod et postea, cum redirent, papae viva voce protestati sunt, und 1080 ergänzend hinzufügt: Gregorius papa sinodum Romae Martio mense collegit, ad quem de Teutonicis partibus praedicti sedis apostolicae legati redierunt et omnimodam Roudolfi obedientiam et Heinrici inobedientiam domno apostolico renunciaverunt; so steht er mit all dem in dem denkbar schroffsten Gegensatz zu dem Verfasser von II. Denn dieser verlegt weder den Bericht der päpstlichen Gesandten in das Jahr 1080, noch

[1] II: Ibi (Ulmae) patriarcha . cum literis pseudographis, quasi a domno apostolico in has partes per illum transmissis, coram populo recitatis, regem suum omnimodis defensitando et quasi authentica hac maiestate eum cunctis commendando ipsum in regni fasces dignissimum assentatorie satis idoneavit. Qui tandem .. se domum proripiens (also auf der Rückreise) .. maniaco furore repente factus arreptitius .. exspiravit .. reportatus est. Dagegen III: item Sigehardus Aquileiensis patriarcha in auxilium Heinrici contra bannum apostolici armata manu veniens in amentiam vertitur apud Ratisponam (auf der Hinreise) et ex ipso itinere repentina morte intercipitur etc.

[2] So wird nach dem Verfasser von II Rudolph überfallen, von dem nach Bernold überhaupt die Initiative zur Schlacht ausgeht. Vgl. II: dum ipsi ad dominum suum festinanter redirent, ille eos . . . derepente et fere ex improviso vecors et insidiosus armata manu et impetu bellicoso imparatos invasit; dagegen III: cui rex Roudolfus apud Strowe cum exercitu obviavit.

läfst er dieselben eine so zweifellose Verurteilung des Ungehorsams Heinrichs aussprechen. Nach ihm starb der eine der beiden (vgl. Bern. 1079: iterum igitur papa legatos suos . . ad Teutonicas partes destinavit, videlicet venerabilem Petrum Albanensem episcopum . . . Cum quo et Oudalricus Paduanus episcopus in legationem destinatur) Udalrich von Padua bereits im Anfange des Jahres 1080: Paduanum quoque episcopum (Heinricus) . . . . illuc (Romam) transmiserat, qui iam ab ipso muneribus non minimum corruptus, sed et ad corrumpendum alios intentus in ipso itinere a quodam suo comite ex industria lancea perforatus ad inferna corruptissimus quam repente dei iudicio praecipitatus est; der Gesandtschaftsbericht aber erfolgte noch im Jahre 1079. Dort aber berichtet der Verfasser der „sanblasianischen Compilation", dafs es Heinrich gelungen war, den einen Gesandten, den Udalrich von Padua, für sich zu stimmen und dafs der Gegenkönig nur dem energischen Eingreifen seiner Gesandten es zu danken hatte, dafs das Gewebe Udalrichs zerrissen und die Ankunft des königsfeindlichen Petrus igneus erwartet wurde. —

Weniger erheblicher Natur, doch immerhin auffallend genug sind folgende Divergenzen beider im Jahre 1077: 1. II sagt bei der Schilderung des Mainzer Aufstandes: Mogontini, ex quibus plus quam centum ceciderunt et *duo* tantum ex parte regis; III dagegen: ut nullum nisi *unum* ex suis perderent.

2. Bei II lesen wir: sciebant quippe regem Rudolfum in obsidione cuiusdam castelli iuxta Danubium *non cum parva militia* consedisse; bei III dagegen: ipse *cum admodum paucis* ad obsidendum quoddam castellum perrexit.

3. II berichtet über den Tod der Kaiserin Agnes: Agnes . . quae *duodeviginti*, ex quo sacro velamine consecrata est, annis . .; III dagegen: Agnes . . . iam *XX* annis in viduitate deo devotissime serviens.

Verschieden motiviert wird endlich von beiden das Schreiben Gregors 1077, in dem dieser erklärte, er könne dem Könige keinerlei Zugeständnisse machen, noch Unterstützung irgend welcher Art angedeihen lassen, so lange der päpstliche Stuhl unter solchen Übergriffen der Königlichen, wie der Einkerkerung des Bischofs von Ostia, zu leiden habe,[1] sowie die Begnadigung Heinrichs von Aquileja durch den Papst.

Sind demnach in diesen Jahren die Abweichungen beider von einander ganz erheblich und zahlreich, so kann doch auch für sie eine Anlehnung Bernolds an seine Vorlage nicht ganz in Abrede gestellt

[1] Nach II bedurfte Heinrich Gregors Hülfe zur Krönung mit der eisernen Krone (vgl.: sed cum Papiae vellet iuxta ritum legis Langobardorum coronari, missis ad papam pro huiusmodi danda licentia interventoribus, responsum datum est eis, ut, quamdiu Petrus esset in vinculis, non haberet in hac re licentiam apostolicae

werden.[1] Es ist an sich ganz wahrscheinlich, daſs sie ihm bis zu ihrem Ende vorgelegen, und in einigen Punkten läſst sich die beiderseitige Berührung nicht gut leugnen. Einmal nämlich scheint aus II seine Bemerkung unter dem Jahre 1078:[2] tunc quoque parum minus quam centum aecclesiae in illa expeditione violatae sunt, nicht minder das plus quam centum beim Mainzer Aufstand 1077 entlehnt, sowie aus der Notiz in II (1077): ubi . una ecclesia cum plus quam centum hominibus combusta . . est Bernolds: qui . . plus quam centum homines in una ecclesia. concremavit geflossen zu sein.[3] Und dann berichtet II zu 1077, Rudolf sei vor Bischöfen und Volk in Mainz zum König gesalbt und geweiht worden: in media quadragesimae. Dies hat Bernold doch wohl im Auge, wenn er bei derselben Gelegenheit ausführt: egregium ducem Roudolfum sibi in regem sublimarunt, quem in 7. Kal. April., ubi eo anno medium quadragesimae occurrit, Mogontiae coronarunt. Da es doch nicht Sitte ist, die Könige gerade zu Mitfasten zu krönen, ist die Form seiner Bemerkung ganz sinnlos, wenn sie nicht als Erklärung zu des „Compilators“ in media quadragesimae gedacht wird.[4]

auctoritatis), nach III dagegen gegen den neu erhobenen Rudolph (vgl.: Heinricus audita promotione Roudolfi auxilium papae contra illum imploravit, licet supradictum Ostiensem episcopum in captione adhuc teneri permiserit. Unde et papa illi respondit, se non posse eius interpellationi satisfacere, quamdiu apud illum sanctus Petrus in legato suo ligatus teneretur).

[1] Nur darf man sich die Sache nicht so leicht machen, wie es Schulzen in seiner Dissertation gethan hat. Dieser führt auf S. 9 eine ganz stattliche Anzahl angeblich schlagender (omnino congrua) Beispiele von Übereinstimmung in den von beiden gewählten Ausdrücken an, doch finden sich darunter solche wie: 3. Id. Martii apud Forchheim, habito colloquio, in ecclesia sanctae Petronellae zu 1077 und circa festum omnium Sanctorum, utriusque regis legati zu 1078, und diese verflüchtigen sich allerdings augenblicklich unter unsrer Hand. Und wenn er weiter aufzählt: quamdiu Petrus esset in vinculis, so entspricht dem bei Bernold gar nicht das Gleiche, sondern wir lesen bei ihm: quamdiu apud illum sanctus Petrus in legato suo ligatus teneretur, und das wird als aus einem Schreiben Gregors entlehnt bezeichnet, das ja möglicherweise beiden vorgelegen. Vgl. übrigens S. 14.

[2] Wiewohl dieser Satz in II nicht ganz unverdächtig ist. Er unterbricht erkältend den rhetorischen Schwung des ganzen Abschnittes. Enthielte er noch etwas neues, was das quoque doch voraussetzt, aber von dem Niederbrennen der Kirchen hat er schon vorher geredet.

[3] Auch hier ist das umgekehrte Verhältnis an sich unwahrscheinlich. Denn das bei Bernold sonst nicht wieder aufstoſsende plus quam ist eine Redewendung, welche der Verfasser von II liebt. Vgl. 1075: plus quam mille quingenti; 1077 plus quam centum; plus quam annum dimiduum; plus quam duo miliaria; 1078: plus quam ad tria miliaria; plus quam triginta; 1079 plus quam duos menses; plus quam annum; plus quam duas hebdomadas; iam plus quam annum etc.

[4] Bernold bleibt eben seiner Aufgabe, deren ich oben wiederholt gedenken muſste, chronologische Notizen von II zu verändern oder weiter auszuführen, auch

Aber ist es demnach unzweifelhaft, daſs II auch über 1076 hinaus III vorgelegen, so muſs doch mit aller Bestimmtheit betont werden, daſs an eine umfangreiche Benutzung der alten Vorlage nicht zu denken ist. Aus eigenen Erinnerungen fördert jetzt Bernold sein Material an das Tageslicht, und in der Anordnung und Gestaltung des Stoffes stellt er sich durchaus auf eigene Füſse.

Damit am Ziel meiner ersten Erörterungen angelangt, ist mir weitere Umschau gestattet. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen: die Grundlage zu Bernolds Chronik bildet die sogenannte compilatio Sanblasiana. Diese benutzt er in der ausgedehntesten Weise, so jedoch, daſs in späteren Jahren seine Selbständigkeit wächst. Mit derselben Zeit, in welcher er zuerst sein Interesse für öffentliche Fragen durch Streitschriften bethätigt, beginnt auch ein Umschwung in seinem Geschichtswerk, und seit dem Jahre 1077 endlich erscheint er unabhängig von seiner Vorlage.

Indes gegen dies mein Resultat erheben sich doch gewichtige Zweifel, mit denen ich mich jedenfalls auseinandersetzen, die ich heben muſs, wenn ich an meiner Meinung festhalten will. Konnte denn, wirft man mir ein, Bernold jene „sanblasianische Compilation“ überhaupt für die früheren Jahre seiner Chronik benutzen?

Schrieb er doch, heiſst es, schon 1073 an derselben und erreichte im selben Jahr mit seiner Schilderung bereits die eigene Zeit. Und ist es denkbar, daſs er, selbst Zeitgenosse, bis 1076 wesentlich nur ausgeschrieben? Dagegen möchte ich meinerseits fragen, ist denn eben diese Behauptung, daſs Bernold 1073 begonnen, oder auch nur die, daſs 1080 ein Teil seiner Chronik ausgearbeitet war und zur eventuellen Benutzung vorlag, unumstöſslich gegründet? Dies zu untersuchen sei die Aufgabe meines nächsten Paragraphen.

§ 5. Wann schrieb Bernold seine Chronik?[1]

Pertz ist in seiner Einleitung zur Ausgabe Bernolds (Script. V, S. 385) zu folgendem blendenden Resultat gelangt: Bernold hat zu gleicher Zeit sein Necrologium und seine Chronik, darnach den Papstcatalog

hier getreu. Ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, daſs auch in diesem Fall nur die Benutzung der „Compilation“ durch Bernold möglich ist, nicht das umgekehrte Verhältnis.

[1] Um zu einer unparteiischen Antwort zu gelangen, lasse ich jetzt meine bisher gewonnenen Sätze einfach unberücksichtigt und nehme an, alles, was wir im Autograph Bernolds seit 1055 lesen, sei von ihm ausgearbeitet. Zur Lösung der Aufgabe, welche ich mir gestellt, ist dies, wenn nicht notwendig, so doch sicherlich erlaubt.

abgefafst. Er mag 1072 begonnen haben; jedenfalls gelangte er 1073 bis auf die eigene Zeit. Bis zu Ende dieses Jahres ist alles in einem Zuge mit derselben Tinte geschrieben. Es stimmt hiermit überein, wenn der Catalog erster Tinte Gregor VII. Erwählung mit umfafst und wenn in der Chronik zu den Jahren 1056 und 1061 Hildebrand Papst genannt wird.

Alle Neueren sind dem Altmeister hierin unbedingt gefolgt und haben die bestechende Ansicht, welche er vorträgt, zur vermeintlich sicheren Grundlage weiterer Forschungen gemacht. Und doch erweist sich dieselbe bei näherer Prüfung als unhaltbar, und es mufs, wie ich glaube, völlig von ihr abgesehen werden. Die ganze Schwäche seiner Annahme enthüllt sich gleich, wenn wir die Worte ins Auge fassen, mit denen der Chronist die Einsetzung Hildebrands als Papst begleitet (1073): cuius prudentia non solum in Italia, sed etiam in Teutonicis partibus refrenata est sacerdotum incontinentia. Scilicet quod praedecessor eius in Italia prohibuit, hoc ipse in tota catholica aecclesia prohibere studuit. Damit zeichnet er uns doch offenbar die gegen den Nicolaitismus gerichtete Hildebrandische Kirchenpolitik und zum Teil schon ihren Erfolg. Diese aber ist nach unserem Autor im Jahre 1075, sicher aber nicht vor 1074 überhaupt erst inauguriert worden. Keinenfalls konnte 1074 ein deutscher Chronist von refrenata est reden. Vgl. Lambert, über die Erfurter Synode des Jahres 1073 (Script. V, p. 218). Weiter ist zu betonen, dafs im bezeichneten Teile des Papstkatalogs nicht blos von der Erhebung, sondern bereits auch von dem Ende des Papstes Gregor VII. berichtet wird. Die Worte: cuius merita et ante obitum eius et postea multis miraculis claruerunt sind mit derselben Tinte eingetragen, wie die vorausstehenden: Gregorius VII., qui et Hiltebrandus Romanae aecclesiae archidiaconus.

Überhaupt erscheint es mifslich auf den Unterschied der Tinte, die, wie das Autogramm erweist, ganz allein ins Spiel kommt, so viel zu geben und aus ihr Schlüsse von solcher Tragweite abzuleiten. Mehr ins Gewicht dürfte folgende, an die äufsere Form der Handschrift anknüpfende Beobachtung fallen. Es ist aus manchen Gründen durchaus wahrscheinlich, dafs der Papstkatalog von Bernold nicht lange nach, sicher dafs er nach dem vorläufigen Schlufs der Chronik abgefafst ist.[1]

[1] In dem necrologium dagegen ist das der Zeit nach frühere Schriftchen zu sehen. Bernold hat in das schon abgeschlossene nach Ausarbeitung und vorläufiger Beendigung seiner Chronik ergänzende, mit wenigen Ausnahmen dem Zeitbuch selbst entnommene Notizen eingetragen. Ich zähle die vorzüglichsten auf: Widerolt, Marcuart cum 113 Jerusalem tendentes naufragio emundati dormierunt (1073); Alexander papa II discessit (1073); Heinricus rex obiit (936); Victor II papa obiit (1057);

Dies folgt daraus mit Notwendigkeit, dafs in dem Zeitbuch erster Fassung alle Päpste bis auf Gregor VII. incl. nicht mit der Zahl des Katalogs bezeichnet sind, die vielmehr erst nachträglich hineincorrigiert worden ist. Beachten wir nun, dafs sich der Papstkatalog mit dem Schlusse der Chronik (den letzten 14 Blättern; seit 1089 und den Worten Saxonia et aliis vicinis regionibus) in dem äusserlichen, doch höchst bedeutsamen Umstande begegnet, dafs die Seiten hier wie dort zu je 38 Zeilen liniiert und beschrieben sind, während der übrige Teil der Chronik ganz regelmässig 30 Zeilen (Ausnahmen nur in folge späterer Correctur, so auf Blatt 51′ 36 Zeilen) aufweist, so müssen wir es als durchaus das Wahrscheinlichste bezeichnen, dafs Bernold sein Zeitbuch an irgend einem Punkte des letzten Quaternio mit 30 Zeilen vorläufig unterbrochen hat. Schon beim Entwerfen des Papstkatalogs fand er sich dann in seinem Material beschränkt, und so blieb ihm denn auch weiterhin, als er die noch freien, doch schon liniierten Seiten des letzten Quaternios seiner Chronik beschrieben, nichts übrig, als seine addenda unter sparsamerer Ausnutzung des Raums anzuschliefsen. Ist diese Beobachtung richtig, so fiele der betreffende erste Ruhepunkt des Chronisten Bernold in den quaternio hinein, der im Jahre 1083 mit den Worten: in his itaque monasteriis nec ipsa exteriora officia per seculares etc. anhebt und bis ins Jahr 1089, wie oben angegeben, reicht.

Beachten wir dies und rufen wir uns den Umstand ins Gedächtnis zurück, dafs der Papstkatalog wegen der Erwähnung des Todes Gregor VII. vor Mitte 1085 nicht abgeschlossen gewesen sein kann und dafs andererseits in dem Zeitbuche der genannte Papst an keiner einzigen Stelle als

---

Heremannus doctor egregius obiit (1054); Roudolfus rex, sancti Petri, miles migravit ad dominum (1080); Gisilbertus presbyter discessit (1080); Bertoldus, piae memoriae dux Carinthiorum, obiit (1078); frater Kadalaus obiit (1076); Adelbertus presbyter et vere monachus migravit ad dominum (1079). Zu ihnen gehören jedenfalls noch (da sie sämtlich in loco raso, sind sie schwerer zu beurteilen): Reginnaldus episcopus obiit (1084); ordinatio Gregorii papae VII. anno dominicae incarnationis 1073 (rot); Berhardus abbas Massiliensis requievit in pace (1079); Geraldus Ostiensis episcopus obiit (1077); Agnes imperatrix obiit (1077). Dagegen scheinen folgende zu anderer Zeit eingetragen zu sein: Bertoldus doctor egregius requievit in pace (1088); Bernhardus monachus obiit (1088); Bertaldus dux Alemanniae obiit (1090); Willihelmus abbas Hirsaugiensis (1091); Sigefridus abbas obiit (1096); Adelheida Taurinensis comitissa obiit (1091); sowie (in loco raso) Gebehardus Juvavensis episcopus obiit (1088). Demnach dürften jene ersten Zusätze in die Zeit zwischen 1084 und 1088 fallen. Immerhin ist hier ein Irrtum nicht ausgeschlossen, weil in der Chronik dieselbe blasse Tinte und ähnliche Schrift, wie im Necrolog, 1084, Ende 1085 und 1092 wiederkehrt (danach ist auch Pertzs bestimmtes Urteil über Zusätze wie gratis im Jahre 1058 mit Vorsicht aufzunehmen), und es erscheint somit bedenklich, diese Beobachtung weiter für unsre Untersuchung zu verwerten.

lebend bezeichnet wird, so erlangt die Annahme eine hohe Wahrscheinlichkeit, dafs beide, wenn überhaupt vor 1085 begonnen, so doch sicherlich nicht vor diesem oder dem folgenden Jahre von Bernold zu Ende, d. h. bis auf die eigene Zeit geführt worden seien. Dazu stimmen eine Reihe von weiteren Beobachtungen, welche wir machen. Zunächst das Fehlen vor kirchenrechtlichen Excursen, da er doch in seinen ersten Streitschriften (vgl. Ussermann a. a. O. 271; 304) wiederholt die Notwendigkeit hervorhebt, dafs er und ihm Ähnliche die Rechtmässigkeit der Ansprüche der Kurie aus den canonischen Büchern erweisen und gegen die einschreiten, welche „den Teufeln gleich mit verrottetem Sinn" den Glauben an die heiligen Väter verwerfen; — ebenso der weite Abstand zwischen der verhältnismäfsig ruhigen und würdigen Sprache der Chronik und der leidenschaftlichen, alle Schranken durchbrechenden und alles Mafs überschreitenden Sprache der opuscula. Dann der Umstand, dafs er den Weihnachtsaufenthalt des betreffenden Königs erst seit 1082, dann aber regelmäfsig[1] verzeichnet. Hermann von Reichenau thut dies seit 1046, d. i. nur in der Zeit, in welcher er gleichzeitig schreibt; Berthold ununterbrochen (aber er war beim Tode seines Lehrers schon erwachsen und widmete sich seitdem der ihm vererbten Aufgabe); der sogenannte Compilator endlich seit 1066, d. h. aber seit dem Jahre, nach welchem sein Werk völlig selbständig wird und an Ausführlichkeit zuzunehmen, an Wärme und Lebendigkeit zu gewinnen beginnt. So erscheint es bei Hermann und seinen Fortsetzern fast traditionell, solche Notizen aus fremden Werken nicht zu entlehnen, sondern sie erst einzufügen, wenn man sie selbst erkundet, d. h. also wenn man ungefähr gleichzeitig schreibt.

Beachten wir ferner das Leben Bernolds. Bernold, der Sohn eines verehelichten Geistlichen und, wie schon oben bemerkt, in der Constanzer Schule von Bernhard und Adalbert gebildet, ward früh von dem damals in heifser Glut entbrannten Kampfe zwischen Kaiser und Papst, zwischen Welt und Kirche, ergriffen und früh in den Strudel des erbitterten Streites gerissen. Den lebhaftesten Anteil nahm er an den grofsen Zeitfragen, und in rascher Folge drängten sich seine kleinen Tractate in die

[1] Er setzt es ununterbrochen fort bis 1088, d. h. bis zum Tode König Hermanns. Dann fehlt es ihm an einem passenden Manne, den er substituieren könnte. Denn Heinrich erkennt er nicht an. Nun scheint ihm dieser Mangel seines Werkes recht zu Herzen gegangen zu sein. So sehr, dafs er schliefslich, da der gottlose Heinrich unangefochten seines Amtes fortwaltete, sich zu einem recht eigentümlichen und den verbissenen Mönch gut zeichnenden Surrogat entschlofs: seit 1093 und von da bis an das Ende seines Werkes giebt er uns den Weihnachtsaufenthalt des Papstes.

Öffentlichkeit. Schon 1076 erschien seine „Verdammung der Schismatiker“, und das Jahr von Canossa sah von ihm eine Verteidigung der Decrete Gregor VII. gegen die Schismatiker, eine Apologie der Synodalbeschlüsse von 1075. Doch wohl weil er sich in diesen als eifrigen Hildebrandiner bewährt, ward er dann nach Rom entsandt: er war auf der Fastensynode 1079 bei den Verhandlungen gegen den rückfälligen Berengar zugegen.[1]

Aber des Papstes Sache begann zu sinken, sein Stern zu erbleichen: allenthalben vertrieb die königstreue Partei die römisch gesinnten Bischöfe. Der Zeit Elend bewog, wie viele andere, so auch unsern Bernold, nachdem er zuvor 1084 von dem Cardinalbischof Odo von Ostia in Constanz zum Priester geweiht und mit der Vollmacht bekleidet worden war, reuigen Sündern die Absolution zu erteilen, und dann im Jahre 1086 sogar an der Seite des Pfaffenkönigs Hermann an der Schlacht bei Bleichfeld teilgenommen hatte, in klösterlicher Einsamkeit Ruhe und Frieden zu suchen. Jedenfalls noch im Jahre 1086[2] trat er in St. Blasien ein[3] und hat fortan das Getümmel gemieden und nur von seiner Klause aus und nur mit der Feder in den Kampf draufsen eingegriffen. Zunächst machte er sich an die Ausarbeitung seiner Chronik und führte sie bis zur genannten Schlacht, und mit gewissem Selbstgefühl schliefst er die Schilderung derselben mit den Worten: ego quoque ipse, *qui haec chronica* a 1054. anno dominicae incarnationis[4] *hucusque perduxi*, de praedicto praelio non tam aliorum relata, quam quae ipse vidi et audivi, ad laudem et gloriam dei fidelibus annunciare curavi.[5] Es ist ein Epilog in aller Form, wie man sich ihn am Schlusse einer harten Arbeit gönnt; mit ihm war das Werk zunächst zu Ende geführt; bis zu demselben aber ist es wesentlich in einem Zuge geschrieben. Und wenn ich mich

---

[1] Vgl. Usserm. II, p. 435: unde et adhuc multi vivunt, qui eisdem conciliis interfuerunt, qui et nobis de eisdem conciliis fidelissime testificati sunt; ultimae quoque generali synodo sub Gregorio papa septimo anno dominicae incarnationis 1079. nos ipsi interfuimus et vidimus, quando Beringarius in media synodo constitit et heresim de corpore domini, sicut supra diximus, coram omnibus propriae manus sacramento abdicavit etc.

[2] Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II, S. 47.

[3] Das er in seiner Chronik warm lobt. Vgl. zu 1083 (Script. V p. 439): eo autem tempore in regno Teutonicorum tria monasteria cum suis cellulis regularibus disciplinis instituta egregie pollebant: quippe coenobium sancti Blasii in Nigra Silva et sancti Aurelii, quod Hirsaugia dicitur, et sancti Salvatoris, quod Scefhusin, id est navium domus dicitur. Ad quae monasteria mirabilis multitudo nobilium et prudentium virorum hac tempestate in brevi confugit etc.

[4] Die Worte 1054 anno dominicae incarnationis stehen in loco raso. Vgl. S. 6.

[5] Von hier ab veränderte Schrift.

nicht ganz irre, hebt sich die Ausdrucksweise der Chronik bis 1086, soweit sie nach meiner Überzeugung zunächst entstanden ist, wesentlich von der der späteren, von Zeit zu Zeit angeschlossenen Zusätze ab. Um nur ein besonders hervortretendes Beispiel anzuführen: es gebraucht der Chronist bis zum Jahre 1086 für: „er starb“ achtmal den Ausdruck: requievit in pace,[1] nach 1086 nicht ein einziges Mal; wiederum finden wir seit 1087 16 Mal: diem clausit extremum,[2] das vorher nicht einmal uns entgegentritt. Gleichmäſsig durch die ganze Chronik zieht sich nur das 19 Mal aufstoſsende: migravit ad dominum.

Freilich ist damit erst das eine klargelegt, daſs die Abfassung der Chronik nicht vor dem Jahre 1086 erfolgt ist. Der bezeichnete Epilog könnte ja immerhin auch nach genanntem Jahre geschrieben sein. Aber ist es an sich wahrscheinlich, daſs Bernold mit den angeführten Worten die unmittelbare Gegenwart erreichte, so warnt uns allzuweit von dem angeführten Zeitpunkt uns zu entfernen der Umstand, daſs in den angeschlossenen Ergänzungen, die schon aus äuſseren Gründen als ziemlich gleichzeitig mit den geschilderten Ereignissen betrachtet werden müssen (vgl. aber auch S. 6 Anm.), schon zum Jahre 1087 die Benutzung des Papstkatalogs in den Worten: Desiderium . . . papam 160. ordinaverunt eique tercii Victoris nomen indiderunt, in ganz unverkennbarer Weise hervortritt.

Ich glaube, das Ergebnis, das wir hierdurch gewonnen, darf als ein sicheres betrachtet werden:

Bernold begann seine Chronik im Jahre 1086 und führte dieselbe in diesem oder dem folgenden Jahre bis zur unmittelbaren Gegenwart.

Damit fallen alle jene Einwürfe, die ich mir am Schlusse des letzten Paragraphen machen muſste. Aber auch jetzt kann ich mein Urteil noch nicht abschlieſsen. Noch wissen wir nicht, wann der „Compilator“ selbst sein Werk aufgezeichnet. Dies zu untersuchen wird im folgenden meine Aufgabe sein.

---

[1] 1066 Eberhardus Treverensis archiepiscopus; 1069 Gotefridus dux; 1075 Anno Coloniensis archiepiscopus; 1076 frater Kadalaus; 1077 Agnes imperatrix; 1079 Bernardus abbas Massaliensis; 1080 Gisilbertus, religiosissimus presbiter et monachus et Roudolfi regis ad papam legatus; 1084 Sigifredus Mogonciacensis archiepiscopus.

[2] 1087 Victor papa; 1088 Wigoldus Augustensis episcopus; Eggehardus abbas Augiensis; 1090 Heremannus Metensis episcopus et Berthaldus dux Alemanniae, filius Roudolfi regis; Adelbero Wirzeburgensis episcopus; 1092 Beatrix soror Friderici marchionis et uxor quondam Berthaldi ducis; 1093 Wernherus Merseburgensis aecclesiae episcopus; comitissa Sophia, vidua Ludowici comitis; uxor egregii comitis Adelberti nomine Weliga; 1095 Liutolfus marchio de orientali regno; 1096 Liutfredus abbas de monasterio sancti Martini; 1097 Oudalricus comes; 1099 Adelbertus comes.

§ 6. Wann ist die „sanblasianische Compilation" entstanden?

Ich gehe von der Bestimmung des terminus ante quem aus. Zwei Umstände erweisen sicher, dafs II vor 1085 jedenfalls begonnen sein mufs: einmal das Fehlen der die Amtsdauer Gregors bestimmenden Notiz[1] im Jahre 1073 und dann die Bemerkung im Jahre 1077 über genannten Papst: qui *est* non minimae compassionis.

Dies kann nach Mitte 1085 nicht geschrieben sein. — Weiter ist für diese Frage der im Anfang des Jahres 1080 sich findende, auffallende Satz über König Rudolph von Bedeutung: namque tam validus zeli dei ardor illum succenderat, ut, si ecclęsiae sanctae statum suumque ius legittimum per hoc recuperare posset, se in omne periculum et in ipsam mortem dare nequaquam detrectasset: „Denn eine solch gewaltige Glut göttlichen Eifers hatte ihn entflammt, dafs er sich nicht geweigert haben würde, in alle Gefahr, ja in den Tod sich zu stürzen, wenn er damit der heiligen Kirche Wohlstand und das ihr gebührende Recht hätte verschaffen können." Denn so eigentümlich auch eine solche Notiz, eine solche Todesahnung unmittelbar vor seines Helden Ende sein mag, so gern wir annehmen möchten, sie sei erst nach Rudolphs Tod geschrieben, so verhindert dies doch die irreale Form, in der sie gegeben ist, unbedingt. Dadurch dringen wir zu der Überzeugung durch, dafs der Verfasser von II das Ende seines Werkes völlig gleichzeitig, jedenfalls aber vor Mitte October 1080 abgefafst hat. Dann ist darauf hinzuweisen, wie ganz beflissen er hervorhebt, dafs Rudolphs Wahl im Frühjahr 1077 in allen Formalitäten den Wünschen des Papstes entsprechend und im Anschlufs an dieselben erfolgt sei. Da nun aber der sogenannte „sanblasianische Compilator" in der Darstellung dieses Jahres sich als einen unbedingten Anhänger der Rudolphinischen Partei erweist, so ist es mindestens wahrscheinlich, dafs die betreffende apologetische Schilderung der Wahl vor dem Eintreffen der Bestätigung Rudolphs durch Gregor VII. im März 1080 von ihm niedergeschrieben ist. Und noch ein Weiteres läfst sich erweisen, dafs er seine Chronik nicht in einem Zuge, sondern in verschiedenen Absätzen geschrieben. Denn seine Beurteilung der handelnden Personen ist keine einheitliche, sie wird und wächst mit den Ereignissen. Besonders hervortretend ist der Wandel seiner Stellung zu König Heinrich; anfänglich gegen ihn ohne Liebe und Hafs, überschüttet er ihn zuletzt mit mafslosen Ausbrüchen leidenschaftlicher Erbitterung. Drei Perioden können wir unterscheiden; die

[1] Vgl. 1057 über Stephan IX.; 1058 über Benedict und Nicolaus II.; 1069 über Alexander.

erste reicht bis Ende des Jahres 1074 event. Anfang 1075; das Jahr 1075 bildet den Übergang zur zweiten; die dritte beginnt mit Ende 1079. Ich versuche in folgendem eine kurze Zeichnung ihrer Eigentümlichkeiten.

I. In dieser Zeit ist ihm der König für die Übergriffe, die er sich auf kirchliches Gebiet erlaubt, nicht der allein Verantwortliche, sondern er handelt von schlechten Ratgebern bethört. Vgl. 1069 über Karlmann; 1072 über die Mailänder Verhältnisse. Er überwindet männlich die Hinterlist seiner Feinde (1071), und vernichtet fast ohne Widerstand seine Gegner; diese sind Rebellen (1074) und Verräter (1070), und sein Verfahren gegen sie ist gesetzlich (1070). In dieser Zeit feiert er endlich Weihnachten und Ostern, entweder ohne daſs die Art näher bestimmt wird, oder gar wie Weihnachten 1075 glorreich.

Schon mit 1075 wechselt seine Stimmung. Noch läſst er zwar des Königs Gegner nicht ganz ohne Tadel, weil sie streitsüchtig im Kampf verharren, und manches mögen auch Heinrichs Ratgeber verschulden, die ihn zu allerlei Schlechtigkeiten verführen und deren Liste und gewohnte verblendete Wut die Fürsten noch 1076 fürchten. Aber die gehässige Darstellung der Vorgänge und des Siegs der königlichen Sache über die Sachsen, wie sie unter diesem Jahre uns bei ihm entgegentritt, steht so ganz im Widerspruch zu der früheren besonneneren und gerechteren Betrachtung der Dinge. Vgl. hoc invasionis tam dolosae consilio, sowie die Abschnitte rex autem alia animosus intentione venerat und dehinc igitur autumnali tempore rex etc. Nach ihm versucht Gott noch einmal den Sinn Heinrichs, giebt ihm glorreichen Sieg und legt ihm alle seine Feinde unter seine Füſse, aber er erkennt die Hand des Herrn nicht und dankt ihm nicht durch einen neuen Wandel für seine Güte, sondern wird nur verstockter und schamloser in seinem Treiben. Durch solche Wendungen läſst der Verfasser die Notwendigkeit der Katastrophe, des göttlichen Strafgerichts (denn nach ihm ist es ein solches), das schon im nächsten und übernächsten Jahre über den „Übelthäter“ hereinbrach, erkennen, die ihm vorausgehenden Ereignisse mit dem grellsten Lichte erleuchtend.

Vom Jahre 1076 ab ist bei Heinrich alles schwarz.

II. In dieser Zeit bereitet König Heinrich auf das Thörichtste seine Unternehmungen vor (1076); auf das Gierigste scharrt er Gold zusammen (1077); er ist unbesonnen, von blinder Wut erfüllt (1076), treulos, schurkisch, ganz unmenschlich, wortbrüchig (1077), und die päpstlichen Gesandten können sich nicht genug wundern, wie man einen solchen Menschen so lange als Herrn ertragen. Ja es wird schon von einer königlichen Verschwörung und Rebellion gesprochen (1076; 1079). König

Heinrichs Anhänger sind Ketzer und Simonisten, von den unsaubersten Motiven geleitet, voll von dem Bewufstsein der offenbaren Ungerechtigkeit ihrer Sache (1077). Sie sind feig (1077), und wenn sie sengen und brennen, verachten sie alles Heilige in mehr als heidnischem Wahnsinn (1078). Seinen ganzen Ingrimm giefst er über die Geistlichen aus, welche „zu ihrem Gespieenen zurückkehren und Heinrich, den sie als befleckt mit jeglicher Schuld und Schmach seit Menschengedenken niedergedrückt, nun in ungemessenem Lobe über alle Himmel erheben und mit wüstem Geheul allerwärts verkünden, auf das Ungerechteste sei er verdammt." „Nichts für ungut", ruft er ihnen zu, „aber ihr seid ketzerische, unverbesserliche Beispiele von unchristlichen Bischöfen mit samt eurem Gelichter von Geistlichen, Mönchen und Landpriestern."

In dieser Zeit feiert König Heinrich Weihnachten quomodocumque (1077; auch Pfingsten 1079 non sine periculo), qualitercumque non multum festive (1078); non satis magnifice (1079; auch Ostern 1878: non multum gloriose), non dignitate regia, sed qualitercumque (1080).

Dagegen hebt er jetzt König Rudolph auf den Schild, und gleich die Schilderung von dessen Wahl und Krönung erinnert an eine „auf höchsten Befehl" ausgearbeitete Rechtfertigung und Verteidigung seines Thuns. Mit Liebe und unverkennbar persönlichem Anteile verweilt er unter 1077 bei ihm, den er noch 1074 Rebell gescholten, und seinen Tugenden, bei dem gerechtesten Richter, der ohne Ansehen der Person aller Aussagen und Klagen nach eifriger Erforschung der Wahrheit und selbst entschied, der mit unbeugsamer Gerechtigkeit allem Verkehrten steuerte, dem Liebling des Volks (1077). Das Häuflein der Getreuen, welches der sogenannte Compilator mit tiefem Schmerze schwinden sieht,[1] preist er mit ungemessenem Lobe als „die unbeweglichen Säulen der heiligen Kirche, die auf das Sicherste durch das Gewicht der göttlichen Liebe sich auf der Grundlage der Wahrheit erheben", und wenn sie der Gegner Land mit Raub und Feuer heimsuchen, dann schenkt Gott ihnen den Sieg (1078).

III. In der 3. Periode endlich ändert sich nach diesen Richtungen hin zwar seine Anschauung nicht weiter, aber in ihr wird Heinrich ausnahmslos des Königsnamens entkleidet. Dies geschieht regelmäfsig etwa

[1] Vgl. seine wehmütigen Klagen im Jahre 1077: „Die Masse, von ihnen verlockt, glaubte nichts anderes, trieb und wufste nichts anderes, als was sie immer und ewig in jener Fabeleien und Trügereien hörte. Nicht der Verwandschaft Bande, nicht der Freundschaft Treue, nicht der Unterthanen Gehorsam blieb bestehen; es schwand die Achtung vor dem Heiligen, vor Treue und Gerechtigkeit . . . nirgends herrschte Zucht, Scham und Scheu waren wahrhaft kostbar, Wahrheit selten, Lug und Trug allüberall."

seit der Enthüllung der „Verlogenheit" der Gesandten Heinrichs in Rom durch den vom „König" Rudolph abgesendeten, in allen deutschen Angelegenheiten trefflich bewanderten und eingeweihten „Bruder" und der sich daran knüpfenden Anerkennung des Auftretens Rudolphs durch den päpstlichen Legaten Petrus igneus Ende 1079 (vgl. Script. V p. 322 Z. 19 und 49; p. 323 Z. 4; 5 u. s. f.).

Das sind einschneidende Wandlungen der Gesinnung, die nicht im Laufe von wenigen Monaten sich vollziehen. Ein Autor von so heftiger Parteilichkeit, wie der Verfasser von II seit 1075 sich erweist, hätte unmöglich die früheren Partieen in II so objectiv behandeln können, wenn nicht zwischen der Abfassung des einen und des andern ein längerer ereignisschwerer Zwischenraum läge. So ergiebt sich für uns die Notwendigkeit, den terminus post quem möglichst entfernt von dem gewonnenen ante quem anzusetzen. Da empfiehlt sich nun das Jahr 1076 aus mehreren Gründen. Erstens erhalten wir dadurch die beste Erklärung für die angeführten Meinungsdifferenzen; er würde etwa nach dem Bannspruch durch den Papst Gregor VII. 1076 oder der Krönung Rudolphs 1077 ganz zu dessen Partei übergetreten sein und hierauf in prononciert Rudolphinischem Sinne seine früher begonnene Chronik fortgesetzt haben.

Dafür spricht ferner das Einflechten von längeren „Leichenreden" seit 1075, mit denen er nun ununterbrochen den Tod von Freund und Feind begleitet, und von längeren kirchenrechtlichen Excursen seit 1076, die gesteigerte Wärme der Schilderung,[1] die schon zu 1069 einen Verfasser bedingt, welcher die erzählten Zustände der Constanzer Diöcese erlebt hat, die wachsende Ausführlichkeit der Nachrichten, die zunehmende Ungenauigkeit in der Anordnung der Ereignisse (vgl. § 2 und 3): alles dies spricht für einen Verfasser, der mit den Ereignissen gleichzeitig schreibt. Ich weise weiter auf den Satz hin, mit welchem er die Erhebung Hildebrands auf den päpstlichen Stuhl begrüfst (1073): Romae Alexander papa decessit. Pro quo venerabilis Hiltebrandus Romanae ecclesiae archidiaconus, *vir prudens sobrius et castus*, communi omnium

[1] Ich erinnere etwa an solche Exclamationen, wie die nach dem Tode des Bischofs von Speier (1075): „Siehe, schon gezückt ist als der kundigste Richter der Frevel und der nachdrücklichste Eifrer wider alle Gegner das Schwert Petri, mit dem er selbst den Ananias und die Sapphira, die ihn um den Preis des Ackers betrogen und den heiligen Geist belogen, berührt hat, mit dem er auch den Häretiker Simon von der himmlischen Höhe herab auf die Erde zur Vierteilung und dann hinab in die Unterwelt zur ewigen Qual geworfen, und jetzt und immer werde es von allen Schülern Simon's um so ängstlicher gefürchtet, als es gegen dasselbe ausser vollkommener Reue keinen Schild zur Verteidigung giebt, mit dem man vor einem so ewigen, allgegenwärtigen und unvermeidlichen Rächer sich hüten könnte."

consilio expetitur papa constituendus. Wir haben hier zweifellos eine directe Bezugnahme auf die Anklagen, welche man im Frühjahr 1076 in Worms gegen Gregor VII. erhoben hatte: sobrius et castus von Hildebrand gesagt, ist nur als zeitgenössische Erwiderung auf die Verleumdungen des Cardinals Hugo Blancus verständlich. Vgl. Lamb. ann. 1076 (Script. V, p. 242).

Und nun kommen noch die Worte am Schlusse von 1056 hinzu: Heinricus rex regnavit (Usserm. doch wohl dem verlorenen Gottwicensis folgend: regnat) viginti annos. Freilich Schulzen (a. a. O. S. 27) verwirft diese Notiz als spätes Einschiebsel. Aber wenn er als Hauptargument seiner Ansicht anführt: „Es ist die Sitte von III (= II) etwaige Bemerkungen über Hungersnot, Pest, Sterblichkeit, Unwetter am Ende eines jeden Jahres hinzuzufügen. So 1057; 1060; 1063; 1068; 1070. Diese Sitte ist hier durch das Nachfolgende: Heinricus rex regnavit viginti annos durchbrochen, somit dies selbst nicht ursprünglich“ — so hat er sich dieses Ergebnis lediglich selbst gemacht. Die Sitte existiert nicht.[1] Also ist seine Prämisse irrig, folglich der aus ihr abgeleitete Schlufs nichtig. Ist die Bemerkung aber echt und ursprünglich, und es ist kein Grund daran zu zweifeln, so ist eine doppelte Erklärung denkbar. Denn entweder ist sie die etwas müfsige, an sich aber nicht undenkbare Angabe der Regierungszeit Heinrichs bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verfasser von II die angeführten Worte verzeichnet (regnat), oder der Autor hat sie geschrieben, weil er geglaubt, mit der Bannung sei die Regierung Heinrichs zu Ende (regnavit; vgl. 1076 p. 283: regem Heinricum non solum excommunicari, sed *absque spe recuperationis* honore regni debere destitui). Jedenfalls, und dies ist für uns allein wesentlich, stammt sie aus dem Jahre 1076 (auch wenn wir der letzteren Ansicht beitreten, da später bis 1079 Heinrich König genannt wird; sie würde in diesem Falle der Ausflufs momentaner Stimmung sein) und liefert uns die Bestätigung des nach den vorausgegangenen Erörterungen schon wahrscheinlichen Satzes, dafs der Verfasser von II im Jahre 1076 bereits an seiner Chronik thätig war.

So haben wir durch unsere, bis hierher geführte Untersuchung zweierlei erkannt: einmal dafs die „sanblasianische Compilation“ 1080

---

[1] 1060 verwechselt Schulzen den Compilator mit Berthold. 1057, 1063, 1068 und 1070 hat II die betreffende Bemerkung am Ende; doch 1068 betrifft sie das ganze Jahr, 1070 den Winter und steht somit an ihrem natürlichen Platz. Und diese durch vier Fälle belegte ‚Sitte‘ wird neunmal durchbrochen: 1059 (1. Satz); 1060 (5. Satz); 1061 (1. Satz); 1062 (2. und 3. Satz); 1063 (2. Satz); 1066 (zwei Notizen in der Mitte); 1076 (mitten in der Erzählung; Script. V, p. 287, Z. 7).

in ihrem jetzigen Umfang abgeschlossen gewesen, zum andern, daſs spätestens im Jahre 1076 an sie die erste Hand gelegt worden ist.[1]

Damit haben wir aber auch das Ende des Bestimmbaren erreicht. Was über diese beiden Punkte hinausgeht, wankt und schwankt in unseren Händen. Es läſst sich nur schwer Terrain gewinnen. Ausdrücke wie hoc, praeterito anno, nunc, adhuc, nuper u. a. m. erweisen sich bei näherer Prüfung fast ausnahmslos nur auf eine relative Gegenwart gerichtet, d. h. sie sind im Verhältnis zu dem Jahr gebraucht, das der Schriftsteller beschreibt, nicht zu dem, in welchem er schreibt. An verhältnismäſsig vielen Stellen wird auf eine spätere Zeit Rücksicht genommen. So 1073 in der Erzählung vom Tode des Markgrafen Hermann im Kloster Cluny (gestorben 1074, und dazu die doch noch auf eine spätere Zeit sich beziehenden Worte: crebris revelationum miraculis pro occultis negligentiis suis monitor *adhuc* fratrum exsistens); ebenda in dem Satz über Gregor, und weiterhin in den Worten über Rupert von Gengenbach: Ruotpertus autem apud Genginbach abbas effectus ob beneficium quoddam quod ecclesiae ministro cuidam auferre voluit, ab eodem interfectus est († 12. December 1075; cf. annales Gengenbacenses, Script. V, p. 390); 1076 in dem Bericht über Cincius (sic per biennium grassabatur); endlich 1077 wiederholt (mehrmals per totum illum annum, eodem anno; aestivo tempore eiusdem anni; interfectionis eius anno; nunc in proxima Romana synodo). Vgl. noch 1078 quamvis non ita, ut promissum est, omnino perficerent; 1079 über Heinrich von Aquileia: sed non cum eo deinceps usquequaque fideliter egit, sowie die auffallende Datierung: synodus magna Romae collecta est anno dominicae incarnationis 1079 indictione 2. 3. Id. Febr. Wichtiger vielleicht ist folgende Notiz in 1077: Erlebaldi, qui et ipse propter iustitiam ante triennium passus est. Pagius soll nach Ussermann[2] gegen Baronius, der den Tod Erlebalds ins Jahr 1075 setzt, das Jahr 1076 für denselben erwiesen haben. Dann fiele die unter 1077 erwähnte Synode in das Jahr 1079, und wir erhielten dadurch eine bestimmtere Andeutung über die Abfassung der Chronik. Doch kann ich des Pagius Gründe, da mir augenblicklich keine Bibliothek zu Gebote steht, nicht controlieren und muſs darum diesen Punkt ganz auf sich beruhen lassen.

---

[1] Schulzen giebt den klassischen Satz: „Da der Chronist die Ereignisse bis zum Jahre 1080 schildert, ist es notwendig (!), dass er entweder 1080 oder später begonnen hat (manum admoverit necesse est).“

[2] Vgl. Usserm. II, p. 71, A. 45: de s. Erlebaldo seu Hertembaldo s. Romanae ecclesiae vexillifero et martyre Mediolani pluribus agunt Bollandiani T. V. Junii ad diem 27. p. 279 seqq. ubi caedes eius ad annum 1075 refertur, ad annum vero 1076 consignat Pagius in critica Baronii, qui etiam annis 1057. 1061. 1066. 1067. 1071-1072. 1074 et 1076 de eo agit.

Alles in allem ist es mir unmöglich, darüber eine Entscheidung zu treffen, ob an ein zusammenhängendes Ausarbeiten am Schlusse eines längeren Zeitraumes gedacht werden könne, wofür manches zu sprechen scheint, oder ob spätere Zusätze, eventuell eine teilweise Überarbeitung anzunehmen sei. Sehr zu bedauern ist es, daſs uns in dieser Frage die Handschriften, die allein entscheiden könnten, im Stich lassen und die Ungunst der Zeit das Autogramm des Verfassers von II uns entzogen hat.

Indes für unsere nächsten Zwecke bedürfen wir der weiteren Feststellung der Art der Abfassung von II überhaupt nicht; was wir oben erkannten, genügt durchaus. Darnach gestaltet sich unser Ergebnis, wie folgt:

Die „sanblasianische Compilation“ ist spätestens 1079 begonnen, das Jahr 1076 nicht vor 1078 in vorliegender Fassung ausgearbeitet; sie ist im Jahre 1080 zu Ende geführt worden; Bernold hat an seine Chronik die erste Hand nicht vor 1086 gelegt. Hiermit ist eine Benutzung des letzteren durch erstere an sich ausgeschlossen, und ihre gegenseitigen Berührungen müssen notwendig auf eine Verwertung des durch II angesammelten Stoffes durch Bernold zurückgeführt werden. Diese geschah in der in meinen ersten vier Paragraphen bezeichneten Weise: anfangs wesentlich seine Vorlage ausschreibend und diese nur durch Streichung, Kürzung, Zusammenziehung und genaue Durchführung der zeitlichen Folge verändernd, erhebt er sich seit 1075 mehr und mehr zu eigenem Schaffen und führt dann seit 1077 seine Chronik in völlig selbständiger Weise fort.[1]

Am Schlusse der ersten Untersuchung angelangt, werde ich noch in aller Kürze eine Würdigung der vor mir aufgestellten Ansichten über die bisher behandelten Fragen anzuschlieſsen haben.

---

[1] Die Frage, welcher von beiden zeitgenössischer, welcher rückblickender, die etwa aus der Beurteilung der leitenden Persönlichkeiten heraus sich beantworten lieſse, hat mir, wenn ich von Einzelheiten absehe (es ist etwa auf die Tilgung des rebelles im Jahre 1074 durch Bernold hinzuweisen, die allerdings auch ihrerseits die Priorität der „sanblasianischen Compilation“ bedingt), kein weitres objektiv geltendes Ergebnis geliefert. Bei beiden ist der Streit noch im Fluſs, und ob auch mehr als ein Lustrum sie trennt, so beseelt sie doch in gleicher Weise energische Bewunderung Gregors und glühender Haſs Heinrichs (seit 1075/76; und wenn vorher der Verfasser von II dem König anders gegenüber steht, so hat auch dies Bernold ohne Bedenken in seine Chronik herübergenommen). Eine mehr äusserliche Differenz möge wenigstens nicht unerwähnt bleiben: wenn II seit Ende 1079 Heinrich den Königstitel entzieht, so thut dies Bernold schon seit 1077, also etwa seit Rudolphs Krönung (seit 1089 indes nennt auch er Heinrich wenigstens vorwiegend wieder den „König“ (auch „den Kaiser“) oder doch den „sogenannten König“).

§ 7. Das Verhältnis der Fortsetzer Hermanns von Reichenau zu einander und die neuere Geschichtsforschung.

Pertz, welcher in seiner Ausgabe Bertholds und Bernolds (Script. V, p. 264—326; 385—467) zuerst den Versuch, in das Verhältnis unserer Chronisten zu einander Licht zu bringen, gewagt hat, ging dabei von der Annahme aus, daſs Berthold sein bis 1080 reichendes Geschichtswerk nach 1076 geschrieben; dann glaubte er zu erkennen, daſs Bernold seine Chronik 1073 begonnen und von da an gleichzeitig fortgesetzt habe. Und nun bemerkte er, daſs bis 1076 auffallende Übereinstimmungen zwischen beiden sich finden. Was lag nun näher, als zu glauben, daſs Bernold von Berthold bis zu jenem Jahre ausgeschrieben worden? In der That konnte es nach seinen Prämissen kaum anders sein. So gab er denn der gewonnenen Überzeugung in der Gestaltung des Textes Ausdruck und bezeichnete alles, was in Berthold mit Bernolds Autograph übereinstimmt, als von diesem entlehnt. Dagegen kamen schon Waitz[1] erhebliche Zweifel. Er mochte an eine Benutzung des kurzen Bernold durch den ausführlichen und gleichzeitigen Berthold nicht recht glauben, und es schien ihm manches eher für das umgekehrte Verhältnis zu sprechen.

Diesen divinatorischen Gedanken griff Giesebrecht auf, indes schon nahe der richtigen Erkenntnis verschloſs er die Augen um einer liebgewonnenen Irransicht willen. Im Anschluſs an Ussermann[2] betonte er mit Recht, daſs Berthold schon vor 1064 an seinem Werke thätig gewesen sein müsse und somit seinerseits bis zum Jahre 1066 Bernold überhaupt gar nicht habe benutzen können. Dann aber nahm er eine weitere Fortsetzung Bertholds nach 1066, verschieden von II an, die selbst von Bernold benutzt, behauptete endlich, in II seien Bernold und Berthold in eine schwer lösbare Verbindung gebracht und gab dieser darum den Namen: compilatio Sanblasiana.

Nun verdankt er aber die Stempelung von II zur Compilation nur einer ganz unstatthaften doppelten Verwendung der übereinstimmenden Worte in II und III. Diese dienen ihm nämlich zum Beleg einmal dafür, daſs Bernold an Berthold sich noch über das Jahr 1066 hinaus

---

[1] Göttinger Nachrichten 1857, S. 62.

[2] Vgl. Usserm. II, p. XI: unde et alterum argumentum deducitur, Bertholdum suum chronicon haud ultra annum 1066 perduxisse, facile alias dictum errorem correcturum (sc. Cadaloum esse papam legitimum; videsis ad a. 1061), si adhuc 1067 scripsisset, quo in synodo Mantuana damnato ab omnibus Cadaloo Alexander legitimus papa agnitus fuit (übrigens falsche Datierung der Synode, die aus überwiegenden Gründen dem Jahre 1064 zuzuschreiben ist).

anlehnt, und dann zum andern dafür, dafs der Verfasser von II Bernold mit Berthold verschmolzen. Wird aber das eine gebilligt, so entbehrt das andere jeglichen Haltes. Und dafs vor 1066 II nicht aus einer „schwer lösbaren Verbindung“ von I und III besteht, dies, meine ich, unterliegt nach meinen obigen Untersuchungen keinem Zweifel mehr. Für gewifs halte ich es, dafs Giesebrecht, wenn er nicht II für eine Compilation gehalten, zu dem von mir heute errungenen Ergebnis schon längst durchgedrungen wäre.

Dagegen mufs ich es Schulzen entschieden bestreiten, dafs er sich mit seiner Dissertation irgend ein Verdienst um Berthold und Bernold erworben hat. Indem er annahm, dafs vor 1066 I von III, I und III von II, nach diesem Jahre aber III von II benutzt worden sei, und diese Verhältnisse durch Scheingründe zu stützen suchte (S. 8 und 9), hat er sich weiter von dem richtigen Ziele entfernt als seine Vorgänger. Am verwirrendsten aber hat er durch seine Behauptung gewirkt, dafs der Verfasser von II mit Bernold identisch sei.

Kapitel II.

Wer ist der Verfasser der zweiten Fortsetzung Hermanns von Reichenau?

Unzweifelhaft ist es, dafs als Verfasser der Fortsetzung Hermanns bis 1066 dessen vertrautester Schüler Berthold zu gelten hat. Nicht minder steht es fest, dafs Bernold nicht nur die kleinen Streitschriften, sondern auch die unter seinem Namen gehende und bis 1100 fortgeführte Chronik ausgearbeitet hat. Fraglich allein ist der Verfasser der 2. Fortsetzung Hermanns bis 1080. Pertz nahm als solchen Berthold an. Gegen seine Ansicht machte dann Schulzen Bedenken geltend; zum Teil völlig gedankenlos,[1] einzelnes jedoch treffend. Zuerst: wäre, sagt er, Berthold der Verfasser, so würde die Dürftigkeit der Nachrichten bis 1073 (beachte die Ausführlichkeit in den folgenden Jahren) überraschen; stand er doch damals in der Blüte seiner Jahre.

Zweitens: nichts verrät in II den Reichenauer Mönch und Schüler Hermanns, doch ist dies schon bedenklicher und wenig beweiskräftig.

In der That läfst sich für Bertholds Autorschaft kein irgendwie schwerwiegendes Argument beibringen. Es erscheint an sich unwahrscheinlich, dafs er, gesetzt er hätte sich in seinen späteren Jahren zur Geschichtsschreibung zurückgewandt und zunächst zu einer Umarbeitung der eigenen, schon vorhandenen Notizen für die Jahre 1054—66 entschlossen, dann eine Reihe früher mit Recht verzeichneter, wertvoller Bemerkungen ohne Weiteres getilgt.

---

[1] Vgl. S. 12: „Sei Berthold der Verfasser von II, dann sei er gegen seinen Lehrer Hermann undankbar gewesen, da er erst mehr als 24 Jahre nach dessen Tod seinen letzten Willen erfüllt.“ Erfüllte er ihm diesen ja zweifellos schon mit der ersten Fortsetzung, die auch Schulzen ihm nicht abspricht. Oder: „Wäre Berthold der Verfasser, dann hätte Bernold ihn in der Reihe der durch Geisteswerke verdienten Männer (?) nicht übergehen dürfen.“ Doch wenn dies schlagend wäre, durfte er dies doch wohl auch nicht mit dem Verfasser der ersten Fortsetzung und der vita Herimanni thun.

Für ihn hat Schulzen Bernold eingesetzt, und es erscheint unvermeidlich, ausführlicher auf seine Argumentation einzugehen, da er gerade durch die Menge seiner bestimmt gegebenen Behauptungen jeden, der nicht tiefer in den Stoff eingedrungen, zu verwirren vermag. Er schliefst einmal von der Person und dann von dem Gedankenkreis des Verfassers aus. Dieser war gewifs ein Schwabe (vgl. 1075 a nostratibus = ab Alamannis), wohl bekannt mit den Verhältnissen der Constanzer Diöcese und ihr zugehörig (1069: ita emptor ille miserrimus gehennalis miseriae contra fas *nostrae cathedrae* inthronizari percupientissime industrius satis nitebatur) und stand auf Seiten Rudolphs und Gregor VII. Hieran ist festzuhalten. Nun macht Schulzen auf zweierlei aufmerksam (S. 13 und 14), einmal darauf, dafs uns von Bernold aus den Jahren 1079—83 keine Schrift erhalten sei; es sei undenkbar, dafs er diese Jahre in Trägheit zugebracht, somit habe er in ihnen II ausgearbeitet, — dann darauf, dafs Bernold, wie der Verfasser von II auf der römischen Synode des Jahres 1079 anwesend gewesen seien; Bernold, der mit auffallender Kürze in seiner Chronik über sie hinweggehe, sage es selbst in den kleinen Schriften; für jenen folge es aus der Ausführlichkeit seiner Darstellung der betreffenden Synode, sowie aus der Dürftigkeit seiner Angaben über deutsche Verhältnisse in diesem Jahre.[1]

Zu 1) erwidere ich, dafs die ganze Behauptung völlig unverständlich bleibt. Dafs Bernold seine Chronik nicht vor 1086 begonnen, ist oben dargelegt. Dafs aber aus den genannten Jahren keine Streitschrift von ihm auf uns gekommen, wird doch zur Genüge aus seinem italienischen Aufenthalte erklärt.

Nicht minder nichtig ist seine zweite Stütze. Gerade das Gegenteil ist das allein Mögliche. Denn auf der Februarsynode 1079, der Bernold beiwohnte, kann der Verfasser von II darum gar nicht gewesen sein, weil er ihr, wie schon Ussermann[2] richtig erkannt hat, Beschlüsse

[1] Ganz unüberlegt schliefst Schulzen: „Was damals in den einzelnen Gegenden sich ereignet, wisse er so wenig, dafs er nicht einmal angebe, wo der König 1080 Ostern gefeiert.“ Konnte er dies doch einfach darum nicht angeben, weil seine Chronik Ostern überhaupt nicht erreicht, sondern vorher abbricht. Und Anfang 1080 sind die deutschen Verhältnisse mit der denklichsten Ausführlichkeit geschildert.

[2] Cf. II. p. 99 A.: haec eadem paucis immutatis ex Hugone Faviniacensi leguntur Labb. Concil. T. X. vol. 377. et ad concilium Romanum vernale an. 1078 referuntur, quorsum etiam pertinent, quo anno synodus prima quadragesimae hebdomada celebrata ut, in qua dies 5. Nonas Martii erat sabbathum, quo haec decreta sunt, ut anno priore in Bernoldo vidimus, quae notae chronicae alteri an. 1079 medio Februario celebratae minime conveniunt. Unde in anno inferius notato unarius numerus abundat. Vgl. Jaffé, bibl. II, S. 308. Giesebrecht stimmt in seiner Kaisergeschichte (III, S. 1007) Ussermann bei.

zuschreibt, welche ihr nicht angehören, sondern in das Jahr 1078 fallen.[1]

Dafs weiter Bernold die römische Synode auffallend kurz behandle, stelle ich direct in Abrede. Wenn wir von der einzigen 1095 in Placentia gehaltenen absehen, hat er über keine andre ausserhalb Deutschlands tagende Synode mit solcher Ausführlichkeit berichtet, als über die in Rede stehende (vgl. 1075. 1080. 1083. 1084. 1089. 1090. 1091. 1093. 1094. 1095 Clermont. 1096). Aehnlich verbreitet er sich nur über die Quedlinburger 1085 und die Constanzer 1094.

Dafs der Verfasser von II endlich Dürftigkeit in seinen Angaben über deutsche Verhältnisse des Jahres 1079 zeige, ist eine nicht minder unberechtigte Behauptung Schulzens. Dies könnte höchstens für Bernold gelten, für II entbehrt es jeglichen Anhaltes.[2]

Dies waren die aus den persönlichen Verhältnissen abgeleiteten Gründe Schulzens für die Autorschaft Bernolds. Ich komme zum zweiten Teile seiner Argumentation, in welchem er aus der Gleichheit des Gedankenkreises des Verfassers von II und des der opuscula beider Identität herleitet. Nach den Proben, die ich von Schulzens Beweisführung gegeben habe, darf ich mich wohl begnügen, seinen Behauptungen einfach das Thatsächliche entgegenzuhalten.

Der Verfasser von II und Bernold begegnen sich in zwei Punkten, denn beide haben es unternommen eine Chronik zu schreiben, und beide zählen sich zu den Getreuen des heiligen Petrus. Mit der geschichtlichen Aufgabe, die beide sich gestellt, hängt die Kenntnis von geschichtlichen Thatsachen, wie die Bannung von Königen durch Päpste und Bischöfe, zusammen[3], und die Zusammengehörigkeit zu derselben

---

[1] Damit wird Schulzens ganze Dissertation eigentlich unmöglich, und es ist mir ganz unerklärlich, wenn dieser trotzdem S. 31 die seine eigenen Aufstellungen notwendig aufhebende Ansicht Giesebrechts mit den Worten adoptiert: „Ich glaubte diesen Umstand übergehen zu können, da ich nur den Verfasser der Chroniken bestimmen wollte“ (sic). Ebendarum durfte er es nicht.

[2] Beachte übrigens Brunos (de bell. Sax. 116) Worte zu diesem Jahre: sic totus annus ille consumitur, ut fere nichil memorabile fieret in nostris partibus, nisi quod apostolici legati frequenter ad utrasque partes venerunt, et nunc nobis, nunc hostibus nostris apostolicum favorem promittentes ab utrisque pecuniam quantam poterant more Romano conquirere secum detulerunt. Vgl. noch S. 32, A. 1.

[3] Eine wörtliche Übereinstimmung zwischen beiden findet nicht statt, wohl aber eine solche zwischen II und Hermannus Contractus (vgl. über Charibert das Jahr 563, über Childerich 752, über Lothar 862. 863. 869), und diese bedarf einer Erklärung nicht. Ja beide berichten teilweise auch in der Sache ganz abweichend von einander. So über Theodosius (II, p. 296: Theodosius imperator a sancto Ambrosio ab introitu ecclesiae propellitur et ob scelera sua ad agendam poenitentiam octo mensibus in custodiam mittitur; Bernold bei Uss. p. 360: sanctus enim Am-

Partei verschafft beiden die Einsicht in Schriftstücke, wie den Brief Gregors an Otto von Constanz (Uss. II, S. 21—272) oder die Kenntnis von Geschichtchen, wie die Erzählung von dem Tode des Bischofs von Speier (Uss. II, 21—268), das als Beweis der Kraft des päpstlichen Bannes in den Kreisen der Frommen gewifs weit verbreitet war.[1] Dann liegt es beiden am Herzen, „einigermafsen (Worte von II unter 1075) die Erinnerung an bemerkenswerte kanonische Verfügungen der heiligen Väter wieder aufzufrischen, welche die neue Zeit fast ganz verlernt und vergessen". „Unverdrossen" teilt II Dekrete mit (1071), „da nach der heiligen Väter Vorschriften keinem Geistlichen es ziemt, die kanonischen Verfügungen nicht zu kennen." Ebenso erachtet es auch Bernold, „der viel in den Verfügungen der Väter gewälzt" (Uss. a. a. O. S. 187), für notwendig, „dafs er (S. 271) und ihm Ähnliche Gregors Verfügungen mit den heiligen Büchern vergleichen, um anderen, die zur Betrachtung der Canones keine Mufse haben, die Überzeugung einzuflöfsen, wie wenig oder vielmehr, wie durchaus nicht der Papst in seinen Beschlüssen von den Verfügungen der Väter abweiche."

Doch fehlte es damals nicht an Leuten, deren Geistesrichtung gleichen Bestrebungen sich zuneigte. So Adalbert, Bernhard (vgl. Uss. II, S. 188—214), und Bernold selbst weist (S. 215) auf ein weiteres Büchlein hin, in welchem er Bernhards Erörterungen in ähnlicher Weise mit der Väter Zeugnissen belegt gefunden. Weiter mache ich auf ein doppeltes aufmerksam, erstens darauf, dafs neben einer Reihe von Decreten, die beide aufweisen, ein jeder von ihnen eine nicht geringe Anzahl eigentümliche bietet;[2] zweitens darauf, dafs der Verfasser der kleinen Streitschriften bei der Citierung der übrigen gemeinsamen die indirecte Form bevorzugt (vgl. die Dekrete der Päpste Gregor und Adrian bei Uss. II, 216; 308; 361) oder Varianten aufweist, die eine andere Vorlage bedingen.[3]

brosius Mediolanensis episcopus maiorem Theodosium imperatorem excommunicasse et post satisfactionem reconciliasse legitur.)

[1] Was Schulzen sonst noch anführt, bedarf der Widerlegung kaum. So behauptet er, beide Verfasser bedienten sich derselben Stellen aus der heiligen Schrift und belegt dies mit Uss. II, S. 22—318. Das Citat beweist aber gar nichts. Denn 1. stimmen die Worte nicht überein. 2. handelt es sich um einen Fundamentalspruch, den wohl jeder Mönch Hirschauer Richtung kannte und auswendig wufste. Bernold sicher; denn er citiert ihn viermal (S. 307. 318. 360. 392) und stets mit kleinen Veränderungen. 3. teilt Bernold aufser diesem einen nicht einen einzigen weiteren mit II, und doch lesen wir allein in den Streitschriften vor 1080 72 Citate, 5 weitere in seiner Chronik, in der 2. Fortsetzung aber 8.

[2] Der Verfasser der 2. Fortsetzung z. B. die der Päpste Leo (1076); Clemens (1077); das des sardicensischen Concils u. a. m.; Bernold z. B. die der Päpste Symmachus, Alexander (S. 218. 219), Anaclet (S. 308) u. s. f.

[3] So hat er in dem Dekret des Papstes Silvester (S. 219) die Lesart: iustitiam

Eine Schwierigkeit für uns liegt allein in der Übereinstimmung der das Dekret des Papstes Gelasius (1076 — Uss. II, S. 308) begleitenden Worte: nec illa praeterimus — semperque tenebit. Es ist unverkennbar, dafs hier ein enges Verhältnis zwischen Bernold und dem Verfasser von II obwaltet. Auf ein solches weist nicht minder notwendig hin eine frappante Concordanz der Worte in ihren Darlegungen über die Aufstellung zweier Gerichtsklassen (Uss. II, S. 34, 35—306), der einen für erwiesene und öffentlich eingestandene, der andern für noch zweifelhafte Schuld.

Hierbei spricht alles für die Priorität der betreffenden Streitschrift. Denn nur eine, nur der im Jahre 1077 erschienene apologeticus pro Gregorio kommt in Betracht (S. 306 und 308). In diesem Jahre war das Jahr 1076 in II mit seinem kirchenrechtlichen Excurs sicher noch nicht ausgearbeitet (vgl. S. 27: sic per biennium grassabatur). Auch ist unverkennbar, dafs II Vorlagen hat und dieselben in der weitgehendsten Weise ohne Bedenken in sein Werk einarbeitet. So vor allem die Briefe Gregors. Vgl. die Noten bei Pertz für die Jahre 1075, 1076, 1077. Interessant ist dabei die Betrachtung seiner Abweichungen. Wir erkennen, er legt seine Vorlage in gewissem Sinne aus und macht sie seinem eigenen Gaumen und dem von Seinesgleichen schmackhafter. Einmal indem er Wiederholungen, dann indem er Schimpfwörter einfügt.[1] Nun ist es überraschend, dafs wir Divergenzen ganz gleicher Art auch bei dem Vergleich der oben herangezogenen Stellen in II und der Bernoldschen Streitschrift wahrnehmen. So sucht II das publicatis Bernolds (S. 306) durch: vel sponte confessis seu aperte convictis zu veranschaulichen oder setzt weiterhin ein contemptores obstinati aus Eigenem hinzu.

So halte ich es für höchst wahrscheinlich, dafs der apologeticus pro Gregorio (eine Anlehnung aber an andere Teile der opuscula ist nirgend zu erkennen) eine Vorlage für den kirchenrechtlichen Excurs des Jahres 1076 bei II gebildet. Indes wenn es so auch an Berührungen zwischen dem Verfasser von II und Bernold nicht fehlt, so kann das doch nicht behauptet werden, dafs ihre Anschauungen sich decken, und insbesondere ist Schulzens Satz, beide verteidigten die Ansichten und Handlungen Gregors immer in gleicher Weise,[2] entschieden abzuweisen. Ich skizziere

temperare desiderantem, wo II die viel verständlichere, jedenfalls aber völlig von jener abweichende: quia omnes sedes a primae sedis iustitia desiderant temperari aufweist. Nicht minder ist es der Fall bei dem Dekret Gregors (S. 361).

[1] So ist auf S. 283 (Script. V) ihm eigen nach excommunicavit: et usque ad dignam satisfactionem a membris ecclesiae in perpetuum separavit; weiter: pertinax, contemptor dei publicus, publica pervicax inoboedientia u. s. f.

[2] Er belegt ihn mit Uss. II, 21—272. Aber weder hier noch dort wird irgend etwas verteidigt, sondern auf beiden wird uns nur der Bericht über die römische Synode des Jahres 1075 mit Gregors eigenen Worten gegeben.

ihren kirchenpolitischen Standpunkt. Wie stellen sie sich zumal zu den beiden Principienfragen, ob der Papst das Recht hat, den König zu bannen, ob der König das Recht hat, den Papst zu entsetzen und mit welchen Gründen belegen sie ihre Stellung zu diesen?

A) Der Verfasser von II.

„Unser ist es," sagt er unter 1076 und giebt damit den Ausgangspunkt seines Denkens, „den apostolischen Verfügungen ohne Zaudern zu gehorchen, thörichte, auf mangelnder Unterweisung beruhende Fragen zu unterlassen, die nur Irrtum erzeugen und zur Verwirrung der Hörenden dienen." Daraus ergiebt sich dann seine Stellung mit Notwendigkeit. Der Papst hat das Recht zu richten jedweden, wen er will — dafür sprechen die Verfügungen der Väter —, auch den König. Durch Rechthandeln, der Regel gemäfs Leben wird der Name rex behauptet, sonst geht er verloren; wiederholt sind Könige und Kaiser im Laufe der Zeit excommuniciert und entsetzt worden. Somit irren die „verstockten Menschen, welche jetzt weit und breit predigen, auf Könige, ob sie auch ketzerisch und mit der Schuld von Freveln und Verbrechen befleckt, ob sie die fluchwürdigsten Mörder und durchaus schurkisch und verrucht seien, dürfe des Papstes oder irgend einer andern Behörde Urteil und Gericht sich nicht erstrecken." Und entstehen bei irgend jemand Zweifel an der Gerechtigkeit des Gerichtes des apostolischen Stuhls, so mufs er sie dem Papst selbst, nicht andern gegenüber erörtern; des Papstes Sache ist es, solchen Bedenken zu begegnen und mit Gründen seine Meinung zu stützen; ohne den Papst kann das, was er selbst geurteilt hat, in keiner Weise abgelehnt oder geändert werden: und hätten sie erkannt, dafs Heinrich ungerecht und nicht kanonisch excommuniciert worden, sie hätten doch keineswegs mit ihm verkehren dürfen, wenn sie nicht vorher erfahren, dafs er entbannt sei.

Also der Spruch des Papstes ist unanfechtbar und unablehnbar; wer sich ihm widersetzt, ist verrucht und schuld der Verletzung des katholischen Glaubens bei Gott. Der Papst ist der oberste Richter, er selbst unverantwortlich. Niemandem steht über ihn ein Urteil zu, nicht der ganzen Geistlichkeit noch den Laien.

Es ist der ausgeprägteste hierarchische Standpunkt, der sich denken läfst. Von ihm aus hat es dann der Verfasser von II ersichtlich bequem, „all dem unverschämten und verlogenen Geschwätz einiger Erznarren zu begegnen."

B) Ganz so steht die Sache bei Bernold nun denn doch nicht. Auch er nimmt allerdings das Recht, den König zu richten, ganz und voll für den Papst in Anspruch. Auch er belegt dasselbe mit Dekreten und geschichtlichen Beispielen, doch legt er nicht den Nachdruck auf

sie (vgl. Uss. II, S. 361). Etymologische Spielereien weiter liegen ihm ganz fern. Für ihn sind Bibelstellen das vorzüglichste Beweismittel, welche II in dieser Frage überhaupt nicht anzieht. „Was nimmt Wunder", sagt er (S. 361), „wenn die heilige Kirche weltliche Fürsten als ihre Glieder richten kann, da sie nach dem Apostel zweifellos Engel richten wird (1. Cor. 6, 3)?" „Hat vielleicht (S. 360) unser Herr Jesus Christus irgend eine Ausnahme gemacht, als er es dem seligen Petrus zugestanden oder vielmehr der heiligen Kirche in der Person des Petrus, wie Augustin erklärt, daſs im Himmel gebunden oder gelöst sein solle, was sie selbst auf Erden gebunden oder gelöst (Matth. 16, 19)? Wer wird es, wiederhole ich, vermögen, sich einer so auf alle sich erstreckenden Gewalt zu entziehen, auſser etwa einer, der lieber unter der Tyrannis des Teufels zu Grunde gehen, als unter dem sanften Joche des Herrn regieren will?"

Fragen, welche der Verfasser von II als müſsig und Irrtum erzeugend betrachten und demnach unterlassen würde, erscheinen bei ihm und werden umständlich behandelt.[1] Und ganz natürlich. Denn die 2. Frage, ob auch der Papst gerichtet werden könne, verneint er keineswegs so entschieden wie II. Nur in zweifelhaften Fällen ist nach ihm das Urteil über ihn ohne seine Zustimmung nicht gestattet. „Denn (S. 218) es stehet geschrieben: Der Schüler ist nicht über seinen Meister (Matth. 10, 24)." Aber es ist „einem römischen Bischofe (S. 219) nicht alle Schandthat ungestraft erlaubt, und er kann wohl belangt werden, wenn eine Irrlehre ihm öffentlich nachgewiesen wird."

Nun traten ihm aber die Anhänger Heinrichs entgegen und erklärten und bedeuteten ihm, eben sein Gregor sei ein Meineidiger, da er geschworen, der römische Papst solle nur im Einverständnis mit dem Kaiser gewählt werden, und diesen Schwur gebrochen. Dies weist er nun zwar mit Entrüstung zurück, aber der Reiz, der in einer solchen müſsigen Frage für ihn liegt, verlockt ihn doch auf dieselbe einzugehen. „Hätte er auch," sagt er (S. 223), „geschworen, so brauchte er doch darum, weil er dieses Privileg in betreff der römischen Wahlen durchbrach, sich nicht zu verdammen, zumal da alle Canones besagen: eine unbedachte Erklärung ist löblich zu lösen, und es ist dies kein Wortbruch, sondern nur die Verbesserung einer Unbesonnenheit. Weiter: wenn ein Einsiedler oder Eingeschloſsener, der Gott auf das Festeste ein einsames Leben gelobt, zum Bischof erwählt wird, wird er mehr auf

[1] Z. B. S. 303: „Vielleicht aber sagt einer, warum hat unser Gregor vorgeschrieben, daſs wir Gebräuche beobachten, die unserer Gewohnheit zuwider sind? Warum hat er nicht lieber unsere Gewohnheit mit dem Mantel christlicher Liebe bedeckt?" u. a. m.

sein Versprechen, das er doch mit allem Bedacht gegeben, als auf das Wohl der Kirche zu achten haben? Keineswegs, und dies gestehen auch unsere Verschwörer ganz gern zu. Wenn also auch ein wohlerwogenes Versprechen um der Kirche willen mit Ehren gelöst wird, wie vielmehr ein unbedachtes, ja ein Versprechen, welches zu geben beim Anathem verboten ist."

Und nun entgeht ihm auch der Haupttrumpf nicht, den er gegen die Königlichen ausspielen konnte: war Gregor meineidig, dann hätten sie ihn überhaupt nicht anerkennen dürfen; hatten sie ihn aber anerkannt, dann durften sie ihn nicht wegen eines Vergehens entsetzen, welches er nicht zugestand und sie selbst vorher nicht beachtet. „Sie aber verboten (S. 217. 218) der römischen Synode, hinfort dem Papste, ihrem Hirten, in irgend einer Beziehung zu Willen zu sein, ihrem Hirten, wiederhole ich, dem sie bis dahin gehorcht hatten, den sie bis dahin als kanonisch geweiht für ihren rechtmäfsigen Hirten angesehen, dem auch der vorgenannte König den schuldigen Gehorsam in feierlichem Versprechen für seine Person gelobt hatte, den die Obrigkeiten und Fürsten verschiedener Länder als des heiligen Petrus Stellvertreter geehrt hatten."

Ich meine, aus all dem folgt mit Notwendigkeit, dafs Bernold den extremen kirchenpolitischen Standpunkt, auf welchem der Verfasser von II steht, keineswegs völlig teilt. Er erachtet doch wenigstens eine Rechtfertigung des Papstes für nötig. Und ich wiederhole, was wir oben erkannten: auch wenn sie denselben Satz erweisen, thun sie das nicht mit denselben Gründen.

Daraus ergiebt sich denn das volle Gegenteil von dem, was Schulzen behauptet. Wenn dieser wahrzunehmen glaubte, dafs der Verfasser von II und der der kleinen Streitschriften immer in gleicher Weise für Gregor VII. und dessen Bestrebungen einträten und daraus die Identität beider folgerte, so habe ich vielmehr nachgewiesen, dafs beider Stellung zu den grofsen Fragen ihrer Zeit keineswegs dieselbe, und gewinne hierdurch ein weiteres Moment gegen die Möglichkeit des von Schulzen aufgestellten Verhältnisses.

Damit zum Ende des Schulzenschen Beweisganges[1] durchgedrungen, fafse ich das Ergebnis meiner nicht fruchtlosen Kritik knapp zusammen: ich habe einmal gezeigt, dafs kein einziger von allen durch Schulzen

---

[1] Ich verzichte auf weitere Seltsamkeiten von ihm einzugehen. Nur das eine sei noch hervorgehoben: seine Annahme, Bernold habe II in Rom oder gar „in irgend einem Kloster Italiens" geschrieben, scheitert schon völlig daran, dafs dann die genaue Kenntnis der deutschen Einzelheiten, vor allem der Vorgänge im Lager und in der Umgebung des Gegenkönigs Rudolph von Schwaben, welche oft auf einen Augenzeugen hindeutet, ein ganz unlösliches Rätsel ist.

für Bernolds Autorschaft vorgebrachten Gründen dieselbe auch nur einigermafsen notwendig macht; zum Teil sind sie völlig in nichts zusammengesunken; — dagegen ist es mir gelungen, zunächst wenigstens zwei Punkte zu finden, welche Bernold bei der Frage nach dem Verfasser von II schlechterdings ausschliefsen. Denn erstens ist die Anwesenheit Bernolds auf der römischen Februarsynode 1079 verbürgt, die des Verfassers von II unmöglich; und zweitens divergiert ihr beiderseitiger kirchenpolitischer Standpunkt nicht unwesentlich. Ich füge hinzu, dafs auch die oben auf S. 13 und 14 dargelegten Unterschiede zwischen der zweiten und dritten Fortsetzung Hermanns von Reichenau auf die Nichtidentität der Verfasser deutlich genug hinweisen und dafs endlich nicht minder ein gleiches Ergebnis der Vergleichung ihrer Kenntnis der lateinischen Sprache entspringt, die von II mit ungleich geringerer Fertigkeit als von Bernold gehandhabt wird.[1]

Also wir verdanken die Existenz der zweiten Fortsetzung nicht Berthold, nicht Bernold. Wem denn?

Schulzen glaubt die Möglichkeit eines dritten, eines Anonymus durchaus abweisen zu müssen: es habe damals ein sehr reger Verkehr zwischen den schwäbischen Klöstern bestanden; der Verfasser von II sei ein Schwabe, dadurch erscheine jene Annahme absurd. Allein in solchen Dingen hängt doch zuviel vom Zufall ab; den Namen wird man ja damals gekannt haben, wird Bernold gewifs gekannt haben, aber dieser gedenkt überhaupt nie eines Chronisten, aufser etwa Hermanns; von ihm werden wir beispielsweise über die chronistische Thätigkeit Bertholds nicht mit einem Worte belehrt. Und versäumte man damals aus irgend welchem Grunde oder ganz zufällig die Aufzeichnung seines Namens, woher sollten dann Spätere ihn entnehmen?

Der Verfasser von II nennt sich selbst nicht, und nirgends in der auf uns gekommenen Literatur ist eine Spur von ihm zu finden.[2] Sehen wir, was sich aus seinem Werke über ihn und seine persönlichen Schicksale erschliefsen läfst. Es ist etwa Folgendes:

Der Verfasser von II lebte anfangs in Constanz oder dessen Umgebung; hier arbeitete er den ersten Teil seiner Chronik aus (etwa bis

[1] Vgl. Pertz, Script. V, p. 266: sermonem Bertholdi non multum laudaveris. Ipse sententiam interdum non absolvit, sed in media haeret (1076); accusativos absolutos loco ablativorum (1077. 1078), deponens vi passiva (1077: praestolatos), tacere cum duplici accusativo (1079), et voces „theutonizare“ (1079) loco theutonice sonare, „returnare“ (1079) pro reverti, „quamvix“ (1079) pro cito usurpat.

[2] Hermann der Lahme wird erwähnt im anon. Mellic. c. 91; bei Trithem. de script. eccl. 321 und Honor. Augustod. IV, c. 12; Berthold nur im anon. Mell. c. 92; Bernold ebenda c. 101, sowie noch bei Honor. IV, 12 und Trithem. 338.

1075), welcher denn auch entschieden lokale Färbung aufweist. Vgl. 1069, 1070, 1071 über Constanz; 1069, 1070, 1073, 1074 über Reichenau; 1068 (vielleicht auch 1062) über St. Blasien. Einen Wendepunkt seines Lebens bezeichnet wohl das Jahr 1077. Damals erschien der neu erwählte König Rudolph in Reichenau und Constanz, um von dort nach Zürich sich zu wenden. Ich irre mich kaum, wenn ich annehme, dafs in diesen Tagen unser Anonymus sich voll und ganz dem Dienste des „gerechtesten Königs“ weihte, dafs er damals mit ihm dem „volkreichen Bistum, in welchem simonistische und nikolaitische Ketzerei mafslos herrschte“ und dessen damaliger Verweser so wenig seinen Ideeen entsprach, den Rücken kehrte.

Seit dieser Zeit ist jener lokale Anstrich (die letzte Spur: 1075 über Hirschau) völlig verschwunden; sein Gesichtskreis erscheint plötzlich erweitert, sein Griffel zeichnet nur noch die Schicksale des Reiches oder besser die seines Herrschers, dem er jetzt blind ergeben und dessen Gestalt er uns in den lichtesten Farben vorführt. Er ist genau über ihn und die Vorgänge in seinem Lager unterrichtet, er teilt Einzelheiten mit, die auf einen Augenzeugen hindeuten; er kennt die Treuen und sieht mit gröfstem Herzensanteil ihre Schar schwinden; so wie er über die Abfallenden, aber auch über Heinrich IV. spricht, so mochte man damals am Hofe Rudolphs urteilen.

Kein Zweifel, er befand sich seit 1077 in der nächsten Umgebung des Gegenkönigs. Nicht unbrauchbar waren für diesen Männer wie der Verfafser von II. Den wort- und schriftgewandten Mönch konnte er mannigfach verwenden, zu Unterhandlungen, zu Sendungen und anderen Diensten, die einen zuverläfsigen, getreuen Mann erforderten.

Nun schildert unser Chronist unter dem Jahre 1079, wie der Bischof von Padua nach Rom gekommen und daselbst dem Papste trügerische Versicherungen von der Ergebenheit und Devotion Heinrichs gemacht und fährt dann fort: „Als aber der Erzlügner samt seinen Truggesellen nicht aufhörte ohne Scheu und Scham mit solcher Frechheit alle hartnäckig zu verspotten, erhob sich ein Bruder, der vom König Rudolph und seinen Freunden abgesandt und vor jenem dort angelangt war und sich nicht genug wundern konnte, wie frech er öffentlich log und wie viele und angesehene Männer er mit seinen Verfälschungen betrog, und leistete als der zuversichtlichste Zeuge der Wahrheit in Gegenwart des Papstes und all der andern Römer ihm, welcher in der Mitte stand, so lange Widerstand, bis er ihn mit all seinen Erdichtungen durch unwiderlegliche Gründe vor der ganzen Versammlung völlig überführt, ja ihn geständig und ganz fassungslos gemacht hatte. Denn da er selbst ebenso wie jener so viele Male bei den Vorgängen und Unter-

handlungen in Deutschland selbst zugegen gewesen oder doch über dieselben von wahrhaften Zeugen, die ihm den ganzen Hergang der Dinge genau erzählt, belehrt worden war, konnte er ihn um so leichter überführen, als ihm selbst von allen Vorgängen durchaus nichts entging."

Schon Pertz hat darauf aufmerksam gemacht, dafs dieser Bruder mit dem Verfasser von II identisch sein müsse. Und gewifs, es spricht alles hierfür. Daher die Wärme der Schilderung, daher die ausführliche Darstellung der unerquicklichen Hin- und Rückverhandlungen in Deutschland, daher auch die genaue Kenntnis von dem Auftreten und dem Erfolg der verschiedenen Glieder der heimkehrenden päpstlichen Gesandtschaft. Weiter erklärt sich so seine Ausführlichkeit in dem Bericht über die römische Februarsynode desfelben Jahres (1079) in Verbindung mit der Verrückung der Synodalbeschlüsse des Jahres 1078 am leichtesten.

Ist aber diese Identität anzunehmen, welche jedenfalls hohe Wahrscheinlichkeit hat, dann drängt sich uns sofort eine weitere Combination auf. Denn wir wissen von solch einem Gesandten Rudolphs in Rom, der Priester und Mönch war; wir lesen über ihn bei Bernold, der II benutzt hat; und endlich dieser Mönch und italienische Unterhändler des Gegenkönigs ist im Jahre 1080 gestorben, d. h. in demselben Jahr, in welchem II unvollendet abbricht. Vgl. Bern.: ipsa quoque die (wie sein König Rudolph, am 15. October 1080) Gisilbertus religiosissimus presbiter et monachus et Roudolfi regis ad papam legatus Longobardiae requievit in pace.

Gisilbert, meine ich, ist der Verfasser der zweiten Fortsetzung Hermanns:[1] in seinen früheren Jahren lebte er wohl in der Diöcese Con-

[1] Auf völlig sicherer Grundlage beruht diese Aufstellung allerdings nicht (Script. V, p. 400 ist in der Stelle: hi sunt auctores chronicorum: Eusebius, Jeronimus, Prosper, Dionisius, Jordanis, Beda et nostri temporis Heremannus et deinceps quilibet sui temporis descriptores für quilibet nicht Gisilbertus zu lesen, wie man glauben könnte, wenn man bei Ussermann (II, X) die Lesung von Öfelius: noster liber, findet). Denn bis zur völligen Evidenz läfst es sich freilich weder erweisen, dafs jener „Bruder" mit dem Verfasser von II, noch dafs er mit Gisilbert identisch ist, wie sehr auch beides der Wahrheit nahe zu kommen scheint. Jedenfalls würden durch unsere Annahme alle Bedenken, welche gegen einen anonymen Verfasser vorgebracht werden könnten, sich verflüchtigen. Es ist ganz verständlich, wenn Gisilbert, der, nachdem er längst dem heimatlichen Boden den Rücken gekehrt, im fremden Lande sein Grab gefunden, den Blicken der alten Genossen etwas entschwunden. Nur Bernold kennt ihn und seine persönlichen Schicksale. Wie, wenn er, der im Jahre 1080 in Italien weilte, damals an der Seite des Landsmannes, mit dem ihn gleiche Neigungen und Bestrebungen verbanden, der seinerseits seinen Streitschriften wohlwollendes Interesse entgegen getragen, sich befunden? Wenn er Gisilberts Geschichtswerk nach dessen Tode sich gerettet und zurück über die Alpen gebracht?

stanz und begann hier, spätestens im Jahre 1076, an genanntem Geschichtswerk zu arbeiten. Doch als er dasselbe bereits bis zum Jahre 1075 fortgeführt, ward er, vielleicht schon aufgehalten durch die damaligen Fehden und Wirren in seinem Bistum, zuletzt ganz verhindert, seine Kräfte dieser Aufgabe weiter zu widmen. Denn als im Frühjahr 1077 König Rudolph erschien, schloſs er sich ihm an und folgte ihm seitdem auf seinen Zügen. Nicht vor dem Jahre 1078 scheint er sich (vgl. S. 27) zur Geschichtsschreibung zurückgewandt, darnach aber die Nachrichten, welche ihm zukamen, in nicht zu groſsen Zwischenräumen treulich eingetragen zu haben. Von seinem Herrn ward er seiner Treue und Tüchtigkeit wegen sehr geschätzt und wiederholt zu wichtigen Sendungen benutzt: schon im Jahre 1079 verfocht er Rudolphs Sache auf der römischen Versammlung, und im Jahre 1080 führten ihn von neuem die Interessen seines Königs über die Alpen. Die Rückkehr war ihm diesmal nicht beschieden: er starb am 15. October 1080 in der Lombardei.

Der Zielpunkt meiner Untersuchung ist erreicht. Vielleicht ist es derselben gelungen, einer seither verkannten Chronik die ihr gebührende Stellung, vielleicht auch den Namen ihres Verfassers gewonnen zu haben. Man hat sie bisher bald Berthold, bald Bernold zugesprochen, man hat sie eine Compilation genannt. Eine genauere Prüfung bestätigte nichts von dem allen. Sie schien mit Notwendigkeit zu ergeben, daſs ihr Verfasser nur Berthold bis zum Jahre 1066 benutzt, dann aber völlig selbständig sein Werk bis 1080 fortgeführt hat, und daſs sie selbst dann von Bernold ausgiebig verwertet worden. Statt eines Compilators haben wir einen selbstständigen Autor, in seinem Werke eine wertvolle Quelle für das elfte Jahrhundert gewonnen.

Wie nahe es für die betr. Mönche gelegen, Gisilberts Chronik mit der Bernolds zu compilieren und als ein Werk unter Bernolds Firma den Lesern vorzuführen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Kapitel III.

Da man vorausgehender Untersuchung an der Hand der Pertzschen Ausgabe nur mit ziemlicher Mühe folgen würde, weil in derselben die erste und zweite Fortsetzung Hermanns von Reichenau vermischt erscheinen, so unternehme ich es, den ersten Teil der besprochenen Chroniken (bis 1066, Bernold bis 1076) neu herauszugeben. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, dafs es mir hierbei vorzüglich darauf ankommt, ihr gegenseitiges Verhältnis zu erläutern, doch erfolgt der Abdruck auch darum, um allen, welche den Resultaten obiger Abhandlung beizustimmen geneigt sind, bis zu einer neuen Ausgabe der drei Chronisten die Verwertung derselben für weitere Forschungen zu erleichtern (von 1067 ab gehört alles, was Pertz unter Bertholds Namen giebt, dem zweiten Fortsetzer).

Handschriften (über alles Nähere verweise ich auf Script. V, p. 264/65; 388/91).

A. für Berthold:

codex Sangallensis (bei Pertz 3). Jetzt verloren. Abgedruckt in den chronica des Sichardus (von mir in der Ausgabe des Jahres 1579 verglichen); in den „Germaniae historicorum illustrium, quorum plerique ab Henrico IV Imperatore usque ad annum 1400“ des Urstisius (tom. I); bei Ussermann (I, 251—58).

B. für den zweiten Fortsetzer:

1. c. Gottwicensis. Jetzt verloren. Benutzt von Ussermann. Ihm steht nahe (doch ist die Identität, die Pertz annehmen möchte, sicher abzulehnen)

1.* c. Vindobonensis (7245). Beginnt im Jahre 1053 mit den Worten: Imperator cum domno papa nativitatem domini Wormaciae egit und schliefst 1080 mit den Worten: thesaurus autem, propter quem.

1.** c. Vindobonensis (3399). Wattenbach (II, S. 48. 49) identificiert ihn mit 1.

2. c. Murensis. Er schliefst 1079 und giebt mit dem Beginn von 1080 den Bericht Bernolds (bis zu den Worten in 1091: sub communione excommunicatorum deperirent). Eine Abschrift von ihm ist

2* c. Engelbergensis.

C. für Bernold:

1. codex autographus (Monacensis). Ich gebe nach ihm den Text unter Ausscheidung aller späteren Zusätze, über welche ich in die Anmerkungen verweise, in seiner ursprünglichsten Gestalt (um ein möglichst getreues Bild des nachträglich Eingefügten zu geben, sind die Zeilen des Originals genau bezeichnet). —

Dazu treten 2. c. Gengenbacensis, nunc Wirzeburgensis.

3. c. sancti Georgii. Verloren. Abgedruckt bei Urstisius.

Dazu mehrere unvollständige Handschriften.

A. Bertholdi annales.

1054. Herimannus, Wolferadi comitis filius, ab infantia omnibus membris contractus, sed omnes tunc temporis viros sapientia et virtutibus praecellens in Aleshusan praedio suo defunctus ac sepultus est. Werinherus et[1] Liutherus in Hierosolym. itinere defuncti sunt. Conventus ab Imperatore Mogonciae[2] factus est, in quo Gebehardus Eistetensium episcopus ab episcopis electus Romamque missus ibique honorifice susceptus in sequenti[3] quadragesima in coena Domini 154. papa ordinatus Victoris secundi nomen accepit.

1055. Imperator natalem Domini Goslare celebravit ac deinde expeditionem in Italiam paravit et diem sanctae[4] paschae Mantuae egit, diem autem Pentecostes Florentiae ibique coram eo a domino papa generali synodo habita multa correcta sunt. Imperator Adalbertum capitali sententiae adiudicatum per interventum episcoporum dimisit. Eodem tempore 50 aut eo amplius armati milites a Normannia[5] latenter per mare transeuntes Nordmannis contra Imperatorem auxilium praebere cupientes a Pisentibus[6] civibus capti atque ad Imperatorem delati. Imperator Othonem Novariensem episcopum Constantinopolim misit, ubi pro Michaele nuper defuncto quandam foeminam totius regni monarchiam tenentem invenit, quae illum sequenti anno suis etiam legatis adiunctis amicitiam pactumque confirmandum Imperatori remisit. Beatrix Imperatori ad deditionem veniens causa mariti sui quanquam data fide tenetur filiusque eius puer Bonifacius hac causa venire veretur. Sed non multis interpositis diebus cum Imperator ibidem moraretur, idem puer moritur.[7] Gebehardus Ratisponensis episcopus et Welffus[8] dux licentiam

---

[1] et fehlt Sichardus. [2] Moguntiae Urstisius. [3] insequenti Urst. [4] sanctum Urst. [5] Nortmannia Urst. [6] Picentibus Urst. [7] Imperator praedictam Beatricem inde abduxit captivam quippe multum moleste ferens, Duci Gotifrido esse copulatam fügt Urst. aus Bernold hinzu (besonderer Druck). [8] Welfus Urst.

repatriandi ab Italia impetraverant militesque eorum illis, ut aiunt, ignorantibus contra Imperatorem coniuraverunt. Quo tempore Welffus[1] dux suis et omni populo admodum flebili morte praeventus apud Altorfense coenobium sepultus est. Arnoltus[2] episcopus Nemetensis[3] moritur.

(1056)[4] Imperator de Italia per Baioariam rediens natalem Domini apud castrum Turegum celebravit ibique Othonis marchionis filiam aequivoco suo filio desponsavit. Gebehardus Ratisponensis episcopus ab Imperatore de coniuratione contra se facta victus, primum in castro Ulfilingino, dein in Stofola per aliquod tempus sub custodia tenetur. Conradus ab Imperatore Nemeti pro Arnolto episcopo substituitur. Herimannus Agrippinae urbis archiepiscopus obiit, pro quo Hanno[5] Goslare prius praepositus in archipraesulatum successit. Imperator diem sanctum paschae .. celebravit. Eodem anno Sclafi,[6] qui[7] Liutici dicuntur, terminos Saxonum insectantes, quam plurimos eorum principes cum Wilhelmo marchione peremerunt. Henricus Imperator domino apostolico ad se tempore autumnali invitato, cum in Saxonia in Bothfeldino commoraretur morbo ingravescente infirmatus, obiit anno aetatis suae 39. regni vero 18. imperii 15. indictione 10. Qui inde asportatus, Nemetumque translatus, in ecclesia sanctae Mariae, quam ipse construxerat, adhuc imperfecta iuxta patrem matremque sepultus, et filius eius Henricus quartus VII. aetatis annum habens pro eo regni iura suscipiens, a primoribus matri Imperatrici educandum[8] est commendatus.

1057. Henricus rex natalem Domini Ratisponae celebravit; septimo C. Maias immensitas nivis et pruinae magnam partem vinearum perdidit. Romae Victor secundus decessit, in cuius locum Fridericus frater Gotefridi ducis, dudum beati Leonis papae archidiaconus, tunc autem temporis monasterii Sancti Benedicti abbas, 155. papa ordinatus Stephanus nonus[9] est nominatus. Otho dux Alemannorum obiit, cuius ducatum Rodolfus accepit. Hoc anno lapides mirae magnitudinis mixti grandine de coelo ceciderunt et nonnulli hominum fulmine perierunt.

1058.[10] Romae Stephanus papa obiit. Romani autem accepta pecunia quendam Joannem contra canones elegerunt, qui sine consecratione per aliquot dies sedens a Gotefrido duce expellitur, atque Florentinae civitatis episcopus 156. papa substitutus Nicolaus secundus est vocatus. Eodem tempore Henricus Augustensis episcopus apud Imperatricem summum consilii locum habuit, quod nonnullis regni principibus eius insolentiam non ferentibus multum displicuit.

---

[1] Welfus Urst. [2] Arnortus Sich. [3] Metensis Sich. [4] Zahl fehlt. [5] Hanno fehlt b. Urst. [6] Sclavi Urst. [7] qui et Urst. [8] educandus Urst. [9] VII. Sich. [10] Zahl fehlt.

1059.[1] Hoc anno magna mortalitas hominum et pestis pecorum facta est. Orto inter Mediolanenses et Ticinenses bello multi ex utraque parte ceciderunt. Rodolfus Alemannorum dux Mathildam Henrici regis sororem duxit uxorem. Fuldis Eberhardus abbas decessit, cui Sigefridus successit. Andreas[2] Pannoniae rex cum prius pacem pactumque per legatos cum Henrico rege confirmasset, etiam sororem eius minorem filio suo adhuc puero sponsam obtinuit.

1060. Henricus Galliarum rex obiit, et filius eius adhuc puer regnum cum matre gubernandum suscepit. Liudpaldus Mogonciensis archiepiscopus decessit, cui Sigefridus Fuldis abbas successit. Conradus Nemetensis episcopus moritur, in cuius locum Einhardus promovetur. Mathilda soror regis obiit. Henricus Palatinus comes in amentiam versus cum sub specie religionis quasi seculum derelinquens in monasterium Ephtirnacha se contulisset, inde abstractus coniugem suam occidit. Et hoc anno sicut in priori mortalitas multos extinxit; hyems satis dura et nivosa et plus solito prolixa frumenti vinique maximum attulit damnum. Andreas rex Pannoniarum cum a fratre suo regnum sibi circumquaque vastante[3] multas iniurias perpessus fuisset, tandem febre pulsatus, omnes thesauros suos in castrum Medilhecka, nec non et filium suum Henrico regi per Tiedbaldum comitem transmisit.

(1061).[4] Magna fames multos consumpsit. Gebehardus Ratisponensis episcopus obiit, cui Otto successit. Conradus, qui Carentanis solo nomine ducis praefuit, moriens locum dedit, cuius ducatum Bertholdus Suevigena accepit. Romae Nicolao papa defuncto, Romani coronam et alia munera Henrico regi transmiserunt eumque pro eligendo summo pontifice interpellaverunt. Qui ad se convocatis omnibus Italiae episcopis generalique conventu Basileae habito, eadem imposita corona patritius Rom.[5] appellatus est. Deinde cum communi consilio omnium Parmensem episcopum summum Romanae ecclesiae elegit pontificem. Interim dum haec aguntur, Anshelmus episcopus de Luca quibusdam Romanis faventibus apostolicam sedem sibi usurpavit. Burkardus[6] et Wezil de Zolorin occiduntur. Ecclesia Nemetensis dedicatur, et Agna Imperatrix depositis regalibus vestimentis, sacro velamine circundata.[7]

1062. 6. Idus Febr. terrae motus, fulgura et tonitrua[8] facta sunt, pestilentia et mortalitas subsecuta multos extinxit. Henricus rex apud Traiectum Frisiae urbem diem paschae cum matre Imperatrice egit. His[9] diebus Hanno Agrippinae coloniae archiepiscopus adnitentibus qui-

---

[1] Sichard. verstellt die Zahl nach ceciderunt. [2] Andraeas Sich. [3] vastans Sich. Urst.; vastante corr. Ussermannus. [4] fehlt. [5] Romanorum Urst. [6] Buchardus Sich. [7] fehlt Urst. [8] tonitruta Sich. [9] Hiis Sich.

busdam regni principibus Henricum regem cum lancea et aliis imperii insignibus a matre imperatrice (sic) vi arripuit secumque Coloniam adduxit. Parmensis episcopus dudum electus Romam consecrandus adiit, cui cum Romani armati occurrerent ingressumque prohiberent, multitudo illorum a militibus eius et[1] occiduntur et in Tiberi[2] submerguntur, caeteri fugantur.

1063. Tempore veris, medio mense Aprilis[3] per quatuor dies hyems saeva, ventosa et nivosa, aves et pecora frigore extinxit, arborum et vinearum maximam quoque partem perdidit. Engilhardus episcopus de Magdiburg obiit, cui frater Coloniensis archiepiscopi successit. Henrichus[4] Augustensis episcopus obiit, cui Imbricus successit. Eodem anno quaedam mulier iuxta Constantiam infantem duo capita, nec non et caetera membra ad usque clunes duplicia habentem peperit.

1064. Henrichus[4] rex natalem Domini Coloniae celebravit, diem paschae autem Leodii. Synodus Mantuae.

1065. Henrichus[4] rex natalem Domini Goslare, diem autem paschae Wormatiae celebravit. Domus regalis Goslari concremata est. Quod[5] et factum est in[6] VI. Kal. April. indictione 3. Et[7] ibidem accinctus est gladio, anno regni sui 9., aetatis autem suae 14., et dux Gotifridus scutarius eius eligebatur. Pataviensis episcopus obiit, cui Altmannus Imperatricis capellanus successit. Hoc tempore Sigifridus Mogonciacensis archiepiscopus, Wilhelmus Traiectensis episcopus et Guntharius Babinbergensis episcopus, Otto Ratisponensis episcopus, cum magno apparatu et comitatu Hierusalem proficiscentes in eo itinere a paganis multa sunt perpessi; nam et[8] bellum cum eis inire sunt coacti. In eadem via Guntharius[9] obiit, cui Ricimannus symoniace[10] successit.

1066.[11] Multi nobiles civili bello perierunt.[12] Henrichus rex natalem Domini . . ., pascha autem apud Traiectum egit. Eberhardus Treverensis archiepiscopus 17. Cal. Maii, sabbato sancto paschae, completis a se ipsius diei officiis, ipsis sacerdotalibus vestimentis indutus requievit in pace. Cui Conradus Coloniensis praepositus electus a rege succedere debuit, sed a clero et civibus Trevirensibus refutatus est. Unde quidam comes de militia Trevirensi nomine Theodoricus eundem Conradum Trevirim tendentem comprehendit et diu sub custodia maceratum quatuor militibus enecandum commisit. Qui dum eum ter per quoddam praecipitium deiecissent, et nihil sibi, nisi brachium collidere possent, unus ex illis

[1] et fehlt Urst. [2] Tyberi Urst. [3] Aprili Urst. [4] Henricus Urst. [5] quod Urst. [6] in fehlt Urst. [7] et Urst. [8] et fehlt Sich. [9] Guntharus Sich. [10] symmoniacae Sich. [11] Zahl fehlt Sich. [12] Den ganzen Satz setzt Ussermann fälschlich zum Jahr 1065; bei Urst. steht er unter 1066, bei Sich. beginnt er einen neuen Abschnitt (nach Absatz).

poenitentia ductus ab eo veniam impetravit. Alius autem volens eum decollare maxillam eius tantum abscidit. Et sic ipse Deo dignus martyr ad Dominum migravit Cal. Jun. . Sepultus ad abbatiam quandam nomine[1] Doleiam. Tres autem milites mortis illius autores digna ultio postmodum subsecuta est: nam unus eorum acceptum cibum deglutire non valens, alii duo manus suas lacerantes[2] ad claustra inferni descenderunt.

B. Aus der zweiten Fortsetzung Hermanns
(chronica Gisilberti).

1054. Conventus ab imperatore Mogontiae factus est, in quo Gebehardus *Aureatensis* episcopus electus ab episcopis Romamque missus ibique honorifice susceptus in sequente quadragesima in coena domini 154. papa ordinatus Victoris secundi nomen accepit.

1055. Imperator natalem domini Goslare celebravit ac deinde expeditionem in Italiam paravit et pasch*a* Mantuae egit, diem autem pentecostes Florentiae ibique coram eo a domno papa generali synodo habita multa correcta sunt. Imperator Adalbertum capitali sententiae adiudicatum per interventum episcoporum dimisit. Imperator Ottonem Novariensem[3] episcopum Constantinopolim misit, ubi pro Michaele nuper defuncto quandam feminam *Zoën*[4] totius regni monarchiam tenentem invenit, quae illum sequenti anno suis etiam legatis adiunctis amicitiam pactumque confirmandum imperatori remisit. Beatrix imperatori ad deditionem veniens causa mariti sui, quamquam data fide[5] tenetur filiusque eius puer Bonifacius hac causa venire veretur. Sed non multis interpositis diebus, cum imperator ibidem moraretur, idem puer moritur. Gebehardus Ratisbonensis episcopus et Welfus[6] dux licentiam repatriandi ab Italia[7] impetraverant militesque eorum[8] illis, ut aiunt, ignorantibus contra imperatorem coniuraverunt. Quo[9] tempore Welfus dux suis et omni populo admodum flebili morte praeventus *et voto sanctae monachicae vitae deo revera se initiando dedicatus* apud Altorfense coenobium sepultus est. Arnold[10] episcopus Nemetensis moritur *et*[11] Cuonradus *ei successit.*

1056. Imperator de Italia rediens natalem domini Tureg*i* celebravit ibique Ottonis marchionis filiam aequivoco suo filio desponsavit.

[1] nomine fehlt Urst. [2] ad claustra inferni descenderunt fehlt Sich. [3] Neovariensem 1*; Neofariensem 2. [4] Zoën fehlt 1*, 2. [5] Nach fide fügen captiva ducta ein 1*, 2. [6] Welf 1*, 2. [7] ab imperatore 1*, 2. [8] illorum 2. [9] eo 1*, 2. [10] Arnoldus 1*. [11] et C. e. s. fehlt in 1*.

Gebehardus Ratisbonensis episcopus ab imperatore[1] de coniuratione contra se facta victus per aliquod tempus *in* custodia tene*ba*tur. *Gotefridus dux imperatori ad deditionem venit.* Herimannus *Coloniensis* archiepiscopus obiit, *cui* Anno Goslar*iensis*[2] praepositus[3] successit. Imperator diem sanctum paschae . . . celebravit. Imperator domno apostolico ad se *in Germaniam* invitato, cum in Saxonia *apud* Bothfeldin moraretur, morbo ingravescente infirmatus *et bona conversione poenitentia et confessione purissima praemunitus omnibus debitoribus suis ex corde dimisit*; *et totum, quod non bene adquisivit, et his qui praesentes aderant reddidit, qui autem non aderant, his per imperatricem et filium ut redderetur nominatim solertissime disposuit, et sic totam spem in deo ponens o utinam feliciter! III Non. Octobr.* obiit anno aetatis suae trigesimo nono, regni vero 18., imperii *autem 10.*, indictione 10. Qui inde asportatus Nemet*i*[4] in ecclesia sanctae Mariae, quam ipse construxerat, adhuc imperfecta iuxta patrem *et* matrem sepultus est *a domno papa*; filius *autem* eius Heinricus quartus *iam a patre rex factus tunc septennis* a primoribus *regni* matri imperatrici *ad* educandum[5] commendatus *cum matre coepit regnare. Fames multas provincias afflixit. Heinricus quartus, filius Heinrici, regnat annos 20.*[6]

1057. Heinricus rex natalem domini Ratisbonae celebravit. Romae Victor II[7] decessit. *Post hunc* Fridericus frater Gotifridi ducis dudum beat*ae memoriae* Leonis papae archi*capellanus*, *ex clerico monachus factus*, *postea* abbas *in Monte Cassino promotus* Stephanus IX. *nomen adeptus* papa 155. *praefuit novem mensibus.* Otto dux Alemannorum obiit, cuius ducatum Rudolfus accepit. Hoc anno lapides mirae magnitudinis mixti grandine de coelo ceciderunt.

1058. Romae *post* Stephanu*m quidam Benedictus* contra canones *privata quorundam gratia* elec*tus* sine consecratione *mensibus septem praefuit ecclesiae*;[8] qui a Gotifrido duce exp*ulsus* atque *Gerardus* Florenti*ae* episcopus secundus Nicolaus vocatus papa 156. *praefuit annis fere tribus.*[9] *Qui constituit, ut qui tunc a symoniacis essent promoti, ministerio suo permitterentur uti. Deinceps autem quicumque ab eis ordinarentur, nihil tali promotione lucrarentur. Hunc etiam papam Petrus Damiani, piae memoriae Ostiensis episcopus, ad corrigendam iuxta canones clericorum incontinentiam provocavit.*

1059. Hoc anno magna mortalitas hominum facta est. *Seditio* inter Mediolanenses et Ticinenses *facta est et ibi plures* bello ceciderunt.

[1] episc. ab i. fehlt in 1*, 2. [2] Goslare prius 1* wie Berthold. [3] in archipraesulatum successit 1* wie Berthold. [4] Nemetim 1*, 2. [5] educandum 1* wie Berthold. [6] ab Augusto nonagesimus fügt 1* ein; regnavit 1*, 2. [7] 154. fügt 1* ein. [8] ecclesiae fehlt 1. [9] annos fere tres 1.

Roudolfus dux Mathildam regis sororem duxit uxorem. Fuldis Eberhardus abbas decessit *et* Sigifridus successit. Andreas Pannoniae rex, cum prius pacem pactumque per legatos cum Heinrico rege confirmasset, etiam[1] sororem eius minorem *Juditham* filio suo *Salomoni* adhuc puero sponsam obtinuit. *Fridericus et fratres eius de Glichberga Heinrico regi rebellant et postea illi ad deditionem veniunt.*

1060. Heinricus Galliarum rex obiit et filius eius *Philippus* adhuc puer regnum cum matre gubernandum suscepit. Lupaldus Moguntinus archiepiscopus decessit,[2] cui Sigifridus Fuldensis abbas successit. Conradus Nemetensis episcopus *obiit*, in cuius locum Einhardus *Augustensis praepositus substituitur.* Mathilt *uxor ducis Roudolfi* obiit. Et hoc anno, sicut in priori, mortalitas multos extinxit. Heinricus Palatinus comes in amentiam versus, cum sub specie religionis quasi seculum derelinquens in monasterium Ephtirnacha se contulisset, inde abstractus coniugem suam occidit. *In Ungaria quidam Belo*[3] *fratrem suum Andream regem iam grandaevum regno expulit et usque ad mortem perduxit. Hic* Andreas a fratre suo[4] *nimis* iniuriatus tandem febre pulsatus omnes[5] thesauros suos in castrum Medelekka nec non et filium suum Heinrico regi per Tietpaldum comitem transmisit.

1061. Magna fames multos *occidit.* Gebehardus Ratisbonensis episcopus obiit *et* Otto *ei* successit. Conradus, qui Carentanis solo nomine ducis[6] praefuit, mori*tur*, cuius ducatum Bertholdus *comes* Suevigena *sus*cepit. Romae Nicolao papa defuncto *6. Kal. Aug.* Romani regi Heinrico coronam et alia munera mi*ttentes* eumque *de* summ*i* pontifici*s* el*ectione* interpellaverunt. Qui generali con*cilio* Basileae habito imposita corona *a Romanis transmissa* patricius Romanorum est appellatus. Deinde communi omnium consilio *Romanorumque legatis eligentibus Chadalous* Parmensi*s* episcopu*s* 7. *Kal. Nov. papa multis praemiis quibusdam ut aiunt datis symoniace* el*igitur et Honorius appellatur papatum nunquam possessurus. Sed 27. die ante istius promotionem* Luc*ensis* episcopus *nomine* Anshelmus *a Nortmannis et* quibusdam Romanis *papa 157. ordinatus et Alexander vocatus, sedit annos 12.* Parmensis *vero collecta undecumque grandi militia vi destinavit cathedram invadere et ad urbem* Romam *sic perveniens non permissus est a* Romanis in*trare, unde magna caedes ibidem peracta est. Et sic non sine victoria cruenta multis Romanis interfectis ad Parmam suam tristis regressus est, solo nomine apostolico sibi usurpato ad finem vitae infeliciter perdurans. Hic Alexander doctor catholicus satis strenue symoniacam haeresim de-*

[1] etiam fehlt 1. [2] obiit 1*, 2. [3] Bela 1. [4] a fratre 1*, 2 [5] omnes fehlt 1. [6] ducis fehlt 1*.

struxit et ministris altaris cum coniugibus coire iuxta canonum statuta cum excommunicatione interdixit ipsosque laicos clericorum aperte incontinentium officia audire per pannum prohibuit et sic illorum incontinentiam satis prudenter refrenavit. Huius autem constitutionis maxime auctor fuit Hildebrandus, tunc Romanae ecclesiae archidiaconus, haereticis maxime infestus.

1062. *His temporibus* Agna imperatrix depositis regalibus vestimentis velamine sacro *sese*[1] *Christo dedicavit, in oppidum Fructuariam*[2] *se contulit.* 6. Idus[3] Februarii terrae motus, fulgura et tonitrua facta sunt. Pestilentia et mortalitas subsecuta multos extinxit *et fames magna facta est.* Heinricus rex apud Traiectum Frisiae urbem pasch*a simul* cum matre imperatrice egit. His diebus Anno Coloni*ensis* archiepiscopus, annitentibus quibusdam regni principibus Heinricum regem cum lancea et aliis imperialibus insignibus a matre imperatrice vi arripuit secumque Coloniam adduxit. *Dissentio magna facta est inter imperatricem et Guntharium Babinbergensem episcopum.*

1063. *Heinricus rex exercitum in Pannoniam movens Salomonem filium Andreae regis in regnum patris sui restituit.* Hiems *nimis dura* aves et pecora frigore extinxit *nec non*[4] *frugum* et vin*i* ma*gnam penuriam effecit.* Engilhardus *Parthenopolitanus archi*episcopus obiit, cui frater Coloniensis archiepiscopi[5] *Werinharius* successit. Heinricus Augustensis episcopus obiit,[6] cui[7] Imbrico *Moguntiensis canonicus* successit. *Caedes magna Goslare accidit in ecclesia rege praesente.* Eodem anno quaedam mulier iuxta Constantiam infantem duo capita nec non et caetera membra ad usque clunes duplicia habentem peperit.

1064. Heinricus rex natalem domini Coloniae celebravit, pasch*a* autem Leodii. *Magna seditio facta est inter Adalbertum Haminburgensem archiepiscopum et principes regni.* Synodus Mantuae.

1065. Heinricus rex natalem domini Goslare, pasch*a* autem Wormatiae *egit.* Domus regalis Goslari concremata est.[8] *Eodem anno ab incarnatione domini 1064., quando pascha celebratum est 6. Kal. April., in qua die et Christus resurrexit, in tercia die paschalis hebdomadae 4. Kal. Aprilis* indictione 3. *rex Heinricus* anno regni sui 9., aetatis suae 14. accinctus gladio *in nomine domini* et dux Gotifridus scutarius eius eligebatur. Pataviensis episcopus obiit, cui Altmannus imperatricis capellanus successit. Hoc tempore Sigifridus Moguntiensis archiepiscopus et Guntharius Babinbergensis episcopus, Otto Ratisbonensis episcopus,

[1] sese — contulit fehlt 2. [2] Fructerciam 1*. [3] 1062 IV. Id. 1*. [4] nec non fehlt 1*, 2. [5] episcopi 1. [6] moritur 1. [7] eique 1. [8] eodem anno — nomine domini fehlt 1*. Dafür wie Berthold: quod et factum est 6. Kal. April. indictione 3. Et ibidem accinctus est gladio anno regni sui 6., aetatis autem suae 14.

Wilhelmus Traiectensis episcopus cum magno apparatu et comitatu Jerusalem proficiscentes in eo itinere a paganis multa sunt perpessi. Nam et bellum cum eis inire sunt coacti. In eadem via Guntharius obiit, cui Ricimannus symoniace successit.

1066. Multi nobiles civili bello perierunt. Heinricus rex natalem domini . . . , pascha autem apud Traiectum egit. Eberhardus Trevirensis archiepiscopus 17. Kal. Maii sabbato sancto[1] paschae completis a se ipsius diei officiis ipsis sacerdotalibus vestimentis indutus requievit in pace. Cui Conradus Coloniensis praepositus electus a rege succedere debuit; sed a clero et civibus Trevirensibus refutatus est. Unde quidam comes de militia Trevirensi nomine Theodericus eundem Conradum Trevirim tendentem comprehendit et diu sub custodia maceratum quatuor militibus enecandum commisit. Qui dum eum ter per quoddam praecipitium deiecissent et nihil sibi nisi brachium collidere possent, unus ex illis poenitentia ductus ab eo veniam impetravit. Alius autem volens eum decollare maxillam eius tantum abscidit. Et sic ipse deo dignus martyr ad dominum migravit. *Passus est* Kalendis Jun. *anno ab incarnatione domini 1066. regni vero Heinrici 10.*, sepultus a*pu*d abbatiam nomine Doleiam. Tres autem milites, mortis illius auctores, digna ultio postmodum subsecuta est. Nam unus eorum acceptum cibum deglutire non valens, alii duo manus suas lacerantes *sic exspiraverunt et*[2] ad claustra inferni descenderunt. *Praeter haec plura miracula ad sepulcrum facta sunt, per quae martyrium illius venerandum probatur. Uto canonicus Trevirensis post interfectionem illius archiepiscopus electus a clero constituitur. Cometae sunt visae in octavis paschae 9. Kal. Maii et per dies triginta duraverunt. Nuptiae Heinrici regis apud Triburiam. Item cometa visa est. His temporibus venerabilis Petrus Damiani ex heremita cardinalis episcopus multa conscripsit et incontinentiam sacerdotum satis rationabiliter in scriptis suis confutavit, ordinatos autem a symoniacis, ut aiunt, nimium clementer tractavit. Hugo Bizantiensis archiepiscopus, vir religiosus fidelis et prudens domini servus, gaudium domini sui super multa constituendus intravit. Cui successit a fratribus canonice electus eiusdem ecclesiae canonicus.*

C. Aus Bernolds Chronik.

* fol. 51'. *Heinricus quartus.* ***[3] 1057.** Heinricus imperator filiu*m suum* iam *regem* factu*m principibus* regni commenda*ns* | obiit 3. N. Octob. *Pro quo* Heinricus filius

[1] sanctae 1*. [2] et ad 1; ad 1*, 2.

[3] Von den Worten sedit tribus annis in Mitte 1054 bis Ende 1056 ist alles später eingetragen z. T. mit Anlehnung an Lambert. Bernold hat 8 Zeilen des

eius *admodum puer* cum matre | *sua Agnete* cepit regnare. Romae post Victor*em* Fridericus frater Gote- | *fridi ducis dudum beatae memoriae Leonis papae archicapellanus, ex clerico | monachus factus, postea abbas in Monte Cassino promotus Stephanus nonus | nomen adeptus papa 155.[1] praefuit 9 mensibus.[2] * fol. 52.

1058. Romae post Sthephanum quidam Benedictus contra canones privata quorundam gra- | tia *ordinatus* sine consecratione mensibus 7 praefuit aecclesiae. Qui a Gotefrido duce | exp*ellitur et* Gerhardus Florentiae episcopus secundus Nicolaus vocatus papa 156. | praefuit annis fere tribus, qui constituit, ut qui tunc a symoniacis essent[3] promoti, mini- | sterio suo permitterentur uti. Deinceps autem quicumque a *symoniacis* ordinarentur, | nichil tali promotione lucrarentur. Hunc etiam papam Petrus Damiani, piae memo- | riae episcopus, ad corrigendam iuxta canones clericorum incontinentiam provocavit. |

1059. Fridericus et fratres eius de Glichberga Heinrico regi rebellant. |

1060.[4]

1061. Romae Nicolao papa defuncto VI. K. Aug. Romani Heinrico regi *eiusdem* | *nominis quarto* coronam et alia munera mittentes de summi pontificis | electione *regem* interpellaverunt. Qui generali concilio Basileae habito imposita co- | rona a Romanis transmissa patricius Romanorum est appellatus. Deinde com- | muni omnium consilio Romanorumque legatis eligentibus Chadelo Par- | mensis episcopus 7. K. Novembr. papa eligitur et Honorius appellatur.[5] Sed 27. | die ante *eius* promotionem Lucensis episcopus nomine Anshelmus a Nord- | mannis et quibusdam Romanis papa 157. ordinatus Alexander vocatus sedit annos 12. | *Qui* satis strenue symoniacam heresim destruxit et ministris altaris cum | coniugi-

ursprünglichen Textes getilgt und dafür 14 neue eingefügt, sodafs die Seite statt 30 36 Zeilen aufweist. Von 1056 und den Worten Victor papa ab kleinere Schrift und blassere Tinte.

[1] 155. später geändert (nach Abfassung des Papstkataloges) in 156., und so ist zu den Papstzahlen immer I hinzugefügt bis auf Gregor VII. inbegriffen.

[2] Später hat Bernold auf den freien Platz der Zeile: *Hic omnes Romanos clericos* und dann oben auf den Rand der Seite: *ab aeclesiasticu conventu separavit, qui post interdictum beati Leonis papae incontinentes ex- | titerant. Sic enim piae memoriae Petrus Damiani cardinalis episcopus in literis suis | testatur* hinzugefügt.

[3] Über der Zeile später hinzugesetzt: *gratis.*

[4] Das ganze Jahr 1060 ist später nach Tilgung des Ursprünglichen (3 Zeilen) eingetragen: *Romae Nicholaus papa generali sinodo praesidens Beringarium praesentialiter et si- | nodaliter pro heresi sua iterum examinavit, qui tandem quasi conversus libros suae | hereseos coram sinodo concremavit et eandem heresim ut prius iurando anathematizavit.*

[5] Am Rand mit anderer Tinte und Schrift: papatum nunquam possessurus.

bus coire iuxta canonum statuta cum excommunicatione interdixit | ipsosque laicos clericorum aperte incontinentium officia audire per bannum | prohibuit sic*que clericorum* incontinentiam satis prudenter refrenavit. Huius | autem constitutionis maxime fuit auctor Hildebrandus, tunc Romanae | aecclesiae archidiaconus, hereticis maxime infestus. |

1062. His temporibus fames magna *fuit.* Magna dissensio facta est inter impera- | tricem *Agnetem* et Gundharium Babenbergensem episcopum. |

* fol. 52'. ***1063.** Heinricus rex exercitum in Pannoniam movens Salemonem filium Andreae regis in | regnum patris sui restituit. Heinricus Augustensis episcopus obiit, *pro quo* Imbrico. Cedes | magna Goslare *contigit* in aecclesia rege praesente. |

1064. Magna seditio *orta* est inter Adalbertum Haminburgensem archiepiscopum et principes | regni.[1]

1065. Domus regalis Goslari concremata est. Eodem anno ab incarnatione domini 1|065., quando *et* pascha celebratum est 6. K. April., in qua die et Christus resurrexit, in ter- | tia die paschalis ebdomadae 4. K. April. indictione tercia rex Heinricus | anno regni sui 9. aetatis suae 14. accinctus gladio in nomine domini. | [2] Hoc tempore Sigifredus Mogonti*ac*ensis archiepiscopus et Gundharius Babenbergensis | episcopus *et* Otto Ratisponensis episcopus *et* Willihelmus Traiectensis episcopus cum magna *mul-* | *titudine* Jerusalem prof*ecti* in eo itinere a paganis multa sunt perpessi. Nam et bellum | cum eis inire sunt coacti.[3] |

1066. Multi nobiles bello civili perierunt. Cometae sunt visae in octavis paschae 9. K. | Maii et per 30 dies *apparuere.* Eberhardus Treverensis archiepiscopus 17. K. Maii | sabbato sancto paschae completis a se ipsius diei officiis ipsis sacerdotalibus vestimen- | tis indutus requievit in pace. Cui Chonradus Coloniensis praepositus debuit | succedere, sed a civibus *non* est *electus.* Unde quidam comes nomine Theodericus | eundem Chonradum *ad urbem* Trevir*orum* tendentem comprehendit et diu sub | custodia maceratum 4 militibus necandum commisit, qui dum eum ter | per quoddam praecipitium deiecissent et nil sibi nisi brachium

---

[1] Hier ist, nicht von Bernold, hinzugesetzt: Hoc etiam anno a Ruomoldo Constanciensi episcopo aecclesia sancti Salvatoris dedicatur in cenobio Scafhusensi, quod comes nobilis Eberhardus de Nellenburc construxerat et praediis suis notaverat.

[2] * Alle so bezeichneten, am Rand eingetragenen Zusätze weisen dieselbe Tinte und Schrift auf; Bernold scheint sie nach vorläufigem Abschlufs seines Werkes und erneuter Vergleichung Gisilberts eingefügt zu haben. An dieser Stelle lautet der Zusatz Bernolds:

Pataviensis episcopus obiit. Cui Altmannus imperatricis capellanus successit.

[3] * Zusatz Bernolds auf den leeren Raum der Zeile:

In eodem *itinere* Guntharius obiit. Cui Ricimannus symoniace successit.

collidere possent, | unus ex illis penitentia ductus ab eo veniam impetravit. Alius autem vo- | lens eum decollare maxillam eius tantum abscidit et sic ipse deo dignus mar- | tir ad dominum migravit. Passus est *autem* K. Jun.[1], anno ab incarnatione domini | 1066., regni vero Heinrici 10., sepultus apud abbatiam nomine Doleiam. Tres | autem milites mortis *huius servi dei* auctores digna ultio postmodum subse- | cuta est. Nam unus eorum acceptum cibum degluttire non valens, alii duo manus | suas lacerantes ad claustra inferni descenderunt. Udo post interfect*um* | *Chounradum praesul Trevirensis* constituitur. Nuptiae Heinrici regis. Item | cometa visa est. His temporibus venerabilis Petrus Damiani ex heremita cardi-* | nalis episcopus multa conscripsit et incon- * fol. 53. tinentiam sacerdotum satis rationabiliter in | scriptis suis confutavit, ordinatos autem a symoniacis, ut aiunt, nimium cle- | menter tractavit[2].

1067. Saxonia civili laborat discordia. Nordmanni Romam *adire* voluerunt | hostiliter. Burchardus Halberstetensis episcopus Leuticorum gentem viriliter devastavit.[3] |

1068. Heinricus[4] rex adolescentiae suae errore seductus legitimae coniugis adeo | obliviscitur et tam nefandis criminibus involutus esse diffamatur, ut etiam principes | eius eum regno privare molirentur. Totus ille annus pluvialis. |

1069. Pax et reconciliatio in populo in natali domini apud Goslare regali edicto sub sacra- | mento sunt confirmatae. Heinricus rex gentem Leuticorum devastat. Dedo mar- | chio Saxonicus regi *Heinrico* rebellat, sed postmodum coactus ad deditionem | venit. Oudalricus abbas Augiensis obiit, pro quo Meginhardus. Constantiae Rumaldus | episcopus *obiit, cui* Karolus *per symoniacam heresim in episcopatu successit.* Gotefridus | dux inter seculares *excellen*tissimus et in recordatione peccatorum suorum ad compun- | ctionem lacrimarum facillimus in erogatione elimosinarum largissimus *in vigilia* | *natalis domini satis laudabili fine* requie*vit* in pace. |

1070. Francia civili laborat discordia. Otto dux Baioariae regi *Heinrico rebellat* | et Magnus filius Ottonis ducis Saxoniae aquilonialis. Sed rex praedictum Ottonem, cum | legitime ad satisfactionem vocatus nollet venire, ducatu privavit. Meginhar- | dus sponte dereliquit Augien-

---

[1] Vor K. Jun. leerer Raum.

[2] * Zusatz Bernolds auf den freien Platz der Zeile: Hugo Bizantiensis archiepiscopus *obiit*. Cui eiusdem aecclesiae canonicus a fratribus electus *a rege substituitur*.

[3] * Zusatz Bernolds: Einhardus Spirensis episcopus in itinere Romano obiit. Cui Heinricus successit.

[4] Heinricus rex bis coniu auf radiertem Grund.

sem abbatiam; *post quem* quidam Roudpertus *indigne eidem* | abbatiae *praefectus digne* postmodum *est* expulsus. Hiemps ventosa et pluvialis. |

1071. Welf dux Baioariae efficitur. Heinricus rex multas insidias passus viriliter | omnes transivit. In pentecoste Otto iam pridem dux Baioariae cum sociis suis | regi *Heinrico* ad deditionem venit *sua sponte, anno ab incarnatione domini* | *1071, regni autem Heinrici 15, aetatis vero eius 20. indictione 9, tercia feria* | *eiusdem ebdomadae 18. K. Jul.* Karolus, *qui Constantiensem episcopatum symoniacae* | *acquisivit quique* thesauros *eiusdem* aecclesiae, utpute sacrilegus fur, in suos usus | dispersit, habito concilio Mogonciaci ex praecepto papae Alexandri *praedictus* | *Symonis discipulus* nondum consecratus deponitur, *quippe cum a clericis* Constan- | tiensibus *ibidem* accusatus obiecta negare non posset. | [1]

* fol. 53'. ***1072.** *Heinricus* rex pene sine difficultate bellorum sibi reluctantes superavit. Petrus | Damiani piae memoriae cardinalis episcopus iam dudum mundo crucifixus migra- | vit ad dominum.[2] Cui domnus Geroldus *re vera* monachus scientia scripturarum | insignis et moribus praedecessori suo non impar in episcopatum successit. Adalbertus | *Haminburgensis sive* Bremensis archiepiscopus obiit. Cui Leobmarus successit. Rex multa sibi munitissima castella construxit in partibus Saxoniae et Thurin- | giae et *multas* sibi munitiones iniuste usurpavit, unde multorum animos | contra se excitavit. |

1073. Roudolfus dux Alemanniae Et Bertolfus dux Karinthiorum et Welf dux Baio- | ariae a rege *Heinrico* discesserunt, quia aliis subintroëuntibus consiliariis suum consilium | apud regem non valere perspexerunt. Theodericus comes penitentia ductus pro fa- | cinore, quod in beatum Chounradum Trevirensibus praesulem deputatum commisit, licet multa pericula obstarent, ardenti tamen fide cum aliis multis Jero- | solimam cepit ire. Qui cum mare navigio intrarent, subita tempestate | circumventi statimque obtenebrata die, quo irent, incerti celesti lumi- | ne sepius exhilarantur. Deinde non iam mortem in periculis timentes, sed vitam aeternam | praemeditantes marinis fluctibus emundati a peccatorum sordibus migraverunt | ad dominum 13. K. Marcii *quippe* Theodericus comes, Widerolt, Marcuart cum | *aliis* 113. Romae Alexander papa decessit. Pro quo venerabilis Hildebrandus | Romanae aecclesiae archidiaconus communi omnium consilio expetitur papa constituendus. Quo audito *ipse archidiaconus* se *viribus esse* imparem tanto honori, | immo oneri reputans inducias respondendi *petiit* et sic fuga elapsus | aliquot dies ad Vincula sancti Petri occultatus latuit. *Sed*

---

[1] Später hinzugefügt auf den freien Platz der Zeile: *Cui successit* und sodann unterhalb derselben *Otto in episcopatum*.

[2] Über der Zeile mit ähnlicher Schrift: 8. K. Martii.

tandem vix in- | ventus et ad apostolicam sedem vi perductus papa 158. ordinatur[1] et Gregorius | VII appellatur. Cuius prudentia non solum in Italia, sed etiam in Teutonicis partibus | refrenata est sacerdotum incontinentia. Scilicet quod praedecessor eius in Italia[2] | prohibu*it*, hoc ipse in *tota* catholica aecclesia prohibere stud*uit*. Tota Thu- | ringia et Saxonia regi Heinrico rebellant propter praedictas munitiones et alia | multa, quae contra voluntatem eiusdem populi *rex* in eorum regione fec*it* inconsulte. | Eggehardus tandem abbas Augiensis efficitur et a praedicto papa Romae consecratur.

*1074. Heinricus Rex absentibus *sui* regni pri*ncip*ibus eo pacto *pacificatur cum* Saxonibus, | ut munitiones praedictae destruerentur, propter quas seditio orta est, qu*ae et postea* | *sunt destructae*. Roudolfus dux et ceteri reconciliantur regi. H*oc tempore* legati se- | dis apostolicae in Alemanniam ad regem venere pro[3] ipsius regis moribus corrigendis. | In *qu*orum manus se *rex ipse* sub correctionis sponsione dimisit suumque au- | xilium domino apostolico ad deponendos symoniacos firmissime promisit. Ipsi | etiam regis consiliarii omnes res aecclesiarum iniuste acquisitas se reddituros coram | *eisdem* legatis sub sacramento promisere, quippe qui easdem res a symoniacis emerunt, | consilio suo eosdem indignos ad aecclesiasticum honorem adiuvando. His ita dis- | positis legati sedis apostolicae redierunt. Heremannus[4] marchio,[5] filius Bertaldi ducis | Cluniaci angelicam *vitam* perfecti*ssime arripiens*[5] adhuc adolescens, uxore | et unico filio *et* omnibus, quae possederat, *de*relictis, ver*e* monachus migravit | ad dominum 7. Kalend. Maii. | * fol. 54.

1075. *Heinricus* rex nat*ivitat*em domini Argentorac*i fecit*. Expediti*onem in* | Saxoniam *ordinavit*. Heremannus Babinbergensis episcopus *a clericis suis pro-* | simoniaca heresi *accusatus* a papa depo*nitur*, cui Roubertus sub*stituit*ur. | Gregori*us* papa *in prima epdomada* quadragesimae sinodum Romae coll*e*git, in *qua* | **causam[6] Heinrici Spirensis episcopi,** *sed simoniaci* examina*vit*. *Qui ipsa* **die** *cum* | *examinaretur* **causa eius Romae id est 6. Kal. Marcii infirma***tus est* **Spirae,** *sed de-* | *inde* **4. K. Martii miserabiliter expiravit,** *quando* **et a Gregorio**

---

[1] Über der Zeile mit anderer Schrift und Tinte: 7. Kalend. Maii. Sachlich unrichtig und im Widerspruch mit Bernolds Angabe im Nekrolog.

[2] praede und eius in Italia auf radiertem Grund.

[3] pro ipsius regis moribus corrigendis auf radiertem Grund.

[4] Von hier ab andere Tinte, doch selbe Schrift.

[5] marchio filius Bertaldi ducis sowie arripiens adhuc adolescens auf radiertem Grund.

[6] Das so Gedruckte hat Bernold aus seinen eigenen Streitschriften entlehnt. Vgl. S. 10 u. f.

papa **dif- | finitam** *suae damnationis* **sententiam in Romana sinodo** *excepit.* In eadem sinodo *decretum est a Gregorio papa*, **ut clerici aliquem sacrorum ordinum gradum | vel officium precio adepti deinceps in aecclesia non ministrent** *nec* **aecclesiam precio | adquisitam** *aliquis* **retineat nec deinceps alicui aecclesiam vendere vel emere | liceat.** *Deinde* **ut a clericali officio cessent, quicunque se** *per* **incontinentiam | reprehensibiles exhibent.** *Item* **ut populus clericorum officia nullatenus reci- | piat, quos** *praedictas* **apostolicas institutiones contemnere** *percipiat.* Rex Wor- | matiae pascha celebravit, post Pentecosten exercitum in Saxoniam promo- | vit, *in qua expeditione innumerabilis multitudo* 5. *Id. Junii iuxta | flumen nomine*
* fol. 54'. *Unstrout utrimque ceciderunt et multi ex Saxonibus regi* | *ad deditionem ven*erunt.* Detwinus Leodicensis episcopus decessit, cui Hein- | ricus successit. Anno *venerabilis* Coloniensis archiepiscopus *mirae* | sancti*tatis requievit in pace II. Non. Dec.*, cui Hiltolfus *impar genere | et moribus* succ*essit.* |

1076. Rex natalem domini Goslarie *celebravit ibique quosdam iurare | compulit, ut filium eius post ipsum eligerent ad regnum. His temporibus rex | Heinricus per symoniacam heresim sanctam* aecclesiam *fedare* non cessavit, *scilicet | pro precio episcopatus, abbatias et alia huiusmodi investiendo* et *inter alia cri- | mina etiam* excommunicatis communica*ndo.* Cintius quidam *Romanus civis* | Gregorium papam in *die* nat*ali* domini missa*rum sollemnia celebrantem com- | prehendit; quem ita comprehensum quidam ex militibus eiusdem Cintii occidere de- | stinavit. Sed cum* gladium super *caput eius libraret, nimio terrore correptus corruit nec inceptum ictum explere potuit. Cintius autem papam* | in turrim suam captum *deduxit, quae statim a Romanis penitus dilapidatur et* papa *prudenter* eripitur, *qui et suo captori* vix *a Romanis vitam impetravit.* | **Cum autem rex** *sepius* **iam** *dudum a papa praemonitus se corrigere* **nollet** *et papa | in admonendo nil proficeret, ad ultimum mandavit ei, quod in Ro- | mana sinodo tunc proxima eum excommunicaturus esset, nisi* **resipisceret.** | *Quae legatio in octavis domini* ad regem pervenit. *Unde rex* **in septuagesima | apud Wormaciam colloquio** *facto et alio in Longobardia apud* Placentiam, omnes, | *quos potuit*, obedientiam *praedicto* papae exhibendam ab*iurare fecit et missa | legatione* ad Romanam sinodum, *quae in proxima quadragesima celebrata est, ipsum apostolicum* | **ab apostolica sede** *contumaciter* **iussit descendere.** *Sed missi eius turpissime in | sinodo tractati* **vix** *a* **Romanis** *adiuvante papa evaserunt. Ipsum autem regem sy- | nodo iudicante fidelitate hominum, regno et communione privavit | et omnes ei ad regnum iuratos iuramento absolvit. Omnesque episcopos, qui regi spon- | te contra papam faverant*, **officio**

et communione priva*vit***, reliquis autem,** *qui inviti* | **eidem conspirationi** *intererant*, *usque ad* **festivitatem s. Petri indutias** *dedit.* | Gotefridus dux, *filius Gotefridi ducis, particeps immo auctor supradictae* | conspirationi*s turpiter a* quodam *coquo per posteriora cum ad necessarium* sede*ret* | *vulneratus[1] expiravit. *Item* Willihelmus Traiectensis episcopus *multa in* | *apostolicum conviciatus subitanea* morte *absque aecclesiastica communione*[2] *multatur*, | cui Conradus *subrogatur. Jam omnes pene* princip*es* regni *a communione Hein-* | *rici se sequestrarunt. Mense igitur Octobri* colloquium apud Opinheim a *principibus* | regni *colligitur*, *cui* legati*o* sedis apostolicae *interfuit; ibi Heinricus* | *in purificationem sanctae Mariae tunc proximam se praesentandum domno papae* apud | Augustam firmissime *promisit. Nam et illuc domnum apostolicum ipse cum principibus* | *regni invitavit. Frater Kadalaus ex seculari milicia conversus ad Opinheim-* | *ense colloquium legationem papae detulit, quam eidem multum egrotanti* | *papa in remissionem omnium peccatorum inposuit. Expleta igitur legatione* | *frater Kadalaus suscepto monachi habitu sub evangelica perfectione requievit* | *in pace.* | * fol. 55.

[1] Über der Linie hinzugesetzt: ante medium quadragesimae.
[2] Über der Linie hinzugesetzt: post pascha.

Inhalt.

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI IN GÖTTINGEN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

FÜNFTES HEFT.

DAS KÖNIGSGERICHT ZUR ZEIT DER MEROWINGER UND KAROLINGER

VON

VICTOR BARCHEWITZ.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1882.

DAS KÖNIGSGERICHT

ZUR ZEIT DER

MEROWINGER UND KAROLINGER.

VON

VICTOR BARCHEWITZ.

EINGELEITET VON W. ARNDT.

LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1882.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Schon vor einigen Jahren hatte ich in den von mir geleiteten Übungen des hiesigen königl. historischen Seminars darauf aufmerksam gemacht, daß das Königsgericht der ältesten Zeiten eine eingehende Untersuchung verdiene, daß das zu Gebote stehende Material ein verhältnißmäßig reiches, und daß zudem in den Arbeiten früherer Forscher auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte nicht unbedeutende Hinweise zur Lösung dieser Aufgabe anzutreffen seien. Die einst meinerseits gegebene Anregung blieb zunächst ohne Erfolg, bis Herr Barchewitz, der während seiner Studienzeit mit Vorliebe juristische Forschung mit der historischen zu verbinden wußte, sich der gestellten Aufgabe unterzog. Ob und auf welche Weise es ihm gelungen des immerhin spröden, ja teilweise lückenhaften, Stoffes Herr zu werden, mag seine Arbeit selbst darthun. Nur eins sei hier von mir erwähnt. Der Prozeß des Herzogs Thassilo hat insofern neue Beleuchtung erhalten, als für den Bericht der sogenannten Reichsannalen eine Gerichtsurkunde als Quelle nachgewiesen worden ist. Damit ist zugleich ein Beitrag zur Entscheidung der in jüngster Zeit vielfach behandelten Frage nach der Entstehung und dem Verfasser der genannten Annalen gegeben. Hat doch gerade Sybel — dessen Ansicht über den nichtoffiziellen Ursprung der gedachten Annalen ich mich voll und ganz anschließe — den Bericht über die Entsetzung des Bayernherzogs zum Beweis dafür, daß der Annalist im Kloster Lorsch zu suchen sei, herangezogen.

Leipzig im März 1882.

Wilhelm Arndt.

Dem fränkischen Königsgericht hat man schon längere Zeit Aufmerksamkeit gewidmet. Unter den früheren Arbeiten sind die Werke von Pansey und Brewer[1] zu nennen, welche in geistreicher Weise viele noch jetzt wertvolle Gesichtspunkte aufstellen. Sie fassen jedoch das Königsgericht des fränkischen Reiches als Ganzes auf, und haben am wenigsten verstanden, die bezüglichen Quellen zeitlich auseinanderzuhalten und zu verwerten. Loebell[2] richtet seine Forschungen speziell auf die Zeit der Merowinger, und der Abschnitt seines Werkes über „Das Königstum" bildet den Ausgangspunkt für die Betrachtung des Königsgerichtes unter den Merowingern. Die deutsche Rechtsgeschichte von Walter[3] bespricht das fränkische Reich im Zusammenhange und obgleich bei der Behandlung des Königsgerichtes die merowingischen und karolingischen Könige geschieden werden, so erhalten wir doch nur dürftige Nachrichten über dieselben. Dönniges[4] legt Hincmar De ordine palatii zu Grunde, selbst Zöpfl[5] behandelt noch das Königsgericht der Merowinger und Karolinger zusammenhängend. Dagegen hat das Königsgericht der Merowinger und Karolinger in der deutschen Verfassungsgeschichte von Waitz[6] eine eingehendere Erörterung gefunden, wobei die Zeit der Merowinger und Karolinger in besonderen Abschnitten behandelt worden ist. Waitz trat hiermit bahnbrechend auf für die weitere Behandlung des Königsgerichtes, stellt aber nur die Quellen zusammen,

[1] Pansey, De l'autorité judiciaire en France, Paris 1818. — Brewer, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung vom Ursprung der fränkischen Monarchie bis zu unsern Zeiten. Düsseldorf 1835.

[2] Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig 1839; 2. Aufl. mit Zusätzen von Bernhardt. Leipzig 1869.

[3] Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857.

[4] Dönniges, Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung, 1842, Bd. I, 22 fg.

[5] Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 1872, Bd. II, S. 190 fg., § 35.

[6] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. Kiel 1870, S. 501—512 und Bd. IV, Kiel 1861, S. 400 fg.

welche uns Nachrichten über diese Verhältnisse geben, sodaß wir noch nichts über Entstehung und Entwickelung des Königsgerichtes erfahren. Die Forschungen von Franklin, Siegel, Dove, Tardif, Sickel, Bethmann-Hollweg, Sohm, Brunner, Behrend und Loening[1] haben aber über Waitz hinaus so viele neue Gesichtspunkte erschlossen, daß es möglich sein wird, jetzt auch auf eine historische Entwickelung des Königsgerichtes einzugehen. Eine erneute Durchforschung und Sichtung des reichen Quellenmaterials ist aber trotz der vorgenannten Werke nicht unnötig; denn man findet in ihnen nur einzelne Fragen, die das Königsgericht betreffen, angeregt oder gelöst, und einzelne besondere Abschnitte, welche der Besprechung dieses Institutes von Franklin, Tardif, Sickel, Bethmann-Hollweg und Brunner gewidmet werden, sind unter ganz bestimmten Gesichtspunkten geschrieben, ohne doch das ganze Gebiet zu umfassen. Alle diese Werke halten auch im allgemeinen an der Zweiteilung des Stoffes fest, wie sie von Waitz für das Königsgericht in seiner Verfassungsgeschichte durchgeführt worden ist, ohne den Versuch einer weiteren historischen Verwertung des gegebenen Materials zu machen.

[1] Franklin, De Justitiariis curiae imperialis. Dissertatio. Vratislaviae 1860. — Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, Giessen 1857, und, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, Berichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philos. hist. Klasse, Bd. 51, S. 120, Wien 1865. — Dove, Die fränkischen Sendgerichte, 1. Artikel: Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg, Jahrgang IV, Tübingen 1864, S. 1—45; 2. Artikel Jahrgang V, 1865, S. 1—42. — Tardif, Monuments historiques, Cartons des Rois, Paris 1866. — Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (751—840). Wien 1867. — Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter. Bonn 1868. — Sohm, Über die Entstehung der Lex Ribnaria, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. V. Weimar 1866, S. 380 fg.; Der Prozeß der Lex Salica, Weimar 1867; Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IX, Tübingen 1870, S. 193—271; Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871. — Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren karolingischer Zeit. Berichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Philos. hist. Klasse, Bd. 51. Wien 1865. Die Entstehung der Schwurgerichte, Berlin 1872; Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde, Festgaben für Heffter zum 3. Aug. 1873. — Behrend, Zum Prozeß der Lex Salica, Festgaben für Heffter 1873; Lex Salica, nebst den Kapitularien zur Lex Salica von Alfred Boretius, Berlin 1874. — Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 1, das Kirchenrecht in Gallien von Konstantin bis Chlodovech. Bd. 2, das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger, Straßburg 1878.

Erster Teil.

Das Königsgericht bis zur Mitte des siebenten Jahrhunderts.

Erstes Kapitel.

Die Zeit der Germania und der Lex Salica.

Die Germania des Tacitus ergiebt für das Königsgericht nur ein negatives Resultat. Organisiert war damals nur die Gerichtsbarkeit der Hundertschaft.[1] Die Völkerschaftsversammlung, das Concilium, übt die Gerichtshoheit aus durch Ernennung des Hundertschaftsbeamten, des princeps, welcher in der Taciteischen Zeit der einzigen Gerichtsversammlung an echter Dingstätte, der Hundertschaftsversammlung vorsitzt. Jedoch wurden Klagen und Prozesse auf Leben und Tod auch vor dem Concilium anhängig gemacht; Feigheit, Landesverrat, also besonders politische Vergehen, gehörten vor die Völkerschaftsversammlung, als ein Ausfluß ihrer unbeschränkten Gerichtshoheit. Die Strafen zeigen eine bestimmte Abstufung nach den Vergehen als ein Zeichen eines schon ausgebildeten Strafrechtes, wobei in Stammesverbänden, an deren Spitze Könige waren, ein Teil der Buße dem König, ein Teil dem zufällt, zu dessen Gunsten das Gericht einschreitet. Feindschaft, besonders Blutrache, welche zu Klagen vor Gericht Veranlassung gab, ging vom Vater auf den Sohn und die ganze Familie über.[2] Indes konnte die Sühnung nach gegenseitigem Übereinkommen gegen eine bestimmte Entschädigung erfolgen, es blieb also ein weiter Spielraum außerhalb der richterlichen Thätigkeit der Gerichtsgemeinde und des Conciliums. Somit erhalten wir kein bestimmtes Bild von der Kompetenz des Gerichtes und des Gerichts-

[1] Tacitus, Germania c. 12. Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 6.
[2] Germania c. 21.

vorsitzers, und können auch auf einem soviel bestrittenen Gebiet bei dem Mangel ausreichender Quellen zu keinem bestimmten Resultat gelangen. Dagegen beweist der Anteil an der Buße, daß der König schon in der Zeit der Germania in bestimmter Beziehung zum Gericht stand.

In dem ältesten Teil der Lex Salica[1], welcher nach Alter und Inhalt zwischen die Zeit des Tacitus und die Reichsgründung auf römischem Boden, um das Jahr 470 fällt, tritt zuerst in dem Deliktsprozeß mit Kontumazialverfahren[2] der König handelnd auf.

Ist in einem Deliktsprozeß der Angeklagte rechtmäßig vor das Volksgericht geladen[3], in dem ersten Termine aber nicht erschienen, sondern in contumaciam von den Rachineburgen, einem aus der Gerichtsgemeinde gewählten Ausschuß, der Urteilsvorschlag auf Zahlung der Komposition oder Reinigung von der Anklage ergangen, dem die Gerichtsgemeinde ihre Zustimmung, die Vollbort, erteilt hatte, und erscheint der Angeklagte in dem zweiten Termine auch nicht, welcher zur Erbringung des Reinigungsbeweises für den Angeklagten bestimmt ist, so geht der Kläger mit drei Zeugen vor das Haus des Angeklagten und ladet ihn nach 14 Nächten vor das Königsgericht.[4] Nach diesen 14 Nächten erscheint der Kläger mit zwölf Zeugen vor dem König[5] und wartet bis zum Sonnenuntergang, ob der Angeklagte zur Erfüllung seiner Pflicht oder Erhebung eines Widerspruches erscheint. Von den zwölf Zeugen bekunden drei Zeugen, dass der Kläger im Königsgericht bis Sonnenuntergang auf den Angeklagten gewartet hat, drei Zeugen bekunden das Abwarten des Sonnenunterganges auf dem ersten Termin des Volksgerichtes, drei Zeugen bekunden das Abwarten des zweiten Termins, drei Zeugen die Ladung vor das Königsgericht. Nachdem so nachgewiesen ist, daß das gerichtliche Verfahren, wie es nach fränkischem Gewohnheitsrecht, eben nach der Lex Salica, vorgeschrieben ist, eingehalten worden, spricht der König über den ausgebliebenen Angeklagten, der sich ungehorsam gegen das Gesetz gezeigt hat, die Ächtung aus. Die Wirkung der Ächtung ist Friedlosigkeit; der Geächtete verliert den Rechtsschutz für seine Person und sein Vermögen, welches für den Staatsschatz eingezogen wird, und dieser Zustand dauert so lange fort, bis der Ungehorsame durch Zahlung von Komposition seine Schuld getilgt hat. Die Komposition zerfällt in fredum und faidus; fredum, das Friedensgeld, fällt dem König zu, faidus,

[1] Lex Salica hrgb. J. Behrend. Berlin 1874.

[2] G. Waitz, Das alte Recht. Sohm, Prozeß der Lex Salica. Wir geben den Verlauf des Prozesses der Lex Salica, soweit er für das Königsgericht von Wichtigkeit ist, da es auch nach dem Werk von Sohm schwierig sein würde, ohne genaueres Studium sich darüber zu orientieren.

[3] Lex Salica 1, 3. [4] L. Sal. 1, 3. 49. 56, 2. [5] L. Sal. 56.

das Feindschaftsgeld, der verletzten Partei. Von der Buße für die versäumte Ladung vor den König, die 15 Solidi[1] beträgt, erhält der Kläger $^2/_3$, und $^1/_3$ der König[2], während bei einem Morde die Komposition bei freiwilliger Sühne der Partei allein zufällt.[3] Wer aber einen Menschen unrechtmäßig vor dem König verklagt[4], verfällt in eine Strafe von 63 Solidi bei kleineren Vergehen, und ein Zusatz erhöht bei Kapitalsachen die Strafe der falschen Anklage vor dem König auf 200 Solidi, das Wergeld eines freien Franken.

Das Urteil steht in dem Prozeß der Lex Salica also allein dem Hundertschaftsgericht unter Vorsitz des Thunginus zu. Hätte der Angeklagte in dem ersten Termine vor dem Volksgericht sich gestellt und das formelle Versprechen gegeben, dem Urteil des Volksgerichtes nachzukommen, so würde die Autorität des Grafen ausgereicht haben, dem Urteil Folge zu geben und den Kläger zu befriedigen.[5] Nach 40 Nächten, im nächsten echten Ding mußte dann das Versprechen gelöst werden, oder der Graf schritt zur Exekution, von der Partei förmlich dazu aufgefordert. Erst wenn der Angeklagte sich als ungehorsam gegen das salische Gesetz erwiesen, trat die Autorität des Königs ein, um dem Angeklagten den Schutz des Gesetzes zu entziehen. Der König selbst nimmt keine richterliche Befugnis in Anspruch, ebensowenig wie sein Beamter, der Graf; es wird nur in Gegenwart des Königs durch Zeugen festgestellt, daß der Prozeß vor dem Volksgericht den Gesetzen gemäß verlaufen sei. Der König bestätigt nicht das Urteil des Volksgerichtes, er fällt auch kein neues Urteil; als höchster Schirmer des Rechtes und der Ordnung hat er nur die Pflicht, das rechtlich gültige Urteil des Volksgerichtes perfekt zu machen.

Noch ist der Vorsitzende des Volksgerichtes, der Thunginus, vom Volke selbst in der Stammesversammlung gewählt,[6] wie zur Zeit des Tacitus, wenn auch jetzt regelmäßig unter Vorsitz des Königs, da das Königtum bereits feste Wurzeln gefaßt hat. Der König ernennt nur seine Beamten, welche deshalb mit dreifachem Wergeld ausgestattet sind; den Grafen, welcher den König in dem königlichen Regierungsbezirk, dem Gau, vertritt und dort die Exekutive ausübt, und den Sacebaro, der in jeder Hundertschaft die Zahlungen an den Fiskus entgegenzunehmen hat. Die obrigkeitliche Exekutivgewalt ist also dem Volksgericht entzogen und auf einen königlichen Beamten, den Grafen, übertragen, mit dessen Unterbeamten, dem Sacebaro, während der König selbst sich die Kontumazialstrafe vorbehalten hat. Dies wird bestätigt bei Akten der

[1] L. Sal. 1, 1. [2] L. Sal. 50, 4. [3] L. Sal. 62. [4] L. Sal. 18.
[5] L. Sal. 50, 3. [6] Sohm: R. u. GV. S. 72 fg.

freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch die Gegenwart des Königs eine höhere Geltung erhalten, wobei der König aber auch nicht selbsthandelnd auftritt, wie bei Übertragung von Eigentum, bei Freilassung.[1] Dem entsprechend sehen wir auch die Person des Königs mit einem höheren Schutz umgeben; wer gegen einen schriftlichen Befehl des Königs auftritt[2], wer sich gegen eine Person vergeht, welche im Schutze des Königs sich befindet[3], wird mit höheren Strafen belegt; Königsdienst schützt vor einer Ladung vor Gericht.[4] Über eine Rechtsprechung des Königs in der Stammes- oder Heeresversammlung erfahren wir noch nichts, doch läßt die historische Entwickelung darauf schließen, daß sich hieran wesentliche Veränderungen nicht geknüpft haben. Der Völkerschaftsverband, die civitas des Tacitus, ist bei den Franken zum Gau, dem königlichen Regierungsbezirk, geworden; die Völkerschaften haben sich zu einem fränkischen Stammesreich an der Schelde zusammengeschlossen, und aus dem Heerkönigtum ist ein erbliches Königtum hervorgegangen. Die Heeresversammlung ist Stammesversammlung, in welcher wir jetzt den Vorsitz des Königs annehmen müssen, wie dies in der Zeit der Germania nur vermutet werden konnte; für die Hundertschaft wird demnach der Thunginus unter Vorsitz des Königs in der Stammesversammlung gewählt, ist aber nach seinem Wergeld kein Beamter des Königs. Die Gerichtshoheit ist noch bei der Stammesversammlung und nicht beim König, und wenn unzweifelhaft, wie zur Zeit des Tacitus, Klagen auch vor die Stammesversammlung gebracht werden konnten und besonders politische Vergehen vor ihr Forum gehörten, so sind sie auch von ihr unter Vorsitz und Leitung des Königs entschieden worden.

Zweites Kapitel.

Die Zeit der Reichsgründung.

Der Prozeß der Lex Salica steht nicht im Beginn einer neuen, sondern am Ende der voraufgehenden Entwickelung als der letzte Ausläufer der Vorzeit. Die Reichsgründung auf römisch-germanischen Boden wirkt umgestaltend ein sowohl auf den Prozeß der Lex Salica, wie auf die ganze Stellung des Königs zum Volk. In dieser Periode, welche mit Chlodovech beginnt, können wir uns der Führung Gregors von Tours

---

[1] L. Sal. 26. [2] L. S. 14, 4. [3] L. S. 13. [4] L. S. 1, 4.

anvertrauen, der die Regierung des Gründers der fränkischen Monarchie, seiner Söhne und der Söhne Chlothars I. von 481—593 verfolgt.

Zunächst tritt hervor, daß die Feldherrngewalt unbeschränkt in der Hand des Königs liegt, der wiederholt eingreift, um mit eiserner Hand die Disziplin im Heer aufrecht zu erhalten, während bei Tacitus die Strafgewalt noch in den Händen der Priester sich befand. Die Nachrichten, die Gregor uns überliefert[1], verteilen sich auf den Anfang und das Ende unserer Periode, so daß sie einen Schluß auf die Auffassung in diesem ganzen Zeitraume gestatten. Daß König Childebert den Bischof Egidius von Reims vor der Wut seines Heeres nicht zu schützen vermochte[2], dürfen wir als eine Ausnahme ansehen; Childebert war 13 Jahre alt, und die Erbitterung des Volkes richtete sich gegen die Ratgeber, in deren Händen der junge König war. Zwei Fälle[3] berichtet uns auch Gregor von Tours genauer, in denen die Könige das Kriegsrecht unbeschränkt übten im Gegensatz zur Zeit des Tacitus: Chlodovech gegen König Ragnachar von Cambrai und dessen Bruder, und König Gunthram gegen den Kronprätendenten Gundoald. Auf Grund dieser ausführlichen Berichte können wir dann bei kürzeren Andeutungen auf ähnliche Verhältnisse schließen.

Es erzählt uns Gregor diese Beispiele ganz schmucklos, ohne eine tadelnde Bemerkung, so daß wir eher daraus entnehmen können, die Fälle sind angeführt, um zu zeigen, in wie wirksamer Weise die Könige ihr Recht zu handhaben wußten. Auch ist dies in einer Zeit, welche so mit Krieg erfüllt war, gar nicht anders zu erwarten; fallen doch auf 112 Jahre nicht weniger als 50 Kriegsjahre. Chlodovech regiert 30 Jahre und führt acht große Kriege in ziemlich gleichen Zwischenräumen von durchschnittlich fünf Jahren. Die Söhne Chlothars I. führen in 32 Jahren 25 Jahre Krieg. Die längste Friedenszeit überhaupt beträgt elf Jahre in diesem ganzen Zeitraume, und fällt etwa in die Mitte desselben, unter die Regierung der Söhne Chlodovechs. Es steigert sich also die Häufigkeit der Kriege.

In den zahlreichen Fällen, wo das Leben der Könige bedroht wurde, sehen wir sie ebenfalls aus eigener Machtvollkommenheit handeln und gegen Meuchelmörder mit den härtesten Strafen vorgehen. Die Könige verschonten auch die höchsten Würdenträger nicht, ohne daß wir sie dabei der geringsten Beschränkung in ihrem Handeln unterworfen sehen.[4] Nur ein Beweggrund tritt uns in den Berichten Gregors entgegen, welcher

[1] Greg. Tur. Hist. Franc. II, 27 u. 37; IV, 50; VI, 31; VII, 30.
[2] Greg. Tur. VI, 31.
[3] Greg. Tur. II, 42; VII, 39.
[4] Gregor Tur. VI, 35; VII, 21 u. 29; VIII, 36; VIII, 44 u. IX, 13; IX, 3, 9; X, 18.

der Willkür der Merowingischen Könige Zügel anzulegen vermochte, das ist die Achtung vor der Kirche. Der Oberkämmerer Eberulf[1] konnte erst getötet werden, nachdem er mit List aus der Kirche entfernt worden war. In anderen Fällen entgingen die gedungenen Mörder dem sicheren Tode, weil sie in der Kirche ergriffen und gewaltsam aus derselben entfernt worden waren.

Wir wollen deshalb den Prozeß gegen den Bischof Egidius[2] genauer verfolgen, da sich in demselben alle Verhältnisse wiederspiegeln, welche im Königsgericht in seiner damaligen Gestalt maßgebend waren. Der Prozeß selbst hat eine Vorgeschichte.[3] Im Jahre 589 beschuldigte Faileuba, die Gemahlin König Childeberts die Erzieherin ihrer Kinder Septimania, den Erzieher Droctulf, den Marschall Sunnegisil und den Kanzler Gallomagnus feindseliger Pläne gegen sie selbst und die Königin Brunichilde, oder, falls dies nicht gelingen sollte, gegen das Leben des Königs Childebert. Septimania und Droctulf wurden auf die Folter gespannt, gegeißelt, gemartert und zu Frondiensten verurteilt. Sunnegisil und Gallomagnus suchten Schutz in der Kirche, und verdankten diesem Umstand eine mildere Behandlung. Der König begab sich in eigener Person in die Kirche und versprach Sunnegisil und Gallomagnus das Leben, selbst wenn sie schuldig befunden werden sollten, weil es ein Frevel sei, Verbrecher, wenn sie in der Kirche ergriffen werden, am Leben zu strafen. Dieselben erschienen nach diesen Versprechungen vor dem König und verteidigten sich. Der König wies jedoch ihre Ausführungen zurück. Nachdem sie in die Kirche zurückgekehrt, wurden sie der Güter, die sie vom Staat erhalten hatten, für verlustig erklärt und in die Verbannung geschickt, erst später auf die Fürbitte König Gunthrams zurückgerufen. Hier könnte es scheinen, als wenn von einem förmlichen Königsgericht mit Beisitzern die Rede wäre, denn Gregor spricht von Gericht und Untersuchung, doch tritt die Persönlichkeit des Königs und seiner Familie in der ganzen Erzählung so in den Vordergrund, daß wir daraus nur entnehmen können, die Parteien sind vor den König in den Königshof geführt worden, um dort verhört zu werden, daß somit solche gerichtliche Handlungen nicht gleich bei der Kirche, wohin Sunnegisil und Gallomagnus geflüchtet waren, vorgenommen wurden.

Im Jahre 590 wurde der Marschall Sunnegisil noch einmal auf die Folter gebracht und gemartert. Dabei gestand er selbst den Mordanschlag gegen König Childebert sowie, daß der Bischof Egidius von Reims an der Verschwörung des Herzogs Rauching teilgehabt hätte.

[1] Gregor Tur. VII, 21, 29. [2] Gregor Tur. X, 19. [3] Gregor Tur. IX, 38.

Dem Umstand, daß Sunnegisil und Gallomagnus dem Schutz der Kirche ihr Leben verdankten, dürfen wir es auch wohl zuschreiben, daß uns längere gerichtliche Verhandlungen entgegentreten. Jetzt aber handelt es sich um einen Bischof, und sofort sehen wir uns bestimmten gerichtlichen Formen gegenüber. Auf das Geständnis des Sunnegisil hin wird der Bischof Egidius ergriffen, nach Metz gebracht und in Haft gehalten; der König aber befahl, daß die Bischöfe nach Metz berufen würden, um über ihn ein geistliches Gericht abzuhalten. Doch darin war der König zu weit gegangen. Auf den Vorwurf einiger Bischöfe, er habe den Egidius aus seiner Stadt fortführen und in das Gefängnis werfen lassen, erlaubte er ihm bis zur Versammlung der Bischöfe wieder nach Reims zurückzukehren, weil es allgemeines Reichsrecht war, bei Ladungen vor den König[1] durch Stellung von Bürgen sein Erscheinen zuzusichern. Vor dieser Versammlung der Bischöfe erhob sich sodann König Childebert, nannte den Egidius seinen Feind und einen Landesverräter und übertrug die fernere Verfolgung der Sache dem Ennodius, einem seiner Großen. Ennodius begründet die Anklage weiter, indem er den Bischof der geheimen Verbindung mit König Chilperich, von dem er Staatsgut empfangen hätte, anklagte. Der Bischof Egidius verteidigte sich dagegen und wies durch Schenkungsbriefe nach, daß er das Staatsgut von König Childebert empfangen hatte. Diese Schenkung aber stellte der König in Abrede, und sein Kanzler Otto erklärte die Unterschrift der als Beweismittel vorgebrachten Urkunde für gefälscht. Darauf wurde ein Briefwechsel zwischen König Chilperich und Egidius vorgelegt, und als der Bischof die Schriftstücke ableugnete, trat einer seiner vertrauten Diener als Zeuge für die Richtigkeit derselben ein, sodaß sich die Richter überzeugten, die Briefe seien wirklich von ihm abgesandt. Einen Vertrag zwischen König Childebert und Chilperich gegen König Gunthram wies Childebert selbst zurück und betonte nochmals den Briefwechsel zwischen König Chilperich und Egidius, den Egidius nicht leugnen konnte, da die Schriften im Schatz des Königs Chilperich gefunden worden waren. Darauf traten noch Epiphanius, Abt der Kirche des heiligen Remigius, und Gesandte, welche den Bischof zu König Chilperich begleitet hatten, auf, und überführten ihn seines Verhältnisses zu König Chilperich und seiner Pläne gegen König Gunthram, so daß Egidius dies nachher auch zugestand. Die Bischöfe, welche zum Gericht berufen waren, erbaten sich nun einen Aufschub von drei Tagen, um Egidius Zeit zur Verteidigung zu lassen. Als er dann ein offenes Bekenntnis seiner Schuld ablegte und bekannte, daß er als Majestätsverbrecher den

[1] Gregor Tur. IX, 8.

Tod verdient hätte, erwirkten sie ihm zuvor das Leben, stießen ihn aber, nachdem die Kirchengesetze verlesen waren, aus dem Priesterstande aus, worauf er vom König nach Straßburg verwiesen wurde.

Auf Bitten einiger Bischöfe wurde Egidius aus der Haft entlassen. Nur von dem König konnten die Bischöfe einen Aufschub für ihre Entscheidung erbitten, nur von dem König das Leben für Egidius erwirken. Diese lange und förmliche Verhandlung des geistlichen Gerichts erscheint somit nur als eine Konzession, die König Childebert der Kirche machte. Es hing allein von ihm ab, wie weit er dem geistlichen Gerichtdie Entscheidung überlassen wollte, oder vielmehr von dem Grade, in dem er des Wohlwollens der Kirche zur Befestigung seiner Herrschaft bedurfte.

An die Seite zu setzen ist diesem Prozeß die Verhandlung der Bischöfe über den Bischof Berthram von Bordeaux, die in dem Königshofe Braine bei Soissons, wegen Verleumdung der Königin Fredegunde im Jahre 580 geführt wurde.[1] Der König Chilperich nahm unter den Bischöfen Platz; die Bischöfe Berthram und Gregor treten sich gegenüber, das Volk außerhalb des Hauses nahm Partei für Bischof Gregor, und der König erklärte trotz des Schimpfes, der ihm durch die seiner Gemahlin zugefügte Beschuldigung angethan sei, sich bei dem beruhigen zu wollen, was die Bischöfe beschließen würden. Da alle sich über des Königs Klugheit und Selbstbeherrschung wunderten, so hat es entschieden nur in seiner Macht gelegen, in wieweit er die Entscheidung dem geistlichen Gerichte überlassen wollte. —

Doch nicht immer beobachteten die Könige solche Rücksichten gegen die Kirche. Gregor berichtet uns von sechs Fällen[2], in denen ohne weiteres Bischöfe zur Untersuchung und Bestrafung vor den König gefordert wurden. Auch die Beamten des Königs gehen durchaus nicht rücksichtsvoll mit den Bischöfen um, wie wir dies an zwei Beispielen ersehen können.[3]

Unbeschränkt strafen die Könige Vergehen ihrer Beamten[4]: Herzöge werden ihres Amtes entsetzt und mit dem Tode bestraft, dem sie zuweilen durch die Fürsprache der Bischöfe entgehen. Ebenso berichtet uns Gregor von Appellationen an den König gegen die Entscheidungen der Königlichen Beamten.[5] Davon führen wir einen Fall an, welcher zeigt, daß am Königshof eine geordnete Rechtspflege geübt wurde, wenn sie auch vom König allein ausging; wir werden dann in der Gesetz-

[1] Gregor Tur. V, 50.
[2] Gregor Tur. V, 19, 21, 50; VI, 11 und 24; VI, 22; VII, 27; VIII, 12.
[3] Greg. Tur. IV, 43; VIII, 43.
[4] Greg. Tur. V, 14; VIII, 26; IX, 8, 10; X, 22.
[5] Greg. Tur. IV, 43; VII, 23; X, 21.

gebung eine Bestätigung hierfür finden. Im Jahre 584[1] kam ein Jude Armentarius mit Begleitung nach Tours, um Schuldverschreibungen geltend zu machen, welche der frühere Graf Eunomius und sein Unterbeamter Injuriosus über die öffentlichen Abgaben ausgestellt hatten. Der Jude hatte die Gelder also im Vertrauen auf die frühere Stellung der Beamten vorgeschossen. Injuriosus lud den Juden in sein Haus um die Schuld zu tilgen, und später fand man den Armentarius mit seiner Begleitung tot in einem Brunnen. Der Verdacht lenkte sich auf Injuriosus, und die Verwandten des Getöteten beriefen sich, nachdem in gewöhnlichem Rechtsgang eine Entscheidung nicht herbeigeführt wurde, zuletzt auf das Urteil des Königs Childebert. Injuriosus stellte sich vor dem König zum Gericht und wartete die gesetzliche Frist von drei Tagen bis zum Sonnenuntergang. Da aber die Kläger nicht erschienen, auch von keinem andern eine Klage erhoben wurde, kehrte er unangefochten nach Hause zurück. Injuriosus hatte also das Recht der Appellation anerkannt, wenn er auch wahrscheinlich zu hintertreiben wußte, daß die Kläger vor dem König erschienen.

Wir sehen die Könige auch schwere Kriminalfälle vor ihr Gericht ziehen.[2] Von ihnen mögen uns zwei Beispiele das persönliche Verhalten der Könige deutlich machen.

Im Jahre 585[3] war in Tours ein Bürgerkrieg ausgebrochen, in welchem Sichar die Verwandten des Chramnesind getötet hatte. Der Krieg wurde durch das Eingreifen des Bischofs Gregor geschlichtet, begann aber im Jahre 588 von neuem, weil Chramnesind den Sichar aus Blutrache tötete. Er hatte sich nach dieser Übelthat zum König Childebert begeben, warf sich ihm zu Füßen, mußte aber dem Unwillen der Königin Brunichilde weichen, unter deren Schutz Sichar gestanden hatte. Ein zweites Mal aber fiel das Urteil des Königs dahin aus, daß er beweisen sollte, er habe Sichar aus Blutrache erschlagen. Dies geschah. Trotzdem ließ Königin Brunichilde das Vermögen des Chramnesind einziehen, und erst später wurde es ihm wieder zurückerstattet. Hier läßt das verschiedene Verhalten des Königs und der Königin schon schließen, daß ein Urteil eines förmlichen Gerichts mit den Großen des Reiches als Beisitzern nicht vorlag.

Zwischen fränkischen Familien in Tournay hatte sich eine Fehde erhoben[4], bei der viele Menschen ums Leben kamen. Die Königin Fredegunde ermahnte oftmals zum Frieden; als dies aber nichts fruchtete, ließ sie bei einem Gastmahl drei Männer niederhauen. Die Königin

[1] Greg. Tur. VII, 23. [2] Greg. Tur. VII, 47; VIII, 21, 32, 43; IX, 19; X, 27.
[3] Gregor Tur. VII, 47. [4] Greg. Tur. X, 27.

mußte infolgedessen fliehen, ein Zeichen, daß sie eigenmächtig und ohne förmliches Urteil die Tötung befohlen hatte.

Auch Civilgerichtsbarkeit finden wir am Hofe des Königs, wir erwähnen die beiden einzigen Fälle, die Gregor uns überliefert hat.

Im Jahre 574[1] erhielt Andarchius, ein königlicher Beamter, auf betrügerische Weise das Versprechen der Frau des Ursus, ihm ihre Tochter zu verloben. Darauf begab er sich zum König Sigibert und überbrachte dem Grafen des Ortes einen königlichen Befehl, ihm das Mädchen zur Ehe zu überantworten. Er geriet aber in Streit mit Ursus und kam mit demselben nochmals an den Königshof, wo er wieder auf betrügerische Weise einen Befehl des Königs zu seinen Gunsten erwirkte. Im Jahre 585[2] erschien Eulalius, Graf von Arvern, vor König Gunthram, um seine Frau, die ihn verlassen hatte und zu Herzog Desiderius gegangen war, zu verklagen. Er wurde aber verlacht und abgewiesen.

Man könnte glauben, daß Gregor für die Formen des Gerichts kein Interesse hatte und uns nur die Resultate überlieferte. Er berichtet uns aber über das geistliche Gericht, wie wir aus dem Prozeß des Bischof Egidius von Reims gesehen haben, mit allen Einzelheiten, so daß wir uns ein vollständiges Bild von dem Gange der Verhandlungen machen können. Ein wie großes Interesse Gregor an gerichtlichen Verhandlungen nahm, können wir noch besonders aus einem Bericht über ein geistliches Gericht in dem Prozeß gegen Chrodielde[3], die Tochter König Chariberts, und Basina, die Tochter König Chilperichs entnehmen, welche sich als Nonnen gegen ihre Äbtissin Leubovera im Kloster der heiligen Radegunde von Poitiers empört hatten. König Childebert und Gunthram beriefen die Bischöfe zu einem geistlichen Gericht nach Poitiers, um nach den Kirchengesetzen den Fall zu entscheiden, nachdem vorher der Graf Macco von Poitiers mit Gewalt Ruhe geschafft hatte. Die Bischöfe, unter ihnen Gregor selbst, saßen in dem Altarchor der Hauptkirche zu Gericht. Die Parteien waren vorgeladen worden. Die Bischöfe befragten Chrodielde, Basina und die Äbtissin, worauf sie die Sache der Partei der Chrodielde untersuchten, welche sich schwere Vergehen hatte zu Schulden kommen lassen. Alsdann schlugen sie die Kirchengesetze nach und entschieden, Chrodielde und Basina seien von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, da dieselben sich geweigert hatten, die Äbtissin wegen ihrer Schuld um Verzeihung zu bitten und das Unrecht wieder gut zu machen. Das gefällte Urteil wurde von den versammelten Bischöfen den Königen Childebert und Gunthram zur Bestätigung und Vollstreckung zugeschickt. Die Verhandlungen im geist-

[1] Greg. Tur. IV, 46. [2] Greg. Tur. VIII, 27. [3] Gregor Tur. IX, 39; X, 16.

lichen Gericht bewegen sich nach den Berichten Gregors in freieren Formen, wie wir dies ja schon in dem Prozeß gegen Egidius gesehen haben. Lediglich zur Erforschung der Wahrheit richten die Bischöfe Fragen an die Parteien, an denen der Prozeß sich entwickelt, ganz im Gegensatz zu dem Volksgericht, dessen strenge Formen die Parteien selbstthätig auftreten lassen, und in dem das doppelzüngige Urteil den Parteien die Beweisrolle mit förmlichem Zeugenbeweis zuspricht, wie dies Gregor in dem vorigen Beispiel ausgeführt hatte.

Auch des Grafengerichts gedenkt Gregor, so daß wir daraus entnehmen können, daß das Volksgericht noch bestand, wenn auch an Stelle des Thunginus ein königlicher Beamter, der Graf, getreten war. Des Gegensatzes wegen gehen wir hierauf näher ein. In dem Streite zwischen Sichar und Austregisil in Tours[1] erschienen beide im Volksgericht. Es wurde von den Bürgern von Tours entschieden, daß Austregisil wegen Totschlags und weil, nachdem er die Knechte getötet, er die Sachen ohne Urteil und Recht an sich gebracht habe, zu der gesetzlichen Buße zu verurteilen sei. Sichar überfällt hierauf den Vater des Austregisil, Anno, und tötet diesen, sowie den Sohn und Bruder des Austregisil. Die Partei des Chramnesind, eines zweiten Sohnes des Anno aber, welche den Tod des Vaters, Bruders und Oheims rächen wollte, weigerte sich, die Buße anzunehmen. Als dann Chramnesind das Besitztum Sichars geplündert hatte, wurden die Parteien vom Grafen nach der Stadt Tours vorgefordert. Sie vertraten hier ihre Sache selbst, und die Richter, unter denen wir die Rachineburgen zu verstehen haben, fanden das Urteil. Die Buße wurde nach dem Urteilsspruch gezahlt, und die Parteien versöhnten sich. Alles dieses sind Momente, wie sie für das Volksgericht charakteristisch sind und wie sie Gregor sehr richtig erwähnt hat.

Die Herrschergewalt der Merowingischen Könige wuchs mit den bedeutenden Eroberungen, den beständigen Kriegen, der Unterwerfung römischer Unterthanen, denen das germanische Unabhängigkeitsgefühl fremd war, und wurde durch den Beistand der katholischen Kirche unterstützt. Wir erkennen dies an der Entwickelung der Gesetzgebung. An den ältesten Teil der Lex Salica in 65 Titeln hat sich die spätere Gesetzgebung der Könige angeschlossen, welche uns in sechs Kapitularen erhalten ist. Die älteste Lex Salica ist nach dem Inhalt auch ein

[1] Gregor. Tur. VII, 47: Dehinc cum in judicio civium convenissent, et praeceptum esset, ut Austregisil, qui homicida erat, et interfectis pueris res sine audientia diripuerat, censura legali condemnaretur — — — Tunc partes a judice ad civitatem deductae causas proprias proloquuntur: inventumque est a judicibus, ut qui nolens accipere prius compositionem, domos incendiis tradidit, medietatem pretii, quod ei fuerat judicatum, amitteret. — — —



königliches Gesetz „leges dominicae“, nach dem kürzeren Prolog aber in der Stammesversammlung erlassen, also nur unter Vorsitz des Königs, während der längere Prolog schon den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt, indem er die gesetzgeberische Thätigkeit der Könige erwähnt.[1] Die ersten drei Kapitulare enthalten altes salisches Recht, ohne daß man es bestimmten Königen oder Jahren zuweisen kann. Das vierte Kapitular geht wahrscheinlich auf Childebert I. und Chlothar I., d. h. auf die Jahre 511 bis 558 zurück. Das sechste Kapitular wahrscheinlich auf Chilperich I., also auf die Zeit von 561 bis 584. Das fünfte Kapitular endlich, Chilperici edictum[2], ist nach dem ersten Kapitel in den Jahren 573 bis 575 von Chilperich I. erlassen und zeigt in den Kapiteln sieben und neun eine Fortbildung des Königsgerichts.

Das Kontumazialverfahren[3] im ersten und zweiten Termin des Volksgerichts verläuft im Edictum Chilperici[4] mit kleinen Abweichungen ebenso wie in der Lex Salica; jetzt erhält aber das Volksgericht das Recht, in einem weiteren Termin auch ohne ein Erfüllungsgelöbnis des Angeklagten auf Exekution durch den Grafen zu erkennen, der dann von dem Kläger zur Pfändung formell angehalten wird. Nun führen zwei Wege vor den König. Ist der Verklagte zahlungsunfähig, so wird er vom Grafen dem Kläger übergeben, welcher ihn dreimal im Volksgericht und zum vierten Male im Königsgericht anbietet, damit jemand die Schuld für ihn erlege. Dabei ist der Termin auf 84 Nächte verlängert worden, um den Verklagten durch den Grafen und den Kläger vor den König zu führen und durch Zeugenbeweis darzuthun, daß bis dahin dem Recht in vorgeschriebener Weise Genüge geschehen ist. Wird der Verklagte nicht eingelöst, so überantwortet ihn dann der König dem Kläger, damit dieser nach seinem Belieben über ihn verfüge. Entgegen dem früheren Brauch der Lex Salica[5], wonach die Vorstellung nur im Volksgericht erfolgte, da Privatrache und Privatpfändung zur Entscheidung dem Thunginus überwiesen waren[6], hat der König allein sich das Recht vorbehalten über Leben und Tod zu verfügen. Dagegen tritt eine Überlieferung des Verklagten nicht nur bei Verwirkung des Wergeldes, sondern

---

[1] Lex Salica herausgegeben von J. Fr. Behrend nebst den Kapitularien zur Lex Salica bearbeitet von Alfred Boretius. Berlin 1874. Vgl. Bethmann-Hollweg: Der germanisch-romanische Civilprozeß, 1868, S. 442 fg. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 2, 1878, S. 28, Note 1, gegenüber Waitz: Das alte Recht der salischen Franken, 1846, S. 39 fg., und Sohm R. und GV, 1871, S. 50 fg.

[2] Lex Salica von J. Behrendt, S. 105.

[3] Sohm, Der Prozeß der Lex Salica. Weimar 1867, S. 199—216.

[4] Chilperici edictum c. 7. [5] L. Sal. 58.

[6] L. Sal. 58 und 50, 2. Sohm: R. u. GV., S. 100.

bei jeder Deliktssache ein, und die Exekution ist dem Grafen zugestanden, auch ohne daß der Verklagte ein Erfüllungsgelöbnis abgelegt hatte, wie dies früher[1] die Lex Salica forderte. Einen tieferen Einblick in die Umwandlung der gerichtlichen Thätigkeit des Königs gewährt der Fall, daß die Exekution des Grafen angefochten wurde, es ging dann das Exekutionsverfahren in letzter Instanz an den König. Der Verklagte wie der Kläger werden von dem Grafen feierlich aufgefordert, nach 42 Nächten vor dem König zu erscheinen. Der Graf tritt jetzt als Kläger auf, da gegen ihn die Behauptung einer unrechtmäßigen Handlung erhoben ist. Der Graf kommt auch zuerst im Königsgericht zum Wort. Er behauptet gegen den Kläger: „Du hast mich förmlich zur Vornahme der Pfändung aufgefordert.“ Gesteht dies der Kläger zu, so hat er die sieben Rachineburgen zu stellen, welche das Urteil auf Exekution gefunden haben. Von diesen müssen wenigstens drei zur Stelle sein, wie bei jedem Zeugenbeweis, wenn die übrigen echte Not angemeldet haben, sonst erhält der Angeklagte die gepfändeten Sachen zurück und der Kläger verfällt der Strafe von 200 Solidi[2]. Gelingt aber die Abweisung des Schuldigen, so ist die Überweisung an den Kläger wie im vorhergehenden Falle vorauszusetzen, wenn das Edikt dies auch nicht direkt ausspricht. Daneben läuft aber noch das Kontumazialverfahren, welches analog der Lex Salica[3] zur Friedloserklärung vor dem König führt, nämlich wenn der insolvente Verklagte flüchtig geworden, so daß eine Exekution faktisch verhindert[4] ist. Neben der Exekution des Grafen in contumaciam besteht noch die Exekution der Lex Salica[5] nach abgelegtem Urteilserfüllungsgelöbnis.

Die Lex Salica zeigt uns den König, wie er als höchste Autorität den Verächter des Gesetzes aus der Gemeinschaft des Staates ausschließt. Das Edikt Chilperichs lehrt uns schon eine Verhandlung kennen, die vor dem König geführt wird. Der Graf tritt als Kläger auf, es muß die Rechtmäßigkeit seiner Handlung festgestellt werden, um die Anfechtung seiner Exekution abzuweisen. Auch hängt es nicht mehr ganz von dem Belieben des Angeschuldigten ab, ob er es auf eine Friedloserklärung vor dem König ankommen lassen will; sobald man seiner habhaft werden kann, wird er dem Klägerausgeliefert und kann er nur durch Anfechtung der Exekution die Entscheidung vor den König bringen. Die Entstehung der Lex Salica wird nach dem Prolog auf das Volk zurückgeführt, der König nur als höchste Autorität durch das „ante regem“[6] genannt. In

---

[1] L. Sal. 50. [2] L. Sal. 51. [3] L. Sal. 56. [4] Chilperici edictum c. 9.
[5] L. Sal. 50 u. 58, 2.
[6] L. Sal. 56 ante regem; L. Sal. 18 ad regem; L. Sal. 26 ante rege; L. S. 46, 1 ante rege; L. S. 14, 4 de rege; L. S. 13 in verbum regis, puer regis.

dem Edikt führt sich Chilperich selbst ein.[1] Er beschließt nach Verhandlung mit den Vornehmen des Landes, seinem Gefolge und dem Volke; er behält sich persönlich die Entscheidung vor durch das „nobis praesentibus erit, ad nos adducant“[2], kurz, der ganze Unterschied zwischen Volksrecht und Staatsrecht tritt uns schon in der Lex Salica und dem Edikt entgegen. Nichts deutet darauf hin, dass der König in seiner richterlichen Thätigkeit beschränkt ist. Er entscheidet aus eigener Machtvollkommenheit, und diese Machtvollkommenheit hat sich nach dem Bericht des Gregor auch auf seinen Beamten, den Grafen, übertragen, der uns in zweifacher Stellung entgegentritt: als Vorsitzender des Volksgerichtes und selbständig handelnd kraft königlicher Machtvollkommenheit. Einen weiteren Beitrag bieten die Heiligenleben, in denen oft Verurteilter Erwähnung geschieht. Venantius Fortunatus erzählt von der heiligen Radegunde[3], daß sie für die bat, welche wegen schwerer Verbrechen vom König zum Tode verurteilt wurden und durch Verwendung der Vornehmen und Beamten die Strenge des Königs besänftigte. Aus dem Gefängnis riefen die Verbrecher ihre Hülfe an; ein Tribun, also der Sacebaro, läßt auf ihre Vermittelung das Gefängnis öffnen und befreit sieben Gefangene.

Der heilige Albinus[4] kauft nach Venantius Fortunatus eine angesehene Frau Etheria vom König los, welche auf Befehl desselben gefangen gehalten wurde. Vom heiligen Germanus[5] berichtet Venantius Fortunatus, daß er Gefangene aus dem Gefängnis des Tribunen von Paris befreit habe. Solche Befreiungen erscheinen sehr oft in den Lebensbeschreibungen der Heiligen, sie sind zudem meist mit Wundern verknüpft.

Ebenfalls bieten die Heiligenleben ein anschauliches Bild des Königgerichtes als Ausfluß der absoluten Gewalt des Königs, wie es uns bisher in Geschichtsschreibung, Volksrecht und Kapitularien entgegen ge-

[1] Chilp. edict. 1. Pertractantes in Dei nomine cum viris magnificentissimis obtimatibus vel anstrustionibus et omni populo nostro convenit — — —

[2] Chilp. edict. 7 und 9.

[3] Mabillon, Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti, ed. Venetiana I, 302 Vita S. Radegundis reginae auctore Venantio Fortunato episc. Pictav. c. 10: Qualiter vero, si quis pro culpa criminali, ut assolet, a rege deputabatur interfici, sanctissima regina moriebatur cruciatu, ne designatus reus moreretur in gladio! Qualiter concursabat per domesticas fideles servientes et proceres, quorum blandimentis mulcebat animum principis, donec in ipsa ira regis, unde processerat sors mortis, inde curreret vox salutis, c. 14: . . . rei retrusi pro crimine sucurri sibi clamabant, vociferantes de carcere . . . . .

[4] Mab. I, 103 Vita S. Albini episcopi Andegavensis auctore Venantio Fortunato ep. Pict.

[5] Mab. I, 222 Vita S. Germani episcopi urbis Parisiensis auctore Venantio Fortunato.

treten ist. Aus der Zeit des König Gunthram, des letzten kraftvollen Herrschers der Merowinger ist uns das gleichzeitige Leben des Bischofs Austregisil[1] erhalten; nach diesem war am Hofe des Königs Gunthram ein Mann Baetelenus, welcher Königsgut unrechtmäßigerweise an sich gerissen hatte. Der König beschuldigte den Baetelenus, und dieser suchte sich durch gefälschte Urkunden zu rechtfertigen. Als der König aber frug, wer die Urkunden ausgestellt hätte, nannte Baetelenus den Bischof Austregisil. Dieser leugnete die Ausfertigung. Der erzürnte König befahl nun, daß beide mit einander kämpfen sollten, damit Gott entscheiden könnte, wer ihn täusche. Sehr anschaulich ist sodann geschildert, wie der Bischof am festgesetzten Tage sich zum Kampfe rüstete, in die Kirche zum Gebet eilte, und im Vertrauen auf Gottes Gerechtigkeit den Platz betrat, wo der König die Kämpfer zu erwarten pflegte. Der König war bereits erschienen, als ein Bote atemlos herbeikam und den Tod des Baetelenus berichtete. Derselbe hatte bei Tagesanbruch ein Pferd bestiegen, das ihn abwarf und tot trat. Da eilte der König zu dem Bischof hin und sprach: „Gott hat für dich gekämpft, dessen Hülfe du so treu angefleht hast, den Baetelenus traf die Rache Gottes.“ Das Ganze ist so anschaulich erzählt, daß wir den Eindruck bekommen, es sei aus dem Leben gegriffen; und da die Quellen dem nicht widersprechen, so können wir diesen Bericht wohl als das Bild der richterlichen Thätigkeit eines merowingischen Königs der guten Zeit, als deren letzter Repräsentant uns Gunthram überliefert ist, hinstellen.

Ein zweites Beispiel[2] gehört der Übergangszeit, und zwar der Regierung Chlothar II. an. Bischof Maximus klagte die Äbtissin Rusticula bei König Chlothar an, daß sie heimlich einen Sohn Theuderich II. auferziehe, und wurde darin unterstützt durch einen vornehmen Großen Riccimirus. Diesen beauftragte der König mit Untersuchung der Sache, und er berichtete, daß er die Rusticula schuldig befunden hätte. Darauf sandte der König einen seiner Großen ab, die Rusticula vor ihn zu bringen. Dem Grafen des Ortes wurde bei Todesstrafe befohlen, die Äbtissin auszuliefern. Rusticula erschien nun am Königshof. Von König und Fürsten wurde über die Beschuldigung eine Untersuchung angestellt, und Rusticula reinigte sich durch einen Eid. Erschreckt durch den Tod seines Sohnes und auf den Rat seiner Großen, entließ dann der König die Rusticula unter großen Ehren. Hier treten die Großen schon merklich in den Vordergrund, und wenn auch der König als allein handelnd erscheint, da nur von einem Rat der Fürsten die Rede ist, so

[1] Mab. II, 88. Vita S. Austregisili episcopi Bituricensis, c. 3.

[2] Mab. II, 130. Vita S. Rusticulae abbatissae Arelatensis auctore Florentio presbytero Tricastinensi, c. 17.

macht sich derselbe doch geltend und sollte bald maßgebend sein. Ohne Rat sind die Könige nie gewesen, nach Gregor üben die Bischöfe und Großen sogar oft einen bedeutenden Einfluß aus; der Grad desselben steht aber allein im Belieben des Königs, der sich demselben hingiebt.

Bischof Leodegar, von dem wir zwei Lebensbeschreibungen[1] besitzen, ergänzt durch ein Leben des Bischof Präjectus[2], führt uns schon mitten in den Kampf der Großen des Reiches hinein, eines Wulfoald, Ebroin und Leodegar. Wulfoald und Leodegar an der Spitze einer mächtigen Adelspartei erlagen Ebroin, der, wie einst Königin Brunichildis, mit allen Mitteln eine starke Regierungsgewalt herzustellen strebte. Hector und Leodegar, welche den Bischof Präjectus vor dem König verklagten, wichen dem Einfluß des Wulfoald. Hector wurde getötet. Ebroin, wieder zur Herrschaft gelangt, dachte nur an Rache. Das war keine Zeit für die absolute Richtergewalt des Königs. In den Parteikämpfen gewannen die Großen des Reiches an Macht, mit der die Erwerbung von Rechten Hand in Hand gehen mußte.

Drittes Kapitel.

Resultate.

I. Über die gerichtliche Befugnis des Königs im Concilium zur Zeit der Germania geben uns die Quellen keinen genügenden Aufschluß, gewiß wissen wir nur, daß der princeps in der Hundertschaft zu Gericht saß; doch sind wir über die Formen, in denen diese Gerichtsverhandlungen sich bewegten, nicht unterrichtet.

Mit größerer Machtvollkommenheit sind im Concilium die Priester ausgestattet, die auch im Kriege auf göttlichen Befehl die Strafen vollstreckten. Doch sehen wir in den Kapiteln elf und zwölf der Germania im Prinzip den Weg schon angebahnt, den die Könige, als das Königtum

[1] Mab. II, 649. Vita S. Leodegarii episcopi Augustodunensis, auctore anonymo c. 8: Ebroinus cum majordomus effectus esset, cogitare coepit de ultione inimicorum, qui eum noluerunt subregulum . . . . . Mab. II, 668. Vita S. Leodegarii auctore Ursino c. 5: — — praedictus Hictor ibidem est interfectus — — —

[2] Mab. II, 611. Vita S. Praejecti episcopi Arvenensis c. 12: — — maximeque qui Vulfoaldi seniorisdomus fiducia perusus erat; intempesta nocte cum S. Leodegario male multato uterque fugam ineunt . . . Hector vero captus, regalibusque edictis peremptus est. — — —

feste Wurzeln gefaßt hatte, einschlugen, um mit fester Hand eine Rechtsordnung zu schaffen. Eine bestimmte Grundlage war in dem Hundertschaftsgericht gegeben; auf dieses mußte der König Einfluß zu gewinnen suchen und dann die Gerichtspflege im Concilium in seine Hand nehmen, indem der gesetzliche Zwang, sich vor Gericht zu stellen, auf alle freien Germanen auch bei Blutrache ausgedehnt wurde.

II. Aus der Lex Salica haben wir das negative Resultat gewonnen, daß der König zur Zeit der Abfassung der Lex Salica kein Urteil fällte, sondern nur als höchste Autorität im Staate dasselbe vollstreckte und die höchste Strafe für den Verächter des Gesetzes verkündete. Wir können infolgedessen von einer Rechtsprechung des Königs im eigentlichen Sinne auch in der Zeit der Lex Salica noch nicht sprechen.

III. Indessen finden wir schon in der Zeit der Lex Salica königliche Beamte, welche dem Volksgericht beiwohnen müssen, um das Friedensgeld einziehen und der förmlich an sie gerichteten Aufforderung zur Exekution nachkommen zu können. Es bedurfte seitdem nur einer Erstarkung der königlichen Macht, um die Gerichtshoheit des Königs an die Stelle der Gerichtshoheit des Volkes zu setzen.

IV. Aus der Zeit der Reichsgründung ersehen wir, daß der König unbeschränkt das Richteramt übt, daß dem Volksgericht, welches nach Volksrecht urteilt, der Graf, ein königlicher Beamter, vorsteht, und endlich tritt uns das geistliche Gericht, das sich in einem freieren Inquisitionsverfahren bewegt, entgegen. In diesen drei Momenten ruht zugleich die ganze spätere Entwickelung des Königsgerichtes.

V. Das Edikt des Königs Chilperich bringt in Form eines Gesetzes die veränderte Stellung des Königs zur Geltung, der König hat an zwingender Gewalt gegen den Schuldigen gewonnen, das Amtsrecht ergänzt das Volksrecht. Seit der Reichsgründung hatte der König als Feldherr unbedingte Strafgewalt, und aus dieser Machtfülle des Königs ging eine richterliche Thätigkeit hervor, welche nicht dem germanischen Boden entstammte, sondern auf römische Verhältnisse zurückzuführen ist; eine Machtfülle, die auf den Beamten des Königs, den Grafen, überging. Die Merowinger nahmen die äußeren Abzeichen des römischen Patricius an, sie bildeten das ganze Schriftwesen dem römischen Muster nach; so werden sie auch bald die Vorzüge römischer Gerichtshoheit erkannt haben.

VI. Die Könige der Franken sind im fünften und sechsten Jahrhundert mit absoluter königlicher Macht ausgestattet, als Feldherren und Richter gebieten sie über Leben und Tod ihrer Unterthanen; sie üben Kriminalrechtspflege, Civiljurisdiktion, sie bilden die Appellationsinstanz, ziehen Herzöge und Grafen zur Rechenschaft. Die Könige entscheiden

besonders über Landesverrat und Hochverrat, worüber zur Zeit der Germania dem Concilium das Urteil zustand. Wir finden in dieser Zeit die Könige weder an eine Form noch ein Gesetz gebunden, sodaß wir uns die Gerichtshoheit der Könige so zu denken haben, wie uns die Rechtsprechung der römischen Kaiser überliefert ist. Von einem förmlichen Gericht der Großen des Reiches unter Vorsitz des Königs können wir nicht sprechen, weil diese Entwickelung einer späteren Zeit angehört.

VII. Von dem Gebiete an der Schelde, wo die salischen Franken sich niedergelassen und ein Stammesreich gebildet hatten, wie es sich uns in der Lex Salica darstellt, zog König Chlodovech aus, sich ein neues Reich zu erobern. Mit der Reichsgründung war der König souverän geworden; das zeigt sich in seiner Stellung als Feldherr und Richter, sowie darin, daß das Beamtenernennungsrecht jetzt unbeschränktes königliches Hoheitsrecht ist, und erst im Jahre 614 wieder eine Einschränkung erfährt. Die Beamten des Königs traten jetzt auch an die Stelle der vom Volke gewählten Richter. Der Graf wird Vorsitzender des echten Dinges an Stelle des Thunginus, und sein Unterbeamter, der Sacebaro, hält das gebotene Ding ab. Damit hat auch die Heeresversammlung als Gerichtsversammlung ihre Bedeutung verloren und der König ist daher Inhaber der Gerichtshoheit geworden. Das Concilium war verschwunden, die Heeresversammlung hatte ihre Hoheitsrechte an den König abgegeben, ohne daß sich sogleich neue Formen herausbildeten, welche dem Volke eine Teilnahme an den Hoheitsrechten des Staates gestatteten. Erst mit der Schwächung des fränkischen Königtums trat das nationale Element mehr hervor und das Königsgericht gewann damit seine Ausbildung in Anlehnung an die Kirche, welche allein durch ihren Reichtum und ihr Ansehen beim Volke auch den Merowingischen Königen Achtung abgezwungen hatte; denn nur der Geistlichkeit gegenüber sahen wir die Könige ein milderes Strafverfahren beobachten. Doch nicht das gesamte freie Volk des allgemeinen Unterthanenverbandes, sondern nur die Großen des Reiches waren berufen, an dem Königsgericht mitzuwirken, nachdem sich dieselben neben der Geistlichkeit aus dem Amtsadel zu größerer Macht emporgeschwungen hatten.

Zweiter Teil.

Die Entwickelung des Königsgerichts in der zweiten Hälfte des siebenten und im achten Jahrhundert.

Die bisherige Untersuchung hat dargethan, daß die Stellung des Königs in der Zeit der Germania von uns nicht festgestellt werden kann. In der Lex Salica aber tritt der König als die höchste Autorität des Staates auf, und mit der Reichsgründung sehen wir ihn als absoluten Herrscher. Dieses Wachsen seiner Macht zeigte sich in seiner Stellung zur Gerichtshoheit. Von der Gerichtshoheit des Volkes löst sich die oberste Exekutive ab, bis dann der König als oberster Gerichtsherr die volle Gerichtshoheit ausübt. Seit dem Tode Gunthrams wuchs die Macht der geistlichen und weltlichen Großen des Reiches unmündigen Regenten gegenüber so, daß sie selbst an der wichtigsten Aufgabe des Königs, der Rechtsprechung, teilnahmen. Wohl waren die Könige an die Stelle der Völkerschaft und Stammesversammlung getreten, doch hatten sie versäumt, eine Verbindung mit dem Volke festzuhalten, sodaß jetzt König und Volk durch den Einfluß der Großen des Reiches zurückgedrängt wurden.

Erstes Kapitel.

Die wachsende Macht der Großen des Reiches nach der Geschichtsschreibung, der Gesetzgebung und den Urkunden.

Mit Gunthram war im Jahre 593 der letzte bedeutende Herrscher der Merowinger gestorben, doch traten schon unter ihm nach dem Tode Childerich I. im Jahre 584 die Großen der Franken hervor. Es folgten vom Jahre 584—752 dreizehn Herrscher in unmündigem Alter, unter denen geistliche und weltliche Große hervorragenden Einfluß gewannen,

bis das Haus der Arnulfinger sich an die Spitze stellte und das Merowingische Königshaus stürzte. Aus den Zeiten der sinkenden Merowingischen Macht[1] besitzen wir, und zwar aus dem Jahre 658, den urkundlichen Bericht über ein förmliches, unter Vorsitz des Königs stattfindendes Gericht der Großen.

Nachdem Gregor von Tours geendet, folgen wir der Weiterentwickelung zunächst an der Hand des Fredegar und der Gesta Francorum. Auch sie berichten uns von Fällen, in denen die Könige aus eigener Machtvollkommenheit die härtesten Strafen über angesehene geistliche und weltliche Große verhängen.[2]

Chlothar II. wurde im Jahre 613 von den Austrasischen Großen in ihr Land gerufen und versicherte der Königin Brunichildis gegenüber, daß er das Urteil ausführen werde, welches die vornehmen Franken abgeben würden[3], später jedoch befahl er allein die Tötung der Söhne des Theuderich und der Brunichildis.[4] Grimoald, der Majordomus von Austrasien, wurde von den Franken selbst zu König Chlodovech II. gebracht und unter Martern getötet.[5]

Die Großen aber, wenn sie sich zur Würde des Majordomus emporgeschwungen hatten, handelten nun ebenso selbständig wie die Könige, wie wir dies am besten in dem Kampfe zwischen Ebroin, dem Majordomus, und dem Bischof Leodegar von Autun erkennen.[6]

In den vorliegenden Beispielen wird ein förmliches Urteil nicht angeführt, während wir aus derselben Zeit (von Chlothar III. in den Jahren 658—663 und von Theuderich III. aus dem Jahre 679) schon Urkunden über ein Königsgericht besitzen, also aus der Zeit, wo Ebroin unangefochten herrschte. Als die Karolinger dann unbestritten Majordomus geworden waren, beginnen die weiteren Königlichen Gerichtsurkunden Chlodovechs III. mit dem Jahre 691.

Für diese Entwickelung finden wir noch weitere Belege in Geschichtsschreibung und Gesetzgebung. Zum ersten Mal treffen wir in der Geschichtsschreibung auf ein warmes Lob der Gerechtigkeit während

---

[1] Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. 2^2, 1870, S. 645—705, c. 8: Charakter und Umbildung der Verfassung. — Richter, Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Merowinger. Halle 1873.

[2] Fredegarii chronicon, c. 21, 24, 27, 32, 36, 38, 40, 42, 43, 44, 52, 54. Bouquet II, 417 fg.

[3] Fredegarii chron., c. 40, Bouquet II, 429: Chlotharius . . . judicio Francorum electorum, quicquid praecedente Domino a Francis inter eosdem judicabitur, pollicetur sese implere.

[4] Fred. chron. c. 42. Bouquet II, 430.

[5] Gesta Francorum, c. 43. Bouquet II, 568.

[6] Gesta Francorum, c. 45, 46, 47. Bouquet II, 569, 570.

der Regierung Dagobert I. Fredegar[1] erwähnt nämlich, daß Bischöfe, Vornehme und Geringe Furcht bekamen vor dem Richterspruche dieses Königs, er urteilte über arm und reich unbestechlich und ohne Ansehen der Person. Diese Gerechtigkeitsliebe Dagoberts wird dann auf den Rat des Bischofs Arnulf von Metz, auf den Majordomus Pippin und später den Bischof Chunibert von Köln zurückgeführt. Weiter bricht Fredegar[2] in Klagen aus, als Dagobert in Paris sich dem Einflusse Pippins entzieht, und da Dagobert in jugendlichem Alter in Austrasien zur Regierung kam, so ist die Darstellung Fredegars gewiß begründet, und wir dürfen dieses Lob der Gerechtigkeit auf Einwirkung der Karolinger zurückführen.

In der Gesetzgebung giebt uns die Lex Ribuaria[3] einen Anhalt. Dieses Gesetz zeigt uns die Entwickelung[4] des königlichen Einflusses von der Lex Salica bis auf Karl d. Gr. Schon der erste Teil, Titel 1—31, unter Theuderich I. entstanden, zeigt das Gesetz als königliche Konstitution.[5] Der zweite Teil, Titel 32—64[6], etwa 50 Jahre später entstanden, weist schon auf die Entwickelung des Salischen Rechtes nach dem Edictum Chilperici hin, denn in Titel 50 und 55 ist der Partei der prozessualische Zwang entzogen. Wenn aber die Leitung des Prozesses dem Volke, respektive den Parteien entzogen wird, so fällt diese Thätigkeit dem Könige zu, dessen Macht wir somit gewachsen finden. Der dritte Teil der Lex Ribuaria, Titel 65—74, führt uns noch einen Schritt weiter. Titel 65[7] hebt mit dem Königsbann an im Gegensatz zu dem mannire des zweiten Teiles, und Titel 69[8] bestimmt die Todesstrafe für Infidelität, worunter Angriff auf das Leben des Königs, Beleidigung desselben und seiner Familie, Landesverrat, Aufruhr und Auswanderung zu verstehen

---

[1] Fredegarii chron., c. 57. Bouquet II, 436. Gesta Francorum. c. 42, Bouquet II, 568.

[2] Fredegarii chron., c. 60, 61. Bouquet II, 437.

[3] Sohm, Die Entstehung der Lex Ribuaria, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. V, S. 380 fg. Weimar 1866.

[4] Wir können Sohm nicht folgen, wenn er in seiner Abhandlung „Fränkisches Recht und Römisches Recht", Weimar 1880, S. 4, die Lex Ribuaria als das erste Opfer der aufsteigenden Übermacht des salischen Frankenrechts hinstellt, da wir an der Entwickelung des Amtsrechtes gegenüber den Volksrechten festhalten, und dieses nicht als eine Weiterentwickelung der Lex Salica ansehen.

[5] Lex Ribuaria 18 u. 31. Walter, Corpus juris Germanici antiqui I, 166 fg.

[6] Es beginnt dieser Teil auch mit einer Ladung vor den König. Lex Rib. 32, 4: ut se ante regem repraesentet et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defensare.

[7] L. Rib. 65. De eo qui bannum non adimplet.

[8] L. Rib. 69: De eo qui regi infidelis extiterit. Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur. Marc. I, 32 (Roz. 42).

ist. Wir finden also hier die Pflicht der Unterthanen gesetzlich festgestellt. Es stammt dieser Teil aus dem Anfang des siebenten Jahrhunderts nach Übereinstimmung des Titel 79 mit dem Kapitel 7 des Decretum Childeberti II.[1], worin der Reinigungseid eines verklagten Diebes eine Einschränkung erfährt, in Kapitel 8 des Dekrets wird die Todesstrafe des freigeborenen Franken dem Könige vorbehalten, während hier sowohl wie in Titel 79 die Todesstrafe gegen geringe Leute dem Grafen überlassen wird. Childebert II. aber war mit fünf Jahren von Austrasischen Großen auf den Thron erhoben worden. Der vierte Teil endlich, Titel 88 und 89[2] schließt mit einem königlichen Gesetz, welches durch die Erwähnung des Majordomus auf die letzte Zeit der Merowinger hindeutet.

Es zeigt demnach die Lex Ribuaria eine fortwährende Zunahme der königlichen Macht dem Volke gegenüber, die Entwickelung des Amtsrechtes gegenüber dem Volksrecht, sodaß ein Einfluß des Volkes auf die Umgestaltung des Königsgerichtes ausgeschlossen ist. Die Aufzeichnung selbst erfolgte aber schon unter Einfluß der Großen, welche sich dadurch gegen Willkür schützten, wie dies der Vergleich mit der Gesetzgebung Childerich II., das Auftreten des Majordomus und die ganze Fassung des siebenten Teiles der Lex Ribuaria erweist. Sahen wir fortlaufend den wachsenden Einfluß des Königs und der Großen auf das Volksrecht einwirken, so erhellt ihre Macht ganz besonders aus den Dekreten, Edikten und Konstitutionen der Merowingischen Könige. Childebert I. beginnt seine Konstitution[3] ganz nach römischem Muster und aus eigener Machtvollkommenheit. In dem Dekret Childebert I. und Chlothar I.[4] wird der persönliche Erlaß dieser Vorschrift besonders hervorgehoben. Gunthram[5] befiehlt, daß sein Edikt für alle Zeit beobachtet

[1] LL. I, S. 10, c. 7.

[2] Hoc autem consensu et consilio seu paterna traditione et legis consuetudine super omnio jubemus, ut nullus optimatum, maiordomus, domesticus, comes, Grafio, Cancellarius, vel quibus libet gradibus sublimatus, in provincia Riquaria, in judicio residens munera ad judicium pervertendum non recipiat.

[3] LL. I, 1. Childeberti I. regis constitutio: Credimus . . . et ad nostram mercedem et ad salutem populi pertinere . . . Et quia necesse est ut plebs . . . Nostro etiam corigatur imperio hanc chartam generaliter per omnia loca decrevimus mittendam, praecipientes ut . . . datis fidejussoribus non aliter discedant, nisi in nostris obtutibus praesententur.

[4] LL. I, 7, 11; Lex Salica von Behrend S. 101; Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum, c. 16: Pro tenore pacis jubemus . . . Et quia propiciante Domino inter nos germanitatis caritas, indisruptum vinculum custoditur . . .

[5] LL. I, 3: . . . cuncta ergo quae hujus edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri.

werden solle. Wir haben schon früher gesehen, wie in dem Edikt Chilperich I.[1] der Charakter des Amtsrechtes sich geltend macht. In dem ersten Kapitel wird einer Verhandlung mit den Großen des Reiches, den Antrustionen und dem Volke gedacht, doch tritt die eigene Person des Königs stets in den Vordergrund. In dem Vertrag von Andelot sprechen Gunthram und Childebert II.[2] von einer Beratung der geistlichen und weltlichen Großen. Childebert II.[3] erwähnt eine regelmäßige Beratung mit denselben, immer jedoch wird die Entscheidung vom König getroffen. Wie sehr aber die Macht der Großen des Reiches gewachsen ist, beweist die Gesetzgebung Chlothar II. vom Jahre 614.[4] Der König räumte darin den Geistlichen das Vorrecht ein, daß in Civilfällen vor dem Einschreiten des weltlichen Gerichts erst der Bischof in Kenntnis gesetzt werden sollte, um ihm eine Vermittelung zu gestatten. Im Interesse der weltlichen Großen wurde die Ernennungsfreiheit der Grafen beschränkt, die von nun an nur aus den Mächtigen eines Gaues selbst genommen werden durften.

Gehen wir zu den Diplomen über, so nehmen wir auch hier ein allmähliches Auftreten des Einflusses der Großen wahr. Chlodovech I.[5] stellt noch ganz einfach in seinem Namen eine Schenkungsurkunde aus. Mit seinem Sohne Childebert I.[6] beginnt bereits die Arenga, welche als eine Pflicht des Königs hinstellt, für die Kirche zu sorgen, eine Rolle zu spielen. Dieser König gründete auch eine Kirche[7] mit Übereinstimmung geistlicher und weltlicher Großen, und Chilperich I.[8] drohte mit dem Zorn Gottes und Friedloserklärung, wenn jemand ihn hindern wolle, den Willen Gottes zu erfüllen. Bei Chlodovech II.[9] unterzeichnet seine Mutter, da er selbst hierzu noch nicht im Stande ist, er bestätigt im Jahre 653[10] ein Privileg auf den Rat geistlicher und weltlicher Großen, welches noch von vier Bischöfen, dem Majordomus, dem Pfalzgraf und 43 Unterschriften bestätigt wird; wir finden also Zeugen bei einer Königsurkunde, als ein Zeichen, daß die Zusicherung des jungen Königs allein nicht genügte. Eine Verleihungsurkunde Sigibert II.[11] vom Jahre 648 ist ebenfalls unter Zustimmung vieler geistlicher und weltlicher

---

[1] LL. II, 10. Lex Salica von Behrend, S. 105, Chilperici edictum, c. 1. 7.

[2] LL. I, 5, a. 587. Gunthramni et Childeberti II. regum pactum: id inter eos mediantibus sacerdotibus atque proceribus . . . complacuit atque convenit . . .

[3] LL. I, 9. Childeberti II. regis decretio: cum . . . nos omnes Kalendas Marcias de quascumque conditiones una cum nostris optimatibus pertractavimus . . .

[4] LL. I, 14. Chlotharii II. edictum anni 614, c. 4, 12, 24.

[5] DD. I, 1, Chlodoveus I. a. 510.

[6] DD. I. Nr. 2, Childebertus I., a 528.

[7] DD. I. Nr. 5. [8] DD. I. Nr. 8. [9] DD. I. Nr. 18.

[10] DD. I. Nr. 19. [11] DD. I. Nr. 22.

Großen ausgestellt, auch bestätigt er bei einer anderen Verleihung[1], daß nach einer Übereinkunft mit mehreren seiner Getreuen eine Verleihung aus der Zeit seiner Unmündigkeit keine Geltung haben sollte. Für Childerich II.[2] unterzeichnet seine Mutter, und er erläßt eine Urkunde[3] auf den Rat der Königin Emhilde, des Bischofs Rothar und der Großen des Hofes, eine andere Urkunde auf den Antrag vieler Großen und den Rat der Königin. Für Chlothar III.[4] unterzeichnet die Königin Balthildis in vier Urkunden, und im Jahre 662[5] erscheinen 24 Erzbischöfe und Bischöfe als Zeugen unter dem Diplom, während sonst der Königsurkunde als unscheltbar die Zeugen bis zum zwölften Jahrhundert fehlen.[6]

Zweites Kapitel.

Die Placita.

Wenden wir uns nun zu den Placita selbst, den Urkunden, welche über ein königliches Placitum, eine Entscheidung im Königsgericht, ausgefertigt wurden, so wollen wir zunächst die uns erhaltene Anzahl in Betracht ziehen. Aus der Merowingerzeit im siebenten und achten Jahrhundert besitzen wir 24 Placita-Urkunden, unter diesen sind sechs von den Majoresdomus Karl, Karlmann und Pippin ausgestellt.

Aus der Karolingerzeit von den Königen Pippin, Karlmann und Karl d. Gr. sind uns zwanzig Urkunden erhalten, von diesen sind zehn reine Placita-Urkunden, während in den übrigen nur eine Gerichtsverhandlung vor dem König erwähnt wird.

Unsere Aufmerksamkeit nehmen vor allem die Beisitzer des Königsgerichts in Anspruch. In den Placita des siebenten Jahrhunderts sind die Beisitzer vorzüglich der nächsten Umgebung des Königs entnommen, wie wir dies aus den allgemeinen Ausdrücken: intustres viri, optimates, domestici, caeterique palatii nostri ministri schließen können. Optimates[7] werden nach dem edictum Chilperici den Antrustionen gleichgestellt, aus denen höhere Hofbeamte hervorgehen. Von diesen finden wir den Pfalzgrafen, Majordomus und zwölf Optimaten mit inluster vir bezeichnet,

---

[1] DD. I. Nr. 23. [2] DD. I. Nr. 26. [3] DD. I. Nr. 28.

[4] DD. I. Nr. 33, 38, 39, 40. [5] DD. I, 40.

[6] Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck 1877, Bd. I, § 70.

[7] MG. DD. I. Nr. 41, 66, 70; Edict. Chilp., L. Sal. von Behrend, S. 105, c. 1: cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus; vgl. Waitz, VG. II, 430, Note 2.

während von den Optimaten im ganzen 16 namentlich aufgeführt werden.[1] Domestici[2] sind ebenfalls Titel der höchsten Hofbeamten, von denen sieben genannt werden, zugleich zeigt das caeterique palatii nostri ministri[3], daß man eine Beschränkung in den Hofbeamten nicht anzunehmen braucht. Von den speziellen Hofbeamten kommt dreimal der Majordomus vor[4]; der Seneschalk[5], welcher dem königlichen Haushalt vorstand, wird zehnmal mit Namen genannt und der Referendarius[6], welcher die Urkunden ausfertigte, sechsmal. Der comes oder grafio[7], der eigentliche Regierungsbeamte des Königs und Vorsitzender des Volksgerichts, wird vierundzwanzigmal namentlich aufgeführt und von den weltlichen Beamten am meisten erwähnt. Die Bischöfe[8] erhalten den gewöhnlichen Ehrenvorrang in den Urkunden, 28 sind mit Namen aufgeführt, einmal werden sogar allein Bischöfe angegeben[9], doch fehlen sie auch[10] bei Nennung der Teilnehmer am Königsgericht.

Die speziellen Merowinger-Urkunden bieten uns ein lebhaftes Bild von der Beteiligung der Großen am Königsgericht, doch drängt sich hier die Ausführlichkeit der Angaben auf die Jahre 658—697[11] zusammen, während wir uns von 702—726[12] außer der zweimaligen Angabe des Majordomus Grimoald[13] allein mit proceres und fideles[14] begnügen müssen. Von 714—751 haben wir Placita der Majoresdomus, in ihnen treten uns inlustres viri, optimates, fideles[15] entgegen, von letzteren werden 20 namentlich aufgeführt.[16] Von weltlichen Beamten werden duces, comites und comes palatii genannt[17], von den geistlichen Großen werden vier episcopi und ein abbas mit Namen angegeben, jedoch überhaupt in sechs Urkunden nur zweimal[18] erwähnt. Von König Pippin sind nur drei Placita erhalten[19], von Beisitzern des Königsgerichts werden nur proceres angeführt, die allgemeine Bezeichnung für hohe Haus- und Reichsbeamte und angesehene Männer am Hofe des Königs. Von diesen werden 26 mit Namen genannt, außerdem wird regelmäßig der Pfalzgraf angegeben. Von Karl d. Gr. als König sind acht Placita[20] erhalten, es werden auch im allgemeinen proceres und fideles angeführt, fünf vassi mit Namen ge-

[1] DD. I. Nr. 66, 70. [2] DD. I. Nr. 66, 70. [3] Nr. 41.
[4] DD. I. Nr. 70, 73, 77. [5] Nr. 37, 66, 70. [6] Nr. 35, 66.
[7] Nr. 37, 64, 66, 70. [8] Nr. 36, 41, 64, 66, 70. [9] Nr. 36.
[10] Nr. 35. [11] Nr. 35, 64, 66, 70. [12] Nr. 73, 76, 77, 78, 79, 83, 94.
[13] Nr. 73, 77. [14] DD. I. 2. Absch. Nr. 10, 18, 21.
[15] DD. I. 2. Absch., Nr. 10, 18, 21. [16] DD. I. 2. Abt., Nr. 18, 21.
[17] DD. I. 2. Abt. 16, 18, 21, 22, 23. [18] DD. I. Abt. 2, Nr. 16, 21.
[19] Bouquet 5, 697, 699, 703.
[20] Cod. Lauresh. ed. Mannheim 1, 9; Dronke C. d. Fuld. 26; Bouquet 5, 734; Schöpflin Als. dipl. I, 51; Sickel, Beitr. V, Wiener Sitzungsberichte 49, 394; Bouquet 5, 746; Forschungen 3, 151.

nannt[1], zwölf Namen[2] sind ohne besondere Bezeichnung. Von weltlichen Beamten werden duces[3] erwähnt, comites[4] werden nur in einer allgemein gehaltenen Urkunde nicht aufgeführt und sind dreiunddreißigmal namentlich angegeben. Nur in zwei allgemein gehaltenen Urkunden fehlt der Pfalzgraf[5], in einer werden die sämtlichen Scabinen des Moselherzogtums, 44 an der Zahl, zum Königsgericht herangezogen[6], also das von Karl d. Gr. für das gebotene Ding eingeführte Richterkollegium. Von geistlichen Großen werden pontifices zweimal[7] erwähnt und einmal drei Bischöfe namentlich aufgeführt.[8]

Die Macht der Karolinger erkennen wir besonders an den Beisitzern des Königsgerichts. Im Jahre 719 hielt der Majordomus Karl Martell ein Placitum[9] ab, also gerade, als Chlothar IV. gestorben war, und er Chilperich II. von Neustrien als König des fränkischen Reiches anerkannte. In diesem Placitum werden als „fidelibus dominorum vel nostris“ sieben Männer als Beisitzer des Gerichts namentlich aufgeführt und hinter dem letzten Namen ist noch hinzugefügt „juniore nostro“, unterschrieben ist die Urkunde „regnante Chilperico rege“. Karl unterscheidet also königliche und eigene Vasallen, und wenn sich auch die Zahlen nicht feststellen lassen, so müssen doch beide gleich angesehen gewesen sein, da sie im Gericht zusammen wirken. Der Ausdruck fidelis ist allgemein und könnte sich auch auf den allgemeinen Unterthanenverband beziehen, wenn dies auch dem Majordomus gegenüber schwer verständlich wäre, in demselben Placitum steht aber „et Boboleno, juniore nostro“, das bezeichnet den Vasallen, und Karl erscheint hier in einer Urkunde als Senior.

Direkt nachweisen läßt sich allerdings nicht, daß die Arnulfinger schon in dieser Zeit Benefizien gegen persönliche Treuverpflichtung ausgaben, denken wir aber an die spätere Entwickelung, so können wir den Ausgangspunkt in diesem Verhältnis suchen, sodaß die Karolinger weniger durch bloßen Unterhalt und Schutz „victus et defensio“ als durch Landesverleihung sich einen Anhang bildeten. Ihr Streben nach Macht zwang sie, den Merowingern gegenüber ein stärkeres Reizmittel anzuwenden.

Wenn Pippin im großen Maßstab die Kirchengüter benutzte, um sich einen Anhang zu schaffen, der ihm persönlich zur Treue verpflichtet war gegenüber den Antrustionen und dem allgemeinen Unterthanen-

[1] Cod. Lauresh. 1, 9. [2] Bouquet 5, 734, 746; [3] Dronke 26.
[4] Sickel, Beitr. V. Wiener Sitzungsberichte 49, 394.
[5] Dronke 26. [6] Forschungen 3, 151.
[7] Dronke 26. [8] Forschungen 3, 151.
[9] DD. I. 2. Abt. Nr. 10, a. 719.

verband der Merowinger und wir schon bei Karl Martell Vasallen finden, so hat dieser wohl zunächst das Karolingische Hausgut herangezogen, sich einen Anhang zu schaffen, und als allmächtiger Majordomus auch das Königsgut, sodaß dann seine Söhne gezwungen waren, sich nach weiteren Mitteln umzusehen. Wie mächtig mußte Karl Martell aber schon damals sein, daß freie Männer, die doch allein im Gericht Recht sprechen durften, seine Vasallen waren und er sie den Großen des Reiches an die Seite stellen durfte.

Die Karolinger sind aber auf dieser Stufe nicht stehen geblieben. Pippin und Karlmann reden von ihren Getreuen und Großen während der Regierung Childerich III. von 743—751[1]; sie führen Bischöfe, Äbte, Herzöge und Grafen als ihre Großen auf und nennen sie bei Namen, sowie sie jetzt auch schon von ihren Pfalzgrafen sprechen, was wir auf Grund der Urkunden als eine Weiterbildung auffassen können. Pippin würde nicht im Jahre 747[2] acht und im Jahre 750[3] fünf Männer als seine Getreuen in einem Placitum mit Namen aufführen können, wenn sie nicht wirklich eine Treuverpflichtung gegen ihn eingegangen wären, sie würden sonst gewiß lieber die mächtigen Großen eines schwachen Königs sein wollen, als Antrustionen oder durch allgemeinen Unterthanenverband verpflichtet. Diese Fideles waren aber keine unbedeutenden Männer, dies zeigt außer ihrer Stellung als Beisitzer im Placitum noch der Umstand, daß sie den übrigen, den „reliqui quam plures" gegenübergestellt werden. Für das Selbstgefühl der Karolinger, welches durch eine Reihe angesehener Vasallen gehoben wurde, zeugt auch der Schluß eines Placitum des Majordomus Karlmann vom Jahre 746[4], als Childerich noch regierte, wo er bei Bestätigung eines Besitzes sagt, daß seine Nachfolger, die Könige, über den zu Gericht sitzen sollten, der von seinen Erben diese Schenkung angreifen würde. Es war dies ein prophetisches Wort, denn seine Erben waren selbst seine Nachfolger und Könige, damals, als Childebert noch regierte, konnte man es aber nur so auffassen, daß sich Karlmann als gleichberechtigt mit dem König hinstellte.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung des Geschäftsganges am Königsgericht, wie derselbe in den ältesten Placita-Urkunden vorliegt. Chlothar III. sitzt zu Gericht[5], der Kläger, der Vogt des Klosters St. Denis, tritt auf, eine angeklagte Frau zeigt eine Urkunde vor, welche sie in den bestrittenen Besitz einführt, ein Bischof präsentiert eine zweite Urkunde von der Frau zu seinem Gunsten ausgestellt, dagegen bringt

[1] DD. I. 2. Abt. Nr. 16, a. 746. [2] DD. I. 2. Abt., Nr. 18.
[3] DD. I. 2. Abt. Nr. 22. [4] DD. I. 2. Abt. Nr. 16.
[5] DD. I. Nr. 34, a. 658.

der Vogt eine dritte Urkunde zu Gunsten seines Klosters vor. Die Urkunden werden vor Gericht gelesen und beurteilt, daraufhin erfolgt der Spruch des Königs und der Großen, der Pfalzgraf aber bezeugt, daß der Fall ordnungsmäßig untersucht und entschieden worden sei, und der König erläßt nun den Befehl zur Ausführung des Richterspruchs. Zehn Jahre darauf kommt derselbe Fall noch einmal vor das Königsgericht[1], Bischof Beracharius tritt wieder mit einer Schenkungsurkunde auf, der Vogt des Klosters St. Denis legt dagegen einen Befehl des Königs Chlodoveus II. vor, welcher die Urkunde des Bischofs außer Kraft setzen sollte, Madroaldus erklärt, daß der Bischof den streitigen Besitz ihm verkauft habe, ohne daß Zeugen dafür angeführt werden. Schließlich entscheidet das Zeugnis des Pfalzgrafen, daß vor zehn Jahren bereits die Sache vor dem Königsgericht entschieden worden sei, derselbe verwahrt sich auch gegen spätere Verdächtigungen oder Wiederholung des Prozesses. Es tritt also hier das Gerichtszeugnis hinzu gegenüber dem Zeugenbeweis nach Volksrecht.

Erinnern wir uns der Zeit der Lex Salica[2] und des Edictum Chilperici[3], so beginnt der Prozeß im Königsgericht ganz ähnlich. Die Parteien treten selbsthandelnd auf, doch erscheinen hier keine Zeugen, nur Urkunden werden vorgezeigt, geprüft und daraufhin das Urteil gesprochen, der Pfalzgraf aber giebt ein Gerichtszeugnis ab und bestätigt das „per ordine inquirere". Urkundenbeweis, Gerichtszeugnis und Inquisitio haben mit dem Geschäftsgange im Volksgericht keine Ähnlichkeit, von dem Volke kann die Anregung hierzu also nicht ausgegangen sein.

[1] DD. I. Nr. 35. Diese Urkunde ist in den Diplomata unter dem Jahre 658 angeführt, die Urkunden DD. I. Nr. 34, 35 enthalten nun dieselben Namen, Ermelinus und seinen Bruder Chaliberctus, den Pfalzgraf Chaldeloaldus; in beiden Urkunden ist der Ankläger der Vogt des Klosters St. Denis, in der ersten Urkunde ist der Angeklagte ein Bischof, dessen Namen vernichtet ist, in der zweiten Urkunde ein Bischof Beracharius. Das Dorf Tauricciaco, um welches es sich unter anderem handelt, kommt in beiden Urkunden vor, $^2/_3$ des Besitzes werden dem Kloster St. Denis in der ersten Urkunde zugesprochen, in der zweiten Urkunde bezeugt der Pfalzgraf Chaldeloadus, daß er vor zehn Jahren den Bischof Beracharius und das Kloster in den Besitz von Dörfern, worunter auch Tauricciaco, eingewiesen hat. Da Bischof Beracharius inzwischen die ganzen Besitzungen an Madroald verkauft hat (nach dessen eigener Aussage), so muß der Bischof mit Halmwurf versprechen, $^2/_3$ des Wertes dem Kloster St. Denis zurückzuerstatten, der Pfalzgraf aber verwahrt sich dann ausdrücklich gegen eine nochmalige Inanspruchnahme. Wir glauben deshalb, die Urkunde DD. I. Nr. 35, welche kein Datum trägt, um zehn Jahre später datieren und in Zusammenhang mit der Urkunde Nr. 34 bringen zu können. Derselbe Fall scheint dann das Königsgericht noch einmal in der sehr verstümmelten Urkunde DD. I. Nr. 36 beschäftigt zu haben.

[2] L. Sal. 56. [3] Ed. Chilp. c. 7.

Der Vorsitz und der Ausführungsbefehl des Königs entsprechen ganz der Stellung desselben im Concilium und der Heeresversammlung, die Ausbildung der Geschäftsform selbst müssen wir dem Einfluß der geschäftlichen Entwickelung des Königsgerichts zuweisen.

Diese drei Faktoren des Königsgerichts, gegenüber dem Volksgericht, liegen aber nicht abgeschlossen vor uns, sie zeigen vielmehr eine reiche Entwickelung, die wir an der Hand von Placita-Urkunden verfolgen können.

Besonders reich ist der Urkundenbeweis entwickelt. Die Privaturkunde genügt allein um einen Prozeß im Königsgericht zu entscheiden.[1] Sogar in Abwesenheit des Angeklagten wird ein Urteil auf Grund von gleichlautenden Urkunden, welche vor dem Bischof von beiden Parteien ausgestellt worden waren, gefällt.[2] In einem Prozeß sollte die eine Partei die Ansprüche auf ein Gut durch eine Urkunde nachweisen.[3] Da dies nicht möglich war, mußte das Besitztum herausgegeben werden. In einem anderen Placitum beruft sich der Angeklagte auf eine Urkunde[4], und er wird deshalb verurteilt, dieselbe nach 40 Nächten im Königsgericht vorzuzeigen. In einem dritten Falle[5] konnte bei einer Klage um Grundbesitz eine Urkunde nicht vorgebracht werden, es mußte deshalb der Angeklagte den 31jährigen Besitz des Gutes mit sechs Eideshelfern beschwören.

Unter den Karolingern finden wir ein Zurückgehen zu der volksrechtlichen Auffassung der Privaturkunde. Unter dem Majordomus Karl rechtfertigt sich die angeklagte Partei durch eine Urkunde.[6] Nach Prüfung derselben wird aber der Kläger gefragt, ob er etwas gegen diese Urkunde einzuwenden habe. Damit ist die Scheltung der Urkunde als möglich angenommen und vielleicht auch deshalb angegeben, daß dieselbe von Zeugen unterschrieben war. Ebenso wird unter Pippin als Majordomus eine Urkunde[7] von der klagenden Partei als richtig anerkannt und daraufhin auf die Klage verzichtet. Hierauf ergeht das Urteil. In einem zweiten Falle[8] legen beide Parteien Urkunden vor, Pippin entscheidet sich für die eine Urkunde, die dann auch von der beklagten Partei als richtig anerkannt wird. Auch damit ist die Möglichkeit gegeben, die Richtigkeit der Urkunde anzufechten und so die Prüfung der Urkunde nicht allein in die Hände des Gerichts des Majordomus gelegt, wie dies ausnahmslos bei den Merowingern der Fall war.

Anders lautet ein Entscheid König Karls vom J. 775[9]. Bischof

[1] DD. I. Nr. 83, a. 716. Cod. Lauresh. 1, 9.
[2] DD. I. Nr. 60, a. 692. [3] DD. I. Nr. 70, a. 697.
[4] DD. I. Nr. 59, a. 691. [5] DD. I. Nr. 49, a. 679.
[6] DD. I. 2. Abt. Nr. 10, a. 719. [7] DD. I. 2. Abt. Nr. 18, a. 747.
[8] DD. I. 2. Abt. Nr. 22, a. 750. [9] Bouquet 5, 734, a. 775.

Herchenrad von Paris und Abt Fulrad von St. Denis stritten um ein Kloster. Beide beriefen sich auf Schenkungsurkunden, die sie vor Gericht vorzeigten. Beide Urkunden erwiesen sich als echt, und es erging deshalb mit Übereinstimmung beider Parteien das Urteil, daß ein Gottesgericht entscheiden sollte. Zwei Männer traten in der königlichen Kapelle vor das Kreuz Christi, und als der Vertreter des Bischofs zuerst zu zittern begann, erklärte Herchenrad vor Gericht, daß Gott gegen ihn entschieden habe, worauf das Gericht ein in diesem Sinne lautendes Urteil abgab.

Auch die Königsurkunde beharrt nicht in ihrer starren Unscheltbarkeit, sondern wird am Königshofe selbst in freierer Weise behandelt. Zunächst dient die Königsurkunde einfach als Grundlage für das Urteil des Königsgerichts, wie denn auch die Karolinger die Urkunden des Merowingischen Königshauses als vollgültige Beweismittel anerkennen.

Die Königsurkunde von Chlodovech, Childerich, Theuderich und Chlothar reichte hin[1], um gegen die Beamten des Majordomus Grimoald unter dessen eigener Beistimmung über den Marktzoll des Klosters St. Denis in Paris im Jahre 710 zu entscheiden. Im Jahre 753[2] kommt dieselbe Klage noch einmal vor König Pippin, auch er erkennt die Urkunden der Merowingischen Könige und das vor 43 Jahren vor Childerich III. und seinem Onkel, dem Majordomus erstrittene Urteil an, dem sich der Graf von Paris fügt. König Karl d. Gr.[3] erläßt bei einer erneuten Klage des Klosters St. Denis einen einfachen Befehl, ohne daß ein Königsgericht erwähnt wird.

Unter König Pippin erfolgt das Urteil des Königsgerichts auf eine Privaturkunde hin[4], welche von König Chilperich II. bestätigt worden ist.

König Karlmann läßt den Besitz einer Waldung[5] auf Grund von Königsurkunden durch Zeugen bekräftigen, auch ohne daß ein gerichtliches Urteil erwähnt wird. Daß König Karl d. Gr. eine Schenkung des Königs der Langobarden Adelchis nicht anerkennt[6], wird durch ein besonderes Urteil des Königsgerichts begründet, und Karl schenkt dann freiwillig den streitigen Besitz. Doch zeigen drei bemerkenswerte Ausnahmen, dass die Karolinger sich nicht streng an die Merowingischen Königsurkunden gebunden hielten.

In einem Placitum vom Jahre 663[7] wird der Angeklagte abgewiesen, trotzdem er eine Königsurkunde beibringt, weil ihr Inhalt als ungenügend sich herausstellt, den Kläger abzuweisen, und dieser eine Urkunde vor-

---

[1] DD. I. Nr. 77, a. 710. [2] Bouquet 5, 699.
[3] Bouquet 5, 729. [4] Bouquet 5, 697, a. 752.
[5] Martene Coll. 1, 32, a. 770. [6] Sickel, Beitr. V, Wiener S. B. 49, 394, a. 781.
[7] DD. I. Nr. 41, a. 663.

zeigt, durch welche der Besitz des streitigen Grundstückes bereits einmal bekräftigt wurde.

Im Jahre 749[1] traten der Abt Fulrad und der Abt Hormung vor dem Königsgericht sich gegenüber. Childebert II. und Chlothar II. hatten nämlich ein Bethaus durch eigenhändig unterschriebene Urkunden an St. Denis geschenkt, ein späterer Abt hatte von König Dagobert I. darüber eine Entscheidung erhalten. Auch der Abt Hormung zeigt eine Urkunde über den Besitz des Bethauses vor, welche von König Chlothar bestätigt worden war. Es wird darauf eine Untersuchung angestellt und der Abt Hormung abgewiesen, der nach diesem Entscheid auf seine Ansprüche verzichtet. Childebert II. war von austrasischen Großen im Alter von 5 Jahren zum König erhoben. Dagobert wurde von seinem Vater Chlothar in Austrasien eingesetzt und ihm die Stammväter der Karolinger zur Seite gegeben, deren Urkunden gingen hier einer Bestätigungsurkunde Chlothars vor. Der vorgenannte Chlothar kann entweder Chlothar II. sein, der Austrasien ferner stand, oder Chlothar III., der gänzlich vom Majordomus Ebroin beeinflußt wurde. Im Anfang der Merowingerzeit war eine Königsurkunde noch unscheltbar nach dem zweiten Teil der Lex Ribuaria[2], und wenn zwei Königsurkunden sich gegenüberstanden, fand eine Teilung des Streitobjektes statt.[3]

Im Jahre 759[4] erschienen die Vögte des Klosters St. Denis vor König Pippin und verklagten den Grafen Gerard, weil er in Paris einen Zoll erhebe, der dem Kloster zukomme. Der Graf erklärte, er erhebe den Zoll, weil dies auch von seinen Vorgängern geschehen sei. Die Vögte jedoch legten eine Urkunde König Dagoberts vor, und Pippin bezeugte selbst, ihm sei aus seiner Kindheit bekannt, daß der Zoll dem Kloster gehöre. Der Graf beruhigte sich aber dabei nicht, es erging vielmehr das Urteil, daß in einem zweiten Placitum der Prozeß nach dem Gesetz entschieden werden sollte. Darauf bewiesen dann die Vögte des Klosters ihr Recht durch Zeugen, und der Zoll wurde nun dem Kloster zugesprochen. Dies ist der Fall, wo gegen eine Königsurkunde Zeugen vorgeführt werden. Nach dem Placitum Pippins vom Jahre 753 kann sich die angefochtene Urkunde nur auf Dagebert I. beziehen, der in Paris unter dem Einfluß neustrischer Großen Pippin aus seiner Nähe entfernte. Eine Urkunde dieses Königs durfte darum den Karolingern von geringerem Werte sein.

---

[1] DD. I. 2. Abt. Nr. 21.

[2] Lex Rib. 60, 6: quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliud nisi de vita componat.

[3] Lex Rib. 60, 7: quod si duo testamenta regum de una re exstiterint, semper prior duplicem sortiatur portionem. [4] Bouquet 5, 703.

Die Urkunden des eigenen Hauses erschienen in dem Königsgericht der Karolinger ohne weiteres als rechtskräftig.[1] Jedoch ist uns ein merkwürdiges Beispiel erhalten, wie Karl d. Gr. die von ihm selbst ausgestellten Urkunden behandelte.

Im Jahre 797[2] bittet Abt Asoarius Karl d. Gr. um einige Güter, die, obschon er von seiner Mutter und Großmutter her einen rechtmäßigen Anspruch darauf hätte, ihm wegen Untreue seiner Verwandten unrechtmäßig entzogen worden wären. Karl gestand dies zu und erteilte darüber eine Urkunde. Nach einiger Zeit wies Bischof Odilhard mit Zeugen nach, daß die Besitzungen dem König rechtmäßig zuständen. Sie wurden darauf dem Abt gerichtlich abgesprochen, und gab er sie zugleich mit den erhaltenen Königsurkunden zurück. Von diesen Besitzungen schenkt der König eine durch Urkunde dem Kloster des Abtes, die andere überläßt er dem Abt selbst, da Zeugen bestätigten, daß sie dessen Großmutter gehört hatte. Nach einigen Jahren entstand ein Streit zwischen Abt Asoarius und dem königlichen Grafen über die dem ersteren überlassene Besitzung, und vor König Karl wurde durch Zeugen und Urkunde festgestellt, daß die Großmutter des Asoarius dem König Pippin das Gut übergeben hatte, somit auch dieses rechtmäßiges Eigentum König Karls war. Karl schenkte darauf durch Urkunde beide Besitzungen dem Kloster des Abtes Asoarius, nachdem er also wiederholt seine eigenen Urkunden selbst aufgehoben hatte. Diese ausgedehnte Anwendung des Urkundenbeweises, besonders aber die freie Behandlung der Königsurkunde, beschränkte sich auf das Königsgericht. Man suchte in dieser ganzen Periode das Königsgericht auf, um eine unscheltbare Königsurkunde zu erlangen, wie wir aus dem Scheinprozeß und dem Indiculus regalis ersehen. In dem Grafengericht musste demnach nur die Königsurkunde einen unbestreitbaren Rechtstitel sichern.

Im Jahre 692[3] tritt der Abt Chaino von St. Denis gegen Agantrude, die Witwe des Ingebercth auf. Ingebercth hatte durch Schenkungsurkunde ein Gut dem Kloster vermacht, das Kloster dafür seiner Witwe eine Precarie ausgestellt. Die Urkunden werden vor dem Königsgericht vorgezeigt und geprüft, die Witwe erklärt sich vollständig einverstanden mit diesen Abmachungen und das Königsgericht erklärt dieselben nun als unanfechtbar.

Aus der Zeit, die vor dem Ausstellungsjahre dieser Urkunde liegt, sind uns acht Placita erhalten. Hat man diese vorher gelesen, so fragt man sich unwillkürlich, worüber diese Leute eigentlich streiten, da beide

[1] DD. I. 2. Abt. Nr. 16, a. 746; Dronke, Cod. dipl. Fuldens. 26.
[2] Mittelrh. U. B. 1, 41, a. 797. [3] DD. I., Nr. 64, a. 692.

Parteien vollständig einig sind. Es ist ein Scheinprozeß[1], der vorgenommen wurde, um über eine Schenkung eine Königsurkunde zu erhalten, wobei dann in den meisten Fällen das „malo ordine retinere“ den Unterschied einer wirklichen Klage kennzeichnet. Solcher Scheinprozesse sind uns aus der Merowingerzeit sieben erhalten, wozu noch eine Formel[2] kommt.

Von diesen Scheinprozessen ist ein Placitum Childebert III.[3] vom Jahre 710 wichtig für den Zeitpunkt, bis zu welchem eine Merowingische Königsurkunde den Vorzug vor der Urkunde eines Karolingischen Majordomus hatte. Die Vertreter des Abtes von St. Denis hatten wegen einer Mühle in dem Gericht des Majordomus Grimoald geklagt und die Zugehörigkeit der Mühle zum Kloster durch zwölf Zeugen bewiesen. Die Mühle wurde infolgedessen dem Kloster gerichtlich zugesprochen und Grimoald stellte hierüber eine mit seinem Siegel versehene Urkunde aus. Diese wurde von den Vertretern des Klosters vor das Königsgericht gebracht und gerichtlich bestätigt. Hieraus ergiebt sich, daß im Jahre 710 die Urkunden des Majordomus noch nicht für gleichberechtigt mit den Königsurkunden angesehen wurden.

Auch für die Karolingische Zeit[4] glauben wir einen solchen Scheinprozeß nachweisen zu können. Im Jahre 781[5] erscheint der Vogt des Klosters St. Denis vor Karl und erklärt, daß er vor dem Gericht des Grafen Riferus einige Leute wegen eines Gutes verklagt habe, das Gut sei dem Kloster zugesprochen, und darüber eine Gerichtsurkunde ausgestellt worden. Diese Urkunde legte der Klostervogt dem Königsgericht vor, welches sie durch ein gerichtliches Urteil bestätigte.

Die Königsurkunde war auch in Italien von besonderem Werte, denn als Karl d. Gr.[6] im Jahre 795 dem Papst Leo die Entscheidung in einem Diöcesanstreite übertragen hatte, ließ sich Bischof Aribert die Entscheidung des Papstes noch durch den König bestätigen. Durch eine Königsurkunde wurden auch gerichtliche Akte des Volksgerichts ergänzt, indem der König durch einen Indiculus regalis de judicio evindicato sich mit dem Grafen in Verbindung setzte, sodaß derselbe auf Grund der

---

[1] Vgl. Brunner: Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde, Festgaben für Heffter, Berlin 1873, ad V: Der Scheinprozeß im Königsgericht.

[2] DD. I. Nr. 64, 68, 73, 76, 78, 79, 94. Rozière I, 342, Nr. 284.

[3] DD. I. Nr. 78, a. 710.

[4] Brunner l. c. führt für die Karolingische Zeit nur die Formel Lindenbrog Nr. 171 (Roz. 284) an. Bei einem indiculus regalis kann das fehlende testimonium des Pfalzgrafen für die Karolingische Zeit allein nicht entscheiden.

[5] Bouquet 5, 746.

[6] Ughelli, Italia sacra 1, 412.

Königsurkunde ohne weiteres Urteil zur gerichtlichen Exekution schreiten konnte.

In einem Placitum vor Chlodovech III. vom Jahre 691[1] verklagt Chrotchar einen Chuneberct, daß er Besitzungen unrechtmäßig ihm vorenthalte. Chuneberct beruft sich auf eine Urkunde, in welcher Chrotchar seinen Ansprüchen entsagt hatte. Es ergeht nun das Urteil, Chuneberct soll in 40 Nächten im Königsgericht die Urkunde vorzeigen oder sich dem Urteil nach Volksrecht unterwerfen. Es erfolgte hier ein doppelzüngiges Urteil, und wurde somit ein zweites Urteil im Königsgericht für den Fall die Urkunde nicht aufzutreiben war, vermieden, da dann der Graf zur Vollstreckung des Urteils ermächtigt wurde.

Im Jahre 692[2] erschienen die Vertreter des Klosters St. Denis vor Chlodovech III. und erklärten, der Abt Ermenoald sei vor einigen Jahren wegen Lieferung von Öl und Wein an den Erzbischof Anseberth Bürge geworden. Ermenoald hatte Ersatz versprochen, dies aber nicht gehalten, und vor dem Bischof Siegfrid von Paris war deshalb im geistlichen Schiedsgericht[3] ein Entscheid getroffen, worüber gleichlautende Urkunden ausgestellt waren. Darauf kam, wie dies ausbedungen worden, da Ermenoald seine Versprechungen nicht erfüllt hatte, die Sache vor den König. Ermenoald erschien auch nicht vor dem Königsgericht, und es erfolgte nun in contumaciam das Urteil, daß der Graf die Schuld nach Volksrecht eintreiben sollte auf Grund der Königsurkunde, die unscheltbar war. Solche Entscheidungen ergingen jedenfalls damals öfter im Königsgericht, denn Marculf hat uns eine Formel[4] dafür erhalten, welche andere Fälle berücksichtigt. In dem oben erwähnten Placitum vom Jahre 692[5] tritt uns zuerst das Gerichtszeugnis entgegen, da hier der Pfalzgraf bezeugt, daß der Kläger den Beklagten den Gesetzen gemäß

[1] DD. I. Nr. 59. Das „Quod lex loci de causa edocit" tritt allerdings nur bedingungsweise ein, doch deutet das doppelzüngige Urteil darauf hin, daß hier eine Placita-Urkunde im Sinne eines indiculus regalis de justicio evindicato ausgestellt wurde.

[2] DD. I. Nr. 60.

[3] Dieser Prozeß hat mehrfache Beachtung gefunden, und kann als Maßstab dienen, wie sehr die neueren Forschungen zur Aufklärung über das Königsgericht beigetragen haben. Bethmann-Hollweg, Germ.-rom. Civilprozeß, 1868, Beilage V, giebt eine Übersetzung und Erläuterung dieses Prozesses, er nimmt S. 559, Note 8 an, daß Bischof Siegfrid als weltlicher Richter entschieden hat. Sohm, Zeitschr. f. Kirchenrecht IX. 200 fg., hebt hervor, daß Bischof Siegfrid ein geistliches Schiedsgericht abgehalten habe, und Löning, Deutsches Kirchenrecht II, 513 tritt dem bei.

[4] Rozière II. Nr. 444 (Marculf I, 37): . . . jubemus, ut quicquid lex loci vestri de tale causa edocet, vobis distringentibus, ante dictus ille partibus illius conponere et satisfacere non recusit . . .

[5] DD. I. Nr. 60. Vgl. auch Roz. Nr. 444 (Marculf I, 37).

drei Tage lang im Königsgericht ausgewartet hatte, bevor das Kontumacialverfahren vor dem König begann, entsprechend einer Formel aus der Merowinger Zeit. Erinnern wir uns an das siebente Kapitel des Edictum Chilperici, wo der Kläger selbst vor dem König durch drei Zeugen das Abwarten des Beklagten im Gericht bekunden muß, so erscheint das Gerichtszeugnis als eine Weiterentwickelung des Königsgerichts. Ein zweiter Fall begegnet uns im Jahre 710 in einem Placitum Childeberts III.[1] In dem schon erwähnten Streite um eine Mühle hatte der Majordomus Grimoald sechs Männer zum Schwur herangezogen und auf Grund dessen die Sache entschieden. Schon daß dieser Schwur richtig abgegeben worden, bezeugte der Majordomus Sigofridus, der die Stelle des Pfalzgrafen vertrat; als dieser Prozeß aber im Königsgericht bestätigt werden sollte, genügte auch das Zeugnis desselben Sigofridus über den Ausgang des Prozesses vor dem Majordomus Grimoald. Zum dritten Mal tritt uns dieser Fall im Jahre 781 im Gericht Karl d. Gr. entgegen.[2] Ein Prozeß um ein Grundstück war von dem Grafen Riferus und seinen Scabinen, also im Volksgericht, zu Gunsten des Klosters St. Denis entschieden worden, und die Gerichtsurkunde sollte im Scheinprozeß durch eine Königsurkunde ersetzt werden. Der Vogt des Klosters zeigte die Urkunde vor. Der Graf Riferus wurde gefragt, ob der Prozeß demgemäß verlaufen, weiter ob die Urkunde richtig wäre. Auf sein Zeugnis hin, bestätigte dann das Königsgericht das erste Urteil. Es erstreckt sich so die Anwendung des Gerichtszeugnisses über den ganzen Zeitraum und erfährt durch die Karolinger noch eine weitere Ausdehnung. Durch eine Urkunde des Jahres 751 erhält diese Ansicht eine Bestärkung.[3] Pippin sandte als Majordomus zwei Missi im Lande umher, um den Besitz des Klosters St. Denis durch Zeugen und Urkunden festzustellen und das Kloster in denselben dort, wo er dem Kloster widerrechtlich entzogen worden war, einzuweisen. Pippin bestätigte sodann den eingewiesenen Besitz auf Grund der Entscheidung der Missi. Im Jahre 775 erkennt Karl d. Gr.[4] die Untersuchung der Missi und die Einweisung des Klosters in den festgestellten Besitz an und giebt dem Kloster darüber eine Urkunde. Es wird also die Entscheidung der Missi wiederholt im Königsgericht bestätigt, und ihre Entscheidung tritt als Gerichtszeugnis auf.

Der bedeutende Einfluß der Karolinger auf das Königsgericht ergiebt sich besonders aus der Umwandlung, welche die Ausstellung der Placita-Urkunden unter ihnen erfährt.[5] Bei dem Durchlesen der Placita

---

[1] DD. I. Nr. 78. [2] Bouquet 5, 746.

[3] D. D. I. 2. Abt. Nr. 23. [4] Bouquet 5, 733.

[5] Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde, Festgabe für Heffter, Berlin 1873, ad VII: Das testimonium comitis palatii.

der Merowinger fällt in der Disposition, welche das Urteil und den Ausführungsbefehl des Königs enthält, eine Formel auf[1], wonach der Pfalzgraf das im Königsgericht abgegebene Urteil bezeugt. Diese Formel verschwindet ganz unter den Karolingern. Einen Übergang deuten zwei Placita des Majordomus Karlmann und Pippin[2] und zwei Placita König Pippins[3] an, worin der Majordomus und der König, welche dem Gericht vorsitzen, selbst den richtigen Verlauf des Prozesses angeben. Unter den Merowingern waren Gerichtswesen und Urkundenwesen noch getrennt, die Urkunden über die Placita wurden deshalb auch von königlichen Referendarien ausgestellt, welche die Kanzleigeschäfte besorgten und von denen auch die Merowingischen Placita, ebenso wie die nicht gerichtlichen Königsurkunden rekognosciert wurden.[4] Die Referendare nahmen am Königsgericht nicht regelmäßig teil. Bei dem Auftreten der Placita werden nur sechs mit Namen aufgeführt.[5] Dieselben waren deshalb für die Ausfertigung der Placita-Urkunde auf einen amtlichen Bericht über den Verlauf des Prozesses angewiesen, den sie vom Pfalzgrafen erhielten. Dieser bezeugte der Kanzlei gegenüber die Richtigkeit der Verhandlungen im Königsgericht und übernahm damit die Verantwortung. Bei den Karolingern fällt die Ausfertigung der königlichen Gerichtsurkunden dem Pfalzgrafen selbst zu. Sie werden auch vom Pfalzgrafen oder seinem Notar rekognosciert, und damit ist das besondere Zeugnis des Pfalzgrafen unnötig geworden, da er für den ganzen Inhalt der Urkunde einstehen muß. Einen deutlichen Beweis hierfür liefert uns schon das Jahr 750[6], ein Wineram erscheint als Stellvertreter des Pfalzgrafen unter den Richtern im Gericht Pippins, und er rekognosciert auch die über das Gericht ausgefertigte Urkunde. Dasselbe hatte er auch schon im Jahre 749[7] unter einem Placitum gethan. Für die spätere Zeit sind für die Rekognoscierung

[1] Zum ersten Mal vollständig erhalten DD. I. Nr. 41, a. 663: Proinde nos taliter una cum nostris proceribus in quantum inluster vir Audobaldus, comes palatii nostri testimoniavit, constitit decrevisse . . .

[2] DD. I. 2. Abt. Nr. 16, a. 746 . . . visi fuimus judicasse, ut dum hanc causem sic actam vel perpetratam cognovimus et ipsum testamentum sic veracem invenimus . . . Nr. 18, a. 747 . . , visi fuimus judicasse . . . nos ipsa invenimus veracia . . .

[3] Bouquet 5, 699: Et dum hac causa sic acta vel perpetrata invenimus . . . visi fuimus judicasse. Ibid. 5, 703, a. 759. Tunc illis judicatum fuit . . . quod et de praesenti visi sunt fecisse . . .

[4] Sybel, Hist. Zeitschr. 29, 362 (Stumpf, Merowingische Referendare).

[5] DD. I. Nr. 37, 64, 66, 70.

[6] DD. I. 2. Abt. Nr. 22 . . . Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris . . . et Wineram, qui in vice comete palate nostro adistare videbantur . . . Wineramnus recognovit et subscipsit . . .

[7] DD. I. 2. Abt. Nr. 21: Wineramnus jussus recognovit.

der Placita die Notare des Pfalzgrafen vollständig nachgewiesen.[1] Nach ribuarischem Volksrecht[2] hatte der Schreiber der Gerichtsurkunde im Falle der Anfechtung die Wahrheit derselben zu erhärten und seinen Eid nötigenfalls im Zweikampf zu vertreten. Er mußte deshalb den gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen, während nach salischem Recht die Urkunde allein durch die Zeugen bewiesen wurde und der Schreiber nur des Schreibens kundig zu sein brauchte. Nach dieser Analogie war bei den Merowingischen Königen, welche nach salischem Rechte lebten, nicht der Referendar, sondern der Pfalzgraf für die Richtigkeit des Urteils verantwortlich, während bei den Karolingern, welche nach ribuarischem Rechte lebten, auch das Gerichtsschreiberwesen unter den Pfalzgrafen gestellt wurde, gerade weil dieser nach ribuarischem Volksrecht auch dafür eintreten mußte. Haben wir, aufmerksam gemacht durch das Auftreten der Urkunde als Beweismittel und Gerichtszeugnis, einen tiefgreifenden Unterschied in dem Verfahren des Königsgerichts von dem des Volksgerichts festzustellen; so finden wir doch im Verlaufe der Verhandlung vor dem Königsgerichte die Worte inquirere und interrogare uns wiederholt entgegentreten. Schon die Arenga der Placita-Urkunden deutet auf eine veränderte Auffassung der Thätigkeit des Königs im Gericht. Chlothar III.[3] hält sich für verpflichtet nach der Strenge des Gesetzes zu untersuchen, Karlmann als Majordomus[4] spricht von sorgfältiger Prüfung, Pippin[5] von einem scharfen Erfassen der wichtigsten Momente eines Prozesses. Das klingt ganz anders als die Thätigkeit, welche Lex Salica 56 und Edictum Chilperici c. 7 dem Könige zuweisen. Wiederholt finden wir, daß die Beisitzer im Königsgericht Fragen an die Parteien richten.[6] Das kommt auch in einer Formel[7] zum Ausdruck. Es steht dies im scharfen Gegensatz zum Volksrecht, in dem die Parteien durchaus selbsthandelnd auftreten, wie dies in der Lex Salica und dem Edikt Chilperichs noch vor dem König der Fall war. Fragen von Seiten des Gerichtes an die Parteien werden fast in jeder uns erhaltenen Urkunde erwähnt, wenn auch allerdings selten die Beisitzer selbst als solche genannt sind welche die Fragen stellen, sodaß wir dies als ein charakteristisches Kennzeichen des Königsgerichts annehmen können. Ebenso häufig wird von der Untersuchung des eingeklagten Falles gesprochen. Das Zeugnis des

[1] Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger, §. 107.

[2] Lex Rib. 58, 5, 6; 59, 1, 2, 3, 5. Vergl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, Innsbruck 1877, Bd. I, §. 54.

[3] DD. I. Nr. 41, a. 663. [4] DD. I. 2. Abt. Nr. 16, a. 746.

[5] DD. I. 2. Abt. Nr. 21, a. 749. Vergl. Roz. II. Nr. 442 (Marc. I, 25).

[6] DD. I. Nr. 41, a. 663; Nr. 73, a. 702; Nr. 94, a. 726.

[7] Roz. I. Nr. 284.

Pfalzgrafen in der Merowingischen Zeit[1] lautet sogar dahin, daß die Sache ordnungsmäßig untersucht und entschieden worden sei, sodaß das Wort inquirere ebenso regelmäßig vorkommt wie interrogare; auch das Resultat der Untersuchung wird von dem König oder den Beisitzern des Königsgerichts[2] mit invenire angegeben, wie dies besonders bei Prüfung der Urkunden üblich ist.

Im Jahre 693, unter Chlodovech III.[3], finden wir zuerst eine Vorladung vor das Königsgericht auf königlichen Befehl, nachdem bereits vorher auf solchen hin in derselben Sache Gericht abgehalten war. Es handelte sich um die Angelegenheit einer Waise; es war somit in diesem Falle das Eingreifen des Königs besonders gerechtfertigt. Jedenfalls steht diese Vorladung durch schriftlichen Befehl in direktem Gegensatz zu der Mannitio des Volksrechtes, welche noch gegen Ende des sechsten Jahrhunderts die einzige Ladung vor Gericht war. Nach dem Edictum Chilperici c. 7. macht die Bannitio sich erst im Laufe des siebenten Jahrhunderts geltend[4], und findet diese Entwickelung mit dem Ausgang der Karolinger ihren Abschluß, da dann die Bannitio allgemein die Ladung des gerichtlichen Verfahrens an Stelle der Mannitio wird. Auch diese königliche Verordnung fällt in die Zeit der Herrschaft des Arnulfingischen Hauses, und auffallend ist es, daß wir bei einem Majordomus aus diesem Hause eine noch bestimmtere Erwähnung einer gerichtlichen Ladung finden. In dem öfter erwähnten Prozeß um eine Mühle läßt der Majordomus Grimoald[5] die Parteien vor sich kommen, um die Sache genauer zu untersuchen. Auch dies ist ein Anzeichen, daß die Großen und besonders die Karolinger es waren, welche die Fortentwickelung des Königsgerichts beförderten. Doch sehen wir in dem Königsgerichte auch die Formen des Volksrechtes auftreten und zwar geschieht dies besonders häufig in den ersten Placita und nimmt gegen Ende dieses Zeitraumes allmählich ab. Ist der Prozeß beendet, so wird fast regelmäßig der erstrittene Besitz durch Gelöbnis und das Symbol des Halmwurfs[6] (per festucam) übertragen, einmal bedient der Majordomus Karlmann[7] selbst sich dieses volksrechtlichen Symbols. Unter den Karolingischen Königen ist dies ebenfalls nachzuweisen, sowohl unter Pippin[8] als Karl, wenn auch dieser Brauch immer seltener auftritt, und im Jahre

[1] DD. I. Nr. 41, a. 663.
[2] DD. I. Nr. 37; Nr. 41, a. 663; 2. Abt. Nr. 18, a. 747.
[3] DD. I. Nr. 66.
[4] Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, §. 6, S. 113 fg.
[5] DD. I. Nr. 18, a. 710. [6] DD. I. Nr. 35, a. 658.
[7] DD. 2. Abt. Nr. 16, a. 746.
[8] Bouquet 5, 697, a. 752.

772[1] schon hinzugefügt wird, „daß dies so üblich sei", was doch wohl darauf zu deuten scheint, daß der Halmwurf im Königsgericht etwas Auffallendes war. Den Zeugeneid wandte der Majordomus Grimoald im Jahre 710 als Beweismittel an[2], und das darauf gegründete Urteil wurde im Königsgericht bestätigt. Im Jahre 775 wurde von Karl d. Gr.[3] ein Urteil auf Gottesgericht erlassen; das Gottesgericht ist aber ein altes Beweismittel nach Volksrecht, wenn es auch christlichen Charakter angenommen hat, denn die Lex Salica[4] kennt den Kesselfang, die Lex Rib.[5] das Los und Feuerordal. Der Termin von 40 Nächten wird auch im Königsgericht festgehalten[6], besonders wird im Kontumacialverfahren das Warten auf das Erscheinen des Angeklagten in der Form des Volksrechtes vorgenommen[7] und alle die Ausdrücke gebraucht, die uns aus der Lex Sal. bekannt sind.

In der Anwendung der Formen des Volksrechtes zeigt sich hier aber sofort der Unterschied des Königsgerichts, denn dasselbe bewegt sich nicht in volksrechtlicher Weise fort, sondern entlehnt nur vieles zu seiner Ergänzung aus dem Volksrechte. Bezeichnend für die Vermengung der Formen des Volksrechtes und des Königsgerichts ist eine Urkunde vom Jahre 693[8]. Im Kontumacialverfahren erscheint der Sohn des Angeklagten und erhebt Einspruch gegen die Erklärung des Klägers, daß der Angeklagte bis Sonnenuntergang nicht erschienen sei. Sein Einspruch wird aber als ungerechtfertigt abgewiesen und er selbst deshalb zu einer Komposition von 15 Solidi „ex faido et fredo" verurteilt, die er mit Halmwurf zu zahlen verspricht. Darauf wartet der Kläger vorschriftsmäßig seine Gerichtszeit ab, und der Angeklagte wird in contumaciam verurteilt. Dabei werden dem Kläger zehn Solidi als faidus zugesprochen, sodaß das fredum von fünf Solidi jedenfalls dem Könige von der Komposition zufiel, also das alte Verhältnis, wie es schon Tacitus anführt, „pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur", und wie es auch zur Zeit der Lex Salica[9] in Geltung war. Die Formeln haben wir bei diesen Erwägungen wenig herangezogen, weil die für das Königsgericht in Betracht kommenden meist aus späterer Zeit stammen.[10] Für die Merowingische

[1] Dronke 26, a. 772. [2] DD. I. Nr. 78; Roz. II, 453 (Marc. I, 38).
[3] Bouquet 5, 734. [4] L. Sal. 53, 56. [5] L. Rib. 31, 5.
[6] DD. I. Nr. 59, a. 691. [7] DD. I. Nr. 60, c. 692.
[8] DD. I. Nr. 66.
[9] Tacitus Germ. c. 12, L. Sal. 35, 7; 50, 4; Behrend, L. Sal. S. 101, Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum Tit. 12.
[10] Die Formelsammlung des Marculf, deren erstes Buch Verhandlungen vor dem König enthält, zeigt das Königsgericht bereits ausgebildet, doch stammt diese Sammlung erst aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts und ist veranlaßt von dem Erzbischof Landerich von Paris und nicht, wie die Aufzeichnung der Gesetzgebung

Zeit sind nur zwei Formeln[1] und der Prolog eines Placitum[2] mit Sicherheit zu bestimmen. Für die Karolingische Zeit haben wir eine Formel für ein Placitum.[3] Diese Formeln enthalten ein Kontumacialverfahren wegen eines Raubanfalles, worüber ein indiculus regalis ausgestellt wurde, einen Fall über Aufnahme eines flüchtigen Sklaven, wobei das Urteil auf einen Reinigungsschwur mit sechs Eideshelfern erging, im dritten Fall wird in contumaciam zu Gunsten des Klägers entschieden, und ist bei diesem letzteren Falle nur angegeben, daß der Angeklagte nach Volksrecht vor das Königsgericht geladen worden sei. Es läßt sich aus diesen drei Fällen entnehmen, daß noch mehr Placita-Urkunden vorhanden gewesen sind, welche zur Bekräftigung der uns erhaltenen Placita dienen könnten; der Raubanfall aber scheint anzudeuten, daß auch Kriminalfälle in unserem Sinne vor dem Königsgerichte verhandelt wurden.

Politische Verbrechen gehörten nach der Germania des Tacitus vor das Concilium. Gerade diese Seite der Rechtspflege handhabten aber die Merowingischen Könige mit großer Strenge, die Placita-Urkunden lassen uns jedoch hierfür ganz im Stich. Die Geschichtschreibung wird uns zeigen, daß die Karolinger auch in dem politischen Prozeß umgestaltend einwirkten.

Pippin von Heristall bestrafte noch im Jahre 714 die Mörder seines Sohnes Grimoald mit dem Tode.[4] Gegen Gripho, den Stiefbruder, Sohn der bayrischen Gemahlin Karl Martells Swanahilde, schreiten Karlmann und Pippin ganz selbständig ein, sie nehmen ihn gefangen[5], Pippin befreit ihn wieder[6], bekleidet ihn mit herzoglicher Würde, und fällt dann Gripho im Jahre 753 im Kampf gegen zwei seiner Grafen, ohne daß von einem Urteil des Königsgerichts die Rede ist. Aistulf, König der Langobarden, aber wird von König Pippin im Jahre 754 in Pavia eingeschlossen und wendet sich an die Großen der Franken mit der Bitte um Frieden. Durch sie und die Vermittelung des Papstes Stephan kommt auch ein Frieden mit Pippin zustande, und muß sich der Langobardenkönig der fränkischen Oberhoheit unterwerfen. Infolgedessen wird Aistulf im Jahre 756 schon als Empörer, der sein Reich und Leben verwirkt hatte, betrachtet.[7] In Pavia von Pippin eingeschlossen, verdankte er

von dem König, so daß diese Formelsammlung der Ausdruck einer 70jährigen Entwickelung sein kann.

[1] Roz. II. Nr. 444 (Marc. I, 37) und Nr. 463 (Marc. I, 38).
[2] Roz. II. Nr. 443 (Marc. I, 25).
[3] Roz. II. Nr. 454 (Lindenbrog Nr. 168).
[4] Cont. Fredeg. c. 104 (Bouquet II, 499).
[5] Ann. Einh. a. 741 (SS. I, 135.)
[6] Ann. Lauriss. maj. a. 748 (SS. I, 136).
[7] Ann. Mettens. a. 755 (SS. I, 333).

beides wieder der Fürbitte der fränkischen Großen. Er mußte aber für den Rechtsspruch $^1/_3$ des Staatsschatzes ausliefern, Geiseln stellen, Eide und Tribut leisten, und die Annales Mettenses sprechen bei dieser Gelegenheit sogar von einem Urteil der fränkischen Großen. Gegen einfache Empörung sehen wir Karl d. Gr. kurz und streng verfahren. Eine Verschwörung austrasischer Großen[1] unter dem Grafen Hardrard in den Jahren 785 und 786 wurde rasch unterdrückt, die Schuldigen wurden auf einem Reichstag zu Worms ihrer Ämter und des Augenlichtes beraubt. Im Jahre 792 erhob sich Pippin[2], der uneheliche Sohn Karls, gegen seinen Vater und dessen legitime Söhne. Karl beruft einen Reichstag nach Regensburg, und hier entschied das Königsgericht gegen Pippin und seine Anhänger auf Verlust des Lebens und Vermögens. Auf besonderen Wunsch des Königs, der seinem Sohne das Leben erhalten wissen wollte, wurde ein erneutes Urteil, das Verbannung in ein Kloster bestimmte, gefunden. Nähere Details über die Verurteilung Pippins sind uns nicht erhalten, nur daß wirklich Gericht gehalten wurde, überliefert uns Karl selbst in einer Urkunde[3]; er giebt darin an, daß sein Sohn Pippin sich mit verschiedenen Ungetreuen gegen sein Leben verschworen habe, einige seien in seiner Gegenwart überführt und durch den Richterspruch der Franken verurteilt worden, einige aber hätten sich durch ein Gottesurteil gereinigt und von diesen wird einem Grafen Theodold auf seine Bitten sein Besitztum zurückerstattet.

Wichtiger ist der unter Karl d. Gr. geführte Prozeß gegen Herzog Tassilo von Bayern.[4] Tassilo erschien im Jahre 788 auf dem Reichstag zu Ingelheim und wurde nach den Berichten in allen Formen des Königsgerichtes verurteilt. Am vollständigsten sind uns die Verhandlungen in den Annales Laurissenses majores erhalten[5], denen wir hier folgen. König Karl hatte nach Ingelheim eine Reichsversammlung berufen, dahin kam auf Befehl des Königs Tassilo mit den anderen Vasallen Karls d. Gr. Im Jahre 781 hatte das ganze bayrische Volk Karl den allgemeinen Treueid leisten müssen, und es waren viele bayrische Große direkte Vasallen Karls geworden, hatten von ihm Beneficien erhalten. Diese bayrischen Vasallen traten nun als Kläger gegen Tassilo auf und sagten aus, der Herzog habe, angereitzt durch seine Gemahlin Liutberga, seinen

---

[1] Ann. Lauresh. a. 786 (SS. I, 32). [2] Ann. Lauresh. a. 792 (SS. I, 33).

[3] Bouquet 5, 738, a. 797.

[4] Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. III, S. 97—107 und Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr., Bd. V, S. 40—519, welche den Stoff eingehend, verfassungsgeschichtlich und historisch behandeln. Hier soll nur die formelle Seite des Königsgerichts zur Erörterung kommen.

[5] Ann. Lauriss. maj. a. 788 (SS. I, 172.)

Eid nicht gehalten, den König vielmehr hintergangen. Tassilo konnte dies nicht ableugnen, er gestand, daß er mit den Avaren in Verbindung getreten sei. Die Vasallen des Königs habe er versucht auf seine Seite zu ziehen und hätte ihnen nach dem Leben getrachtet. Seinen eigenen Vasallen habe er befohlen, daß sie mit Rückhalt ihren Schwur dem Könige abgeben sollten, während er selbst lieber alle seine Kinder verlieren und sterben wollte, als in diesem Zustand der Abhängigkeit weiter zu leben. Die Versammlung des Reichstages, Franken, Bayern, Langobarden, Sachsen aus allen Gauen des Reiches, — jedenfalls waren alle angesehenen Grafen zu dem Gericht hinzugezogen — erklärten sich von der Schuld Tassilos überzeugt und verurteilten ihn einstimmig zum Tode auf Grund seiner früheren Vergehen, besonders der Fahnenflucht, welcher er sich gegen Pippin schuldig gemacht hatte. Karl aber begnadigte Tassilo und schickte ihn auf seinen eignen Wunsch ins Kloster. Seine beiden Söhne fanden ebenfalls in einem Kloster Aufnahme. Die Gemahlin Tassilos, welche nach den Annales Nazariani[1], wahrscheinlich auf die Anklage der bayrischen Großen hin, mit ihrer Familie und ihren Schätzen aus Bayern nach Ingelheim gebracht worden war, wurde in die Verbannung geschickt. Dasselbe Schicksal traf die wenigen Bayern, welche der Feindschaft gegen Karl nicht entsagen wollten.

Dies ist der Verlauf des Prozesses nach den Annales Laurissenses majores. Im einzelnen bringen andere Annalen noch Ergänzungen und auch unwesentliche Verschiedenheiten, so die Annales Einhardi, Laureshamenses, Nazariani, Petaviani, Codex Laureshamensis. Auffallend ist allein, daß die Annales Nazariani[2] berichten, Tassilo sei von den Franken ergriffen, ohne Waffen vor den König geführt und von ihm selbst befragt und verurteilt worden. Diese Angaben widersprechen ganz den vor dem Reichstag zu Ingelheim geführten Verhandlungen, bei denen Karl sorgfältig auf die Stimmung des Volkes zu wirken suchte. Wir führen deshalb diese Nachrichten, bei dem sonst so genauen Bericht über das Schicksal der Familie des Tassilos, auf eine bayrische, dem Hause Tassilos zugethane Quelle zurück. Sonst enthalten alle Annalen wenigstens kurze Notizen über diesen Prozeß, als ein Zeichen, daß er die ganze politische Welt damals interessierte.

Die Erzählung der Laurissenses majores bewegt sich ganz in den Formen eines Königsgerichts, wie wir deren so viele auf dem Gebiete der Civiljurisdiktion kennen gelernt haben. Die Versammlung wird berufen, die Parteien erscheinen unter Königsbann geladen, die Kläger treten auf, der Angeklagte antwortet, die Richter fällen das Urteil, und der König

[1] Ann. Naz. cont. a. 788 (SS. I, 43). [2] Ann. Naz. cont. a. 787 (SS. I. 787.

erläßt den Ausführungsbefehl. In der Erzählung der Laurissenses können wir auch die einzelnen Teile einer Placitum-Urkunde nach charakteristischen, technischen Ausdrücken, wie sie seit dem Auftreten der Placita-Urkunden bis zu Karl d. Gr. in Gebrauch waren, erkennen.[1] Für den Prolog ist die Angabe der villa Ingilenheim schon leicht durch „in palatio nostro" zu ergänzen, die Narratio aber beginnt fast ausnahmslos wie hier mit „ibique veniens . . . sicut et caeteri", das „quod Tassilo" ist ebenfalls bezeichnend für die Anbringung der Klage, „Quod et Tassilo denegare non potuit" ist auch eine stehende Redensart der Narratio für den Beklagten. Für die Dispositio ist die Angabe der Richter, die Begründung des Urteils im allgemeinen, sowie die Worte „visi sunt judicasse" ein unfehlbares Zeugnis. Der Ausführungsbefehl des Königs ist ganz deutlich vom Urteil getrennt, nur verbirgt sich hier das „jubemus" unter dem „contenuit ab ipsis Dei ac suis fidelibus", was ganz zu dem vorhergehenden Verhalten Karls paßt, der auch hier der Stimmung des Volkes Rechnung trägt.

Eine Urkunde über den Prozeß in Ingelheim ist nicht erhalten, auch keine Andeutung, daß eine solche ausgefertigt worden ist. Wenn man sich aber etwas in die Placita-Urkunden eingelesen hat, so müssen die festen Formen, in denen der Bericht der Laurissenses majores sich bewegt, auffallen. Hat dem Bericht eine Urkunde nicht zu Grunde gelegen, so müßte wenigstens der Pfalzgraf oder einer seiner Notare denselben aufgesetzt haben. Nun sind aber die Laurissenses majores offenbar von einem Geistlichen geschrieben, soweit die Ansichten auch sonst über die Annalen auseinander gehen mögen, dagegen war das Charakteristische für das Auftreten der Karolinger, wie wir früher gesehen haben, die Trennung des Gerichtswesens von der königlichen Kanzlei, worauf dann der Pfalzgraf die Ausfertigung der Gerichtsurkunden übernahm unter Wegfall seines Zeugnisses über die Gerichtsverhandlung der königlichen Kanzlei gegenüber. Seitdem läßt sich nun ein Unterschied der Placita-Urkunden, welche vom Pfalzgrafen und seinen Notaren ausgingen, und der Diplome, welche in der königlichen Kanzlei von Geistlichen geschrieben wurden, nachweisen[2]. Die Latinität der Gerichtsurkunden ist eine weit verderbtere, die Merowingischen Gerichtsformeln wurden sprachlich nicht fortgebildet, sondern behielten ihre bestimmt ausgeprägte Fassung bis in die Zeit Karl des Kahlen; für die spätere Zeit läßt sich sogar ein eigenes Siegel für die Gerichtsurkunden nachweisen, sodaß mit der Zeit die Trennung immer schärfer hervortritt. Für die königliche Kanzlei

[1] Statt vieler Beispiele verweisen wir nur auf zwei leicht zugängliche Placita-Urkunden Karls d. Gr. Schöpflin 1, 51; Forschungen 3, 151.

[2] Sickel a. a. O. §. 108.

waren mit dem Auftreten der Karolinger die weltlichen Referendarien beseitigt worden[1] und Kanzler aus dem geistlichen Stande an ihre Stelle getreten. Eine bessere Latinität ging damit Hand in Hand. Gerade der Gegensatz läßt für Notare des Pfalzgrafen den weltlichen Stand annehmen. dem ja ihr Vorgesetzter selbst angehörte und daraus folgt indirekt, daß der Bericht der Laurissenses weder von dem Pfalzgrafen noch seinen Notaren verfaßt sein kann, sondern nach einer Vorlage gearbeitet sein wird.

Die Fortsetzung des Prozesses wird dies noch bestätigen. König Karl war von Ingelheim selbst nach Bayern gegangen und hatte dort die Grafschaftsverfassung unter fränkischen Grafen und zuverlässigen bayrischen Großen eingerichtet. Trotzdem brach im Jahre 792 noch einmal eine Empörung in Regensburg aus, wahrscheinlich um das Angilolfingische Haus wieder zu erheben. Dieselbe wurde unterdrückt, jedoch mußte die Gemahlin Karls, Fastrada, welche sich in Regensburg aufhielt, ihren Aufenthalt nach Frankfurt verlegen. Ob Tassilo seine Hand im Spiele hatte, wissen wir nicht, jedenfalls schien es wohl angemessen, den Bayern jede Hoffnung auf die Rückkehr Tassilos zu nehmen. Das Kapitular, welches über die Verhandlungen auf dem Reichstag zu Frankfurt im Jahre 794[2] erlassen wurde, enthält deshalb in seinem dritten Kapitel ein Nachspiel des Tages von Ingelheim. Tassilo musste noch einmal sein Kloster verlassen, er erschien in der Reichsversammlung und bat um Vergebung für alles, was er gegen Pippin und später gegen Karl begangen hätte. Er entsagte allem Haß und Aufreizungen gegen Karl, gab zu dessen Gunsten in seinem und seiner Kinder Namen alle rechtmäßigen Ansprüche auf das Herzogtum Bayern ohne Widerruf auf und empfahl seine Kinder der Gnade Karls.

Hier in einem öffentlichen Aktenstücke, das Bestimmungen, welche auf dem Reichstag getroffen wurden, mitteilt, ist es nicht wunderbar, Anklänge an eine Placitum-Urkunde zu finden. Alle öffentlichen weltlichen Verhandlungen hatten den Charakter der Gerichtsverhandlungen und wurden noch von Hincmar in dem Auszug De ordine palatii des Adalhard[3] dem Pfalzgrafen zugewiesen. So wird auch die Redaktion dieses Kapitulars vom Pfalzgrafen oder einem seiner Beamten ausgegangen sein. Gerade die Benutzung der gerichtlichen Ausdrücke in freierer Weise ohne den festen Rahmen spricht für einen des Gerichtsstils Kundigen. Tassilo überträgt sein Recht und seinen Besitz Karl d. Gr. und es werden dafür die Ausdrücke „gurpivit atque projecit" gebraucht, das entspricht dem

---

[1] Sickel a. a. O. §. 27.

[2] Capitulare Francofurtence a. 794, c. 3 (LL. I, 72; Leg. Sect. II. Capitul. Tom. I. ed. Boretius. S. 74).

[3] Walter, Corp. Jur. Germ. 3, 761, c. 19, 21.

„per nostrum wadium visi sumus reddidisse et per festucam nos in omnibus exhibuisse“, wie diese Ausdrücke der Majordomus Karlmann im Jahre 746[1] braucht und wie sie noch zu Zeiten Karl d. Gr. üblich waren.[2] „In postmodum omni lite calcanda, sine ulla repetitione indulsit“ erinnert an das „et sit inter ipsos in postmodum ex hac re omni tempore sopita causatio“;[3] „absque repetitione“ und „indulgire“ sind auch der Gerichtssprache eigentümlich. Eine einfache Besitzübertragung hätte durch Diplom erfolgen können, welches dann von der Kanzlei ausgegangen wäre, ein so wichtiger Akt aber vor dem Reichstag bewegte sich jedenfalls in gerichtlichen Formen, und die Aufzeichnung war dann Sache des Pfalzgrafen.

In diesem Capitular ist nun wirklich von drei Urkunden die Rede, welche über die Verhandlungen vom Jahre 794 ausgestellt waren. Davon wurde ein Exemplar in der Pfalz Frankfurt niedergelegt, ein zweites Tassilo in sein Kloster mitgegeben und das dritte in dem königlichen Archiv aufbewahrt. Hier handelte es sich um eine Verzichtleistung vor versammeltem Reichstag, wenn aber die Sache jetzt wichtig genug erschien, um sie urkundlich niederzulegen, warum sollte dasselbe nicht auch im Jahre 788 geschehen sein, wo die langen Vorverhandlungen, die feierliche Gerichtssitzung und die Wichtigkeit der Entscheidung allein die Aufzeichnung der Richter und des Urteils wünschenswert machen mußte?

Wir haben uns längere Zeit bei diesen Verhandlungen aufgehalten, weil uns hier zum erstenmal ein politischer Prozeß in der deutschen Geschichte entgegentritt, der uns durch gute Quellen so überliefert ist, daß wir von Beginn an den Verlauf verfolgen können. Es war eine Machtfrage, die zum Austrag kam, es handelte sich um die Interessen zweier Völker. Daß Bayern bei der Ausbreitung der fränkischen Macht unterliegen mußte, war nur eine Frage der Zeit, Karl d. Gr. gab den Beweggründen seines Vaters nach und schob die Entscheidung hinaus, indem er auf gütlichem Wege eine Annäherung suchte. Als aber Sachsen und Italien seiner Macht erlagen, da war auch die bayrische Frage nicht länger zu umgehen, und es ist Karls Staatsklugheit und Energie zu danken, daß dieselbe durch einen Prozeß und nicht durch einen Kampf ausgetragen werden konnte.

---

[1] DD. I. 2. Abt. Nr. 16, a. 746.
[2] Schöpflin, 1, 51, a. 778.
[3] DD. I. 2. Abt. Nr. 21, a. 749, vgl. Schöpflin 1, 51, a. 778.
[4] DD. I. Nr. 64, a. 692, Nr. 70, a. 697.

Drittes Kapitel.

Resultate.

I. Während eines Zeitraums von 74 Jahren können wir den Einfluß der Großen in immer steigenden Maße verfolgen. In der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts treffen wir auf Urkunden, welche uns ein Königsgericht mit geistlichen und weltlichen Beisitzern, unter Vorsitz des Königs, kennen lehren, während bis zum Jahre 584, dem Regierungsantritt Chlothar II., weder in Geschichtsschreibung noch Gesetzgebung ein solcher Einfluß der Großen nachzuweisen ist. Eine Reihe unmündiger Herrscher, der Einfluß der Kirche, die Kämpfe der Großen des Reiches und die mächtige Stellung des Majordomus beschränkten die volle Machtentfaltung der Könige, sodaß in der Gesetzgebung und in den Diplomen mehr und mehr die geistlichen und weltlichen Großen hervortreten, die sich in ihrem Anhange eine Stütze gegen das Königtum schufen. Der König büßte dadurch auch seine absolute Gerichtsbarkeit ein und wurde zum Vorsitzenden eines Gerichts seiner Großen. Die Karolinger waren gezwungen, an den weltlichen und besonders den geistlichen Großen des Reiches eine Anlehnung zu suchen, um sich des Königtums zu bemächtigen, sie knüpften deshalb an die gegebenen Verhältnisse an und trugen zur Ausbildung des Königsgerichts bei, das ihnen selbst zum Schutze gereichte, und die Großen gewann bis ihre Macht genügend befestigt war. Die uns erhaltenen Placita-Urkunden entsprechen dieser Entwickelung, das Königsgericht sehen wir dem Einfluß der Großen nachgeben und mit der Befestigung der königlichen Macht die Beteiligung der Großen einschränken, sodaß die Einrichtung desselben in der Hand des Königs und des Majordomus gelegen haben muß. Wir folgern daraus, daß man erst seit dieser Zeit von einem Königsgericht im eigentlichen Sinn sprechen darf und nicht berechtigt ist, die aus dem Placita-Urkunden gewonnenen Resultate auf eine weiter zurückliegende Zeit zu übertragen. Die Könige haben nicht freiwillig ihre absolute Machtvollkommenheit aufgegeben, sondern die geschichtliche Entwickelung führte zu einer Beschränkung des königlichen Richteramtes. Die Könige und die Großen des Reiches sind auch nicht einem Druck von unten gefolgt, sondern das Volk trat immer mehr zurück. Die Macht der fränkischen Großen wuchs dem König gegenüber, an deren Spitze stellten sich die mächtigsten Geschlechter und nahmen als Majoresdomus die Regierung des Landes in ihre Hand. In dem Kampf um die oberste

Gewalt zwischen König und Fürsten gewann das mächtig aufstrebende Geschlecht der Karolinger die Oberhand, und auch diese Thatsache kommt in den Placita-Urkunden zum Ausdruck.

II. Es richtet sich dieser Einfluß zunächst nur auf die Civilgerichtsbarkeit, also gegen die eine Seite der Gerichtshoheit; Kriminalfälle und besonders politische Verbrechen bleiben nach den Quellen während des wilden Parteitreibens noch in der Hand dessen, der die Zügel der Regierung führte, des Königs oder seines Majordomus, also gerade die Gerichtsbarkeit, welche einst Concilium und Heeresversammlung vorzugsweise ausübten. Gerade dieser Umstand spricht für eine allmähliche Entwicklung der Verhältnisse. Wenn die Könige gezwungen wurden, auf ihre absolute Gerichtshoheit zu verzichten, so konnten sie sehr wohl erst einen Teil derselben, die Civilgerichtsbarkeit, preisgeben, wodurch die Großen schon eine bedeutende Garantie für ihren materiellen Besitz erhielten. Es vergeht mehr als ein Jahrhundert, ehe wir auch auf politischem Gebiet ein förmliches Königsgericht nachweisen können, denn für den König konnte es nicht zweifelhaft sein, auf welchem Punkte er zuerst nachzugeben hatte.

III. Urteilen wir zunächst nach der Zahl der Placita-Urkunden, welche uns über ein förmlich stattgehabtes Königsgericht erhalten sind, so sehen wir eine verhältnismäßige Abnahme derselben, sodaß die Folgerungen, welche wir aus diesen Urkunden ziehen, sich wesentlich auf die Zeit des Niederganges der Merowinger stützen. Da uns gerade mit dem Auftreten der Placita-Urkunden eine größere Anzahl derselben erhalten ist, so schließen wir daraus, daß auch eine größere Zahl vorhanden gewesen sein muß, und dies beweist, daß diese Art der Rechtsprechung am Königshof etwas Neues war, dessen Vorzüge man sich zu sichern suchte.

IV. Die Angaben über die Beisitzer im Königsgericht sind am ausgiebigsten in den ersten Merowinger-Urkunden und werden gegen das Ende derselben immer spärlicher, in zweiter Linie stehen die Angaben in den Placita der Majordomus, in dritter Linie diejenigen in den Placita aus der Königsherrschaft Karl d. Gr. In gleichem Maße sehen wir die Zahl der Placita überhaupt abnehmen im Verhältnis zu den andern uns erhaltenen Urkunden. In den Beisitzern am Königsgericht erkennen wir auch die ordnende Hand der Karolinger. In den ersten Placita-Urkunden der Merowinger fanden wir ein buntes Gemisch von Hofbeamten, bei König Karl d. Gr. werden außer den Bischöfen nur Regierungsbeamte genannt, nämlich Herzöge, Grafen und einmal die Scabinen, die jetzt von den königlichen Beamten, den Grafen, auf Lebenszeit zu Richtern erwählt wurden. Auch durch diese Verhältnisse werden wir darauf

hingeführt, daß das Königsgericht in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts etwas Neues war, wobei man nach festen Formen suchte, die erst unter den Karolingern gefunden wurden.

V. Als Beweismittel hat in der ganzen Periode die Urkunde gegolten. Die Privaturkunde läßt unter den Karolingern eine Rückkehr zur volksrechtlichen Auffassung erkennen, während die Königsurkunde nicht mehr dieselbe strenge Beweiskraft bewahrte, wie in den Placita der Merowinger. Die Verhandlungen aus den Jahren 759 und 797 vor König Pippin und Karl d. Gr. zeigten eine sehr freie Behandlung der Königsurkunde, Pippin gestattete die Vorführung von Zeugen gegen eine Königsurkunde, Karl läßt gerichtlich zwei Entscheidungen aufheben, welche durch Königsurkunden bekräftigt waren, da sich die Voraussetzungen als unrichtig ergeben hatten. Diese beiden Fälle beweisen eine bedeutende Fortentwicklung gegenüber den strengen Bestimmungen der Lex Ribuaria im 7. Jahrhundert, welche den Karolingern zuzuschreiben ist.

VI. Die königliche Gerichtsurkunde hat ihre ursprüngliche Bedeutung verändert. Die Arnulfinger waren hierbei besonders thätig, denn schon der Majordomus Karl stellte im Jahre 710 solche Urkunden aus, ebenso Karlmann im Jahre 746, und von Pippin als Majordomus sind bereits vier Gerichtsurkunden erhalten. Es zeigt sich darin der wachsende Einfluß der Arnulfinger, denn noch im Jahre 710 wurde eine Gerichtsurkunde des Majordomus Grimoald im Königsgericht bestätigt; parallel damit geht, daß mit dem Majordomus Karl die Zeugen unter den übrigen Urkunden verschwinden, während die früheren Urkunden wie Privaturkunden Zeugenunterschriften trugen, soweit die Beglaubigung derselben erhalten ist.

VII. Die Arnulfinger lebten nach ribuarischem Recht, da sie aus Austrasien stammten, und sobald sie zur Herrschaft kamen, haben sie auch den ribuarischen Gebrauch auf die Ausfertigung der königlichen Gerichtsurkunden übertragen, indem dieselbe von der königlichen Kanzlei auf die Kanzlei des Pfalzgrafen überging. Dies ist ein neuer Beweis dafür, daß die Karolinger rasch und selbständig in der Umwandlung des Gerichtswesens vorgegangen sind.

VIII. Der erste Fall des Gerichtszeugnisses fällt unter Chodevech III., also nach der Schlacht bei Testri, der erste Gerichtszeuge ist der Pfalzgraf. Der Gerichtszeuge im zweiten Falle ein Mann, der bei dem Majordomus die Stelle des Pfalzgrafen einnahm. Erst unter Karl d. Gr. tritt ein Graf auf. Da wir nun entsprechend dem ribuarischen Recht das Gerichtsschreiberwesen am königlichen Hof unter den Karolingern in die Hände des Pfalzgrafen übergehen sahen, so schließen wir daraus, daß auch das Gerichtszeugnis an das ribuarische Recht angeknüpft hat und so dem Arnulfingischen Hause zuzuschreiben ist.

IX. Der volksrechtliche Prozeß bewegt sich zwischen den Parteien in den strengsten Formen. Im Königsgericht tragen sie gewöhnlich dem König ihre Klage vor mit „climenciae regni nostri suggessit“, seltener kommt ein „interpellare“ oder „repetire“ dem Angeklagten gegenüber vor. In der Untersuchung hat das Königsgericht den freiesten Spielraum, König und Beisitzer richten Fragen an die Parteien, Urkunden werden geprüft. Nie ist die Rede von einem zweizüngigen Urteil, welches im Volksgericht dem Beweis vorhergeht, nur einmal kam überhaupt ein zweizüngiges Endurteil vor, welches durch indiculus regalis die Sache an das Volksgericht verwies. Nie ist die Rede von einem Verlangen der Parteien an den Richter zu sagen was Rechtens sei, sondern, wenn der König und seine Richter den Beweis für erbracht halten, so geben sie selbst das Endurteil ab. Eine große Zahl von Beweismitteln ist in Gebrauch; Zeugen, Privat- und Gerichtsurkunden, einzelne Personen werden zum Schwur herangezogen, ein Gottesgericht muß entscheiden, einmal erscheint sogar der Graf mit 44 Scabinen; doch bewegt sich die Wahl der Beweismittel nie in bestimmten Formen. Wir sehen nicht die geringste Gefahr, der die Parteien sich bei ihren Aussagen aussetzen, Urkunden werden anerkannt, nicht anerkannt, bald tritt das Gerichtszeugnis ein, bald werden Vertrauensmänner (boni, veraces, magnifici viri) gewählt, schließlich wird das Urteil abgegeben und dabei besonders aufgezählt, welche Gründe dasselbe bestimmt haben. Alle Formen des Volksrechts kommen auch im Königsgericht vor, doch so, daß das Maß, in dem das Volksrecht zur Geltung kommen soll, von dem Belieben des Richters abhängt; besonders in den ersten Placita-Urkunden tritt das Volksrecht in den Vordergrund und verschwindet dann mehr und mehr. Auch dies ist ein Zeichen, daß das Königsgericht bei seinem Auftreten eine Neuerung war, welche sich erst allmählich Bahn brach und deshalb an die gegebenen Formen des Volksrechts anknüpfte.

X. Wir finden im Königsgericht jus aequum gegenüber dem jus strictum des Volksrechts, jus honorarium oder Amtsrecht gegenüber dem jus civile oder Volksrecht, Untersuchungs- oder Inquisitionsverfahren gegenüber dem Verhandlungsprinzip des Volksrechts. Es tritt dieser Unterschied sofort zu Tage mit dem ersten Placitum vom Jahre 658, doch kommen die volksrechtlichen Formen im Beginn häufiger vor. Eine so freie Behandlung des Volksrechts kann aber nicht aus dem Volksrecht selbst hervorgehen, das nur allmählich dem königlichen Einfluß nachgab, wie sich dies am besten an der Lex Ribuaria verfolgen läßt; sie kann vielmehr nur dem absoluten Königtum entspringen, das sich bei der Reichsgründung der Merowinger in Anlehnung und Nachahmung römischer Verhältnisse hervorgebildet hat. Dadurch hat das Amtsrecht

einen bedeutenden Vorsprung vor dem Volksrecht gewonnen, und dieser absoluten Gerichtsbarkeit der Merowingischen Könige wird erst durch die Großen des Reiches eine Schranke in dem Königsgericht gesetzt. Das Vorbild für ein freieres Verfahren hatte sich im geistlichen Gericht erhalten, und die Karolinger übernahmen den weiteren Ausbau des begonnenen Werkes, als sie an die Spitze der Großen des Reiches getreten waren.

XI. Die Placita-Urkunden geben uns nur Aufschluß über die Civiljurisdiktion, denn besonders bei Entscheidungen über Grundbesitz mußte es von Wichtigkeit sein, das Urteil des Königsgerichts aufzubewahren. Bei der materiellen Richtung der Zeit, wie sie Gregor von Tours uns schildert, konnten sich leicht die Großen des Reiches mit diesem ersten Erfolg, der ihr Besitztum vor Willkür schützte, begnügen. Über Kriminaljurisdiktion besitzen wir in den Urkunden keine Angaben, wir finden nur in einer Formel, welche einen Raubanfall bespricht, einen Anhalt. Da wir in dieser Zeit überhaupt eine Trennung von Civil- und Kriminaljurisdiktion nicht festhalten können, so müssen wir nach Analogie der erwähnten Formel annehmen, daß in Kriminalfällen die Verhandlung vor dem Königsgericht ähnlich gewesen ist. War der Fall entschieden, die Strafe verbüßt, so verlor der Prozeß an Interesse und damit auch die Urkunden. Jedoch mußten auch über Kriminalfälle Urkunden ausgestellt werden; denn da im Königsgericht nach Amtsrecht entschieden wurde, so wird es in den meisten Fällen an Zeugen gefehlt haben, welche die Entscheidung des Königsgerichts auf weitere Entfernung hin bekundeten, während eine unscheltbare Königsurkunde diese Aufgabe sehr gut übernehmen konnte.

Anders verhält es sich mit politischen Verbrechen, die wir von Kriminalfällen trennen müssen, wenn damals auch von einer solchen Scheidung nicht die Rede ist. Daß in solchen Fällen ein Königsgericht abgehalten wurde, lehrt uns nicht einmal eine Formel. Alles spricht aber dafür, daß die Bestrafung solcher Verbrechen am längsten in der Hand des Königs oder in der des Majordomus, der die Regierungsgewalt an sich gerissen hatte, geblieben ist. In diesem Falle genügte ein einfacher Vollstreckungsbefehl des Königs. Erst nach der Usurpation des Königsthrones durch die Karolinger können wir nachweisen, daß ein Urteil der Großen eingeholt wurde, und erst unter König Karl d. Gr. läßt sich feststellen, daß Urkunden darüber ausgestellt wurden. Damit hat das Königsgericht eine neue Entwickelung genommen, denn während wir für die früheren Perioden im Königsgericht nur Civilfälle urkundlich nachweisen konnten, und nur möglicherweise auch Kriminalfälle in unserem Sinne in den Bereich desselben gehörten, werden unter den

Karolingern auch politische Verbrechen vor das Königsgericht gezogen. Es wird nun die gesamte Gerichtsbarkeit von dem König im Verein mit den geistlichen und weltlichen Großen des Reiches geübt.

XII. Wir konnten somit eine fortlaufende Entwickelung in dem Auftreten des Königsgerichts verfolgen und dieselbe auf den Einfluß der Karolinger zurückführen. Mit Ausbildung des Civilprozesses am Königshof galt es das Arnulfingische Haus über die Großen des Reiches und zuletzt über das Königshaus der Merowinger zu erheben, mit dem Eintreten des politischen Prozesses in das Königsgericht handelte es sich darum, herauszutreten aus den engen Grenzen des Frankenreiches zu einer Weltpolitik und sich hierzu die Zustimmung und Unterstützung der geistlichen und weltlichen Großen zu sichern. In der weiteren Entwickelung werden wir eine Bestätigung hierfür finden. Die Großen des Reiches, einmal in die politischen Prozesse hineingezogen, werden von den neuen Interessen in Anspruch genommen, sodaß nun die Civilgerichtsbarkeit mehr in den Hintergrund tritt. Die Herrscher gewannen mit dieser Wandelung eine größere Selbständigkeit in der Civiljurisdiktion, und die größere Bildung, welche im Karolingischen Reich sich verbreitet, befähigte auch die Großen des Reiches mehr an den politischen Fragen und Bewegungen teilzunehmen.

Dritter Teil.

Das Königsgericht im neunten Jahrhundert.

Wir haben mit dem Jahre 800 einen neuen Abschnitt begonnen, weil auch in der geschichtlichen Entwickelung mit der Kaiserkrönung Karls des Großen eine neue Epoche angeht, die notwendig, wie in allen Lebenäußerungen eines Volkes, so auch in dem obersten Gerichtshof desselben zu kräftigem Ausdruck kommen muß. Ein solcher Abschnitt bezeichnet aber zugleich den Abschluß einer voraufgegangenen Entwickelung. Wenn wir also neue Elemente im Königsgerichte auftreten sehen, so werden die Wurzeln hierzu in der voraufgehenden Periode zu finden sein. Das Charakteristische für diese Zeit ist, daß die Formen des Gerichtsverfahrens nach Amtsrecht am Königsgericht die Oberhand gewinnen und sich vom Königsgericht auf weitere Gebiete ausdehnen. Der Pfalzgraf, die Missi des Kaisers, und schließlich auch die Grafen, werden mehr und mehr zu gerichtlicher Thätigkeit nach Amtsrecht herangezogen; der Kaiser entscheidet auf Grund ihrer Untersuchungen oder bestätigt ihre Urteile.

Erstes Kapitel.

Die Diplome der Kaiser Karls des Großen und Ludwigs des Frommen.

Wir waren in der vorigen Periode in der Lage eine größere Anzahl Placita-Urkunden der Betrachtung zu Grunde legen zu können, also Aufzeichnungen der gerichtlichen Verhandlungen in der den Gerichtsurkunden von Anfang an eigentümlichen Form. In dieser Periode sind wir hauptsächlich auf Diplome angewiesen, d. h. auf Entscheidungen des Kaisers, in welche meist eine ausführliche Darstellung der vorausgegangenen Verhandlungen aufgenommen wurde. Es bleibt dann festzustellen, ob

diese Überlieferung der Entwickelung des Königsgerichtes entsprechen kann. Die Diplome gehen aus der kaiserlichen Kanzlei hervor; es würde die größere Anzahl derselben auf ein Überwiegen des geistlichen Einflusses hindeuten gegenüber den Gerichtsurkunden, die von Laien ausgefertigt wurden.

Das erste Diplom vom Jahre 802, welches uns von Karl d. Gr. als Kaiser erhalten ist[1] handelt über eine Klage um Abgaben an die Kirche. Der Kaiser sitzt zu Gericht nach der alten Formel „ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda“, er hört die Bitten der Geistlichen an, welche mit Genehmigung des Bischofs vor ihm erschienen, und läßt, nachdem er die Sache sorgfältig untersucht, sowie die zu Abgaben verpflichteten Güter in den Urkunden der Kirche gefunden hatte, ein Verzeichnis der Güter aufsetzen, welche Abgaben zu leisten haben. Er befiehlt dann, daß der Bischof die Beneficien derer, welche seinen Befehlen zuwider handeln, einziehen solle, bis auf die Zeit, wo dieselben vor ihm erscheinen würden, denn der, welcher die Abgaben vernachlässigte, soll auch des Landes verlustig gehen. Es fällt auf, daß weder die Angeklagten noch die Beisitzer erwähnt werden. Der Kaiser sagt, daß er den Fall genau untersucht und die Urkunden geprüft habe, und er behält sich die Entscheidung bei Zuwiderhandlungen vor. Nach dem Wortlaut des Diplomes untersucht also der Kaiser selbst die Anklage und entscheidet auf Grund der vorgezeigten Urkunden.

Weitere Aufklärung giebt uns ein Brief Karls d. Gr. an das Martinskloster von Tours.[2] Ein Priester war im Gericht des Missus, Bischof Theodulf, verurteilt worden, und hatte sich in das Kloster geflüchtet. Dieses verweigerte trotz kaiserlichen Befehls die Herausgabe, indem es im Namen des verurteilten Geistlichen nach dem Beispiel des Apostel Paulus an die Entscheidung des Kaisers appellierte. Bischof Theodulf richtete an den Kaiser ein Schreiben, worin er sich über diesen Fall beklagte. Den Tag darauf erhielt Karl in derselben Angelegenheit ein weiteres Schreiben des Klosters. Beide Schreiben hat er sich vorlesen lassen, und entschied er, daß eine Appellation nach gesprochenem Urteil nicht zulässig sei. Da jedoch das Kloster das Reklamationsrecht besaß, befahl der Kaiser die Auslieferung des Geistlichen an den Missus, der diesen vor ihn bringen sollte zur Entscheidung der Frage, ob das Urteil ein gerechtes gewesen wäre. Auch die Mönche, als Verächter seines Befehles, forderte er vor seinen Richterstuhl. In dem Schreiben an das Kloster tritt uns die Persönlichkeit Karl d. Gr. entgegen, der wichtige Fragen mit richtigem Takt entscheidet. Zum erstenmal sehen wir, daß

[1] Bouquet 5, 767. [2] Bouquet 5, 628; a. 801—804.

der Kaiser auf zwei Schreiben hin eine Entscheidung trifft. Wir überblicken den Verlauf eines längeren Rechtsfalles, das Urteil des Missus, Bericht an den Kaiser über die Aufnahme des Verurteilten in das Kloster, Befehl des Kaisers zur Auslieferung; die beiden Schreiben des Bischofs und des Klosters, die Entscheidung des Kaisers, der Befehl an den Missus, den Verurteilten vor den Kaiser zu bringen, die Vorladung der Mönche. Die Beteiligung von Beisitzern des Gerichts, wie wir auf diese aus dem Eingang der Narratio des vorigen Diploms noch hätten schließen können, welche in der gewohnten Form der Placita-Urkunden gehalten war, wird hier nirgends angedeutet.

Dieses Diplom fällt in die Jahre 801—804. Wie anknüpfend daran finden wir im Jahre 805 zum erstenmal Karl d. Gr. ordnend in das Reklamationsprivileg eingreifen, welches unter den Merowingern und Karolingern in den Mundbriefen auftritt. Danach soll der, welcher nach erfolgtem Urteil reklamiert, unter Gewahrsam vor den Kaiser gebracht werden. Im Jahre 810 werden dann Bestimmungen gegen den Mißbrauch des Reklamationsprivilegs getroffen.

In einem dritten Diplom[1] entscheidet Karl d. Gr. die Klage des Abtes von Fulda gegen die Eingriffe der Bischöfe entsprechend dem Privilegium des Papstes Zacharias und der Bestätigung desselben durch König Pippin, zu Gunsten des Abtes, zur Ehre des päpstlichen Stuhles und aus Achtung vor seinem Vater. Es werden hier persönliche Beweggründe hervorgehoben, welche dem Kaiser sonst fernlagen. Seine Ehrerbietung vor dem Papste ging nicht so weit, daß er sich zu einer Drohung verstanden hätte, den Übertreter seiner Befehle mit der Strafe zu belegen, welche der Papst in dem Privilegium verkündet hatte. Gerade nach den vorhergehenden Diplomen würde der Kaiser die Übertreter seiner Befehle vor den eigenen Richterstuhl gezogen haben, so daß dieses Diplom aus inneren Gründen in den Rahmen des Königsgerichts nicht hineinpaßt, wie es auch nach den neuesten Forschungen als „gefälscht oder völlig überarbeitet"[2] bezeichnet wird. Dies tritt noch mehr hervor in einem Diplom Karl d. G.[3], durch welches er einen Diöcesanstreit zwischen dem Patriarchen von Aquileja und dem Erzbischof von Salzburg entscheidet. Beide geistlichen Würdenträger erschienen vor dem Kaiser und beriefen sich für den Anspruch auf Kärnthen auf Urkunden, der Patriarch auf Synodalbeschlüsse, die vor dem Einfall der Langobarden in Italien erlassen waren, der Erzbischof auf Privilegien der Päpste. Der Kaiser aber erkennt

[1] Dronke 128.

[2] Julius Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen, Gotha 1879, S. 332, ad. II. Fulda und seine Privilegien.

[3] Ughelli 5, 36, a. 811.

beide Ansprüche als gleichberechtigt an und teilt Kärnten zwischen Aquileja und Salzburg. Ein solcher Entscheid spricht nicht für den Wortlaut des vorhergehenden Diploms, nach diesem würde der Kaiser Synodalbeschlüsse nicht auf gleiche Linie mit Papstprivilegien gestellt haben. Das Diplom zeigt Anklänge an ein Placitum, die Geistlichen erscheinen vor dem Kaiser in heftigem Streit über die Ansprüche auf Kärnten, der Patriarch beruft sich auf eine Urkunde, ebenso der Erzbischof. Nun beginnt die persönliche Thätigkeit Karls, er hört die Streitfrage an, er untersucht sie, er befiehlt die Teilung des Gebietes, er erläßt den Ausführungsbefehl, nachdem von ihm die Entscheidung gefällt ist, und heißt die Parteien sich bei seinem Urteil beruhigen, da er eine gerechtere Entscheidung nicht finden könne. Sechsmal wird in der Urkunde „nos“ gebraucht, dadurch die Person des Kaisers ganz auffallend hervorgehoben.

Im Jahre 812 erläßt Karl d. Gr. einen Befehl an acht Grafen[1], der uns weitere Schlüsse erlaubt. Der Kaiser hatte Spanier in sein Reich aufgenommen und ihnen unbebautes Land auf 30 Jahre und mehr angewiesen. Diese beklagten sich bei Karl d. Gr., daß sie von den Grafen bedrückt würden und daß ihnen einige Gehöfte weggenommen worden seien. Karl sendet einen Missus an seinen Sohn, den König Ludwig von Aquitanien, um ihm den Fall auseinander zu setzen; den Grafen aber wird vorgeschrieben wie die Spanier zu behandeln wären, es solle denselben beim Zorn des Kaisers das entrissene Gut wiedergegeben werden. Gerade von Karl d. Gr. als König haben wir auch früher Diplome angeführt, in diesen wurden aber in bestimmter Weise auf frühere Entscheidungen des Königsgerichts hingewiesen, sodaß durch diese Diplome nur eine Bestätigung des Königsgerichts erfolgte.[2] Eine straffere Handhabung seiner richterlichen Gewalt zeigte Karl d. Gr. auch durch das Kapitular über Versäumen des Heerbanns und den Herisliz.[3] Ergänzen können wir diese Steigerung der kaiserlichen Autorität durch seine durchgreifende Umbildung des Rechtswesens.[4] Auf dem Gebiet des Volksrechts fällt hierher die Einführung der Bannitio, der Zwangsvollstreckung

---

[1] Bouquet 5, 776.

[2] Bouquet 5, 733, a. 775; Beyer, M. Rh. Urkb. S. 41, Nr. 37, a. 797.

[3] LL. I, 162. Capit. Aquisgr. a. 810, c. 11 und 12.

[4] Sohm, fränk. R. und G. Verfass.; Brunner, die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1872 ad. IV, die Reformen der christlich fränkischen Zeit. Wir sehen hierin nicht mit Sohm, Fränkisches und Römisches Recht, Weimar 1880 S. 9 fg. eine Vernichtung sämtlicher Stammesrechte gegenüber dem salischen Frankenrecht, sondern nur die Entwickelung eines alle Stämme umfassenden Amtsrecht gegenüber den einzelnen Volksrechten.

im Ungehorsamsverfahren, des Legitimationsverfahrens der Zeugen, der Maßregeln gegen die Mißbräuche des Eidesbeweises, der vollständigen Übertragung der Pfändung von den Mobilien auf die Immobilien, also die missio in bannum als einzige Exekutivform. Für das Amtsrecht ist das Schöffenkolleg im gebotenen Ding, die Organisation der ordentlichen Missi und Ausstattung derselben mit Exekutionsgewalt auf Karl d. Gr. zurückzuführen.

Von Ludwig dem Frommen ist uns eine Reihe von 30 Diplomen über gerichtliche Entscheidungen erhalten, welche dem Zeitraume vom Jahre 816 bis zum Jahre 838 umfassen.

Zunächst sehen wir den Kaiser nach dem Prinzip der Billigkeit, dem jus aequum oder honorarium, entscheiden, wie dies schon sein Vater gethan. Im Jahre 816 erschienen Spanier vor dem Kaiser und beklagten sich[1], daß bei Überweisung von Land die Mächtigeren von ihnen besondere Urkunden erhalten hätten, auf Grund derer sie selbst bedrückt würden. Es bezieht sich dies wohl auf den Entscheid Karls d. Gr. vom Jahre 812. Ferner klagten sie, daß man ihnen das Land, welches ihnen gegen Kommendation als Aftervasallen der Grafen und deren Vasallen, sowie der Vasallen des Kaisers übergeben wäre, zu entreißen suche. Der Kaiser erkennt die Klagen als gerecht an und bekräftigt die Ansprüche der Spanier durch eine Urkunde, welche im königlichen Archiv niedergelegt wird, um weitere Klagen leichter entscheiden zu können. Sieben Abschriften sollten dort aufbewahrt werden wo die Spanier sich niedergelassen hatten. Im Jahre 831 erscheint der Bischof von Vienne vor Ludwig[2]; er legt die Schenkungsurkunde eines Klosters und Überweisung desselben an den Bischof vor, nebst Bestätigungs-Urkunden der Könige Theuderich und Gunthram, indem er behauptet, daß ihm das Kloster widerrechtlich entrissen worden sei. Ludwig erkennt den Antrag des Bischofs als gerechtfertigt an, stellt ihm das Kloster wieder zu und verheißt ihm die Immunität. Gerade dieser letzte Fall war in früherer Zeit häufig Gegenstand eines Königsgerichts gewesen; zuletzt sind uns noch von König Pippin[3] und Karl d. Gr. als König[4] solche Placita erhalten.

Für die Art der Untersuchung ist nur das inquirere und investigare gegeben[5], welches wir im Königsgericht seit dessen Auftreten gefunden haben. Da die Abgesandten des Kaisers das Beweismaterial für die kaiserliche Entscheidung zu erbringen hatten, so entnehmen wir daraus, daß sie den Inquisitionsbeweis nach Amtsrecht anstellten und hierzu mit

---

[1] Bouquet 5, 486. [2] Bouquet 5, 570. [3] Bouquet 5, 697, a. 752.
[4] Cod. Lauresh. 1, 9, a. 772. [5] Mittelrh. U. B. 1, 59, a. 821.

der auctoritas inquirendi durch ein spezielles Mandat, einen indiculus inquirendi, ausgestattet waren.[1] Als Abgesandte werden ein Vasall, ein Missus, ein Graf und zwei bis drei Missi genannt. Der Vasall[2] wird gesandt bei der Klage eines einfachen Unterthanen, ein Missus[3] bei der Beschwerde eines Vasallen, ein Graf[4] wird beauftragt bei der Beschwerde eines Abtes, bei Klagen gegen den Fiskus oder niedere Beamte. Als sich ein Abt über einen Grafen beklagt[5], werden drei Missi mit der Untersuchung betraut: ein Bischof, ein Abt und ein Graf. Bei drei Klagen von Bischöfen[6] werden zwei bis drei Männer abgesandt, und jedesmal steht ein Bischof an ihrer Spitze; zweimal werden dieselben als Missi bezeichnet. Ludwig der Fromme überschreitet die bisherigen Grenzen des Königsgerichts, indem er durch seine Missi den Inquisitionsbeweis über das ganze fränkische Reich ausbreitet. In den letztangeführten sieben Diplomen beauftragt der Kaiser seine Missi mit Untersuchung des streitigen Falles, um auf Grund derselben seine Entscheidung treffen zu können, es handelt sich dabei um Klagen gegen kaiserliche Beamte und den Fiskus.

Ein System ist in diesen sieben Fällen nicht zu verkennen; die Zahl und Bedeutung der mit der Untersuchung beauftragten Männer ist nach dem Stande von Kläger und Beklagten abgewogen. Daß solche Fälle öfter vorgekommen sind, beweist eine Formel[7], welche eine Entscheidung auf Grund einer Untersuchung durch Missi des Kaisers enthält und so auf verlorene Diplome schließen läßt.

Acht weitere Diplome, ebenfalls über den Zeitraum vom Jahre 816 bis 832 ausgedehnt, geben uns nähere Bestimmungen über den Inquisitionsbeweis unter Ludwig dem Frommen. Sie bestätigen den Gebrauch der Abgesandten. Missi, und zwar ein Bischof und ein Graf, werden nur einmal bei der Klage eines Bischofs[8] entsandt, zwei Hofbeamte werden abgeschickt bei der Klage eines Abtes[9] gegen einen Intendanten der Krongüter; bei der Klage eines Grafen[10] gegen einen Intendanten wird die Untersuchung zuerst dem Kaiser Lothar übertragen, dann von

[1] Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, Exkurs über die gerichtlichen Indiculi regales.

[2] Mittelrh. U. B. 1, 59, a. 821. [3] Bouquet 6, 569, a. 831.

[4] Wartmann, Urkb. von St. Gallen 1, 225, a. 818.

[5] Schöpflin 1, 75, a. 831.

[6] Ughelli 2, 201, a. 820; Schöpflin 1, 68, a. 831; Bouquet 6, 587, a. 833.

[7] Rozière Nr. 447 . . . quidam homines . . . coram nobis questi essent . . . et nos hoc ita verum esse, fidelibus missis nostris illo et illo inquirentibus et nobis renuntiantibus, comperissemus, jussimus . . .

[8] Mon. Boica 28, 13, a. 820. [9] Sickel Reg. L. 250; Martene 2, 24, a. 827.

[10] Mon. Boica 31, 48, a. 822.

einem Großen und mehreren Vasallen vorgenommen. In den anderen weniger wichtigen Fällen[1] wird ein Graf, ein Seneschall, ein Vasall mit der Untersuchung betraut.

Der Auftrag lautet nur in den letzten Diplomen auf eine Untersuchung „per meliores et veraciores homines“ und im Jahre 827 „per circummanentes utriusque partis“, in den übrigen Fällen nur allgemein auf eine sorgfältige Untersuchung. Der Bericht der Abgesandten gründet sich aber in den letzten acht Fällen auf eine Untersuchung „relatione bonorum hominum; per pagenses et veraces hominès; per pagenses loci illius adhibitis, quibus inter eos maxima fides habebatur; per homines bonae fidei; per veraces homines pagenses scilicet loci illius“; einmal im Jahre 822 „per comitem et ceteros nobiles ac veraces homines circa manentes“, Ausdrücke, welche anzeigen, daß nicht Parteien nach Volksrecht ihre Zeugen stellten, sondern daß der Missus kraft Amtsrecht eine Auswahl der Zeugen traf nach ihrer Glaubwürdigkeit, also wesentlich nach dem Besitz. Im Jahre 822 heißt es nun in der Dispositio des Kaisers „sicut inquisitum et testificatum est“, im Jahre 828[2] in der Expositio von dem untersuchenden Grafen „sicut per illos pagenses et veraces homines per sacramentum invenire potuit“, und im Jahre 832[3] ebenfalls in der Expositio „sicut relatione bonorum hominum circa fines consistentium cum sacramenti assertione invenerat“. Es liegen also drei Zeugnisse vor, daß die Aussagen der zur Untersuchung von den Abgesandten des Kaisers herangezogenen Männer eidlich bekräftigt wurden, während über die Art der Ablegung des Eides nichts angegeben ist.

Weitere Aufklärung werden uns drei Formeln und ein Diplom bringen. Nach einer Formel[4] beschloß Ludwig der Fromme mit den Großen seines Reiches, durch das ganze Land Abgesandte zu schicken, die später als Missi bezeichnet werden, um Mißbräuche der Grafen und Missi zu untersuchen und abzustellen. Die Urkunde, aus welcher diese Formel entnommen,

---

[1] Mittelrh. U. B. 1, 57, a. 816; Mon. Boica 31, 43, a. 819; Wartmann. Urkb. von St. Gallen 1, 249, a. 821.

[2] Neugart C. Alem. 1, 196, a. 828. [3] Bouquet 6, 584.

[4] Rozière II Nr. 449 (Carpent. Nr. 43). Ludwig d. Fr. giebt selbst als Grund der Aussendung der Missi die Untersuchung und Abstellung von Mißbräuchen der Missi und Grafen an, nirgend ist eine Andeutung vorhanden, daß der Zweck vorgelegen hätte, den Einfluß des fränkischen Rechts weiter auszudehnen, wie dies Sohm, Fränkisches und Römisches Recht, Weimar 1880, Seite 18 annimmt. Da Karl d. Gr. in Bayern treue Vasallen fand, welche öffentlich als Ankläger gegen ihren Herzog Tassilo auftraten, als derselbe seine beschworenen Vasallenpflichten vernachlässigte, so konnte er sowohl als Ludwig d. Fr. auch bayrische Grafen einsetzen und brauchte nicht Franken allein heranzuziehen, wie dies Sohm l. c. angiebt; der ganzen Politik der Karolinger entsprach es mehr an lokale Verhältnisse anzuknüpfen.

ist abgefaßt, um auf Grund der Berichte dieser Königsboten durch kaiserlichen Entscheid die aufgedeckten Mißbräuche der kaiserlichen Beamten wieder gutzumachen, und knüpft an einen Fall an, wo ein Mann durch einen Grafen unrechtmäßig zum Sklaven gemacht worden war. Vom Jahre 819 haben wir ein Diplom[1], worin sich drei Leute bei einem Grafen und einem Missus des Kaisers beklagen, daß bei der Einziehung von Gütern ihre Besitzungen mit konfisziert worden wären, obgleich sie sich nichts hätten zu Schulden kommen lassen. Die Missi im Verein mit Vasallen des Kaisers hatten nach Recht und Billigkeit eine genaue Untersuchung unter Hinzuziehung glaubwürdiger Leute angestellt und dem Kaiser berichtet, daß die Einziehung der Güter unrechtmäßig erfolgt sei, worauf der Kaiser dieselben zurückzustellen befahl. Solche Klagen mußten vielfach vorgekommen sein, denn wir finden zwei Formeln darüber. Dieselben sind nicht datiert, doch sind die Persönlichkeiten der Missi der einen Formel[2], Erzbischof Hetti und Graf Adalbert, für das Jahr 825 von Pertz nachgewiesen, während Baluze sich für das Jahr 823 entschieden hat.[3] Es beklagt sich darin ein Mann bei den Missi, daß seine Großmutter unrechtmäßig einem Krongut als Unfreie zugeteilt worden sei, und eine Untersuchung unter Hinzuziehung glaubwürdiger Männer führt zu einer günstigen Entscheidung. Die zweite Formel[4] zeigt so wörtliche Übereinstimmung mit dem Diplom vom Jahre 819, daß wir sie auch dieser Zeit zurechnen müssen. Darin klagen zwei Männer vor den kaiserlichen Missi, zwei Grafen, daß ein Abt ihre Güter unrechtmäßig in Besitz genommen habe; die Untersuchung wird durch glaubwürdige Leute geführt und zu Gunsten der Kläger entschieden.

Der überwiegende Teil der angeführten Diplome Ludwigs des Frommen handelt von Klagen gegen den Fiskus oder gegen königliche Beamte. Es hat somit den Anschein, als ob Klagen gegen den Fiskus im Königsgericht nicht angebracht werden durften, sondern auf den Petitionsweg angewiesen waren.[5] Es würde die Erledigung dann durch die kaiserliche Kanzlei erfolgt sein, sodaß dadurch Diplome an Stelle der Placita-Urkunden getreten wären. Jedoch läßt sich urkundlich nachweisen, daß Klagen gegen den Fiskus wie andere Klagen behandelt wurden.[6] Zwei

---

[1] Wilmans Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1, Nr. 4.
[2] Rozière 450 (Carpent. 49).
[3] Sickel Reg. L. 239; Rozière 450 Note a.
[4] Rozière 452 (Carpent. 42).
[5] Roth, Beneficialwesen S. 222; Feud., S. 225; Sohm, R. u. G. Verf. S. 26 fg.
[6] Loening, Deutsches Kirchenrecht 2, 755, Anhang II, dessen kurze Angaben hier durch weitere Beweise ergänzt werden, da die Frage für das Königsgericht von großer Wichtigkeit ist.

Fälle haben wir schon früher besprochen. Im Jahre 710 klagt das Kloster St. Denis im Königsgericht vor Childebert III.[1] wegen eines Zolles, der von den Beamten des Majordomus Grimoald und dem Grafen von Paris gegen die Bestimmungen eines königlichen Privilegs unrechtmäßigerweise eingezogen war. Es ergeht das Urteil im förmlichen Königsgericht unter Zustimmung des Majordomus, daß die Beamten des Majordomus feierlich in Vertretung des Fiskus den Zoll an das Kloster wieder übertragen sollten. Im Jahre 746, während der Regierung Childerich III., saß der Majordomus Karlmann feierlich zu Gericht.[2] Ein Abt berichtete, daß sein Kloster von Pippin eine Besitzung erhalten hätte, die ihm jetzt unrechtmäßig vorenthalten würde. Karlmann prüft die Schenkungsurkunde, erkennt sie als richtig an und überträgt mit Halmwurf das Besitztum auf den Abt, das Gericht bestätigt dies dann durch ein Urteil für alle Zeiten. Von Karl d. Gr. haben wir ein Diplom[3], nach dem Vasallen des Kaisers von Geistlichen angeklagt werden, weil sie den Zehnten für ein Beneficium nicht bezahlten. Der Kaiser entscheidet zu Gunsten der Kirche. Karl d. Gr. hebt bei dieser Gelegenheit hervor, daß er zu Gericht saß. Ein förmliches Königsgericht mit Beisitzern ist allerdings für diesen bestimmten Fall nicht nachzuweisen, vielmehr hat nach diesem Diplom der Kaiser selbst die Entscheidung gefällt und bei Zuwiderhandeln sich das Urteil vorbehalten. Jedenfalls ist in der Behandlung der Klage gegen kaiserliche Vasallen in den Diplomen kein Unterschied zu bemerken gegen die Behandlung anderer Fälle; Klagen gegen den Fiskus liegen in Diplomen aber nicht vor. Dagegen ist uns ein Placitum vom Jahre 782 erhalten[4], in dem es sich um ein königliches Kloster handelt, welches von den Söhnen eines gewissen Lambert in Anspruch genommen wird. Der königliche Missus erscheint mit den Scabinen des Moselherzogtums nebst Zeugen und berichtet, daß das streitige Kloster von dem Majordomus Karl und dem König Pippin als Beneficium an Bischöfe verliehen worden sei, von diesen wäre es durch Urkunde an die Kirche von St. Peter bei Trier überwiesen worden und von dort aus sei zur Zeit Pippins die Einsetzung des Abtes erfolgt. Im Gericht des Missus war das Urteil, von Scabinen und Zeugen erhärtet, ergangen, daß zu Zeiten Pippins Lambert sich mit Gewalt des Klosters bemächtigt und den rechtmäßigen Besitzer, nämlich den Bischof, desselben beraubt hatte. Die Besetzung des Klosters stehe also noch immer dem König und dem von ihm belehnten Bischof zu. Da die Söhne des Lambert nicht urkundlich beweisen konnten, daß sie

[1] DD. I, Nr. 77. [2] DD. I, 2. Abteil. Nr. 16.
[3] Bouquet 5, 767. [4] Forschungen 3, 151.

von König Pippin die Besitzung erhalten hätten, so wurde durch förmlichen Spruch des Königsgerichts dem König das Kloster zu Gunsten der Kirche von St. Peter zugesprochen und von der beklagten Partei zurückgegeben. Das Eigentum des Fiskus wird besonders betont durch „res proprietatis nostre, partibus nostris, nostra legitima vestitura“; es wird zurückgewiesen, daß König Pippin das Kloster abgetreten habe, und nach dem Urteil des Königsgerichts werden noch besonders die Beisitzer mit Namen aufgeführt: 3 Bischöfe, 11 Grafen, 44 Schöffen, der Pfalzgraf und der Umstand, sodaß die Kompetenz des Königsgerichts damit offen ausgesprochen ist. Es konnte dann das Urteil auch gegen den Fiskus ausfallen, wie dies unter Childebert III. und Childerich III. geschehen war; auch trifft die abgewiesene Partei keine Gefahr durch den Prozeß gegen den Fiskus und sie giebt ihr Recht auf ohne die Formen des Volksrechts, so daß sich kein Anhaltspunkt für das Verbot einer Klage gegen den Fiskus findet. Wir sehen nur, daß die Entscheidung über fiskalischen Besitz von dem Missus an das Königsgericht gebracht wurde, wie dies die spätere Entwickelung als Regel bestätigt, wenn auch Ausnahmen stattfinden. Von Ludwig d. Fr. sind allerdings fast nur Klagen gegen den Fiskus und kaiserliche Beamte in Diplomen[1] erhalten, doch wird im Jahre 819 die Klage eines Abtes[2], daß seinem Kloster zur Zeit Karls d. Gr. Besitzungen entrissen worden wären, ganz in derselben Weise erledigt wie die Klagen gegen den Fiskus. Ferner wird im Jahre 820[3] ein Streit zwischen dem Bischof von Spoleto und dem Abt des Klosters Farfa der Entscheidung und Bestätigung des Kaisers vorbehalten. In einer Formel[4], welche auf das Jahr 819 hinweist, klagen zwei Männer gegen einen Abt, und auch hier ist eine Abweichung in dem Verfahren gegenüber den Klagen gegen den Fiskus nicht festzustellen. Übertragung des Eigentums vom Fiskus durch Halmwurf ist allerdings seit dem Majordomus Karlmann nicht mehr nachzuweisen, doch haben wir gesehen, daß das Volksrecht immer mehr vom Königsgericht verschwindet, damit wird auch die Königsurkunde und hier das Diplom an Stelle der Übertragung nach Volksrecht getreten sein. Jedenfalls hat Ludwig d. Fr. Entscheidungen über fiskalisches Gut durch Kapitular der kaiserlichen Entscheidung vorbehalten.[5] Für die spätere

[1] Für Placita aus der Zeit Ludwigs d. Fr., vergl. Roz. 451.

[2] Wilmans 1, Nr. 4.

[3] Fatteschi 287. [4] Roz. 452.

[5] LL. I, 216, Cap. miss. Aquisgr. a. 817: Justitiam faciant de rebus et libertatibus injuste ablatis . . . Si vero vel comis vel actor dominicus vel alter missus palatinus hoc perpetraverit et in nostram potestatem redegit, res diligenter investigata et descripta ad nostrum judicium reservetur.

Zeit haben wir einen Beweis in dem Prozeß von Vermeria[1], daß man Klagen gegen den Fiskus erheben konnte. Nachdem das geistliche Schiedsgericht resultatlos verlaufen war, wird der Prozeß im Königsgericht zwischen Fiskus und Bischof weitergeführt und das Urteil des Königsgerichts zu Gunsten des Fiskus gefällt. Rechtlich konnte dasselbe allerdings auch gegen den Fiskus ausfallen.

Klagen werden danach nicht mehr im Königsgericht entschieden. sondern durch den Kaiser selbst mittelst Diplome auf Grund der Berichte der Missi. Diese Entwickelung können wir bis auf Ludwig d. Fr. verfolgen und sie als eine fortlaufende Erstarkung des Amtsrechts unter den Karolingern nachweisen. Missi treten schon früher bei den Karolingern auf. Der Majordomus Pippin entsendet im Jahre 751[2] zwei Missi, um einen Urteilsspruch des Königsgerichts zu Gunsten des Klosters St. Denis zur Ausführung zu bringen. Auch Karl d. Gr. giebt im Jahre 812 einem Missus[3], dem Erzbischof Johann, den Auftrag, eine Entscheidung zu Gunsten einiger Spanier, welche sich über Bedrückung beim Kaiser beschwert hatten, seinem Sohn Ludwig, König von Aquitanien mitzuteilen und den Grafen zur Nachachtung einzuschärfen. Im Jahre 782 wurde von Karl d. Gr. eine Untersuchung angestellt[4] über ein Gut Suenheim; zwei Missi wurden nach dem Gut geschickt, damit Schöffen und Zeugen an Ort und Stelle ihre Aussage wiederholen sollten. Durch Kabinettsbefehl Karls d. Gr.[5] wird eine Sache den Missi zur Entscheidung überwiesen, ein zweites Mal[6] ohne daß der Weg angegeben wurde, auf dem die Überweisung an die Missi geschah. Wo die Königsurkunde nicht ausreichte, haben die Karolinger sich besonderer Gesandten bedient.

Aus der Zeit Karls d. Gr., etwa um das Jahr 780, ist uns der Bericht eines Missus erhalten[7] über eine Untersuchung, die er auf Grund einer Klage des Bischofs von Marseille an Ort und Stelle angestellt hatte. Er beruft sich dabei auf das Zeugnis freier Männer des Gaues; sein Auftrag lautet: „juxta legis ordinem hoc diligenter inquirere", das würde darauf deuten, daß die Vernehmung selbst nach Volksrecht auf einen assertorischen Eid hin erfolgte, wenn auch die Ladung der Zeugen bei Königsbann geschah. Im Jahre 781 sendet auch Karl d. Gr. in Italien Gesandte ab[8], Erkundigungen einzuziehen über das Gewohnheitsrecht in lombardischen Häfen, um eine Beschwerde abzustellen, wie dies durch

[1] Martene Coll. 1, 169, a. 863. [2] DD. I, 2. Abt. Nr. 23.
[3] Bouquet 5, 776. [4] Cod. Laur. Trad. Nr. 228.
[5] Meichelbeck, Trad. Fris. Ib 82, Nr. 103.
[6] Meich. Trad. Fris. Ib 119, Nr. 181. [7] Martene Coll. 1, 41.
[8] Zacharias Cremon. cp. praef. 3.

die italienischen Verhältnisse wohl geboten wurde. Die Missi wenden sich hier an alte Leute „a veteribus“, um die Verhältnisse unter den langobardischen Königen kennen zu lernen.

Karl d. Gr. hat auch das Amt der ordentlichen Missi dominici eingeführt[1] als Stellvertreter des Königs kraft besonderen Auftrages, der im allgemeinen dahin lautete, das Recht zu wahren, „ad justicias faciendas“. Sie treten konkurrierend mit dem Grafen auf im echten Ding und richten dann nach Volksrecht, sie treten gleicherweise im gebotenen Ding, dem Schöffengericht, auf, und richten dann nach Amtsrecht.[2] Im ungebotenen oder echten Ding schreitet der Missus besonders da ein, wo ein Graf seine Pflichten vernachlässigt hat, aber unter Königsbann. Ausgestattet mit der auctoritas inquirendi et definiendi kann er den Inquisitionsbeweis auch im echten Ding anstellen und richtet dann an die königlichen Scabinen die Urteilsfrage, wie die Kapitularien uns berichten.

Auch die Heranziehung glaubwürdiger Personen zur Untersuchung einer Streitfrage geht von den Karolingern aus, ist aber früher nur vom Königsgericht nachzuweisen. Im Jahre 749 stellt Pippin eine Untersuchung an[3] „tam per bonos homines et magnificos viros quam per jam dictas praeceptiones“, und Karl d. Gr. sagt im Jahre 797[4] „repperimus certissime tam per veraces homines quamque per instrumenta“. Die Kapitularien Karl d. Gr. vom Jahre 808 und 812[5] geben schon Bestimmungen über Heranziehung glaubhafter Leute zum Zeugenbeweise. Ein Beispiel hierfür hatte unter Karl d. Gr. König Pippin in Italien gegeben.[6] Der Stammeshaß der Franken und Langobarden nämlich ließ die volksrechtlichen Beweismittel nicht zur Geltung kommen, es wurden deshalb glaubwürdige Männer vom Grafen vereidigt, um bei Verbrechen durch sie die Zeugen nach Volksrecht zu ersetzen.

Auch die Einführung des Schöffengerichts in den Jahren 770 bis 780[7] geht von Karl d. Gr. aus. Die Schöffen oder scabini sind die königlichen Rachimburgen und finden sie das Urteil im gebotenen Ding nach Amtsrecht, im ungebotenen Ding haben sie nach Volksrecht nur den Urteilsvorschlag, dem die Gerichtsgemeinde die Vollbort zu erteilen hat. Sie bilden aber hier das ständige Rachimburgen-Kolleg, dessen

---

[1] Sohm, Fränk. R. u. G. V. §. 19.

[2] Der Bericht über ein solches Gericht ist uns aus späterer Zeit unter Karl dem Dicken vom Jahre 880 erhalten, Muratori Ant. V, 929.

[3] M. G. DD. I, 2. Abt. Nr. 21. [4] Mittelrh. U. B. 1, 41.

[5] M. G. LL. I, 152, Cap. Noviom. §. 3; ibid. 174, Capit. Aquisgr.

[6] LL. I, 43, Pippini regis capit. Langobard c. 8.

[7] Sohm, fränk. R. u. G. V. §. 16 S. 375.

Zahl aus der Gemeinde, wahrscheinlich nach Wahl derselben, ergänzt werden kann, während die königlichen Schöffen von königlichen Beamten, den Grafen und Missi, nur unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde ein- und abgesetzt werden.

Wie im Königsgericht selbst, so trat bisher auch im ganzen fränkischen Reich das Amtsrecht nur subsidiär neben das Volksrecht. Eine feste Organisation erhalten diese Verhältnisse erst unter Ludwig d. Fr., und bieten die Kapitularien dieses Kaisers hierfür den Beweis.[1] Wir haben gesehen, daß Ludwig d. Fr. seine Regierung damit begann, Abgesandte durch das ganze Reich zu senden, um Mißbräuche der Beamten abzustellen, wie uns dies auch durch die von Thegan verfaßte Lebensbeschreibung dieses Herrschers[2] bezeugt ist. Der Kaiser behielt sich aber die Entscheidungen über die einzelnen Fälle selbst vor, wie wir aus den zahlreichen Diplomen ersehen, und den Klagen war damit Thor und Thür geöffnet. Die Aufnahme des Thatbestandes erfolgte kraft königlicher Machtvollkommenheit, die Entscheidung erließ der König auf Grund der Berichte seiner Gesandten, ohne mit den Parteien in Verbindung zu treten. Noch einige weitere Punkte beweisen, daß diese Entwickelung gerade unter Ludwig d. Fr. ihren Höhepunkt erreichte. Vom Jahre 820 ist ein Diplom Ludwig d. Fr. erhalten[3], nach welchem der Kaiser seine Missi: einen Bischof, einen Abt und einen Grafen, abgesandt hatte, um einen Streit zwischen dem Bischof von Spoleto und dem Abt des Klosters Farfa über eine Kirche zu untersuchen; die Entscheidung behielt er sich nur für den Fall, wenn die Missi den Streit nicht beizulegen vermöchten, vor. Es kommt zu einem Vergleich; zwei Urkunden werden von den Parteien und den Missi unterschrieben und dem Kaiser vorgelegt, der sie bestätigte. Eine solche Bestätigung des Kaisers war also selbst dann noch erforderlich, wenn das Mandat der Missi auf Beendigung des Prozesses lautete.

Außer der Organisation der Missi, der Schöffen, der Berufung von Zeugen unter Königsbann im Inquisitionsbeweis finden wir die Verwendung glaubwürdiger Männer im Frankenreich unter Ludwig d. Fr. noch weiter ausgebildet und mit dem Institut der Missi dominici zu einem weltlichen Rügeverfahren gegen Mißbräuche der Lokalbehörden verbunden. Durch das Kapitular vom Jahre 828 wurden in jeder Grafschaft angesehene und als wahrhaft erprobte Männer gewählt und ver-

---

[1] Gerade die Ausführungen von Brunner: Zeugen und Inquisitionsbeweis, sowie Sohm, Fränk. R. u. G. V. §. 6: Volksrecht und Amtsgewalt, welche einen Einblick in diese Verhältnisse gestatten, können dies bestätigen, denn sie knüpfen an die Kapitularien Ludwig d. Fr. an.

[2] M. G. SS. II, 593, c. 13. [3] Fatteschi, 287.

eidigt.[1] Die Bischöfe, die ja selbst als Königsboten auftraten, adoptierten dann diese Einrichtung, indem sie seit Mitte des 9. Jahrhunderts solche glaubhafte, ein für allemal vereidete Zeugen als Sendzeugen in ihren Sendgerichten benutzten.[2]

Einen Vorläufer dieser Einrichtung fanden wir bereits im Jahre 782 durch König Pippin in Italien eingeführt[3], unter Ludwig d. Fr. aber können wir uns erst ein klares Bild von der Verwendung der veraces homines machen. Die Zeugen wurden vom Richter bestimmt, unter Königsbann vor Gericht gefordert und legten sie hier ein eidliches Wahrheitsversprechen ab, in der folgenden Verhandlung alles sagen zu wollen, was ihnen bekannt wäre; auch wurden sie manchmal nur auf den Treueid hin verpflichtet, wahrscheinlich wenn derselbe vor kurzem abgelegt war. Bei Beamten wenigstens wurde dies für ausreichend erachtet. Der Eid der Zeugen nach Inquisitionsrecht[4] geht also nicht auf das Wissen, sondern auf den Willen etwas zu sagen; er ist ein promissorischer und kein assertorischer Eid; ein Eid nach Amtsrecht, wie er in dieser Form im Volksrecht nicht vorkam.

Resultate des ersten Kapitels.

I. Von Karl d. Gr. haben wir vier Urkunden aus den Jahren 801 bis 812, welche auf dem Gebiet der Civiljurisdiktion nach ihrem Wortlaut eine Entwickelung der Machtsphäre gegen die vorige Periode zeigen. Aus dieser Zeit kennen wir die Ausbildung des Inquisitionsprozesses, die Behandlung und Wichtigkeit der Urkunden, das Gerichtszeugnis, den Indiculus de judicio evindicato; jetzt werden die Beisitzer nicht mehr erwähnt, es erscheint nur der Kläger, der Kaiser entscheidet auf Grund der vorgelegten Urkunden, dann reichen beide Parteien ihre Klage schriftlich ein; immer schärfer tritt die Persönlichkeit des Kaisers hervor, er urteilt sogar über Synodalschlüsse und päpstliche Urkunden und sendet einen Missus ab, um nach seiner über eine Klage getroffenen Entscheidung den Grafen gegenüber aufzutreten. Zweimal behält der Kaiser sich die definitive Bestrafung bei Zuwiderhandeln gegen seine Befehle vor. Wohl läßt sich aus vier Urkunden noch kein Schluß ziehen, und so genügt es hier, die Thatsache festzustellen, daß mit den Jahren die

[1] LL. I, 328, Cap. Aquisgr. de instructione miss. a. 828, c. 3. Dagegen handelt Capit. Worm. missis data a. 829 c. 2, LL. I, 354 über Schöffen; s. Brunner Z. und J. B. ad II: Das Zeugenverfahren B., das Zeugenverfahren der Kapitularien S. 362 gegen Waitz V.-G. 4, 332, Dove, Die fränkischen Sendgerichte, §. 3 die Einführung der Sendzeugen.

[2] Dove, Die fränkischen Sendgerichte. Zeitschrift für Kirchenr. Bd. 4 u. 5.

[3] LL. I, 43 Pippini cap. Longobard. a. 782, c. 8.

[4] Brunner, a. a. O. cap. II, Das Zeugenverfahren.

Machtfülle und Persönlichkeit des Kaisers mehr zur Geltung kommt. Den Richtern würde fast gar kein Spielraum bleiben, da die Meinung des Kaisers so klar und bestimmt ausgesprochen ist.

II. Unter Ludwig dem Frommen erscheinen nur die Kläger und weisen Königsurkunden vor, ohne daß von den Angeklagten die Rede ist. Nur die Urkunden beweisen also den Rechtsanspruch, und die Aussagen der Kläger genügen, um den Entscheid herbeizuführen. Das ist ein Verfahren nach jus aequum, wie es nur dem Kaiser gestattet ist. Die Niederlegung des Diplomes im Staatsarchiv zur leichteren Beilegung erneuter Klagen zeigt, daß man eine Urkunde für genügend hielt, einen Streit zu schlichten, während doch die wiederholten Klagen beweisen, daß die Sache nicht in ausreichendem Maße erledigt worden war.

III. Wir sehen dann aus 15 Diplomen, welche fast die ganze Regierungszeit Ludwig d. Fr. umfassen, daß bei Klagen am Königshofe je nach der Wichtigkeit des Falles Männer zur Untersuchung an Ort und Stelle abgesandt werden, die für den gegebenen Fall mit einem Spezialmandat, einem Indiculus inquisitionis, versehen sein mußten. Einfache Vasallen treten hier neben den kaiserlichen Beamten als Abgesandte mit gleicher Berechtigung auf.

IV. Der Auftrag, den Kaiser Ludwig seinen Abgesandten giebt, lautet auf eine sorgfältige Untersuchung unter Herbeiziehung glaubhafter Leute, deren Aussage eidlich bekräftigt wird. Die Beweisaufnahme erfolgt nach Amtsrecht und der Kaiser entscheidet auf Grund der Aussage, ohne daß die angeklagte Partei vor ihm erscheint. Während in der vorigen Periode das Gerichtszeugnis in dem Königsgericht selbst dem Zeugnis nach Volksrecht gegenüber bereits eine Weiterentwickelung des Amtsrechts bezeichnete, ist dasselbe jetzt schon voll und ganz als Beweismaterial eingetreten. Der Kläger erscheint noch selbst am Königshof, das Interesse des Angeklagten aber wird allein durch den Bericht der kaiserlichen Abgesandten wahrgenommen.

V. Bei den Untersuchungen über das Königsgericht ist bisher die Zeit der Karolinger als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt worden. Wir sehen unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. neue Elemente in das deutsche Rechtsleben eintreten, welche in rascher und stetiger Entwickelung eine Ausbreitung der Machtsphäre des Kaisers herbeiführen und das Volksrecht zurückdrängen. Die uns erhaltenen Diplome aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zeigen eine abweichende Auffassung der gerichtlichen Thätigkeit am Königshof gegen das 7. und 8. Jahrhundert, und wenn gleichzeitig die Urteile des Königsgerichts fast ganz verschwinden, so werden wir es mit dieser neuen Erscheinung in Verbindung zu bringen haben.

Zweites Kapitel.

Die Placita des Kaisers Karl des Großen und Ludwig des Frommen.

Die Diplome haben uns ein mannigfaches Bild gerichtlicher Thätigkeit vorgeführt. Sie konzentrieren sich aber auf die Regierung Ludwigs d. Fr. Im umgekehrten Verhältnis stehen die uns erhaltenen Placita. Von Karl d. Gr. als Kaiser sind uns zwei Placita erhalten, während für Ludwig d. Fr. kein unzweifelhafter Beweis für die Abhaltung eines Placitum vorliegt.

Als Kaiser Karl 801 von Rom zurückkehrte, saß er in Bologna[1] mit den geistlichen und weltlichen Großen zu Gericht. Der Bischof von Bologna trat damals gegen den Abt von Nonantula auf und erhob Ansprüche auf eine Kirche, welche der Abt, wie er behauptete, ihm entrissen. Der Abt war zur Stelle und erklärte, König Aistulf hätte den Platz dem Kloster geschenkt, mit Genehmigung des Bischofs von Bologna sei dann die Kirche von ihm hier erbaut worden. Er wies zum Beweis auch eine Schenkungsurkunde des Königs vor. Als der Bischof trotzdem auf seinem Recht beharrte, erwiderte der Abt, daß das Kloster nur den Besitz der Kirche beanspruche, die Jurisdiktion aber dem Bischof zustände, daß somit den Bestimmungen des Konzils von Chalcedon, welches auch von Benedict in seine Ordensregel als zu Recht bestehend aufgenommen war, entsprochen sei. Daraufhin erging das Urteil des Königsgerichts, dem Bischof solle die Jurisdiktion, dem Abt aber der Besitz der Kirche verbleiben.

Der Prozeß bewegt sich ganz in den ältesten Formen des Königsgerichts: die Parteien treten selbsthandelnd auf, die Königsurkunde gilt als vollgültiger Beweis und das Königsgericht spricht das Urteil auf Grund der während der Unterhandlung gewonnenen Überzeugung. Eine Verbindung der Formen des Volksrechts und Amtsrechts, wie sie für die Rechtsprechung am Königshofe charakteristisch ist, tritt uns also hier entgegen.

Ein Gleiches gilt von einem Placitum Karls d. Gr. aus dem Jahre 812.[2] Vor dem Kaiser erschien in Aachen ein Mann mit Namen Salacus und verkündete, Tingulfus habe ihm Bürgen gestellt, daß er binnen 42 Nächten vor dem Kaiser erscheinen würde, um Rede und Antwort zu stehen. Salacus hatte drei Tage dem Gesetz gemäß auf den Tingulfus bis zum Sonnenuntergang gewartet und stellte nach Ablauf dieser Frist

[1] Tiraboschi, Nonantula 2, 34. [2] Bouquet 5, 776.

das Ausbleiben desselben gerichtlich fest. Da Tingulfus weder vor Gericht erschienen, noch das Ausbleiben desselben durch einen gesetzlichen Hinderungsgrund entschuldigt worden war, so erging von dem Königsgericht in contumaciam das Urteil, welches Tingulfus als ungehorsam gegen das Gesetz, also gegen das Volksrecht, erklärte. Der ordentliche Richter wurde durch einen indiculus de judicio evindicato zu exekutorischen Maßregeln aufgefordert. Als Richter werden sieben Grafen, der Pfalzgraf und vier Große, deren Stellung nicht näher bezeichnet ist, angegeben, auch ein Umstand ist angedeutet durch „vel reliquis quamplures". Der Kaiser erläßt sodann den Ausführungsbefehl, wonach Tingulfus nach Volksrecht seine Schuld zu büßen habe. Es ist ein Kontumazialverfahren[1], wie wir es vor 120 Jahren unter den Merowingern kennen gelernt haben, nur mit dem Unterschied, daß, wie früher nachgewiesen, die Urkunden jetzt aus der Kanzlei des Pfalzgrafen selbst hervorgehen, ein Zeugnis über den Verlauf des Prozesses also schon in der Ausfertigung der Urkunde selbst liegt und nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden braucht.

Mit dem Kontumazialverfahren der Lex Salica sind wir in das Königsgericht eingeführt worden. Ein Übergang ist aus dem Edikt Chilperichs erkennbar, und besonders darin, daß durch Heranziehen der Rachimburgen vor den König das Gerichtszeugnis für die Zeugen des Volksrechts eintrat. In der Zeit, von welcher wir hier handeln, bietet die Königsurkunde allein den Beweis, daß der Kläger alle gerichtlichen Formen erfüllt hat, und ermächtigt sie den Grafen, gegen den Beklagten vorzugehen.

Das Kontumazialverfahren führt schon in der Lex Salica und dem Edikt Chilperichs vor den König. Die Wichtigkeit desselben zeigen auch die uns darüber erhaltenen Formeln. Eine Formel Marculfs[2] entspricht dem Placitum Chlodovechs III. vom Jahre 692 und 693. Es ist dies die Vorlage für die Urkunde, welche der Partei ausgestellt wurde. Hierzu bildet eine andere Formel[3] den Indiculus de judicio evindicato, welcher dem Grafen des betreffenden Gaues den Ausführungsbefehl übermittelt. Beide Formeln behandeln, wie aus dem teilweise wörtlichen Übereinstimmen derselben erhellt, denselben Fall. Hierzu tritt eine Formel aus der älteren Karolingerzeit[4], welche sich durch den Mangel des pfalz-

[1] Das Kontumazialverfahren am Königsgericht erkennt in der ganzen Periode die Volksrechte an durch den ausdrücklichen Hinweis auf lex loci, vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverf. S. 134. Es ist hier von einem Aufdrängen des salisch-fränkischen Rechtes nicht die Rede, wie dies Sohm, Fränk. und Röm. Recht S. 14, anzunehmen scheint.

[2] Roz. 444 (Marc. 1, 37). [3] Roz. 445 (Sirm. 30).

[4] Roz. 443 (App. Marc. 38).

gräflichen Zeugnisses deutlich von den Formeln der Merowingischen Zeit unterscheidet. Zu der Ladung durch schriftlichen Befehl des Königs kommt hier noch die Ladung durch das königliche Siegel. Beide Formen nebeneinander werden in dieser Weise in einem Kapitular vom Jahre 809 aufgeführt.[1] Dieser Formel entspricht die Placita-Urkunde Karls d. Gr. vom Jahre 812, und wir können hier das „a fidejussoris datus habuisset“ ergänzen durch das „ob hoc vobis per nostra ordinatione tales datus habuisset fidejussores“ der Merowingischen Formel.[2] Zum Vergleich können wir noch eine andere Formel heranziehen[3], welche sich durch das „sic acta vel perpetrata cognovimus“ als karolingisch erweist, gegenüber dem „testimoniare“ der Merowingischen Formel; nur liegt hier kein Kontumazialverfahren vor, denn der Beklagte hatte vor dem König ein förmliches Beweisgelöbnis abgelegt. Derselbe erschien nämlich nicht im nächsten Placitum des Königs den gelobten Eid abzulegen, und wurde der Prozeß deshalb zu Gunsten des Klägers endgültig entschieden. Nach Namen und Titel im Eingangsprotokoll stammen diese Formeln zwar nicht aus der Kaiserzeit, doch wissen wir, daß umfassendere und durchgreifende Abänderungen der Formeln erst unter Ludwig d. Fr. stattfanden.[4] Wir können somit annehmen, daß Karl d. Gr. da, wo es sich darum handelte, einen Verächter des Gesetzes zu beugen, selbst zu Gericht saß.

Für die Placita unter Ludwig d. Fr. sind wir auf wenige Nachrichten beschränkt. Die Urkunde, welche in den Monumenta Boica unter dem Jahre 823[5] als unter Ludwig II. erneuert aufgeführt ist, hat Dümmler dem Inhalt nach als gefälscht nachgewiesen. Sickel[6] nimmt an, daß eine echte Urkunde Ludwig d. Fr., die nachher vernichtet wurde, zu Grunde liege. Nach derselben waren nach dem Tode Karls d. Gr. von dem Markgrafen der Kirche von Passau Besitzungen entrissen worden. Der Bischof forderte den Markgrafen und die Beamten desselben vor den Kaiser. Hier wurden in öffentlicher Gerichtssitzung die entrissenen Besitzungen dem Bischof zugesprochen. Folgen wir Sickel, so liegt hier jedenfalls ein wichtiger Fall zur Entscheidung vor, eine Klage gegen einen Markgrafen und seine Beamten, unter denen

---

[1] LL. I, 156, Cap. Aquisgran. a. 809: si cum sacramentales homines cum ipso (ad palatium) venire renuerint, jussione dominica cum indiculo aut sigillo ad palatium venire cogantur.

[2] Roz. 444. [3] Roz. 454 (Lindenbr. 169).

[4] Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger §. 55; Vita Ludovici auct. Thegano, SS. 2, 593.

[5] Mon. Boica 30, 381; Dümmler im Archiv für Österr. Gesch. Quellen 10, 76.

[6] Urkundenlehre der Karol., II. Band, Anmerkung zu L. 200.

wir wohl die unter ihm vereinigten Grafen zu denken haben. Jedoch läßt sich nicht bestimmen, ob der Kaiser nur öffentlich zu Gericht gesessen und zwischen den Parteien entschieden hat, oder ob hier an ein förmliches Placitum mit Beisitzern zu denken ist. Weiter führt Böhmer in seinen Karolingerregesten ein Placitum an, welches Sickel als verderbt nachgewiesen hat.[1] Danach soll im Jahre 838 ein Streit zwischen Gozbert und dem Abt Hraban von Fulda vor dem Kaiser, seinen beiden Söhnen Ludwig und Karl und den Fürsten zu Gunsten Hrabans entschieden worden sein. Gozbert wurde durch Urkunde und Zeugen überführt und gab auf Befehl des Kaisers die streitigen Güter zurück; der Fälscher nahm also an, daß der Kaiser öffentlich zu Gericht gesessen habe. Von einem Urteil der Großen ist auch hier nicht die Rede.

Eine Aufklärung dieser Verhältnisse geben zwei Formeln aus der Carpentierschen Sammlung, welche wahrscheinlich in den Jahren 828 bis 832 entstanden ist.[2] Die erste Formel[3] enthält eine Angabe, wonach wir die Entstehungszeit der zu Grunde liegenden Urkunde bestimmen können. Die Narratio nennt nämlich Pippin als Großvater, weist also auf Ludwig d. Fr. und wird dann weiter das 10. Jahr der Regierung Ludwig d. Fr. angeführt. Da derselbe den 28. Januar 814 zur Regierung kam, ergiebt sich das Jahr 823. Diese Formel zeigt verschiedene Abweichungen von der nun über 165 Jahre hin verfolgten Formel für die Placita. Zunächst steht in der Narratio dem: „Cum nos in Dei nomine ad universorum causas audiendum . . . . residerimus“ gegenüber: „cum in Dei confidentes nomine atque adjutorio . . . propter quasdam . . . utilitates . . . ordinandas resideremus“, in der Dispositio heißt es nicht: „Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris visi fuimus judicasse“, sondern: „Cumque hujus facti ordinem a praedicto homine nobis expositum cognovimus, placuit nobis“. Daran schließt sich: „Quapropter et hoc nostrae auctoritatis praeceptum . . . . dari jussimus“, und „Praecipientes ergo jubemus“ nebst der Corroboratio. Die Formel erfüllt alle Bedingungen der Placita-Urkunde, läßt aber alles aus, was auf ein förmliches Königsgericht des Kaisers mit Beisitzern schließen ließe. Es handelt sich dabei um die Klage eines Mannes, welcher widerrechtlich durch einen Grafen seine Freiheit verloren hatte und dieselbe vom Kaiser wieder erhielt. Die zweite Formel[4] führt Karl d. Gr. als Vater an und weist somit unzweideutig auf Ludwig d. Fr., giebt aber keinen Anhalt für eine nähere Zeitbestimmung. Die Inscriptio ist die der Diplome;

[1] Böhmer Reg. 484, Sickel a. a. O. II. 368, gedruckt bei Schannat Trad. Fuld. 434.

[2] Sickel, Urkundenlehre, I, §. 44. [3] Roz. 446 (Carpent. 44).

[4] Roz. 451 (Carpent. 40).

der weitere Wortlaut entspricht aber den Formen einer Placita-Urkunde. Folgendes läßt sich aus derselben feststellen. Als Ludwig in gewohnter Weise seine große Versammlung abhielt, erschien vor ihm der Advokat eines Klosters und klagte einen kaiserlichen Vasallen an, dem Kloster Besitzungen entrissen zu haben. Er erbot sich durch Zeugen die Richtigkeit seiner Klage zu erweisen. Der Kaiser schickte einen Abt und zwei Grafen zur genauen Untersuchung der Sache ab, welche die Aussage des Klostervogtes bestätigten. Bis hierher entspricht die Formel ganz dem Verfahren, welches uns aus Diplomen Ludwig d. Fr. bekannt ist. Der kaiserliche Vasall und der Klostervogt beruhigten sich aber nicht bei dem Bericht der Missi des Kaisers, und dieser beschloß darauf, den Streit durch ein Urteil, „certo quodam judicio", zu beenden. Da tritt der Graf Matfrid, unter dem das Kloster stand, auf, und zeigt eine Schenkungsurkunde König Lothars sowie ältere Urkunden fränkischer Könige vor. Nachdem diese vor dem Kaiser verlesen waren, erklärte dieser das Kloster als in seinem Recht, und wurde von Herzögen und Grafen, welche in diesem Prozeß die Untersuchung angestellt hatten, das Urteil gefällt, daß dem Grafen Matfrid oder dem Vogt des Klosters die Besitzungen wieder förmlich vom Beklagten übertragen werden sollten. Auf Bitten des Grafen Matfrid befiehlt der Kaiser die Ausfertigung einer Urkunde und schließt die Formel mit der Corroboratio. Form und Inhalt dieser Formel sind ein Mittelding zwischen Diplom und Placitum. Die Klage sollte durch ein einfaches Diplom entschieden werden, der fortdauernde Widerstand des Beklagten machte die Einleitung eines förmlichen Urteils nötig, bis wieder die Dazwischenkunft des Grafen Matfrid dies eigentlich als unnütz erwies. Da aber ein Verfahren vor den Kaiser einmal eingeleitet war, wurde es im Sinne des Kaisers zu Ende geführt.

Bringen wir diese beiden Formeln in Verbindung mit den andern Formeln aus der Zeit Ludwig d. Fr.[1], welche uns in der Carpentierschen Sammlung erhalten sind und die früher bei den Diplomen zur Sprache kamen, so ergiebt sich ein ähnliches Verhältnis wie bei den erhaltenen Urkunden; es überwiegen die Formeln für Diplome wie die Diplome selbst in dem uns erhaltenen urkundlichen Material, und Urkunden wie Formeln geben kein einziges reines Beispiel eines Placitums unter Ludwig d. Fr. Jedoch finden wir, daß Ludwig d. Fr. nach dem Vorbild seines Vaters in politischen Prozessen die Thätigkeit der Großen im Königsgericht in Anspruch nahm.[2]

---

[1] Roz. 452 (Carpent. 42); Roz. 449 (Carpent. 43); Roz. 447 (Carpent. 48); Roz. 450 (Carpent. 49).

[2] Vergleiche für das Folgende: Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. I. Bd. Leipzig 1874.

Im Jahre 817 empörte sich der Neffe des Kaisers Ludwig d. Fr., Bernhard, König von Italien, der Sohn König Pippins, der im Jahre 814 auf dem Reichstag zu Aachen dem Kaiser als Vasall gehuldigt und Treue geschworen hatte, wahrscheinlich, weil er sich durch die Teilung des Reiches von diesem beeinträchtigt fühlte und durch Einflüsterungen seiner eigenen Umgebung aufgestachelt wurde. Der Kaiser brach mit großer Heeresmacht von Aachen nach Châlons-sur-Saône auf. König Bernhard mit seinem Anhang ergab sich der Übermacht. Vor den Kaiser geführt, legte er hier ein umfangreiches Geständnis ab und wurde mit seinen Genossen in Haft genommen. Die Gefangenen wurden nach Aachen gebracht und dort über sie auf einem Reichstag, der vom Kaiser nach Ostern des Jahres 818 berufen worden war, Gericht gehalten. Nach einem Verhör, welches die Verschwörung ans Licht brachte, verurteilte das Königsgericht[1] „judicio Francorum", oder wie der Kaiser selbst sagte[2], „juxta procerum nostrorum sen cunctae nobilitatis Francorum generale judicium", den König und die weltlichen Großen zum Tode. Die geistlichen Großen wurden von der Synode ihres Amtes entsetzt und dann von dem Kaiser in die Verbannung geschickt. Der Kaiser milderte die Strafe König Bernhards in Blendung, an deren Folgen er nach zwei Tagen erlag; ebenso wurden noch die Großen Accideus, Reginhard und Reginher geblendet, und starb von diesen der letztere gleichfalls an den Folgen der Exekution.

Auf der Reichsversammlung zu Aachen im Jahre 820 kam eine Anklage gegen den Grafen Bera von Barcelona, einen Goten, zur Verhandlung, der unter König Ludwig von Aquitanien im Jahre 801 eingesetzt worden war. Schon lange von den benachbarten Grafen der spanischen Mark des Treubruchs beschuldigt, wurde er von dem Grafen Sanila, ebenfalls einem Goten, vor der Reichsversammlung offen des Hochverrats angeklagt, wahrscheinlich wegen Einverständnisses mit den Sarazenen. Bera leugnete seine Schuld und verlangte Entscheidung durch Gottesgericht[3] nach gotischem Recht im Kampf zu Roß mit gotischen Waffen, Wurfspieß und Schwert. Der Kläger ging hierauf ein. Das Königsgericht entschied gleichfalls auf Gottesgericht „judicioque dato Francorum ex more vetusto."[4] Ermoldus schildert den Zweikampf in dem Brühl oder Tiergarten in der Nähe der Pfalz von Aachen, der von Wall und Steinmauer eingefaßt war. Die Grafen Bera und Sanila eilten

[1] SS. I, 204, 208. Einhardi Ann. a. 818 und a. 821. Chron. Moissac. a. 817. SS. I. 312. [2] Rozière 1, 40.

[3] Ermoldus Nigellus l. III v. 553—618 (SS. II, 500); Vita Hludorici c. 33 (SS. II, 625).

[4] Ermold. Nigell. v. 568.

in den Zwinger, bestiegen die Rosse und erwarteten, die Wurfspeere in der Hand, die Schilde auf dem Rücken, den Befehl des Kaisers zum Beginn des Kampfes. Sehr lebhaft führt der Dichter aus, wie Hofleute, mit Schilden versehen, sich auf Befehl des Kaisers aufstellten, um den Besiegten dem Tode zu entreißen. Auch die Bahre, die dazu bestimmt war, den Leichnam des Erliegenden aufzunehmen, wurde hingesetzt. Der Kaiser gab das Zeichen zum Kampfe. Nach hitzigem Zusammenstoß wandte Bera sein Roß zur Flucht, Sanila folgte und traf Bera mit dem Schwert, die Hofleute eilten herbei, den Besiegten vom Tode zu erretten. Das Königsgericht[1] verurteilte ihn zum Tode als des Hochverrats überwiesen, der Kaiser aber begnadigte ihn zur Verbannung und ließ ihm seine eigenen Besitzungen. Hier liegt es nahe, den Bericht über das Gottesgericht, welches uns in dem Leben des heiligen Austregisil aus der Zeit König Gunthrams erhalten ist[2], zur Vergleichung heranzuziehen. Auch da waren alle Einzelheiten der Vorbereitung zum Zweikampf anschaulich beschrieben, doch trat dort allein der König handelnd auf, nirgends war von den Großen des Reiches, die hier eine so wichtige Rolle spielen, die Rede.

Auf dem Reichstag zu Nimwegen im Jahre 830 hatte Kaiser Ludwig d. Fr. die Empörer in Gewahrsam genommen und zu ihrer Bestrafung den Reichstag bestimmt, der nach Aachen auf Anfang Februar des Jahres 831 berufen wurde. Zu Nimwegen wurde auch von der Reichsversammlung, also im Königsgericht[3], „ab omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac ceteris Francis judicatum est“, das Urteil abgegeben, daß die Kaiserin Judith vor den nächsten Reichstag geladen werden sollte, um dort zu prüfen, ob sie des ihr vorgeworfenen Ehebruchs schuldig. Es wurde bestimmt, daß sie, falls ein Kläger auftrete, verpflichtet sei, sich gesetzlich zu rechtfertigen, oder dem Urteil des Königsgerichts, „judicio Francorum“, sich zu unterziehen habe. Anfang Februar des Jahres 831, auf der Reichsversammlung zu Aachen, wurden die Empörer des vergangenen Jahres aus der Haft vorgeführt und von den Söhnen des Kaisers und allen Richtern[4], „omnes juris censores filiique imperatoris judicio legali“, wegen Hochverrats zum Tode verurteilt. Die Annales Bertiniani führen das gesamte Volk an[5], welches dem Spruch der Söhne des Kaisers beistimmte, „primumque a filiis ejus ac deinde a cuncto qui aderat populo judicatum est“. Wir haben es also nur mit einer andern Fassung desselben Vorganges zu thun. Der Kaiser begnadigte die Ver-

[1] Einhardi Ann. a. 820 (SS. I, 207). [2] Vgl. oben S. 17.
[3] Ann. Bertiniani a. 830 (SS. I, 424).
[4] Vita Hludovici c. 45 (SS. II, 625).
[5] Ann. Bertiniani a. 831 (SS. II, 424).

urteilten zu Verbannung und Haft. Darauf erschien auch die Kaiserin, welche der Kaiser feierlich aus dem Kloster der heiligen Radegunde von Poitiers hatte herbeiholen lassen, vor der Reichsversammlung.[1] Sie erklärte sich bereit sich wegen aller Anschuldigungen zu rechtfertigen. Trotzdem aber auf eine Anfrage hin kein Kläger gegen sie auftrat, mußte sie sich doch nach dem Urteil des Königsgerichts, „secundum judicium Francorum", durch einen Eid reinigen, bei dem ihre Verwandten ihr als Eideshelfer dienten.

Resultate des zweiten Kapitels.

I. Bei dem Bericht der zwei Placita-Urkunden, welche uns von Karl d. Gr. als Kaiser erhalten sind, kehrte Karl d. Gr., wie die erste derselben uns bezeugt, von der Kaiserkrönung, umgeben von seinen Großen, zurück. Er konnte in Italien seine neue Machtstellung nicht besser dem Volke kund thun, als wenn er in feierlicher Sitzung Gericht hielt. Besonders wichtig mußte es sein, daß auch die Kirche seinem Richterspruch sich fügte. Den Verächter des Gesetzes aber zu zwingen, war, wie wir gesehen, von jeher die Aufgabe des Herrschers. Die Entwickelung des Rechtes hatte dahin geführt, dem Kläger mehr und mehr zu seinem Recht zu verhelfen. Gerade hierin zeigte sich am deutlichsten der wohlthätige Einfluß des Königsgerichts als eines Billigkeitsgerichtshofes, des jus aequum gegenüber dem jus strictum, welches den Verächter des Gesetzes nur der Friedlosigkeit anheim zu geben vermochte. Dieser Thätigkeit hat sich Karl d. Gr. nach diesem wichtigen Zeugnis nicht entzogen, und wie ernst ein solcher Fall aufgefaßt wurde, zeigt die archaistische Form der Urkunde, welche sich ganz in den alten Formen des Volksrechts hält, soweit es die leichtere Bewegung im Königsgericht zuläßt.

II. Schwieriger ist die Frage nach den Placita Ludwig d. Fr. Es liegen überhaupt nur vier Urkunden und Formeln vor, welche Anhaltspunkte geben, und darunter kein einziges beglaubigtes und datiertes Placitum, gegenüber 30 Diplomen, deren Wortlaut ein Königsgericht unter Vorsitz des Kaisers ausschließt. Hier kommen wir nach den erhaltenen Quellen zu der Überzeugung, daß Ludwig d. Fr. die von seinem Vater eingeschlagene Richtung weiter verfolgte und auf dem Gebiet der Civiljurisdiktion aus eigener Machtvollkommenheit entschied, ohne ein förmliches Königsgericht heranzuziehen.

III. Die Ergebnisse, welche wir für das Königsgericht gewonnen haben, übertragen wir nicht mehr auf die ganze Zeit der Karolinger.

[1] Ann. Bertiniani a. 831 (SS. I, 424).

sondern nehmen an, daß in der Civiljurisdiktion Karl d. Gr. als Kaiser nur noch in wichtigen Fällen das Königsgericht berief, Ludwig d. Fr. aber die Civiljurisdiktion dem Einfluß der Großen des Reiches entzog, wie dies mit den Resultaten übereinstimmt, die wir aus den Diplomen gewonnen haben. Das Zurückweichen der Thätigkeit der Großen im Königsgericht auf dem Gebiet der Civiljurisdiktion — für Kriminaljurisdiktion haben wir hier keine Anhaltspunkte — wird bestärkt durch ein neues Gebiet, welches für die Thätigkeit der Großen des Reiches sich in den politischen Prozessen eröffnete. Diese Entwickelung nahm ihren Ausgang besonders in dem großen Prozeß gegen Tassilo, und ist sie in der Geschichtsschreibung auch fernerhin nachweisbar.

Drittes Kapitel.

Die Entwickelung des Königsgerichts unter den Karolingern nach Ludwig dem Frommen.

Unter den folgenden Karolingern treten uns in den Diplomen zunächst dieselben Verhältnisse entgegen, wie unter Kaiser Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. Wir finden Diplome mit Entscheidungen der Herrscher, ohne daß eine förmliche gerichtliche Thätigkeit erwähnt wird.

Im Jahre 857 trägt der Erzbischof von Mailand dem Kaiser Ludwig II. vor[1], daß einem seiner Diakonen, wegen Tötung seines Bruders ein Besitztum überwiesen und von Lothar I. durch Urkunde bestätigt worden sei. Der Kaiser erkennt an, daß einige Leute den Diakon vor ihm wegen dieses Besitztums verklagt hätten, daß derselbe aber in dem Prozeß als Sieger hervorgegangen sei und darüber eine Urkunde erhalten habe. Auf Bitten des Erzbischofs bestätigte der Kaiser die Urkunde seines Vaters, sowie seine eigene, und setzte eine namhafte Geldstrafe, wovon die Hälfte dem Fiskus, die andere Hälfte dem Diakon oder seinen Erben zufallen sollte, auf Übertretung dieser Vorschrift. Im Jahre 858 klagte der Bischof von Worms[2] über die königlichen Beamten, mit denen er in Streit lag wegen Besitzungen, welche die Beamten dem Fiskus zusprechen wollten. Der Bischof wies eine Urkunde Karl d. Gr. vor, worin derselbe die Schenkung des streitigen Gebietes durch König Dagobert bestätigte. Ludwig der Deutsche bestätigte sodann, auf die

[1] Muratori, Ant. 2, 793. [2] Schannat, Hist. Worm. 7.

Bitte des Bischofs, diese Urkunde. Der Abt von Prüm wandte sich im Jahre 870 an König Ludwig[1], weil dem Kloster Besitzungen wieder von dem Neffen dessen, der dieselben dem Kloster geschenkt hatte, entzogen werden sollten. Der König nahm sich des Abtes an, zog den Beklagten zur Rechenschaft, und da derselbe seinen erhobenen Anspruch nicht nachweisen konnte, mußte er in Gegenwart des Königs die Besitzungen dem Kloster zurückgeben, worüber dann eine Urkunde ausgestellt wurde. Bei König Karlmann beklagt sich der Bischof von Lucca[2], daß ihm einige Kirchen entrissen worden seien. Der König giebt dem Bischof die Kirchen mit ihrem gesamten Besitz zurück und setzt in dem Diplom, welches darüber erteilt wurde, eine Geldstrafe, welche zur Hälfte der Kirche, zur Hälfte dem Fiskus zufallen sollte, auf Übertretung dieser Entscheidung.

Lothar I. entschied im Jahre 835[3] eine Klage über Dienstleistungen der Geistlichen von Cremona an den Staat zu Gunsten derselben, nachdem er sich vorher durch einen Grafen und zwei hohe Hofbeamte von der Richtigkeit der Sachlage überzeugt hatte. Ludwig d. D. sandte im Jahre 875[4] auf Grund einer Klage gegen den Grafen Gerold, welcher Besitzungen dem Kloster von St. Gallen entrissen hatte, die demselben geschenkt worden waren, seine Missi zur Untersuchung dieser Angelegenheit ab. Wir können hieraus entnehmen, daß auch Entscheidungen des Königs auf Grund der Berichte von Missi noch in Geltung blieben. Eine erweiterte Anwendung des Gerichtszeugnisses läßt sich in Burgund nachweisen. Im Jahre 908 erhob der Bischof von Lausanne[5] vor König Rudolf dem Fiskus gegenüber Ansprüche auf einen Wald. Der König schickte seine Missi, Jäger und andere Ministerialen ab zur Untersuchung der Klage. Auch der Bischof erschien vor den Missi, und nach genauer Untersuchung wurde ihm förmlich der Besitz des Waldes zugesprochen. Noch einmal bat der Bischof in derselben Sache den König um ein Urteil nach Volksrecht. Wiederum entsandte der König einen Jäger, um ein Gottesurteil in der Sache entscheiden zu lassen. Ein Unfreier wurde zum Gottesurteil des glühenden Eisens verurteilt, und fiel die Entscheidung zu Gunsten des Bischofs aus. Die gerichtliche Aufzeichnung darüber ist erhalten, und wahrscheinlich dann durch ein königliches Diplom bestätigt worden.

In Bezug auf die Placita unter den späteren Karolingern können wir zunächst auf ostfränkischen und lothringischen Gebiet nur eine

---

[1] Hontheim 1, 211. [2] Ughelli, Italia sacra 1, 798.
[3] Muratori, Ant. 2, 61. [4] Neugart, Cod. dipl. Alem. 1, 393.
[5] Zapf, Mon. 1, 37.

Weiterentwickelung der Verhältnisse verfolgen, wie wir dieselben unter Ludwig d. Fr. gefunden haben.

Der Bischof von Lyon beklagte sich bei Lothar II.[1], daß auf betrügerische Weise seiner Kirche Güter entwendet worden seien. Unter dem Beirat seiner Großen, „una cum consensu procerum nostrorum“, entsandte der König einen Grafen, der den Auftrag erhielt, die Sache zu untersuchen. Der Missus berichtete, daß die Klage des Bischofs gerechtfertigt sei. Durch Urkunde ließ der König die Güter der Kirche zurückstellen und beendete so den Streit wie es Recht und Gesetz verlangten. Später beklagte sich der Verurteilte, daß ihm unrecht geschehen sei, da er eine Urkunde Kaiser Lothars besäße und er die Güter rechtmäßig in seinen Besitz gebracht hätte. Um die Sache vollständig aufzuklären, entsandte der König nochmals einen seiner Vasallen, der den Auftrag erhielt, durch glaubwürdige Leute nach Ablegung des Eides den Thatbestand festzustellen und eine genaue Aufnahme der streitigen Güter vorzunehmen. Der Beschluß hierzu erfolgte auf Rat des Königs Karl des Kahlen, Karls von Burgund, sowie der lotharingischen Großen. Der Missus kehrte mit dem geforderten Bericht zurück. Der nunmehrige Kläger erschien aber nicht auf dreimalige Ladung, so daß angenommen wurde, er hätte durch seine Klage nur einen Aufschub erhalten wollen. Der Bischof beharrte auf seinem Anspruch, und es erging darauf nach Abstimmung und Beschluß der Vasallen des Königs das Urteil, daß dem Bischof die Güter zurückzuerstatten wären. Das Diplom schließt mit dem Ausführungsbefehl und der Corroboratio. Wir haben hier eine längere gerichtliche Verhandlung vor dem König, worin dreimal die Thätigkeit der Großen erwähnt wird, denn die Anführung der Könige ist nur Höflichkeitsformel. Zuerst wird ein Rat der Großen und sodann bei der Klage gegen den ersten Entscheid ein Votum und Dekret derselben angeführt. Das Diplom selbst ist ganz frei angefertigt, und nur der Schluß erinnert an eine Placita-Urkunde.

In ebenso freier Weise bewegt sich die richterliche Thätigkeit Ludwig des Deutschen nach zwei Diplomen. Im Jahre 848 beklagte sich der Bischof von Osnabrück[2], daß sein Bistum durch den Grafen Cobbo und Bischof Gozbert in Bezug auf den Zehnten beeinträchtigt worden sei. Der König habe nämlich das Bistum den Genannten anvertraut, als ein früherer Bischof wegen Untreue gegen Ludwig d. Fr. und Meineid abgesetzt und entflohen war. Der König lud, da er angab, diese Beschwerde nicht allein entscheiden zu können, den Bischof und seine Gegner vor den Reichstag zu Frankfurt. Hier zeigte der Bischof in

[1] Bouquet 8, 411, ca 860. [2] Möser, Osnabr. Gesch., Urk. 1, 11.

Gegenwart der Vasallen des Königs eine Urkunde Karls d. Gr. vor, laut welcher dieser auf den Vorschlag des Papstes Hadrian das Bistum gegründet und mit dem Zehnten ausgestattet habe. Daraufhin wurde vom König die Beschwerde durch Ausstellung einer Immunitätsurkunde beigelegt. Im Jahre 854 schlichtete Ludwig der Deutsche[1] einen Streit zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Kloster St. Gallen, der schon unter Pippin, Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. im Verein mit ihren Vasallen ausgetragen worden war, indem er mit seinen Vasallen, den Bischöfen, Äbten und Grafen beschloß, von den Besitzungen des Klosters einige an das Bistum Konstanz zu übertragen. Diese Besitzungen wurden in dem Diplom namentlich aufgeführt. Für den Zehntenstreit des Klosters Fulda hat man wahrscheinlich im 11. Jahrhundert Fälschungen von Urkunden vorgenommen.[2] Auch dazu hatte man eine Vorlage benutzt[3], welche der Thätigkeit der Fürsten in ähnlicher Weise wie die vorhergehenden Diplome, gedenkt als „concordantibus predictis episcopis, comitibus, omnique conventu", nur aufgeputzt mit einer Menge Namen, um die Feierlichkeit zu erhöhen. Jedoch schließt sich auch diese Fälschung nicht an die Vorlage eines Placitum an, gewiß ein Zeichen, daß nicht viele derselben erhalten waren.

Diese Form der gerichtlichen Entscheidung hat, nach einem Diplom König Arnulfs vom Jahre 893[4], auch noch später gegolten. Der Bischof von Toul hatte sich der feindlichen Partei angeschlossen, und Arnulf hatte ihn deshalb auf den Rat, „consultu fidelium nostrorum", einige Besitzungen und Abteien entzogen, die er demselben sodann durch das vorliegende Diplom, nachdem er Verzeihung erbeten und erlangt hatte, wieder zurückstellte.

„Consultu, in praesentia fidelium nostrorum, placuit nobis et nostris fidelibus" ist alles, was wir für Ostfranken und Lothringen über die gerichtliche Thätigkeit der Großen am Königshof nachweisen können. Das würde allerdings gegen die Zeit Ludwig d. Fr. eine vermehrte Thätigkeit der Großen ergeben, die sich aber noch nicht in den festen Formen des Königsgerichts früherer Zeit bewegt.

Klarer wird der Unterschied, wenn wir uns nach Westfranken wenden. Hier finden wir in zwei Placita-Urkunden Karl des Kahlen die alten Formen wieder auftreten, zugleich verbunden mit den Neuerungen, welche die Zwischenzeit ausgebildet hatte.

Von Karl dem Kahlen ist uns nämlich eine Urkunde aus dem Jahre

---

[1] Herrgott 2, 32.

[2] Harttung, Diplomatisch-histor. Forsch. Gotha 1879 S. 250: Bemerkungen über einige Karolingische Urkunden.

[3] Schannat, Dioc. Fuld. 239. [4] Bouquet 9, 366.

861, welche ganz in dem Rahmen einer Placita-Urkunde gehalten ist, erhalten.[1] Als der König in Compiègne öffentlich zu Gericht saß, erschienen vor ihm Leute des Klosters St. Denis und beklagten sich, daß sie, die von Geburt freie Kolonen seien, von dem Mönch, dem sie unterstellt wären, mit Gewalt zu niedrigerem Dienst herabgedrückt werden sollten. Der Pfalzgraf richtete an den Mönch und die Verwalter des Gutes, von dem die Leute kamen, die Frage, was sie gegen die Klage anzuführen hätten. Diese erklärten, daß sie Zeugen zur Stelle hätten, welche bekunden würden, daß die Leute zur Zeit Ludwig d. Fr. und seiner Vorgänger Unfreie gewesen seien und mehr Dienste geleistet hätten als die meisten Kolonen. Acht Männer bezeugten dies und beschworen es auf die Reliquien. Darauf erfolgte der Urteilsspruch von dem König, acht Königsvasallen, Galenus und dem Pfalzgrafen Fulco, daß die Unfreien der Aussage des Verwalters gemäß ihren geringeren Dienst wieder antreten sollten, wie es der Mönch verlangt hatte. Auf Grund des Urteils wurde dann eine Urkunde ausgestellt, um den Streit für alle Zeit zu schlichten.

Hier sind nun alle technischen Ausdrücke für ein Placitum vereint: „Cum nos . . . ad universorum causas audiendas . . . resideremus ibique venerunt homines . . . proclamaverunt se . . . Tunc interrogavit comes palatii . . . quid contra . . . dicere . . . vellebant . . . Proinde nos una cum fidelibus nostris . . . visi fuimus judicasse . . . propterea dum ac causa sic acta . . . esse cognovimus . . . et sit inter eis in postmodum ex hac re sopita et definita . . causatio“. Daß die Zeugen hier einen Versicherungseid nach Volksrecht ablegten, zeigt zugleich, daß es in dem Belieben des Königs lag, inwieweit er von seinem Recht Gebrauch machen wollte, denn kurz vorher unterbrach die Frage des Pfalzgrafen die Verhandlung der Parteien nach Amtsrecht, wie die ganze Art der Urteilsfindung dem Königsgericht entstammt.

Aus dem Jahre 863 ist der Prozeß in Vermeria erhalten, der sich einem geistlichen Schiedsgericht anschließt.[2] Ein Streit hatte sich zwischen dem Bischof von Le Mans und dem Abt des Klosters von St. Calais über die bischöfliche Jurisdiktion erhoben.[3] Auf Veranlassung des Papstes Nikolaus sollte derselbe auf dem Reichstag von Vermeria vor geistlichen Schiedsrichtern zum Austrag kommen. Bischof Rotbert entzog sich aber diesem Vergleichsversuch, indem er zu dem festgesetzten Termine nicht erschien. Die Reichsversammlung entschied darauf, daß der Prozeß durch die Vögte des königlichen Klosters und des Bischofs vor dem weltlichen

---

[1] Bouquet 8, 567.

[2] Vergl. Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis ad. III, 1 das Königsgericht. Wiener SB. 51, 1865, Teil IV.

[3] Martene, Coll. 1, 169.

Gericht weiter geführt werden müßte, da das geistliche Schiedsgericht nicht zur Geltung gekommen sei. Der König übernahm darauf den Vorsitz im Gericht. Der Vogt des Bischofs klagte sodann gegen den Vogt des Klosters, der König enthalte widerrechtlich dem Bischof das Kloster, welches die Vorgänger desselben besessen hätten, vor. Durch Urkunden könne er dies beweisen. Der Klostervogt erwiderte, daß der König das Kloster von den fränkischen Kaisern ererbt hätte, dasselbe wäre bereits 300 Jahre ein königliches. Schon ein dreißigjähriger unbestrittener Besitz würde genügen. Darauf schritt der König zur Aufnahme des Beweises. Er vereidete drei Bischöfe und einen Grafen, welche schon zur Zeit Ludwig d. Fr. gelebt hatten. Diese sagten aus, daß der Vorgänger des Bischofs Rotbert das Kloster nur als Beneficium, aber nicht als Eigentum erhalten hätte. Der König befrug weiter auch den Vogt des Bischofs und einen Vasallen desselben. Beide sagten aus, daß die beiden Vorgänger des Bischofs das Kloster nur vorübergehend besessen hätten. Auf diese Erklärungen hin sprachen die Bischöfe, weltliche Großen und die übrigen Anwesenden das Kloster dem König zu. Der Vogt des Bischofs erklärte sodann, daß seine Ansprüche auf das Kloster nicht rechtmäßig wären, und übertrug auf das gesprochene Urteil hin freiwillig und förmlich das Kloster an den Klostervogt. Der König aber befahl nach 14 Tagen die Urkunden des Bischofs, welche sich als ungültig erwiesen hatten, zur Vernichtung vorzulegen. In der Urkunde über diesen Prozeß sind dann auch besonders die Teilnehmer am Gericht verzeichnet worden, nämlich 4 Erzbischöfe, 20 Bischöfe, 6 Äbte, 16 Grafen und 2 Namen ohne Titel.

Das Auftreten der Parteien, die Ausdrücke: „interpellare", „malo ordine contendere", „advocatus episcopi professus est . . . et justo omnium assistentium judicio easdem res warpivit" sind deutliche Anzeichen einer gerichtlichen Verhandlung; auch wird die Thätigkeit der Richter deutlich genug hervorgehoben durch: „His ita elucidatis reverendi antistites et nobilissimi proceres et ceteri assistentes apertissime cognoverunt, cognoscentesque affirmaverunt", wie wir dies seit dem Jahre 812, also seit 50 Jahren, nicht mehr nachweisen konnten. Die Aufnahme des Beweises durch den König selbst, das „interrogando adjuravit", die Vereidigung vor der Aussage als ein Wahrheitsversprechen zeigen uns den Inquisitionsbeweis als einen Ausfluß königlicher Macht gegenüber dem Verfahren nach Volksrecht. Fehlen auch einige technische Ausdrücke, besonders bei Abgabe des Urteils und am Schluß, wo an Stelle der Dispositio und Corroboratio die auffallende aber interessante Aufzählung der Beisitzer des Königsgerichts erfolgt, so erhalten wir doch ein klares Bild des ganzen Verfahrens.

Nach Italien werden wir geführt, wenn wir die weitere Ausbildung der königlichen Placita betrachten. Im Jahre 881 saß Karl der Dicke als Kaiser in Siena[1] mit einem Markgrafen, 8 Grafen, 5 Königsvasallen, 3 königlichen Richtern, einem päpstlichen Grafen und dem Umstand zu Gericht. Dort erschien vor ihm der Bischof von Arezzo mit seinen Vögten und beanspruchte acht Kirchen mit den dazu gehörigen Besitzungen gegen die Ansprüche des Bischofs von Siena. Er bat zugleich um Aufnahme des Inquisitionsbeweises über die streitigen Grenzen der beiden Bischofssprengel. Der Kaiser befahl geeignete Leute des Gebietes von Arezzo und Siena vor ihn zu führen. Es wurde die inquisitio testium[2] vorgenommen, wie dies die Kapitularien vom Jahre 801—810 bestimmt hatten, d. h. es wurde festgestellt, ob die Zeugen freie unbescholtene Männer, und zwar solche, welche sich in vollem Besitz ihres Wergeldes befunden, wären, da man ja dem vermögenden Mann, der mit seinem Vermögen für seine Aussage eintreten konnte, ein größeres Vertrauen schenkte. Darauf wurden die Zeugen einzeln auf die Evangelien vereidigt und begann sodann das Befragen der Zeugen, die eigentliche Inquisition[3], auf Grund des Wahrheitsversprechens. Zuletzt vereidigte der Kaiser noch einen Abt und zwei Grafen, welche vorher unter den Gerichtsbeisitzern genannt waren. Alle Aussagen lauteten zu Gunsten des Bischofs von Arezzo. Zuletzt wandte sich der Kaiser an den Bischof von Siena, der zugab, der Inquisitionsbeweis sei gegen ihn ausgefallen. Auf Grund dieses Ergebnisses erfolgte das Urteil, welches den Streit zu Gunsten des Bischofs von Arezzo schlichtete. Schon 67 Jahre lang hatte dieser Streit gewährt.[4] Die Urkunde, welche im Original vorliegt, ist eine Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung, eine Notitia, auf Befehl des Kaisers für den Bischof von Arezzo ausgefertigt, ihre Beglaubigung erhält sie nur durch elf Unterschriften der Beisitzer des Gerichts.

Dieser Prozeß zeigt den Inquisitionsbeweis in seiner vollsten Ausbildung. Wir konnten uns früher aus den Kapitularien und durch Zusammenstellung mehrerer Urkunden ein Bild des Beweisverfahrens verschaffen, das uns hier in einer einzigen Urkunde überliefert worden ist. Die Wichtigkeit des langjährigen Streites, die Ausbildung des Nota-

[1] Muratori 2, 931.

[2] Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte ad. IV, die Reformen der christlich fränkischen Zeit.

[3] Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis IV, B. 1. Das Königsgericht, Wiener S. B. 51.

[4] Die Vorgeschichte dieses Prozesses s. v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter, Beilage II, der Diöcesanstreit von Siena und Arezzo; dagegen für die Stellung des geistlichen und weltlichen Gerichts s. Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, Zeitschrift für Kirchenrecht 9, 238.

riatswesens in Italien hat wohl zu einer so genauen Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung beigetragen, doch führte auch der Umstand zu einer umständlichen Behandlung des Prozesses, daß in demselben verschiedene Parteien, wie dies durch die Hervorhebung eines päpstlichen Grafen und der Königsvasallen angedeutet ist, zusammenkamen.

Über das Placitum in Siena vom Jahre 881 ist uns, wie schon gesagt, nur eine Notitia erhalten. Über denselben bereits in den Jahren 714 und 715 geführten Streit sind sechs Urkunden in dem Kapitulararchiv von Arezzo[1] gefunden worden, so daß es nicht wahrscheinlich ist, daß gerade für die im Jahre 881 getroffene Entscheidung die kaiserliche Ausfertigung verloren ist. Es scheint vielmehr, daß eine solche Notitia für ausreichend erachtet wurde.[2] Eine Bestätigung hierfür erhalten wir durch eine Urkunde vom Jahre 901. Kaiser Ludwig IV. saß in der Pfalz neben der Peterskirche in Rom mit dem Papst[3] in einer glänzenden Versammlung von Bischöfen, Grafen, Richtern und Notaren, die namentlich aufgeführt werden, zu Gericht. Der Bischof von Lucca beschwerte sich, daß ihm Eigentum seiner Kirche unrechtmäßig entzogen worden sei, und bat den Kaiser, da der Angeklagte bereits zweimal auf königliche Ladung nicht erschienen, ihm die streitigen Sachen so lange bis der Angeklagte sich dem königlichen Gericht stellen würde, zu übergeben. Der Kaiser beauftragte hiermit einen Missus, der vor Gericht dem Bischof förmlich durch Überreichung eines Stockes den eingeklagten Besitz übertrug und verkündete, daß auf Beeinträchtigung desselben eine Geldstrafe, welche zur Hälfte dem Fiskus, zur Hälfte dem Bischof zufallen sollte, gesetzt sei; eine Bestimmung, welche uns schon öfter in Italien an Stelle der Drittel-Teilung nach Volksrecht entgegen getreten ist. Auch hierüber ist nur eine Notitia mit fünf Unterschriften erhalten. Auffällig ist in dieser Urkunde die Wendung: „singulorumque causa intentae auribus suae clementiae percipere conatus esset“, denn das „singulorum“ war eine technische Bezeichnung für das Gericht des Pfalzgrafen und des Missus. Die ganze Urkunde zeigt viel Auffälliges, so die zweimalige Anrede an den Kaiser „jam plures vices me reclamavi ad vos Dominus Ludovicus . . . unde vos D. Ludovicus imperator . . . . epistola ad vestro anulo sigillata direxisti“. Wir können also diese Notitia nicht benutzen, um eine kanzleimäßig abgefaßte Urkunde eingehender damit zu vergleichen.

Hierzu kommt, daß in zwei Urkunden aus Westfranken, die von König Karl dem Einfältigen in dem Jahre 916 und 919 gegeben sind,

[1] Siehe v. Bethmann-Hollweg, Der germ. roman. Civilprozeß, Beilage II.

[2] Siehe Mühlbacher, Urkund. Karl III., Wien 1879, S. 142: Die kaiserlichen Gerichtsurkunden.

[3] Ughelli 1, 799.

die Beisitzer des Gerichts in großer Zahl namentlich aufgeführt werden, wie dies schon in der Urkunde über den Prozeß von Vermeria vom Jahre 863 der Fall war. Im Jahre 916 klagte der Abt von Prüm[1], daß das Kloster Susteren seinem Kloster durch Schenkungsurkunde vom König Arnulf und seinem Sohn Zwentebold übertragen, nachher aber unrechtmäßig entrissen worden sei. Karl brachte nach wiederholten Klagen den Fall vor den Reichstag zu Heristall. Die Teilnehmer am Königsgericht werden namentlich aufgeführt: 2 Erzbischöfe, 2 Bischöfe, 1 Pfalzgraf, 13 Grafen, und 17 Männer ohne weiteren Titel. Diese entschieden sämtlich durch gerichtliches Urteil zu Gunsten des Klosters Prüm. In der Dispositio befahl Karl die Ausfertigung einer Urkunde, welche nach der Corroboratio mit dem Pfalzsiegel bekräftigt werden sollte. Im Jahre 919 erschien der Erzbischof von Trier ebenfalls in Heristall vor dem König[2], mit der Klage, ihm sei das Kloster S. Servatii unrechtmäßigerweise entrissen worden. Der König brachte diese Klage vor das Königsgericht, in dem die Richter, welche als Palastschöffen bezeichnet werden, unter Beistimmung aller Anwesenden das Kloster dem Erzbischof zusprachen. Es folgt dann in der Urkunde die Dispositio und Corrobaratio, und daran schließt sich die Aufzählung der Richter: 5 Bischöfe, 12 Grafen und 18 Schöffen.

Interessant ist, daß uns eine zweite Ausfertigung dieser Urkunde unter dem Datum des 9. Juli erhalten ist[3], während die erste Urkunde am 13. Juni ausgestellt wurde. In diesem Exemplar enthält die Corroboratio die Ankündigung des königlichen Siegels und ist die Urkunde von einem Notar der königlichen Kanzlei in Vertretung des Erzkanzlers ausgestellt. Es ist dies somit eine zweite Ausfertigung, hervorgegangen aus der königlichen Kanzlei, während die erste Gestalt aus der Kanzlei des Pfalzgrafen stammt. Somit wird uns am Ende der Karolingerzeit ein neuer Beweis dafür, daß seit dem Auftreten der Karolinger der Pfalzgraf selbst die Ausfertigung der Gerichtsurkunden unter sich hatte (womit das testimoniare der königlichen Kanzlei gegenüber fortfiel), gegeben. Da die Ausfertigung des Pfalzgrafen einer Ausfertigung in der königlichen Kanzlei, das Siegel der Pfalz dem königlichen Siegel gegenübergestellt wird, so liegt auch hierin eine weitere Ausbildung dieses Verhältnisses.

Dieser ganzen Entwickelung entspricht auch der Verlauf, welchen der politische Prozeß nach Ludwig d. Fr. genommen hat. Bernhard, der Nachfolger des Grafen Bera in Barcelona, ein Sohn des Grafen Wilhelm von Toulouse, der unter Karl d. Gr. in großem Ansehen gestanden und sich dann in ein Kloster zurückgezogen hatte, war im Jahre 829 an den

[1] Martene, Coll. 1, 270. [2] Bouquet 9, 541. [3] Bouquet 9, 546.

Hof Ludwig d. Fr. berufen worden, mußte aber im Jahre 830 von demselben weichen. Sein Bruder Herbert[1] wurde von Kaiser Lothar verhaftet, geblendet und nach Italien geschickt. Dieser Graf Bernhard erschien im Jahre 831 auf dem Reichtag zu Diedenhofen, erbot sich zum Zweikampf, um sich gegen die Anschuldigung des Ehebruchs mit der Kaiserin Judith zu verteidigen, und als sich kein Gegner fand, reinigte er sich vor dem Kaiser und seinen Söhnen durch einen Eid. Graf Bernhard hatte sich aber in der Folge unzuverlässig erwiesen, da er sich der Partei König Pippin von Aquitanien angeschlossen hatte. Er wurde deshalb im Jahre 844 von König Karl dem Kahlen, der gegen Aquitanien gezogen war, in das königliche Lager gelockt und dort in Haft genommen. Das Königsgericht, „judicio Francorum", verurteilte ihn als Hochverräter zum Tode und wurde er sogleich hingerichtet.[2]

Karlmann, der Sohn Karls des Kahlen, hatte wider seinen Willen im Jahre 854 die Tonsur erhalten und war im Jahre 860 mit dem St. Medard-Kloster und später noch mit andern Klöstern ausgestattet worden. Im Jahre 870 wurde er auf der Synode zu Attigny wegen verräterischer Anschläge der Abteien beraubt und nach Senlis in strengen Gewahrsam gebracht. Auf Veranlassung päpstlicher Legaten freigegeben, lebte er am königlichen Hofe, entwich aber bald von hier. Alle, die ihm zur Flucht verholfen hatten, wurden zum Tode verurteilt. Karlmann selbst konnte nicht ergriffen werden. Er fand eine Stütze an Papst Hadrian. Im Jahre 871 unterwarf er sich endlich freiwillig und wurde in Senlis in Haft gehalten. Hier ist er auf einer Synode[3] zunächst vom geistlichen Gericht seiner geistlichen Würden beraubt, so daß er nur noch als Laie das Abendmahl nehmen konnte, und dann wegen neuer weiterer Verschwörung vor ein weltliches Gericht gestellt worden. Dieses verurteilte ihn zum Tode, milderte aber die Strafe in Blendung, die auch vorgenommen wurde: „pro admissis suis judicio mortis addictum, mitiori sententia . . . luminibus acclamatione cunctorum qui adfuerunt orbari". Ganz anders klingt es, als Ludwig der Deutsche dem Markgrafen Ernst Ende April des Jahres 861 zu Regensburg zur Rechenschaft zog.[4] Auf einer Reichsversammlung beraubte er den vornehmsten seiner Großen plötzlich wegen Untreue aller seiner Ämter und Lehen. Dasselbe Los ereilte viele seiner Mitschuldigen. Ebenso verfuhr Ludwig der Deutsche im Jahre 865 gegen Werner[5], den Grafen der pannonischen Mark; als

[1] Vita Hludovici c. 45 (SS. II, 633).
[2] Ann. Bertiniani a. 844 (SS. I, 440).
[3] Hincmari Rem. Ann. a. 873 (SS. I, 495).
[4] Ann. Fuldenses a. 861 (SS. I, 374).
[5] Ann. Fuldenses a. 865 (SS. I, 379).

gegen ihn die Anklage erhoben wurde, daß er den Herzog Rastislav von Mähren zum Abfall vom fränkischen Reich aufgereizt hätte. Er beraubte ihn des Amtes und der Lehen, ohne daß auch hier von einem Urteil die Rede ist. Öfter ist in den Geschichtsschreiben von der Rechtsprechung des Königs die Rede[1], ohne daß wir denselben irgendwie an bestimmte Formen gebunden sehen. Ganz besonders erhalten wir diesen Eindruck auf der Reichsversammlung zu Biesenstädt bei Worms im Jahre 873. Im Jahre 871 hatte der König seine Söhne gegen sich aufgebracht[2], weil er einen Sachsen, den Vasallen eines ihrer Anhänger, hatte blenden lassen. Im Jahre 873[3] überwies er seinen Söhnen Ludwig und Karl einlaufende Beschwerden zur Prüfung. Hierbei wird im Unterschied zur Thätigkeit des Königs selbst der Ausdruck: „ad audiendum singulorum causas constituit", welcher bei der Thätigkeit des Pfalzgrafen gebraucht wird, angewandt. Was seine Söhne nicht selbst zu schlichten vermochten, behielt er seinem eigenen Urteil vor.

Nur eine Ausnahme finden wir bei Ludwig dem Deutschen in dem Verfahren gegen den Herzog Rastislav von Mähren.[4] Im Jahre 846 hatte Ludwig den Herzog von Mähren Moimir abgesetzt und dafür den Neffen desselben Rastislav zum Herzog erhoben. Schon im Jahre 855 aber mußte der König gegen den ungetreuen Vasallen zu Felde ziehen, ohne wesentliche Erfolge zu erzielen. Endlich nach 15jährigem Kampfe wurde Rastislav von seinem Neffen Zwentibald an den Sohn Ludwigs, Karlmann, ausgeliefert, der ihn als Gefangener auf der Reichsversammlung zu Regensburg Ende des Jahres 870 vor den König führte. In schweren Ketten ist der Herzog in die Mitte der Versammlung gebracht und durch das Urteil der Franken, Bayern und Slaven, die zahlreich versammelt waren: „Francorum judicio et Baivarium necnon Slavorum", also durch ein Königsgericht zum Tode verurteilt. Ludwig schenkte ihm das Leben, ließ ihn aber blenden, worauf der Herzog in einem Kloster Aufnahme fand.

Ludwig wählte den feierlichen Weg der Verurteilung in einem ähnlichen Fall, wie wir ihn früher bei Herzog Tassilo von Bayern kennen gelernt haben. Die Unterwerfung des Rastislav war von weittragender politischer Bedeutung und machte eine allgemeine Anerkennung seiner Schuld wichtig. Diese konnte nur durch ein Gericht der Großen erfolgen.

---

[1] Z. B. Rudolfi Ann. Fuldenses a. 852 (SS. I, 367).
[2] Ann. Fuldenses a. 871 (SS. I, 383).
[3] Ann. Fuldenses a. 873 (SS. I, 385).
[4] Ann. Fuldenses a. 870 (SS. I, 379).

Resultate des dritten Kapitels.

I. Unter den Nachfolgern Ludwig d. Fr. werden auch Klagen eines Erzbischofs, zweier Bischöfe und eines Abtes endgültig durch Diplome entschieden. Nur in einem Fall wird die beklagte Partei vor den König gefordert, um ihrer Ansprüche zu entsagen, sonst genügt ein früherer Entscheid, eine Königsurkunde, die Aussage eines Bischofs, um eine Befriedigung des Klägers herbeizuführen. Auch die Berichte der Missi werden wie unter Ludwig d. Fr. gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt.

II. Diese Fälle sind aber vereinzelt erhalten und ihnen gegenüber stehen eine größere Zahl von Placita, die uns ein Bild von geordneter Rechtspflege am Königshofe gewähren.

III. Wir haben gesehen, daß aus der späteren Karolingerzeit Placita nur aus Italien und Westfranken erhalten sind, ein Diplom darüber aus Lothringen. In dem Placitum Karls des Kahlen in Vermeria steht zuerst „justo omnium assistentium judicio“; dann folgt „in horum praesentia actum est“, worauf 48 Große des Reiches genannt werden. In dem Placitum Karls des Einfältigen vom Jahre 916 heißt es „habito generali placito ... in conventu totius regni tam episcoporum quam comitum et procerum ac judicum diversorum potestatum omnique conventu nobilium cunctorum fidelium nostrorum“, worauf 35 Namen folgen. Von dem Placitum vom Jahre 919 heißt es in dem Diplom: „Hec sunt nomina eorum qui prefatum contulerunt judicium“; es folgen 35 Namen. In der Notitia über den Prozeß in Siena vom Jahre 881 werden 16 Namen genannt und ist sie von 11 Beisitzern des Gerichts unterschrieben. In der Notitia über das Placitum Ludwig IV. in Rom sind 52 Namen angegeben; die Notitia selbst aber ist von einem Bischof und vier Hofrichtern unterschrieben. Zugleich mit dem Wiederauftreten von Placita werden die Teilnehmer am Gericht ganz besonders hervorgehoben. Die namentliche Aufführung so zahlreicher Anwesenden, die Betonung, daß die Abgabe des Urteils durch sie erfolgt ist, deutet darauf hin, daß man auf ihr Urteil einen besonderen Wert legte. Das Auftreten von Bezeichnungen wie „judices sacri Palatii“, „scabini palatii nostri“, „judices huic Romaniae“, „notarii sacri Palatii“ für die Beisitzer des Königsgerichts und des Gerichts des Pfalzgrafen, also eine Übertragung von Ausdrücken des Volksgerichts auf das Königsgericht läßt darauf schließen, daß man Wert darauf legte, auch durch die Bezeichnungen festzustellen, daß das Finden des Urteils nicht in der Hand des Königs, sondern der Beisitzer des Gerichts lag. Wir haben keinen Anhalt, daß wirkliche Schöffen zum Königsgericht herangezogen wurden, ebensowenig wie wir etwas von ständigen, berufsmäßigen Richtern am Königshof wissen; eine regelmäßige

Abhaltung des Königsgerichts brachte es aber mit sich, daß die den König umgebenden Großen regelmäßig zum Richteramt herangezogen wurden, und man sehr wohl ihnen den Namen Richter beilegen konnte. Jedenfalls aber sind solche Bezeichnungen ein Ausdruck für die regelmäßige Abhaltung des Königsgerichts, wovon die uns erhaltenen Urkunden Zeugnis ablegen.

So werden wir an die Zeit des Auftretens der Placita-Urkunden in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts erinnert, wo auch Anzeichen vorhanden waren, daß die Einrichtung dieser Art der Rechtspflege in der Civiljurisdiktion etwas Neues war, ausgehend von den Großen des Reiches selbst und hervorgerufen vielleicht durch die Nachteile einer Kabinetsjustiz, wie sich dieselbe besonders unter Ludwig dem Frommen ausgebildet hatte. Wir nehmen danach nicht nur mit dem Jahre 800 einen Abschnitt in der Entwickelung des Königsgerichts an, sondern folgern, daß dem Niedergange der karolingischen Macht ein Wiederaufleben der Macht der Großen des Reiches zur Seite ging, welches im Königsgericht seinen Ausdruck fand.

IV. Mit den Urkunden, welche für eine Betrachtung des Königsgerichts zur Verfügung stehen, hat sich auch der Rahmen derselben wesentlich erweitert, wir finden die alten Wendungen auch hier wieder: „Cum in Dei nomine residebat", „ibique veniens", „et finita est causa". Seit dem Jahre 658 hat sich aber am Königshofe ein vollständiger Inquisitionsbeweis entwickelt.

Wir können diese Urkunden des 9. Jahrhunderts noch durch einige Urkunden des 10. Jahrhunderts ergänzen. Es bestätigt sich dadurch, daß eine Weiterbildung des Königsgerichts sich an Westfranken und Italien anknüpft. Für Lothringen ist uns nur ein Diplom Lothar II. über ein Placitum erhalten, doch tritt auch hier die Thätigkeit der Großen bedeutend hervor, und zeugen dafür die Ausdrücke: „cum consultu procerum nostrorum", „acceptoque consilio praefatorum regum optimatumque nostrorum circumstantium", „cum nostrorum vita fidelium atque decreto". In Ostfranken ist nur von einem Beirat der Großen die Rede.

V. Nach den erhaltenen Quellen beschränkte sich diese Bewegung auf Italien und Westfranken, während in Ostfranken die Persönlichkeit Ludwig des Deutschen und später Arnulfs so in den Vordergrund trat, daß die Thätigkeit der Großen hier noch zurückstand. Auch war Ostfranken später in die Geschichte eingetreten, so daß schon deshalb der Süden und Westen in der Entwickelung vorauseilen mußten. Wir fanden eine Bestätigung dieser Verhältnisse in der Behandlung der politischen Prozesse, bei denen in Ostfranken die Herrscher den Großen

des Reiches gegenüber mit größerer Selbständigkeit auftraten als in Westfranken.

VI. In allen Fällen, wo Hochverrat zur Entscheidung kam, führte der ganze Verlauf schließlich mit Ausnahme von Ostfranken zu einem Urteil der Großen in der Reichsversammlung unter Vorsitz des Königs. Wenn wir auch nur in der Geschichtsschreibung davon Kunde erhalten, der sichere Boden der Urkunde uns also fehlt, so können wir doch annehmen, daß ein solches Urteil sich in den bestimmten Formen des Königsgerichts bewegt hat, ohne die in der ganzen Zeit eine öffentliche Verhandlung nicht zu denken ist. König oder Kaiser sind anwesend, führen also auch den Vorsitz; das Urteil wird ganz bestimmt, das eine Mal sogar von Kaiser Ludwig selbst, den Großen des Reiches zugeschrieben. Wir können also schließen, daß in bewegten Zeiten die Könige seit Karl d. Gr. in ihren Entscheidungen einen Rückhalt an den Großen gesucht haben.

Viertes Kapitel.

Das Gericht des Pfalzgrafen.

In dem Placitum vom Jahre 861[1] trat der Pfalzgraf in den Vordergrund. Er ist es, der jetzt die Frage an die Parteien richtete. Dies führt uns hinüber zu einer Weiterbildung, welche wir aus zwei erst in jüngster Zeit veröffentlichten Urkunden zu erkennen vermögen.

Im Jahre 868 kam der Vogt des Klosters St. Denis an den Hof des Königs[2], um vor dem Grafen Geilo, welcher an Stelle Fulcos des Pfalzgrafen, die Prozesse am Königshofe führte, einen Mann, der sich dem schuldigen Dienst entziehen wollte, zu verklagen. Der Angeklagte wurde vor Gericht gefragt, was er gegen die Klage anzuführen habe. Da er nichts einzuwenden hatte, sondern sich als Unfreier von Geburt bekannte, so erging das Urteil, daß der Klostervogt den Verklagten wieder zum Dienst eines Unfreien heranziehen sollte, und daß ihm hierüber eine Königsurkunde ausgestellt werden würde. Als Gerichtspersonen werden zuerst der Graf Geilo, sodann zehn Große des Königs namentlich aufgeführt. An diese schließen sich die übrigen Vasallen, von denen sich noch drei am Schluß des Protokolles über diese Verhandlung unterschrieben haben.

---

[1] Bouquet 8, 567.

[2] Tardif, Monuments historiques, Paris 1863, S. 202.

Die gerichtlich zugesagte Königsurkunde ist erhalten.[1] Die Namen der Großen sind nicht alle aufgeführt, auch Geilo, der Vorsitzende des Gerichts, ist nur einfach unter den Großen genannt. Der Name des Klostervogtes, sowie der der Mutter des Verklagten entsprechen aber genau den aus der vorhin angeführten Urkunde bekannten. Der Name des Verklagten selbst ist nur wenig verändert, dort Angalvinus, hier Ingelvuinus. Auch wörtliche Anklänge selbst sind in genügender Anzahl vorhanden, um neben dem Beweis, der aus der Datierung zu schöpfen ist, die Identität der Notitia und der Königsurkunde festzustellen. Die Urkunde ist im Namen des Königs ausgestellt; es wird aber von demselben nicht gesagt, daß er öffentlich zu Gericht saß. Man kann also das „accedens quisdam vir . . . ante regis excellentiam“ allgemein fassen als: „der Kläger erschien am Hofe des Königs“, entsprechend der Wendung in dem Verhandlungsprotokoll. Dann wird der Verklagte von den Vasallen des Königs gefragt, welche vorher genannt waren, und nach Aussage desselben fällen diese das Urteil „jussu regis“, und dürfen wir nach dem Wortlaut der Verhandlung diese Worte übersetzen mit: „im Namen des Königs“. Auf den ersten Blick wird man die Königsurkunde allerdings für ein Placitum halten; ein Vergleich mit der zu Grunde liegenden Aufzeichnung der Verhandlungen giebt aber genügenden Anhalt, um zu erkennen, daß der König selbst diesem Gericht nicht vorgesessen hat. Zu den schon angeführten Punkten kommt der Schluß der Urkunde hinzu, welcher keine Dispositio und Corroboratio des Königs enthält, sondern nur das Siegel des Königs betont. Es ist deshalb in dieser Urkunde für den Zeitgenossen gewiß verständlich ausgesprochen, daß der Prozeß, welcher in derselben seinen Abschluß findet, nicht vor dem König, sondern im Gericht des Pfalzgrafen geführt worden ist. Das ist für die Beurteilung der uns erhaltenen Placita-Urkunden überaus wichtig, denn wenn wir in denselben keine Anzeichen finden, welche eine Abwesenheit des Königs wahrscheinlich machen, sondern im Gegenteil der König sich direkt selbst als Gerichtsherr einführt, so halten wir uns nicht für berechtigt, ein solches Placitum etwa nach Analogie der vorhergehenden Urkunde dem Gericht des Pfalzgrafen zuzuschreiben.

Über die selbständige Gerichtspflege des Pfalzgrafen hat uns Einhard und Hincmar von Rheims ein anschauliches Bild gegeben, Urkunden derselben dürfen wir aber unter den uns erhaltenen Königsurkunden nicht suchen, da keine inneren Gründe die Existenz von solchen wahrscheinlich machen. Die Pfalzgrafen werden nur in weniger wichtigen Fällen selbständig entschieden haben. Eine Beglaubigung durch eine Königsurkunde

[1] Tardif 203.

erscheint somit nicht als nötig. In dem vorliegenden Falle mußte eine solche besonders von dem Gericht zuerkannt werden. Recht deutlich tritt hier der Wert der Königsurkunde hervor. Die Notitia trägt zwölf Unterschriften, in der vom König ausgestellten Urkunde werden aber alle diese durch das Siegel des Königs ersetzt.

Eine andere Frage, die den Pfalzgrafen betrifft, bleibt noch zu erörtern. In dem Placitum Karls des Kahlen vom Jahre 861 [1] ergeht die Frage an den Angeklagten von Fulco comes Palatii et Galenus; und bei der Urteilsfindung werden unter den Beisitzern des Gerichts aufgeführt: seu Galenus et Fulco comes palatii. Man kann dies auf zwei Pfalzgrafen beziehen. Nach den Urkunden vom Jahre 868 [2] kann man auch den Galenus als den Stellvertreter des Pfalzgrafen ansehen, der nicht notwendig auch ein Pfalzgraf zu sein braucht, wie das Beispiel des Grafen Geilo [3] zeigt; denn in derselben Urkunde steht zweimal der Titel comes palatii mit dem Namen Fulco verbunden, beide Male steht auch Fulco comes palatii an der hervorragenden Stelle, bei der Frage an die Partei zuerst und bei der Urteilsfindung, wo der Pfalzgraf für richtige Aufzeichnung der Verhandlung verantwortlich ist, zuletzt. Haben wir aber an zwei Pfalzgrafen zu denken, so wird der erste Pfalzgraf an der Seite des Königs im Gericht desselben thätig sein, der zweite Pfalzgraf dagegen im Gericht des Pfalzgrafen präsidieren nach dem Beispiel der beiden Urkunden vom Jahre 868. Stellvertreter des Pfalzgrafen Fulco ist der Graf Geilo, der auch in der Königsurkunde unter den namentlich aufgeführten Großen zuletzt steht, also auch für richtige Ausführung der Königsurkunde über die Verhandlung im Gericht des Pfalzgrafen eintritt. Wird der Pfalzgraf vertreten, so geschieht es nach diesem Beispiel nicht im Königsgericht, sondern im Gericht des Pfalzgrafen. Hätten wir aber im Jahre 861 zwei Pfalzgrafen anzunehmen [4], dann würde freilich merkwürdig sein, daß im Jahre 868 ein Graf den Pfalzgrafen Fulco vertritt, während dann naturgemäß der zweite Pfalzgraf diese Stelle hätte übernehmen müssen.

Aus späterer Zeit liegen noch zwei Urkunden über die Entscheidung eines Pfalzgrafen vor, welche einige Erläuterungen bieten und besonders

---

[1] Bouquet 8, 567.

[2] Tardif 202: . . . coram Geilone comite, qui causas palatinas in vice Fulconis audiebat vel discernebat . . . 203 . . . Dum rex Karolus . . . una cum plurimorum suorum optimatum videlicet: Ingelramno, Fulcone, Airico, Nivelongo, Adelramno, Osberto, Geilone, ceterorumque suorum fidelium . . . .

[3] Wenn wir es nicht hier, was viel für sich hat, mit derselben Persönlichkeit zu thun haben.

[4] Waitz, VG. 2, 330; 3, 425; Sickel, U. L. §. 108.

für den Unterschied des Königs- und des Pfalzgrafengerichts von Wichtigkeit sind.

Als Karl der Dicke im Jahre 880 nach Rom zog, verweilte er in Pavia, und hier saß der Pfalzgraf Boderad, der dies Amt bereits unter Kaiser Ludwig II. bekleidet hatte, in der königlichen Pfalz zu Gericht mit 2 Bischöfen, 2 Grafen, 12 Männern, welche als Richter der kaiserlichen Pfalz, 2 Männern, welche als Richter von Pavia bezeichnet werden; ferner sind noch 2 Männer und der Umstand erwähnt.[1] Vor dem Pfalzgrafen erschien ein Abt mit seinem Advokaten und erklärte, daß sie von zwei Männern förmlich vor das Gericht des Pfalzgrafen geladen wären, weil diese behaupteten, unrechtmäßig vom Kloster als Unfreie behandelt worden zu sein. Auf die Einrede, daß sie vor dem Grafengericht als Unfreie des Klosters erklärt worden wären und darüber eine Notitia ausgestellt sei, hätten sie angegeben, daß dies mit Gewalt und nicht nach Recht geschehen sei, und sich auf das Gericht des Pfalzgrafen berufen. Die Verklagten erklärten sich mit diesem Thatbestand einverstanden und verlangten die Urkunde des Abtes zu sehen. Der Inhalt der Urkunde, wonach die Parteien dreimal im Grafengericht erschienen waren, wird mitgeteilt. Die Beklagten hatten behauptet, durch Zeugen beweisen zu können, daß sie frei geboren seien, konnten aber doch keine Zeugen auftreiben und wurden dann zuletzt im Grafengericht in Gegenwart königlicher Missi auf ihr eigenes Bekenntnis hin zu Sklaven des Klosters verurteilt. Diese Urkunde wurde verlesen, die Beklagten blieben auf die Frage der Richter bei ihrer Behauptung mit Gewalt gezwungen zu sein, als sie aber gefragt wurden, ob sie dies beweisen könnten, erklärten sie, daß sie dazu nicht imstande wären. Darauf wurden sie auf Grund ihres Bekenntnisses und der Urkunde dem Kloster als Unfreie zugesprochen, die Urkunde darüber vom Pfalzgrafen, dem Notar und fünf königlichen Richtern unterzeichnet.

Es ist interessant zu verfolgen, wie lange ein solcher Prozeß um Freiheit sich hinzieht, bis er endlich am Königshofe seine definitive Erledigung findet. Von einer Gefahr des Prozesses ist dabei nicht die Rede, so daß wir uns schon einer sehr weiten Entwickelung des Amtsrechts gegenüber befinden. Die Eingangsformel lautet hier: „singulorum hominum justitiam faciendo“ und später wird vom Grafengericht in Gegenwart der Missi gesagt: „in placito publico singulis hominibus causas audiendas et justitias faciendas“. Auch in einem Bericht der Missi an Karl dem Dicken vom Jahre 880 über ein Missatgericht[2] heißt es: „in judicio resedentes singulorum hominum iusticias faciendas“, so daß wir

[1] Muratori, Ant. 1. 359. [2] Muratori, Ant. 5, 929.

dies als technischen Ausdruck gegenüber dem „ad universorum causas audiendas“ des Königsgerichts festhalten können. Sonst sind die Formen des Königsgerichts beibehalten, die Narratio beginnt mit: „ibique eorum veniens praesentia“; die Parteien treten redend auf, die Urkunde wird verlesen, die Beklagten gefragt, dann das Urteil auf Grund der Aussage der Beklagten und der Urkunde gesprochen. Den Schluß bildet: „et finita est causa“.

Im Jahre 945 unter König Lothar saß in der Pfalz zu Pavia der Pfalzgraf Lanfrancus zu Gericht[1] mit 6 Grafen, 14 Männern, welche als Königsschöffen bezeichnet sind, 2 königlichen Notaren, 10 Franken und dem Umstand. Da erschien ein Mann, Namens Riprandus, zeigte eine Schenkungsurkunde vor, ließ dieselbe erst von dem Aussteller derselben, dann vom königlichen Notar anerkennen. Auf Grund dieser Aussage sprachen die Richter dem Riprandus die Schenkung zu, und auf Befehl des Pfalzgrafen und der Richter wurde die Urkunde ausgestellt. Also ein Scheinprozeß, um für die Schenkung die Autorität des Gerichts des Pfalzgrafen zu gewinnen. Auch hier finden sich technische Ausdrücke für eine Placita-Urkunde: „Dum residerent . . . ibique veniens presentia . . . et ostensit ibi cartulam . . . cartulam ipsam ostensa et ab ordine lecta interrogatus . . . nec contradici nec contradicere quero. . . . His actis . . . judicaverunt . . . et finita est causa“. Noch deutlicher tritt die Thätigkeit des Pfalzgrafen in der Eingangsformel hervor: „in judicio residerent Lanfrancus comes Palatii ad singulorum hominum justitias faciendas“, im Gegensatz zu dem: „ad universorum causas audiendas“ des Königsgerichts. Es wird hier keine Königsurkunde versprochen, sondern die Beglaubigung der Urkunde geschieht durch den Notar, elf Unterschriften der Teilnehmer am Gericht und dreier Vasallen des Klägers. Sonst verläuft der Prozeß ganz in denselben Formen, wie uns in der Zeit der Merowinger und Karolinger acht vor dem König geführten Scheinprozesse erhalten sind; nur ist hier der Grund des ganzen Verfahrens angegeben, denn auf die Frage, weshalb die Schenkungsurkunde vorgezeigt werde, erfolgt die Antwort: „vere ideo cartulam istam in vestra ostensi presentia ut ne silens appareat“, dann wird der Prozeß weitergeführt mit „quero ut dicat“, es soll also die Schenkung offenkundig gemacht werden.

Resultate des vierten Kapitels.

I. Wir können auch für die Zeit der späteren Karolinger neben dem Königsgericht ein Gericht des Pfalzgrafen urkundlich nachweisen, welches sich in denselben Formen bewegt wie das Gericht des Königs selbst.

[1] Tiraboschi, Nonantola 2, 117.

Jedoch ist es nicht mit derselben Autorität ausgestattet, wie die Ausfertigung einer Königsurkunde und die Beglaubigung durch Unterschriften ergeben. Das Gericht des Pfalzgrafen ist von territorialem und zwar reichsrechtlichem Charakter, gleich dem Königsgericht. Dies beweisen besonders die Urkunden aus Italien, denn an dem Hof von Pavia bewegt sich das Gericht in denselben Formen wie in Compiègne.

II. Die Erzählung des Einhard im Leben Karls d. Gr.[1], in welcher der Pfalzgraf Sachen, die er selbst nicht entscheiden kann, dem Kaiser während des Ankleidens vorträgt, läßt nur an einen Pfalzgrafen denken, der sich dann zuweilen im Gericht durch einen höheren Beamten vertreten läßt, wie uns dies urkundlich bezeugt ist. In dem Bericht des Hincmar, De ordine palatii[2], so sehr sich derselbe auch an seine Vorlage gehalten hat, entspricht die reichere Thätigkeit des Pfalzgrafen doch mehr der späteren Entwickelung, die mit eingeflochten ist. Erst mit Karl d. Gr.[3] erhalten wir Nachricht von einer selbständigen richterlichen Thätigkeit des Pfalzgrafen neben dem Königsgericht zur Unterstützung und Entlastung desselben, wie dies der größeren Ausdehnung des Reiches entsprach. Eine festere Organisation in früherer Zeit würde uns urkundliche Nachrichten überliefert haben, wie dies später der Fall ist.

Fünftes Kapitel.

Rückblick.

Überblicken wir den Verlauf der Untersuchung, so war zur Zeit des Tacitus das Conzil Inhaber der Gerichtshoheit. Mit der Niederlassung der Franken an der Schelde hatte sich das Conzil zur Stammesversammlung erweitert, an deren Spitze definitiv der König trat. Doch war die Gerichtshoheit noch beim Volk, wie dies aus der Lex Salica hervorgeht. Mit der Reichsgründung auf gallisch-römischem Boden erst erweiterte sich die Machtsphäre des Königs, er vereinigte die absolute Gerichtshoheit der römischen Kaiser in seiner Hand; einen Übergang hierzu bildete das Edictum Chilperici. Die fränkische Geschichte des Gregor von Tours

---

[1] Vita Karoli c. 24 (SS. II, 426).

[2] Cap. 19 u. 21. Walter, Corp. Jur. Germ. 3, 761.

[3] Cap. Aquisgr. a. 812 c. 2 (LL. I, 174): Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra jussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum.

umfaßte die Blütezeit der Merowinger. Nach dem Tode Gunthrams erstarkten die geistlichen und weltlichen Großen des Reiches; als Ausdruck dieses Umschwunges gewannen sie Einfluß auf die Civil- und Kriminaljustiz als Beisitzer in den Placita. Die Großen des Reiches waren es auch, welche im 7. und 8. Jahrhundert die absolute Gerichtshoheit des Königs einschränkten. Bald ragt über diese die Macht der Arnulfingischen Hausmeier hervor, die an der Spitze ihrer Vasallen den Einfluß der übrigen Großen zurückdrängten und selbst den Thron der Merowinger an sich rissen. Die Machtfülle Karls d. Gr. drängte die Thätigkeit der Großen zurück und unter seinem Sohn artete diese Tendenz zu einer Kabinetsjustiz aus. Erst unter den späteren Karolingern in Westfranken und Italien erstarkte die Macht der Großen wieder soweit, daß wir in den Placita eine Teilnahme derselben nachweisen können. Wir sind so imstande, an dem obersten Gerichtshof des fränkischen Reiches den Wechsel in der Machtstellung des Königs zu verfolgen. Unter den Karolingern treten nur die geistlichen Würdenträger mehr in den Vordergrund. Sie übernehmen die Staatsämter, besonders das Kanzleramt gelangt in geistliche Hände; in allen Reichsgeschäften sind sie thätig und tragen sie wesentlich dazu bei, den Gedanken an eine Universalmonarchie zu wecken und zu stärken, damit auch der richterlichen, wie der gesetzgeberischen Thätigkeit der Karolinger einen universellen Charakter aufzudrücken.

In der Civiljurisdiktion gewinnen die Herrscher eine größere Selbständigkeit, während sie den Großen des Reiches in den politischen Prozessen eine größere Mitwirkung einräumen, also gerade in der Seite der Gerichtshoheit, welche von dem Concilium und der Stammesversammlung am vollständigsten nach der Reichsgründung auf die Könige übergegangen war. Die Weltpolitik Karls d. Gr. bedurfte für die weitere Ausbreitung des Reiches der moralischen Unterstützung der Großen, wir sehen ihn deshalb zuerst politische Prozesse nicht mehr willkürlich entscheiden, sondern sie dem Urteil der Großen im Königsgericht anheimstellen. Dieses Beispiel Karls d. Gr. wurde von seinen Nachfolgern nachgeahmt. Wir können solche politische Prozesse durch die ganze Zeit der Karolinger nachweisen und selbst Ludwig der Deutsche folgte in einem ernsten politischen Fall dem Beispiel seines Großvaters. Es geht dies Hand in Hand mit der höheren Bildung, welche Karl d. Gr. in seinem Reiche verbreitete und welche immer weiteren Kreisen ein Verständnis für politische Fragen eröffnete, so daß sie zu einer Mitwirkung gegen die Ausschreitungen angeregt wurden, welche auf politischem Gebiete zu Tage traten. Das frühe Aussterben der Karolinger und die Einführung eines Wahlreiches schufen neue Verhältnisse und Bedingungen;

damit betreten wir eine durch das Werk Franklins[1] und die Untersuchungen Stobbes[2] wohlgeebnete Bahn, wodurch uns ein Bild des obersten Gerichtshofes bis auf die neueste Zeit entrollt wird.

Zunächst erlangt im Königsgericht der Inquisitionsprozeß das Übergewicht über das Verhandlungsverfahren des Volksgerichts. Bis zur Schlacht bei Testri zeigen sechs Placita-Urkunden noch das Verhandlungsverfahren bei Einleitung des Prozesses, die Parteien treten in Klage und Antwort noch selbständig auf; erst dann tritt die Amtsgewalt ein, von den Richtern werden Beweismittel geprüft und auf Grund derselben das Recht gesprochen. Es folgt nach dem Jahre 688, also unter Arnulfingischem Einfluß, eine Reihe von 18 Placita, in denen fast regelmäßig Inquisitions- und Verhandlungsverfahren wechseln, das „suggeserunt nobis" mit „interrogatum", „sollicitum fuit ei" und das „ibique veniens adversus aliquem" oder „alicui interpellavit" mit dem „eum contradixerunt" oder „qui dedit in responsis". Von Pippin als König sind nur drei Placita erhalten, in denen aber die Parteien wieder handelnd auftreten; bei Karl d. Gr. als König heißt es dagegen von den Parteien „nobis innotuit", „nobis suggessit, sed ipse in presens stare jubebatur"[3], doch haben wir noch zwei Placita, in denen die Parteien den Prozeß selbstthätig einleiten. In einem Placitum vom Jahre 781[4] beruft sich der Kläger in einem Scheinprozeß auf eine Entscheidung im Grafengericht, da stehen die Ausdrücke des Frage- und Verhandlungsverfahrens einander gegenüber „nobis suggerebat . . . interrogatum fuit ipso Rifero comite" und „interpellasset, repetens ab eo"; doch wird hier vom Grafengericht gesagt: „in praesenti aderant et cum interrogaretur ab eis utrum quid de hac causa contra . . . dicere vellent" vom Beklagten gegen den Kläger. Der Schreiber der Urkunde kann die Formen des Königsgerichts auf das Grafengericht übertragen haben, oder der Graf selbst hatte das Inquisitionsrecht, jedenfalls liegen unter Karl d. Gr. die Verhältnisse nicht mehr so klar und zeigen ein Überwiegen der Inquisition.

Mit dem Jahre 800 hören die Placita-Urkunden fast ganz auf, wir besitzen von Kaiser Karl ein Placitum aus dem Jahre 801 in Italien[5], ein Placitum vom Jahre 812[6] und eine Formel aus der Zeit Ludwig des Frommen.[7] Unter den folgenden Karolingern handeln 13 Fälle von einer Mitwirkung der Großen bei einer gerichtlichen Entscheidung, darunter sind zwei Fälle einer förmlichen Gerichtsverhandlung unter Vorsitz des

[1] Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1867.
[2] Stobbe, Reichskammergericht und Reichsgericht. Leipzig 1878.
[3] Bouquet 5, 734; Schöpflin 1, 51. [4] Bouquet 5, 746.
[5] Tiraboschi, Nonantula 2, 34. [6] Bouquet 5, 776.
[7] Rozière 2, 558, Nr. 451 (Carpentier 40).

Kaisers, deren Schauplatz Rom[1] und Siena[2], also Italien, ist, und zwei Placita auf fränkischem Boden.[3]

Es liegt nahe, anzunehmen, daß gerade die Placita-Urkunden vernichtet worden sind[4] oder noch in Archiven verborgen liegen. Wir sind aber in unseren Betrachtungen auf die vorhandenen Quellen angewiesen, und werden neue Urkunden aufgefunden, so sind damit auch der Forschung neue Bedingungen gegeben. Aus äußeren und inneren Gründen ist jedoch eine wesentliche Bereicherung des vorhandenen Quellen-Materials nicht wahrscheinlich. Seit dem Jahre 1867 liegt über die Urkunden der Kaiser Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. das Werk von Sickel vor[5], durch dessen Anregung dann diesen beiden Herrschern in neuerer Zeit eine eingehende Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Auch von der Bearbeitung der Regesta Imperii von Böhmer sind bereits die beiden ersten Lieferungen erschienen[6], welche bis zum Jahre 831 das Material von neuem gesichtet haben, ohne einen Zuwachs für das Königsgericht zu bringen. Auf die späteren Karolinger ist gerade in neuester Zeit die Arbeit eines Gelehrten gerichtet als Vorarbeit zu der erneuten Herausgabe der Regesten von Böhmer; davon liegen schon für Lothar I.[7], besonders aber für Karl III.[8] abschließende Werke vor, welche für das Königsgericht keine neuen Quellen herbeigeschafft haben. Das beeinträchtigt auch die Hoffnung für die übrigen Karolinger. Aus inneren Gründen dürfen wir aber eine wesentliche Ergänzung durch neue Placita-Urkunden nicht erwarten, da uns über den ganzen Zeitraum zerstreut nur sechs Placita bekannt sind, die auf eine Weiterbildung des Königsgerichts hinführen und ein Placitum in Civilsachen als sehr selten vorgekommen erscheinen lassen. Dann zeigen uns die zahlreichen königlichen Gerichtsurkunden, daß wir es mit einer Umbildung des Verfahrens im Königsgericht zu thun haben, durch Heranziehung des Pfalzgrafen und der Missi zu selbständiger gerichtlicher Thätigkeit, dadurch wird für das Verschwinden der Placita-Urkunden ein Schlüssel an die Hand gegeben.

Nachdem unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. das Königsgericht in der Civiljurisdiktion nach den vorliegenden Quellen seinen Einfluß eingebüßt hat, finden wir unter den folgenden Karolingern ein Wieder-

[1] Ughelli 1, 799. [2] Muratori, Ant. 2, 931.

[3] Bouquet 8, 567; Tardif 203.

[4] Sickel, Urkundenlehre. Wien 1867, §. 107.

[5] Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751—840). Wien 1867.

[6] Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 752—918 nach Johann Friedrich Böhmer neu bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. Innsbruck 1880 u. 1881.

[7] E. Mühlbacher, Die Datierung der Urkunden Lothar I., Wien 1877.

[8] E. Mühlbacher, Die Urkunden Karl III., Wien 1879.

aufleben desselben, welches von allen Anzeichen einer Neuerung begleitet ist. Diese Entwickelung entspricht den Machtverhältnissen von König und Großen, als die Einschränkung unter Ludwig d. Fr. den Höhepunkt erreicht hatte, folgte bald eine Reaktion. Hier müssen wir die Verhältnisse westlich und östlich des Rheines trennen. Der Einfluß der Geistlichkeit und des Adels war mächtiger den schwachen Herrschern in Westfranken gegenüber; auch läßt die ganze politische Thätigkeit erkennen, daß der Westen dem Osten in politischer Entwickelung voraus war.[1] Lothringen bildet die Brücke zwischen Westen und Osten. Im Westen beginnt das Königsgericht seine Thätigkeit wieder auf dem Gebiet der Civiljurisdiktion, und in Italien zeigt der Diöcesanstreit von Siena die höchste Ausbildung des Inquisitionsverfahrens in dieser ganzen Periode. Ein ganz anderer Geist weht uns aus Ostfranken entgegen[2]; da ist nicht die Rede von dogmatischen und politischen Streitigkeiten; in den Vordergrund tritt hier überall die Persönlichkeit des Königs, der im Lande umherzieht um Gerechtigkeit zu pflegen und über seine Großen zu Gericht zu sitzen.

Sehen wir ab von der historischen Entwickelung, welche das Königsgericht genommen, indem es den jedesmaligen Machtverhältnissen Rechnung tragen mußte, so hat der Verlauf desselben keine wesentlichen Veränderungen erfahren.[3] Der König zog in seinem Land umher und übte die vornehmste Pflicht des Herrschers, das Richteramt in den königlichen Pfalzen, welche für den Aufenthalt des Königs und seines Hofstaates bestimmt waren. Hier saß der König zu Gericht, umgeben von den Großen des Reiches, und jedermann konnte seine Klagen vorbringen, ohne daß der Gegenstand derselben zuerst einer Beschränkung unterworfen war.

Man scheute sich wohl unwichtige Dinge zur Entscheidung vor das Königsgericht zu bringen, eine gesetzliche Einschränkung der Klage vor dem Königsgericht können wir erst unter König Pippin nachweisen.

---

[1] Vgl. von Noorden: Hincmar, Erzbischof von Rheims, ein Beitrag zur Staats- und Kirchengeschichte des westfränkischen Reiches in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Bonn 1863. Die Abhandlung von Sohm, Fränkisches und Römisches Recht, Weimar 1880, liefert von neuem den Beweis, daß der Westen in politischer Entwickelung dem Osten voraus war und letzterem die Anregung zu weiterer Entwickelung gab. Nur muß man sich hüten, den fränkischen Einfluß zu überschätzen und dem deutschen Gebiet jede selbständige Weiterbildung abzusprechen; es reicht hierzu wenigstens das erwähnte Werk nicht aus, denn Beweise werden nur für außerdeutsche Gebiete, besonders Italien und Burgund, erbracht.

[2] Vgl. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches, Bd. I. Ludwig der Deutsche. Berlin 1862, Bd. II; Die letzten Karolinger, Konrad I. Berlin 1865.

[3] Vgl. für die Merowinger-Zeit Roz. 2, 444 (Marc. 1, 37), für die Karolinger-Zeit, Roz. 2, 443 (App. Marc. 38).

Unter ihm wurde durch Kapitular verboten[1], Klagen in erster Instanz vor den König zu bringen; auch Karl d. Gr. traf Bestimmungen gegen eine Umgehung des Gaugerichts[2] und erlaubte nur ein rechtmäßig gescholtenes Urteil des Volksgerichts vor den König zu bringen. Am Königshofe selbst wurden von Karl d. Gr. die Sachen geringerer Leute an den Pfalzgrafen verwiesen[3]; nur die Prozesse der Großen des Reiches behielt sich der Kaiser selbst vor, ebenso traf Karl der Dicke solche einschränkende Bestimmungen.[4] Aus dem Jahre 882[5] endlich haben wir schon das Bild einer geordneten Rechtspflege am Königshofe, wonach der Pfalzgraf über alle eingehenden Sachen zu entscheiden hatte, ob sie vor den König gebracht werden sollten. Parallel mit diesem Verbot des Rechtssuchens bei dem Königsgericht bilden sich dann zahlreiche Privilegien aus, welche bevorzugten Klassen die Vorzüge des Königsgerichts sicherten durch Verleihung des Reklamationsrechts, und dieses konnte schließlich auch den königlichen Missi gegenüber geltend gemacht werden. Voran ging bei dieser Vergünstigung der Fiskus selbst, dann folgten die Vasallen des Königs[6] und weiter alle die, welche sich in der Mund des Königs befanden[7], besonders Klöster[8], Witwen, Waisen und Juden.[9]

Gewöhnlich eröffneten die Parteien selbst vor dem Königsgericht die Verhandlung, trugen ihre Klagen vor, nannten die Beweise, worauf sie sich stützten, und daraufhin suchten sich der König und seine Großen ein Urteil über die vorgetragene Sache zu bilden. Der König und die Beisitzer richteten Fragen an die Parteien, die Beweismittel bestanden meist in Urkunden, sowie in Ermangelung derselben in dem Gerichtszeugnis, den Berichten der Missi und den Beweismitteln des Volksrechts, den Zeugen und dem Gottesurteil. In der Anwendung der Beweismittel ist weder bei den Parteien noch dem Gerichtshof die geringste Beschränkung nachweisbar. Die Beweismittel wurden geprüft und wenn der vorliegende Fall genügend erörtert war, so erging das Urteil des gesamten Gerichtshofes. Wie dasselbe gefunden wurde, wissen wir nicht; es hing nach dem Gange der Verhandlungen sehr viel von der Persönlichkeit des Königs selbst ab, der bald mehr bald weniger eingreift, so daß er wohl bald die Frage an die Beisitzer gerichtet hat, bald nur für die eigene Entscheidung

---

[1] LL. I, 31. Cap. Pippini, incerti anni c. 7.
[2] LL. I, 127, Cap. miss. Baivario. a. 803, c. 7.
[3] LL. I, 174, Cap. Aquisgr. a. 812, c. 2.
[4] LL. I, 553, Cap. Vern. a. 884, c. 11.
[5] Hincmar Rem. De ordine Palatii c. 19, 21; Walter, C. J. G. 3, 761.
[6] LL. I, 553, Cap. Vern. a. 884, c. 11. [7] Roz. 1, 15.
[8] Mon. Boica 28, a. 23, Urkunden Ludwigs d. Fr. für Kempten a. 833.
[9] Roz. 1, 28.

die Zustimmung der Beisitzer einholte. Nachdem das Urteil ergangen war, mußte der, welcher den Prozeß verloren hatte, sofort vor Gericht seinen Ansprüchen förmlich entsagen.

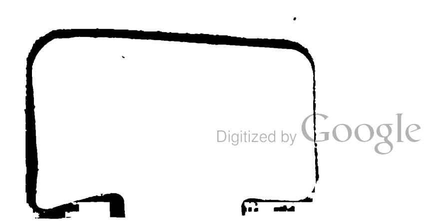
Während der Verhandlungen war der Pfalzgraf zugegen und schrieb das Protokoll, er bezeugte darunter selbst, daß der Prozeß dem Protokoll entsprechend verlaufen war. Dieses Protokoll kam dann in die königliche Kanzlei und diente als Grundlage für die Ausfertigung der Placita-Urkunden, bis unter den Karolingern der Pfalzgraf selbst die Herstellung der Gerichtsurkunden übernahm. In dem Kontumazialverfahren ging außerdem von dem König noch ein besonderer Kabinetsbefehl aus, welcher die königlichen Beamten zur Vollstreckung des Urteils ermächtigte und jedenfalls auch durch den Pfalzgrafen veranlaßt wurde.

Ein Studium des Werkes von Franklin[1] wird ergeben, daß durch die Untersuchung über die Zeit der Merowinger und Karolinger (die dieser Forscher nicht berücksichtigt hat) es möglich sein wird, ein vollständiges Bild des Königsgerichts im Mittelalter zu entwerfen, da die Quellen des früheren und späteren Mittelalters sich gegenseitig ergänzen. Für das 3. Buch Kap. III „Der Beweis“ wird die Zeit der Merowinger vielfache Aufklärung bringen, denn über das Beweisverfahren, besonders die Anwendung der Beweismittel, die Geltung der Privaturkunde und das Gerichtszeugnis sind wir in der früheren Zeit besser unterrichtet; ebenso verhält es sich mit dem 2. Buch Kap. V „Die Parteien und ihre Vertreter“. Das 3. Buch Kap IV „Das Urteilfinden“ bietet dagegen ein willkommenes Material, die Verhältnisse des früheren Mittelalters zu vervollständigen. Andere Fragen werden durch Vergleichung der vorliegenden Quellen sich gegenseitig ergänzen, wie im 2. Buch Kap. IV „Die Urteiler“, im 3. Buch Kap. II „Ladung und Ungehorsamverfahren“. Es wird dann ein Heranziehen der Verhältnisse des Volksgerichts vermieden werden können, welches für das Königsgericht mißlich ist, weil das Charakteristische und der Vorteil desselben gerade in der freien Behandlung aller Rechtsformen besteht, die nur in dem Willen des Königs und seiner Richter eine Schranke findet.

[1] Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1867.



Inhalt.


Digitized by Google

